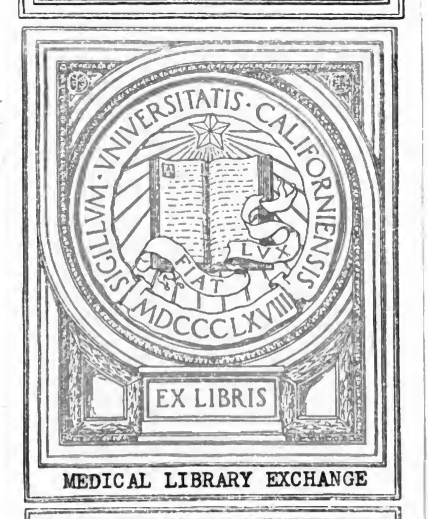
DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FUER DIE STAATSARZNEIKUNDE




SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS
MEDICAL LIBRARY EXCHANGE



TSCHRIFT

EIKUNDE,

ïcksichtigung

spflege

D OESTERREICH,

von

. H. SCHÜRMAYER,

icinalräthen,

OLZ,

athe und Protomedicus,

tion

HNEIDER,

d- und Hebarzte.

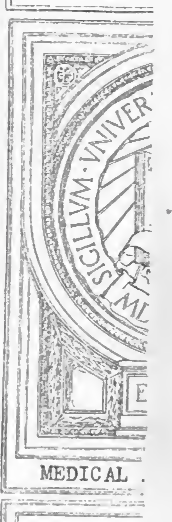
ge.

1.

n,

n and Enke.





DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

für die

STAATSARZNEIKUNDE,

mit vorzüglicher Berücksichtigung

der Strafrechtspflege

IN DEUTSCHLAND UND OESTERREICH,

herausgegeben von

Dr. P. J. SCHNEIDER, Dr. J. H. SCHÜRMAYER,

Grossh. Badischen Medicinalräthen,

und

Dr. J. J. KNOLZ,

K. K. Österreichischem Regierungsrathe und Protomedicus,

unter Redaction

von

SIGMUND A. J. SCHNEIDER,

practischem Arzte, Oberwund- und Hebarzte.

Neue Folge.

Elfter Band.

Erlangen,

Verlag von Ferdinand Enke.

1858.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhalt des ersten Heftes.

Seite

Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

I. Die Kindheit des Menschen. Ein Beitrag zur Anthropologie und Psychologie. Von Herrn Dr. Oskar Heyfelder, Privatdocenten an der Universität zu München. (Schluss) 3

II. Das Sanitätswesen in der k. b. Strafanstalt Lichtenau. Ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege von Herrn Dr. C. Fr. Majer 47

III. Ueber die Genesis organica der Contagien und die Genesis tellurica der Miasmen. Von Herrn Chr. Anton Guerdan, praktischem Arzte in Billigheim 84

Gerichtliche Medizin und Psychologie.

IV. Ueber die Principien der gerichtlichen Psychologie, mit besonderer Berücksichtigung von Dr. K. W. Ideler's Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie, Berlin 1857. Von Herrn Dr. Fr. Albert Lange, Privatdocenten für Philosophie in Bonn 112

V. Mittheilungen aus der gerichtlich-medicinischen Casuistik vom Medicinalrathe Dr. P. J. Schneider in Offenburg. (Fortsetzung) 170

Staatsärztliche Miscellen.

VI. Staatsärztliche Zustände Frankreich's. Ueber die vorzüglichsten Gegenstände der öffentlichen Hygieine und deren Handhabung im Departemente des Oberrheines; mit vergleichenden Rückblicken auf Deutschlands öffentliche Gesundheits- und Krankheitspflege, von Herrn Dr. Ph. J. Wernert, Privatdocenten an der Albert-Ludwigs Hochschule und praktischem Arzte, Wund- und Hebarzte. (Fortsetzung) 182

VII. Statistische Darstellung des Standes der Kranken in dem städt. allgem. Krankenhause zu München von dem Etats-Jahre $18^{55}/_{56}$. Von Herrn Inspektor Thorr 205

Seite

Literatur und Kritik.

VIII. 1) Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung von Dr. C. H. Esse, K. Preuss. Geh. Regierungsrathe, Verwaltungsdirektor des Charitekrankenhauses, der chirurgischen Universitätsklinik und der K. Thierarzneischule in Berlin. Mit 8 lithographirten Tafeln. Berlin, 1857 207

2) Die Vergiftungen in forensischer und klinischer Beziehung dargestellt von Dr. Fr. Wilh. Boecker, Kreisphysikus und Privatdocent der Medicin an der Universität zu Bonn. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Iserlohn, 1857 208

3) Jahresberichte über die medizinische Abtheilung des Frankfurter Dr. Senkenbergischen Bürgerhospitals, vorgetragen im ärztlichen Verein zu Frankfurt a/M. von Dr. Joh. Balth. Lorey, Hospitalarzt. II. 1853 —1856 Juni. Frankfurt a/M., 1857 209

4) Memoranda über wichtige Gegenstände der Anatomie, Chirurgie und Physiologie zur Vorbereitung auf Prüfungen für junge Wundärzte und Studierende. Nach der zweiten englischen Ausgabe des Marc Noble Bower, deutsch bearbeitet von Dr. C. G. Burger, Oberamtswundarzt. Ulm, 1857 209

5) Rippoldsau und seine Heilquellen mit Professor Dr. Bunsen's neuen Analysen dargestellt von Fr. Feyerlin, Grossh. Assistenz- und Badearzt daselbst. Strassburg, 1857 210

6) Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist. Von Dr. C. A. Diez, Grossh. Badisch. Amtsarzte und ehemaligem Strafanstaltsdirektor. Mit 8 Blättern Zeichnungen. Karlsruhe, 1857 210

7) Die Strafrechtspflege in Deutschland. Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1. Heft: der Betzoldsche Process 211

Medizinal- und Sanitäts-Verordnungen.

IX. Aus dem Grossherzogthum Baden 213

Dienst-Nachrichten.

X. Aus dem Grossherzogthum Baden 218

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite

Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

X. Das Sanitätswesen in der k. b. Strafanstalt Lichtenau. Ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege. Von Herrn Dr. C. Fr. Majer. (Schluss). 221

XI. Ueber die Genesis organica der Contagien und die Genesis tellurica der Miasmen. Von Herrn Chr. Anton Guerdan, praktischem Arzte in Billigheim. (Schluss). 261

XII. Vaccination und Impfzwang, von Herrn Dr. Ch. F. C. Winter, zu Lüneburg. 296

Gerichtliche Medizin und Psychologie.

XIII. Gerichtsärztliches Gutachten über eine doppelte, von einer Melancholischen versuchte Arsenikvergiftung. Mitgetheilt von Herrn G. Hafner, praktischem Arzt in Wald bei Sigmaringen. 323

XIV. Ueber die Prinzipien der gerichtlichen Psychologie, mit besonderer Berücksichtigung von Dr. K. W. Ideler's Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie, Berlin 1857. Von Herrn Dr. Fr. Albert Lange, Privatdocenten für Philosophie in Bonn. (Schluss). 346

XV. Mittheilungen aus der gerichtlich-medicinischen Casuistik vom Medicinalrathe Dr. P. J. Schneider in Offenburg. (Fortsetzung). 396

Staatsärztliche Miscellen.

XVI. Staatsärztliche Zustände Frankreich's. Ueber die vorzüglichsten Gegenstände der öffentlichen Hygieine und deren Handhabung im Departemente des Oberrheines; mit vergleichenden Rückblicken auf Deutschlands öffentliche Gesundheits- und Krankheitspflege, von Herrn Dr. Ph. J. Wernert, Privatdocenten an der Albert-Ludwigs Hochschule und praktischem Arzte, Wund- und Hebarzte. (Fortsetzung). 415

Seite

Literatur und Kritik.

XVII. 1) Das Civil-Medizinalwesen im Königreiche Bayern mit den dermalen in Wirksamkeit bestehenden Medizinalverordnungen von Dr. Karl Richard Hoffmann, k. b. Regierungs- und Kreismedizinalrathe. I. Die private Medizin. Landshut, 1858. 437

2) Die medizinischen Fachbeziehungen der neuen k. bayerischen Strafgesetzgebung über Verbrechen und Vergehen. Für Aerzte und Juristen. Mit einem Anhange über das Strafverfahren nebst Prüfung der von Friedreich und Hofmann über den Gesetz-Entwurf erschienenen Schriften von Dr. J. Mair, ausübendem Arzte. Kempten, 1857. 437

3) Compendium der gerichtlichen Arzneikunde. Von Dr. Ferdinand Hauska, k. k. Oberarzt, suppl. Prof. der gerichtlichen Arzneikunde und Militärgesundheitspflege an der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Academie. Wien, 1857. 438

4) Das endermatische Heilverfahren mittels Acutenaculum „Lebenswecker von Baunscheidt genannt,“ beleuchtet von Bertrand. Bonn, 1857. 439

Medizinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XVIII. Aus dem Grossherzogthum Baden. 440

Dienst-Nachrichten.

XIX. Aus dem Grossherzogthum Baden. 449

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

I.

Die Kindheit des Menschen.

Ein Beitrag zur Anthropologie und Psychologie.

Vom

Herrn Dr. Oskar Heyfelder,

Privatdocenten an der Universität zu München.

(Schluss.)

Pflege und Erziehung.

Nach dem Vorausgegangenen beginnt die psychische Thätigkeit des Menschen gleich vom ersten Anfang seines Lebens, ist die früheste Zeit die an Entwicklung reichste und rapideste. Demnach muss auch die Einwirkung auf das Kind und dessen Beziehung zur Aussenwelt von der ersten Lebenszeit an datirt werden. Daraus aber folgt, dass ebenfalls von frühester Zeit an die von aussen auf das Kind treffenden Einwirkungen und dessen Verhalten dagegen beachtet und regulirt werden sollten. Dies geschieht aber nicht, weil unter Aerzten und Laien die Ansicht verbreitet ist, dass bei jungen Kindern von einer psychischen Thätigkeit, also auch von einer psychischen Behandlung nicht die Rede sei. Bedürfte es als Gegenbeweis noch mehr als der einfachen, faktischen Darstellung, so spräche für unsere Ansicht, dass durch Mangel an Anregung die geistigen Fähigkeiten des Kindes unentwickelt bleiben, durch das Gegentheil auffallend früh und im Uebermass entwickelt werden können, dass bei Behandlung und Heilung des Kretinen ein Hauptmoment die geistige Anregung und Beschäftigung ist, die man ihnen von klein auf

angedeihen lässt, dass hervorgerufene, übersehene und daher falsch behandelte Affekte die Ursache von Erkrankungenbei Kindern abgeben. Indem Romberg *) diese Ansicht ausspricht, freue ich mich, dass eine Autorität, wie er, unsere Anschauung über das Seelenleben der Kinder entschieden bestätigt. Er vindicirt den jüngsten Kindern nicht allein die einfachen Affekte, wie Schreck, Zorn, Furcht, sondern auch solche, die einen Vergleich, ein Urtheil, einen geistigen Process voraussetzen, als Eifersucht, Neid, Gram und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gemüthsaffekte bei Kindern häufig übersehen werden.

Endlich geschieht es, dass unverstandene Worte, Geberden oder Ereignisse von der Kindheit her, wie in einem tiefen Schlaf der Vergessenheit in uns ruhen. Aber plötzlich Jahrelang nachher, wenn uns die Verhältnisse klar und verständlich werden, auf die sich bezogen, so erwachen auch in uns diese Erinnerungen und zwar nicht nur in ihrem Thatbestand, sondern auch in ihrer Bedeutung. Oder man beobahtet an Kindern, dass solche Worte und Geberden ihre Aufmerksamkeit anziehen, gerade weil ihnen das eigentlich erklärende Verständniss mangelt und doch ihrer scharfen Beobachtung und ihrer erwachenden Intelligenz nicht entgehen konnte, dass etwas dahinter stecke. So beschäftigen sie sich denn mit dem Räthsel, suchen sich darüber zu unterrichten und dringen wirklich zu dem wahren Verständniss oft allzufrühe durch. Demnach sind die Eindrücke, die wir als Kinder empfangen, keineswegs an uns verloren, selbst dann nicht, wenn sie augenblicklich unverstanden und ohne direkten Erfolg bleiben.

Dann ist aber auch nichts gleichgültig, was mit dem Kinde und um es her geschieht; dann erwächst für Eltern, Erzieher, für die ganze Umgebung des Kindes die Pflicht:

---

*) Romberg: Lehrbuch der Nervenkrankheiten des Menschen. Berlin 1851. Bd. I., 328.

dasselbe von frühester Jugend an nicht gering zu achten als ein Wesen, das nicht wahrnimmt, nicht empfindet, nicht denkt, sondern in ihm den Anfang aller dieser Thätigkeiten zu erkennen, in ihm den werdenden Menschen zu respektiren, ihm zu Lieb und Ehre aus seiner Nähe alles rohe, gemeine, unsittliche, tobende Wesen zu verbannen; es nicht gross zu ziehen an Beispielen von Zornausbrüchen, Streit, Händel, wilder Lust.

Von diesem Standpunkt aus muss man aufs Entschiedenste und Thatkräftigste einer Unsitte entgegen wirken, die freilich mit hohen Stufen der Civilisation einher zu gehen pflegt; dass nämlich Eltern ihrer Kinder erste Pflege und Erziehung von Miethlingen, meist von rohen, häufig selbst nidrigen und verdorbenen Menschen geben lassen. Bei den Römern zur Zeit der höchsten Geistesbildung und Verweichlichung wurden die Kinder den Sklaven zur Pflege und Erziehung überlassen. Tacitus*) eifert in edler Entrüstung dagegen. Er schreibt sogar früherer Zeiten grösseren Reichthum an bedeutenden Rednern und Männern der Wissenschaft dem Umstand zu, dass damals die Mütter, selbst edle Frauen, ihre Kinder an ihrer Brust und auf ihrem Schooss durch ihr Wort und ihr Beispiel heranzogen, nicht gekauften Sklaven überliessen, wie zu seiner Zeit. Ein glänzendes Gegenbild aber zeigt er seinen römischen Zeitgenossen an unseren Ahnen, den alten Deutschen**).

---

*) Cornelii Taciti dialogus de oratoribus. Cap. XVVIII. Jam primum suus cuique filius ex casta parente natus non in ulla eruptae nutricis, sed gremio ac sinu matris educabatur, cujus praecipua laus erat tueri domum et inservire liberis und Cap. XXIX. At nunc natus infans delegatur Graeculae alicui ancillae, cui adjungitur unus aut alter ex omnibus servis plerumque vilissimus nec cuiquam sero ministerio accomodatus. Horum fabulis et erroribus teneri statim et rudes animi imbuuntur; nec quisquam in tota domo pensi habet, quid coram infante domino aut dicat aut faciat.

**) Tacitus: Germania.

Heutigen Tages werden in Frankreich, dem Lande welches den Höhepunkt der modernen Civilisation erreicht und überschritten hat, die Kinder an Ammen auf das Land gegeben, wo sie gesäugt werden und 2 — 3 Jahre bleiben. Die Eltern nehmen sie erst zurück, wenn sie aus dem Gröbsten heraus sind und weniger Mühe mehr machen. In vornehmen und vornehm sein sollenden Häusern wohl aller Länder, auch unseres Vaterlandes überantwortet man die Kinder an Dienstboten, verbannt sie in das Kinderzimmer (nursery), das womöglich nach hinten oder gar in einem andern Stockwerk gelegen sein muss. Während die Eltern egoistischer Ruhe nachgehen, bleiben die Kinder den Dienstboten überlassen, die ihre Leiber vernachlässigen und wie hunderte von Beispielen beweisen, sogar zu Schaden bringen, ihre Phantasie mit thörichten und schädlichen Schreckbildern erfüllen oder sie zu Zeugen schandbarer Worte und Dinge, gemeiner Reden und Spässe, tobender Vergnügungen, schreiender Lügen und Betrügereien machen. Das sind die Pflanzschulen der Impietät, der Wildheit, der Schaamlosigkeit und erschreckend früh geweckten heimlichen Lust, der Unwahrheit und Lügen, des Aberglaubens — aber auch die Gelegenheit, wo Kindern die Arme ausgerenkt oder gebrochen werden, Augen verloren gehen und dergleichen leibliches Unheil für das ganze Leben angerichtet wird. Und doch sollten die zarten, empfindlichen Körper mit Sorgfalt und Umsicht behütet und behandelt werden in dieser Zeit, welche den Grund legt, zu Allem was später aus dem Menschen werden wird und wo die ganze spätere Entwicklung in der Knospe getödtet oder verdorben werden kann. Es sollten die unentweihten Augen und Ohren nur Ehrbares, Sittliches, nur Sanftmuth und liebreiches Wesen, Rührigkeit uud Freudigkeit wahrnehmen. Darum ist es aber auch der Eltern hochheiligste Pflicht, nicht dem eignen Vergnügen, noch der Bequemlichkeit, aber auch nicht dem Beruf nach scheinbar höheren Interessen die erste Pflege des Leibes und der Seele ih-

rer Erzeugten zu opfern. Und namentlich ist es der Mutter Beruf, über der Kinder leibliches und geistiges Wohl, die wie wir gesehen, unzertrennlich bei einander liegen, zu wachen. Wie früher der mütterliche Leib die werdende Frucht ernährte und schützend umgab, so soll nachher ihre Mutterliebe das Kind umschliessen, fern von ihm halten was schädlich und was schlecht ist und es nähren und erfüllen mit dem Gesündesten und Edelsten, was sie selbst besitzt. Darauf hin müssen die Aerzte und Seelsorger wirken, die als Freunde und Berather die Häuser betreten, dass die Armen nicht über dem Broderwerb, die Reichen nicht über dem Genuss, die Leute aller Stände nicht aus Rücksichtslosigkeit und Unwissenheit ihre Kinder vernachlässigen; dass Arbeiter und Handwerker, aber auch sogenannte Gebildete ihre Laster bekämpfen, ihre Leidenschaften zähmen, wenn nicht aus Liebe zu Gott oder sich selbst, aus Achtung für ihre Kinder. In den höheren Ständen gilt es namentlich zu überzeugen, dass die Pflege der Neugebornen, die Erziehung des Kindes kein Geschäft für Fremde und Miethlinge ist, sondern die höchste Aufgabe und ein heiliges Vorrecht der Eltern selbst. Den vielen unbefriedigten, unbeglückten Frauen, den weiblichen Halbheiten unserer Zeit wäre ein anstrengender und beglückender Beruf gegeben, könnte man sie veranlassen, vor allem Andern ihren Kindern Mutter zu sein. Wahrlich es ist keine entwürdigende Arbeit und blose Ammenbeschäftigung, es ist kein bloses Auffüttern eines dem jungen Thiere nahe stehenden Wesens, nein es ist die erste Pflege des zukünftigen Menschen. Sie hat selbst eine grosse politische und patriotische Bedeutung. Nicht anders wird eine Regeneration der Menschheit von Innen heraus zu Stande kommen, als wenn der Eltern, namentlich der Mütter erste Sorge und höchste Pflicht die Selbsterziehung der Kinder zu einer gesunden Leiblichkeit und einer edeln geistigen Richtung sein wird. Darum hauptsächlich glaube ich an die Zukunft des deutschen Volkes, weil es vor allen sei-

nen Nachbarn diese natürliche und allein christliche Sitte bewahrt hat.

Im Gegensatz zu dem Vernachlässigen der Kinder kann man auch des Guten zu viel thun und dadurch schaden. Zu viele Beschäftigung mit dem Kinde, sprechen, anreden, auffordern, seine kleinen Künste zu zeigen, sind schädlich und zwar um so mehr, je lebhafter ein Kind von Natur ist, während es bei phlegmatischen, unentwickelten Kindern vielleicht als ein Heilmittel betrachtet werden kann (Cretinenkinder). Durch übermässige, geistige Anregung, wird das ohnehin noch zarte Gehirn zu gesteigerter Thätigkeit veranlasst und dadurch in den Zustand der Congestion versetzt. Während man nach der psychischen Seite hin unangenehm aufgeregte Menschen aus ihnen macht, ist es nach der physischen Seite hin häufig eine Ursache der akuten Gehirnkrankheiten, welche nach statistischen Untersuchungen 9 prCt. aller Todesfälle bei Kindern unter 5 Jahren bedingt*). Die vorwiegende Neigung des kindlichen Alters zu Erkrankungen des Gehirns und deren Steigerung durch zu frühe oder zu vielfache psychische Anregung ist von allen Pathalogen anerkannt und mehr oder weniger ausführlich dargelegt**).

Neben dem Ausspruch der medizinischen Autoritäten, möchte ich auch die Volksanschauung anführen, die hier, wie so oft mit einer falschen Erklärung ein meist scharf beobachtetes Faktum angibt. Die besondere Gefährdung der Gesundheit bei auffallend früh entwickelten Kindern bezeich-

---

*) cf. Wegner. a. a. O. S. 40. Entzündliche Gehirnaffektionen verursachen 9, 8 pCt. aller Todesfälle unter dem Alter von 5 Jahren in London und sie sind unter den Kinderkrankheiten so häufig, dass 81, 1 pCt. aller tödtlichen Gehirnentzündungen bei Kindern unter 5 Jahren vorkommen, 90, 2 pCt. vor dem Alter von 10 und 92, 4 pCt. vor dem Alter von 15 Jahren.

**) Vergl. Cannstatt, Wunderlich, J. F. Heyfelder, Ammon, Bednar, Wegner, Pfeufer.

net das volksthümliche Wort: „Zugescheite Kinder werden nicht alt.“

Damit sich ein Kind normal entwickle, soll es besonders in den ersten Jahren des Schlafes geniessen, soviel als möglich. Auch im Zustand des Wachens soll es möglichst in sich ruhen, nicht genöthigt werden, aus sich herauszugehen. Nicht vielerlei Personen sollen sich mit dem Kinde abgeben, wie man das in so vielen Haushaltungen besonders bei den Erstgebornen sieht, dass nämlich Alles sich um sie bewegt, mit ihnen spielen, sprechen, ihre Aufmerksamkeit auf sich lenken will: sondern möglichst wenige Personen, am besten nur Eine behandle, pflege und ernähre das Kind, damit nicht der laute Verkehr, der häufige Wechsel der Gesichter und der Stimmen, welche es ansprechen, seine Sinne zu mannigfaltig errege und sein Gehirn in eine höhere Thätigkeit versetze. Ebenso sind die ähnlich wirkenden spirituösen Getränke (Excitantia) und alle complizirte, namentlich gewürzreiche Nahrungsmittel zu vermeiden. Milch ist für die ersten 6—10 Monate das beste, einfachste und zureichenste Nahrungsmittel*). Der Genuss der frischen Luft ist eines der wesentlichsten Mittel zur Kräftigung und zum Wohlbefinden der Kinder. Wenn ein Kind nicht geradezu krank ist, so darf man es schon in den ersten Wochen, nach dem ersten Monat, selbst im Winter, wenn auch wohl verwahrt, an die Luft tragen. Das tägliche Baden Neugeborner befördert

*) Dr. Heyfelder: Krankheiten der Neugebornen. Leipzig 1825. Vergleiche über dieses Kapitel überhaupt die bei weitem ausführlicheren Schriften von Ammon (die ersten Mutterpflichten 7. Auflage Leipzig 57), Bednat (Kinderdiätetik. Wien 1857), Götz (Pflege und Behandlung des gesunden und kranken Kindes), welchen an Ausführlichkeit über die Pflege und Handhabung der Neugebornen gleichzukommen ganz ausser meiner Aufgabe liegt. Bednat Kinderdiätetik, ist ein wohlgemeintes Buch, nur leider nicht deutsch, sondern österreichisch geschrieben.

Reinlichkeit und Gesundheit und durch beides die naturgemässe Entwicklung. Leider ist das Vorurtheil unendlich verbreitet, dass so jungen Kindern das Wasser schädlich sei und dass man sie lieber recht trocken und schmutzig erhalten müsse. Die warmen täglichen Bäder der ersten Monate werden zweckmässig die ersten Jahre hindurch als kühlere Bäder 1—2 mal die Woche beibehalten und können sobald als möglich, in die Flussbäder und das ebenso gesunde als kräftigende Schwimmen übergehen.

Auch andere Bewegungen soll das Kind sich machen, so viel als seine Lust es antreibt und seine Kräfte erlauben. Daher eine Beschäftigung im Hause oder auf dem Felde, wie sie auf dem Lande, seltener in der Stadt bei Kindern von 2 bis 4 Jahren schon in Anwendung kommt, weit mehr zu empfehlen ist, als der Versuch, sie in diesem Alter schon sitzend oder gar geistig zu beschäftigen. Vor Allem aber lasse man Kinder laufen und springen, bauen und zerstören, lärmen und spielen, versuchen und erfinden in Hof und Feld, in Garten und Haus, so weit nur immer möglich. Nichts ist so unnatürlich, so widerlich, aber auch so schädlich, als Kinder mit ihrem ausgesprochenen Trieb sich zu bewegen in zu enge Grenzen zu sperren, welche in grossen Städten zwar häufig Raum und Verhältnisse, aber häufig auch und aller Orten die missverstandene Erziehungskunst, falsche Ordnungsliebe, verfrühte Bildungsversuche, grämlicher Egoismus und indolante Bequemlichkeit den armen Kleinen setzen. Es trifft das meistens die Erstgebornen, an welchen die Eltern noch pädagogische Experimente machen oder Kinder, die nach Verlust der Eltern von kinderlosen Verwandten, kurz von Fremden, denen nicht die Elternliebe zum Verständniss der Kindernatur verhilft, erzogen werden.

Wenn man nun einerseits den Genuss der frischen Luft, den Gebrauch des frischen Wassers, die Bewegung und sogar geringe Arbeit und Anstrengung im Freien gestatten und empfehlen muss, so kann man andrerseits nicht

genug gegen die zu frühen und zu consequenten Abhärtungsversuche protestiren. Auch das ist eine jener Theorieen, die man namentlich in höheren Ständen aus den Büchern lernt und ohne alle Accomodation an die Natur durchführen will. Ja man bildet sich noch gar auf seine Weisheit und Consequenz etwas ein. Dazu gehört das eiskalt Baden ganz junger Kinder, das leicht Kleiden und halb nakt Laufen lassen, die Verkürzung des Schlafs, das Anhalten zu anstrengenden Fussparthieen. Der kindliche Organismus ist zarter, weniger widerstandsfähig als der des Erwachsenen, daher man ihm auch nichts zu ertragen zumuthen darf, was der kräftige, ausgewachsene Körper übel empfindet. Was die Kindertrachten betrifft, sind doch die Bauern rationeller, als die meisten Gebildeten. Im Sommer setzen sie zwar die Kinder oft im blosen Hemde vor die Thüre und lassen sie Luft- Sand- und Sonnenbäder nehmen täglich fast 12 Stunden lang. Kommt aber der Winter, so wird das Kind in warme Kleider gesteckt, die Hände durch Pelzhandschuhe, der Kopf durch eine Pelzkappe geschützt, die Ohren mit den Pelzlappen an der Kappe zugebunden und dann: „hinaus und tummle dich." Das ist ein Kinderwinteranzug, wenn man zwischen den 45 und 55 Breitengrad wohnt, nicht aber ein Röckchen, das nicht ganz bis an die Kniee, Strümpfchen, die kaum bis über die Knöchel reichen, dazu keine Beinkleider, wohl aber einen Federhut. So könnte man etwa in Mexiko gehen, dessen Ureinwohner auch wirklich eine ähnliche Tracht hatten. Durch solche Unnatur wird unendlich häufig der Grund zu Erkrankungen gelegt, die bald früher, bald später ausbrechen, und ist schon manches Kind geradezu geopfert worden.

Wir sehen, dass die erste physische wie psychische Erziehung sich mehr auf die Defensive beschränkt, als die Offensive ergreift. Sie will Krankmachendes, Ungesundes, Gefährliches, aber eben so Gemeines, Schlechtes, Verderbliches abhalten, gute Eindrücke und gesunde Einflüsse

herbeiführen und wirken lassen, aber nicht selbstthätig eingreifen, modeln und formen.

Werden lassen, das ist das Geheimniss der ersten Erziehung*). Das wenige Positive, was mit Recht Anwendung findet, ist erstens das Aufrechterhalten der Regelmässigkeit im Schlafen, Wachen, Essen etc. Aber selbst das ist mehr ein Aufrechterhalten als Einführen, denn die Regelmässigkeit der natürlichen Verrichtungen, die Wiederkehr und der Wechsel der Zustände in dem 24 stündigen Cyklus von Tag und Nacht sind durchaus physiologisch. Doch daran anknüpfend kann man überhaupt Ordnung und Zeiteinhalten dem Kinde angewöhnen, wodurch es sich diese Vorzüge auf mehr instruktivem Wege als bewusst aneignet. Jedenfalls besitzt es sie nachher und besitzt an denselben eine ebenso für den Körper zuträgliche als in sittlicher Beziehung dem Guten zu Hülfe kommende Eigenschaft. Das zweite Positive in der frühesten Erziehung ist das Bekämpfen des bösen Willens, der sich, wie wir früher sahen, unendlich frühe kund zu geben beginnt.

Von der Strafe.

Zur Bekämpfung des bösen Willens bedarf man der Strafe. Dass diese aber nach ihren physischen und psychischen Bedeutung der Natur des Kindes angepasst werden müsste, versteht sich von selbst.

Vor Allem steht fest, dass dem zarten Kindergemüth gegenüber die moralische Bedeutung der Strafe die Hauptsache ist: das Bezeigen von Unzufriedenheit, das augenblickliche Entziehen der Liebe geliebter Personen, der Be-

---

*) Dass ich damit kein wild wachsen lassen à la Jean Jaques Rousseau meine, ergibt das Vorausgeschickte wie das Nachfolgende. Weit entfernt eine solche blose und theilweis höchst unnatürliche Naturerziehung zu billigen, will ich nur in der Erziehung die natürlichen Verhältnisse nach der physischen wie psychischen Seite hin anerkannt und berücksichtigt wissen.

weis, dass der eigene kleine Wille vor einem höheren besseren Willen weichen muss, nicht aber die Empfindlichkeit, die Schärfe der Strafe. Diese kommt erst als ein zwingendes Beweismittel in Anwendung, wo schon der moralische Eindruck nicht mehr wirkt. Durch unzeitiges, häufiges, rohes Strafen aber stumpft man die Empfänglichkeit für die sittliche Bedeutung der Strafe ab.

Was die körperliche Seite derselben betrifft, so muss sie, bestehe sie in Entziehung oder in der Erregung körperlichen Schmerzes im Verhältniss zu der Kraft und Ertragungsfähigkeit des Körpers stehen.

Die Strafe der Nahrungsentziehung ist eine der schädlichsten Strafen bei Kindern. Nicht kann darunter verstanden sein die Verweigerung oder Entziehung eines lockeren Gerichts, einer besonders lebhaft begehrten Frucht oder Speise, wohl aber das Entziehen der nöthigen Nahrung, das Hungern lassen, wie es in Instituten von autokratischen Erziehern, aber auch von unverständigen Eltern im eigenen Hause gehandhabt wird. Besonders berüchtigt sind in dieser Beziehung die englischen Privatinstitute, die gemäss der individuellen Freiheit der Engländer unter keiner Staatscontrolle stehen. Das Faktum ist mir theils durch den Mund glaubwürdiger Engländer bekannt, theils geht es aus einem grossen Theil der besten englischen Romane hervor, die wenn gleich nur Dichtungen, dennoch meist ziemlich getreue Schilderung des englischen Lebens enthalten. (Oliver Twist von Dikens und Jan Eyre von Currer Bell). Im Kindesalter muss nicht nur zum Ersatz dessen, was täglich an organischer Substanz verloren geht, aus den Nahrungsmitteln ersetzt werden, sondern auch das, was täglich und stündlich zur Neubildung (zum Wachsen) verwandt wird. Der Mensch bedarf also in dieser Periode häufig und einer nicht unbedeutenden Zufuhr von Nahrungsmitteln; daher der immerwährende, oft staunenerregende Appetit der Kinder. Und zwar bedarf er derselben um so mehr, je energischer die Entwicklung vor

sich geht, und um so mehr, je grössere Anstrengung damit verbunden ist, als Lernen, Körperbewegung u. s. w. Kinder verhungern daher viel schneller, als Erwachsene und wirkt bei ihnen Nahrungsentziehung, besonders lange und häufig wiederholte schädlich auf die augenblicklichen Funktionen, macht sie unfähig zu arbeiten, zu lernen, aufzufassen, ja selbst zu sehen und ist dauernd schädlich für die ganze Gesundheit und Entwicklung. Schulmänner, die von der Natur nicht mehr wissen, als was im Plinius steht, und ihre eigene Jugend so gründlich vergessen haben, als man etwa in einem halben Jahrhundert vergessen kann, gefallen sich zuweilen besonders mit solchen Hungerstrafen.

Zwang zum Essen. Darf man einem Kinde Speisen aufnöthigen durch Befehl, Drohung, Schlagen, Hungern?

Die psychologische Seite betreffend, ist das Weigern der Kinder, einzelne Speisen zu essen, eine grosse Unart. Man beobachtet sie aber nur da, wo die Eltern dasselbe thun oder wo die Kinder überhaupt unartig und meisterlos sind. Im ersten Fall ist es Schuld des schlechten Beispiels und kann nicht ohne das gute Beispiel geändert werden. Im zweiten Fall ist es Theilerscheinung der Unerzogenheit überhaupt und kann nur in Verbindung mit dem Uebrigen gut gemacht werden. Jene Scenen von Essenszwang und Weigerung kommen nur vor, wo die Eltern die Unsitte einreissen liessen. Durch die Gegenwart eines Gastes oder durch eine üble Laune wird die Beobachtung der Eltern geschärft oder ihre Anforderungen an das Kind gesteigert; was es hundertmal ungestraft unterliess, wird ihm jetzt befohlen, aufgenöthigt, angezwungen. Es weigert sich (vielleicht in Folge dunkler Begriffe vom verjährten Recht) und es entstehen ohne besondere Veranlassung des Kindes und zur besondern Erbauung des Gastes ein thränen- wort- und thatenreicher Kampf, der nicht immer mit der Niederlage des Kindes endet.

Wo man aber mit der Weigerung gewisser Speisen

zu kämpfen hat, da unterscheide man wohl, was aus Eigensinn und was aus wirklichem krankhaften oder körperlich erklärbarem Widerwillen nicht gegessen wird.

Der körperlich begründete Widerwille wird zuweilen durch die psychische Feindseligkeit gegen eine Speise nach und nach erzeugt, dann ist es eine erworbene krankhafte Abneigung. Gewöhnlich aber hat sie an der Beschaffenheit der Speisen selbst einen objektiven Anhaltspunkt. Entweder nämlich haben dieselben irgend einen absonderlichen Beigeschmack, wie das Hammelfleisch, das Wild, die gelben Rüben, für welche Geschmacksnüançen das Kind vielleicht mehr Empfindlichkeit hat, als der Erwachsene. Oder es knüpft sich an eine Speise die Erinnerung einer Erkrankung, indem man sich daran überessen, dieselbe Beimischung enthielt z. B. von kupfernen Gefässen. Ein Kind, das sich an Stachelbeeren krank gegessen, konnte Jahre lang keine mehr zu sich nehmen. Einer meiner Bekannten ass verdorbenes Kalbfleisch und vermochte während 10 Jahre nicht den Widerwillen gegen dies so unschuldige Gericht zu überwinden. Ich selbst machte als Student einmal die chemische Analyse von Brechweinstein. Ich hatte den mir vorgelegten Körper unter andern Proben auch durch den Geschmack geprüft und war noch nicht mit der Untersuchung zu Ende, wusste also auch noch nicht, was ich gekostet hatte, als die Essstunde mich unterbrach. Nach den ersten Löffeln Suppe ward es mir sterbensübel, nach mehrmaligen Erbrechen aber war ich wieder so wohl, dass ich mit zu Ende speisen konnte. Obgleich ich nun folgenden Tages durch Vollendung meiner Analyse erfuhr, dass ich ein Brechmittel geschmeckt hatte, so war es mir doch über ein Jahr nicht möglich von der damals gebrachten Suppe wieder zu essen, so sehr verband sich die Erinnerung der Uebelkeit mit dem Geschmack dieser ganz unschuldigen Suppe. Vermag bei Erwachsenen eine solche krankhafte Abneigung gegen Speisen zu bestehen, wie viel mehr bei einem Kinde.

In andern Fällen beruht der Widerwille gegen einzelne Speisen auf einer zwar individuellen, aber körperlichen Nichtertragungsfähigkeit. Da man diese Eigenthümlichkeit nicht erklären kann, so hat man sie mit einem um so schönern Worte, mit dem Namen „Idiosyncrasie“ belegt. Manche Leute bekommen am Munde, im Gesicht, am ganzen Körper einen rosenartigen oder Bläschen-Ausschlag nach dem Genuss von Erdbeeren, Fischen, Krebsen, wobei selbst das Gemeingefühl mehr oder weniger gestört ist. Andere haben abnorme Geruchswahrnehmungen, durch welche ihnen der Genuss einzelner oder aller Speisen verdorben wird *).

Endlich bedingt wirkliche Krankheit Abneigung gegen jegliche Nahrung oder einzelne Nahrungsmittel.

In solchen Fällen, wo der Widerwille gegen Speisen in der Natur dieser oder des Individuums begründet ist, hätte man Unrecht, Zwangsmittel anzuwenden, ja man kann durch Bekämpfung desselben wirklich schaden und Erkrankungen hervorrufen. Dagegen einfache Speisen zu geniessen wie Fleischbrühe, Rindfleisch, Kartoffeln, Brod würde ich ohne alle medizinische Bedenken ein gesundes Kind zu zwingen wagen. Vielleicht dürfte als Grundsatz gelten, wo eine Abneigung nicht begründet erscheint, bei wohlschmeckenden, süssen, besondern Speisen für das Kind, bei ordinären, gewöhnlichen, einfachen Nahrungsmitteln gegen das Kind zu entscheiden.

Die Strafe des Schlagens. Eine so natürliche Strafe die Schläge sind, so sehr muss vom Standpunkt der Medizin gegen ihre zu frühe, gegen ihre maass- und rücksichtslose Anwendung protestirt werden. Vor Allem sollten Kinder unter einem halben Jahr niemals Schläge bekommen, wie man das leider von unvernünftigen Eltern und ungeduldigen Wärterinnen nicht all zu selten erlebt.

---

*) Romberg l. c. p. 139 Hyperaesthesia olfactoria.

Es ist ein Kind dieses Alters noch zu zart, um eine solche körperliche Unbill zu erfahren und macht dieselbe auf sein ganzes Nervensystem einen zu erschütternden, oft bleibend schädlichen Eindruck. Mir sind Fälle bekannt, wo in Folge von rauher Behandlung, namentlich Schlägen in der zarten Kindheit, Leute ihr Leben lang an einer abnormen Schreckhaftigkeit, an Stottern und andern Nervenzufällen litten. Bei ältern Kindern sind Schläge ein vielleicht nicht zu umgehendes Zuchtmittel; aber stets muss berücksichtigt werden, auf welche Körpertheile, mit welchen Werkzeugen und mit welchem Kraftaufwand man schlägt. Vor Allem sind Schläge an den Kopf zu meiden, sie können in jedem Lebensalter, besonders aber bei Kindern durch Erschütterung des Gehirns, mit allen deren Folgen als Gehirnentzündung, Verlust eines Sinnes, einer Geisteskraft, etc. schädlich sein. Geschehen sie vollends mit einem harten Körper, so können sie Schädelbrüche, bei Andwendung grosser Gewalt können sie mittelbar oder unmittelbar den Tod zur Folge haben. Ebenso ist es schädlich, auf den Rücken zu schlagen, wegen der Nähe des Rückenmarks, und das um so mehr, je jünger ein Individuum und je zarter demnach sein Knochenbau ist.

Auch das Schlagen auf die Hände, was in manchen Schulen gang und gäbe ist, muss getadelt werden, indem bei dem stark ausgebildeten Gefühlsvermögen der Fingerspitzen, der knöchernen Unterlage und der geringen Fleischbedeckung in der Hand der Schmerz höchst empfindlich ist und die Hände dadurch, wenn auch nur auf kurze Zeit zum Gebrauch untauglich werden. Namentlich ist Schreiben, Zeichnen und dergleichen Beschäftigungen unmöglich. Es ist demnach das Schlagen auf die Hände (Tatzen, Pfötchen) nicht nur medizinisch, sondern auch schulmeisterlich angesehen, eine durchaus unzweckmässige, weil sie an der Erfüllung des Schulzweckes hindert.

Im Allgemeinen soll man nicht auf Theile schlagen, die von wenig Weichtheilen bedeckt sind wegen des empfindlichen Schmerzes, wegen der Gefahr von Knochenbrü-

chen und Verletzungen überhaupt. Bekanntlich können Knochenvorsprünge und scharfe Knochenkanten in Folge eines darauf geführten Schlags die Weichtheile wie mit einem scharfen Messer durchschneiden. Leider sind die Beispiele nicht so selten, dass Lehrer im Amtseifer und ihre Kräfte nicht bemessend, Erzieher, Wärter und Eltern im Zorn oder Trunk durch rücksichtsloses Dreinschlagen Kinder auf die Zeit ihres Lebens zu Krüppeln gemacht oder wenigstens des freien Gebrauchs eines Sinnes, eines Gliedes beraubt haben. So erinnere ich mich eines Schulmann's, der einen Knaben in edler Entrüstung mit einer mehr als gewöhnlich derben Hand eine Ohrfeige gab, in Folge welcher dieser das Gehör auf einem Ohr verlor.

Nach meiner Ansicht sollten besondere Gesetze die Kinder vor unzweckmässigen und übermässigen Schlägen schützen, so dass nicht blos, wenn wirkliche Körperverletzung eingetreten ist, Dienstboten, Lehrer, Lehrherrn etc. verklagt und gestraft werden könnten, welche mit unverhältnissmässiger Gewalt, mit harten Körpern, an ungeeigneten Stellen ein Kind geschlagen haben. Wer ein Kind unter einem Jahr schlägt, sollte straffällig sein und ein Lehrer, welcher durch leidenschaftliches, rohes Dreinschlagen die Idee einer strafenden Gerechtigkeit verhöhnt und seinen Schüler der Gefahr körperlicher Verletzung aussetzt, handelt so unsittlich, dass er abgesetzt zu werden verdient.

Entziehung des Schlafes. Auch die Entziehung, oder wenigstens Verkürzung des Schlafes gehörte in manchen Instituten zu den üblichen Strafen, welche beweisen, dass die Erzieher sich um das leiblich Zuträgliche für Kinder nicht bekümmert haben. Auch ausserdem entbehren häufig Lehrlinge, Schüler, Kinder aus geselligen Familien durch den Unverstand oder die Unachtsamkeit ihrer Meister, Lehrer, Angehörigen des hinlänglichen Genusses des Schlafs. Der Schlaf ist für die Erhaltung des Organismus und aller Funktionen so unentbehrlich, als Speise und Trank. Wohl mag der Erwachsene, der körperlich Erstarkte den-

selben auf ein geringes Maass (von 7, selbst von nur 5 Stunden) reduziren. Ja es vermögen manche, namentlich unter ausserordentlichen Verhältnissen des Schlafes 36 — 48 Stunden lang vollständig zu entbehren; aber schon dann zeigt sich ein Nachlass aller körperlichen und geistigen Kräfte. Wird das Wachen noch weiter fortgesetzt, so verlangt die Natur ihr Recht, indem sie eben den Schlaf unwiderstehlich über den Menschen herein schickt, wird ihr dies Recht nicht, so geht der Mensch zu Grunde. Zwei Beispiele hat die Geschichte aufgezeichnet und gebrandmarkt, wo die Entziehung des Schlafes als Mittel zum Tode angewandt ward: von den Carthagern an Regulus, von den Franzosen an dem Dauphin Louis XVII.

Wenn nun der Schlaf schon Erwachsenen eine nothwendige Bedingung der Gesundheit ist, wie viel mehr bei Kindern, die überhaupt weniger widerstandsfähig sind und deren körperliche Entwicklung in erhöhtem Grade ihre Kräfte absorbirt, also auch in erhöhtem Grade aller Restaurationsmittel bedarf, zu welchen der Schlaf so gut, wie die Speise gehört. Am allermeisten ist das Bedürfniss, des Schlafes in vollem Maasse zu geniessen, für stark wachsende Kinder vorhanden, die zugleich körperliche oder geistige Anstrengung durchzumachen haben, daher so nützlich und gesundheitsgemäss es ist, eine gewisse Regelmässigkeit des Einschlafens und Aufwachens von der frühesten Zeit an den Kindern zur Gewohnheit zu machen und eine übermässige Schlafsucht nicht aufkommen zu lassen, so thöricht und schädlich sind die Strafen, welche in Verkürzung und Entziehung der nothwendigen Schlafzeit bestehen.

Innerhalb der ersten Monate ist es naturgemäss, dass die Kinder den grösseren Theil des Tages und der Nacht verschlafen. Die meisten unruhigen Kinder, kranke ausgenommen, sind es dadurch, dass man sie nimmt, herumträgt, anspricht und anschreit, wenn sie sich nur rühren, statt sie möglichst in ungestörter Ruhe beharren zu lassen.

Durch das ganze erste Jahr hindurch, auch noch im zweiten und dritten sollten sie am Tage eine oder mehrere Stunden schlafen, auch wenn der Nachtschlaf 10 — 12 Stunden gedauert hat. Die ganze Zeit des lebhaften Wechselns, des gleichzeitigen ersten Schulbesuchs darf ihnen eine Nachtruhe von 10 — 12 Stunden nicht verkürzt werden. Der Erwachsene erst kann mit 7 — 8 Stunden täglichen Schlafes auskommen; wenn gleich manche Leute, namentlich im höhern Alter, noch weniger Zeit dazu bedürfen.

Es ist im Allgemeinen richtig, dass frühe zu Bette gehen und früh aufstehen gesünder sei, als das Gegentheil, was populär ausgedrückt, also lautet: „Eine Stunde Schlaf vor Mitternacht ist besser, als zwei Stunden nach Mitternacht.“ Es ist aber nichts specifisch Verschiedenes zwischen dem Schlaf vor und dem nach Mitternacht, sondern dieser wie so viele Volkssprüche beruhen auf einer richtigen Erfahrung und einer falschen Auslegung. Die Sache verhält sich so. Der Schlaf wird durch Mangel an Sinneseindrücken befördert. Die Nachtzeit bringt diese Begünstigung des Schlafes mit sich, indem durch die Dunkelheit dem Gesichtsinn der normale Reiz der Farben und des Lichts entzogen wird, indem Geräuschlosigkeit in der Natur eintritt. Es schweigen die Vogelstimmen, es hören die Geräusche auf, welche durch die Ortsbewegung der Thiere, den Verkehr und die Beschäftigungen der Menschen entstehen, u. s. w. Es ist demnach naturgemäss, zu der Zeit sich der Ruhe hinzugeben, wo alle äusseren Momente denselben begünstigen. Mit dem Tage aber kehren die Sinnesreize wieder, Licht, Farbe, Töne und Geräusche; sie wirken belebend, erweckend, begünstigen das Wachen und Erwachen, sind dem Schlaf feindlich, so dass sie P u r k i n j e geradezu unter die Weckungsmittel zählt. Zu dieser Zeit ist es also schwerer und naturwidriger zu schlafen. Je naturgemässer nun wir leben, um so normaler und gesünder fühlen wir uns. Daher das Einhalten der Nachtzeit

für den Schlaf, das Erwachen mit dem Tag der Gesundheit zuträglicher ist, als die Umkehr dieser natürlichen Ordnung. Am wichtigsten aber erscheint es für den in der Entwicklung begriffenen, noch nicht erstarkten Organismus.

Die Strafe durch Schrecken.

Ein natürliches Schreckmittel so wohl kleinen, als grossen Kindern gegenüber ist das Androhen einer Strafe und es ist nicht nur natürlich und logisch, sondern auch milde, indem es sich an die Einbildungskraft wendet und nur hinweist auf eine zu kommende Strafe, statt diese sogleich selbst eintreten zu lassen. Aber eine andere Art von Strafe, nämlich die mit unbekannten, unergründlichen Schrecken ist unnatürlich, schädlich, verwerflich, aber leider durch alle Länder und alle Stände verbreitet. Eltern und Wärterinen namentlich aber die Miethlinge, rufen einen Popanz, eine Schreckgestalt an oder lassen sie auch wirklich erscheinen, um die Kinder zum Schweigen oder Gehorchen zu bringen oder für Unarten zu bestrafen. Dieser Popanz, der wohl der schwarze oder böse Mann genannt wird, ist in unserm Vaterlande so eingebürgert, dass er fast in jeder Provinz in spezifischer Gestalt und mit eigenem Namen bald unter dem Einfluss historischer Erinnerung bald lokaler Anschauung auftritt. Im Riesengebirge droht man mit dem Rübezahl, in Thüringen mit dem Quinte (Carolus Quintus), in Franken mit dem Pelzmärtel, in der Schweiz heisst dieser Kinderschrecken der Böllimann oder der Kindlifresser, in Schwaben muss sich der harmlose Kaminfeger dazu hergeben. Kinder durch solche erfundene Schreckbilder zu strafen, ist ein Unrecht und Unsinn zugleich, an welchem so Viele sinnlos partizipiren, ohne an die Bedeutung und die üblen Folgen desselben zu denken. Denn einmal erfüllt man die Phantasie des Kindes mit abergläubischen Ideen und Wahnbildern, die nachher nur mit Mühe wieder ausgetilgt wer-

den und manchem Menschen bis ins Jünglings- und Mannesalter anhängen. Man vermehrt das dem Kinde angeborne Grauen vor dem Dunkel und der Einsamkeit bis ins Ungeheure, bereitet dadurch dem Kinde selbst eine Qual und den Erziehern ein Hinderniss für die fernere Erziehung, indem allein zu schlafen, ohne Licht zu Bette zu gehen, durch dunkle Räume und einsame Oertlichkeiten zu gehen jedesmal ein Gegenstand der Angst und des Kampfes wird. Endlich aber wird direkt der Gesundheit geschadet und zwar um so mehr, je jünger das Kind ist. Wir haben weiter oben gezeigt, dass das Nervensystem eines Kindes von grellen Eindrücken und heftigen Bewegungen bewahrt werden soll, weil sie zerrüttend auf dasselbe wirken. Nun gibt es aber nicht leicht eine destruirender wirkende Gemüthsbewegung als Furcht und Entsetzen, wie das Domrich*) in seinem ausgezeichneten Werk über die Affekte nachgewiesen u. mit Beispielen vielfach belegt hat. Man sah in Folge von überwältigendem Schrecken Krämpfe, Ohnmachten, Geisteskrankheit, selbst den Tod eintreten. Es ist bekannt, dass Leute, nachdem sie durch eine Feuersbrunst erschreckt und gefährdet worden, Jahre lang nachher noch beim Sturmläuten nervöse Erscheinungen, wie Zähneklappern und Zuckungen bekamen, dass Rekruten in der ersten Schlacht beim Beginn des Feuern vor Schreck Diarrhöe bekommen und zwar oft ganze Reihen auf einmal. Domrich theilt folgenden Fall mit: Eine junge Frau sah vom Fenster aus, wie ihr Kind von scheuen Pferden überannt würde; sie fiel bewusstlos zur Erde und war bei ihrem Wiedererwachen blödsinnig.

Wenn Erwachsene durch Schrecken dergestallt affizirt werden, wie viel mehr also sind bei einem zarten Kinde die schädlichen Folgen des Schreckens für Gesundheit und Leben zu fürchten.

Möchten doch die Eltern ihre Aufmerksamkeit auf

---

*) cf. Domrich: Affekte.

diese verbreitete Unsitte richten, nicht selbst daran participiren, noch ihren Untergebenen es gestatten. Freilich hilft ein Verbot nicht viel Leuten gegenüber, die weder Bildung noch Liebe zu den Kindern zu deren Erziehung berechtigt. Nur liebenden Eltern und berufenen Erziehern ist Nachdenken und Zartgefühl genug zuzutrauen, um einen so verbreiteten und durch Herkommen gleichsam sanctionirten Missbrauch zu bekämpfen.

Die Strafe des Einsperrens.

Die Entziehung der Freiheit als Strafe für deren Missbrauch und die Isolirung von Anderen, als Strafe für Vergehungen gegen Andere sind ebenso logisch als naturgemäss und von der Strafgesetzgebung wie von der Pädagogik gleich anerkannt und angewandt. Sie haben auch medizinisch nichts gegen sich, wenn sie mit Maass gehandhabt werden. Dehnt man sie aber in der Erziehung der Gestalt aus, dass man ganz kleine Kinder viele Stunden allein oder in dunkeln Räumen einsperrt, so fügt man zur Strafe des Einsperrens die des Schreckens, der Furcht, welche wir schon als verwerflich befunden haben. Man setzt überdies ein Kind der Gefahr aus, durch übermässiges Schreien, durch Fallen, Verletzungen oder irgend einen Zufall, welcher Hülfeleistung erheischt, Schaden zu nehmen.

Die höchste Unnatur aber ist es Kinder und Knaben durch Wochen, Monate oder gar Jahre einzusperren. Der jugendliche Körper bedarf zu einer naturgemässen Entwicklung der Bewegung, der freien Luft, der Sonnenwärme, was Alles einem Eingesperrten entzogen wird. Was aber die psychische Seite des Einsperrens für Kinder betrifft, so werden Kinder, wenn mit ältern Verbrechern eingesperrt, durch deren Beispiel und Lehren vollends verdorben. Sie aber in Zellen gefangen zu setzen, ist eine ebenso grausame als zweckwidrige Strafe. In der maison des jeunes détenus in Paris befinden sich einige hundert Knaben von 8 und 10 bis zu 16 und 18 Jahren, verwahrloste, verwaiste

oder verbrecherische Kinder. Jeder bewohnt eine kleine Zelle; durch einen Schieber wird ihm das Essen gereicht; ein Aufseher besucht die Gefangenen nur, wenn sie krank sind oder um ihnen eine Arbeit zu geben. Eine halbe Stunde Vormittags, eine halbe Stunde Nachmittags darf jeder sich im Freien bewegen, d. h. er darf in einem der vielen kleinen Höfe, die alle mit Mauern und Bretterwände umgeben sind, herum laufen. Ich sah in 5 länglichen Hofräumen von der Gestalt einer Kegelbahn 5 solche arme Knaben herumspringen, durch hohe Wände von einander getrennt, so dass keiner den andern sehen konnte. Die Einsamkeit, schon für den Erwachsenen auf die Dauer qualvoll, ist für ein Kindergemüth eine unerträgliche Grausamkeit. Ueberdies wird ein junger Mensch durch solche absolute, langdauernde Isolirung gehindert, sich seiner Bestimmung gemäss zu geselligen Tugenden auszubilden, die sich nur im Verkehr mit den Menschen erlangen lassen.

Noch gibt es künstlich erfundene Strafen, deren in die Augen springende Unnatur und Schädlichkeit eine weitere Besprechung derselben unnöthig macht: dahin gehört, das Knieen auf Erbsen, was in manchen Schulen gang und gäbe ist, das in die Sonne sehen lassen, was vor einigen Jahren noch von einem Pädagogen als Strafe verhängt wurde, das Darreichen von Abführmitteln, eine in England sehr beliebte Strafmethode. Die Engländer haben auch die veraltete medizinische Ansicht, dass alle 4 — 6 Wochen ein Abführmittel, auch wenn es durch kein Unwohlsein angezeigt ist, der Gesundheit zuträglich sei und nehmen daher fast das ganze Jahr durch blaue Pillen oder Rhabarber. Indem man dort Kinder mit Eingebung dieser Mittel straft, verbindet man mit der Strafe einen weiteren Zweck, den für die Gesundheit der Kinder zu wirken und begeht damit einen grossen pädagogischen Fehler. Die Strafe darf nur als Busse, als eine Wiederherstellung derselben für ein verletztes Recht, bestehen. Ein Nebenzweck schadet dem wahren Werth der Strafe und man glaube nicht,

dass dem feinen Sensorium eines Kindes solche Nebenabsichten entgehen. Die Zöglinge in Instituten sehen häufig in Essensentziehungen nur den Profit für den Beutel des Vorstandes. Ebenso wie das Rechtsgefühl der Kinder jeden Nebengedanken, so erkennt es auch die Leidenschaft des Strafenden und wenn es schon oftmals wiederholt wurde, so kann ich die Mahnung nicht umgehen, man solle Kinder nicht aus Aergerlichkeit und Zorn strafen; die Strafe überschreitet alsdann häufig das verdiente Maass und das Maass, welches eine gleichmässige Gemüthsstimmung auferlegt hätte; was aber das Schlimmste ist, die fein fühlenden und scharf beobachtenden Kinder erkennen die Leidenschaft und die Strafe verliert ihren Werth, weil sie der üblen Laune, der Aufwallung und nicht der Rechtsverletzung zugeschrieben wi d.

Durch Gesetze liessen sich alle unnatürlichen und schädlichen Strafen aus Schulen und Erziehungsinstituten verbannen. Aber unendlich wichtiger ist es, wenn eine wahre Sorgfalt die Eltern, wirklicher Beruf die Pädagogen treibt, auch in Bezug auf Strafe eine tiefere Einsicht in deren Wesen und Bedeutung, wie in die Ertragungsfähigkeit des Kindes und Knaben zu gewinnen.

Zu frühe Anstrengung.

Eine der Schädlichkeiten, welche das Kindes- und Knabenalter am häufigsten betreffen, ist die zu frühe Anstrengung. Bei dem Lastthier und dem Zugvieh hat man die Einsicht, dass dem Gebrauch die Entwicklung, der Anstrengung die Erstarkung vorausgehen müsse. Man lässt das Füllen ledig laufen und treibt die jungen Ochsen Jahre lang auf die Weide, erst wenn sie gross und stark geworden, werden sie angespannt und angestrengt. Bei dem jungen Menschen aber, der so viel höher ist als die Thiere, bei dem es sich um Gesundheit und naturgemässe Entwicklung des Leibes und der Seele handelt: da hat man weniger Einsicht, wagt man Anstrengung des Gehirns, der

Augen, des ganzen Leibes zu einer Zeit, wo Gehirn, Augen und der ganze Leib noch nicht entwickelt, nicht widerstandsfähig sind.

Die zu frühe und zu grosse Anstrengung des Körpers allein kommt in unserer Zeit wohl seltener vor, doch hat man auch diese zu beobachten Gelegenheit, namentlich unter den arbeitenden Klassen und auf dem Lande. Da kann man Kinder sehen, Lasten tragen, sich mit Arbeiten plagen, mit Werkzeugen abmühen, denen ihre Kraft nicht gewachsen ist. Besonders oft trifft solch körperliches Unrecht die armen Lehrjungen, indem ihnen Meister und Gesellen, was ihnen zu beschwerlich ist, aufbürden. Wie oft sieht man Meister und Gesellen im Bewusstsein ihrer Würde unbeschwert und unbekümmert nebenher schreiten, indess ein Lehrjunge mit Aufgebot aller Kräfte einen beladenen Wagen ziehen, schwere Werkzeuge oder Arbeitsmaterial tragen muss und kaum damit zu Stande kommt. Führte es nicht zu weit ab, es wäre noch viel über die traurige, fast rechtlose Stellung so vieler Lehrlinge zu sagen, die in jugendlichem Alter stehend durch das Beispiel der Gesellen oder auch des Meisters moralisch verdorben, durch übermässige Anstrengung und Misshandlung körperlich missbraucht und häufig auf Kosten ihrer eigentlichen Aufgabe zu allen andern Geschäften angehalten werden. Namentlich arme Lehrlinge, die ohne Lehrgeld angenommen, dasselbe durch ein überzähliges Jahr und ihre Leistungen abverdienen müssen, sind oft nicht viel besser, als die Leibeigenen ihrer Lehrherrn. Sie werden zur Wartung der Kinder und des Vieh's, zu Holzspalten und Wassertragen, Küchendiensten und Einkäufen gebraucht, funktioniren als Bediente des Meisters, der Meisterin, der Gesellen, des ganzen Hauses und kommen oft in Wochen kaum dazu, das Geringste in ihrem Handwerk zu lernen und zu arbeiten. Wehe ihm, wenn dabei seine Kräfte oder Geschicklichkeit nicht ausreichen oder wenn er sich gegen das Uebermaass der Anstrengung und die Ueberzahl der Befehlenden auflehnen will, da ist das ganze

Haus einig, ihn zu bestrafen und ihn seine Machtlosigkeit erst recht fühlen zu lassen. So sehr ich zugestehe, dass in dem Zusammenleben und Zusammenarbeiten einer Werkstätte der Lehrling ein dienendes Glied sein muss, so nützliches ist, wenn der Lehrherr über ihn in jeder Beziehung eine väterliche Autorität übt: so sollten doch dem Lehrling in Ermanglung schützender Sitte und Billigkeit Gesetze zur Seite stehen, (was in manchen Staaten auch der Fall ist), die ihn vor einem unwürdigen sclavischen Verhältniss und vor dem Missbrauch zu fremdartigen und überanstrengenden Beschäftigungen wahren.

Mädchen leiden meist unter dem Unfug, dass man sie in einem Alter, wo sie selbt noch wachsen, schwach und unentwickelt sind, zu Kindermädchen macht und sie viele Stunden lang unverhältnissmässig schwere Kinder herum tragen lässt, eine Unsitte, die meist die älteren Geschwister in recht armen Familien, verwaiste, um Gottes Willen angenommene Kinder oder junge Dienstmädchen, an denen man Lohn ersparen will, betrifft. Solch vielstündiges Tragen von verhältnissmässig zu schweren Kindern, ist eine der häufigsten Ursachen zu Rückgratsverkrümmungen. Aufheben grosser Lasten, Tragen derselben auf dem Rücken, Betreiben zu schwieriger oder einseitig anstrengender Arbeiten können Verrenkungen, Verkrümmungen, selbst Knochenbrüche bedingen und sind eine der häufigsten Ursachen zu Leibschäden (Hernien). Nicht nur die augenblickliche Beschwerde und Qual, mit einer Aufgabe aus unzureichender Kraft nicht fertig werden zu können, ist bei übermässiger Körperanstrengung der Kinder und Knaben zu bedenken, sondern auch die Gefahr dem Leibe und der Gesundheit auf Zeit Lebens zu schaden. Es ist empörend, wenn man ein armes Kindes sich abmühen sieht an einer Last, die seine Kräfte übersteigt, die ihm ein Erwachsener mit Leichtigkeit abnehmen könnte, wenn abhängige Wesen, wie Kinder und Halberwachsene doch sind, ihre Gesundheit oder gesunden Glieder, oft ihr einzig Erbtheil und Wirth-

schaftskapital für Leben, der Unvernunft oder dem Vortheil von Meistern, Dienstherrn oder unnatürlichen Eltern zum Opfer bringen sollen. Je weniger gegen solchen Missbrauch Gesetze schützen und vielleicht vollständig zu schützen vermögen, um so grössere Wirksamkeit steht jedem Einzelnen in seinem Gebiet, in seinem Kreise zu. Die bedeutenden, die durchgreifenden Reformationen im innern Leben der Menschheit geschehen überhaupt weniger durch den Staat und durch Gesetze, als durch das Wirken vieler Einzelnen in ihrem Hause, an ihrem Wirkungs- und Lebenskreise.

Eine andere in unserer Zeit und unseren Ständen weit häufigere, fast allgemeine Versündigung gegen die Gesundheit besteht in der zu frü e n und in der einseitigen geistigen Anstrengung. Bald ist es die Bequemlichkeit der Eltern, die sich der lästigen, lebhaften, lärmenden Kinder entledigen will und sie daher nicht frühe genug in die Schule schicken oder durch Stunden beschäftigen kann. Oder es ist ein Nachgeben gegen den Trieb eines lernbegierigen Kindes, welches schon mit 4 — 5 Jahren nach Büchern verlangt und gleich den Andern in die Schule gehen möchte. Oder es ist der Hochmuth, ein früh entwickeltes, gescheutes Kind zu haben, das im vierten Jahr schon kann, was Andere kaum im achten. Oder auch es ist die Berechnung, dass je früher ein Kind den unabwendbaren 12—14 jährigen Schulstufengang beginnt, es um so früher zur Universität oder einem andern Beruf und (wenn es gut geht) um so viel früher oder um so viel weniger spät ins Brod kommen werde. Immer aber ist das Resultat dasselbe, dass nämlich die Kinder zu lernen anfangen zu einer Zeit, wo sie noch lange als ledige Füllen herum springen sollten.

Eine andere Form der verfrühten geistigen Anstrengung beruht meist darauf, dass man die Kinder in zu jungen Jahren zur Schule schickt, sondern dass man den Unterricht der Zeit nach nicht kurz genug, dem Inhalt nach nicht

einfach genug einrichtet. Da gibt es Lehrer, welchen meinen, wenn das Lernen einmal begonnen, so müsse es gleich in seiner ganzen Strenge und Schwere resp. in einer gehörigen Zeitdauer auftreten und die ganze Kraft und ganze Zeit der Kinder in Anspruch nehmen. Andere Pädagogen aber wollen mit Bezug auf die sprüchwörtliche Bedeutung des Müssiggangs ihre Zöglinge dadurch vor wirklichen Lastern und gleichzeitig vor den (körperlich und geistig so gesunden) Knabenstreichen bewahren, dass sie ihnen Aufgaben geben über Aufgaben bis jede Minute der sogenannten Freizeit durch solche Hausaufgaben*) besetzt ist und oft noch bis in die Nacht hinein mit Verkürzung des Schlafs, Ermüdung der Augen, allgemeiner Erschöpfung gearbeitet werden muss. Auch bequeme Eltern sehen es gerne, wenn die Kinder zu Hause fein stille hinter der Arbeit sitzen und ermuntern noch den Lehrer, sie möchten den Kindern viel zu arbeiten aufgeben. Ehrgeizige und eitle Erzieher und Eltern aber wollen mit dem Grad der Leistungen ihrer Zöglinge prunken. Da spornt man durch Lob und Tadel, Zureden und zuweilen auch Zuschlagen an und leider meist fleissige, eifrige Naturen, die durch ihre Gaben und ihren Fleiss den Ehrgeiz der Eltern zu Hoffnungen berechtigen, und übertreibt sie, wie man ein eifriges Pferd durch Wort und Schlag zur Ueberanstrengung aneifern kann. Aber es geht beiden darin meistens gleich, dass ein plötzlicher Unfall sie fällt oder die überspannte Kraft vor der Zeit nachlässt. Was den Inhalt des Lernens betrifft, so ist er durchgängig und zwar vom Beginn der Schule an nicht einfach genug. Neben den nothwendigen Lehrgegenständen, den sogenannten Elementarfächern lässt man Knaben und Mädchen noch alles mögliche Andere treiben, Sprachen und Künste, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten. Ich habe ein Mädchen gekannt, welches im siebten und achten Jahre ausser den gewöhn-

*) In Preussen durch Ministerialreskript möglichst beschränkt.

lichen Schulgegenständen auch Französisch trieb und Klavier spielte, auch Singen und Englisch lernte, Zeichnen und sogar in Douche arbeiten konnte; dabei stickte, nähte und strickte es, arbeitete in Perlen etc. Im 10. Jahr half es Comödie spielen, im 14. war es Mitglied eines dichtenden Kindervereins oder eines Dichter-Kindervereins. Das arme Kind war aber auch mit 9 Jahren schon kurzsichtig und so reizbar, dass es über die geringsten Vernachlässigungen von geliebten Personen halbe Tage weinen konnte und in seinem zwöften Jahre war in seiner Eltern Exemplar vom Buch der Lieder „das Blatt mit der Lorelei" so abgegriffen, wie weiland Gretchens Gebetbüchlein. So krasser Beispiele gibt es zum Glück nicht viele; aber desto mehr solcher, die sich demselben nähern.

Die schädlichen Folgen für die Gesundheit der Kinder von zu früher geistiger Anstrengung sind in die Augen springend. Wir wissen von früher her, dass das Gehirn in der Kindheit von zarterer Consistenz, von geringerer Widerstandskraft, von grösserer Neigung zur Erkrankung ist; dass die Entzündung des Gehirns, die so manches Kind hinwegrafft, vom 1 — 8 Jahre aufzutreten pflegt und durch alle Reize desselben hervorgerufen werden kann. Unter diesen aber steht oben an zu frühes oder zu angestrengtes Lernen. Ueberhaupt ist es nach Uebereinstimmung fast aller Pathologen Ursache der verschiedensten Gehirnerkrankungen, die theils augenblicklich auftreten und mehr oder weniger rasch verlaufen, theils in ihren übeln Folgen durch das spätere Leben hindurch fortbestehen: als Gedächtnissschwäche, langsame Fassungsgabe, Anlage zu Geisteskrankheit, oder wenigstens als Nachlass oder Stillestand der geistigen Entwicklung (Wunderlich). Aerzten und Nichtärzten ist es bekannt, dass häufig solche künstlich poussirte Kinder, solche Treibhauspflanzen auf einmal stille stehen und weder durch inneren, noch äusseren Antrieb zu weiteren Leistungen gebracht werden können. Bei Anderen, namentlich bei Mädchen

leidet das ganze Nervensystem durch verfrühte geistige Beschäftigung; dasselbe erhält in krankhafter Weise das Uebergewicht über das weniger ausgebildete Muskelsystem, wird für alle äusseren Eindrücke überempfindlich. Dadurch sind solche Kinder sich und andern zur Last und wahrhaft zu bedauern. Ein nur noch etwas gesteigerter Grad dieses Zustandes ist es, wenn Kopfschmerz, hysterisches Weinen, Krämpfe und andere nervöse Zufälle hinzukommen, welche nachher besonders Frauen durch ihr ganzes Leben als lästige Dreingabe behalten. Nicht soll gesagt sein, dass diese Leiden nur Folge früher geistiger Anstrengung seien, noch dass diese sie stets hervorrufen, aber häufig ist es der Fall. Freilich bleiben manche Kinder gesund und natürlich, erwachsen zu blühenden Jungfrauen und kräftigen Jünglingen **trotz** aller Erziehung. Diese hatten dann besonders glückliche Naturen.

Was zunächst durch zu frühen und zu angestrengten Schulbesuch und Studiren verdorben wird, sind die Augen. Erstens erlahmt die durch den Sehnerven vermittelte Sehkraft; es verliert ferner durch das viele Sehen auf die Bücher und Schriften das Auge die Fähigkeit, in der Ferne deutlich wahrzunehmen, d. h. es entsteht Kurzsichtigkeit. Endlich wird das Auge durch die fortwährende Anstrengung in einem, der Entzündung nahe kommenden Zustand versetzt, der durch geringfügige Ursache in Entzündung übergehen und die manigfachsten Veränderungen und Anomalien des Auges zur Folge haben kann.

Genau betrachtet erscheint es freilich nicht naturgemäss und kaum der Bestimmung des Auges entsprechend, fünf bis zehn Stunden des Tages und der Nacht auf einer weissen Fläche kleine schwarze Zeichen zu betrachten und dabei immer nur in einer Entfernung von $^1/_4$ oder $^1/_2$ Fuss zu sehen. Daher begegnet man auch so auffallend häufig unter den Studirten und Gelehrten Kurzsichtigen, am **allerhäufigsten unter der gelehrtesten Nation der Erde, unter den Deutschen.**

Einen ziemlich sicheren Maassstab gibt in dieser Beziehung der Verbrauch von Brillen. In keinem andern Lande sieht man von so vielen und so jungen Leuten Brillen tragen, wie bei uns.

Wuchs, gerade Haltung, Entwicklung der Brust und der Respirationsorgane, selbst die Verdauung und somit die Ernährung leidet unter dem Stubensitzen, der gebückten Haltung des Körpers, dem Mangel an frischer Luft und Bewegung, wie sie von dem gewöhnlichen Schulwesen fast gar nicht zu trennen sind, und um so sicherer stehn solche Nachtheile zu erwarten, je früher der Unterricht beginnt, je angestrengter er betrieben wird.

Durch verfrühte und einseitige Beschäftigung und Anstrengung des Geistes bei Kindern verrückt man aber auch das Gleichgewicht ihrer Seelenverfassung und die Harmonie ihrer Entwicklung. Man bildet Eine Seite bei ihnen aus mit Hintansetzung anderer; man beantwortet ihnen Fragen, die ihre Wissbegierde nach gar nicht gestellt und drängt das zurück, was ihrem Entwicklungsgrad und ihrem Interesse nahe läge; man errregt in ihnen Wünsche und Leidenschaften, die natürlicher Weise ihrem Alter nicht zukommen, wie Ehrbegier, Eitelkeit, Zweifelsucht, Selbstüberhebung etc. oder auch man stumpft sie für die Freude der geistigen Arbeit und die Lust an der Anstrengung ab, weil man nicht die nothwendige Erstarkung abwartete, die der Anstrengung vorher gehen musste; man verwischt die natürliche individuelle Begabung, oder hält sie nieder, weil, ehe sie sich zeigen und entwickelt haben konnte, Einer wie Alle, Alle wie Einer mit derselben Gelehrsamkeit erfüllt werden. Darum sind Kinder schon in einem Alter verworren, unsicher und unbeglückt, wo sie aus Unwissenheit klar, aus Harmlosigkeit sicher, aus Natürlichkeit glücklich sein sollten. Daher die vielen alt klugen Kinder, frühreifen Mädchen, unjugendliche Jünglinge, fertigen Schüler!.

Aber Eltern und Erzieher scheinen vielfach zu ver-

gessen, dass der ganze, reiche Mensch und nicht sein Verstand allein Gegenstand der Bildung und Erziehung sein soll. Wenn nun auch Wissen und Gelehrsamkeit eines der veredelndsten Momente in der Erziehung der Menschen ist, so füllen sie dieselbe doch nicht aus und dürfte der sie bezweckende Unterricht nicht die ganze Zeit und Kraft der Jugend in Anspruch nehmen, noch dürfte er schon durch seine exclusive und prätensiöse Stellung in der Erziehung alles Andre neben sich entwerthen. Daher rührt der Mangel an Kraft und Gewandtheit des Körpers bei Gelehrten, bei Schulmeistern und Geschulmeisterten, auf welcher so vielfach der Muth beruht, daher der Mangel an Gewandtheit des Geistes, durch welche man in der Welt sich drehen und wenden, sich und anderen helfen und nützen und aus tausenderlei Nöthen retten kann; daher endlich in unseren Tagen der Mangel an Charakter oder wenigstens die verhältnissmässig geringere Charakter- als Verstandesbildung.

Die einfachen praktischen Postulate, die sich aus dem Gesagten ergeben, sind die: das Lernen sollte nicht zu früh beginnen, dem Inhalte nach einfacher sein und ein Gegengewicht durch eine allgemeinere, namentlich durch Körper-Ausbildung erhalten.

Wie von Staatswegen mit dem sechsten oder besser siebten Jahre Schulpflichtigkeit eintritt, so sollte auch gesetzlich bestimmt werden, dass die Kinder nicht vor diesem Alter zur Schule gehen. Vor Allem sollten jene Vorbereitungsschulen nicht erlaubt sein, welche unter allerlei Gestalt und Namen sich noch vor die untersten Classen selbst der untersten Schulen eindrängen, wahre Vorschulen der Vorschulen.

Jener Unnatur kann freilich durch Gesetze nicht gesteuert werden, wenn Eltern aus ihren jungen Kindern Schöngeister, Gelehrte und Virtuosen erzielen wollen. Um so mehr fällt dies Gebiet der Wirksamkeit den Familien-

ärzten, den Seelsorgern, jedem Freunde der Kinder und der Natur zu. Aengstlichen Gemüthern, welche jedes Jahr für verloren achten, welches ein Kind lebt ohne mit lesen und schreiben beschäftigt zu werden, diene die naturwissenschaftliche Erfahrung zum Trost, dass Kinder, die in unbehinderter Selbstentwicklung bis zum 7. und 8. Jahre ohne Unterricht bleiben, alsdann meist mit Freude und einer gewissen Energie, aber auch mit grosser Leichtigkeit und Erfolg zu lernen vermögen. Die Exemplare der Species Mensch Varietät Gebildete, wo von natürlicher Entwicklung bis zum 7. — 8. Jahre ohne Eingriff und Nachhülfe von Maass und Schnur, Treibhaus und Dampf, sind heutigen Tags in unserem Vaterlande so selten geworden, wie manch anderes sonst viel verbreitetes Gethier; doch kommen derselben noch immer genug vor, um die Wahrheit jener naturgeschichtlichen Beobachtung stets aufs Neue zu bestätigen.

Der Unterricht aber muss von vornherein einfacher sein; er muss sich demüthig dem Verständniss der Kinder anpassen, denn das Verständniss macht das Lernen leicht. Auch die Gegenstände, welche gelehrt werden, müssen auf eine geringere Zahl zurückkehren. Nicht ein rein realistischer Unterricht kann unser Jdeal sein, welcher nur das lehrt, was praktische Brauchbarkeit hat, noch die amerikanische Anschauung, nach welcher Musik und alle schönen Künste weibisch sind und den Mann verunzieren, noch auch der in einem halbdeutschen Lande herkömmliche usus, wo die jungen Leute ohne gehörige Gymnasialbildung und vollends ohne philosophische Vorbildung zu einer wissenschaftlichen Branche oder Fertigkeit abgerichtet werden. Dem deutschen Genius wird es immer gemäss bleiben, in dem klassischen Alterthum die Basis aller individuellen Bildung anzuerkennen, wie sie die Basis der Bildung aller Nationen ist, die Musik als die beglückendste Erhebung und die geselligste Kunst zu lieben, die Wissenschaft in ihrer Einheit zu verstehen̄ und jeden einzelnen Theil mit

diesem Verständniss zu betreiben. Aber jene Richtung des allgemeinen Dilletantismus, wonach alle auch ohne Talent alle Künste, ohne Geist Schöngeisterei, ohne Wissen allerlei Wissenschaft treiben und beinahe treiben müssen, welche Richtung theils Ursache, theils Folge des complizirten Schulunterrichts ist — die ist vom Uebel, gegen diese muss gekämpft werden. Und nicht nur das männliche Geschlecht, auch die Frauen werden mit dem Zufrüh und Zuviel des Lernens geplagt. Denn auch sie werden neben dem, was zu wissen allgemein werth und noth ist, und dem was unsere Entwicklungsstufe, und unsere Verhältnisse wünschenswerth und nützlich machen, mit allerlei wissenschaftlichen Bruchstücken und apprätirter Gelehrsamkeit erfüllt, die weder als Geistesgymnastik, noch für das praktische Leben Werth haben. Ausserdem dass sie die weibliche Eigenthümlichkeit beeinträchtigen, helfen sie die Zahl und Buntheit der offiziellen Lehrgegenstände vermehren. Weg damit aus Mädchenschulen und Instituten!

Als Gegenmittel aber gegen das durch unsere Verhältnisse auch nach möglichster Beschränkung immer noch früh beginnende und angestrengte Lernen dient jede Muskelbewegung, jede Leibesübung; besonders in der frischen Luft, als Spiel, Spazieren, Turnen, Schwimmen, Jagen, Reiten, Fechten oder auch als Ausübung eines Handwerks, einer Handfertigkeit.

Ein Gegengewicht gegen die einseitige Gesetzlichkeit der Schule kann nur der freiheitliche Organismus der Familie geben. Da kommt das Individuum zu Ehren, da findet das Gemüth Nahrung und ein Feld der Uebung der Charakter. Nur da kann dem jungen Körper die besondere Pflege und Ausbildung werden, die er seiner Besonderheit nach bedarf; nur da findet das Kind Raum und Gelegenheit, seine speciellen Körperanlagen, Neigungen und Talente zu versuchen und auszubilden. Das Gemüth erhält sich nicht nur Nahrung durch Liebe und Gegenliebe, sondern auch durch die Gemeinsamkeit von Freude und Leid in der

Familie, durch die freiwillige Unterordnung und Opferfähigkeit, zu welchem das Familienleben Gelegenheit gibt und auffordert. Hier lernt man, auch ohne dass sie gelehrt wird, Pietät und die rechte Fraternität, in beiden die Grundbedingung aller späteren Verhältnisse. Institute scheitern meist an der widersprechenden Doppeltheit ihrer Aufgabe, Schule und Haus in sich zu vereinen. Sie sind in der Mehrzahl der Fälle nur Schule und in ihren Wirkungen um so schädlicher, je jünger die Zöglinge.

Die Zeit der Pubertätsentwicklung.

Obgleich wir gewohnt sind in der Pubertätsentwicklung den Abschluss des Kindesalters zu sehen, so gehört diese Periode doch recht eigentlich der Zeit des Werdens, der Entwicklung und somit der Kindheit an. Wir haben oben gesehen, dass sie die Neigung zur Erkrankung mit andern Entwicklungsperioden gemein hat und fast in noch höherem Grade, als andere besitzt, wenigstens beim weiblichen Geschlecht. Daher mehr als in den nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Lebensjahren alle Schädlichkeiten der Gesundheit verderblich und darum fern zu halten sind. Grosse Anstrengung des Körpers und des Geistes, unzureichende Nahrung, Mangel an Bewegung, an freier Luft (sei es durch vieles Sitzen in den Schulstuben, sei es durch eine Freiheitsstrafe) werden auch in diesem Alter nicht ohne Nachtheil für die Gesundheit ertragen. Was im Allgemeinen für das Kindesalter in Bezug auf Strafen, körperliche und geistige Anstrengung, Leibesübungen etc. gesagt ist, gilt auch für diese Altersperiode so weit ihr Wesen eben mit dem der Kindheit noch übereinstimmt. Wirkliche Erkrankungen, doppelt wichtig, weil in dieser Zeit angeborne Krankheitsanlagen zur Ausübung kommen und weil Krankheitsprocesse auf die ganze Entwicklung hemmend einzuwirken vermögen, verlangen stets eine alsbaldige Beurtheilung und Behandlung.

Nach seiner psychischen Seite hin ist dies Alter der

beginnenden Pubertätsentwiklung bei Weitem nicht in seiner Bedeutsamkeit anerkannt, weder von der Gesetzgebung, noch von der Pädagogik, noch von der allgemeinen Anschauung. Ihre Eigenthümlichkeit und besondere Wichtigkeit beruht einerseits darin, dass sie eine Zwischenstufe, eine Durchgangsperiode ist und andererseits, dass das Geschlechtsleben zum ersten Mal sich geltend macht.

In der Rangordnung der menschlichen Altersstände entbehren diese angehenden Jünglinge und Jungfrauen eines festen Platzes. Weder ihre körperliche Erscheinung, noch ihre geistige Entwicklung, noch ihr eignes Bewusstsein, noch die sociale Tradition weist ihnen bei den Kindern oder bei den Erwachsenen ihre Stelle an; bei jenen sind sie nicht mehr, bei diesen noch nicht heimisch und gleichberechtigt. Daraus entsteht eine innere und äussere Unsicherheit und Ungeschicklichkeit, die durch das Bewusstsein davon nur noch gesteigert wird. Diese Zeit der Unentschiedenheit und Unbeholfenheit bezeichnet nicht ohne Humor der populäre Name „Flegeljahre" und „Backfischjahre." Die Bezeichnungen verrathen aber zugleich, dass man meist nur die komische Seite dieser Jahre auffasst und sie darnach behandelt, während ein so verletzliches und bedeutungsvolles Alter gerade der grössten Schonung und zartesten Rücksicht bedürfte. Das Lächerlichmachen der Halberwachsenen beruht auf einer Roheit, die sich nicht in dies unbehagliche Alter hineindenken kann und die bei den sogenannten Gebildeten so häufig ist, als bei den sogenannten Ungebildeten. Das Besprechen der Ungeschicklichkeit und des unsichern Wesens, das Corrigiren, Tadeln, Belehren, wie es von Eltern und Erziehern, namentlich Gouvernanten, an den armen Halbwüchsigen so häufig geübt wird, ist ebenso thöricht als unrecht. Thöricht, denn es hilft nichts, und macht die Betreffenden nur noch verlegener, ungeschickter, unsicherer, während ihre Blödigkeit und ihre Unbeholfenheit von selbst aufhören, so bald bei vollendeter körperlicher Ausbildung das Selbstbewust-

sein als Mann oder Weib sich consolidirt hat. Es ist aber auch ein Unrecht, weil auch ohne Tadel und Spott die Betreffenden sich unbehaglich genug befinden und weil der ganze Zustand auf einer körperlichen Basis mit unabwendbarer Nothwendigkeit beruht.

Die andere wichtige Seite dieses Lebensalter ist die Anregung der Geschlechtssphäre. Wie schon gesagt, ist mit derselben ein Complex von Gefühlen und Vorstellungen gesetzt, die sich auf das Geschlechtsleben beziehen und die gerade in ihrer Unbestimmtheit und Dunkelheit gefährlich sind.

Viel kommt darauf an, welche Eindrücke schon vorher auf das Gemüth wirkten, welche Bilder in demselben als Vorrath aufgespeichert sind, ob ehrbare und reine, ob unsaubere, wüste, welche nun erwachen und als erklärende Gestalten zu den eigenen unklaren, eine Erklärung fordernden Gefühlen treten.

Einen eben so bedeutenden Einfluss übt die jeweilige Umgebung. Wenn in dieser Altersperiode ein Mädchen oder ein Knabe, wie es auch auf dem Lande unter Knechten und Mägden oder den Landleuten selbst, in Fabriken unter den Arbeitern all zu häufig geschieht, unzüchtige Worte und Geberden hört und sieht, durch Gespräche und Handlungen seine Aufmerksamkeit auf dies Gebiet gelenkt, seine Phantasie mit solchen Bildern erfüllt wird, was Wunder, wenn Triebe und Begierden zu früh erwachen, unnatürlich gesteigert werden? Dasselbe Unrecht geschieht in der entgegengesetzten Sphäre der menschlichen Gesellschaft, in den höheren Kreisen, wo man solche halb entwickelte Knaben und Mädchen aus der ihnen zukommenden Stille zu früh in die Gesellschaftszimmer avanciren lässt und ihnen das Gift der pikanten Zweideutigkeiten, der schlüpfrigen Scherze und Andeutungen einzusaugen gibt.

In diesem Lebensalter ist Alles als Schädlichkeit anzusehen, was körperlich oder psychisch anregend, erwekkend auf diese Sphäre einzuwirken vermag, körperlich

und psychisch, denn die Einwirkung der Phantasie, der Gedanken auf körperliche Veränderungen*) ist eben so anerkannt und physiologisch bewiesen, als die Einwirkung körperlicher Vorgänge auf Entstehung von Gedankenreihen und Erregung der Phantasie. Zu den körperlich wirkenden Schädlichkeiten gehören geistige Getränke, alle nervenerregenden Speisen und Gewürze und eine zu reichliche, üppige Kost, ein weichliches, träges, entnervendes Leben überhaupt. Der geistig wirkenden Schädlichkeiten sind in unserm geistig bewegten Leben noch weit mehrere. Bei der Macht, welche die Literatur und ihre Produkte in unserer Zeit und besonders in unserer Nation gewonnen hat, verdient das Verhältniss der beginnenden Jünglinge und Jungfrauen zu derselben einer besonderen Würdigung. Da diesem Alter vor anderen eine wahre Leseleidenschaft eignet, die Alles was ihr unter die Augen kommt ohne grosse Wahl und Kritik verschlingt, so ist es unmöglich, sie ganz vom Lesen abzuhalten. Damit ihr Lesehunger sie nicht zu heimlicher Befriedigung und zu Missgriffen in der Wahl der Bücher treibe, muss man diesem Bedürfniss entgegen kommen und ihnen des Guten und Reinen, Anziehenden und Fesselnden so viel verschaffen und darbieten, dass sie nicht darüber noch daneben hinaus nach Anderem zu greifen genöthigt sind.

Anmerk. Es ist nicht leicht, gerade für dieses Alter des Würdigen und Willkommenen auch genug zu finden. Das Interesse für Robinson, für Schwabs Sagen, Schmidt's, Nieritz, Schuberts Erzählungen, selbst für das reizende Mährchen, das in späterem Alter wieder zu Ehren kommt, ist verblichen; man begehrt ein Anderes, — Neues. Da ist es denn anerkannter Maassen ein Unglück, wenn

*) Schaamröthe in Folge des Schaamgefühls, Gähnen in Folge eines Gesprächs über das Gähnen, Erektion in Folge eines geschlechtlichen Gedankens. Vergleiche auch Hagen a. a. O. Domrich a. a. O.

Leute dieses Alters auf die modernen französischen und die ihnen nachgebildeten deutschen Romane verfallen, die nur darauf berechnet sind, durch die grassesten Schreckensschilderungen und Obscönnitäten eine überreizte Phantasie noch einmal zu reizen, ein entnervtes Gefühl noch einmal momentan zu befriedigen. Dagegen erfreuen sich die englischen Romane eines so guten Rufs, dass man sie Halberwachsenen unbedenklich lesen lässt; aber mit Unrecht. Denn wenn ein so frisches Wald- und Naturleben, wie Cooper es schildert, so gemüth- und humorreiche Bilder, wie Boz sie vor uns aufrollt, dazu berechtigen, so ergehen sich doch viele andere der am meisten gelesenen und gepriesenen englischen Romanschreiber, wie z. B. Bulwer viel zu sehr in der Schilderung moralischer Irrungen und pikanter Situationen, als dass sie eben erst zu Jungfrau und Jüngling heranreifenden Kindern als Lektüre dienen könnten. Die deutsche Sprache besitzt Erzähler, zu deren Füssen die Jugend gerne und ungefährdet sitzen darf: Wilhelm Hauff, Verherrlicher deutscher Gesinnung, deutscher Vergangenheit, selbst deutschen Bodens, Jeremias Gotthelf, der Meister in der Schilderung von Berner Land und Berner Bauern, der tiefblikkende Kenner des menschlichen Herzens und warme Kämpfer für Familienthum und Familiensitte.

Endlich haben es H. König, Mügge, Scheffel u. A. unternommen, in wahrhaft historischen Romanen dem deutschen Volk seine und seiner Stammsverwandten Vergangenheit nahe zu rücken und durch Romanform gleichsam mundgerecht zu machen; ein patriotisches, grosses und glücklich begonnenes Unternehmen. Scheffels Ekkehard vereinigt mit dem grossen Vorzug, etwas noch nicht da Gewesenes zu sein, so viel Jugendmuth und doch so viel Gelehrsamkeit, und macht uns mehr denn manch ein historisches Werk unsere Vorfahren und unser Heimathland bekannt und werth. Man darf auf solche Werke gewiss um so mehr Werth legen, als trockne Reisebeschreibungen, streng Geographisches und Historisches sich nie zur Lieblingslektüre weder der Menge, noch besonders des Alters aufschwingen wird, von dem wir eben handeln. Erzählende Poesie aber und das Drama mit seinen grossartigen Dimensionen sind immer noch dem ersten Jünglingsalter mehr gemäss, als die Lyrik, wie überhaupt das Grossartige, selbst das Derbe und Rauhe demselben eher zukömmt, als das blos Anmuthige, das Weichliche, Süssliche *).

---

*) So halte ich namentlich das farbige Halbdunkel, in welchem O. v. Redwitz Andacht webt und die süssen, sinnenlustathmenden

Mächtiger und unmittelbarer als die Lektüre wirkt das Theater, wo nicht blos der Geist, sondern auch die Sinne angeregt werden; Leuten in dem Uebergang von der Kindheit zum Jünglingsalter kann es zweifach gefährlicher werden. Was noch kaum gestanden und noch weniger verstanden im eignen Innersten ihnen ruht, das sehen sie auf den Brettern in platter Wirklichkeit, allzu oft noch durch den Gang des Stückes oder die Art des Spielenden in ordinärer, greller Farbengebung zur Schau getragen. Das beleidigt und verstimmt, oder es stumpft ab und zieht herunter oder auch es erregt die Phantasie und die Sinne. Jedenfalls stört es die Ruhe und Reinheit, welche diesem Alter besonders von Nöthen ist. Daher in dieser Zeit kein Theaterbesuch oder nur ein sehr gewählter. Schiller, diesen ewig jungen Liebling der deutschen Jugend mögen sie noch am ersten dargestellt sehen, das Wiener Burgtheater sollen sie besuchen, einen Emil Devrient und Dawison können sie bewundern; aber nicht die Rachel; kein ordinäres kleines Theater, aber auch nicht die Bühnen der französischen Hauptstadt; nicht Stücke von Hebbel, Madame Girardin etc.

Denselben Reiz, nur durch einen andern Sinn, vermag die Musik zu üben; nicht ernsthafte, streng getriebene, mit Anstrengung ausgeübte, oder einfach-natürliche Musik, wie das Volkslied. Aber leichte, tändelnde, nur die Sinne und die Sinnlichkeit anregende Musik muss zu den in diesem Alter vorzeitigen, schädlichen Reizmitteln gezählt werden.

Ueberhaupt sollte die Kunst nur in ihren edelsten Gegenständen und in edelster Behandlung zur Kenntniss und Anschauung der Jugend gelangen. So kann sie als erhebendes, veredelndes Motiv in der Erziehung und Selbst-

---

Laute, in denen seine Liebe spricht, eben für zu weich, zu sinneenrregend und darum nicht für gefahrlos.

ausbildung wirken, im Gegentheil ist sie um so gefährlicher, weil sie Unedles und selbst Gemeines immer noch in dem Gewande des Schönen darbietet. Die Verführung durch Gemälde geisselt Hogarth in seinen bekannten herrlichen Gemälde und Lichtenberg in seinen berühmten moralisch-kritischen Text dazu. Es macht freilich den Schaden nicht gut, den Schwan der Leda für eine böse Gans, die ein Mädchen beisst, auszugeben.

Auch der Tanz verdient an dieser Stelle besprochen zu werden. Der Tanz oder die rhythmische Bewegung des Körpers zum Takt der Musik, als Ausdruck der Freude ist so natürlich, dass er bei allen Völkern, in allen Culturzuständen als Zeichen des Vergnügtseins oder festlichen Gepränges besteht. Auch die grössten Gegner des Tanzes in seiner jetzigen Gestalt werden sich doch erinnern, Einmal wenigstens in ihrem Leben vor Freude gehüpft zu sein, Einmal von den belebenden, rhythmischen Tönen einer Regimentsmusik zu einem Tanzversuch oder wenigstens einem heitern Gehen im Takt der Musik fortgerissen worden zu sein. An und für sich ist er natürlich, und weder ungesund, noch unsittlich. Er kann beides werden, durch die Leute, welche tanzen und durch die Art des Tanzes. Ich möchte nicht ganz unterschreiben, wie ein geistreicher Feind des Tanzes denselben definirt, nämlich als freie Phantasien über die Begehrlichkeit und doch ist dabei mehr als die Hälfte wahr, nämlich dem Wesen des modernen Tanzen, und vieler Tanzenden nach. Es ist jedenfalls, ein die Sinne (wenn auch nicht in unedler Weise) anregendes Vergnügen, welches schon darin einige Gefahr bringt, dass ein geistiges Gegengewicht durch das laute, rauschende Treiben der eigentlichen Tanzvergnügungen beinahe ausgeschlossen ist. Es stellt die Geschlechter als Gegensätze einander gegenüber und führt sie auch wieder einander nahe. Der Tanz ist daher gerade für das Alter der Pubertätsentwicklung zu verwerfen eben wegen der geschlechtlichen Anregung, die theils mittelbar durch

Excitation der Sinne, die heftige Bewegung, theils unmittelbar durch die Situation an und für sich hervorgerufen wird.

Was die Gefahr für die Gesundheit betrifft, so ist er für einen kräftigen, gesunden Organismus so wenig schädlich, dass er sogar zu den wohlthätigen Leibesübungen neben Reiten, Fechten, Turnen gestellt werden darf. Er vermag mässig und kunstgerecht getriebene Kraft und Gelenkigkeit des Körpers in hohem Grade zu befördern (Tänzer!), ja selbst als ein Stück Heilgymnastik beginnenden Deformitäten entgegen zu arbeiten. Er steht dadurch nur jeder andern kräftigen, wenn auch gänzlich kunstlosen Körperbewegung z. B. einem tüchtigen Lauf gleich, dass man sich einen Rheumatismus wegtanzen kann. Aber im Uebermaass ist er schädlich und so wie wir ihn betreiben, sind wir zahlreichen Gelegenheiten zur Erkrankung ausgesetzt. Unsere Tänze und unsere Tanzvergnügen sind besonders für Schwächliche, Kränkliche, in der Entwicklung Begriffene schädlich. Also auch vom Standpunkt der Gesundheit aus ist er gerade für die Entwicklungszeit, von welcher wir handeln, zu verwerfen. Daher auch das in Bayern bestehende Gesetz, dass Mädchen nicht vor dem 18 Jahre Tanzbelustigungen besuchen sollten, auch von medizinal-polizeilichem Standpunkt aus seine Berechtigung hat. Nur müsste das Gesetz nicht blos auf dem Lande gehandhabt werden und namentlich die Vollstrecker desselben bei den eigenen Kindern, wenn sie tanzfähig werden, keine Ausnahme machen.

Es gilt demnach für die in der Pubertätsentwicklung Begriffenen, dass man sie in Ruhe lasse, im vollen Sinn des Wortes. Man halte sie einfach und natürlich, und ohne dass man sie aus sich heraus zu gehen nöthigt, lasse man ihnen durch angemessene, namentlich auch körperliche Beschäftigung keine Zeit zu Träumerei und Verstimmung, halte von ihnen fern was erregend, verletzend, verderbend auf Leib und Sinne, Phantasie und Gedanken wirkt. Wie schon

oben gesagt, ist es von grosser Bedeutung, in welche Umgebung und Gesellschaft der Mensch in diesem Alter kommt. Daher hält man gewiss am besten diese Altersstufe von den nächst höheren geschieden, widerräth den Umgang von Schülern mit freier Gestellten und Aelteren, den Lehrjungen sich an Gesellen anzuschliessen. Eltern und Seelsorger mögen bei jungen Mädchen, welche sich verdingen, wohl zusehen, in welche Familie, zu welchen Nebendienstboten sie kommen. In keinem Alter sind Töchtern die Mütter so nöthig, so unentbehrlich. Wenn sie das Unglück hatten, dieselben zu verlieren, so lasse der Vater wenigstens in dieser Zeit das Mädchen nicht zwischen sich, Brüdern und Dienstboten aufwachsen, sondern gebe ihr eine Frau an die Seite, die ihr die Mutter einigermaassen zu ersetzen vermag. Im Allgemeinen hält man die Geschlechter in dieser Zeit einander eher fern, wenn daraus auch kein klösterliches Absperren werden darf. Natürlich sich entwickelnde junge Leute meiden auch in dieser Epoche das andere Geschlecht eher, als sie es aufsuchen.

Kein anderes Verhältniss schliesst in sich das Gute, diesem Alter Zuträgliche so zusammen, hält zugleich das Schädliche so fern, als das Familienleben, natürlich ein geordnetes, gesittetes Familienleben. Obgleich nicht Kind mehr, noch Erwachsener, obgleich ohne Zusammenhang mit der Gesellschaft, bleibt in der Familie der Halbwüchsige an seinem Platz, in Gemeinschaft und zwar in liebender Gemeinschaft. In dem Elternhause birgt er sich, ohne erst den bergenden Ort suchen zu müssen, vor dem kritisirenden Blick, den tadelnden Worten, den spottenden Witzen der Welt. Innerhalb des Kreises der nächsten Angehörigen schmerzt und beschämt selbst ein wenig Spott und Hohn nicht so sehr, und wie auch die angehenden Jünglinge und Jungfrauen physischer und psychischer Verstimmung hingegeben, mit sich und der Welt zerfallen, die Familie lässt sie nicht fallen. Halb leitet halb trägt sie dieselben über

die Gefahren und durch das Dunkel dieses unklaren und unsicheren Alters.

So haben wir denn im Verlauf dieser Abhandlung wiederholt Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Familie die einzige Stätte ist, in welcher das Kind von der Geburt bis zur Erwachsenheit alle Bedingungen vorfindet, unter denen seine leibliche wie geistige Gesundheit gedeihen kann, unter denen es sich glücklich fühlt, aus denen es als individueller Mensch hervorgehen kann.

Dass zur Pflege und Erziehung, zur richtigen Behandlung desselben durch das Gesetz und die Gesellschaft des jungen Menschen Einsicht in dessen Natur, in seine körperliche und geistige Natur erfordert ist, haben wir ebenfalls bewiesen, so wie wir gesehen haben, dass dem Publikum im Allgemeinen, den Erziehern wenigstens die Kenntniss der physiologischen Entwicklung zu fehlen pflegt. Die Pädagogen vom Fach müssen durchaus die Leiblichkeit und ihre Gesetze kennen lernen als die Basis aller Vorgänge und Zustände des Kindes. Schwerlich wird eine Zeit kommen, wo die Aerzte Pädagogen, oder die Pädagogen Aerzte sein werden und doch hielte ich es von meinem Standpunkt aus für eine gute Zeit. Ohne Psychologie keine Pädagogik, ohne Physiologie keine Psychologie. Daher sollten wenigstens Alle, denen die Pflege und Erziehung von Kindern obliegt, einen Arzt zum beständigen Berather und gleichsam zum Referenten für das Gesundheitsdepartement der Schutzbefohlenen haben, der darauf hielte, dass der Leiblichkeit ihr Recht würde in der Auffassung und Handhabung der Erziehung. Dazu gehörte aber, dass das Publikum im Arzt mehr als einen blosen Rezeptschreiber sehe, der um des Erwerbes willen seinen Beruf erfüllt, dass es in ihm den erkennt, der von des Leibes Anfang und Ende, seinem Wachsthum und ewigen Wechsel, seiner Gesundheit und Krankheit, von seiner Mitwirkung bei den Thätigkeiten der Seele weiss, der die Seele in ihren Stimmungen und Bewegungen beobachtet hat; der aus Streben

nach Wahrheit und Erkenntniss, aus Liebe zu den Menschen und Freude an werkthätiger Hülfe seinen Beruf ausübt, auch wenn er ihm selbst sein Haus baut und den Tisch deckt. Freilich müssen die Aerzte, damit das Publikum sie so ansehen und sie demgemäss zu Freunden und Eingeweihten der Familie machen könne, weder im Sektionenmachen noch im Gelderwerb ihr letztes und höchstes Ziel finden. Wenn jenes die moderne Verirrung von „mehrwenigen" mittelmässigen Schülern bedeutender Meister ist, so war dieses zu allen Zeiten bei der grossen Menge ein mächtiges und auch nicht ganz unberechtigtes Triebrad zur Erfüllung eines Berufs. Daneben gibt es der Aerzte doch nicht wenige, welche Wissenschaft und Nächstenliebe in ihrem Berufe treibt und hebt.

II.

Das Sanitätswesen in der k. b. Strafanstalt Lichtenau.

Ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege

von

Herrn Dr. C. Fr. Majer.

Einleitung.

Lichtenau, ein Marktflecken von 500 Einwohnern im Regierungsbezirke Mittelfranken, 2 Stunden von Ansbach entfernt, 1150 Fuss über der Meeresfläche, liegt zum grösseren Theile auf einer Insel der Rezat, welche von West nach Ost in langsamem Laufe sich hinzieht. Von drei Seiten frei, ist es gegen Süden von einer beträchtlichen Hügelreihe eingeschlossen, welche die Sonnenwärme, die so nothwendige Quelle alles Lebens, in ihrer wohlthätigen Wirkung einigermassen beschränkt. Der Ort ist daher häufig von dichten Nebeln eingehüllt, welche sich auf dem Rezatthale lagern und sämmtliche Wohnungen mehr oder weniger feucht und ungesund machen. Ueberschwemmungen finden fast alljährlich statt, die Gegend ist überhaupt reich an atmosphärischen Niederschlägen. Das Flussthal der Rezat hat, wie der grössere Theil Frankens, die Keuperformation mit Alluvialboden; mächtige Sandsteinbrüche, welche namentlich das Material zu den älteren und neueren, zum Theil grossartigen Bauten der Strafanstalt lieferten, treten ganz nahe bei Lichtenau zu Tage. Der Boden besitzt eine mittlere Fruchtbarkeit, die Produktion an Getreide, Kartoffeln, sowie an Rindvieh, Schafen und Schweinen ist ziem-

lich bedeutend. Das Klima ist veränderlich, rauh, der Winter lange dauernd, kalt, bei vorherrschenden Nord- und Ostwinden, der Sommer mitunter sehr heiss, die Temperatur der Tageszeiten aber schnell wechselnd.

Im Allgemeinen sind die Gesundheitsverhältnisse der Gegend günstig zu nennen. Epidemien sind der Gesundheit der Bevölkerung nicht verderblich. Wechselfieber sind ausserordentlich selten, ebenso auch typhöse Fieber. Brechdurchfälle kommen zwar in den Sommer-Monaten öfter vor (wegen des schnellen Temperatur-Wechsels), haben sich aber nie bis zur eigentlichen Cholera steigern können. Masern sind in den letzten Jahren ziemlich häufig aufgetreten, seltener Scharlach, dann aber mit grosser Tendenz zu Wasseransammlungen. Catarrhalische und rheumatische Leiden sind sehr häufig, letztere mit besonderer Neigung zu Gelenkaffektionen (Rheumarthritis), sie scheinen vorzüglich durch die Feuchtigkeit der Häuser vermittelt zu werden. Lungenentzündungen bieten sich oft dar, namentlich in den strengen Winter-Monaten, und bedürfen in der Regel einer kräftigen Antiphlogose. Unter den chronischen Krankheitsformen sind die Skropheln öfter zu finden; die unzweckmässige Auffütterung der Kinder mit dickem Mehlbrei, der starke Kartoffelgenuss, Verkältungen in den Wohnungen etc. sind belangreiche Gelegenheitsursachen. Die Lungentuberkulose ist selten.

Lichtenau samt dem ehemaligen Schlosse war Eigenthum der freien Reichsstadt Nürnberg bis zum Jahre 1806, wo es an die Krone Bayerns übergeben wurde. Das Schloss, früher Sitz eines Nürnberg'schen Pflegamtes, wurde 1807 in eine Strafanstalt für männliche Büsser kathol. Conf. eingerichtet, welche entweder mit Arbeitshausstrafe (von 1 — 8 Jahren), oder Zuchthausstrafe (von 8 Jahren bis auf unbestimmte Zeit, wenigstens 16 Jahren), oder mit Kettenstrafe (lebenslänglicher Zuchthausstrafe) beahndet sind. Letztere sind an beiden Füssen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt; die Zuchthaussträflinge

sind an den Füssen durch eine eiserne Kette, den sog. Springer gefesselt, die Arbeitshaussträflinge sind fessellos. In der Anstalt selbst sind die letzteren von den beiden ersteren Strafcategorien getrennt. Bei fortdauerndem Fleiss, guter Aufführung etc. wird den mit zeitlicher Freiheitsstrafe Beahndeten der vierte Theil der Strafzeit erlassen; die Rückfälligen sind aber hievon ausgeschlossen. Krankheitsverhältnisse, welche ärztlich nachgewiesen werden müssen, sind immer ein wichtiges Moment bei Beurtheilung und Würdigung von Begnadigungsgesuchen.

Um vorläufig eine Uebersicht über die ärztlichen Geschäfte an der Strafanstalt Lichtenau zu geben, folgt hier die Dienstes - Instruktion a., für den Hausarzt und b., für den Hauschirurgen:

A) Dienstes - Instruktion für den Hausarzt:

§. 1. Der Hausarzt ist mit der Sorge für Handhabung der Sanitäts-Polizei und für die Pflege der Kranken in der Strafanstalt beauftragt; er hat die Anstalt täglich in den Morgenstunden zu besuchen, befinden sich aber gefährliche Kranke darin oder macht es sonst der Zustand einer Krankheit nothwendig, so muss sein Besuch öfter geschehen. — Zu wundärztlichen Verrichtungen bedient er sich des Hauschirurgen, der unter seiner Aufsicht und Leitung steht.

§. 2. Er hat alle eingeliefert werdenden Sträflinge zu untersuchen, ob sie gesund und arbeitsfähig, oder verbildet, krätzig etc. sind, und hierüber in dem fortlaufenden Befund - Protokoll die sachgemässe Bemerkung beizufügen. Bei den Zuchthaussträflingen ist ausserdem zu deren Personalakten zu bestättigen, ob dieselben festungsfähig sind oder nicht.

§. 3. Bei Strafverhandlungen hat der Hausarzt sein Gutachten über die Zulässigkeit der auferlegten Strafen beizusetzen*) und bei körperlicher Züchtigung anwesend zu sein.

*) Bezieht sich blos auf die geschärften Strafen.

§. 4. Wenn ein Zuchthaussträfling gefährlich erkrankt, so steht ihm zu, auf temporäre Abnahme der Fesseln anzutragen, wenn Gefahr für Leben und Gesundheit durch die Fesslung erwachsen würde*).

§. 5. Die temporär fesselfreien Sträflinge sind alle sechs Wochen neuerdings ärztlich zu untersuchen, damit auf den Befund hin die Fesslung wieder vorgenommen, oder die Entfesslung noch länger fortdauern darf.

§. 6. Wenn ein Sträfling wegen Kränklichkeit und Schwäche, Epilepsie, organischer Gebrechen, Verbildung etc. von der Arbeit ganz oder theilweise entschuldigt werden soll, so muss darüber in dem fortlaufenden Pensums-Entschuldigungs-Register der sachgemässe Vortrag mit kurzer Motivirung geschehen.

§. 7. Gesuche von Sträflingen um temporäre oder gänzliche Entlassung aus dem Strafhause, oder um Befreiung von Kugel und Fesseln auf den Grund von Krankheitsverhältnissen müssen durch wohlmotivirte Gutachten des Hausarztes belegt werden.

§. 8. Bei den täglichen Besuchen durchgeht der Hausarzt die ganze Anstalt und überzeugt sich, ob in den Schlaf- und Arbeitslokalen frische Luft ist, und ob die Sträflinge der Gesundheit angemessen gewaschen und gekleidet sind. Findet der Hausarzt hiebei einen Mangel, so hat er den Vorstand sogleich hievon zu unterrichten und die Abstellung zu bewirken.

§. 9. Die Dispensation der Arzneien hat mit sachgemässer Sparsamkeit zu geschehen. Die Güte und Aechtheit der Medikamentenstoffe ist stets zu untersuchen, und die Medikamenten-Rechnungen hinsichtlich der abgegebenen Quanten und Preise vorschriftsgemäss zu revidiren. Thee-

*) Auch bei örtlichen Uebeln und Gebrechen kann die Abnahme der Fesseln nothwendig werden, z. B. bei Fussgeschwüren, stark ausgebildeten Krampfadern, umfangreichen Hernien etc.

species werden aus der Apotheke nicht genommen, und ist immer frischer Vorrath hievon zu halten.

§. 10. Die Kranken sind bei ihrer Aufnahme in das Spital genau zu beobachten, und falls eine Simulation vermuthet wird, denselben auf den Grund zu sehen, Diät zu verordnen, und auf das Verhalten der Verdächtigen überhaupt ein strenges Augenmerk zu haben, und wenn ein solcher wirklich sich nur krank stellt, zur Abwandlung anzuzeigen.

§. 11. Die Gesunden- und Krankenkost ist täglich in der Küche und zeitweise am Krankenbette zu versuchen, ebenso ist das Brod zu untersuchen, wenn Klagen darüber oder Krankheiten daraus entstehen *). Sollte der Hausarzt in der Küche Manipulationen wahrnehmen, die der Gesundheit nachtheilig sein könnten, so ist hierüber sogleich zur Abstellung und Einschreitung Anzeige zu machen.

§. 12. Der Hausarzt schlägt die Krankenwärter vor, hat über das Betragen derselben überhaupt und insbesondere darüber zu wachen, dass den Kranken die Medikamente gehörig und rechtzeitig gereicht, denselben die Speisen nicht entzogen, Kleider entfremdet, zur Flucht verholfen wird, sowie dass sie keine Speisen, sympathetische Mittel etc. erhalten.

§. 13. Der Hauschirurg ist ihm hinsichtlich seiner Functionen in der Strafanstalt untergeben. Es ist darüber zu wachen, dass derselbe täglich im Anstalts-Krankenhause anwesend ist, die ihm zugewiesenen Operationen gehörig vornehme, mit den Instrumenten sachgemäss verfahre, das Rasiren und Haarschneiden der Sträflinge rechtzeitig besorgen lasse, sich keiner Uebergriffe in der Ausübung seiner Function erlaube, ohne sein Wissen keine Arznei or-

*) Auch das Brod hat der Hausarzt neuerer Anordnung gemäss täglich zu untersuchen, da häufig über die schlechte Qualität desselben Klagen eingingen.

dinire oder Operationen vornehme, ausser wenn Gefahr auf Verzug ist.

§. 14. Die Mannschaft des Militär-Detachements ist monatlich einer Visitation zu unterwerfen. Wenn ein Soldat erkrankt und nicht in das Militärspital transportirt werden kann, ist derselbe ärztlich und wundärztlich zu behandeln.

§. 15. Die Aufseher sind unentgeldlich zu behandeln, und es dürfen für ihre Person auf Anstalts-Rechnung Arzneien verschrieben und abgegeben werden. Bruchbänder für Aufseher müssen von denselben vergütet werden. — Dem Dienstpersonal hat der Hausarzt auf Anrufen schleunigst Hilfe zu leisten.

§. 16. Der Hausarzt hat die Obliegenheit, die Cachots der Sträflinge unter Beiziehung des Hauschirurgen öfter in der Richtung zu besuchen, ob keine Krätze, Blattern oder andere Krankheiten in denselben herrschen und verheimlicht werden, ob in Beziehung auf Reinlichkeit der Lokale, der Wäsche, der Schlafstätten und der Salubrität überhaupt die Vorschriften gehörig befolgt werden, ob keine Ueberfüllung besteht etc. Findet sich ein Krätzkranker, so ist derselbe sogleich in das besondere Krankenzimmer zu bringen.

§. 17. Die Schutzpocken-Impfung ist alljährlich bei den nicht oder erfolglos geimpften Sträflingen bis zum 40. Lebensjahre vorzunehmen, und darüber, sowie über deren Resultate ein Register zu führen.*)

§. 18. Im Krankenhause ist bei jedem Kranken eine Tafel anzubringen, welche Namen, Krankheit und Tag des Eintritts in das Spital angibt. Bei Epidemien ist sogleich Isolirung und die weiter nothwendigen Massregeln zu beantragen und über deren Vollzug zu wachen.

---

*) Ref. hat während seiner Amtsthätigkeit alle jene Sträflinge und zwar ohne Unterschied des Alters revaccinirt, welche im letzt verflossenen Jahre in die Anstalt eingeliefert worden sind.

§. 19. Für die Erhaltung der chirurgischen Instrumente und das Inventar des Krankenhauses ist der Hausarzt haftbar.

§, 20. Bei Entlassung von Sträflingen hat derselbe die Nothwendigkeit des Transportes auf einem Wagen zu bestätigen, sowie wenn ein Sträfling wegen schwerer Krankheit nicht forttransportirt werden kann, diese zu den Akten zu constatiren, damit ein solcher vorläufig in der Strafanstalt verbleiben darf.

§. 21. Ueber die verstorbenen Sträflinge ist ein fortlaufendes Todtenbeschau-Protokoll zu führen, um darauf hin die Beerdigung etc. verfügen zu können. Die Leichname werden von Mitte Oktober bis Mitte März an die Anatomie der k. Universität Erlangen abgegeben und dürfen nicht secirt werden. Ausser dieser Zeit kann diess mit Beiziehung des Hauschirurgen geschehen *).

§. 22. Ist der Hausarzt verhindert, seinen Dienst in der Anstalt zu verrichten, so hat er dieses jederzeit dem Vorstande anzuzeigen. Er kann sich in solchen Fällen im Einverständnisse mit dem Vorstande und mit dessen Genehmigung durch einen anderen Arzt vertreten lassen, welcher zu gleicher Sorgfalt, wie auch zur Beobachtung dieser Dienstesvorschriften verpflichtet ist. Mehr als dreitägige Abwesenheit ist der k. Regierung anzuzeigen.

§. 23. Ueber den Krankenstand ist ein chronologisch fortlaufender Rapport zu führen, und daraus am Ende des Verwaltungsjahres ein Ausweis zum Jahresberichte über die Zustände der Anstalt zu bringen.

§. 24. Im Allgemeinen ist die Hausordnung als leitende Norm zu betrachten, und vorzüglich darauf zu sehen, dass im Krankenhause keine Conspiration, Fluchtversuche, Excesse, Gelage etc. vorbereitet und verübt werden.

---

*) Seit neuerer Zeit werden die Leichen auch während der Sommer-Monate nach Erlangen abgeliefert, jedoch nur nach jedesmaligem Gutachten des Hausarztes über die Zulässigkeit der Ablieferung.

Das ärarialische Interesse ist möglichst zu wahren, dann der Sicherheits- und Strafzweck bei der Behandlung der Kranken oder sich krank stellender Sträflinge nicht ausser Acht zu lassen.

B) Dienstes-Instruktion für den Hauschirurgen.

§. 1. Derselbe hat täglich zur Ordinationszeit das Anstaltsspital zu besuchen, und eine Entfernung vom Orte dem Strafhausarzte rechtzeitig anzuzeigen.

§. 2. Er hat die Befehle und Anordnungen der Strafhaus-Commission genau zu befolgen, und ist zunächst dem Hausarzte und seinen Weisungen untergeben.

§. 3. Seine Funktionen sind die chirurgischen Operationen, das Rasiren und Haarschneiden der Sträflinge. Diese letzten Geschäfte kann er durch einen geübten verlässigen Gehilfen ausüben lassen. Das Rasiren geschieht in den letzten Tagen der Woche, bei zugehenden Sträflingen sogleich vor dem Baden.

§. 4. Der Chirurg hat ferner mit dem Hausarzte alle Monate die Soldaten des Detachements hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu visitiren, nach Bedarf die Cachots zu untersuchen, ob sich in denselben keine Sträflinge mit Krätze befinden, die dieselbe verheimlichen, ob die Anordnungen über Reinlichkeit und Gesundheitspflege in denselben gehörig gehandhabt werden. Er hat den Hausarzt bei wichtigen Operationen, bei der Impfung und bei Sektionen zu assistiren.

§. 5. Der Hauschirurg hat mit darüber zu wachen, dass die Krankenwärter ihre Pflicht erfüllen, mit Bandagen, Pflastern, Salben etc. gehörig umgehen, dann chirurgische Instrumente nicht unter den Händen behalten.

§. 6. Die Ordination für innere Krankheiten steht nur dem Hausarzte zu, und die chirurgischen Operationen dürfen nur mit Wissen und auf Geheiss des Hausarztes vorgenommen werden, ausser wenn Gefahr auf Verzug ist.

§. 7. Der Hauschirurg ist, wie alle Angestellten des Hauses, zur Beobachtung der Hausordnung, Entfernung und Anzeige alles die Sicherheit, Ordnung und den Strafvollzug Störenden verbunden.

Absch. I.

Gesundheitspflege der Sträflinge überhaupt.

Kap. I.

Räumlichkeiten der Strafanstalt.

Aus Veranlassung des sehr günstigen Krankheits - und Sterblichkeitsverhältnisses, welches im Jahre $18^{53}/_{54}$ in der Strafanstalt Lichtenau obgewaltet hat im Gegenhalte zu jenem anderer einheimischer Strafanstalten, namentlich München und Keisheim, und da die betreffenden Hausärzte als Grund der hohen Sterblichkeit hauptsächlich die Ueberfüllung der Strafhäuser angaben, erhielt Ref. im Sommer 1855 von höchster Stelle den Auftrag, eine genaue Ausmessung der Räume der Strafanstalt, welche als Arbeits - Schlaf - oder Krankenlokalitäten für die Büsser dienen, vorzunehmen, um darauf hin die Frage lösen zu können: „welchen Bevölkerungszustand die vorhandenen Luftmengen in den einzelnen Räumen des Hauses nach den Grundsätzen der exacten Wissenschaft zulässig erscheinen lassen.“

Nachstehend folgt das Ergebniss dieser Vermessung im Auszuge, wobei jedoch bemerkt wird, dass die damals zu Grunde gelegten Postulate (900, 1000, 1150, 1200, 1250, 1300, 1350, 1400, 1512, 1620, 1920. Kubikf. Luft per. Individ. für die Bewohnbarkeit der einzelnen Schlaf- und Arbeitssäle) hier als nicht practisch durchführbar verlassen, dagegen die allerdings als nothwendig erkannten Postulate von 600, 800, 900, 1000 und 1200 Kubikf. zu Grunde gelegt wurden:

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei 600	800	900	1000	1200	Zuglöcher	Fenster
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	a) Schlaflokalitäten.										
1.	Cachot I a.	6068,0c	19	319	10	7	6	6	5	6	3
2.	„ I b.	4942,1c	11	449	8	6	5	4	4	7	2
3.	„ I c.	5293,0c	9	588	8	6	5	5	4	8	1
4.	„ II a	3938,4c	12	328	6	4	4	3	3	7	„
5.	„ II b	4700,7c	12	392	7	5	5	4	3	8	„
6.	Krankenhaus a	7626,7c	9	847	12	9	8	7	6	8	„
7.	„ b	5358,3c	9	595	8	6	5	5	4	4	„
8.	„ c	7556,3c	13	581	12	9	8	7	6	7	„
9.	„ d	5216,2c	„	„	8	6	5	5	4	3	„
10.	Invalidenzimmer	5110,5c	12	426	8	6	5	5	4	3	„
11.	Krätzimmer	2036,7c	ist auf 3 Köpfe berechnet.	678	3	2	2	2	1	2	„
12.	Cachot IV a	4929,6c	13	379	8	6	5	4	4	7	1
13.	„ IV b.	5155,3c	12	430	8	6	5	5	4	5	2
	Latus 1.	67931,8c	131	6012	106	78	68	62	52	75	9

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei 600c	800c	900c	1000c	1200c	Zuglöcher	Fenster
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	Uebertrag	67931,8c	131	6012	106	78	68	62	52	75	9
14.	Cachot V a	4246,4c	11	386	7	5	4	3	3	7	„
15.	„ V b	4334,0c	12	361	7	5	4	4	3	5	2
16.	„ VI	7381,7c	13	568	12	9	8	7	6	7	3
17.	„ VII	6612,1c	15	441	11	8	7	6	5	7	3
18.	„ VIII	3277,5c	9	364	5	4	3	3	2	3	2
19.	„ IX	5132,6c	13	395	8	6	5	5	4	5	2
20.	„ X	6496,3c	18	361	10	8	7	6	5	6	2
21.	„ XI a	4591,7c	12	383	7	5	5	4	3	5	2
22.	„ XI b	3819,5c	10	382	6	4	4	3	3	3	1
23.	„ XII	8489,4c	20	424	14	10	9	8	7	7	3
24.	„ XIII	3565,9c	6	594	5	4	3	3	2	4	1
25.	„ XIV a	4930,0c	12	411	8	6	5	4	4	4	3
26.	„ XIV b	5090,2c	12	424	8	6	5	5	4	5	3
27.	„ XV a	4408,5c	12	367	7	5	4	4	3	4	2
28.	„ XV b	4690,0c	12	391	7	5	5	4	3	5	2
29.	„ XVI a	4516,2c	12	376	7	5	5	4	3	5	„
	Latus 2.	149513,8c	330	12640	235	173	151	135	112	162	40

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei					Zuglöcher	Fenster
					600c	800c	900c	1000c	1200c		
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	Uebertrag	149513,8c	330	12640	235	173	151	135	112	162	40
30.	Cachot XVI b	4578,2c	10	458	7	5	5	4	3	5	„
31.	„ XVII a	5048,0c	12	421	8	6	5	5	4	5	2
32.	„ XVII b	4998,5c	13	384	8	6	5	4	4	5	2
33.	„ XVIII a	4648,5c	10	465	7	5	5	4	3	5	2
34.	„ XVIII b	4603,5c	12	383	7	5	5	4	3	5	2
35.	„ XIX a	3787,9c	8	473	6	4	4	3	3	3	2
36.	„ XIX b	7001,3c	20	350	11	8	7	7	5	6	3
37.	„ XX	4115,4c	9	457	6	5	4	4	3	3	2
38.	„ XXI	7849,8c	18	436	13	9	8	7	6	5	*)
39.	„ XXII	7049,2c	15	469	11	8	7	7	5	4	
40.	„ XXIII	12809,2c	28	457	21	16	14	12	10	5	
41.	„ XXIV	7665,3c	16	479	12	9	8	7	6	4	
	Latus III.	223668,6c	501	17872	352	259	228	205	167	212	57

*) Die Fenster der letzten 4 Cachots sind 5′ 4″ hoch und 3′ breit.

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei					Zuglöcher	Fenster
					600ᶜ	800ᶜ	900ᶜ	1000ᶜ	1200ᶜ		
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	b) Einzelngefängnisse.										
42.	Thurm I a	1054,5ᶜ	1	„	„	„	„	„	„	1	„
43.	„ I b	1093,3ᶜ	1	„	„	„	„	„	„	1	„
44.	„ I c	1113,3ᶜ	1	„	„	„	„	„	„	1	„
45.	„ I d	1133,3ᶜ	1	„	„	„	„	„	„	1	„
46.	„ II a	1054,5ᶜ	„	„	„	„	„	„	„	1	„
47.	„ II b	1093,3ᶜ	„	„	„	„	„	„	„	1	„
48.	„ II d	1113,3ᶜ	„	„	„	„	„	„	„	1	„
49.	„ II c	1133,3ᶜ	„	„	„	„	„	„	„	1	„
	Summa	8788,8ᶜ	505	„	„	„	„	„	„	8	„

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei 600ᶜ	800ᶜ	900ᶜ	1000ᶜ	1200ᶜ	Fenster	Zuglöcher
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	c) Arbeitslokalitäten.										
	Schloss und Erdgeschoss.										
17.	Tuchpresse	5827,5ᶜ	4	1456	9	7	6	5	4	3	„
	Obere Etage.										
4.	Schneiderei u. Schusterei	9551,2ᶜ	32	298	15	11	10	9	7	5	„
5.	Spinnsaal d. Zuchthaussträfl.	10917,4ᶜ	49	222	18	13	12	10	9	5	„
6.	Saal d. Wollweber	6606,6ᶜ	10	660	11	8	7	6	5	3	„
7.	Saal d. Kardetscher	11505,8ᶜ	12	958	19	14	12	11	9	4	„
8.	Saal d. Maschinspinner	9872,9ᶜ	6	1645	16	12	10	9	8	4	„
9.	Zimmer d. Wollsortirer u. Stricker	5478,2ᶜ	14	391	9	6	6	5	4	4	„
10.	Zimmer d. Wolfer u. Maschinhaspler	10391,7ᶜ	2	5195	17	12	11	10	8	4	„
	Latus 1.	70151,3ᶜ	129	10825	114	83	74	65	54	32	„

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei					Fenster	Zuglöcher
					600c	800c	900c	1000c	1200c		
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	Uebertrag	70151,3c	129	10825	114	83	74	65	54	32	"
	Linker Schlossflügel. Erdgeschoss.										
16.	Schreinerei	10575,0c	7	1510	17	13	11	10	8	7	"
	Obere Etage.										
11.	Spinnsal der Zuchthaussträfl.	7464,9c	33	226	12	9	8	7	6	4	"
12.	Spinnsaal d. Arbeitshaussträfl.	14346,7c	72	199	23	17	15	14	11	10	"
13.	ditto	8254,7c	41	201	13	10	9	8	6	5	"
14.	Zimmer d. Stricker	4306,2c	10	430	7	5	4	4	3	3	"
	Rechter Flügel. Obere Etage.										
15a.	Saal d. Stroharbeiter	8036,8c	22	365	13	10	8	8	6	10	"
15b.	ditto	9147,6c	27	338	15	11	10	9	7	8	"
	Latus 2.	132283,2c	341	14094	214	158	139	125	101	79	"

Nr.	Bezeichnung	Kubischer Inhalt	Bevölkert mit	Treffen auf den Kopf	Bei 600^c	800^c	900^c	1000^c	1200^c	Fenster	Zuglöcher
		Kubikfuss	Köpfen	Kubikf.	bewohnbar für						
	Uebertrag	132283,2^c	341	14094	214	158	139	125	101	79	„
	Kasamatten.										
18.	Hechelkammer	8523,3^c	13	655	14	10	9	8	7	6	„
19.	Leineweber und Spinner	11756,8^c	41	286	19	14	13	11	9	8	„
20.	Leineweberei	7550,8^c	4	1887	12	9	8	7	6	5	„
21.	ditto	10853,0^c	12	904	18	13	12	10	9	8	„
„	Wäscherei	4845,6^c	5	969	8	6	5	4	4	3	„
„	Garnsiederei	3762,0^c	4	940	6	4	4	3	3	2	2
„	Bäckerei	2850,2^c	4	712	4	3	3	2	2	3	„
	Summa	182424,9^c	424	20447	295	217	193	170	141	114	2

Wenn zu den 424 in Lokalen beschäftigten Sträflingen noch 4 Krankenwärter, 9 Holzmacher, 21 Halbinvaliden, 12 Invaliden, 4 Isolirte und 31 Kranke gerechnet werden, erscheint der Effektiv-Stand von 505 Büssern ausgewiesen.

Zur nähern Erläuterung vorstehender Vermessung möge folgendes dienen: Es wurden, wie schon erwähnt, blos die Schlaf-Arbeits- und Krankenlokalitäten vermessen, alle übrigen Räume aber, wie Magazine, Geschäftslokalitäten, Beamtenwohnungen etc. ausser Berechnung gelassen. Die Vermessung kleinerer Objekte, z. B. der Oefen, Bettstätten etc. unterblieb, dagegen wurden grössere Vorsprünge, Gewölbe etc, einzeln vermessen und der kubische Inhalt derselben von dem Gesammt-Rauminhalte in Abrechnung gebracht, wodurch der wahre Rauminhalt gefunden wurde. Auch die in jedem Saale vorhandenen Fenster und Zuglöcher wurden ihrer Zahl nach aufgeführt.

Betrachten wir nun das Resultat dieser Vermessung näher, so leuchtet sogleich ein, dass die Strafanstalt Lichtenau im Verhältniss zu ihren Räumlichkeiten in hohem Grade überfüllt ist. Denn nimmt man als niederstes Postulat für die Arbeitssääle 600 Kubikf. und für die Schlaf- und Krankensääle 800 Kubikf. an, so können in den ersteren bloss 295. (also $^3/_5$) und in den letzteren bloss 259 (also etwa die Hälfte des Effektio-Standes) aufgenommen werden. Nimmt man aber für die Schlaf-und Krankensäule das höchste Postulat von 1200 Kubikf. und für die Arbeitslokale 900 Kubikf. an, so können in den ersteren bloss 167, also $^1/_3$, in den letzteren 193, also etwa $^2/_5$ des wirklichen Standes untergebracht werden.

Wenn nun ungeachtet dieser beschränkten Räumlichkeit die Mortalität in der Strafanstalt Lichtenau bisher sehr gering war, so muss die Ursache hievon in anderweitigen besonders günstigen Verhältnissen liegen, welche anderen Strafanstalten mehr oder weniger abgehen. Hieher gehört 1.) die Lage der Strafanstalt; sie ist eine erhöhte, dem Licht und der Luft von allen Seiten zugängliche, wesshalb eine beständige Lufterneuerung statt findet — sogar im Hofe, welcher von Gebäuden rings eingeschlossen ist, ist auch an windstillen Tagen ein Luftzug deutlich fühlbar; 2.) öftere Körperbewegung der Sträflinge in freier Luft, für Erhaltung der Gesundheit überhaupt eine

unerlässliche Bedingung, besonders aber für die Gefangenen, welchen meist die nothwendige Muskularbewegung bei der Arbeit abgeht. Alle dürfen täglich Vormittags $^1/_2$ Stunde lang nach eingenommenem Mittagessen und Abends 1 Stunde lang nach der Arbeit auf dem Wall sich ergehen, welcher die Anstalt ringförmig umgibt und von einer bloss 2 Schuh hohen Mauer eingeschlossen ist, wodurch also dem Luftgenuss durchaus kein Abbruch geschieht. 3) Die Arbeitslokalitäten sind von den Schlafsäälen getrennt. Die Schlafsääle können daher den Tag über gehörig gelüftet und gereinigt und so für die Athmungsorgane wieder tauglicher gemacht werden; bloss die Kost wird in denselben eingenommen. Es ist diess ein sehr wichtiges Moment für den Gesundheitszustand der Sträflinge, denn Schlafen und Arbeiten in Einem und noch dazu sehr beschränkten Lokale ist durchaus verwerflich. 4) Das Wasser ist von ausgezeichneter Qualität und zum Trinken und Kochen gleich gut verwendbar und disponirt nicht wegen seiner geringen salzigen Bestandtheile zu Diarrhöen.

Es ist zwar auch beim Militär die Sterblichkeit grösser, als bei der übrigen gleichalterlichen Bevölkerung, obgleich nur gesunde kräftige Leute zu diesem Dienste verwendet werden. Es wäre aber grundfalsch, diese erhöhte Sterblichkeit vom Luftmangel in den Kasernen herzuleiten, vielmehr walten andere ungünstige Verhältnisse ob, welche mit diesem Stande so häufig verbunden sind, z. B. anstrengende Märsche und Excercitien an heissen Sommertagen, Nachtwachen, Postenstehen, mitunter unzureichende Nahrung, psychische Affektionen verschiedener Art etc. Findet ja doch das Athmen nicht im hermetisch geschlossenen Raume statt, vielmehr wird die ausgeathmete an Kohlensäure reichere Luft beständig durch neu zuströmende sanerstoffreichere ersetzt! — Hören wir ein anderes competentes Urtheil über diesen Gegenstand! Dr. Diez, früher Vorstand des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal, äussert sich (in d. deutsch. Zeitschr. f. Staatsarzneik. 1853. S. 336) folgen-

dermassen: „Die Zellen sind 13 Fuss lang, 7½ Fuss breit und am Scheitel des Gewölbes 10 Fuss hoch, enthalten also über 900 Kubikf. Raum. Bei der raschen Ventilation, die statt findet, ist dieser Raum mehr als hinreichend gross! Dieses zeigt sich auch dadurch, dass die Luft in den Zellen stets rein und ohne unangenehme Gerüche ist." Wenn nun aber in einem Zellengefängnisse, in dessen einzelnen Zellen zugleich gearbeitet und geschlafen wird, der Raum von 900 Kubikf. für ein Individuum genügt, so wird in einer Strafanstalt, in welcher die Arbeitslokale von den Schlaflokalen durchaus getrennt sind, wo also eine Lufterneuerung um so eher bewerkstelligt werden kann, ein Luftraum von 600 Kubikf. für die Arbeitenden und von 800 Kubikf. für die Schlafenden wohl hinreichend sein. Bei den Arbeitenden muss übrigens noch besondere Rücksicht auf die Art ihrer Arbeit genommen werden, nämlich ob dieselbe mit starker Körperbewegung verbunden, oder ob sie mehr eine sitzende, ruhende ist; Schneider, Schuhmacher, Spinner, Stroharbeiter etc. haben ein viel geringeres Bedürfniss zur Aufnahme des Sauerstoffes und haben daher einen geringeren Luftraum nöthig, als Kardetscher, Wolfer, Schreiner. Diesem Umstande ist auch, wie die vorgenommene Vermessung nachgewiesen hat, gleichsam instinktartig Rechnung getragen worden.

In der Strafanstalt Lichtenau kommen auf einen schlafenden Büsser nur 446, und auf einen arbeitenden nur 430 Kubikf. Luft, und dennoch ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, der Gesundheitszustand der Gefangenen verhältnissmässig ein günstiger zu nennen. Hiemit will aber durchaus nicht behauptet werden, dass eine Ueberfüllung der Gefängnisse, wenn sie lange besteht und die Bewohner derselben eine lange Strafzeit haben — und diese machen nun in Lichtenau den grösseren Theil aus, — nicht nachtheilig auf deren Gesundheitszustand einwirken werde, im Gegentheile werden Krankheiten der Respirationsorgane, Thyphus und Cholera die unausbleibliche Folge hievon

sein. Beinahe die Hälfte aller in den letzten 10 Jahren Verstorbenen ist an Lungentuberkeln zu Grunde gegangen; ausser stickstoffarmen Nahrungsmitteln — freilich der Hauptquelle der Gefängnisskrankheiten, wie später ausführlich gezeigt werden wird — sind gewiss die dumpfen überfüllten Lokalitäten, besonders die kleinen Schlafsääle Ursache hievon. Im Interesse der Gesundheitspflege liegt es daher, dass künftig eine geringere Bevölkerung, höchstens 400 Mann die Räume der Lichtenauer Strafanstalt bewohne, wozu auch Aussicht vorhanden ist, da in neuerer Zeit die Zahl der Verbrechen offenbar abgenommen hat, sei es, dass die Aenderung im Strafverfahren, oder günstigere Zeitverhältnisse, bessere Vorsorge für die entlassenen Sträflinge etc. hier mitgewirkt haben.

Die in den beiden Thürmen des ehemaligen Schlosses eingerichteten Einzelngefängnisse, 4 in jedem derselben, sind geräumig und wegen ihrer hohen Lage den Luftströmungen ausgesetzt, wenn gleich sie als Dunkelarreste des Tageslichtes entbehren. Sie werden als Strafschärfungen für die wildesten, störrischen Naturen oft mit gutem Erfolg in Anwendung gebracht. Als weitere Schärfung wird bisweilen noch Entziehung des Strohsackes oder der warmen Kost angewendet, insoferne nicht gesundheitliche Rücksichten entgegenstehen. Dem Vernehmen nach wird demnächst die Zahl der Einzelngefängnisse vermehrt werden, was im Interesse der moralischen Besserung nur wünschenswerth erscheinen kann.

Kap. II.

Die Verköstigung und Beschäftigung der Sträflinge in sanitätspolizeilicher Hinsicht.

Es kann nicht für die einzige, ja nicht einmal für die wichtigste Obliegenheit des Arztes einer Strafanstalt gehalten werden, eine möglichst grosse Anzahl von Kranken zu heilen, sondern es ist vielmehr eine wesentliche

Pflicht desselben, alles, was als Krankheitsursache einwirkt, ferne zu halten, so weit diess bei den hier gesetzlich statt findenden Beschränkungen möglich ist, mit Einem Worte: die Vorbeugung (Prophylaxis) gegen Krankheiten ist vor Allem zu berücksichtigen. Hieher gehört Reinlichkeit, gut unterhaltene Ventilation in den Schlaf- und Arbeitssäälen, öfterer Genuss der freien Luft, die Kräfte nicht übersteigende Beschäftigung, der Gesundheit entsprechende Nahrung etc. Von beiden letzteren Bedingungen eines guten Gesundheitszustandes der Gefangenen soll hier speciell die Rede sein.

A. Die Nahrung.

Den wesentlichsten Einfluss auf die Gesundheit üben die Nahrungsmittel aus. Sie liefern dem Organismus das Material, aus welchem er sich beständig erneuert und dessen er zur Vollführung der Lebensprozesse bedarf.

Nachstehendes Kostregulativ, welches in jüngster Zeit einige wesentliche Modifikationen erfahren hat*), ist schon seit mehreren Jahren in der Lichtenauer Strafanstalt eingeführt.

Kostregulativ für die gesunden Sträflinge.

Vorbemerkung.

Die Kost, auf 100 Köpfe berechnet, besteht aus $^3/_4$ bayer. Maass Frühsuppe, 1 b. Maass Mittagessen und $^3/_4$ b. Maass Abendsuppe. Der bayer. Metzen enthält 32 b. Maass.

a) Morgensuppe.

Täglich Brennsuppe aus 25 Pfd. Roggenbrod, per Kopf 8 Lth.
2 Pfd. 6 Lth. Einbrennmehl, „ $^3/_4$ „
$1^1/_2$ Pfd. Salz, „ „ $^1/_2$ „

*) Es wird nämlich seit 1. Oktober 1856 eine Abendsuppe verabreicht, wodurch ohne Zweifel vielen Gesundheitsstörungen vorgebeugt wurde. Dagegen trat eine verhältnissmässige Reduktion der täglichen Brodportion von $1^1/_4$ Pfd. auf 1 Pfd. ein.

b) Mittagskost.

Sonntag. Fleisch mit Brodsuppe.

25 Pfd. rohes Rindfleisch per Kopf 8 Lth.
37 1/2 Pfd. Roggenbrod, „ „ 12 „
2 1/4 Pfd. Salz, „ „ 3/4 „
Gewürz und Suppenkräuter.

Montag. Erbsen mit Gerste (Graupe).

18 4/5 Maass Erbsen *) per Kopf 10 Lth.
3 4/5 „ Rollgerste **) „ „ 2 „
3 Pfd. 4 Lth. Schmalz „ „ 1 „
2 1/4 Pfd. Salz „ „ 3/4 „
3 Pfd. 29 Lth. Einbrennmehl „ 1 1/4 „
Gewürz und Kräuter.

Dienstag. Saures Kartoffelgemüse.

3 Metz 14 Maass Kartoffeln per Kopf 1, 1 Maass 1 1/2 Pfd. ***)
3 Pfd. 4 Lth. Schmalz „ „ 1 Lth.
3 Pfd. 29 Lth. Einbrennmehl „ „ 1 1/4 „
2 1/4 Maass Essig „ „ 1 1/2 „
2 1/4 Pfd. Salz „ „ 3/4 „
Gewürz und Grünes.

Oder zur Zeit, wo keine Kartoffeln gekocht werden:

15 Maas oder 25 Pfd. Gries †) per Kopf 8 Lth.
25 Pfd. Rindfleisch „ „ 8 „
2 1/4 Pfd. Salz „ „ 3/4 „
Suppenkräuter.

Mittwoch. Fleisch mit Gerstensuppe.

14 1/2 Maass Gerste per Kopf 8 Lth.
25 Pfd. Rindfleisch „ „ 8 „
2 1/4 Maass Essig „ „ 1 1/2 „
2 1/4 Pfd. Salz „ „ 3/4 „
Suppenkräuter.

---

*) 1 Maass Erbsen = 53 Lth.
**) 1 Maass Gerste = 55 Lth.
***) Der Abfall bei der Zubereitung der Kartoffeln beträgt 25%
†) 1 Maass Gries = 53 1/3 Lth.

Donnerstag. Fleisch mit Hirse.
15 Maass Hirse per Kopf 8 Lth.
25 Pfd. Fleisch „ „ 8 „
2¼ Pfd. Salz „ „ ¾ „

Freitag. Mehlklöse.
50 Pfd. Waizenmehl per Kopf 16 Lth.
25 Pfd. gemischtes Brod „ „ 8 „
3 Pfd. 4 Lth. Schmalz „ „ 1 „
4 Pfd. Salz „ „ 1¼ „

Samstag. Kartoffelgemüse ohne Essig.
3 Metz 14 Maass Kartoffeln per Kopf 1, 1 Maass 1½ Pfd.
25 Pfd. Rindfleisch „ „ 8 Lth.
1 Pfd. 4 Lth. Schmalz „ „ ⅓ „
1 Pfd. 18 Lth. Einbrennmehl „ „ ½ „
2¼ Pfd. Salz „ „ ¾ „

Oder geriebene Mehlsuppe; hiezu:
37½ Pfd. Waizenmehl per Kopf 12 Lth.
3 Pfd. 4 Lth. Schmalz „ „ 1 „
33 St. Eier „ „ ⅓ St.
2¼ Pfd. Salz „ „ ¾ Lth.
Suppenkräuter.

c) Abendsuppen.

Sonntag. 18¾ Pfd. Gries per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „

Montag. 11 Maas Gerste per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „

Dienstag. 18¾ Pfd. Gries per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „

Mittwoch. 18¾ Pfd. Einbrennmehl per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „

Donnerstag. 18¾ Pfd. Waizenmehl per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „
Freitag. 11 Maass Gerste per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „
Samstag. 18¾ Pfd. Einbrennmehl per Kopf 6 Lth.
1 Pfd. 18 Lth. Schmalz „ „ ½ „
1 „ 18 „ Salz „ „ ½ „

Ausserdem erhält jeder Sträfling täglich 1 Pfd. Roggenbrod.

Ehe auf eine nähere Kritik bezüglich dieser Verköstigungsweise eingegangen werden kann, fragt es sich vor Allem, wie viel Nahrungsstoff ein erwachsener und arbeitender Mensch täglich braucht, um bei guter Gesundheit zu bleiben. Um aber diese Frage lösen zu können, erscheint es nothwendig, einige Grundlehren der exacten Wissenschaft hier mitzutheilen. Bekanntlich theilt Liebig alle Nahrungsstoffe 1) in stickstofffreie oder Respirationsmittel, d. h. solche, welche zur Erhaltung des Athmungsprozesses und der thierischen Wärme dienen, und 2) in stickstoffhaltige oder plastische, d. h. solche, welche die Fähigkeit besitzen, in Blut überzugehen, und zur eigentlichen Ernährung des Körpers dienen. Diese beiden Arten von Nährstoffen müssen, wie zahlreiche Versuche an Thieren gelehrt haben, in den einzelnen Nahrungsmitteln gemeinschaftlich verbunden enthalten sein, indem weder die ausschliesslich stickstofffreie noch stickstoffhaltige Nahrung für sich allein im Stande ist, das Leben auf die Dauer aufrecht zu erhalten. Ausserdem kommt noch viel darauf an, dass jene Nährstoffe in einem richtigen Verhältnisse in den Nahrungsmitteln enthalten seien, indem hiedurch hauptsächlich der Ernährungswerth und die grössere oder geringere Löslichkeit in den Verdauungssäften bestimmt wird.

Was nun die Menge der täglich aufzunehmenden Nahrung betrifft, so ist es wohl unmöglich, ein bestimmtes

allen Individualitäten entsprechendes Maass festzusetzen, indem dieses theils nach Ruhe und Arbeit, theils nach manchfaltigen inneren Vorgängen verschieden ist. Man hat die Menge der dem Menschen absolut nothwendigen Nahrung nach den Ausscheidungen bestimmen wollen. Diess führt aber darum zu keinem sicheren Resultate, weil der Körper viel mehr aufzunehmen im Stande ist, als er wirklich braucht, die Ausscheidungen also nur einen Maassstab für die Quantität des Eingenommenen überhaupt abgeben, nicht aber für das streng Nothwendige. Immer muss die Menge der aufzunehmenden Nahrung in geradem Verhältniss zur Zahl der Athemzüge stehen. Je öfter wir athmen, desto mehr müssen wir essen. Das Nahrungsbedürfniss richtet sich also hauptsächlich nach der Menge des Sauerstoffes, welcher beim Athmen während einer bestimmten Zeit in den Körper tritt, d. h. nach der grösseren oder geringeren Energie des Athmungsprozesses selbst. Ausserdem bedingt auch die Temperatur und Dichtigkeit, sowie der Feuchtigkeitsgrad der Luft eine Verschiedenheit in der eingeathmeten Sauerstoffmenge, wesshalb der Mensch im Winter mehr Sauerstoff ein- und mehr Kohlensäure ausathmet, als im Sommer, dort also der Verbrauch kohlenstoffhaltiger Nahrungsmittel grösser sein muss, als hier. Die Früchte, welche der Südländer geniesst, enthalten im frischen Zustande nur gegen 12% Kohlenstoff, während im Thran des Nordländers 66 — 80% enthalten sind. Es sind dies zwar in unsern Tagen lauter bekannte Dinge; es soll damit aber nachgewiesen werden, dass der Ersatz an Blutbestandtheilen und stickstofffreien Respirationsmitteln immer und überall im Verhältniss stehen müsse zu dem vorangegangenen Verbrauch.

Dr. Hildesheim (in seiner Schrift: „die Normal-Diät etc. Berlin 1856.) hat zur Ermittlung des normalen Nahrungsbedürfnisses der Menschen Stoffwechsel-Gleichungen aufgestellt und den Ernährungsvorgang im menschlichen Organismus einer mathematischen Berechnung unter-

worfen; es resultirte aus diesen Gleichungen, dass die Albuminate oder Proteinkörper vorzugsweise zum Ersatz der beim Stoffwechsel zerfallenden organischen Gewebstheile und die Fette und Kohlenhydrate vorzugsweise zur Unterhaltung der Respiration und der thierischen Wärme verwendet werden. Aus seinen vielen und mühsamen Berechnungen lässt Verf. als tägliche Ausgabe resultiren: 198,5 Lth. Wasser, 18,5 Lth. Kohlenstoff, 0,5 Wasserstoff, 1,2 Stickstoff, 43,0 Sauerstoff, 0,3 Fett, 0,5 Kochsalz, 0,2 Erdphosphate, 1,0 andere Salze. Zur Deckung dieser Ausgaben sind erforderlich: 49 Lth. Sauerstoff, 8 Lth. Albuminal, 8 Lth. Fett, 18 Lth. Stärke, 1,3 Lth. Salze und 180 Lth. Wasser; auf 2 Lth. Fett reducirt (1 Lth. Fett = 1,75 Lth. Stärkmehl) = 8 Lth. Albuminat, 2 Lth. Fett, 28,5 Lth. Stärkmehl, 1,3 Lth. Salz und 180 Lth. Wasser. Derselbe hat im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen gefunden, dass zur normalen Verpflegung der Erwachsenen an wasserfreien Nährstoffen nothwendig sei, und zwar a) für Arbeitende: 9 Lth. Albuminat, $2\,^7/_{10}$ Lth. Fett, $32\,^2/_5$ Lth. Stärkmehl, 1 Lth. Kochsalz, b) für Nichtarbeitende: 7 Lth. Album., $2^1/_{10}$ Lth. Fett, $28\,^4/_5$ Lth. Stärkm., 1 Lth. Kochsalz. Auf bayer. Gewicht reducirt (1 preuss. Lth. = 0,835 bayer. Lth. oder 1 b. Lth. = 1,197 pr. Lth. oder 6 pr. Lth. = 5 b. Lth.) ergibt sich für a) $7^1/_2$ Lth. Albuminat, $2^1/_4$ Lth. Fett, 27 Lth. Stärkmehl, $^5/_6$ Lth. Kochsalz, für b) $5^5/_6$ Albuminat, $1^3/_4$ Lth. Fett, 24 Lth. Stärkmehl, $^5/_6$ Lth. Kochsalz.

Ueber die Nährfähigkeit der einzelnen Nahrungsmittel, welche der Mensch täglich braucht, d. h. über ihre mittlere Zusammensetzung, haben chemische Untersuchungen Nachstehendes ergeben:

	Wasser	Albuminat	Fett	Salze	Stärkmehl.	Holzfaser.
Fleisch	= 73,4 %,	21,0 %,	4,4 %,	1,1 %,	— %,	— %
Milch	= 87,2	5,4	3	0,6	3,7	—
Butter	= 15	—	80	5	—	—

	Wasser	Albuminat	Fett	Salze	Stärk-mehl.	Holzfa-ser.
Eier	71	15,4	12,6	1	—	—
Linsen	14,4	29,7	—	2,7	35,2	17,8
Bohnen	17,2	22,6	0,7	3,7	38,7	17,2
Erbsen	15,6	21,7	—	3	36,9	22,9
Waizenmehl } *	12,5	13,3	—	0,7	70,2	3,2
Roggenmehl } *	15,5	12,3	—	1	63,7	7,5
Gerstenmehl (Gerstengraupe)	11,8	4,7	—	0,2	76	7,3
Reis	13,1	5,8	—	0,3	78,6	2,3
Maismehl (Hirse)	13,4	11,6	—	0,7	67,3	—
Kartoffeln	74	1,9	—	1,2	16,8	6,2
Rüben	83,7	2	—	0,9	6,9	6,6
Weisskohl	—	0,3	—	—	—	—

Aus diesen chemischen Analysen geht hervor, dass bei alleiniger Ernährung mit a) Reis mindestens 5., mit b) Kartoffeln beinahe 15., mit c) Brod beinahe $3\frac{1}{2}$ ℔ nothwendig sind, damit ein arbeitender Mensch täglich 9 — 10 Lth. plastische Nahrungsstoffe sich daraus aneignen könne. Diese Gaben führen dem menschlichen Körper aber im ersteren Falle 96 Lth. Stärkmehl, oder $3\frac{1}{2}$ mal so viel als nothwendig ist, im zweiten Falle 82 Lth. Stärkmehl, oder 3 mal so viel als nothwendig ist, und im dritten Falle 70 Lth. Stärkmehl, oder $2\frac{1}{2}$ mal so viel als nothwendig ist, zu, welche Ueberschüsse in den Excrementen meist unverdaut mit abgehen und nur den Magen unnöthigerweise beschweren.

Wenden wir nun diese Resultate, welche die neueren exacten Untersuchungen zu Tage befördert haben, auf das oben mitgetheilte Kostregulativ der Sträflinge an, so stellen sich für die einzelnen Tage folgende Nahrungswerthe heraus:

---

*) 4 Thl. Waizen- oder Roggenbrod = 3 Thl. Waizen- oder Roggenmehl.

				Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett	Lth. Salz.
Sonntag.	52 Lth.	Brod	=	4,82	25,04	—	0,45
	8 „	Fleisch	=	1,68	—	0,36	—
	6 „	Gries	=	0,74	3,82	—	—
	1/2 „	Schmalz	=	—	—	0,50	—
	3/4 „	Einbrennmehl	=	0,08	0,45	0,19	
	1 3/4 „	Salz	=	—	—	—	1,75
				7,32	29,31	1,05	2,20
Montag.	40 Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
	10 „	Erbsen	=	2,63	3,94	—	0,80
	8 „	Gerste	=	0,37	6,08	—	0,02
	1 1/2 „	Schmalz	=	—	—	1,50	—
	2 „	Einbrennmehl	=	0,24	1,27	0,50	—
	1 3/4 „	Salz	=	—	—	—	1,75
				6,92	30,39	2,03	2,88
Dienstag.	40 Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
	1 1/2 Pfd.	Kartoffel	=	0,69	6,04	—	0,36
	1 1/2 Lth.	Schmalz	=	—	—	1,75	—
	2 „	Einbrennmehl	=	0,24	1,27	0,50	—
	1 3/4 „	Salz	=	—	—	—	1,75
	6 „	Gries	=	0,74	3,82	—	—
				5,35	30,23	2,25	2,42

Oder

40 Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
14 „	Gries	=	1,66	8,59	—	—
8 „	Fleisch	=	1,68	—	0,36	—
1/2 „	Schmalz	=	—	—	0,50	—
3/4 „	Einbrennmehl	=	0,08	0,45	0,19	—
1 3/4 „	Salz	=	—	—	—	1,75
			7,10	28,14	1,05	2,06

Mittwoch.	40 Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
	8 „	Gerste	=	0,37	6,04	—	0,02
	8 „	Fleisch	=	1,68	—	0,36	—
	6 3/4 „	Einbrennmehl	=	0,81	4,27	1,69	—
	1/2 „	Schmalz	=	—	—	0,50	—
	1 3/4 „	Salz	=	—	—	—	1,75
				6,46	29,41	2,55	2,08
Donnerstag.	40 Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
	8 „	Hirse	=	0,90	3,74	—	—
	8 „	Fleisch	=	1,68	—	0,06	—
	6 „	Waizenmehl	=	0,80	4,22	—	0,04
	1/2 „	Schmalz	=	—	—	0,50	—
	3/4 „	Einbrennmehl	=	0,89	0,45	0,19	—
	1 3/4 „	Salz	=	—	—	—	1,75
				7,14	26,51	1,05	2,10

					Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett	Lth. Salz.
Freitag.	48	Lth.	Brod	=	4,42	22,92	—	0,36
	16	,,	Waizenmehl	=	2,08	11,22	—	0,4
	6	,,	Gerste	=	0,27	4,53	—	0,02
	1 1/2	,,	Schmalz	=	—	—	1,50	—
	3/4	,,	Einbrennmehl	=	0,08	0,45	0,19	—
	2 1/4	,,	Salz	=	—	—	—	2,25
					6,77	39,12	1,69	2,74
Samstag.	40	Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
	1 1/2	Pfd.	Kartoffel	=	0.69	6,04	—	0,36
	8	Lth.	Fleisch	=	1,68	—	0,36	—
	7 1/4	,,	Einbrennmehl	—	0,95	4,96	1,81	—
	5/6	,,	Schmalz	=	—	—	0,83	—
	1 3/4	,,	Salz	=	—	—	—	1,75
					6,84	29,32	2,36	2,42

Oder

				Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett	Lth. Salz.
40	Lth.	Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
12	,,	Waizenmehl	—	1,56	8,41	—	0,08
1/3	Ei		=	0,13	—	0,11	—
6 3/4	Lth.	Einbrennmehl	=	0,81	4,27	1,69	—
1 1/2	,,	Schmalz	=	—	—	1,50	—
1 3/4	,,	Salz	=	—	—	—	1,75
				8,18	31,78	3,30	2,14

Zusammenstellung sämmtlicher Kosttage nach ihrem Nahrungswerth:

	Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.	Lth. Salz.
Sonntag	7,32	29,81	1,05	2,20
Montag	6,92	30,39	2,03	2,35
Dienstag	5,35	30,23	2,25	2,42
Oder	7,10	28,14	1,05	2,06
Mittwoch	6,46	29,41	2,55	2,08
Donnerstag.	7,14	27,51	1,05	2,10
Freitag	6,77	39,12	1,69	2,74
Samstag	6,84	29,32	2,36	2,42
Oder	6,18	31,78	3,30	2,14
	60,08	275,21	17,83	20,64

Es kommen also durchschnittlich auf einen Verpflegstag folgende Nahrungswerthe:

Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.	Lth. Salz.
6,74	30,58	1,92	2,28.

Hieraus ergibt sich, dass die an den einzelnen Wochentagen verabreichten Nahrungsmittel durchgehends zu

arm an Albuminaten sind, während das Stärkmehl vorwiegt. Am auffallendsten ist diess am Dienstag, wo Kartoffeln ohne Fleisch gekocht werden und wo mehr als 2 Lth. Album. abgehen. Dagegen ist das Stärkmehl im Ueberschuss vorhanden hauptsächlich bei den Klösen, wo der Stärkmehlgehalt 12 Lth. über das Postulat beträgt. Eine Erniedrigung der Albuminate unter 7½ Lth. kann jedoch niemals durch ein Mehr an Stärkmehl compensirt werden, und zieht um so mehr Kraftlosigkeit nach sich, wenn der Körper Arbeiten mit starker Bewegung ausführen muss. Hierin, nämlich in dem unrichtigen Verhältnisse der Respirationsmittel zu den Albuminaten, mag die hauptsächlichste Ursache so vieler Gefängnisskrankheiten, namentlich der Skrophulose und Tuberkulose, zum Theil auch des Skorbuts und der Blutfleckenkrankheit — der vielen Verdauungsstörungen nicht zu gedenken — begründet sein.

Ein Ueberwiegen der Respirationsmittel, namentlich des Stärkmehls, Zuckers, Gummi, kommt besonders bei mehlhaltigen Speisen vor, wie Klösen, Mehlsuppen, Gries, Brod, welche immer einen ziemlich hohen Grad von Verdauungskraft erfordern. Da nun gerade im Sommer, wo ohnehin der Verdauungsprozess mit geringerer Energie von statten geht, als in der kälteren Jahreszeit, Mehlsuppen und Gries — statt der Kartoffeln im Winter — verkocht werden, so darf man sich nicht wundern, dass während des Sommers also zur günstigsten Jahreszeit, die meisten Krankheiten überhaupt und besonders solche, welche von verschlechterter Assimilation und Blutmischung herrühren in Gefängnissen angetroffen werden. Es wäre daher sehr wünschenswerth, dass in den Sommer-Monaten an die Stelle der vielen mehlhaltigen Nahrungsmittel Fleisch und Wurzelgemüse träten, und wenn letztere in hinreichend grossen Quantitäten nicht bezogen werden können, dass die Kartoffeln möglichst lange, wenigstens bis zum May hin, gekocht würden. Nach den Untersuchungen und chemischen Analysen von Knebel (med. chir. Zeitg. 1856

N. 47) wird nämlich den Kartoffeln eine fast spezifische Wirkung gegen den Skorbut vindicirt, indem sie Stärke, Pflanzeneiweiss, Schleim, freie Weinstein- und Phosphorsäure, zum Theil freie, zum Theil gebundene Citronensäure enthalten. „Als Nahrungsmittel, sagt Knebel, verdienen die Kartoffeln durch die bedeutende Materialzufuhr zur Zuckerbildung etc., während der Verdauung unsere besondere Berücksichtigung. Dazu kommt noch, dass sie leicht und fast immer zu haben sind. Einen grösseren Wirkungskreis nehmen sie als Prophylacticum und beim ersten Entstehen des Skorbuts ein. Die grosse Bedeutung wird durch die Skorbut-Epidemie 1846 — 48 in Irland, Schottland und Frankreich belegt, welche in Folge von Kartoffel-Missernte entstanden war. Noch mehr aber spricht dafür, dass der Skorbut nach Einführung des Kartoffelbaues in England seltener als vorher vorkam." Aber, müssen wir beifügen, die Kartoffeln können nur in Verbindung mit Fleisch genossen werden, da sie sehr arm an Pflanzeneiweiss und daher für sich nicht im Stande sind, Leben und Gesundheit auf die Dauer zu erhalten.

Ein ganz ausgezeichnetes Nahrungsmittel hat uns die Natur in den Hülsenfrüchten gewährt, in den Erbsen, Linsen und Bohnen, welche zu Folge ihrer Bestandtheile ganz allein geeignet sind, den Menschen zu ernähren. Sie enthalten ausser Stärkmehl und Salzen, einen ihre Nahrhaftigkeit wesentlich bedingenden stickstoffhaltigen Körper in grösserer Quantität, den Erbsenstoff, ausserdem einen unseren Nerven und dem Gehirn unentbehrlichen Bestandtheil, den Phosphor. Sie können daher als eine sehr zweckmässige Speise auch für die Gefangenen gelten und dürfte namentlich die Stelle der Mehlsuppen im Sommer vertreten. Es läge in der That im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, wenn der Bau der Hülsenfrüchte in bedeutend grösserem und dem Bedürfnisse entsprechenderen Maassstabe, als jetzt geschieht, betrieben würde!

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es wohl

nicht am zweckmässigsten wäre, wenn die Gefangenen täglich bloss mit Fleisch und Brod ernährt würden, da hier die Albuminate und das Stärkmehl im richtigen Verhältnisse zu einander stünden? Diese Frage muss aber — wenn auch finanzielle Bedenken nicht entgegen ständen — entschieden verneint werden. Der Mensch muss im Genusse seiner Nahrungsmittel wechseln, wenn er bei guter Gesundheit bleiben will; es würde in kurzer Zeit ein Widerwille gegen diese Verköstigungsart, ein sog. Abessen, eintreten, was nur durch einen Wechsel der Kost wieder beseitigt werden könnte. Auch würde die Verdauungskraft an Energie mehr und mehr abnehmen, so dass voluminösere Nahrungsmittel am Ende gar nicht mehr bewältigt werden könnten.

Der Hauptzusatz zu den Speisen, das Salz, ist im Kostregulativ hinlänglich vorgesehen. Es ist diess auch um so nothwendiger, als die Sträflingskost meist aus Vegetabilien besteht, welche bekanntlich weniger Kochsalz enthalten, als die thierischen Stoffe. Da das Salz in unserem Blute sehr reichlich vertreten ist, so folgt hieraus, dass eine ziemliche Quantität Salz den Speisen beigegeben werden muss, wenn es seine regelmässige Mischung behaupten soll. Bei Bereitung der Klöse findet übrigens die ganz fehlerhafte Manipulation statt, dass nicht die ganze Quantität Salz, welche vorgeschrieben ist, mit den Klösen selbst verkocht wird, sondern dass es dem grösseren Theile nach erst durch die Sträflinge nach ihrem Belieben zugesetzt werden kann, wodurch die Verdaulichkeit der Nährstoffe sehr beeinträchtigt wird.

Das Brod wird in der Anstalt selbst gebacken und das Mehl hiezu von Lieferanten bezogen, welche es um den möglichst niederen Preis herbeischaffen. Die Folge hievon ist, wie in vielen ähnlichen Fällen, wo Verpflegslieferungen an die wenigst Nehmenden gegeben werden, dass das Mehl nicht immer von gehöriger Qualität ist und durchaus zu viele Kleie enthält, überdiess auch öfter mit

fremden Substanzen, wie Gerstenmehl etc., untermischt ist. Zu wünschen wäre, dass künftig ein Beisatz von Waizenmehl, etwa der vierte oder dritte Theil, dem Roggenmehl beigegeben würde, wie diess auch in anderen bayer. Strafanstalten längst eingeführt ist. Der Mehraufwand würde unbedeutend sein im Verhältniss zu dem Vortheil, welcher für die Gesundheit hieraus erwachsen würde — und somit indirekt auch für die Oekonomie der Anstalt, indem dann mehr Arbeitskräfte erhalten würden. Die Gefangenen haben wegen des Entzuges hinlänglicher Bewegung in freier Luft eine schwächere Verdauungskraft, als andere Personen, sie können daher auch schwer verdauliche Speisen weniger vertragen, als diese.

Das Wasser, welches in der Anstalt selbst durch Röhrenleitungen gewonnen wird, enthält alle Erfordernisse, welche es zum Trinken und zum Küchengebrauche gleichtauglich machen. Es ist krystallhell, ohne allen Beigeruch und Beigeschmack, erfrischend, und kocht Hülsenfrüchte bald darin weich.

Schliesslich werden einige Formeln zur Normal-Verpflegung der Armen (aus dem angef. W. v. Dr. Hildesheim) hier beigesetzt, welche unter den angedeuteten Modifikationen auch bei Gefangenen in Anwendung kommen dürften.

a. Hülsenfruchtkost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.	Lth. Salz.
1¼ Pfd. Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
16 Loth Erbsen*)	=	3,07	4,03	—	0,48
6 „ Roggenmehl	=	0,73	3,82	—	0,06
1 „ Salz	=	—	—	—	1,00
2½ „ Fett	=	—	—	2,50	—
		7,68	27,35	2,00	1,86

*) oder 12 Lth. Linsen = 3,57 Lth. Alb., 4,22 Lth. Stärkm., — Lth. Fett, 0,58 Lth. Salz oder 16 Lth. Bohnen = 3,61 Lth. Alb. 6,19 Lth. Stärkm. 0,12 Lth. Fett, 0,58 Lth. Salz.

b. Waizenmehlkost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.	Lth. Salz.
1¼ Pfd. Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
6 Lth. Roggenmehl	=	0,73	3,82	—	0,06
8 „ Waizenmehl (mit ½ Ei als Nudeln)	=	1,27	5,61	0,16	0,06
12 Lth. Fleisch	=	2,52	—	0,53	—
1½ „ Salz	=	—	—	—	1,50
2 „ Fett	=	—	—	2,09	—
		8,20	28,53	2,69	1,93

c. Hirsekost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.	Lth. Salz.
1¼ Pfd. Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
6 Lth. Roggenmehl	=	0,73	3,82	—	0,06
12 „ Hirse	=	1,35	5,61	—	—
12 „ Fleisch	=	2,52	—	0,53	—
1¼ „ Salz	=	—	—	—	1,25
2 „ Fett	=	—	—	2,00	—
		8,28	28,53	2,53	1,62

d. Kartoffelkost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.	Lth. Salz.
1¼ Pfd. Brod	=	3,68	19,10	—	0,31
6 Lth. Roggenmehl	=	0,73	3,82	—	0,06
1½ Pfd. Kartoffeln	=	0,68	6,04	—	0,36
½ „ Fleich	=	3,36	—	0,71	—
2 Lth. Salz	=	—	—	—	1,00
1 „ Fett	=	—	—	2,00	—
		8,45	28,96	2,71	1,73

B. Die Beschäftigung.

Die Arbeit und Beschäftigung der Gefangenen ist eine wirkliche Lebensfrage für jede Strafanstalt, wie Dr. Fischer (in seiner Schrift: „über Gefängniss, Strafarten, Strafsysteme und Strafanstalten. Regensb. 1852) richtig bemerkt hat. Die Arbeiten sollen nicht von der Art sein, dass sie an sich schon oder in der Bereitung des technischen Materials der Gesundheit nachtheilig sind; sie sollen aber auch nicht in dem Umfange bestehen, wie sie der Mensch im freien Zustande zu vollbringen im Stande ist, denn die Kräfte des Sträflings sind nicht in dem Maasse vorhanden und nicht so zur Ausdauer geeignet, wie bei freien Men-

schen. Bei Zutheilung der Arbeiten sollten die körperlichen Verhältnisse der Sträflinge jedesmal gewürdigt werden, damit nicht z. B. ein mit Caries oder mit Geschwüren der unteren Extremitäten Behafteter zum Spinnen, oder ein an Kurzsichtigkeit Leidender zu Verfertigung feiner Strohwaaren verwendet werde, wie diess schon mehrmals vorgekommen ist.

In der Strafanstalt Lichtenau ist das Spinnen die Hauptbeschäftigung der Detenten, welche aber mancherlei Nachtheile mit sich bringt. Solche nämlich, welche eine kräftige Constitution besitzen und früher, im freien Zustande, eine bewegte Lebensart geführt haben, werden, wenn sie nun auf einmal zum Spinnen angehalten werden, in kurzer Zeit von Obstruktionen der Unterleibsorgane und sogar von Bauchwassersucht befallen. Auch begünstigt ohne Zweifel das Spinnen die Entstehung von Unterleibsbrüchen, indem mit dieser Arbeit wenig Körperbewegung verbunden ist, hiedurch aber eine Muskelerschlaffung erzeugt wird. Ein weiterer Nachtheil entsteht bei dieser Arbeit durch Anhäufung einer grossen Menschenmenge in den Spinnsäälen, indem durch den Athmungsprozess ein Ueberschuss von Kohlensäure entsteht, welche in Verbindung mit dem feinen Staube, welcher sich beim Spinnen erzeugt, höchst nachtheilig auf die Lungen einwirkt. Dass endlich auch noch vom finanziellen Standpunkte aus gewichtige Bedenken gegen diese wenig lukrative Beschäftigungsweise geltend gemacht werden können, soll hier nur erwähnt werden.

Eine in vieler Hinsicht vortheilhafte Beschäftigung, welche in Lichtenau in ziemlicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Verfertigung verschiedener Strohwaaren. Es ist diess eine Arbeit, an welcher die Betheiligten ein Interesse finden können; auch ist ein Wechsel, eine Vielfältigkeit hier gegeben, und bei Manchen wird ein schlummerndes mechanisches Talent wachgerufen. Ueberdiess ist diese Beschäftigung im Stande, für manchen Sträfling nach seiner Entlassung aus der Anstalt einen wesentlichen Bei-

trag zu seinem künftigen Lebensunterhalte zu liefern, was bei dem für Männer unziemlichen Spinnen und Stricken nicht der Fall ist.

Die Hausarbeiter, wie Köche, Wäscher, Holzmacher, Schreiner, Bäcker, sind allerdings in gesundheitlicher Beziehung am besten daran, leider können aber zu diesen Arbeiten nur wenige Individuen im Verhältniss zur Gesammtzahl der Bevölkerung verwendet werden. Die in Aussicht stehende Drainageröhren-Fabrikation, welche in einem dem Lichte und der Luft von allen Seiten zugänglichen Gebäude betrieben werden wird, dürfte auch in dieser Beziehung einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegen kommen, da die dortigen Lokalverhältnisse einer anderwärtigen zweckmässigen Beschäftigungsweise der Gefangenen entgegenstehen*).

Alle, welche das ihnen auferlegte Arbeitspensum wirklich liefern, erhalten zum Lohne ihres Fleisses, einen grössern Verdienst, welcher je nach der Arbeit selbst verschieden ist, täglich 1 — 4 kr. und darüber. Von dieser Wohlthat sind aber diejenigen, welche wegen Alters, Kränklichkeit oder örtlicher Gebrechen von Lieferung des ganzen Pensums ärztlich entschuldigt sind, ausgeschlossen, während dagegen solche, welche wegen Faulheit oder Widerspenstigkeit mit den ihnen auferlegten Arbeiten im Rück-

*) Anmerk. In der k. b. Strafanstalt Kaisheim beschäftigt man seit dem Jahre 1854 die Sträflinge mit landwirthschaftlichen Arbeiten, und sind bereits durch dieselben über 100 Morgen Landes sehr fleissig bebaut. Durch diese Arbeiten wird der Körper in frischer reiner Luft bewegt, somit gesund erhalten, und die zahlreichen Erkrankungen an Skorbut, Skropheln, Tuberkeln, sowie die ungeheure Mortabilität verhindert, welche wir leider in vielen Strafanstalten zu beklagen haben. Ueberdiess gehören Feld- und Gartenarbeiten zu jenen Beschäftigungen, welche am ehesten die Liebe zur Arbeit und Ordnung überhaupt zu erregen, somit Besserung der moralisch Depravirten, den Hauptzweck der Strafanstalten, zu erzielen im Stande sind.

stande bleiben, mit Disciplinarstrafen beahndet werden. So sehr diess einerseits den Fleiss und die Ordnungsliebe der Gefangenen anspornt, so entsteht hieraus doch in gesundheitlicher Beziehung wieder mancher Nachtheil. Der Sträfling wird nämlich in vielen Fällen, um der ausserdem zu befürchtenden Strafe zu entgehen, nach Möglichkeit, ja über das Maass seiner Kräfte sich anstrengen, oder auch einen Theil der ihm auferlegten Arbeiten gegen Vergütung mittelst Fleischportionen etc. durch andere Mitgefangene besorgen lassen, wie diess öfter heimlicher Weise vorkommt. Hiedurch werden aber mehr Kräfte täglich verloren, als durch den Genuss der Speisen ersetzt wird, und der Grund zu vielen langwierigen und gefährlichen Krankheiten gelegt.

Vortheilhaft für die Gesundheit wäre es, wenn die Büsser in den langen Winterabenden wenigstens bis 7 Uhr bei Licht arbeiteten. Die Arbeitszeit ist im Winter, wo nur bis zur eintretenden Dämmerung (4 — 4½ Uhr Nachmittags) gearbeitet wird, offenbar viel zu kurz. Die Arbeiter müssen, nachdem sie eine Zeit lang auf dem Wall frische Luft geschöpft haben, schon um 5 — 5½ Uhr Abends in ihre dumpfen, engen Schlaflokalitäten sich begeben, und dort bis Morgens 7 Uhr, also 14 Stunden lang, wie in einem dumpfen Käfig leben. Hier wird durch die lange eingesperrte sauerstoffarme Luft hauptsächlich der Grund zu der nachfolgenden Lungentuberkulose gelegt — nicht zu gedenken der vielen anderen körperlichen und moralischen Uebel, welche zu langes Schlafen und Müssiggang hervorruft!

Altersschwache, Kränkliche, namentlich Skrophulöse, Tuberkulöse, Hydropische etc., sind selbstverständlich von Leistung des ganzen Arbeitspensums befreit, oder werden zum Gemüseputzen, Hofkehren und anderen leichten Arbeiten verwendet. Diese dürfen auch zur Sommerszeit in den Frühstunden auf besondere ärztliche Ordination auf dem Wall sich ergehen — ein diätetisches Mittel, welches wie mehrjährige Erfahrung gezeigt, eine wohlthätigere Wirkung auf den Gesundheitszustand der betreffenden Büsser ausgeübt hat, als alle aus der Apotheke verordneten Medikamente.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Ueber die Genesis organica der Contagien und die Genesis tellurica der Miasmen.

Von

Herrn Chr. Anton Guerdan,

praktischem Arzte in Billigheim.

Man ist Gottlob so weit gekommen, dass Theodor von Hessling mit apodiktischer Gewissheit den Satz aufstellt: die Physiologie der Zelle ist jedenfalls die Basis unserer ganzen Wissenschaft, ihre Wechselwirkung mit der Aussenwelt in der umhüllenden Membran zu erforschen, die nächste Aufgabe unserer Zeit. Es wäre zur Begründung des Ursprunges der Contagien darum beinahe nothwendig, die Eigenschaften des inneren Faktors, des thierischen Organismus, die mikroskopische Seite desselben zu beleuchten. Da wir aber keine Physiologie der Qualitäten und Selbständigkeit der Zellen des inneren Faktors geben, sondern die Eigenschaften und Selbständigkeit des äussern zeugenden Faktors hervorheben wollen, so berechtigt uns eine Vergleichung der Wechselwirkung beider Faktoren unter einander vollständig, durch Thatsachen begründete Schlüsse auf die genesis morborum zu ziehen. In jener Abtheilung begegnen wir stets nur der abnormen Beschaffenheit der organischen Form, in dieser kommen wir meist auf die Ursache, wodurch die materielle und funktionelle Veränderung des Organismus, als Krankheit entsteht und fortdauert. Da aber die Krankheitsformen des innern Faktor, die Mikrokosmen, auch durch die natürlichen ständig

auf den Organismus einwirkenden Reize der Aussenwelt entstehen, dieselben nicht intrinsisch, ohne äussere Einwirkung sich herausbilden können, so dürfen wir als Krankheiten des äussern Factors, als Makrokosmen, nur diejenigen aufnehmen, welchen wir gewisse spezifische Agentien als Ursache supponiren z. B. die Malarien, Exantheme, Syphiliden, Virosen, Parasiten u. a. während dort die eigenthümliche Beschaffenheit des Organismus die Krankheit durch die gewöhnlichen äussern Reize entstehen lässt. Eine genau markirte Gränzlinie entsteht hierdurch freilich nicht, da einmal die Eigenthümlichkeit des Organismus, das anderemal die Aussenwelt die nemliche Krankheitsform ins Leben ruft. Die Ursache der makrokosmischen Krankheit muss eine gewisse Selbständigkeit besitzen. Die ganze Aussenwelt setzt unbekümmert um das Leben des Einzelnen ihren Lebensprozess fort, es müssen darum auch je nach dem Lebenscyclus, der Evolutionen des Ganzen die Lebensverhältnisse des Einzelnen, das vom Ganzen abhängig ist, modificirt werden. In grössern Zeitabschnitten gehen in und auf unserer Erde Umwälzungen vor, welche auf die Entstehung und Erzeugung der Krankheiten und Anlage hierzu von der grössten Wichtigkeit sind. Die Geschichte der Krankheiten zeigt uns viele Beispiele, dass mit dem Leben der Völker neue nie gekannte Krankheiten auftauchen und wieder untergehen. Farr sagt: „Manche Todesursachen wirken mit gleicher Macht das eine Jahr wie das andere, manche richten sich nach den Jahreszeiten, andere bleiben Monate, Jahre, Jahrhunderte still und brechen dann wieder hervor". Den Grund dieser Latenz hat man verschieden gedeutet, am wahrscheinlichsten ist, dass derselben ein in der Natur liegender Generationswechsel zu Grunde liegt.

Den integrirendsten Bestandtheil des äussern Faktors bildet die Atmosphäre, da Licht, Wärme und Elektrizität ihren Wirkungskreis in ihr haben und dieselbe als ein solches Medium, wenn auch ihre Grundmengung allerwärts

gleich sein soll, auf den menschlichen Organismus von entschiedenstem Einflusse ist.

Je reiner und dampfleerer die Athmosphäre ist, desto kräftiger wirkt auch das Licht und je unmittelbarer dessen Einwirkung ist, desto höhere Lebensthätigkeit wird in den Organismen hervorgerufen und man behauptet, dass die Farbe der Mongolen und Néger hiervon herrühre, während die Zerstreuung der Lichtstrahlen durch die in der Luft enthaltenen Dämpfe beim Kaukasier die weisse Farbe bedinge. Wir sehen wenigstens an der Farbenpracht und dem üppigen Vegetationsprozesse der Tropenländer sich das Leben höher potenziren und das Leben mancher Protozoen z. B. der Euglena viridis erlöschen, wenn denselben das Licht entzogen wird, wir beobachten dies am Vergeilen der Pflanzen, die nur wenig Licht bekommen und Leute, welche in dunkeln Wohnungen, Kerkern, auf Schiffen, in Bergwerken leben, haben ein blasses lymphatisches, schwammiges Aussehen. Scrofel, Scorbut, Cyanose, Scharlach und Masern sind Krankheiten des dunklern Norden.

Vom Aequator nimmt die Wärme gegen den Nordpol ab. Während unter dem Aequator Tag und Nacht das ganze Jahr hindurch gleich sind, verändert sich dies bei der Entfernung von demselben mit der Jahreszeit, und dieser Wechsel wird um so fühlbarer, je mehr man sich den Polen nähert. Nehmen wir nun eine Isotherme an, so finden wir, dass die dysenterische Zone einer mittlern Jahreswärme von 29 bis 16° die entomesenterische Zone einer solchen von 16 bis 5° und die catarhalische Zone einer mittleren Jahreswärme von 5 bis 18° entspricht. Die dysenterischen Krankheiten fallen demnach mit der grössten Gleichmässigkeit der Temperatur zusammen, während die catarrhalischen mit der grössten Abweichung der Temperatur. Je grösser die Wärme ist, desto mehr bilden sich Dünste und es nimmt darum auch die Feuchtigkeit vom Aequator gegen die Pole ab, und ebenso von den Küsten gegen den Continent. Die Verdichtung der Dämpfe bildet

die Nebel und Wolken und aus ihnen den Regen, vom Herabfallen der Niederschläge entsteht der höhere oder niedere Wasserstand, der sich durch Abfliessen in die Flüsse wieder ausgleicht, oder wo dies nicht der Fall ist in Sümpfen und Morästen ansammelt und die Sumpfluft bildet, die Matrix der Malarien, die man in kalten Zonen nicht findet. Anhaltende Wärme expandirt die organischen Gebilde, ruft einen rasch sich vollendenden Vegetationsprozess hervor, steigert die Entwickelung der organischen Wesen. Die Thiere der heissen Zone zeichnen sich gleich der pflanzlichen Vegetation durch ihre Grösse, Stärke und Grausamkeit aus und diese Zone ist der Geburtsort ungeheurer Mengen von Insekten und Parasiten.

Die Elektricität, mag ihr positiver oder negativer Pol vorherrschen, gleicht sich oft zu rasch mit der thierischen Elektricität aus, spannt dieselbe entweder zu hoch oder zu nieder, leitet zuviel zu oder zu wenig ab und äussert ihre Wirkung gewöhnlich im Zellgewebe, Nerven und Muskeln. Wie sehr die Nerven des menschlichen Organismus vor der Entladung eines Gewitters deprimirt sind, kennt jeder aus eigener Empfindung. Eisenmann schreibt sogar die Entstehung höherer Krankheitsformen einer gewissen Beschaffenheit der Luftelektricität zu, die nach Schönbein durch Bildung des Ozon gereinigt werde.

Es spielt ferner eine wichtige Rolle in der Aetiologie das Mischungsverhältniss der Atmosphäre. Obgleich Liebig und Schulz die schwankenden Verhältnisse der absoluten Menge des Sauerstoffes der Atmosphäre in Einklang zu bringen suchen mit der Entstehung von Krankheiten und Schönbein den Mangel an Sauerstoffgas, als einen die Entstehung des Typhus begünstigenden Moment ansieht und es damit bestätigt, dass diese Krankheit gerne an der Küste Amerikas vorkomme, wo Alexander von Humboldt die Atmosphäre oxygenärmer gefunden haben will, so nimmt man doch die Mengung ihrer Grundstoffe noch aller Orten gleich an, be-

stehend aus 78 Stickstoff, 21 Sauerstoff und 1 Kohlenstoff und es sprechen Configliachi's, Davy's und Saussur's Beobachtungen dagegen. Bis jetzt sind die Physiologen und Chemiker, Marchand, Mulder, Gay- Lussac, Magnus u. a. noch nicht einig, ob der Sauerstoff der Atmosphäre in der Lunge verbrenne und Kohlensäure und Wasser aus dem Blute scheide, oder ob sich Oxyproteinschichten um die Blutkügelchen legen und sich diese Ablagerungen in den Capillargefässen und Zellen des Körpers erst assimiliren, oder endlich ob der Sauerstoff als ein auf die Umsetzung des Blutes wirkender Reiz influire. Das Azotgas scheint aber immer nur ein Verdauungsmedium für den Sauerstoff zu sein, der rein eingeathmet den Lebensprozess zu sehr anfachen würde. Wenn nun die Mengungsverhältnisse der atmosphärischen Luft nach den eudiometrischen Versuchen sich allerorts gleich bleiben, so kann doch gewiss die Dichtigkeit der Luft bedingen, dass hierdurch eine grössere Menge Oxygengas in die Lunge aufgenommen wird, ferner kann, je nachdem das Oxygen in Affinitätsverhältniss mit äussern Stoffen tritt, daselbe weniger Neigung haben mit dem Blute in den Lungen in Wechselwirkung zu treten. Was die Gasarten betrifft, die sich der atmosphärischen Luft beimischen, so hält man hauptsächlich Kohlenwasserstoffgas für gefährlich. Dupuytren und Daniel halten das Ammoniakgas und Schwefelwasserstoffgas für die Ursache krankmachender Einflüsse. Besonders schädlich sind aber die beigemengten Gasarten, welche aus lebenden Pflanzen durch das Athmen der Menschen und Thiere und durch deren Ausdünstung durch die Haut und Stuhlgänge, durch das Faulen organischer Stoffe, wo auf Feuchtigkeit und darauf folgende Wärme Dünste entstehen, und wenn unter diesen Umständen die atmosphärische Luft mit Elektricität noch geschwängert ist, so werden unter solchen Verhältnissen gern allgemeine Krankheitsprozesse eingeleitet.

Es äussern die Jahreszeiten entschiedenen Ein-

fluss auf die Entstehung von Krankheiten und namentlich begünstigt der Sommer in den gemässigten Zonen, noch mehr aber in den Tropenländern, wo die Wärme und die Electricität am höchsten sich steigern und spannen, eine raschere Gährung vor sich geht und oft durch den raschen Luftwechsel, die Windstille sich die Atmosphäre mit schädlicher Ausdünstung schwängert und durch die rasche Vegetation und deren schnelles Absterben ganz eigene Effluvien sich bilden, höchst nachtheilige Folgen für den thierischen Organismus.

In Bezug auf das Klima sehen wir sehr deutlich, dass dasselbe grossen Antheil an dem Auftreten der Krankheitsprocesse nimmt. Dies liegt theils darin, dass je nach den Breitegraden z. B. in der heissen Zone die Sonne ihre Strahlen senkrecht auf die Erde wirft, hierdurch eine ungeheure Hitze während des Tages hervorruft, die durch den schnellen Uebergang zu frischen kalten Nächten sehr rasche Auflösung der Säfte bedingt. Es kommt beim Klima auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens an. Der Lehm und Kleienboden, welcher das Wasser nicht durchdringen lässt, hält dasselbe auf der Oberfläche zurück, begünstigt die Vegetation vieler Sumpfgewächse, die Bildung von Infusorien, befördert das Zersetzen organ. Substanzen, bildet Sümpfe, Moräste und füllt die Luft mit feuchten, fauligen Dünsten. Eben so verhält es sich in Gegenden, wo kein reines Trinkwasser vorhanden, daselbe oft kalkhaltig, mit verschiedenen Salzen und faulenden Stoffen, Infusorien etc. imprägnirt ist und wo häufig Ueberschwemmungen mit starkem Schlammabsatze eintreten. Auch die Erhebung einer Gegend über die Meeresfläche übt bedeutenden Einfluss auf die Gesundheit des Menschen. Die ätiologischen Bedingungen wiederholen sich hier wieder, denn es ist bekannte Thatsache, dass die Bewohner höher gelegener Orte gesünder sind, als solche, welche in tiefen Thälern und Ebenen liegen, wo das Sumpfwasser, der Mangel an frischer Luft durch Umzäunung von Bäumen

die Sonne nur spärlich durchlässt, die Schwüle im Sommer und die Kälte und feuchten Nebel in andern Jahreszeiten dem Menschen einen kümmerlichen Thypus aufdrücken. Man betrachte den Boden, auf welchem der Cretinismus endemisch ist, es sind eben diese Thäler und Niederungen.

Da wir nur vegetabilische und animalische Nahrungsmittel geniessen, beide Arten von Nahrungsmittel aber unter dem Einflusse der auf den Menschen wirkenden äussern schädlichen Potenzen und noch andern stehen, so unterstützen dieselben, wenn sie selbst verdorben oder in zu geringer Menge vorhanden sind, durch ihren Genuss oder Mangel die genesis morborum. Am meisten in den Vegetabilien nachtheilig wirkt, wenn der Gehalt des Azot ihnen fehlt oder vermindert ist und am leichtesten wird die animalische Kost dem Menschen schädlich werden, wenn dieselbe schon putride Beschaffenheit hat, oder von kranken Thieren genommen wird. Man sieht in den Getraidearten Krankheiten, welche, wie beim Trinkwasser, auf Infusorien oder Pilzbildung beruhen, im Korn das secale cornutum, die Kriebelkrankheit, am Obst und Gemüse den mucor Erysiphe, den Mehltau albugo und häufig in solchen Jahren Dysenterie, im Getreide durch Aufbewahren an dumpfen und feuchten Orten die Larven der Curculionen, im Waizen und Dinkel die uredo, in den Kartoffeln die Puccinia und Protomyces, wobei die Pilzkeimbildung vorherrscht. Aehnliche Verderbniss findet in den animalischen Speisen statt und z. durch raschere Fäulniss, so nach Dr. Kerner und Roeser in den Würsten, in dem Käse, dem Fleische u. s. f., Campell schreibt die Entstehung von Scorbut etc. fast ausschliesslich dem Genusse von Fischen bei den Völkern, welche am Meeresufer wohnen, zu. Hungersnoth ist häufig Ursache der Pest, und allgemeine Krankheiten sind meist Begleiterinnen des Krieges, und in Festungen, wo oft die grösste Noth herrscht, frisches Wasser und Nahrung mangelt, viele Menschen zusammenleben, Gemüthsbewegungen und schlaflose Nächte die Kräfte schwächen, die Aus-

dünstungen von Todten und Verwundeten einwirken, finden wir den Thyphus seinen tödtlichen Flügel ausbreiten. Der in der Krimm vollendete Feldzug weist deutlich genug die Folgen der Noth und des Elendes durch Krankheiten dieser Armeen nach. Am auffallendsten findet man aber den Mangel an frischem Trinkwasser auf Schiffen und den Sandwüsten Arabiens. Im Zusammenhang mit Entstehung von Krankheiten wirkt der Mangel an Kohlensäure im Trinkwasser ähnlich, wie der Mangel an Azot in den Speisen, in dem es sich gerne mit thierischen und pflanzlichen die Fäulniss begünstigenden Infusorien und Pilzen schwängert.

Es sind endlich die dunkeln, dumpfen, feuchten, tiefen und hart in einander gedrängten Wohnungen, das Erbauen derselben mit spurigem, faulem Holze oder zu neuem und frischem mit Lehm schuld, dass oft ganz abgegränzt von übrigen Bewohnern Krankheiten ein Glied der Familie nach dem andern befällt und wir finden den Typhus oft in Gefängnissen, Spitälern, Casernen, wo die mephitische Luft keinen Abzug hat, nur in diesem eignen Dunstkreis verbreitet, während der andere Theil der Bevölkerung davon verschont bleibt.

Wie wir bei der innern Krankheitsanlage, dem innern weiblichen Faktor, eine besondere und allgemeine Anlage unterscheiden, so zeigen sich auch bei dem äussern, zeugenden Faktor, Schädlichkeiten, welche nur im einzelnen Individuum Krankheit hervorrufen, ohne gleichzeitig in andern Individuen Krankheit zu veranlassen, während andere schädliche Potenzen die Eigenschaften besitzen, gleichzeitig in mehreren Individuen die nämliche Krankheit hervorzurufen und auch noch sich ausserdem von dem befallenen Individuum auf andere überzutragen. Dieser Unterschied wäre kein spezifischer, kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer, wenn nicht der nämliche spezifische Krankheitsprocess in mehreren Individuen gleichzeitig erzeugt würde und bei andern sogar durch Uebertragung eines gewissen Krankheitsproductes der nämliche Krankheitsprocess

in das Dasein gerufen würde. Dass wir es mit jener Wechselwirkung des innern und äussern Faktors, welche nur durch Berührung der gewöhnlichen äussern Reize des Organismus, seien sie mechanischer, chemischer Natur oder durch die imponderabeln Potenzen bedingt, im einzelnen Individuum nicht zu thun haben wollen, liegt durchweg im Plane unserer Arbeit. Es fehlt nemlich hier das Fortwirken und die gleichzeitig mit der Reaction des innern Faktors fortdauernde Thätigkeit des äussern belebten Faktors und der innere Faktor reagirt bei der sporadischen Krankheit allein fort auf den vorausgegangenen äussern Reiz; es findet bei dieser keine gegenseitige Wechselwirkung, die durch den ganzen Verlauf der Krankheit fortdauert, statt, sondern es dauert, um diesen Process recht mechanisch zu erklären, nur die Fibration der innern Saite fort, deren Klang oder Ton ohne einen neuen Impuls verklingt und erlischt.

Die ganze Natur ist einem ständigen Generationswechsel unterworfen. Es zeigt sich dieser zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten auffallend durch das Auftreten ganz eigenthümlicher Effluvien mit Infusorien und Pilzbildung und hierauf stützen sich die meisten neuern Ansichten über die gleichzeitige Fortwirkung des äussern Faktors bei der Wechselwirkung mit dem innern in der Krankheit, d. h. dem Generationswechsel der Cytoblastema des äussern Faktors und der Zellen des innern, dem Amalgamiren ihrer feinsten und kleinsten Zellenatome, welche man mit dem Namen Miasmen und Contagien bezeichnet.

Jahn und Klencke setzen das Wesen der Kontagien in Parasitenbildung und bringen dieselbe mit der Zellentheorie in Verbindung. Sie geben 4 Ansteckungsarten an: 1) durch halbindividuelle pathologische Zellen, — ohne entschiedene thierische oder pflanzliche Bildung, der sie sich jedoch oft annähern, Pilze; 2) durch Sporen oder zeugungsfähige Glieder pflanzlicher Bildungen Ento- und Epiphyten; 3) durch Eier und zeugungsfähige Glieder thie-

rischer Bildungen Ento- und Epizoen; 4) durch verflüchtigtes Cytoblastem entweder halb individueller pflanzlicher oder thierischer Zellen per distans. Alle diese Parasiten oder deren Keime rufen im Organismus Thätigkeiten hervor, deren Resultate wieder Parasiten sind.

Baroch hält die Miasmen und Contagien für lebende Organismen und den Anstekungsact für einen Ernährungs- und Generationsact, oder vielmehr für einen Assimilationsprozess, wobei die Protozoen das Verzehrende, die lebenden Individuen das Assimilirte sind, und die verschiedenen Formen von contagiösen und epidemischen Krankheiten haben ihren Grund sowohl in der verschiedenen Individualität des innern, als des äussern Faktors. Steifensand's Ansicht über die Miasmen ist: Das krank machende Princip der Sumpfmiasmen ist kein Gas, sondern es ist ein materieller Stoff, der sich in der Luft anhäuft und nach Fergusson sich bei starker Dichtigkeit, selbst bis zu 1800 — 2000′ erhebe und längs der Sumpforte und den angränzenden Gegenden hinziehe. Dieser materielle Stoff entsteige dem Boden, mit dem er in nothwendigem Wechselverkehr stehe. Er bestehe bald aus Pilzen und Infusorien, bald aus flüchtigen organischen und anorganischen Körpern. Den Infusorien oder Pilzen kommt aber die eigenthümliche Eigenschaft zu, dass sie sich im thierischen Körper nicht wieder erzeugen. Unbestimmt ist noch ob sich dieses Sumpfmiasma immer gleich in seinen Eigenschaften bleibt, oder ob demselben ein gemischtes Princip oder ein einfaches vorwaltet. Nur soviel ist bekannt, dass nicht alle Sümpfe verderblich für die Thierwelt sind, es muss demnach auch das Miasma verschieden sein. Tschudi und Boudin finden die Hauptursache von Entstehung der Miasmen in dem Genusse von Sumpfwasser und der stets vor sich gehenden Verdünstung des Sumpfwassers, das die Atmosphäre stets mit den, die Miasma erzeugenden Stoffen schwängern.

Thuessink behauptet, dass der Kleienboden, Ehren-

berg, dass der Kalkboden, der aus lauter mikroskopischen, fossilen Organismen bestehe, oder dass eine eigene Sumpfflora, die durch ihre Ausdünstung zu viel Wasserstoff und Kohlenstoff an die Atmosphäre abgeben, die Ursache der Miasmen seien. Wie wir oben angegeben, glauben Dupuytren und Daniel, das Schwefelwasserstoff- und Ammoniakgas sei Agens miasmatischer Atmosphäre und Ursache der Malaria. Magnus spricht sich derart aus: das Terrain der Sümpfe ist so beschaffen, dass der Sumpf stets den abhängigsten Punkt einnimmt. Da kein Zu- und Abfluss vorhanden, so kann das Wasser desselben nur Grundwasser sein. Das Grundwasser des umliegenden Terrains muss also mit dem des Sumpfes au niveau stehen. Das ganze Terrain ist daher gleichsam mit Wasser infiltrirt. Fällt nun im hohen Sommer das Wasser und der Sumpf kommt zu Tage, so bleibt zwar die Oberfläche des umliegenden Terrains weniger infiltrirt, der Sumpf aber bleibet es bis zu seinem Boden um so mehr. Die Einwirkung der Sonnenhitze auf diesen infiltrirten Boden bewirkt eine rasche Verdampfung des fein zertheilten Wassers. Beim Verschwinden der Sonne und der dadurch rasch eintretenden Abendkühle entsteht durch Wärmestrahlung aus diesem erwärmten Sumpfboden eine schnelle Abkühlung desselben, dadurch wird die in der Nähe seiner Oberfläche in der Atmosphäre suspendirte gasförmige Feuchtigkeit niedergeschlagen; es entstehen Nebel und in diesem Processe liegt die Ursache, dass die Sümpfe nur bei Abend und bei Nacht Krankheit erzeugen, während sie am Tage fast nie eine schädliche Wirkung bedingen. Mitchell bestätigt dies und bringt diesen Umstand in Zusammenhang mit der Neigung der Pilze in der Nacht aufzuschiessen. Wenn die mikroskopischen Pilze, sagt Henle, die er für die Ursache des Fiebers hält, diese Eigenschaften mit den grössten Repräsentanten ihrer Klasse gemein haben, so würden sie besonders zur Nachtzeit die Luft der zu ihrer geeigneten Regionen erfüllen.

Bicking meint Miasmen und Contagien seien in der Zersetzung begriffene organische Substanzen, welche ähnliche Mischungsverhältnisse im Blute erregen. Das Blut erhält ihre Kraft, aber man kann sie an demselben nicht wahrnehmen und erst in den Se- und Excretionsorganen werden sie wahrnehmbar. Er meint es sei zwischen Miasmen und Contagien kein Unterschied. Letztere seien mehr die Producte einer vorhergegangenen Krankheit, ein ansteckend animalischer Auswurf und höher potenzirt, während die ersten mehr kosmischen und tellurischen Ursprunges, dunstförmiger Natur und erzeugten mehr tellurischer Zersetzung ähnliche Processe. Der Flüchtigkeit wegen erzeugten Miasmen mehr dynamische, die Contagien mehr materielle Krankheitsprozesse.

Helmholz sagt, dass weder Stickstoff noch Kohlensäure, noch Wasserstoff und Ammoniak den Anstoss zur Fäulniss geben, sondern dass entweder die in der Luft verbreiteten Exhalationen fauliger Substanzen, wie sie Liebig mit dem Regenwasser abgeschieden hat, oder die Keime organischer Wesen, auf deren allgemeine Verbreitung aus den Erscheinungen scheinbarer Generatio aequivoca man schliessen müsse, die Veranlassung der Fäulniss sind. Die innenwohnende Thätigkeit Beider wird durch Siedhitze zerstört und beiden kann man die Fähigkeit zuschreiben, Fäulniss zu erregen, ja vielleicht sind erstere im Stande und selbstfähig Organismen zu erzeugen und so als die gasförmig verbreitete Zeugungsstoffe zu betrachten. Helmholtz hat nun zur Ermittlung, welches dieser Agentien das Wirksame sei, fäulnissfähige Stoffe, so abzusperren gesucht, dass der Zutritt auch so kleiner, fester Körperchen, wie es die Keime mikroscopischer Organismen sind, verhindert war, nicht aber der von flüssigen und gasförmigen Stoffen. Die Fäulniss geht zwar vor sich, aber ohne die Bildung von Infusorien oder feinen vegetabilischen Bildungen, die sich sonst in grosser Menge zeigen. Daraus geht hervor, dass die Fäulniss unabhängig

von dem Lebensprozess bestehen kann und nur in der Form durch diesen geändert wird, dass zur Einleitung der Fäulniss der Zutritt faulender Flüssigkeit und Dünste hinreicht und dass ferner organische Wesen nur dann entstehen, wenn die Möglichkeit des Zutrittes fester Körper oder organischer Körper vorhanden ist. Es entspräuge hieraus folgendes Resultat: die Fäulniss ist ein Zersetzungsprozess der proteinhaltigen, leimartigen Materien, der sich von ähnlichen Zersetzungsprozessen anderer stickstoffhaltiger Verbindungen durch die Fähigkeit unterscheidet, sich auf andere Massen derselben Stoffe fortzupflanzen und nie anders als durch eine Fortpflanzung, vielleicht auch nur aus dem Lebensprozesse zu entstehen scheint. Die Fäulniss kann unabhängig vom Lebensprozesse bestehen, bietet aber für Entwicklung und Ernährung lebender Wesen den fruchtbarsten Boden und wird dadurch in ihren Erscheinungen modificirt, wie dies in der Gährung Statt hat. Sie gleicht dem Lebensprozesse auffallend durch die Gleichheit der Stoffe, in denen sie ihren Sitz hat, durch ihre Fortpflanzungsfähigkeit, durch die Gleichheit ihrer Bedingungen, welche zu ihrer Erhaltung und Zerstörung nöthig sind. Den Uebergang der Fäulniss in den Lebensprozess (in specie Vegetationsprozess) sieht man ganz deutlich, wenn man die verfaulende gallertartige Laiche der Rana Bufo, nach dem die Quappen ausgeschlupft sind, beobachtet. Diese verfault im Mai und schon am Ende dieses Monats ist sie in das Hüllmoos, die Fontinalis antipyretica übergegangen.

Liebig erklärt, wie der alte v. Helmont und Sylvius mit Weglassung des Archaeus, die Contagienbildung für einen Gährungsprocess, dem ein Ferment zu Grunde liegt und hält sie für einen rein chemischen Process, wobei nur die Elemente des Sauer-, Wasser-, Kohlen- und Stickstoffes sich anders mischten; Schultz erkennt diese Ansicht Liebigs nicht an, aus dem einfachen Grunde, Chemismus ist der Tod des organischen Lebens. Er heisst

solche Krankheitskeime Contagien, die sich im kranken Körper wieder erzeugen und andere Körper wieder zu derselben Krankheit anstecken, wie diejenige war, welche das Contagium erzeugte und hält sie für kranke Mausern, Lebensresiduen, welche durch das schnelle Absterben auf der Höhe eines Todesprocesses gewissermassen noch einen Lebensrest behalten, der den Chemismus in ihnen noch nicht recht die Oberhand gewinnen lässt; da sie alle Todesursachen sind, so gehören sie ganz der Aussenwelt, nicht mehr dem Organismus an. Er leugnet, wenn auch grosse Aehnlichkeit mit der Zeugung vorhanden sei, die wirkliche Reproduction derselben und stellt sie immer nur als Mauserproducte dar, die durch die gleiche Art des Ablaufens eines organischen Krankheitsprocesses entstehen, sie hätten darum auch immer die grösste Aehnlichkeit mit den Miasmen. Diese hält er geradezu für Luftverderbnisse, die Contagien für Krankheitsüberreste, die zu specifischen Krankheiten inficiren. Obwohl er die Contagien nicht mehr als der organischen Welt angehörend betrachtet, so müssen dieselben doch durch ihren organischen Ursprung von andern ätiologischen Momenten verschieden sein und ich würde mich nicht unterstehen, jede andere Ansicht, als die Meinige, für eine Mystification jeder reinen Naturbeobachtung zu erklären.

Link und Eisemann sind der Ansicht, dass das Wesen der Miasmen in einer eigenen Beschaffenheit der Luftelektricität bestehe. Vielleicht Thermomagnetismus. Richter findet die Deutung der Contagien darin, dass allen lebenden Wesen ein Instinkt inne wohne, Homogenes auf gleiche lebendige Einwirkung zu produciren. Anlage sei nothwendig und das Vorhandensein, wie ihr Mangel, seien keine zufälligen, keine passiven, sondern active Zustände.

Henle äussert sich einmal, die Ansteckung sei eine Transplantation organischer Gewebe und hält nur die ansteckende Ursache für pilzartiger Natur und nimmt da, wo

sich die Pilzbildung nicht sinnlich wahrnehmen lässt, dynamische Pilze an und glaubt, dass Miasma und Contagium identisch sei, er nimmt für erstere ein flüchtiges inficirendes Princip, für das Contagium ein fixes an palpable Stoffe gebundenes an.

Vogel in München hat im August 1854, als daselbst die Cholera herrschte, die atmosphärische Luft untersucht und konnte dieselbe weder in Bezug auf ihren Gehalt an Kohlensäure, noch an dem an Stickstoff und Sauerstoff verändert finden, auch die Ausscheidung des Wasser- und Kohlenstoffes war äusserst gering und zieht daraus den Schluss, dass der Cholerakrankheitsstoff nicht in Verbindung mit Kohlenwasserstoff stehe, sondern theilt die Ansicht, dass das Choleramiasma ein fester, isolirbarer Bestandtheil der Atmosphäre sei, organischer Bildung, welcher in Form unsichtbarer Flocken in der Luft schwebe, die dem Zuge von Menschen und Effecten folgen. Später wurde in München die Beobachtung gemacht, dass auf mehr oder minder polirten Hausgeräthen, am besten auf dunkeln Blechgegenständen, auf geöffneten Fensterscheiben, welche die Sonne bescheint, dichte Staubmassen dringen, die in kurzer Zeit eine auffallende Lebendigkeit entwickeln und Millionen, mit unbewaffnetem Auge kaum zu unterscheidende, ihren Kreislauf meist nördlich nehmende Thierchen erkennen lassen. Durch das Mikroskop zeigt sich ein vibrirender, dem reinsten Wassertropfen ähnlicher Körper, bei erhöhter Steigerung aber ein mit langem Rüsselkopf, 8 Füssen und zwei nach rückwärts beweglichen Fühlhörnern versehenes Infusorium, das auf Kohlenstaub oder Asche gebracht, mit einem Mal sein Leben endigt. Ueber die Luftinfusorien enthält die Leipziger Zeitung vom 2. September 1850 folgende Mittheilungen des rühmlichst bekannten Dr. Rabenhorst. Seit zwei Jahren habe ich mich fast ausschliesslich mit den Luftinfusorien beschäftig, welche Ehrenberg in Berlin, später Göppert in Breslau in der Atmosphäre beobachteten. Wenn viele Aerzte und Naturforscher die

Existenz dieser Thierchen noch in Zweifel ziehen, so kann dies nur im Vorurtheil oder im Mangel an genauem Experimentiren liegen. Das Luftmeer ist nicht etwa allenthalben mit diesen Thierchen erfüllt, so dass man mit jedem Athemzuge Millionen derselben einzöge, sondern wie wir mikroscopisch reines Wasser haben, so auch reine Luft. Die Luftthierchen erzeugen sich namentlich in stagnirenden Luftschichten, in geschlossenen Räumen. Man findet sie auch in Luftströmungen, doch sind sie schwerlich in denselben erzeugt. Das beste Mittel, sie zu fangen, ist, angehauchte Glasplatte in dem zu untersuchenden Luftraume hin und her zu bewegen. Gewiss sind nicht alle diese Thierchen eingeathmet der Gesundheit nachtheilig, aber wohl manche den Thieren, manche den Menschen, so wie bei infusorienhaltigem Trinkwasser. Manche dieser Thiere sterben schon bei + 4° R. andere vertragen 20 und mehr Grade Kälte, andere hohe Hitzgrade bis zum Siedpunkte. Fast alle vertragen keinen anhaltenden Schnee und Regen, nur einzelne leben einige Stunden in dem atmosphärischen Niederschlage, mit dem sie herunter gerissen werden, fort. Man kann zwar bis jetzt aus Mangel an Erfahrung nicht behaupten, dass die sogenannten Miasmen nichts als solche Luftthierchen seien, aber es ist doch wahrscheinlich, besonders wenn man das Erscheinen und Verschwinden gewisser Krankheiten z. B. der Cholera mit dem Verhalten gewisser Luftthierchen vergleicht. Ob nun obige Mittheilung aus München mit dem Miasma der Cholera in Verbindung stand, wird wohl wenig Zweifel mehr unterliegen.

Es lassen sich diese vielfachen Ansichten über die Genesis der Miasmen und Contagien auf einige Grundideen reduciren. Es sind theils verschiedenartige Materialisten, theils Physiker, theils Chemiker, theils solche, welche mehrere Momente zur Genesis zusammenfassen. Was die Deutung der Genesis der Miasmen durch chemischen Process betrifft, so ist hiergegen einzuwenden, dass man sowohl vor der Entstehung des miasmatischen Krankheits-

processes kein verändertes Mischungsverhältniss des Sauer-, Stick- und Kohlenstoffes nachweisen kann, als während desselben sich im thierischen Körper kein alienirtes Mischungsverhältniss zeigte, besonders aber, dass wo chemische Processe im Organismus vor sich gehen, diese immer in todte Stoffe umgesetzt werden, weil der reine Chemismus immer den Tod des organischen Lebens bedingt, ja alle bis jetzt angestellten Versucke haben bewiesen, dass verschiedene Gase, wie das Kohlenwasserstoffgas, das Schwefelwasserstoff- und Ammoniakgas, niemals Contagium erzeugen, sogar einige die miasmatischen Dünste zerstören, sie gehören dem anorganischen Reiche zu und besitzen niemals Fortpflanzungskraft.

Man fühlt zwar, wenn die Atmosphäre mit Elektricität geschwängert ist, eine Spannung und Mattigkeit etc. im Körper, wie jedes Imponderabile im Körper eine Erregung oder Herabstimmung hervorruft, aber eine specifische Beschaffenheit der Luftelectricität lässt sich nicht nachweisen, im Gegentheil bieten die elektrischen Entladungen der Atmosphäre eine unversiegbare Quelle, welche die Aufgabe hat, die Atmosphäre von Miasmen zu reinigen, und deren Fluidum das Ozon ist. Die Luftelectricität gibt nur einen vereinzelten Moment bei dem höheren Acte der Einleitung zur Miasmenbildung, und es sind nicht physikalische Kräfte, die das Contagium repräsentiren, sondern das Contagium repräsentirt diese in der Materie. Jedenfalls müsste auch die Entwicklung des Miasma mit telegraphischer Schnelligkeit vor sich gehen, das Stadium der Latenz im Contagium bliebe unerklärt, fast unmöglich. Es ist beinahe angeboren, dass jeder noch so tüchtige und gelehrte Naturforscher eine Lieblingstheorie hat, die er Allem anpassen möchte, wenn auch die Jacke viel zu eng ist, in welche er den Körper hineinzwängen will. So consequent der geistreiche Schultz seine Theorie der Ananeose und Aphobiose durchführt, so passt diese doch nicht auf die Bildung der Contagien. Es sollen die Con-

tagien Lebensresiduen sein, die sich auf der Höhe eines heftigen Todesprozesses bilden, und es könne von einem individuellen Leben gar keine Rede mehr sein, da sie vielmehr der Tod selbst sind, der nur durch die eigene Art des Absterbens und nicht vollständig erloschenen Lebens noch an seinen Ursprung das Leben erinnere. Nochmals: die Contagien sind Lebensabwürfe aus dem Siege des Todes über das Leben in der Krankheit hervorgegangen, mithin rohe Producte des Lebensprozesses. Die Contagien-Bildung geschieht erst, wenn die Krankheit einen gewissen Höhepunkt erreicht hat, und der Todesprozess eine gewisse Kraft besitzt. Niemals bilden gelindere Krankheitsformen Contagien, zumal wenn die normale Genesung ihren regelmässigen Gang geht. Der Kampf des Lebens mit dem Tode muss sich um Contagien zu bilden auf einen Höhepunkt steigern, wo die Lebensauflösung das entschiedene Uebergewicht über die Verjüngung gewinnt und das Umschlagen der organischen Form und Erregung in chemische Zersetzung nicht mehr in den Gränzen der normalen Mauseracte gehalten werden kann.

Wenn der Krankheit Ziel der Tod ist, und es erreicht die Krankheit dieses Ziel nicht, sondern der Organismus geht wieder durch seine Selbsterregung und Erhaltung in seinen Gesundheitszustand zurück, so sind die Producte Krankheitserzeugnisse oder zugegeben Lebensresiduen — aber todt und lebend können sie gleichzeitig nicht sein, und auch den Fall gesetzt, die Krankheit würde mit dem Tode enden, so werden die Contagien während des Todes gar nicht ausgeschieden, sondern, wie Schultz selbst sagt, auf der Höhe der Krankheit. Wenn es überhaupt wahr ist, dass niedere Krankheitsformen niemals Contagien bilden und sich die Krankheit, um Contagium zu bilden auf einen Höhepunkt steigern muss, so dass die Lebensauflösung das entschiedene Uebergewicht über Verjüngung nimmt und die organische Form und Erregung so umschlägt, dass die chemische Zersetzung nicht mehr in den Gränzen

der normalen Mauseracte erhalten werden kann, so würden diese Krankheitsproducte oder Lebensresiduen, da Chemismus der Tod aller organischen Selbsterregung und Verjüngung ist, auch alle organische Form und das Erregungsvermögen verlieren, aber das ist es ja gerade was die Contagien nicht verlieren und vor jedem andern Krankheitsprodukte auszeichnet, es ist der specifische Charakter des Contagium selbst vom Organismus ausgeschieden, sogar oft noch nach längst vorausgegangener Ausscheidungszeit, in andern Organismen die nämliche Krankheit hervorrufen zu können.

Wenn ich der Ansicht huldige, dass die Entstehung contagiöser Krankheitsprozesse durch die Aufnahme von Eichen parasitischer Infusorien, dieser selbst, durch die Sporen von Phytozoen oder die Pilze selbst, durch Cytoblasteme etc. eingeleitet wird, so möge man nicht glauben, dass dies ein Haschen nach der nun Mode gewordenen Parasitentheorie ist, sondern es geschieht aus der Ueberzeugung, dass das Festhalten an Thatsachen und gemachten Beobachtungen haltbarern Nutzen gibt, als das schnelle Anschliessen an beliebig hingeworfene Hypothesen. Es wird nicht gleich Hamlet's Geist der alte Bombastus in uns rege werden, obgleich derselbe schon die Entstehung aller Krankheiten mit der thierischen Ansteckung verglichen und die contagiösen Stoffe für Samen erklärte. Die Entdeckungen und Erfahrungen auf der Gränze des Thier- und Pflanzenreichs folgen einander so rasch nach und das Mikroscop bringt in die verschiedenen Branchen der Medicin eine so bedeutende Chançe, dass man instinktartig dieser rationellen Empirie in die Arme fällt. Man hätte vor einem Decennium nicht geglaubt, dass die generatio spontanea traurig, wie schon so viele Hypothesen, zu Grabe gehen werde, aber das Mikroskop lüftete den Schleier von dieser für uns sehr wichtigen Annahme. Eine Reihe von Untersuchungen hat nachgewiesen, dass viele der niedersten Thiere in ihrer Jugend ganz verschiedene

Form haben, als in ihrem ausgebildeten Zustande, ja dass zuweilen sogar mehr als eine Metamorphose erfolgt, ehe ein solches Thier seine bleibende Gestalt erreicht hat. Es ist dies nach Steenstrup ein Generationswechsel der Parasiten und erklärt sich so: das Thier gebiert eine Brut, die nicht dem Mutterthier gleicht und ohne geschlechtliche Zeugung erst mehrere Thierformen durchläuft, bis aus diesen Nachkommen dem Mutterthier ähnliche Enkel oder Urenkel bilden. Diese Zwischenthiere, welche ohne neue Begattung verschiedene Metamorphosen durchlaufen, bis sie wieder dem Mutterthiere ähnlich sind, benennt Steenstrup Ammen. Man kennt Medusen, welche als Larven den Polypen gleichen, aus den Eiern der Trematoden schlupfen infusorienartige Thiere, die Cilien haben und sich im Wasser rasch bewegen. Aehnliche Erscheinungen findet man bei den Molusken und Eingeweidewürmern. Man findet z. B. in der sogenannten Sumpfscknecke der Limaeus stagnalis sehr häufig kleine gelbe Würmchen in grosser Anzahl beim Aufschneiden austreten. Jedes dieser Würmchen enthält unter derselben Hülle wieder eine Menge von infusorienähnlichen geschwänzten Thierchen, aus denen nach einer Verpuppung sich Distomen bilden. Der Bandwurm ist ein Thier, das die verschiedenste Verwandlung durchläuft, sein Kopf ist die Amme, welche durch Theilung an ihrem Hinterende die zeugungsfähigen Einzelthiere hervorbringt; in den Eiern der Einzelthiere entsteht ein mit Häkchen bewaffneter Embryo, der eine nur entfernte Aehnlichheit mit dem entsprechenden Bandwurmkopf besitzt. Dieser Embryo sitzt z. B. im Mehlkäfer und dessen Larve in Cysten am Darm, welche Bandwurmköpfe einschliessen und es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Embryonen des Bandwurms im Magen jener Käfer ausgeschlüpft sind, mittels ihres Häkchen die Magenwand durchbohren und so den Ort erreicht haben, an welchem sie ihre Umwandlung durchlaufen und zur Bandwurmamme gestalten, die die Fähigkeit erlangt, im Darme eines höhern

Thieres die zeugungsfähigen Glieder zu bilden. Man hat früher die Fortpflanzung und die ungeheuere Fruchtbarkeit der Infusorien nicht gekannt. Nach Ehrenberg, welcher die Fortpflanzung der Räderthierchen beobachtet hat, sollen aus einem dieser Thierchen in 24 Tagen 16 Millionen entstehen können und nach Eschricht soll ein einziger Spulwurm 60 Millionen Eier enthalten, diese Einrichtung wäre doch gewiss zwecklos, wenn sich dieselben aus Schlamm und verdorbenem Schleime von selbst erzeugten, ebenso unwahrscheinlich ist es, da die meisten Infusorien, Eingeweidewürmer und Räderthierchen theilweis sehr zusammengesetzte und ausgebildete Organe für die Verdauung, Bewegung, Empfindung und Geschlechtsfunktion haben, dass diese anders entstehen sollen, als andere Organismen. Nach Schaffner, Richter, Rudolphi, Luschka u. a. kommt den Keimen und Larven der Entozoen, die nicht im äussern Medium sich fort entwickeln können, eine auffallende Renitenz, Lebenszähigkeit zu, sie werden durch starke Säuren, kaustisches Kali nicht zerstört, die Eier der Spul- und Bandwürmer kann man Jahre lang im Wasser aufbewahren, ohne dass sie ihre Form verändern, nach völliger Eintrocknung und förmlichem Eingefrieren leben die Nematoiden, wenn sie befeuchtet werden, wieder auf, und setzen die Trichina des Menschen ihr Leben fort. Die Magen- und Darmsäure, welche im Stande ist, die Epidermis der Hülsenfrüchte aufzulösen, greift lebende Entozoen nicht an. Wie die Potenzen des anorganischen Reiches sich stets wieder als solche aus chemischem Prozesse heraus analysiren lassen, so gehen sie aus den Lebensprozessen der Digestion und der Circulation des Blutes eher vermehrt als vermindert hervor. Der Aequivocaten letztes Bollwerk die Impermeabilität des thierischen Organismus, hinter welches sich dieselben noch zurückgezogen, ist durch die Erfahrungen von Valentin, Gruby, Vogt, Delafond, Gluge, Meyer, Herbst, Oesterlen und Ecker zusammen gefallen. Die Würmer,

die man im Blute der Raben findet, sind Junge der Filaria attenuata, die sich im Bauche der genannten Vögel aufhalten. Bei der Kleinheit der Eier der Infusorien schützt auch die sorgfältigste Vorsicht und Reinigung nicht vor der Möglichkeit, dass dieselben in Gefässe gelangen, in welchen Aufgüsse gemacht werden. Es ist endlich nachgewiesen, dass der Schimmel und die Fadenpilze sich sehr fein suspendiren, sich durch Samen künstlich mit ungeheurer Geschwindigkeit fortpflanzen, dass die Sporen eines Pilzes fein genug sind, um durch die Poren einer Eischale und deren Haut durchzudringen, dass also die Pilzbildung im Eie nicht durch eine generatio aequivoca entsteht. Man vergleiche hierüber Wittich, Zeitschrft. für wissenschaftliche Zoologie Band III. S. 213. Treviranus behauptet, dass aus Partikelchen der Keime von Protozoen neue Protozoen entstehen, es kann demnach sehr leicht ein Uebergang der feinen Keime oder Eichen von einem Individuum auf das andere statthaben. Alexander von Humboldt gibt an, dass die Keime der einfachsten Organismen bei ihrer Kleinheit und Leichtigkeit, überall unter den Sonnenstäubchen sich befinden und zu dem Gehalte an vegetabilischer und animalischer Materie beitragen, da man sie sogar im Regen- und Schneewasser und, wie oben angegeben, in stagnirender Luft findet. Es sollen nach ihm die Keime von Protozoen und Protophyten fortgeweht werden und durch Wasser sich wieder beleben. Schulze trocknete Infusorien ein, sie wurden zu Staub und kamen im Wasser wieder zum Leben. Es wurde oben absichtlich der geläuterten Ansicht Helmholtz über die Fäulniss erwähnt, da Liebig die Ursache des Auseinanderfallens der Zuckerbestandtheile nicht in einem Vegetationsprozesse erkennt, weil die Gährung statt hat, ohne dass sich Hefezellen als vegetabilisches Gebilde reproduciren u. z. noch unter Umständen, die ihre Fähigkeit der Fortpflanzung und Vermehrung vernichten. Henle wendet dagegen ein, dass der Vegetationsprozess nicht allein im Wachsen und Zeu-

gen, sondern auch sich in der regressiven Metamorphose des Individuum äussern, und wenn eine lebende Pflanze die Bedingungen ihrer Entwicklung nicht finde, erkranken und absterben werde, dass sie dabei aber doch nicht aufhöre, durch ihren Stoffwechsel bis zu ihrem Tode die sie umgebenden Medien zu verändern.

Die Absperrung fäulnissfähiger Substanzen von den kleinsten festen Körperchen, wie es die Keime mikroskopischer Organismen sind, nicht aber von flüssigen und gasförmigen, gibt das Resultat, dass die Fäulniss zwar unabhängig vom Lebensprozesse vor sich gehen kann, aber eine andere Form hat, dass organische Wesen nur dann entstehen, wenn die Möglichkeit des Zutritts fester Körper oder organischer Stoffe vorhanden ist. Jedes Thier, jede Pflanze lebt nur unter den ihr nothwendigen Bedingungen fort, ähnlich ist es mit der Fäulniss, man entziehe derselben die Feuchtigkeit und Luft, so hört auch diese auf; die Fäulniss ist aber ein Zersetzungsprozess proteinhaltiger, leimartiger Materien, der sich von ähnlichen Processen der Zersetzung anorganischer Stikstoffverbindungen durch die Fähigkeit unterscheidet, in der Masse derselben Stoffe ähnlichen Prozess fortzupflanzen, und nie anders als durch Fortpflanzung zu entstehen. Da wir, im Verlaufe dieser Abhandlung nun nachgewiesen haben, dass die Entozoen und Entophyten nicht durch generatio aequivoca entstehen, dass vielmehr der thierische Körper für die Eichen und Sporen, für diese mikroskopischen und sogar mit unbewaffnetem Auge sichtbare Organismen zugänglich ist, so wird wohl, was von der Entwicklung der niedersten Thiere in todter organischer Substanz gilt, ebenfalls in lebenden Organismen seine Geltung finden. Wir sind darum auch von der Meinung abgekommen, dass die Parasiten einzig die Produkte der kranken Lebensakte und Prozesse des höhern thierischen Organismus sind, halten dieselben vielmehr, theils für, mit individuellem Leben begabte Organismen, die ihren Wohnsitz im thierischen Organismus aufge-

schlagen haben und sich dessen Stoff und Materie zur Nutzniessung nehmen, theils für solche, deren Lebensentwicklung nothwendig von der Bedingung abhängt, dass der innere Factor des höhern thierischen Organismus mit dem äussern Faktor in eine Wechselwirkung tritt, welche diese halb individuellen pathologischen Zellen erst ins Leben ruft. Es bedarf das Hühnerei zur Entwicklung seines Fötus nothwendig der Hinzufügung der Wärme, wird diese ihm von aussen nicht gegeben oder unterbrochen, so hört die Entwicklung seines, in ihm liegenden, lebensfähigen Fötuskeimes auf. Die Fäulniss geht zwar wie oben angeführt bei Hinzutritt von Luft und Wasser vor sich, aber ohne organische Stoffe in ihrem Fokus zu haben, bilden sich bei diesem Prozesse keine organische Wesen. Es ist nach Zimmermann und Hof eine erwiesene Thatsache, dass wenn Serum fault, Monaden entstehen und dass, wenn die Flüssigkeit nur im geringsten sauer reagirt, Pilze sich bilden. Die Gährung und Fäulniss gleicht dem Lebensprozesse auffallend durch die Gleichheit der Stoffe, in denen sie ihren Sitz hat, durch ihre Fortpflanzungsfähigkeit, durch die Gleichheit ihrer Bedingungen, welche zu ihrer Erhaltung und ihrem Ablauf nöthig sind.

Fassen wir einmal die Eigenschaften des äussern Faktors, unter welchen sich wahrscheinlich die Cytoblasteme oder halb individuellen Zellen in ihm bilden zusammen. Es zeigt sich, dass wo starke Lichtentwicklung, namentlich in den Tropenländern mit anhaltender Wärme und starker Spannung der Electricität, bei rascher Verdunstung des Wasser's an Orten vorhanden ist, wo dassebe vorher stagnirte, wo viele vegetabilische und animalische Bestandtheile sich zersetzen und faulen, wo die Atmosphäre durch Luftzug nicht erneuert wird oder Südwinde diesen Zersetzungsprozess begünstigen, der Lehm und Kleienboden das Wasser nicht eindringen lässt und der Boden aus abgestorbenen Thier- und Pflanzenkörpern besteht, wo sich viele Sumpfpflanzen, mephitische Gasarten entwickeln, die Koh-

lensäure absorbirt wird, wo durch das Zusammenleben vieler Menschen in Festungen und Spitälern, Casernen, Schiffen auf einem beschränkten Raume der Sauerstoff der Atmosphäre verzehrt, das Azot relativ vorherrschend wird, wo sich die Ausdünstung und Excretionen mit der Atmosphäre mischen, die animalischen Auswurfstoffe faulen, viele Todte verwesen, wo der Mangel an Nahrungsmittel, die Verderbniss derselben und das Entbehren eines frischen und recenten Trinkwasser vorkommt, da zeigt sich der äussere Faktor auf einen Fokus zusammengedrängt, dem man einen Generationswechsel der niederen Organismen sicher nicht absprechen kann. Diese höhere Potenzirung, diese Belebung des äussern Faktors ist die Amme sowohl der Infusorien-Bildung, als der Miasmen und Contagien, welch letztere sich erst, aus den Miasmen bilden oder früher schon aus denselben gebildet hatten. Sink erzählt: als nach einem lange anhaltenden trockenen Sommer in Athen der erste Regen fiel, erregte die Luft in der ganzen Bevölkerung eine allgemeine, abspannende Empfindung und es wurde eine sehr grosse Menge Menschen plötzlich vom Fieber ergriffen, man schrieb diese Erscheinung und namentlich, weil diese abspannende Empfindung dem Ausbruch des Fiebers voranging der ganz eigenthümlich modificirten Luftelectricität zu. Ich glaube dies müsste eher vor dem Regen als nach demselben empfunden worden sein, wenn die Luftelectricität das ursächliche Moment davon gewesen wäre, denn diese Art Thermomagnetismus gibt sich stets in dem Menschen vor Gewittern kund, und ich glaube mit Bierbaum und Steifensand, dass durch den Regen das schon im Boden vorhanden gewesene lebende Miasma (Keime von Protozoen und Phytozoen) durch das Wasser und dessen Verdünstung aufgelöst und durch die warme Luft sich so schnell verbreitet und die Bewohner inficirt habe, dass sich aus eingetrockneten Gewässern, hier nach dem bereits längere Zeit ausgetrockneten, mit Excrementen geschwängertem Boden und die Sitte die Leichname oft den Hunden

zum Frasse zu überlassen, die Keime von den niedern Thierorganismen belebt und die Ursache zum Miasma gegeben haben. Boudin beobachtete einen Fall, wo auf einem Transportschiffe nach Algerien fast sämmtliche Soldaten an febris intermittens erkrankten, die von einem Wasser getrunken hatten, das bei Bona aus einem Sumpfe vor der Abreise war geschöpft worden, während andere, welche nicht von demselben tranken und reineres Wasser hatten, nicht von dieser Krankheit befallen wurden. Es bestätigt ferner, dass dem Miasma etwas Belebtes als krankmachendes Princip zu Grunde liegt, die Thatsache, dass an niedern Stellen, also je näher dem Boden, desto intensiver und rascher die Erkrankung erfolgt, dass in Städten in der Nähe von Cloaken, oder in dumpfen feuchten Strassen der Typhus oft ganz abgegränzt herrscht, dass derselbe sogar einzelne Häuser, die feuchtwarme Temperatur haben, wo wenig Luftzug hin kann, öfters ganz besonders heimsucht. So sah ich im September und October vorigen Jahres in dem Orte Unterschefflenz in der dortigen Mühle, welche abgegränzt von den übrigen Häusern dieses Ortes, etwas tief an der Lenzbach liegt, 9 Personen theils gleichzeitig, theils nach einander am Typhus erkrankten, während in dem übrigen Theile des Ortes damals nicht ein einziger von den Einwohnern am Typhus darnieder lag und die Entfernung von den nächsten Wohnungen kaum mehr beträgt als 6 Schritte; auch waren es nicht die Glieder der Müllersfamilie allein, sondern es waren unter den Erkrankten der nicht zur Familie gehörende Mahlknecht und zwei Taglöhner, die gewöhnlich in der Mühle schliefen.

Die gewöhnliche Zeugung ist nichts Anderes, als ein Akt der Ansteckung des Weibes durch das genitale virus des Mannes. Die Fila spermatica des männlichen Samens und dessen halitus (wir begegnen hier schon dem flüchtigen und fixen Ansteckungsstoff) rufen in dem innern weiblichen Organen ein Exanthem hervor und erwecken in den Hydatiden des Eierstockes die schlummernde Thätigkeit,

vom Ovarium sich zu trennen, in den Uterus sich zu bewegen und dort als befruchtetes Ei sich fort zu entwickeln.

Bei Entwicklung der Contagien finden wir einen dem Zeugungsacte ganz ähnlichen Hergang, während die Bildung miasmatischer Krankheit mehr Aehnlichkeit mit der Gährung und Fäulniss hat. Dort sehen wir den innern und äussern Faktor in einem Krankheitsprozesse oder krankhafter Wechselwirkung begriffen, der durch eine von einem andern Individuum übergegangene schädliche Potenz hervorgerufen wurde und deren Resultat stets die Erzeugung eines animatum ist, das, auf andere Individuen wiederum übertragen, seine gleiche Gattung wieder herstellt, das Produkt einer fruchtbaren Zeugung des äussern mit dem innern Faktor ist: Es ist demnach das Contagium das aus dem organischen Körper Geschaffene und hat eine genesis organica s. plastica zum Ursprung, während die Miasmen aus einer genesis tellurica entsprungen, der Gährung und Fäulniss gleich, aus dem Boden effluiren und wenn ihnen organische Bestandtheile fehlen, rein epi- oder endemisch bleiben, während wenn jene Bedingung nemlich die Zufuhr organischer Körperchen vorhanden ist, der äussere Faktor durch Gährung ebenfalls organische Wesen erzeugt, die in dem innern weiblichen Faktor contagiös wirken. Der äussere Faktor wird aber niemals contagiös wirken, wenn nicht jene höhere Potenzirung in ihm vorausgegangen war und darunter verstehe ich eine Gährung oder Fäulniss, bei welcher sich Zellen oder Cytoblasteme bilden, von denen aus sich wieder contagiöse noch feinere Agentien bilden können. Die Contagiosität des Miasma ist darum nur eine relative, und das Contag des Miasma meist flüchtiger, feiner, während die reinen Contagien mehr an palpable Stoffe Eiter, Lymphe, Excrete etc. gebunden sind, oder sich als reine Protozoen oder Entophyten, wie in der Krätze und Muscardine nachweisen lassen.

Mögen auch andere der Ansicht sein, dass den Miasmen physikalische Krankheitsursachen zu Grunde liegen, dass namentlich der rasche Temperaturwechsel eines den Tag über erwärmten Bodens, auf welchen die darauf folgende Nacht die emporgestiegenen Dünste wieder niederschlägt, die nächste Ursache von Erkältungskrankheiten sei z. B. des Wechselfiebers, ich glaube nicht dass die todtesschwangere Ausdünstung der Maremmen und pontinischen Sümpfe, die sogenannte aria cattiva einzig und allein die Folge des raschen Temperaturwechsels ist, sonst müsste die kalte Douche auf den Gebrauch eines russischen Dampfbades ähnliche perniciöse Wirkung äussern. Wir müssen uns im Gegentheil stets an eine wenn auch bis jetzt nicht überall darstellbare Materie u. z. belebte halten, wenn wir die in neuerer Zeit gewonnenen deutlichen Spuren und thatsächlichen Beweise, dass den Miasmen und Contagien etwas Belebtes zu Grunde liege, nicht nutzlos verlieren und in ein chaotisches Dunkel von Hypothesen verfallen wollen. Hat man sich doch früher auch nicht erklären können, wie gewisse Eingeweidewürmer in Körperorgane dringen können, welche mit der äussern Umgebung gar nicht communiciren z. B. in das Hirn, die Nieren, das Blut und ist nur durch die Metamorphose, welche sie bis zu ihrer Ausbildung durchlaufen, hierüber in's Klare zu kommen. Es mögen noch so manche Gegenstände den Augen verborgen liegen, welche den Körnchen, Körnerhaufen, Blutkügelchen und Zellen anhaften und die Flüssigkeiten des innern Faktors durchwandern, es mögen in der Atmosphäre noch viele materielle Veränderungen vor sich gehen, die wir bis jetzt noch nicht förmlich wahrgenommen haben, dass wenn man auch dieses negative Resultat verwirft, und wie jede andere Hypothese verachtet, die Entdeckung der Luftinfusorien derselben doch einen rationalen empirischen Grund und Boden gibt.

(Fortsetzung folgt.)

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

IV.

Ueber die Principien der gerichtlichen Psychologie, mit besonderer Berücksichtigung von Dr. K. W. Ideler's Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie, Berlin 1857.

Von

Herrn Dr. Fr. Albert Lange,
Privatdocenten für Philosophie in Bonn.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes nimmt in der Literatur, wie in der Praxis des bürgerlichen und des öffentlichen Lebens eine hervorragende Stellung ein. Der Direktor der Irrenabtheilung in der Charité, der vielgenannte Verfasser einer Seelenheilkunde in zwei stattlichen Bänden, der Theorie des religiösen Wahnsinnes und einer Menge interessanter Gutachten und Abhandlungen: der geheime Medicinalrath Ideler konnte über den schwierigen, ja fast verrufenen Gegenstand der gerichtlichen Psychologie kein Werk liefern, das nicht als blosse Aeusserung dieses Mannes, es mag sein übrigens wie es will, schon mit einem beträchtlichen Gewicht in die Wagschale fällt, und sich in mancher Beziehung eignet zum Mittelpunkt der Debatten auf diesem ganzen Gebiete zu werden.

Wenn daher ein Buch, dessen wissenschaftliche Analyse im Wesentlichen ein negatives Resultat ergiebt, bei einem unbedeutenderen Verfasser kurz mag abgefertigt werden, so ist hier vielmehr Grund vorhanden, die Sache

nur um so weniger leicht zu nehmen, je vollständiger wir überzeugt sind, dass das zu besprechende Werk eines positiven, wahrhaft brauchbaren Gehaltes baar sei, und in Principien, Methode, Form und Ausführung einen totalen Bankerott wissenschaftlichen Sinnes offen genug für jeden Unbefangenen darlege.

Man wird auch zugestehen, dass es für den, der die Sache in diesem Lichte sieht, ein über jede persönliche Rücksicht erhebendes Pflichtgefühl ist, welches in einer für das Gemeinwohl so wichtigen Sache zwingt, die Kritik mit derjenigen Schärfe und Bestimmtheit zu üben, welche allein der Sache zu dienen und Schein und Wesen zu trennen vermag.

Diese Trennung von Schein und Wesen fällt bei einem Werke, wie das vorliegende, nicht ganz leicht. Der bekannte rhetorisirende Stil des Verfassers hat sich im schlimmeren Sinne hier weiter gebildet. Bei den zahlreichen Relativsätzen und attributiven Adjektiven hält es oft so schwer zu sehen, was als ornans, was als distinguens gemeint ist, dass man an der Klarheit des zu Grunde liegenden Gedankens auch da irre wird, wo eine solche obwalten mag. Die Widersprüche treten nicht vereinzelt, sondern reihenweise, in ganzen Antinomieen auf; daher es auf manchen Punkten die Arbeit fördern würde, wenn wir sie als ein Produkt verschiedener Persönlichkeiten behandelten. Und bei alle dem findet man schliesslich ein Resultat, welches an Paradoxie Alles übertrifft, mit dem Anspruch an einen Ursprung aus dem gesunden Menschenverstand; eine Theorie, welche sich über alles Gegebene und Positive mit dem leichten Schwunge des Genie's hinweg setzt, und insbesondere die Rechtspflege nach einem rationalistischen Moralprincip zu revolutioniren droht, während doch der Vf. beständig die Furcht äussert, dass man ihm einen Rigorismus des Rechtes vorwerfen möchte; eine Polemik, bei der man ausser dem Eifer und der allgemeinen Tendenz selten mit einiger Genauigkeit benachrichtigt

wird, gegen welche speciellen Fälle und Lehren sie gerichtet sei. Alle diese vorläufigen Ausstellungen mögen sich im Laufe unseres Referates von selbst bewahrheiten; denn bei einem so schlüpfrigen Boden können wir füglich nur Schritt für Schritt, und unter beständiger Anführung der eignen Ausdrücke des Verfassers vorschreiten.

Das Werk umfasst auf 348 Seiten in gr. 8 ausser der Einleitung acht Abschnitte, deren erster von der sittlichen Freiheit, der zweite von der Begründung der Rechtspflege durch die sittliche Freiheit handelt. Die drei folgenden Abschnitte behandeln die naturgemässe Seelenthätigkeit, die Entwicklungsvorgänge und die Leidenschaften. Der sechste handelt von den Körperkrankheiten, der siebente von den Seelenkrankheiten, und schliesslich erfolgt im achten eine Besprechung der zweifelhaften Gemüthszustände. — Der Schwerpunkt des Ganzen liegt in der 16 Seiten einnehmenden Einleitung und in den beiden ersten Abschnitten, in denen der Verfasser seine Principien entwickelt. Vergebens wird man in den Ausführungen der späteren Abschnitte an thatsächlichem Material wesentlich Neues suchen; eben so vergebens eine klare, umsichtige und allseitige Darstellung des bereits Bekannten als Grundlage einer eindringenden Spezialkenntniss schwieriger Zustände. Es lag auch offenbar nicht im Zweck des Verfassers, ein Compendium zu liefern, das durch die Gediegenheit objektiver Arbeit von jedem Standpunkte aus noch eine gewisse Brauchbarkeit behalten könnte: in dieser Hinsicht waltet Consequenz in dem Buche; das Material dient nur der Tendenz. Wenn nur die Principien selbst eben so klar und einfach wären, als sie beständig und schroff hervorgehoben sind.

Wir bequemen uns hier lediglich dem Thatbestande an, wenn wir auch in unserm Berichte auf die Principien alles Gewicht legen und das Uebrige zurücktreten lassen; dennoch würde auch eine Revision des empirischen Mate-

rials aus den oben angedeuteten Gründen eine dankenswerthe Arbeit sein. Diese überlassen wir dem erfahrenen Fachmanne. In Beziehung auf unsern Theil der Arbeit sind wir überzeugt, nicht in fremdes Gebiet einzugreifen, sondern eher eine Invasion von unserm eignen Boden zurückzuweisen. Idelers Grundsätze sind so, dass sie philosophisch genannt werden müssten, wenn sie sich qualificiren liessen. Leider sind es zum grossen Theile nicht einmal psychologische, sondern einfach logische Fragen von mässiger Schwierigkeit, mit denen wir uns zu beschäftigen haben. Wir hoffen sie so zu behandeln, dass dabei zugleich etwas Positives zur Lösung jener Probleme beigetragen werde, die durch ein Zusammenwirken der Fakultäten zu fördern sind: ein Zusammenwirken freilich, dessen Grundbedingung strengste Theilung der Arbeit ist.

Als beständigen Commentar des vorliegenden Werkes hat man namentlich die Einleitung zu Idelers kleiner Schrift „Zur gerichtlichen Psychologie" zu betrachten. Die paradoxesten der dort vorgetragenen Ansichten erscheinen hier alle wieder; nicht ausführlicher begründet, wohl aber wo möglich noch schroffer ausgebildet, rhetorischer vorgetragen, und so gut es gehen wollte, mittelst einer Menge von Exceptionen und ungelösten Widersprüchen in die Behandlung der einzelnen Probleme eingeführt.

Gleich die Eröffnung der Einleitung ist charakteristisch. „Der Versuch, ein Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie zu schreiben, hat mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, welche sowohl in ihr selbst, als in ihrem Verhältnisse zu den nothwendigen Hilfswissenschaften begründet sind. Ihre unmittelbare Aufgabe, das der gesammten Rechtspflege zum Grunde liegende rationale Princip der sittlichen Freiheit als kritischen Maassstab bei der Prüfung der empirisch bedingten Zustände des Bewusstseins in Anwendung zu setzen, verliert sich in Probleme, die desshalb grossentheils ungelöset bleiben, weil bisher

noch keine allgemein gültige Methode aufgefunden wurde, die in ganz entgegengesetzten Denkformen ausgeprägten Vernunft- und Erfahrungsbegriffe in logische Uebereinstimmung zu bringen."

Wir haben nun zunächst den Sinn dieses Satzes zu prüfen. Die Vernunft stellt Ideler auf S. 19 als „das Organ der ewig gültigen Wahrheiten" dem empirischen Verstande gegenüber. Diese Unterscheidung von Vernunft und Verstand ist für das ganze Buch von Wichtigkeit. Wir werden sehen, welchen Gebrauch Ideler von ihr zu machen weiss.

Da Kant der einzige Philosoph ist, von dessen Studium wir bei Ideler deutliche Spuren finden, so haben wir in Ermangelung einer eignen Erklärung Ideler's um so mehr die Kantische zu substituiren, als diese die einzige ist, welche einer solchen schroffen Entgegensetzung von Verstand und Vernunft überhaupt einen gesunden Sinn verleiht*).

---

*) Ueber Ideler's Verhältniss zu Kant vergleiche man folgende Stellen seiner früheren Schriften: Seelenheilkunde I. S. 110. „An einem Baco hat es ihr (der Seelenlehre) eben so wenig gefehlt, wie der Naturwissenschaft, denn Kant vervollständigte dessen mehr auf den äusseren Sinn gerichtete Philosophie durch die Kritik der reinen Vernunft. Mögen auch die Meinungen über seine Lehre noch sehr getheilt, und letztere keineswegs als ein Abschluss des kritischen Geschäfts zu betrachten sein; das Verdienst wird ihm für immer unbestritten bleiben, die Wesenlosigkeit aller synthetischen Begriffe a priori, und somit die absolute Leere aller Metaphysik erwiesen zu haben." — Eine längere Stelle in Bezug auf das Sittengesetz findet sich das. S. 119 ff. in welcher Ideler alle Hauptsätze aus Kant's Kritik der praktischen Vernunft zusammenzustellen versucht. Er vindicirt der Beweisführung Kant's mathematische Strenge, führt aus, dass die Vernunft als das Vermögen absoluter Erkenntniss mit der psychol. Erfahrung nichts gemein habe, und doch beginnt er gleich darauf diese streng mathe-

Der Verstand subsumirt nach Kant die Wahrnehmungen der Sinne unter die Kategorieen. Er erkennt nicht das „Ding an sich,“ sondern nur die Art, in der es uns erscheint, das Phänomen. Aus solchen Phänomenen besteht aber eben die objective Welt. Der empirische Verstand giebt daher objektive Erkenntniss, und dabei unterliegt er weiter keiner Täuschung, als jener allgemeinen, durch alle Gebiete der Erfahrung sich hindurchziehenden, dass wir die Dinge nicht so wahrnehmen, wie sie an sich sind, sondern in einer durch unsre Sinne bedingten Form. — Die Vernunft dagegen ist das wahre Gebiet der Selbsttäuschungen, und sie ist es darum, weil wir uns verleiten lassen, das Unbedingte nach Art des Bedingten unter die

---

matische Deduktion wieder vom Boden der Erfahrung aus einzuschränken und theilweise zu bekämpfen. Er bedachte nicht, dass wenn die Vernunfterkenntniss mit der Erfahrung nichts gemein hat, dies Verhältniss auch umgekehrt stattfinden muss, und dass daher selbstverständlich die ächte psychologische Erfahrungswissenschaft sich um jene transcendente Freiheit so wenig zu bekümmern hat, als die reine Vernunft um die Empirie. Ein Markten, Grenzen abstecken, bis wohin die sittliche Freiheit, die doch absolut ist, in der Erfahrung wirke, ist von vorn herein ein Unsinn. In der Erfahrung finden wir nicht die sittliche Freiheit, die ein Vernunftwesen ist, sondern nur die Vorstellung von derselben, die zwar mächtig ist, aber von einer ganz bestimmten und wohl begrenzten Macht, wie alles Empirische. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, dass Ideler Kant's Bestimmungen der Reihe nach aufgenommen und dennoch seinen Grundgedanken, der eben in einer strengen Trennung jener Gebiete besteht, niemals verstanden hat, so nahe er auch im Jahre 1835 diesem Verständnisse war. Ideler's Verfahren ist schon dort dasselbe, was ihn auch jetzt noch bezeichnet: dass er sich die sittliche Freiheit von Kant auf Grund der Unterscheidung von Vernunft und Empirie herstellen lässt, dankend darüber quittirt und sodann an dem so gewonnenen Besitz Verbesserungen anbringt, die dem Fundamente, auf dem er ruht, schnurstracks widersprechen.

Kategorien der Erkenntniss zu bringen. Die eigentliche Aufgabe der Kritik der reinen Vernunft ist es daher, diese Täuschungen zu zerstören, durch den Nachweis, dass den Vernunftideen, theoretisch betrachtet, gar keine objektive Bedeutung zukomme. Diese negative That war aber eben Kant's That. Wie fast alle grossen Fortschritte in der Philosophie eine Befreiung von kindlichen Auffassungen, Verwechslungen, optischen Täuschungen bezeichnen, während die positive Seite dem wechselnden Bedürfniss der Entwicklungsstufe dient, so auch bei Kant. Die alte Metaphysik mit ihrem Scheinwissen von Dingen, die über die Erfahrung hinausgehen, transscendent sind, wurde durch ihn ein für allemal vernichtet. Niemand konnte Kant für diese That verpflichteter sein, als die Träger der Erfahrungswissenschaften. Kant ist daher recht eigentlich der Philosoph der Naturforscher geworden, und es ist daher auch kein Zufall, dass sein Vaterland, das unsrige, das deutsche, von ihm an mehr und mehr das Land der exakten, durch keinen Machtspruch der Vernunft beirrten Naturforschung geworden ist.

Was nun aber den einen grossen Widerspruch betrifft, in welchem sich die gesammte Erfahrung befindet, dass sie das Phänomen für das Ding an sich nimmt, so hat diesem Uebelstande die Geschichte bereits seit Kopernikus mächtig abgeholfen. Die Erfahrung corrigirt sich selbst; aus einer grossen Zahl systematisch angestellter Erfahrungen wird jedesmal eine Reihe von Phänomenen als subjektiver Natur ausgeschieden, mit derselben Sicherheit, mit welcher aus der Combination mehrerer Gleichungen mit derselben Unbekannten stets einige Unbekannte ausfallen. Durch die Erfahrung *wird* die Erkenntniss des Phänomens zur Erkenntniss des Dinges an sich; in diesem Werden bleibt sie; allein der Annäherung ist keine Schranke gesetzt. Die heutige Nervenphysiologie und die Physik der Sinnesorgane lehren uns sogar mit jeder neuen Entdeckung, jeder sich bewährenden Hypothese immer bestimm-

ter, dass die Dinge unsrer Vorstellung wirklich nur durch unsre Organisation diese Qualität erhalten, die wir eben erkennen. Die Naturforschung führt hier einen guten Schritt noch über die Philosophie hinaus. Diese lehrte nur, dass der Sinnenschein nicht das Ding an sich ist; jene zeigt uns, wie er die Natur der Dinge an sich verändert; die Philosophie behauptet, dass ein Ding an sich existirt; die Naturforschung führt uns um einige Schritte näher an dasselbe heran.

Ueber die Willensfreiheit kann also die theoretische Vernunft nicht entscheiden. Ob dies aber vielleicht der empirische Verstand nach Massgabe der Beobachtung und unter Anwendung seiner Kategorieen entscheiden kann? Diese Frage fällt zusammen mit der andern: ob es eine naturwissenschaftliche Psychologie gebe? Zu Kant's Zeit war ihre Stellung noch nicht gereift; er begnügte sich, vorläufig die rationale Psychologie der Wolff'schen Schule mit ihrem metaphysischen Wissen in das Reich der Schatten zu verweisen; seine Anthropologie trat noch in keiner Hinsicht mit den Ansprüchen an Naturwissenschaftlichkeit im eigentlichen Sinne auf*). Sobald die naturwissenschaftliche Psychologie gegeben ist, wie dies gegenwärtig der Fall ist, muss vor der klaren Erkenntniss der Causalität alles Seelenlebens jeder Zweifel darüber schwinden, dass nicht nur, wie Kant nachwies, die metaphysische Begründung der Freiheit auf Selbsttäuschung beruhe, sondern dass auch diese Idee selbst nur ein subjektives Phänomen ist, wie der Aufgang der Sonne; eine Folge unsrer Organisation, aber nothwendig nur in dem unmittelbaren Schein. Auch auf diesem Wege kann dem Freiheitsbewusstsein noch seine

---

*) Dessenungeachtet verdient es alle Berücksichtigung, dass die Freiheitstheorie in Kant's „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht" durchaus keine Rolle spielt.

subjektive Berechtigung vindicirt werden, so gut wie dem Gefühl von der Ruhe der Erde; allein die objektive Frage bleibt dann nicht mehr zweifelhaft; sie ist entschieden, und zwar entschieden auf dem nämlichen Felde, auf dem alle objektive Erkenntniss zur Entscheidung kommt, auf dem Wege des empirischen Verstandesgebrauches. Diesen Weg schlug Kant nicht ein. Kant, und mit ihm Ideler, befestigen vielmehr die Idee der sittlichen Freiheit auf dem Wege der praktischen Vernunft. Auch hier müssen wir Kant hören, um Ideler zu verstehen; denn wo Kant aufhört, hört in der Regel bei unsrer gerichtlichen Psychologie jede vernünftige Begründung auf.

In der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Sämmtl. Werke v. Rosenkr. 8. S. 80.) sagt Kant: „Ein jedes Wesen, das nicht anders als unter der Idee der Freiheit handeln kann, ist eben darum, in praktischer Rücksicht, wirklich frei, d. i. es gelten für dasselbe alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind, eben so als ob sein Wille auch an sich selbst, und in der theoretischen Philosophie gültig, für frei erklärt würde.“ Und hiezu wird in Anmerkung gesetzt: „Diesen Weg, die Freiheit nur, als von vernünftigen Wesen bei ihren Handlungen blos in der Idee zum Grunde gelegt, zu unsrer Absicht hinreichend anzunehmen, schlage ich deswegen ein, damit ich mich nicht verbindlich machen dürfte, die Freiheit auch in ihrer theoretischen Absicht zu beweisen.“ Wer die folgenden Seiten bei Kant liest wird sehen, wie dieser sich dreht und wendet, um nur der Freiheit möglichst viel Geltung zu verschaffen; allein nie wird er seinen Principien so weit untreu, dass er ihr Vorhandensein als objektiv gewiss bezeichnete; sie ist ihm immer nur in der Idee des Handelnden vorhanden (S. 82. „Es scheint also, als setzten wir in der Idee der Freiheit eigentlich das moralische Gesetz, nämlich das Princip der Autonomie des Willens selbst, nur voraus, und könnten seine Realität und objektive Nothwendigkeit nicht für sich beweisen.“ ....

S. 83: „Es zeigt sich hier, man muss es frei gestehen, eine Art von Cirkel, aus dem, wie es scheint, nicht heraus zu kommen ist" u. s. w.). Kant's Auskunft ist die, dass er von der empirischen Welt eine intelligible (d. h. grob und deutsch „eingebildete") Welt unterscheidet, in der die Freiheit ihre Realität hat; dadurch hebt sich der Widerspruch der Freiheit mit der Naturnothwendigkeit, die in der empirischen Welt allein gilt.

Die Lage der Sache ist nun die, dass ich der Freiheit meines Willens gewiss bin, weil das Sittengesetz in mir lebendig ist. „Du kannst denn du sollst" ist daher die wahre Begründung der Willensfreiheit; ein Ausspruch, unzertrennlich von Kant's ganzer Auffassung. Der empirische Wille ist nicht autonom; er folgt materialen Bestimmungsgründen; er kann daher wohl zur Legalität, aber nie zur Moralität führen. (Vergl. Kritik der prakt. Vern. 8. S. 299 u. f.) Diese Moralität entsteht vielmehr erst durch unbedingte Herrschaft des Sittengesetzes über alle sinnlichen Neigungen. Weil die praktische Vernunft auf diese Weise die höchsten Lebensaufgaben löset, stellt Kant sie noch über die theoretische; allein er ist weit entfernt, sie auch als Erkenntnissprincip über die theoretische Vernunft zu setzen. Die Ideen sind auch jetzt noch nicht theoretische Dogmen, sondern praktische Postulate des Handelns. Und das Endresultat für die objektive Wissenschaft bleibt immer: Die Freiheit ist keine empirische Thatsache. Kant's System bleibt daher im Wesentlichen ein System des subjektiven Idealismus; aber gerade durch die Consequenz, mit der er diesen Idealismus in den Schranken des Subjektes gehalten hat, macht er einer wahrhaft realistischen Betrachtung der äusseren Welt Raum und Bahn. Und in diese Betrachtung ist seit Herbart allmählig auch die Psychologie eingetreten. Man hat begonnen die Seelenvorgänge zum Gegenstand ausgedehnter objektiver Forschungen zu machen, und man hat Resultate gefunden, welche nur die einfache Unwissenheit

zu ignoriren befugt ist. Doch davon später. Zunächst wollen wir nur angeben, wie Ideler sich zu diesen Deduktionen Kant's verhält. Ideler scheint vollständig Kantianer. Er nennt daher das Freiheitsprincip ein rationales, d. h. ein Princip der Vernunft, nicht des Verstandes. Er erklärt ausdrücklich, dass dasselbe eines Beweises weder fähig noch bedürftig sei; ja er giebt auch zu, dass man die Freiheit nicht einmal als empirische Thatsache fassen dürfe, sondern lediglich als Thatsache des Bewusstseins. (Vgl. S. 17 und 18 des vorl. Buches). Allein das hat Ideler völlig übersehen, dass die Beschränkung dieses Princips auf die Moral, die ausdrückliche Unterscheidung von Legalität und Moralität den wahren Schlussstein des ganzen Baues bildet. Diesen Schlussstein entfernt Ideler. Er identificirt Legalität und Moralität. Er identificirt sie so weit, dass er in den oben angeführten ersten Sätzen wie durch das ganze Buch hindurch behauptet und axiomatisch hinstellt, die sittliche Freiheit sei das Princip der Rechtspflege. — Zwar will auch Kant, dass der Einzelne sein Handeln so einrichte, dass kein Widerspruch entstünde, wenn seine Principien von Allen befolgt würden.

Der subjektive Idealist will aber nicht über Andere zu Gericht sitzen, sondern nur über sich; seine Handlungen richtet er nach allgemeinen Principien, die ihm der kategorische Imperativ zuruft. Hier ist Alles rein, Alles klar. Es ist gleichgültig, ob das Freiheitsbewusstsein objektiv und real gefasst eine Täuschung sei oder nicht; praktisch ist es eine Wirklichkeit, so wie es für die praktische Scheidung von Licht und Finsterniss gleichgültig ist, ob uns die Sonne aufgeht, oder ob unser Meridian sich in den Lichtkegel derselben wälzt. Das, dessen wir uns als eines Sonnenaufganges bewusst sind, wirkt eben, es hat also für uns eine Realität. Das „Du sollst“ ist unbedingt, unerbittlich, und daher erscheint das „Du kannst“ als unbegrenzt. Dass es objektiv doch begrenzt ist, zeigt

die Thatsache der Uebertretung; eine solche Thatsache erfolgt nicht ohne eine innere Spannung zwischen den widerstreitenden Interessen. Das verletzte Sittengesetz erhebt sich, proportional mit seiner ursprünglichen Stärke, von neuem, sobald die entgegenstehenden Neigungen in der Befriedigung erloschen sind. Der Gedanke eines unbegrenzten Könnens wirkt auf andere Gedanken und Neigungen doch nur mit begrenzter Kraft. Alles dies geht im Innern eines Gemüthes vor und nicht vor einem äusseren Gerichtshofe. Die verschiedne Entwicklung des moralischen Bewusstseins ist vor Gericht nur ein Hülfsprincip; allein das ist eben der Punkt, auf dem Ideler das Recht modulirt. In welche Widersprüche er sich dabei verwickelt, werden wir noch Gelegenheit genug haben zu sehen. Zunächst werden wir jetzt im Stande sein, Ideler's einleitende Sätze einigermassen zu commentiren. Das „der gesammten Rechtspflege zu Grunde liegende rationale Princip der sittlichen Freiheit“ ist das auf die Rechtspflege übertragene Kantische Moralprincip. „Empirisch bedingte Zustände des Bewusstseins“ sind Zustände, von denen wir objektiv, naturwissenschaftlich, wissen, dass sie dem Causalitätsgesetz unterliegen. Da das erstere, das rationale Princip, im Subjekt ist, und eben darauf beruht, dass das Subjekt, welches im Augenblick seines eignen Denkens, Fühlens und Wollens auf praktischem Boden steht und sich nicht naturwissenschaftlich untersucht, so hat es mit der objektiven Erkenntniss von Causalitätsverhältnissen nichts gemein. Es kann also auch nicht kritischer Massstab empirisch bedingter Zustände sein. Kant lehrt ausdrücklich, dass die Vernunftideen, welche sich als praktische Realitäten bewährt haben, unser theoretisches Wissen um nichts bereichern; sie können also so wenig kritischer Massstab desselben sein, als unser Bewusstsein von der Ruhe der Erde, das doch auch ein unerschütterliches und praktisch wirksames ist, als kritischer Massstab zur Prüfung einer astronomischen Rech-

nung benutzt werden kann. Man denkt vielleicht, Ideler habe die Sache nicht so Kantisch genommen. Man spricht doch auch sonst von einem rationalen Princip als Massstab der Empirie; allein dann nimmt man rational in dem Sinn dessen, was Kant dem Verstande zuschreibt, mit den Kategorieen übereinstimmend, Affirmation und Negation, Hypothetisches und Kategorisches gehörig sondernd. So darf man das Wort rational bei Ideler ein für allemal nicht verstehen; denn jene Dinge haben es ja mit den eigentlichen Elementen strenger Beweise zu thun; Ideler erklärt aber sein Rationalprincip für keines Beweises fähig; auch würde in jenem Sinne das Princip der Freiheit nach Ideler's eignen Erklärungen gar nicht zu halten sein*). Zu halten ist es nur in dem Sinne des Wortes „rational," den wir nachgewiesen haben, und in diesem Sinne entsteht hier der Widerspruch, dass ein praktisches Postulat subjektiven Denkens als kritischer Massstab für Resultate der Empirie dienen soll: kein geringerer Widerspruch, als wenn ich meine Gedanken als chemische Reagentien benutzen wollte. Wir hätten daher kein Recht anzunehmen, dass Ideler sich bei diesem Satze überhaupt etwas gedacht habe, wenn nicht dieser Missgedanke in der That der Grundgedanke des ganzen Buches wäre und sich mit einer, dem Denken mindestens analogen Consequenz durch alle Theile hinzöge. Es ist dabei kein Wunder, dass Ideler selbst finden muss, diese „unmittelbare Aufgabe" der gerichtlichen Psychologie verliere sich in Probleme, welche grösstentheils ungelöset bleiben. Am schlimmsten steht es eben mit denen, welche auf solche Art gelöst werden. Auch wird man so lange vergeblich streben, die „in entgegengesetzten Denkformen

---

*) Vgl. S. 17: „In diesem (empirischen) Sinne als Thatsache aufgefasst, bleibt die sittliche Freiheit stets den materialistischen Einwürfen ausgesetzt etc."

ausgeprägten Vernunft- und Erfahrungsbegriffe" in eine logische Uebereinstimmung zu bringen, wie sie zur Lösung jener Probleme erforderlich wäre, als es unmöglich bleiben muss, Aepfel und Birnen endgültig mit einander zu multipliciren. Lässt man aber hübsch getrennt, was Gott geschieden hat, so ist die logische Uebereinstimmung bei Kant schon gefunden. Diese zeigt, dass man wohl Erfahrungsthatsachen nach Vernunftprincipien begreifen kann; dann thut man aber weder etwas dazu noch davon und kritisirt die Thatsachen nicht. In diesem Falle wird das Ganze nicht als Thatsache, sondern als Metaphysik anzusehen sein. Wollte Ideler das, so muss man auch Kant nachgeben, wenn er fordert, dass die Philosophen an die Stelle der Gerichtsärzte treten, und man muss abwarten, ob die Gerichte mit einem transscendenten Gutachten zufrieden sind. Der umgekehrte Weg, Ideen unter die Thatsachen zu mengen um etwas empirisch Richtiges zu erhalten, ist direkt widersinnig.

In der Fortsetzung seiner Einleitung findet sodann Ideler, dass zwischen den Extremen von Gesundheit und Krankheit auch die Geschworenen allein entscheiden könnten. Die Schwierigkeit liegt in den Zwischenzuständen, und die fortdauernden Controversen über diese beweisen, „dass die Forschung noch nicht bis zu jener nothwendigen Gegenständlichkeit durchgedrungen ist, welche von allen gerichtlichen Verhandlungen die Einmischung hypothetischer, weil subjektiver Ansichten durchaus fern halten soll." (Auf S. 54 wird dagegen geklagt, dass die Richter stets kategorische Antworten verlangen, und bemerkt, dass die pragmatische Psychologie, welche die Handlungen der Menschen mit dem trüben Grubenlicht einer Conjekturalwissenschaft beleuchtet, diesen Charakter niemals völlig ablegen werde.)

„Diese, die Rechtspflege höchst benachtheiligenden Mängel der gerichtlichen Psychologie erklären sich sehr leicht daraus, dass die auf sie vorbereitenden Hilfswissen-

schaften noch das Meiste zu wünschen übrig lassen. Zuvörderst werden wir auf die wissenschaftliche Deduktion des Prinzips der sittlichen Freiheit so lange Verzicht leisten müssen, bis die gänzlich in Verfall gerathene Philosophie ihre Wiedergeburt feiert, wozu unter den vorhandenen Zeitverhältnissen sich gar keine Aussicht eröffnet.“ Hier spricht bereits ein anderer Ideler, der die Freiheit nicht in dem Kantischen Sinne als Vernunftidee, sondern im alt scholastischen als eine anthropologische Thatsache auffasst, die daher auch nicht, wie es auf S. 18 heisst, „eines Beweises durch den discursiven Verstandesgebrauch weder fähig noch bedürftig ist,“ sondern die vielmehr einer neuen philosophischen Deduktion bedarf. Sollte mit dieser Deduktion wieder eine solche gemeint sein, welche die Freiheit als blosse Vernunftidee betrachtet, so sehen wir nicht ein, was da noch viel zu deduciren wäre. Kant's Erklärung nutzt sich ja nicht ab! Wäre die Freiheit deduktionsfähig, so wäre sie aber keine Vernunftidee im Kant'schen Sinne. Sie fiele, wie jede wissenschaftliche Deduktion dem Verstandesgebrauch anheim, und wenn dieser sie, wie er im Namen des Causalitätsgesetzes verpflichtet ist, vielmehr hinwegdeducirte, wäre sie gar verloren, während sie jetzt, als unantastbare, also auch undeducirbare Vernunftidee auf dem Wege der Praxis trotz ihrer Unerweislichkeit zum Triumphe gelangt. Hier war also kein Grund, auf die Auferstehung der Philosophie zu warten. Ob die Philosophie wirklich so sehr in Verfall gerathen sei, wollen wir nicht erörtern. Andre glauben nur, dass sie nüchtern geworden sei. Jedenfalls ist allein im letzten Decennium auf dem Gebiete der Psychologie gerade mehr geleistet worden, als was von Kant bis auf Schelling und Hegel geschehen ist. Hier aber berühren wir ein Feld, von dessen Kenntniss der Psychologe Ideler auch nicht die leiseste Spur verräth. — „In Ermangelung einer solchen Deduktion verlieren sich die hieher gehörigen Untersuchungen nicht selten in eine transcendente Höhe, bis wohin

ihnen selbst ein scharfes Auge nicht folgen kann, wie dies namentlich von den Lehren Heinroths gilt." Diese Aeusserung Idelers darf man als Protest nicht zu ernsthaft nehmen. Wenigstens nicht als Protest gegen die ganze Art dieses sogenannten Deducirens, wenn auch gegen die weitschweifige, einem Unkundigen gelehrt und tiefsinnig scheinende Form, welche Heinroth seiner Deduktion gegeben hat. Heinroth beginnt seine wissenschaftliche Begründung der psychisch-gerichtlichen Medicin mit Begriffsbestimmungen über Ding, Sache und Person, die so lahm als möglich sind; er zieht aus diesen Begriffen Folgerungen in der bekannten alten Weise, nach der man aus Allem Alles machen kann, sobald man nicht mit Thatsachen operirt, sondern mit Hirngespinnsten, die dann am Schluss der Rechnung ohne Weiteres für Thatsachen gelten sollen. Wenn Heinroth z. B. von der Freiheit erklärt: „Sie ist negativ und positiv, relativ und absolut, bedingt und unbedingt, Alles dies zumal und ohne inneren Widerspruch" (S. 73), so wird es doch wahrlich heut zu Tage keinem Nüchternen mehr einfallen, dass hinter solchen Worten irgend ein reeller Sinn in irgend einer Weise verborgen sein könne. Solche Antecedentien der Wissenschaft hat man nur noch historisch oder pathologisch zu betrachten; von transcendentaler Höhe ist da nur der Nebel. Leider finden wir aber auch bei Ideler noch dieselbe Neigung, in einem Begriff entgegengesetzte Merkmale zu vereinigen und die schlichte Annahme zu machen, dass sie sich nicht widersprechen. Auch Idelers Freiheit ist vom psychologischen Causalitätsgesetz unabhängig und greift doch in dasselbe ein; sie ist bedingt und unbedingt zugleich, oder vielmehr, wenn man die Sache bei Licht besieht, je nach den Umständen. Im Grunde lässt Ideler nur die Heinrothsche Deduktion weg, um zu Resultaten zu gelangen, die von vorn herein nur auf solche Weise deducirt werden können. Wir müssen es uns aber im Namen der Philosophie ernstlich verbitten, wenn man von einem Wieder-

aufbau derselben die neue Legitimirung solcher Gaukeleien erwartet. Den Standpunkt der Sophistik hat die Philosophie wills Gott endlich überwunden, und was nach diesem zurückverlangen muss, um gestützt zu werden, das ist fürwahr keiner Stütze werth. — Ideler sucht freilich die Sophistik auf einer anderen Seite. Er fährt nach obigem Satze fort: „Oder sie bedienen sich einer sophistischen Dialektik, welche den Fatalismus, Determinismus, Sensualismus, Materialismus zum Gesetz des Willens stempelt, so dass dieser selbst, in der Bedeutung der Willkür aufgefasst, doch nur das letzte Produkt von Wirkungen und Gegenwirkungen in einem rein mechanischen Verhältniss bleibt, wodurch jede Möglichkeit der freien Selbsbestimmung ausgeschlossen wird.“ Es wäre gut gewesen, wenn hier mindestens ein Beispiel für jede der vier verschiednen Richtungen genannt wäre, wie das Heinroths für die transcendentale Höhe der Deduktion. Leider finden sich solche vage Deklamationen gegen einen fingirten oder wenigstens verschwiegenen Gegner gar häufig. Die Namen Determinismus, Materialismus u. s. w. treten auf wie selbstständige Wesen und die sophistische Dialektik lässt sich leichter verwerfen, wenn man es mit solchem Fabelwesen zu thun hat, als wenn gegen bestimmte Personen und an bestimmten Büchern die Sophistik in ihrer Hohlheit speciell nachzuweisen ist.

Wer aber die angeführten Worte liest, wird, wenn er den Zusammenhang der Ideler'schen Ansichten nicht besser kennt, sicherlich glauben, dass derselbe die Willensfreiheit im ächt scholastischen Sinne auffasse, als eine Eigenschaft, wodurch der Mensch der Causalität und der gesetzlichen Nothwendigkeit entrückt sei. Ist diess aber der Fall, dann muss der freie Wille auch an seinen Wirkungen verstandesmässig erkannt und nachgewiesen werden können. Es müsste sich mindestens zeigen, dass jede auf die Gesetzmässigkeit des Wollens begründete Rechnung irre führt. Alsdann wäre aber wiederum durchaus keine Noth-

wendigkeit vorhanden, nicht einmal irgend ein Grund, der uns zu der Annahme bestimmen könnte, dass das Princip der Willensfreiheit ein „rationales“ sei; es würde vielmehr empirisch sein.

Dieser Widerspruch kehrt nun beständig zurück, und macht eine solche Kluft durch den ganzen Gedankengang des Buches, dass wir beständig hier den Schüler Kant's sehen, der die Willensfreiheit subjektiv fasst, dort den Scholastiker, der ein objektiv vorhandenes, also auch empirisch nachweisbares liberum arbitrium unter ihr versteht, welches in die Causalität ein Loch macht. Den Schlüssel des Verständnisses eröffnet ziemlich vollständig folgende Regel: Wenn die Freiheit gebraucht werden soll, gilt ihr Vorhandensein als ein empirisches Dogma; wenn sie bewiesen werden soll als ein reiner Vernunftbegriff, der eines Beweises weder fähig, noch bedürftig ist. Im Verfolg dieser Stelle klagt Ideler, dass in den Compendien der Psychologie der Kern derselben, die Lehre vom Gemüth „mit einer unverkennbaren Absichtlichkeit“ grossen Theils umgangen werde. Es wird hier schwer sein, sich einen Begriff davon zu machen, was unter jener „unverkennbaren Absichtlichkeit“ zu verstehen ist, da man Planlosigkeit doch nicht verlangen kann. Die Anthropologie biete noch heute einen Kampfplatz zwischen Spiritualismus und Materialismus dar. In der Psychiatrie seien die meisten Stimmführer darin einig, jede Seelenstörung auf körperliche Fehler zurückzuführen und dadurch jede psychologische Beweisführung aufzuheben. Angesichts dieser Schwierigkeiten scheinen die Forschungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie „grossentheils in der Luft zu schweben“ und nur die Nothwendigkeit giebt, zumal seit der Einführung der Schwurgerichte zu ihnen den Antrieb. Bei diesem Punkte müssen wir sehr den Beweis dafür vermissen, dass „eine gebieterische Nothwendigkeit“ dazu nöthigen kann, Heil auf einem Gebiete zu suchen, das grossentheils in der Luft steht. Ich sollte sagen, je schwie-

riger die Frage, desto mehr sollte man sich hüten, einen Bestimmungsgrund heranzuziehen, der auf so nebelhafte Prämissen gegründet ist. Allein die Anhänger anderer Theorieen dürften im Ganzen nicht geneigt sein, dieses testimonium paupertatis der gerichtlichen Psychologie zu unterschreiben. Liegt nicht, fährt I. fort, „der grösste Widerspruch darin, dass die Geschworenen über die Zurechnungsfähigkeit eines Inquisiten endgültig aburtheilen, ohne dass man an sie die Forderung einer philosophischen und psychiatrischen Erkenntniss richten darf, während die Sachverständigen, welche sie in dunkeln und zweifelhaften Fällen aufklären sollen, sich über kein Princip ihres Urtheils einigen können, und Viele unter ihnen fast die Möglichkeit einer objektiven Psychologie leugnen, um für ihre subjektiven Ansichten einen unbegrenzten Spielraum offen zu erhalten? Sollen auch hier die Leistungen der Wissenschaft so weit hinter denen des gesunden Verstandes zurückbleiben, um dadurch das in der Gegenwart überall gegen sie verbreitete Misstrauen zu rechtfertigen?“ Was mögen denn jene Sachverständigen, welche fast die Möglichkeit einer objektiven Psychologie läugnen, gegen dieselbe vorbringen? Vielleicht dass die Forschungen auf diesem Gebiete grossentheils in der Luft zu schweben scheinen und nur eine gebieterische Nothwendigkeit zu ihnen den Antrieb giebt? Oder was Ideler S. 5 sagt, dass die Principien der Hilfswissenschaften erst noch zu entdecken sind, und an ihren dauerhaften Aufbau für lange Zeit gar nicht zu denken ist, dass wir bei unserer Aufgabe erst am Anfange des Anfanges stehen? Negativer als Ideler ist kein Darsteller der gerichtlichen Psychologie; freilich auch keiner positiver, aber nicht „alles dies zumal und ohne inneren Widerspruch“ wie Heinroth sagt, sondern beides nach den Umständen und mit innerem Widerspruch. Der Vergleich der Sachverständigen mit den Geschwornen ist treffend; er zeigt den grossen und principiellen Unterschied zwischen dem rechtsgültigen Ur-

theil und einer Aufklärung über objektive Thatbestände. Jede solche Aufklärung, wenn sie ehrlich ist, muss ihre Grenzen der Sicherheit haben; denn zu jedem objektiven Thatbestande wirken mehr Ursachen zusammen, als ein Sterblicher übersehen kann. Die feine Sonderung des Gewissen vom Zweifelhaften ist die Virtuosität der Gewissenhaftigkeit eines Sachverständigen. Wer aus ungewissen Principien zu einem gewissen Resultat kommt, ist daher als Sachverständiger ein grösserer Stümper, und vor Gericht ein gefährlicherer, als der, welcher bei gewissen Principien dennoch das Resultat schwankend lässt. Das Urtheil der Geschwornen ist ein subjektives; allein nicht ein subjektives der einzelnen Person: dafür bürgt uns ihre Anzahl, der Modus der Wahl, endlich das Recusationsrecht; das Urtheil der Geschworenen vertritt den subjektiven Standpunkt des Volkes und dient somit, das sittliche Bewusstsein desselben zu wahren. Diese Garantieen bietet der Sachverständige in keiner Hinsicht; es ist daher ominös, den Standpunkt des letzteren mit dem der ersteren zu verwechseln.

„Wirklich ist es dahin gekommen," fährt Ideler fort, „dass der in natürlicher Anschauung der Dinge und ihrer Verhältnisse wurzelnde Verstand von uns benützt werden muss, in den genannten Hilfswissenschaften eine Menge von Schutt hinwegzuräumen. Zuvörderst wendet er sich entschieden von allen philosophischen Abstraktionen ab, welche so wenig einen objektiven Gehalt haben, dass mit ihnen die dialektische Kunstfertigkeit vielleicht eben so oft die sittliche Freiheit widerlegt als bewiesen hat." Wie verhält es sich denn mit dem „in natürlicher Anschauung der Dinge und ihrer Verhältnisse wurzelnden Verstande?" Ist es nicht gerade die common-sense Philosophie, die am nachdrücklichsten sich der scholastischen Willenstheorie entgegengesetzt, und den Willen von den Trieben abhängig gemacht hat? Wir begreifen überhaupt keineswegs, wie man auf S. 3 sich so entschieden von allen philosophi-

schen Abstraktionen abwenden kann, nachdem man auf S. 2 die Wiedergeburt der gänzlich in Verfall gerathenen Philosophie um der Deduktion des Freiheitsbegriffes willen ersehnt hat! Ein Beispiel der erwähnten Zweideutigkeiten des Styls ist übrigens der Nebensatz „welche so wenig einen objektiven Gehalt haben.“ Gilt dies von allen philosophischen Abstraktionen, oder nur von einer bestimmten Art, und von welcher? Ist nun ferner die natürliche Anschauung der Dinge nicht die Erfahrung? Ist also der Verstand, mit welchem Ideler den Schutt aus den Hilfswissenschaften wegräumen will, nicht derselbe empirische Verstand, dessen Begriffe sich mit den Vernunftbegriffen nicht in Uebereinstimmung bringen lassen? Wir haben hier somit schon in bester Form ein Programm der nachfolgenden Widersprüche. Für den gesunden Verstand liegt nach Ideler der Beweis der sittlichen Freiheit „in der welthistorischen Wahrheit,“ dass nur in ihrem Antriebe der Mensch seine von der Vernunft ihm vorgezeichnete Bestimmung erfüllen kann, welche, weil sie auf die Nothwendigkeit der Religion, der persönlichen Selbstständigkeit, der Gerechtigkeit gegründet, für diese höchsten Güter oft das Leben einsetzen muss, im baaren Gegensatze zur gesammten Thierwelt steht, da diese, dem Zwange des Naturgesetzes gehorchend, zu jeder inneren Selbstbestimmung schlechthin unfähig ist, und deshalb keine Spur von Culturbestrebungen zeigt.“ Darauf folgt eine Erörterung der Verdienste des gesunden Verstandes im Gegensatze zur Philosophie in Beziehung auf Menschenkenntniss.

„Auch in der Anthropologie“ meint Ideler „genügt die schlichte Reflexion, um den in ihr vorherrschenden Materialismus als die Fäulniss jeder ächten Wissenschaft zu erkennen, welche des schöpferischen Princips eines die Begriffe im organischen Zusammenhange entwickelnden Geistes beraubt, durch ihr Zerfallen in unzählige Widersprüche absterben muss. Obgleich der Materialismus gegenwärtig mit einer angeblich unwiderlegbaren Beweiskraft

von der exakten Medicin ausgestattet wird, welche ihrer Methode getreu jedes übersinnliche Princip der wissenschaftlichen Forschung verneint, so könnte doch der wesentliche Charakter seiner Bestrebungen nicht lange verborgen bleiben, welche, wenn sie jemals einen durchgreifenden Erfolg haben könnten, auf eine Zerstörung der Grundlage jeder geistig sittlichen Cultur hinarbeiten würden."

So viel wir wissen, sind in der Anthropologie, und besonders in der Physiologie in den letzten Decennien Fortschritte gemacht worden, welche bei jedem Unbefangenen den Eindruck einer Blüthe, nicht der Fäulniss dieser Wissenschaft hervorrufen. Eine Andeutung von ein bis zwei Thatsachen, von welchen Ideler glaubt, dass sie von der exakten Medicin als unwiderlegbar angenommen werden, während eine schlichte Reflexion sie beseitigen kann, würde wissenschaftlicher gewesen sein, als eine Deklamation wider den Materialismus. Versteht Ideler unter Materialismus die Annahme, dass die Materie die einzige Substanz sei, so dürfte er wissen, dass dieses Princip von den Thatsachen, welche mit seiner Hülfe gefunden werden, trennbar ist. Die Ausbildung dieses Princips, die Verfechtung des Materialismus im eigentlichen Sinne, bleibt stets Metaphysik, sie mag nun von einem Arzt oder einem Professor der Philosophie ausgehen. Sie lässt sich daher auch auf philosophischem Wege bekämpfen. Die Thatsachen aber, auf welche die Materialisten oder andre exakte Mediciner sich stützen, sind nur durch Thatsachen zu widerlegen, nicht durch metaphysische Erörterungen, noch weniger durch Deklamationen, welche zwar viel Eifer, aber auch nicht das leiseste Nachdenken verrathen. Für die gerichtliche Psychologie wird es sich eben darum handeln, ob das Recht gefördert wird durch Thatsachen, durch Metaphysik, oder durch Rhetorik. Im ersteren Falle wird die exakte Medicin jedem gewissenhaften Gerichtsarzte willkommene Dienste leisten, im zweiten thäte man besser sich nach Kant's Vorschlag an die Philosophen zu wenden; für den dritten

wäre durch das vorliegende Buch einigermassen gesorgt. Wenn gesagt wird, dass die exakte Medicin „ihrer Methode getreu jedes übersinnliche Princip der wissenschaftlichen Forschung verneint," so ist das wieder ein Hieb mit flacher Klinge, bei dem nichts recht getroffen wird. Die exakte Medicin hat mit übersinnlichen Gegenständen von vorn herein nichts zu thun; ihre methodologischen Principien, z. B. die Verwerfung ungeprüfter Behauptungen, die logische Strenge der Schlüsse, die Eliminirung jeder Willkür und jedes Anlasses zum Selbstbetrug aus ihren Experimenten sind so übersinnlich, wie diejenigen irgend einer andern Wissenschaft. Wollte aber ein Mediciner die Forschung, welche sich auf Stoffe und Vorgänge in Stoffen bezieht, ohne Weiteres abbrechen, um in die Causalreihe ein übersinnliches Motiv einzuschieben, welches entweder als Aequivalent sinnlicher Elemente dastände, oder völlig unberechenbar wäre, so müsste man ihn zunächst fragen, wo er dasselbe beobachtet habe. Macht er alsdann nicht einmal einen Versuch die beobachtete Veränderung, die doch schliesslich immer an Stoffen sich zeigen muss, auf andre stoffliche Veränderungen nach dem Princip der Erhaltung der Kraft zurückzuführen, so handelt er den einfachsten methodologischen und sehr übersinnlichen Principien zuwider; er handelt gewissenlos, wo nicht unzurechnungsfähig. Man lasse also die exakte Medicin ruhig bei ihrer so sichtbarlich gesegneten Arbeit und überlasse die metaphysischen Consequenzen den Philosophen, die stets Mittel finden werden, das ganze Gebäude auf den Kopf zu stellen und den Geist zum Princip zu erheben: freilich ohne Anspruch darauf, mit der Metaphysik wie mit einer Zauberformel irgend einen der wohlgefugten Steine des Baues aus seinem Zusammenhang herauszureissen. Man darf sich nur nicht einbilden, dass wenn nachweisbar der Wille in das allgemeine Causalitätsgesetz eingeht, man diesen thatsächlichen Zusammenhang durch eine Vernunftidee a priori annulliren könnte. Dazu sind Vernunftideen nicht

da. Ideler's Polemik gegen den Materialismus trifft leider solche Punkte, in denen derselbe mit jeder consequenten Philosophie und mit jeder Naturforschung im Einklange ist. Statt dessen müssen wir hören: „Vergebens werden die Stimmführer desselben auf die Dauer der vernichtenden Censur aller Wohlgesinnten eine eben so unbesiegbare Hartnäckigkeit entgegen stellen können, wie bisher den einleuchtendsten Widerlegungen der selbstbewussten Wissenschaft. Namentlich sind die verderblichen Eingriffe des Materialismus in den Gang der Rechtspflege schon so oft und nachdrücklich gerügt worden, um wiederholt die ernste Frage anzuregen, ob es nicht gerathen sei, die Aerzte von allen gerichtlich psychologischen Verhandlungen auszuschliessen. Wirklich spielen sie auch bei denselben in Frankreich und England eine so untergeordnete Rolle, dass es den Richtern frei steht, ihr Urtheil als ein unmassgebliches zu verwerfen.“ Unter diesen „Eingriffen des Materialismus in den Gang der Rechtspflege“ versteht bekanntlich Ideler die Freisprechung schuldiger Individuen auf Grund einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung. Wir werden später sehen, worauf die Erscheinung beruht, dass allerdings solche Erklärungen in unverhältnissmässiger Zahl mögen abgegeben worden sein. Der Hauptgrund dieser Erscheinung, das Missverständniss, als ob der Arzt bei solchen Funktionen eine Art von Richter werde, ist allerdings in England und Frankreich beseitigt; es ist sehr die Frage, ob die Materialisten grade die letzten sein würden, die eine Reform im Sinne der dortigen Einrichtungen für zuträglich hielten. Allein auch bei uns steht die Sache so, dass ein Eingriff in die Rechtspflege Seitens der Aerzte durch Entschlossenheit der Richter und Geschwornen verhütet werden kann, ohne dass desshalb den wissenschaftlichen Ansichten des Arztes als eines solchen zu nahe getreten wird. Es handelt sich nur um eine streng logische Unterscheidung des juristischen vom anthropologischen Gebiete, und grade auf diesem Punkte, werden wir finden,

vindicirt Ideler im schroffsten Gegensatz zu den angeführten Worten dieser Stelle den Aerzten eine Stellung, welche bei einiger Ausbildung den Richter ganz entbehrlich machen und jede Bestrafung oder Freisprechung einer patriarchalischen Verfügung des Arztes überlassen würde.

In der dritten Hülfswissenschaft, der Psychiatrie, soll nun ebensowohl wie in der Psychologie und Anthropologie der gesunde Verstand das Schiedsrichteramt haben, „nachdem alle Anstrengungen der wissenschaftlichen Kritik, die in ihr herrschende Begriffsverwirrung zu schlichten, ganz vergeblich gewesen sind." Man fragt mit Recht, ob denn jene wissenschaftliche Kritik vielleicht ohne gesunden Verstand angestellt war? Man stellt sonst auch wohl den „gesunden Verstand," d. h. den empirischen, der metaphysischen Speculation gegenüber; Ideler kehrt aber dieses Verhältniss völlig um. So viel wir wissen ist grade in der wissenschaftlichen Kritik, zumal bei einer Erfahrungswissenschaft, keine andre Waffe üblich, als die des gesunden Verstandes. Der gesunde Verstand ist nur in der Kritik über seine eignen Principien klar geworden, dieselben werden mit Virtuosität von dem geübten Kritiker gehandhabt, und kein Gesetz wird strenger beobachtet, als das der Causalität. Was mag nun das für ein Verstand sein, vor dessen Richterstuhl Ideler die Psychiatrie citirt, nachdem er die Anhänger der somatischen Theorie durch die Widersprüche der „wissenschaftlichen Kritik" nur noch zuversichtlicher gemacht hat? Wir werden hier eine Probe sehen:

„Ferner bindet sich der praktische Verstand streng an das Denkgesetz der Causalität, welches nothwendig die quantitative und qualitative Angemessenheit der Ursache zur Wirkung fordert [thut das die wissenschaftliche Kritik nicht?], widrigenfalls wir gar keinen Massstab besitzen, die Ungereimtheit der Schwärmerei, des Aberglaubens und der Gaukelkünste zu erweisen, mit denen jeder Charlatan die Sinne zu bethören sucht [wozu hier dieser Excurs?].

Jenes Denkgesetz verwirft daher schlechthin die Voraussetzung des Ursprungs, den die Seelenstörungen in Körperkrankheiten jedesmal finden sollen, wenn letztere entweder bei einem Wahnsinnigen gar nicht nachgewiesen werden können, oder wenn sie sich auf so geringfügige Funktionsstörungen beschränken, dass sie völlig unvermögend erscheinen, die gesetzliche Nothwendigkeit des freien Selbst- und Weltbewusstseins als Ausdruck der gesammten Seelenthätigkeit in die Fesseln des Wahnsinns zu schlagen.“ Sehen wir hier ab von der fehlerhaften Stellung des Wortes „jedesmal“ und von dem ganz unlogischen Gebrauch des subjektiven „Erscheinens;“ reduciren wir den weitläufigen Satz auf seinen Kern, so heisst es: „Das Denkgesetz der Causalität verbietet es, für psychische Störungen eine somatische Ursache anzunehmen, wenn dieselbe nicht nachgewiesen werden kann.“ Und dies ist falsch. Das Denkgesetz der Causalität fordert die Annahme eines zureichenden Grundes auch da, wo ein solcher noch nicht nachgewiesen werden kann. Dieser zureichende Grund wird entweder nur ganz im Allgemeinen angenommen und völlig unbestimmt gelassen; oder er wird vorläufig bestimmt, es wird eine Hypothese gebildet. Wenn Ideler Recht hätte, so dürften auch die Astronomen keine dunkeln Körper in den Systemen der Doppelsterne annehmen; allein das Gesetz der Causalität nöthigt sie grade dazu aus gleichen Wirkungen auf gleiche Ursachen zu schliessen, und so stellen sie ihre Hypothese auf. Die Berechtigung jeder Hypothese ist eine relative, bei der die Wahrscheinlichkeit des Irrthums irgendwo zwischen O und Unendlich liegt. Der Grad der Wahrscheinlichkeit aber wird durch Induktion aus der Erfahrung an andern Fällen bestimmt. Es ist überhaupt nachweisbar, dass dunkle Körper dieselben Störungen üben, wie helle; die betreffenden Störungen lassen aber bei hellen Körpern bisher immer auf gegenseitige Einwirkung schliessen; also ist die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums fast Null. Nicht ganz so günstig liegt die Sache

der somatischen Theorie. Dieselbe dürfte sogar, wenn man den letzten Grund jeder Seelenkrankheit im Physischen sucht, erweislich falsch sein; handelt es sich aber um die für die Heilkunde wichtigste Frage, wo der nächste Grund der Störung liege, so kommt ihr immerhin eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit zu, die im Einzelnen zu prüfen und nicht a priori wegzudemonstriren ist. Wenn Ideler übrigens kurz vor jener angeführten Stelle behauptet, der nüchterne Verstand trete stets als Widersacher aller Hypothesen auf, so kann es nichts Unrichtigeres geben. Der nüchterne Verstand im täglichen Leben beschäftigt sich fast nur mit Hypothesenbildung. In Handel und Wandel, in Politik, im Umgang und in der Beurtheilung andrer Menschen bewegt man sich auf Gebieten, in denen sich mehr als irgendwo jener praktische Verstand bewährt, der zu jeder Wirkung eine Ursache sucht. In all diesen Fragen ist meist wissenschaftliche Gewissheit unmöglich, und der Verständige ist nicht der, welcher die Hypothesen vermeidet, sondern der, welcher die wahrscheinlichsten stellt, und den Grad ihrer Wahrscheinlichkeit am besten zu beurtheilen weiss. Was man in Rechtsfällen Gewissheit nennt, ist im Grunde Nichts als eine Wahrscheinlichkeit der Hypothese, bei der für das Bewusstsein der Richter die Möglichkeit des Irrthums schwindet, während sie objektiv, wie so manche traurige Erfahrungen beweisen, auch in den scheinbar klarsten Fällen noch vorhanden ist*). Wollte man die Gewissheit auf irgend einem Punkte zur absoluten erheben, so würde jeder Prozess buchstäblich ins Unendliche gehen. Das aber ist allerdings dem prak-

---

*) Ueber die Art, wie die Ueberzeugung der Richter zu Stande zu kommen pflegt, findet man eine treffliche und psychologisch sehr richtige Ausführung bei Mittermaier, Lehre vom Beweise, S. 67 u. ff. — Ideler pflegt in der Regel die juristische Wahrheit ohne weiteres Nachdenken als schlechthin objektiv zu bezeichnen.

tischen Verstande eigen, dass er oft Thatsachen annimmt, wo die Wissenschaft nur Hypothesen sieht, und dass er in der Regel sehr wahrscheinliche Hypothesen mit Thatsachen verwechselt. Hieran reiht sich nun ein Fall, der für unsere Fragen wichtig ist, und der auch Ideler's Principien mindestens einen Sinn, wenn auch keinen haltbaren verleiht. Bekanntlich galt nicht nur vor, sondern auch noch lange nach Kopernikus die Ruhe der Erde als eine Thatsache; die Lehre von ihrer Bewegung war Hypothese und wurde auch nur als solche gegeben. Gegenwärtig ist diese Hypothese zu einer Wahrscheinlichkeit erhoben, die grösser ist, als die der meisten Dinge, welche die Menschen für gewiss annehmen. Wie erscheint nun von diesem Standpunkte aus die Lehre von der Ruhe der Erde? Doch wohl auch als eine Hypothese, und zwar als eine weit minder wahrscheinliche. Und so ist es überall, dass einer gediegenen wissenschaftlichen Hypothese gegenüber, die entgegengesetzte Annahme, wenn sie bisher naiv als Thatsache genommen wurde, sofort auch zur Geltung einer blossen Hypothese herabsinkt.

Die Berechtigung der somatischen Theorie überhaupt beruht auf den höchst zahlreichen und vielseitigen Fällen, in welchen der Zusammenhang der Geistesstörungen mit somatischen Veränderungen in einer solchen Weise nachgewiesen ist, dass man letztere als die Veranlassung der ersteren betrachten kann. Es ist vollkommen in der Ordnung, dass dies Erklärungsprincip so weit ausgedehnt werde, als es sich eben mit genügendem Grunde ausdehnen lässt, und es steht nichts im Wege, dass man es nicht auch auf solche Fälle ausdehne, in denen die somatischen Veränderungen nicht nachzuweisen sind. Es ist nichts dabei zu beobachten, als dass man nicht in unwissenschaftlicher Weise Wahrscheinlichkeit mit Gewissheit verwechsele. Diesem gegenüber steht nun das psychische Erklärungsprincip ohne Frage auch als Hypothese da, und allein die ganz ausgebildete Wissenschaftlichkeit, nicht der prak-

tische Verstand vermag hier schlichtend einzutreten. Sich von der wissenschaftlichen Kritik geschlagen auf den Menschenverstand zurückziehen, heisst das Feld objektiver Untersuchung verlassen und sich auf den subjektiven Standpunkt zu retten suchen. Dieser subjektive, wenn auch nicht individuelle Standpunkt des gemeinen Menschenverstandes trifft in der Regel mit den Vernunftideen der Metaphysik, deren subjektive Geltung Kant nachgewiesen hat, zusammen, und in der Mitte zwischen beiden steht ihr Gegner, der gesunde, aber gebildete Verstand wissenschaftlicher Kritik. Es ist daher hier nicht zufällig, dass Ideler das Resultat seines Verstandesspruches wieder in der metaphysischen und subjektiven Form giebt, indem er von der „gesetzlichen Nothwendigkeit des freien Selbst- und Weltbewusstseins als Ausdruck der gesammten Seelenthätigkeit" spricht. Hier figurirt wieder das Bewusstsein, also ist die Frage auf den subjektiven Boden hinübergespielt, auf dem auch Kant die Freiheit rettete. Das Bewusstsein als solches ist sehr thatsächlich. Das, dessen wir uns bewusst sind, kann aber etwas ganz anderes sein, als wofür wir es nehmen. Unser Bewusstsein von der Ruhe der Erde ist auch Thatsache; dennoch bewegt sie sich. Subjektiv oder Objektiv; eins von beiden fordert die Wissenschaft; im ersteren Falle stehen wir auf dem Boden der Metaphysik, im zweiten Falle auf dem der empirischen Wissenschaften; beides vermengen der gemeine, ganz unwissenschaftliche Verstand und Ideler. Dabei entsteht aber freilich die Frage, inwiefern das Recht, das den sittlichen Standpunkt des Volkes zu wahren hat und in Traditionen wurzelt, im zweifelhaften Fall von zwei nahezu gleich wohl begründeten Theorieen, diejenige zu bevorzugen habe, welche eben dem augenblicklichen culturhistorischen Standpunkt zusagt. Dies ist mindestens der einzige Gesichtspunkt, bei dem es sich einigermassen rechtfertigen lässt, wenn man der wissenschaftlichen Kritik gegenüber an den gesunden Menschenverstand oder

auch an Vernunftbegriffe, die keines Beweises fähig sind, appellirt. Genau genommen geht aber diese Frage, wie sich später noch zeigen wird, die Medicin nichts an, auch nicht die empirische Psychologie, sondern sie gehört in die Rechtsphilosophie und fällt der Verständigung der Juristen anheim. Gänzlich unbegreiflich bleibt es aber, wenn im Verfolg Ideler sich denkt, wenn auch mit geringer Hoffnung, dass es auf diesem Wege gelingen könnte, die Anthropologie oder Psychiatrie von ihren gröbsten Irrthümern zu reinigen. Dieser Satz hat nur dann einen Sinn, wenn wir in demselben „Irrthum" gleich „Irrlehre" setzen, und „Irrlehre" ist nach Ideler's constantem Sprachgebrauch jede wissenschaftliche Lehre, abgesehen von ihrer theoretischen Begründung oder Nichtbegründung, welche gewissen praktischen Interessen widerspricht oder zu widersprechen scheint. Beispiele dafür werden wir noch finden. — Ideler ergiesst sich nun ferner in Klagen über die Schwierigkeit seiner Aufgabe, in Folge der Unzulänglichkeit der Hülfswissenschaften. Man müsse nachdrücklich daran erinnern, dass wir bei unserer Aufgabe erst am Anfange des Anfanges stehen, „damit die an einen Schriftsteller über gerichtliche Psychologie zu richtenden Forderungen nicht die Grenzen menschlicher Befähigung unendlich weit überfliegen, sondern auf ein billiges Maass zurückgeführt werden." Diese Schwierigkeit des Gegenstandes soll von uns durchaus nicht zu gering angeschlagen werden; allein es ist nicht der Fall, dass die Anforderungen an die Leistungen des bearbeitenden Schriftstellers denselben direkt proportional zu setzen wären. Mit schlichtem Sinn und Beschränkung auf das, was gewusst werden kann, lässt sich schon etwas erreichen. Grade die Unterscheidung dessen, worüber etwas Thatsächliches bekannt ist, von dem, worüber man nur beliebig reden kann, ist eine Aufgabe, welche die ächt wissenschaftliche Tugend der Selbstüberwindung fordert, aber kein überfliegendes Genie. Statt diese Kritik zu üben hat Ideler

leider nur zu oft dem wenigen Positiven, was wir haben, eine rein destruktive Thätigkeit entgegengesetzt, die meist keinen besseren Grund hat, als den, dass es doch nicht ausreiche. So aber kommt man über den Anfang des Anfanges niemals hinaus. Charakteristisch für die Art, in der er seine Aufgabe fasst, sind folgende Aeusserungen: „Insbesondere enge man sein (des Schriftstellers) Bestreben zu festen Grundlagen zu gelangen, nicht dadurch ein, dass man seiner Forschung bestimmte Grenzen zieht, deren Ueberschreitung ihm sofort den Vorwurf zuzöge, er wisse seinen Gegenstand gar nicht zu beherrschen, also auch nicht praktisch darzustellen, wozu vor Allem präcise Definitionen in einem leicht fasslichen Zusammenhange erforderlich seien. Als ob die noch niemals deutlich erkannte Wahrheit sich wie gemünztes Geld auf einem Zähltische ausbreiten liesse, und ihre Lehren wie die Musterkarte eines Kaufmannes nett und gefällig abgefasst werden könnten.“ In einer längeren Rede verbittet sich daher der Verfasser eine Censur, welche sich der Baumscheere des Gärtners bedient, um den Pflanzen ihre naturwüchsige Gestalt zu rauben, und polemisirt gegen die beliebte Tagesweisheit, welche nur handgreiflich demonstrirte Wahrheiten gelten lässt. Dass die gewählten Bilder einer Musterkarte oder einer Parkanlage mit dem Wesen der Wissenschaft nichts zu thun haben, versteht sich von selbst. Am wenigsten ist einzusehen, wie durch die Forderungen der Präcision und der Concentration auf den Gegenstand selbst, das Bestreben feste Grundlagen zu gewinnen sollte beeinträchtigt werden. Nach den Proben der Einleitung selbst wird man vielmehr vermuthen, dass die geforderte Zügellosigkeit sich auf die allenthalben entfaltete Rhetorik beziehe, welche einen Schein von Begründung erzeugt, der freilich vor der schlichten Frage nach präciser Fassung dessen, was man denn eigentlich begründen will, in sein Nichts zusammensinkt. Baare Münze ist doch immer hin auch in der Wissenschaft sehr zu empfehlen.

Ideler masst sich nicht an, die Principien der Hülfswissenschaften im Fluge erhaschen zu können. Er erwartet vielmehr die Vollziehung der erforderlichen Vorarbeiten von einer zukünftigen Schlichtung des Streites der Fakultäten. Wenn dieselben „fortfahren, ihr Werk in der bisherigen Weise zu treiben, so werden die Menschen der Theologen, Juristen, Aerzte und Philosophen auch künftig jede Aehnlichkeit mit einander so vollständig verläugnen, dass sie nur als Bewohner verschiedener Planeten gedacht werden können, welche in ihrer Organisation und in allen Lebensbedingungen Nichts mit einander gemein haben. . . . Die gerichtliche Psychologie umfasst nothwendig den ganzen Menschen, und sie wird nie eine feste Grundlage gewinnen, wenn Juristen und Aerzte nicht über das Verhältniss der sittlichen Freiheit zu den empirischen Lebensbedingungen einig werden können; wenn die Philosophen, denen die wissenschaftliche Begründung des Freiheitsbegriffes obliegt, nicht von ihrer transcendenten Höhe herabsteigen und sich nicht zu einer Methode bequemen, welche die Ueberschwenglichkeit ihrer Dogmen auf das durch die Nothwendigkeit des Lebens gebotene Maass einschränken soll; wenn die Theologen ihre Aufgabe, das religiöse Bewusstsein zur freien Entwicklung zu führen, nicht gegen die Einmischung der Schwärmerei und des Fanatismus zu schützen wissen, durch welche zahllose gesetzwidrige Handlungen hervorgerufen werden, deren strafrechtliche Beurtheilung deshalb oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, weil ein gegenständlicher Begriff jenes Bewusstseins, welcher als Massstab jener Beurtheilung dienen sollte, noch gänzlich vermisst wird.“ Den ausführlichsten Rath und den, welcher am wenigsten hieher gehört, erhalten die Theologen. Jedenfalls bezieht sich die ihnen ertheilte Massregel nur auf einen Specialfall der gerichtlichen Psychologie, während den Philosophen, Medicinern und Juristen Instruktionen ertheilt werden, die sich auf den Freiheitsbegriff beziehen, den **Ideler** als das Fun-

dament derselben betrachtet. Sauer wird es den Philosophen gemacht. Dass die Forderung einer Methode, welche sich in ihren Dogmen an ein äusserlich „durch die Nothwendigkeit des Lebens gebotenes Maass“ bindet, dem Begriff der Philosophie widerspricht, gilt in Deutschland mit Recht als Axiom. Philosophen nach jener Richtschnur dürfte man am besten etwa aus Spanien, noch besser aus Utopien requiriren. In diesem Zusammenhange muss man auch den Ausdruck, dass den Philosophen die wissenschaftliche Begründung des Freiheitsbegriffes obliege, zurückweisen. Die Philosophie betrachtet sich als autonom und wird fortfahren nur solche Begriffe zu begründen, die sie selbst geprüft hat. Dabei kommen aber Zwitterwesen wie Ideler's Freiheitsbegriff, der sich auf Vernunft begründen und in der Empirie gelten soll, schlecht weg, sobald man auf die Voraussetzung eingeht, dass „Vernunft und Erfahrungsbegriffe in ganz entgegengesetzten Denkformen ausgeprägt“ seien. Ideler's Forderung geht auch an Andere dahin, das Unmögliche zu leisten, weil er selbst dazu im Stande ist. Die Philosophie hält vorläufig fest, dass das, was in entgegengesetzten Denkformen ausgeprägt ist, nichts mit einander zu schaffen hat. So werden denn auch Juristen und Aerzte sich am besten verständigen, wenn sie ihre Gebiete scharf und sicher trennen, und die Furcht darüber Bewohnern verschiedner Planeten gleich zu werden, kann man ruhig neben die Kometenfurcht stellen. Verwirrung entsteht nur, wenn ein Arzt der Jurisprudenz Regeln geben will, oder umgekehrt. Allein Ideler hat einen anderen Punkt der Vermittlung gefunden, und zwar hat er diesen grade auf juristischem Boden entdeckt. Die Vermittlung besteht darin, dass eine der vier Fakultäten zur Herrscherin erklärt wird, deren Principien sich alle zu fügen haben; allein diese Herrschaft des Rechtsprincips wird dadurch theuer erkauft, dass es sich weiterhin selbst in ein ganz willkürliches rationalisirendes Moralprincip muss verwandeln lassen. Ideler sieht nämlich

den Naturzustand der Menschen mit Hobbes für einen Krieg Aller gegen Alle an. Diesem macht die praktische Verwirklichung des Rechtsprincips ein Ende. Diese ist also eine Nothwendigkeit, und Noth kennt bekanntlich kein Gebot. Das Gesetz bedarf, um den Menschen strafrechtlich fassen zu können, eines Hebels und diesen findet es in der freien Selbstbestimmung. Vernichtung des Rechtsprincips macht die Menschen zu „schlimmeren Bestien, als irgendwo im Thierreiche anzutreffen sind"*). „In diesem Sinne überragt daher das Rechtsprinzip durch seine absolute Gültigkeit und Nothwendigkeit jede andre Erkenntniss so unendlich, dass jeder dawider erhobene Zweifel seine Absurdität unter keinerlei Afterweisheit verbergen kann." Wie man nur ein solches Nothwendigkeitsprincip eine Erkenntniss nennen, oder mit Erkenntnissen vergleichen kann? Wenn eine verhungernde Piratenbande den zehnten Mann ausloost und frisst ihn, so müssten diese Leute treffliche Philosophen geworden sein, weil sie auch so ein oberstes Princip aus der Nothwendigkeit des Fortbestehens ihrer Gesellschaft abgeleitet haben. Solcher Kannibalenlogik gegenüber wird der Philosoph, wenn er ächt ist, sich lieber von den Ideler'schen Bestien zerreissen lassen, als einem Principe huldigen, das ausser der Nothwendigkeit der Selbsterhaltung Nichts für sich hat. Es wäre wahrlich

---

*) Vgl. S. 8 unseres Werkes. — Diese liebenswürdige Ansicht von dem strafrechtlichen Zustande der Menschheit, verbunden mit der rohen Appellation an das Martialgesetz unterscheidet Ideler's Lehre nicht nur von Feuerbach's Theorie des psychischen Zwanges, sondern auch von der älteren Abschreckungstheorie vollständig. Eben so gilt das, was wir im Verfolg wider Ideler's Selbsterhaltungstheorie sagen, keineswegs im gleichen Maasse von den ungleich mässiger gehaltenen, feiner ausgebildeten und tiefer begründeten Systemen eines Schulze, Martin oder v. Weber (vgl. Hepp, deutsche Strafrechtssysteme 2. Aufl. II. S. 679 u. ff.)

des Paradoxen genug, die **praktische** Gültigkeit des gegebenen Rechtsprincips auf dieses Selbsterhaltungssystem zu gründen, allein dasselbe nun noch zum obersten Princip der **Wissenschaften***) zu erheben, übersteigt vielleicht Alles, was in Deutschland jemals von destruktiven Genies ist ausgeheckt worden. Und **Ideler** lässt uns leider auch nicht die geringste Hoffnung zweifeln zu dürfen, dass die Sache in jenem monströsen Sinne verstanden sei. „Hiemit ist schon unendlich viel gewonnen," bemerkt er, „weil wir jede in der gerichtlichen Psychologie vorgetragene Lehre nur rücksichtlich ihrer Zulässigkeit oder Verwerflichkeit vom Standpunkte des Rechtsprincips zu prüfen haben." Schade, dass diese Erkenntniss früheren Jahrhunderten versagt war; wir möchten sonst noch heutzutage sehen, wie Medicinalräthe eine Hexe auf den Holzstoss fahren liessen, ohne ein Wort dawider einzuwenden; denn alle Einwendungen, die diesen frommen Brauch zu Fall gebracht haben, einerlei, ob sie von Juristen, Medicinern oder Theologen vorgebracht würden, liefen den klar ausgesprochnen Rechtsgrundsätzen ihrer Zeit zuwider, bis sich endlich die fortschreitenden Rechtsgrundsätze der fortgeschrittenen Psychologie anbequemten. — „Wir werden hierüber leicht ins Reine kommen," heisst es weiter, „wenn die Irrlehren irgend ein deutliches Kennzeichen an der Stirn tragen, wodurch ihre Rechtswidrigkeit erwiesen wird, wie ich denn bald mehrere Beispiele dieser Art zusammen-

*) Die Sache wäre in der Ordnung, wenn dies nur von **der** Wissenschaft gesagt würde, deren Aufgabe es ist, die praktischen Maximen der Rechtspflege wissenschaftlich zu begründen, und doch auch hier nur, so lange die Begründung auf willkürlichen Construktionen ruht, statt auf den Fundamenten der Statistik und anderm, streng empirischen Material. Allein **Ideler** verlangt sogar, dass die **Medicin** mit ihren Erkenntnissen nach diesem vermeintlichen Rechtsprincip sich richte. Was soll da aus dem Begriff einer Thatsache werden?

stellen werde. Ja man darf sogar der Hoffnung Raum geben, dass der kritische Prozess, durch welchen das Rechtsprincip jede Afterweisheit überwindet, reformatorisch auf die Schule zurückwirken werde, aus welcher sie folgerecht hervorgegangen ist, wie ich denn von der Verwirklichung dieser Hoffnung eine wissenschaftliche Restauration der Seelenheilkunde erwarte, nachdem alle kritischen Anstrengungen, aus ihr den Materialismus auszutreiben, gänzlich gescheitert sind."

Es heisst in der That der deutschen Wissenschaft eine bisher unerhörte Immoralität zutrauen, wenn man wähnt, dass Ansichten, welche auf wissenschaftlichem Wege nicht zu widerlegen sind, dadurch könnten bei Seite gebracht werden, dass man mit der rohen Praxis eines übel verstandenen Rechtsprincips dreinführe. Es wäre interessant als Objekt der Psychologie etwas ausführlicher, bestimmter und minder rhetorisch zu erfahren, wie Ideler sich diesen „kritischen Prozess, durch welchen das Rechtsprincip jede Afterweisheit überwindet" im Einzelnen verwirklicht denkt? Ob wohl der Staatsanwalt als solcher etwas dabei zu thun hätte? Ob den Kammern ein Gesetz gegen „Afterweisheit" vorzulegen wäre? Und welche Strafe würde wohl darauf stehen, wenn Jemand Ideler's Ansichten von der sittlichen Freiheit als alleiniger Grundlage des Rechtsprincips für gar keine Ansicht, sondern in der Fassung, in welcher sie uns aufgetischt wird, für ein Gewebe sich selbst widersprechender Sätze hielte? Da Ideler beständig jeden, der an der Gültigkeit seiner Dogmen zu zweifeln wagt, als einen direkten Anstifter des Krieges Aller gegen Alle betrachtet, so wäre Hochverrath offenbar dagegen ein Kinderspiel. Zwar verbittet sich Ideler auf der folgenden Seite bereits ernstlich jede Einmischung der Polizei in die Wissenschaft, allein so gerne wir auch bereit wären, hier wieder einen jener Widersprüche zu erkennen, von denen das Buch wimmelt, so löst sich die Sache doch anders. Vergleichen wir was

der Vf. in seinen Abhandlungen „Zur gerichtlichen Psychologie“ äussert.

„Handelte es sich hier um ein bloss literärisches Problem, dessen Lösung zunächst gar keine praktischen Folgen nach sich zöge, so möchte es den eifrigen Vertheidigern desselben völlig unbenommen bleiben, ihre Discussion mit allen beliebigen Scheingründen aufzustutzen. „Aber die praktischen Grundwahrheiten müssen als die tragenden Säulen der auf dem allgemeinen Rechtsverbande ruhenden öffentlichen Wohlfahrt gegen jede Unterwühlung durch dogmatische Spitzfindigkeiten geschützt werden, welche zuletzt Nichts weiter sind, als ein verkappter Skepticismus, welcher gar nicht aufkommen kann, wenn die ewigen Rechtsgrundsätze bei den Sachkundigen bis zum lebendigen und überzeugten Bewusstsein durchgedrungen sind.“ Also ist es ganz klar, dass Ideler die Einmischung der Polizei in die Wissenschaften nur so weit missbilligen kann, als er überzeugt ist, dass die Resultate derselben in kein praktisches Gebiet eingreifen werden; denn wenn man einmal gewisse tragende Säulen, die man unentbehrlich glaubt, wissenschaftlich nicht mehr retten kann, und man verhärtet sich darauf, sie dennoch zu halten, so führt jeder consequente Weg zuletzt noch weiter als zur Polizei: er führt zur Inquisition.

Es ist nur ein Bedenken dabei, das nämlich, ob ein Feind der exakten Köpfe wie Ideler, (vgl. Zur gerichtl. Psych. S. 8 u. ff.) so genau bestimmen könne, was ewige Rechtsgrundsätze sind und was nicht; oder wie sich solche, zunächst juristische Principien zu den rein theoretischen Fragen der Naturwissenschaften verhalten. Wir werden später sehen, dass hier der Fehler nicht in dem besteht, worin Ideler sich von seinen Gegnern unterscheidet, sondern in dem, was er mit einem Theil derselben gemein hat, in einer falschen Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Das Jammern wegen Untergrabung der Rechtsprincipien lässt sich in einer Weise lösen, die eben so einfach,

als radical und noch dazu keineswegs neu ist. Auch wir verlangen eine Geltendmachung des Rechtsprincips, aber da wo sie hingehört, vor Gericht; nicht in den Hörsäälen der Mediciner und Philosophen. Wir werden hinlänglich beweisen können, dass die Anfeindung des Rechtsprincips, mit der die reine Theorie der exakten Medicin und der naturwissenschaftlichen Psychologie nichts zu thun hat, erst dann entsteht, wenn ein Mann, der vom Recht ex professo nichts versteht, sich anmasst oder sich in die Anmassung hineindrängen lässt, über Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit endgültig aburtheilen zu wollen, Grade der Strafbarkeit zu bestimmen, und schliesslich noch gar in souveräner Philosophasterei Legalität und Moralität zu identificiren, um Leben und Tod eines Angeklagten davon abhängen zu lassen, in welchem Lichte er den Charakter und die Antecedentien desselben mittelst unexakter Rhetorik erscheinen zu lassen im Stande ist. Ob dabei der Eine darauf ausgeht, möglichst viele zweifelhafte Subjekte zu retten, der andere möglichst viele köpfen zu lassen, ist ein secundärer und mehr persönlicher Unterschied, der uns wenig angeht. Von einer weitausgreifenden Kritik des Uebels, welches das Rechtsprincip bedroht, will der Vf. des Raumes halber, wie er sagt, absehen, und sich nur auf einen „feierlichen Protest" beschränken. „Nur beispielsweise mögen hier einige der trüben Quellen genannt werden, aus denen die Gegner des Rechtsprincips ihre sogenannten Beweise schöpfen." Es folgt nunmehr eine Tirade, die der eigentlichen Kritik keinen Anhaltspunkt bietet, da sie in keiner Zeile einen wohl gezielten und gemessenen Bezug auf wirkliche Erscheinungen hat. Um aber den unglaublich niedrigen wissenschaftlichen Standpunkt des vorliegenden Werkes in seiner richtigen Farbe zu geben und eine grosse Zahl ähnlicher Stilübungen desselben ein für allemal abzuthun, dürfen wir uns doch die Mittheilung derselben nicht versagen. Es handelt sich also darum, einige der trüben Quellen zu nennen,

aus welchen Afterweisheit geschöpft wird: „Dahin gehört der Fatalismus, welcher jedes religiöse Bedürfniss verleugnend die Welt für das Werk der eisernen Nothwendigkeit erklärt, deren mechanisches Gesetz als Determinismus die Menschen in Automaten verwandelt, welche von verborgnen Drähten bewegt auf dem Marionettentheater der Welt das Gaukelbild einer Thätigkeit aus eigenem Antriebe hervorbringen; der Sensualismus, welcher, aller schöpferischen Geisteskraft verlustig, die ihm unerreichbaren übersinnlichen Begriffe als leere Selbsttäuschungen verhöhnt, und nur handgreiflich demonstrirte Wahrheiten gelten lässt; das Hirngespinst einer comparativen Psychologie, welche die Geheimnisse der menschlichen Seele aus dem Leben der Thiere deuten will, und dabei gänzlich vergisst, dass letztere, der Vernunft beraubt, kein einziges menschliches Werk ausführen, keine Wissenschaft anbauen, keinen Fort- oder Rückschritt in Culturbestrebungen antreten, keine Geschichte ihrer Schicksale haben, keine Welt von Verhältnissen im Antriebe einer unversieglichen Schöpferkraft hervorbringen können, sondern am festen Leitbande der Natur in allen nachfolgenden Geschlechtern stets denselben einförmigen Gang eines aufgezogenen Uhrwerks durchlaufen; der hohle Skepticismus, welcher seiner Grundsatzlosigkeit sich bewusst, sie auch bei Anderen voraussetzen muss, durch sie zu jeder tiefen Erforschung verwickelter Verhältnisse unfähig wird, letztere dialektisch in lauter Widersprüche zersetzt, und dadurch dem Egoismus dienstbar wird, welcher seine Befriedigung nur durch die Verletzung sittlich rechtlicher Grundsätze erlangen kann; der Dünkel, welcher die Geistesarbeit von Jahrtausenden als ausgelebte Thorheit rasirt, und seine improvisirte Weisheit als die Verkündigung einer neuen besseren Weltordnung preiset; der Communismus, welcher die gesetzliche Verfassung der Völker in Trümmer schlagen möchte, um seinen völkerbeglückenden Wahnwitz verwirklichen zu können, und deshalb den Namen der Freiheit auf die Fahne des Aufruhrs schreibt u. s. w.“

Die vage Allgemeinheit dieser Bezeichnungen liesse sich noch damit entschuldigen, dass wir hier in der Einleitung stehen; allein man wird im ganzen Buche vergeblich etwas Anderes als Variationen derselben Klänge vernehmen. Um daher die ganze Bodenlosigkeit jener Bestimmungen einzusehen, ist eine theilweise Analyse, bei der der rhetorische Schimmer freilich verloren geht, erforderlich. Die trüben Quellen sind also der Fatalismus, der Sensualismus, die comparative Psychologie, der Skepticismus, der Dünkel, der Communismus und andere. In der That eine bunte Gesellschaft, besonders wird den Gegnern des Ideler'schen Rechtsprincips der Communismus gefallen; wir möchten doch wissen wann? wie? wo? wer? — Büchertitel und Seitenzahl, in denen von communistischen Principien aus innerhalb der zur gerichtlichen Psychologie gehörigen Literatur der Rechtsbegriff kritisirt wird! Oder sollte hier vielleicht von dem vorliegenden Gegenstande aus noch eine kleine Abschweifung ins Unermessliche statt finden, um dadurch noch ein so hübsches Trumpf- und Schlagwort wie das des Communismus zu gewinnen? Wie müssen die Gegner erschrecken, sich in solcher Gesellschaft zu befinden! Sie befinden sich in derselben genau eben so viel, wie etwa Ideler, wenn er die positive Tradition eines Unterschiedes zwischen Rechtlichkeit und Sittlichkeit aufhebt, wie überhaupt jeder, der irgendwo die Tradition angreift oder modificirt, vermuthlich irgend einen Berührungspunkt mit dem Communismus hat, der alle Tradition negirt. Die ausschliessliche Aufrechthaltung der Besserungstheorie stimmt mit dem Communismus überein, und die Aburtheilung des Verbrechens nach einem vollständigen Charakterbild statt nach dem positiven und wohlbegrenzten Faktum nicht minder; also Communismus hier und Communismus dort; es ist ein Schlag auf die grosse Trommel, mit dem Jeder sein Stückchen schliessen kann, wenn er sich einmal auf die Janitscharenmusik rhetorischer Phrasen verlässt, statt auf exacte Gründe. Der Dünkel ferner

dürfte mindestens als eine allgemein menschliche Schwäche im grossen Ganzen sich auf beide Parteien gleich vertheilen. Was das Rasiren der Geistesarbeit von Jahrtausenden betrifft, so giebt es nichts Unschädlicheres als dies, sobald die Geistesarbeit solid ist. Noch fast alle Jahre erscheinen solche Versuche, die das Kopernikanische System oder die Newton'schen Gesetze stürzen wollen, eine Geistesarbeit, die erst nach Jahrhunderten zählt, und die leider nur auf exakten Gründen beruht und dennoch fällt es keinem Vernünftigen ein, sie erst ausführlich in Schutz zu nehmen. Mit der Astrologie und der scholastischen Philosophie musste auch eine Geistesarbeit von Jahrtausenden fallen; was Wunder, wenn früher oder später die halbe traditionelle Medicin denselben Weg alles Fleisches geht, gemäht von exakten Untersuchungen, ins Feuer geworfen durch handgreifliche Gründe? Denn vor dem Geiste der Wahrheit sind tausend Jahre Tradition wie ein Tag, und ein Tag wie tausend Jahre*). — Was sollen wir aber erst zu der Behandlung des Skepticismus sagen? Das Beiwort „hohl" kann doch hier wohl kein ornans sein? Ideler muss eine besondere Art von Skepticismus meinen. Oder ist es wirklich der bekannte Skepticismus, der Skepticismus eines Sextus Empirikus, eines Montagne, La Mothe le Vayer, Hume, Kant**), welcher schliesslich, dem Egois-

*) Lassen wir uns hier nicht eben so grobe Widersprüche zu Schulden kommen, als die, welche wir Ideler vorwerfen? Vielleicht wird man aber den Unterschied in der Geltung der Tradition auf den Gebieten des Erkennens und denen des Handelns genügend finden. Anleitung hiezu giebt die einfache Thatsache, dass auf letzteren Gebieten, zu denen wir auch die Rechtspflege zählen, die Inertie der Vorstellungen eine imposante Naturgewalt ist, an der man sich nicht ungestraft vergreift, während auf den Gebieten des reinen Erkennens thatsächlich ein wohlgezieltes Experiment alle Lieblingstheorieen der Zeitgenossen umwirft und nur wieder in persönlichen, d. h. praktischen Interessen eine zeitweilige Hemmung finden kann.

**) Vgl. Stäudlin, Geschichte des Skepticismus.

mus verfallen, „seine Befriedigung nur durch die Verletzung sittlich rechtlicher Grundsätze erlangen kann?“ Dies wäre neu, sollte man aber je dazu kommen, zwischen „vollen“ und „hohlen“ Skeptikern einen gründlichen Unterschied zu machen, so würden wir vorschlagen, zu letzteren, den hohlen Skeptikern, vor allen Dingen diejenigen zu zählen, welche, ihrer Grundsatzlosigkeit sich bewusst, ohne irgend einen stichhaltigen Grund die principielle Forschung selbst zu verdächtigen bemüht sind, und das Wort exakt als einen Tadel brauchen. Was das Hirngespinnst einer comparativen Psychologie betrifft, so hat Ideler über dasselbe in seiner Seelenheilkunde II., 795 u. f. sich ähnlich aber milder, bedingter ausgesprochen. Er ist also seitdem in seiner Ansicht noch schroffer geworden, während nicht nur die Naturwissenschaft, sondern auch die Philosophie und namentlich die neuere Psychologie sich in entgegengesetzter Richtung mit gutem Grunde entwickelt hat. Ideler fasst den Unterschied zwischen Mensch und Thier ganz Cartesianisch; das Thier ist Maschine, der Mensch frei; sehr einfach und sehr gedankenlos. — Hätte Ideler die neuere Psychologie, statt privatim über sie das Stäbchen zu brechen, kennen gelernt, er würde vielleicht vorsichtiger geurtheilt haben. Wir verweisen hier nur auf J. H. Fichte, wohl keinen Materialisten, der in seiner Anthropologie, S. 554 bemerkt: „Es ist durchaus unzulässig, wie gewöhnlich geschieht, bei Vergleichung der psychischen Fähigkeiten des Einen und des Anderen ein gewisses Gebiet, etwa die Vernunft und den freien Willen, dem Menschen ausschliesslich vorzubehalten, ein anderes dagegen, etwa die Wahrnehmung, den Trieb, die Einbildungskraft, beiden gemeinsam zuzutheilen. Nichts ist unpsychologischer, als dies Verfahren.“ Fichte hat vollkommen Recht, wenn er vielmehr in sämmtlichen thierischen Vermögen nur eine Analogie mit den menschlichen findet, eine Analogie aber, die sich durch alle Vermögen hindurchzieht, und die zwischen verschiedenen

Thierspecies und Gattungen ebenso obwaltet, wie etwa zwischen einer Thierspecies und dem Menschen. — George sagt auf S. 356 seiner Psychologie: „Der Mensch strebt in einer gewissen Eitelkeit danach, etwas Bestimmtes und Specifisches vor dem Thiere voraushaben zu wollen und eine feste Grenze zwischen sich und jenem zu ziehen, aber die Wissenschaft vereitelt dieses Streben, indem sie die Unterschiede zu gradweisen herabsetzt und dem Menschen als Herrn der Schöpfung auf der Erde auch nur das Uebergewicht der Kraft zuertheilt.“ — Leider glauben heutzutage Manche philosophischer zu sein, als die Philosophen, wenn sie nur recht veralteten metaphysischen Kram hervorsuchen und ihn ihren Fachgenossen als eine besonders tief geschöpfte Weisheit auftischen können.

Doch es ist übergenug der Kritik dessen, das gar nicht zu kritisiren ist; man wird nicht verlangen, dass wir nach diesem über das Marionettentheater des Fatalismus und die deterministischen Dräthe viel Worte verlieren; nur das wollen wir beiläufig erwähnen, dass man unter Fatalismus gerade eine specifisch religiöse, wenn auch nicht christliche Weltanschauung versteht. Der Philosoph, welcher an eine allgemeine Herrschaft des Causalitätsgesetzes glaubt, ist deswegen noch keineswegs Fatalist. Der Fatalist resignirt auf willkürliches Eingreifen in den Gang der Dinge, weil doch Alles von Gott geordnet sei; es liegt dem Fatalismus eine Erlahmung des subjektiven Bewusstseins zu Grunde, die sich in einen Trugschluss hüllt; in den Trugschluss, als mache die göttliche Vorherbestimmung unsern Willen ein für allemal nichtig und eitel, während doch in der That grade die absolute Vorherbestimmung sich auch durch Regungen unsrer Willkür bethätigen kann, die mindestens ebensowohl wie alle andern Ursachen zum Zustande kommen der Wirklichkeit beitragen dürfen. Der Philosoph erfreut sich seines Willens und seiner Freiheit in vollem Maasse, auch dann, wenn er weiss, dass diese Aeusserungen seines Lebens nach den strengsten Gesetzen

der allgemeinen Causalität zu Stande kommen. Ganz dieselbe Verwechslung, die Ideler zwischen Fatalismus und Glauben an allgemeine Gesetzmässigkeit, oder vielmehr wissenschaftlicher Ueberzeugung von derselben sich zu schulden kommen lässt, ist es eben, welche auch unsern heutigen Materialismus charakterisirt. Wenn daher Ideler im Verfolg mit Entrüstung die bekannte Aeusserung Vogt's erwähnt: „Der freie Wille existirt nicht, und mit ihm nicht eine Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit, wie sie die Moral und die Strafrechtspflege und Gott weiss wer noch uns auflegen wollen," so haben wir hier die beiden Seiten ein und desselben Trugschlusses vor uns, welche sich ergeben, je nachdem man den freien Willen annimmt oder nicht. Ideler verwechselt den theoretischen Determinismus mit praktischem Fatalismus; Vogt zieht aus der nämlichen Theorie ebenfalls praktische Consequenzen, welchen zum Fatalismus nur noch das Gepräge religiöser Schwärmerei und Ergebung abgeht. Hören wir beiden gegenüber einen wirklichen Philosophen. In seinem Lehrbuch zur Psychologie S. 78 sagt Herbart Folgendes: „Kant räumte schon ein, das ganze zeitliche Dasein des Menschen stehe unter Gesetzen der Natur-Nothwendigkeit. Um die Freiheit zu retten, versetzte er sie in die intelligible Welt, als einen Glaubensartikel für den sittlichen Menschen. Darf man sich erlauben, jemanden besser verstehen zu wollen, als er sich selbst verstand, so ist sehr leicht anzugeben, was Kant eigentlich wollte. Die Zurechnung sollte gesichert sein. Das ist sie ohne alle Freiheitslehre." Wie Herbart dies durchführt, ist hier von untergeordnetem Interesse; genug dass er es durchführt. Das Specielle darüber gehört in die Rechtsphilosophie. Die Hauptsache ist, dass die Zurechnung historisch längst Thatsache war, bevor man unsere klugen Freiheitstheorieen erfunden hatte, und diese Thatsache wird die schlechte Theorie vermuthlich noch lange überdauern; die Construktion der Principien findet sich alsdann von

selbst. Wäre die Freiheitslehre wissenschaftlich unentbehrlich, so müsste ihre Geltung auch für die Praxis vollkommen sein. Statt dessen werden wir unten finden, dass man die Freiheitsidee in der Praxis gar nicht einmal brauchen kann. Vor der Hand wollen wir nur noch darauf aufmerksam machen, dass es eine schlechte Bekämpfung des Materialismus ist, wenn man seine starke Seite, die Behauptung der allgemeinen Gesetzmässigkeit, ohne irgend eine stichhaltige Widerlegung zu verwerfen sich anmasst, während man seine schwache Seite, die falsche Verknüpfung praktischer Interessen mit theoretischer Erkenntniss theilt und dadurch ermuthigt. Man begeht dadurch denselbigen Fehler, welchen die Kirche anfangs dem Kopernikanischen System gegenüber begieng, indem sie ihre Interessen mit der Behauptung des Ptolemäischen identificirte.

Es wird in unsern Tagen hoch an der Zeit sein, mit der Freiheitslehre zum Rückzuge zu blasen, um die Zurechnung nicht zu gefährden. Hoffbauer, gegen den Ideler ebenfalls polemisirt, hat dies bereits richtig eingesehen und gelehrt, dass die metaphysische Frage von der Freiheit in criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht komme.

Hoffbauer's Abschreckungstheorie brauchen wir desshalb keineswegs zu theilen, müssen aber auch hier darauf hinweisen, wie unschicklich es ist, von einer „bündigen Widerlegung“ derselben zu sprechen, wenn Heinroth zeigt, „dass durch sie die Strafrechtspflege der Dressur eines Pudels gleichgestellt wird.“ Wer keine bessere Widerlegung weiss, sollte in Gottes Namen seine Pudel dressiren, sich mit der Ahnung eines höheren Verhältnisses für seinen Hausgebrauch begnügen, und die wissenschaftliche Discussion Andern überlassen.

In praktischer Beziehung findet Ideler jene Theorie besonders desshalb verwerflich, weil sie der Rechtspflege den sittlichen Charakter abstreite. Allein worin besteht

denn der sittliche Charakter der Rechtspflege? Man sollte sagen darin, dass die Rechtspflege sich stets möglichst nahe an den sittlichen Standpunkt des Volkes anschliesst, und sittliche Erhaltung und Veredelung desselben zu ihrem Zweck macht. Dies kann an sich ganz wohl auch von dem geschehen, der die Wirkung der Strafen zunächst in der Abschreckung findet, und der damit zufrieden ist, wenn diese Abschreckung nach festen psychologischen Gesetzen vor sich geht. Er wird alsdann eben die Sittlichkeit selbst auch als ein Produkt gesetzmässiger Entfaltung ansehen. Ideler dagegen findet den sittlichen Charakter der Rechtspflege lediglich darin, dass man in ihr, wie in der Ethik den Begriff der sittlichen Freiheit zu Grunde lege. Als ob durch eine solche Construktion die Sache selbst sittlicher werden könnte! Vielmehr finden wir bei Ideler den sittlichen Charakter des Strafrechtes völlig verläugnet, wenn er auf S. 30 dieses Werkes das Strafamt des Staates aus der gebieterischen Nothwehr gegen die Empörer ableitet. Und letzteres Princip, dass sogar noch ausserdem mittelst der eben verworfenen Abschreckungstheorie durchgeführt wird, ist in der That das einzige Princip der Rechtspflege, welches in vorliegendem Werke wahrhaft zu Grunde gelegt ist. Die ganze sittliche Freiheit, von der so viel Wesens gemacht wird, ist nicht das Princip der Rechtspflege überhaupt, sondern nur ein Hilfsbegriff zur Herleitung der Zurechnungsfähigkeit. — Die Gründe, nach welchen man die juristische Zurechnung von der moralischen getrennt hat, sucht Ideler nach Kräften zu widerlegen. „Man hat allerdings mehrere Gründe zusammengebracht, durch welche die juristische Zurechnung von der moralischen unterschieden werden soll, z. B. dass die Triebfeder, welche eine gesetzwidrige Handlung erzeugt, vor dem Rechtsgesetze ganz gleichgültig sei, während sie in der Ethik auf den sittlichen Charakter zurückschliessen lasse, und daher die Schuld vergrössere oder verringere. Hiegegen meint Ideler, dass

man ja doch nach dem sittlichen Charakter das Strafmaass bestimme, und dass der hierauf beruhende Unterschied bei Zuchthausstrafen oft mehrere Jahre betrage. So leichten Kaufs wird die positive Tradition der Rechtspflege, die Beurtheilung der That, nicht des Thäters, einem oberflächlichen Räsonnement geopfert! Die Bestimmung des Strafmaasses ist etwas rein secundäres. Wenn Jemand einen Menschen morden will und schiesst aus Versehen einen Affen, giebt auch nachher noch seinen Aerger kund, nicht wirklich den Menschen getroffen zu haben, so ist er ganz gewiss moralisch ein Mörder. Das Gericht spricht ihn frei*). Wo ist nun hier die Identität der Moral und Justiz? Was hilft hier das Strafmaass? Es wäre sehr zu wünschen, dass diese Stelle der Einleitung nur ein beiläufiges Versehen in sich schlösse; leider ist dem nicht so; es gründet sich sogar Idelers ganzes praktisches Verfahren auf diese ominöse Verwechslung. Die Absicht ist vielleicht edel; aber die Folgen eines solchen Rationalismus in der Praxis können nur bedenklich sein. „Dass nur die juristische Zurechnung leicht, die moralische sehr schwer sei," heisst es ferner, sollte in der gerichtlichen Psychologie gar nicht ausgesprochen werden, da letztere schlechthin nur auf ethischer Grundlage beruhen kann. Denn in zweifelhaften Fällen soll sie die Untersuchung anstellen, ob eine gesetzwidrige Handlung mit dem sittlichen Charakter des Thäters in Uebereinstimmung oder Widerspruch stehe, weil unter der ersteren Bedingung seine Zurechnungsfähigkeit völlig erwiesen ist, während diese unter der zweiten im umgekehrten Verhältnisse zu

*) cf. Berner, Imputationslehre, S. 65 u. ff. — Wir wissen wohl, dass man die strenge Unterscheidung von Legalität und Moralität als eine Neuerung Kant's betrachtet; allein diese Neuerung war eine solche höchstens für die Theorie, indem sie diese lediglich mit der uralten Praxis und Tradition wieder in Einklang brachte.

der Grösse des Widerspruches steht.“ Man könnte sich billig wundern, hier ein ganz neues Regulativ des Urtheils zu finden, das sich von dem der sittlichen Freiheit sehr wesentlich unterscheidet. Denn es wird dabei keineswegs angenommen, dass im ersteren Falle innere Freiheit, im letzteren Unfreiheit vorhanden sei. Eine Handlung kann bei völliger Unfreiheit doch mit dem Charakter des Thäters übereinstimmen; alsdann wird Ideler denselben jedesmal verurtheilen, mit dem Bemerken, dass seine Unfreiheit eine selbstverschuldete sei. Wir haben also hier das wirkliche Regulativ des Zurechnungsfähigkeitsspruches; auch von dieser Seite betrachtet ist die sittliche Freiheit bloss mit vielem Geräusch in den Vordergrund geschoben, um nachher einem ganz anderen und oft entgegengesetzten Princip Platz zu machen. — Mit der Schwierigkeit die wahre Gesinnung des Thäters zu erkennen, soll nun auch die Verpflichtung des gerichtlichen Psychologen wachsen, seine Forschung über das ganze Leben desselben auszudehnen, „um wie bei einer arithmetischen Gleichung alle positiven und negativen Glieder zu einer allgemeinen Summe des gesuchten x zusammenzurechnen.“ Hiemit würde alsdann die Hauptaufgabe des gerichtlichen Psychologen zu einer biographischen werden, und man müsste im Interesse der Objektivität des Resultates den Gerichten entschieden rathen, einen Historiker aus Ranke's Schule zu wählen, um statt biographischer Stümperei, wie sie jeder Arzt etwa liefern könnte, ein wirklich mit Kritik und Sachkenntniss aus unverfälschten Quellen abstrahirtes Bild zu erhalten. Für einen der accuraten Kritik Unkundigen, ja noch für den geübten Kritiker selbst, wächst mit jeder neuen Thatsache, die in den Kreis der Betrachtung gezogen wird, die Gefahr willkürlicher Construktion. Denn wo die ganze Fülle lebendiger Züge nicht vorliegt, liegt auch die Versuchung fern, die Lücken mit einem Phantasiebilde auszufüllen. Die einzelnen Thatsachen werden nie empirisch so genau aufgefasst, dass sie nicht einen

kleinen Grad der Unbestimmtheit, also Deutungsfähigkeit an sich hätten. Je mehr solche Glieder, destomehr Versuchung sowohl für das unbewusste Wirken der Phantasie, als auch für bewusste Parteilichkeit. Napoleon ein Gott und ein Teufel! Jede einzelne Handlung lässt nur einen mässigen Spielraum; die Zusammenfügung aller macht den Biographen zum unumschränkten Gebieter, wenn er nicht selbst wieder einer gebieterischen Methode gehorcht. Mit der Ausdehnung des Stoffes wächst die Freiheit der Construktion und die Versuchung; für den Advokaten schickt sich daher eine solche Biographie, da er einen einseitigen Eindruck hervorbringen will und darf, weil für Gleichgewicht gesorgt ist; für den Gerichtsarzt ist diese Untersuchung, wenn sie auch in manchen Fällen unerlässlich scheinen mag, jedenfalls eine gefährliche Klippe; sie zum Princip seiner Untersuchungen zu machen ist unmöglich. Aus der falschen Auffassung der gerichtlichen Psychologie werden nun auch die vielen Deklamationen gegen den Begriff der Strafe abgeleitet. „Die Untersuchung ob die Strafe einen heilsamen oder verderblichen Einfluss ausübet, gehört aber gar nicht in die gerichtliche Psychologie, welche nur die Bestimmung über seine Strafbarkeit aufklären soll, sondern eignet sich lediglich für die Verhandlungen über die Einrichtung der Gefängnisse und Zuchthäuser“ etc. Dieser Gedanke ist richtig; um so mehr zu beherzigen, je mehr man diejenige Trennung der Funktionen des Richters und des Arztes durchführt, welche in vorliegendem Werke leider noch so sehr vernachlässigt ist. Damit der Arzt über die Heilsamkeit der Strafe sich auszusprechen hätte, müsste dies erst von den Gerichten verlangt werden und letzteres setzt ein Eingehen auf die Besserungstheorie Seitens der Juristen voraus, welches noch keineswegs allgemein sich entwickelt hat. Es bleibt aber der Rechtsphilosophie vorbehalten, zu bestimmen, welches Princip dem Strafrecht überhaupt zu Grunde zu legen ist. In dieser Beziehung ist nun freilich wieder

ein inconsequenteres Verfahren, als das des vorliegenden Werkes schwer denkbar. Da nämlich unsres Verfassers praktische Erfahrungen und reiche, wenn auch ungeordnete positive Kenntnisse ihn auf allen wichtigen Punkten mit Gewalt auf die Unzulänglichkeit seiner sittlichen Freiheit führen, so müsste er consequentermassen in Unzurechnungsfähigkeiten noch weiter, als Friedreich, sich verlieren. Allein an solchen Stellen tritt allemal der Gedanke rettend ein: „Bestraft muss aber werden, zum Schutz der Gesellschaft, aus Nothwehr; also doch zurechnungsfähig!" Der Vf. lässt sich ja überhaupt nicht nur auf die Rechtspflege ein, sondern er erwartet sogar von derselben eine Erneuerung der Psychiatrie. Daraus ist es denn auch zu erklären, dass gleich nachdem er die Deklamationen gegen den Begriff der Strafe von diesem Gebiete verwiesen hat, er uns mit einer Deklamation für seinen Strafbegriff überrascht. Die Logik hört bei diesem Uebergang freilich auf; denn wo das pro ist, muss auch das contra sein; eins ruft dem andern. Ueber diese Inconsequenz würden wir kein Wort verlieren, wenn sie sich auf die Einleitung beschränkte, in der eine freiere Bewegung gestattet sein muss. Da aber das ganze Buch von der Strafrechtstheorie eigner Arbeit so durchdrungen ist, dass neben diesem wahrhaft angewendeten Princip die sittliche Freiheit oft genug als rein decoratives Element erscheint, so müssen wir die Declamation für die Strafe mittheilen. „Jene Declamationen über die Strafe lassen den grundwesentlichen Unterschied ganz unbeachtet zwischen dem wirksamen Rechtsschutz in allen gesetzlich geordneten Staaten und der gänzlichen Rechtslosigkeit bei jedem anhaltenden Volksaufruhr. Jede Empörung gegen die zum Schirme der geselligen Wohlfahrt berufene Macht vereinigt den Pöbel aller Stände zu herrschenden Verbrecherbanden, unter deren maasslosem Wüthen alles zu Grunde gehen würde, wenn nicht die gebieterische Nothwendigkeit früher oder später eine militärische Diktatur hervorriefe, welche die

eiserne Zuchtruthe des Martialgesetzes über die wilden Horden schwingt, und sie dadurch zum Gehorsam nöthigt. Nur wenn man den grellen Widerspruch dieser entgegengesetzten Volkszustände scharf ins Auge fasst, wird man die stillwirkende, allgegenwärtige Macht des Strafgesetzes, welches das Bewusstsein Aller durchdringend nur dem Böswilligen nicht Einhalt thun kann, in ihrer wahren Grösse erkennen, und den Streit, ob diese Macht den Zweck der Abschreckung oder der gesetzlichen Sühne verfolge, durch welche die betäubte Vernunft des Sträflings wieder zur Besinnung kommen solle, als einen müssigen ja kleinlichen ansehen" u. s. w. Man glaubt den Materialisten Hobbes mit seiner Staatstheorie zu hören. Mit dieser Stelle stehen eine Reihe anderer im Zusammenhang, die den Krieg Aller gegen Alle als den natürlichen Zustand des Menschen ansehen, aus dem er nur durch das alleinseligmachende Strafgesetz gerettet wird. Wir möchten fragen, wie denn überhaupt eine Empörung des Pöbels aller Stände möglich ist, wenn dem Strafgesetz solcher Zauber inne wohnt? Wir erleben leider Empörungen oft genug, ohne dass ein einziger Artikel des Strafgesetzbuches aufgehoben ist. Und wenn die Ursachen eines Aufstandes tief genug liegen, so ist auch die gepriesene Zuchtruthe des Martialgesetzes höchstens ein etwas gefährliches Kinderspiel. Wie kommt es, dass Strafgesetz und Bajonnette heute ihren Zauber üben, morgen nicht, und übermorgen mehr denn je? Doch wohl nur daher, dass in der Organisation des einzelnen Menschen, des Gehorchenden sowohl als des Befehlenden ein natürliches Bedürfniss nach Ordnung liegt, welches sowohl das Strafgesetz als die militärische Disciplin aus ureigenem Schoosse hervorgebracht hat. Wenn diess in jedem Einzelnen wohnende Bedürfniss nach Ordnung, die Liebe zum Frieden nicht von Haus aus im Menschen wäre, so ist in der That schwer einzusehen, warum die „schlimmeren Bestien als irgendwo im Thierreiche anzutreffen sind," nicht fortwährend in ihrem Kriege

Aller gegen Alle beharrten. Sobald wirkliche oder vermeintliche höhere Interessen jene allgemeine Friedliebe paralysieren, tritt Aufstand ein, bis der Eifer für jene höheren Interessen sich ausgetobt oder seine Zwecke theilweise erreicht hat. Alsdann ist das Strafgesetz von selbst wieder da. In jener Ableitung der allgemeinen Ordnung aus dem Strafgesetz liegt eine Verketzerung der Menschheit, die durch nichts gerechtfertigt wird. Selbst in den rohen Uebergangsformen der Amerikanischen Lynchjustiz sehen wir deutlich genug, dass nicht das geordnete Strafgesetz die Gesellschaft macht, sondern dass die Gesellschaft aus sich stets wieder vermöge eines Jedem innewohnenden Rechtstriebes sich eine Rechtspflege schafft, deren Formen mit der festeren Begründung der Gesellschaft von selbst sich vervollkommnen. Wo aber die Grundlagen der gemeinsamen Interessen und der Friedensliebe des Einzelnen fehlen, da sind alle Strafgesetze nichts. Aus diesem nämlichen Grunde freilich, weil die Rechtspflege eine angeborne Bethätigungsweise der Menschennatur ist, können wir Ideler's menschenfreundlichen Gegnern, welche durch die Strafe lediglich bessern wollen, auch nicht beipflichten. Es kann hier nicht unsre Aufgabe sein, beiläufig auch in den Streit der zahlreichen absoluten und relativen Strafrechtstheorieen einzutreten. Die grosse Anzahl der einander bekämpfenden Theorieen muss es von vorn herein zweifelhaft machen, ob eine stichhaltige Deducierung des strafrechtlichen Princips a priori überhaupt möglich sei; es würde vielleicht weiter führen, wenn man es ganz aufgäbe, die absolute Nothwendigkeit desselben aus irgend einem Grundsatze beweisen zu wollen, und wenn man sich statt dessen um so mehr an seine Wirklichkeit hielte, die Philosophie des Strafrechtes also in eine Philosophie seiner Geschichte und eine Geschichte seiner Philosophie auflöste. Denn dadurch allein wird in allen praktischen Lebensgebieten der wahre Fortschritt bedingt, dass die bisher zurückgelegte Bewegung in ihrem wahren Sinn erkannt und

als das zu Conservierende betrachtet wird, da Entwicklung eben der Normalzustand aller Verhältnisse ist. Die historische Betrachtungsweise ergiebt im Allgemeinen leicht, dass die ersten Anfänge alles Rechtes in einem natürlichen unter allen Verhältnissen von selbst wieder auftauchenden Triebe zu suchen sind, der von dem Trieb der Rache, seiner rohesten Form, nicht streng zu trennen ist. Die Vertragstheorieen haben nicht mehr Berechtigung als die, dass der allgemeine Trieb nach Verbindung und Zusammenwirken, der seinerseits auch die Wurzel alles Vertragswesens ist, die Befriedigung jenes Gerechtigkeitstriebes ergreifen und durchdringen musste. Sind nun durch was immer für Zwischenstufen unsre heutigen Zustände entstanden, so hat man sich die einfache Frage zu stellen: Welche Berücksichtigung gebührt dem natürlichen Rechts- und Rachetrieb noch jetzt? Es handelt sich hier gar nicht darum, ob wir ihn verwerfen, theoretisch bekämpfen und für uns auf ihn verzichten; es handelt sich vielmehr darum, ob für den Culturzustand des Ganzen, dem wir angehören, ein solcher Verzicht auf die Rache und mithin auch auf ihre religiös verklärte Form, die Sühne, ausführbar und rathsam ist. Hiebei hat man zwar den Fortschritt aber auch die gesetzmässige Langsamkeit aller principiellen Umgestaltungen praktischer Verhältnisse nach geschichtlichem Maassstabe ins Auge zu fassen; und man wird vermuthlich finden, dass die mit unsrer culturhistorischen Entwicklung harmonierende Bewegung freilich die einer beständigen Annäherung an das Besserungssystem ist, auf einem Standpunkte aber, der die traditionelle und mit dem religiösen und sittlichen Volksleben durch und durch verwachsene Idee der Sühne selbst dann nicht negieren kann, wenn diese sich nur als ein durchgehendes oder vorbereitendes Motiv in der Entwicklung der Menschheit zeigen sollte. Wenn heutzutage von zwei Menschen, die nahezu auf gleicher sittlicher Stufe stehen, der eine in einer bösen Stunde dem andern Arme und Beine entzweischlägt,

so würde ein entschiedenes Unrecht darin liegen, wenn man dem Beschädigten etwa in einem öffentlichen Spital die Knochen heilte und aus dem Schädiger, wofern man es vermöchte, einen gänzlich gebesserten und innerlich veredelten Menschen machte. Und die Besserungstheorie hat ihre schwierigsten Stadien erst durchzumachen, wenn man erst einsehen wird, dass zu einer wahrhaften Besserung der unglücklichen Verbrecher eine Versetzung derselben in Verhältnisse erforderlich ist, die sowohl den physischen als den moralischen Druck, der auf ihnen lastete, nicht vermehrt, sondern mindert und nach allen Seiten sie in einem Element der Liebe und der Milde freier aufathmen und zur Versöhnung mit der Gesellschaft zurückkehren lässt. Daraus folgt aber wieder unwidersprechlich als eine Forderung der Gerechtigkeit, dass selbst die Verbesserung unsrer Gefangenhäuser, so dringend sie jedem Menschenfreund am Herzen liegen muss, nur Hand in Hand gehen darf, mit den Bestrebungen für die sittliche Hebung des Volkes überhaupt. So viel dürfte aber schliesslich grade die culturhistorische Betrachtung und die sorgfältige Prüfung der sittlichen Zustände unsrer Zeit ergeben, dass grade die Abschreckungstheorie, die auch Ideler verficht, am ehesten als eine wirklich überwundene betrachtet werden darf; hat man doch bei der Todesstrafe, der schrecklichsten und abschreckendsten, einsehen müssen, dass ihre öffentliche Vollziehung mehr demoralisierend als wohlthätig wirkt. Ideler fährt in obiger Stelle fort: „Wenn von der Herrschaft jener Macht [des Strafgesetzes] die Wohlfahrt des Volkes schlechthin abhängig ist, so muss auch der Grund, dass alle Strafen die künftigen Verbrecher nicht abschrecken können, geradezu als lächerlich erscheinen," u. s. w. Nun ist aber die Wohlfahrt eines Volkes von der Herrschaft des Strafgesetzes nicht mehr und nicht weniger abhängig, als etwa die Gesundheit eines Menschen von der äusseren Regelmässigkeit seines Stuhlganges. Die Ursachen der Krankheit liegen tiefer und die zunächst be-

merkbare Störung ist ein Symptom. Auf S. 29 unseres Werkes bemerkt Ideler selbst, dass der Abscheu gegen gesetzwidrige Handlungen ohnehin tief in der ursprünglich sittlichen Natur begründet sei, und dass die Strafe als sinnliches Abschreckungsmittel gewiss nicht genügen würde, die Gewalt der Begierden und Leidenschaften zu bändigen. Warum das immer wieder vergessen, um den natürlichen Menschen, der doch noch seine guten Seiten hat, zur reinen Bestie zu machen?

Den Schluss der Einleitung von noch über 3 Seiten widmet Ideler dem medicinischen Materialismus, den er als einen Ausfluss des in der Fachwissenschaft vorherrschenden Geistes betrachtet. Es wird daher von dem Mediciner wie er sein soll nichts geringeres verlangt als „die Construktion einer in allen Theilen neugestalteten Lebensanschauung." Wenn er eine richtig verstandene Psychologie zu den Grundlagen der medicinischen Theorie und Praxis zählt, so können wir ihm darin nur beipflichten. Vielleicht eine Psychologie in der Weise Lotze's? Oder im Sinne von Fichte's Anthropologie? Oder im Anschlusse an Waitz, oder an Fortlage oder an Drobisch? Ideler spricht sich darüber nicht aus; er berücksichtigt die ganze neuere Psychologie so wenig, als ob die Charité in China läge, die doch bekanntlich in Berlin liegt, ziemlich nahe bei Deutschland. — Allein Lotze's Psychologie, die den Medicinern insbesondere gewidmet ist, wird schon deshalb keine Gnade finden, weil sie, dem exakten Denken eines anständigen Philosophen entsprechend, gerade auf die Resultate der exakten Forschung mit Vorliebe eingeht. Ideler müsste ihn consequenter massen auch zu den Materialisten zählen. Bei dieser Identificirung der exakten Medicin, ja im Grunde des exakten Denkens überhaupt mit dem Materialismus haben Idelers einzelne Sätze hier so wenig Werth, dass sich eine eingehende Kritik nicht mehr lohnt. Neu ist jedoch die Weise, in der er den argen Missbrauch des Begriffs Erfahrung rügt. Er meint, dass man nur

da zu einer methodisch geleiteten Anschauung der Naturverhältnisse gelangen könne, wo dieselben in völlig übersichtlicher Einfachheit, wie bei der Gravitation der Körper, bei der Verbreitung des Lichtes, der Wärme u. s. w. auftreten. „Eine solche Erfahrung im Gebiete des Menschenlebens anstellen, und zum unverrückbaren Ausgangspunkte aller künftigen Forschungen machen zu wollen, kann nur dem einfallen, welcher es gänzlich vergisst, dass seit Jahrtausenden die scharfsinnigsten Denker rathend und sinnend an dem Räthsel ihres Daseins herumgegangen, zu den vielfältigst entgegengesetzten Ergebnissen gelangt und zufrieden gewesen sind, wenn sie einen Bruchtheil desselben entziffern konnten.“ Man sieht, ob solche Erfahrungen wirklich gemacht worden sind und sich bewährt haben, darauf kommt wenig an; je exakter desto schlimmer. Denn es lässt sich stets dagegen eine Phrase vorbringen, in welcher Jahrtausende figurieren und die scharfsinngsten Denker. Was will nun die arme winzige Thatsache gegen eine solche Phrase? Uns wundert nur, dass Ideler Erfahrungen über Gravitation, Licht, Wärme etc. zugiebt; denn er hat ja die Waffen dagegen; auch dafür sind die Jahrtausende gut, und das Räthsel des Makrokosmos und die scharfsinnigsten Denker — Perückenhäupter und tausend andre arme schwitzende Menschenhäupter! Man lerne doch endlich einmal, dass wider Erfahrung nichts hilft als Erfahrung und wider Thatsachen nur Thatsachen. Es heisst wahrhaft Spott getrieben mit dem Begriff der Wissenschaft, wenn man auf diese Weise mit einem grossen und wohlbegründeten Gebiet, wie mit dem der exakten Medicin, fertig zu werden hofft. Allein Ideler scheint die Bekämpfungsweise der Thatsachen durch Phrasen nicht nur sich zu erlauben; er erhebt sie zum Princip, indem er geradezu erklärt, dass sich die Lehren seiner Gegner „in einen so blendenden Schimmer von gelehrten Beweisen einhüllen, dass ihnen mit dem gebräuchlichen Rüstzeuge der Logik und Dialektik gar nicht beizukommen ist.“ Das logische Denken ist also nicht die erste Bedin-

gung aller Moralität in der Wissenschaft; es ist nur ein Brauch, von dem man auch wissentlich abweichen darf, wenn die Umstände es fordern. Es kann hier durchaus nicht zur Entschuldignng gereichen, dass Ideler „den Baum an seinen Früchten" erkennen will; denn dazu gehört wiederum vor allen Dingen exaktes Denken, um zu wissen, auf welchem Stamm die Früchte, die wir sehen, gewachsen sind. Die Früchte der exakten Medicin sind ihre rein wissenschaftlichen Resultate. Wie diese auf praktische Gebiete zurückwirken und in einzelnen Köpfen sich mit destruktiven Tendenzen praktischer Art verbinden, das hängt zunächst von praktischen Verhältnissen und Stimmungen und von der Solidität dessen ab, was durch solche theoretische Erkenntnisse angegriffen wird. Es ist eben das eigenthümliche Leben der auf unbegründeten Ideen beruhenden Praxis, dass in ihr die idealen Bedürfnisse des sittlichen Menschen je nach der Culturstufe stets neue Formen annehmen müssen. Diejenigen sind gleich thöricht, welche bei jeder Zerstörung einer Form kleingläubig über den Untergang alles höheren Geisteslebens schreien, wie diejenigen, welche durch ihre zerstörende That wirklich einen Sieg über das wahre Wesen menschlicher Sittlichkeit errungen zu haben wähnen. Selbst der Unterschied beider schreienden Parteien ist nicht so gross, wie er aussieht, dass die einen schliesslich doch als Beschützer, die anderen als Angreifer des höheren Geisteslebens aufzutreten scheinen. Der Leidenschaftlichkeit wenigstens liegt beim Für und Wider gleich viel Mangel an Vertrauen und tiefer Einsicht in das Wesen der sittlichen Entwicklung, das unter allen Formen sich gleich bleibt, zu Grunde. Der höchste Gipfel einer solchen Verblendung liegt aber ganz gewiss in dem Wahn, dass um des praktischen Lebens willen das wissenschaftliche Gewissen, welches zur Exaktheit zwingt, müsse aufgegeben oder gar mit Polizei oder Rhetorik gelenkt werden. Greift man erst die Autonomie des Erkennens an, so hat man die wahre Autonomie des Han-

delns in der innersten Wurzel mit zerstört. Ein Blick auf Spanien und seine Geschichte dürfte das erläutern.

Ideler beschliesst seine Einleitung mit dem Bemerken, dass die gerichtliche Psychologie weniger als die meisten übrigen Wissenschaften dogmatisch auftreten könne. Um die kämpfenden Parteien zum Frieden zu bringen müsste „jede Fakultät ihr angemasstes Privilegium aufopfern, die kritische Revision zurückzuweisen, welche ihre Arbeiten von Seiten der übrigen Facultäten erfahren sollten.“ Ideler wird also der Erste sein, der sich eine kritische Revision seiner juristischen Arbeit von Seiten der Philosophie gefallen lässt. — Er glaubt das höchste ihm erreichbare Ziel anzustreben, wenn er „aus den nothwendigen Voraussetzungen und Aufgaben der gerichtlichen Psychologie einige Folgerungen ableitet, welche als kritischer Maassstab bei der Prüfung der in ihr herrschenden Widersprüche benutzt werden können.“ Dass die Schwierigkeit dieser Aufgabe auch nicht zu verachten ist, ergiebt sich aus den ersten Sätzen unserer Einleitung, in denen angegeben wird, dass die Probleme der Anwendung dieses kritischen Maassstabes grossentheils ungelöst bleiben; denn unter den nothwendigen Voraussetzungen und Aufgaben versteht Ideler die Annahme und Durchführung des Princips der sittlichen Freiheit. Die ganze Stellung dieser Aufgabe haben wir bereits als eine verfehlte, auf missverstandenem Kantianismus beruhende nachgewiesen.

Im Grunde haben wir durch diese hoffentlich nicht ganz oberflächliche Kritik der Einleitung zugleich das ganze Buch abgethan. Ideler erklärt es ja selbst, dass es ihm nur darum zu thun sei, einige Consequenzen aus jenen abenteuerlichen Grundsätzen zu ziehen. Allein es gehört doch zur Vervollständigung des Bildes, mindestens die beiden ersten Abschnitte noch eingehend, wenn auch übersichtlich, zu beleuchten. Zugleich werden dabei noch einige wichtige Punkte, die in der Einleitung zurücktreten, zur Sprache kommen.

(Schluss folgt).

V.

Mittheilungen aus der gerichtlich-medicinischen Casuistik

vom

Medicinalrathe Dr. P. J. Schneider

in Offenburg.

(Fortsetzung).

IV.

Obergerichtsärztliches Gutachten über zweifelhaften Seelenzustand.

Vom Grossherzogl. Hofgerichte des Mittelrhein-Kreises wurde ich am 18. Juli 1851 aufgefordert, das Obergutachten besonders darüber zu erstatten:

> „ob und in welchem Grade der wegen Betrugs seiner Gläubiger angeschuldigte Sonnenwirth Johann Martin A. von S. als zurechnungsfähig angesehen werden könne?"

worauf ich nach genommener Einsicht der Untersuchungs-Acten folgendes Obergutachten an den hohen Gerichtshof erstattete:

1.

Am 30. April 1851 erhob Mathäus F., Pfleger der Katharina A. und Nichte des angeschuldigten Sonnen-

wirths Johann Martin A., eine Klage gegen diesen bei Grossh. Bezirksamte W., dass dieser seiner Pflegtochter 8085 Gulden schuldig sei, worauf er Zahlungsbefehl gelöst, Liquidations-Erkenntniss und zuletzt Pfändung des Schuldners erwirkt hatte. Am 9. April wäre auch Pfändung gegen den Schuldner erkannt und diese am 25 April ausgeführt worden, wobei es sich aber ergeben, dass der Angeschuldigte viele seiner Fahrnisse, um sie der Pfändung zu entziehen, verschleppt haben müsse.

Der am 5. Mai vor Gericht erschienene Angeschuldigte gestand, seiner Nichte Katharina A. die gegen ihn eingeklagte Summe von 8085 Gulden schuldig zu sein, bemerkte dagegen aber, dass er, seit ihr Pfleger die ganze Schuld ihm aufgekündigt, Einiges aus seinen Fahrnissen an seine Nachbarn, die ihm schon mehreremal Geld geliehen, und an einige unbekannte Leute verkauft hätte, um Erstere zufrieden zu stellen. Eine möglichst genaue Bezeichnung der von ihm unter der Hand veräusserten Fahrnisse konnte oder wollte er jedoch nicht abgeben, wie er sich denn überhaupt mit Nichtwissen über das noch Fehlende zu entschuldigen suchte. Dagegen gab er über seine eigentlichen Vermögens-Verhältnisse genauen Ausweiss.

Am 9. Mai deponirte der zur Haft im Amtsgefängnisse verbrachte Angeschuldigte, dass er sich während derselben Gewissensbisse gemacht, weil er etwas Unrechtes begangen hätte; er hätte sich jedoch bisher für nicht schuldig gehalten, weil er geglaubt, dass er mit seinen Fahrnissen machen könne, was er wolle, welche er nicht verkauft, sondern nur an einem dritten Orte in Sicherheit gebracht hätte. Er hätte sich nämlich mit mehreren Personen desshalb besprochen, die ihm den Rath gegeben, für seine Kinder zu sorgen, um ihnen die Fahrnisse zu erhalten, wozu er sich auch entschlossen und diese vor etwa vier Wochen aus seinem Hause hätte entfernen lassen, weil er vom Pfleger seiner

Nichte befürchtet hätte, dass ihm ausgepfändet werden würde. Hierauf bezeichnete der Angeschuldigte ganz offen, wie und auf welche Weise die von ihm genau angegebenen Fahrnissstücke aus seinem Hause verbracht worden seien und erklärte, dass er dieselben nach und nach wieder herbeischaffen und sie dem Bürgermeister einhändigen wolle, weil er diese Sache in ihren Folgen nicht gekannt und auch nicht verstanden hätte. Gleichzeitig gab er an, dass er 14 Tage vor der Hinwegschaffung seiner Fahrnisse aus seinem Hause auch eine Quantität Wein nebst mehreren Fässern aus demselben hätte hinwegbringen lassen, damit sie bei der Pfändung nicht weggenommen würden.

Die Dienstboten des Angeschuldigten Maria Salomea W. und Jakob G. sagten eidlich aus, dass sie im Monate März, oder auch wohl vor noch längerer Zeit, jedenfalls aber noch vorher, bevor der Exequent pfänden wollte, von ihrem Dienstherrn den Auftrag erhalten hätten, verschiedene Fahrnisse zur Zeit der Dämmerung, sowohl Morgens als Abends, aus dem Hause in ein anderes zu verbringen, von welchen mehrere aber so gut verpackt gewesen wären, dass man gar nicht hätte wissen oder errathen können, was in den einzelnen Päcken wohl enthalten sei. Späterhin hätten sie aber auf Anordnung ihres Dienstherrn die verschleppten Gegenstände in dessen Haus nach und nach wieder zurückbringen müssen.

Die Ehefrau des Angeschuldigten, Rosina B., bestätigt in ihrem am 23. Mai statt gehabten Verhöre die Aussagen ihres Mannes und die ihrer Dienstboten vollständig und ohne die geringste Abweichung. Sie gab aber am Schlusse des Verhörs an, dass ihr mit ihr vorgeladener Mann heute vor Gericht nicht hätte erscheinen können, weil er im Kopfe ganz verwirrt wäre, da er hie und da von einer Gemüthskrankheit überfallen werde, die schon lange in seiner Familie bestünde. So hätte er vor etwa fünf Jahren einen Anfall von Trübsinn ohne ihr bekannt gewordene Veranlassung erlitten und man hätte ihm auch

hie und da angemerkt, dass es in seinem Kopfe nicht ganz richtig sei. Auch hätte sie kurz zuvor, ehe er in gerichtliche Haft genommen wurde, bemerkt, dass er unruhig war, sich Gedanken machte, wenig sprach, und seit er aus dem Amtsgefängnisse wieder entlassen worden, nicht mehr esse und schlafe, wenig spreche, immer vor sich hinsinne und er seine innere Unruhe dadurch manchesmal zu erleichtern suche, dass er frage, ob alles aufgeschrieben und wieder herbeigeschafft wäre, was er Gott und den Herren versprochen hätte. Vor fünf Jahren hätte dieser Zustand bei ihm fast fünf Monate lang angehalten; seine Mutter wäre ebenfalls von dieser Krankheit befallen gewesen und auch seine Schwester hätte mehrere Jahre lang daran gelitten und wäre auch seelengestört gestorben. Bei ihrem Manne hätte sich aber diese Krankheit hauptsächlich dadurch geäussert, dass ihm sein Vergehen die grössten Gewissensbisse gemacht, er dieses sich selber viel grösser vorgestellt und desshalb geglaubt hätte, dass ihm Gott nicht mehr gnädig sein werde und er dadurch seine Seligkeit verloren hätte.

Das Grossherz. Pfarramt von S. bemerkte in seinem Berichte vom 25. Mai, dass ein im Jahre 1846 bemerktes sonderbares Benehmen des Angeschuldigten von zuverlässigen und unbefangenen Männern zur Sprache gebracht worden wäre, welches sich in confusen Reden und fixen Ideen geäussert und sich unter grundlosen Beschuldigungen gegen seine Frau periodisch bis zur gefährlichen Tobsucht gesteigert hätte. Wirklich hätte auch das Pfarramt den Angeschuldigten im Jahre 1846 in einem niedergedrückten Gemüthszustande und theilweis in Verwirrung seiner geistigen Functionen gefunden, welche in augenblickliche Gereiztheit mit schnell darauf folgender grosser Erschlaffung übergegangen wäre. Sein Gemüthszustand gleiche ungefähr demjenigen, der als Folge des Säuferwahnsinns auftrete. Das Pfarramt könne daher nur bestätigen, dass der Angeschuldigte damals viele Wochen

hindurch an Tiefsinn und Melancholie gelitten hätte, während indess seit jener Zeit keine Seelenstörung an ihm mehr wahrgenommen worden wäre.

Dagegen wäre aber der Angeschuldigte am 20. Mai 1851 in einem sehr angegriffenen und beunruhigten Zustande bei dem Pfarramte erschienen und seine nicht immer zusammenhängenden Reden hätten sich stets um den Satz gedreht, dass er übel berathen worden und in grosses Unglück gekommen wäre, dass er Niemanden Unrecht thun wolle und Alles herbeigeschafft werden müsse, wie er es bei Gericht angegeben, welche Aeusserungen mit religiösen Reflexionen und theils gesunden, theils unklaren, überspannten und von Gemüthsschwäche zeugenden Reden untermischt gewesen wären, wesshalb es schwer sein dürfte, den Zustand des Angeschuldigten in irgend eine bestimmte Klasse von Seelenstörungen einzureihen.

Im Leumundszeugnisse des Gemeinderaths von S. vom 9. Mai 1851 wird ausgesprochen, dass gegen den Leumund des Angeschuldigten nichts Nachtheiliges bekannt sei.

Das Grossherz. Physikat W. spricht sich in seinem Gutachten vom 28. Mai 1851 in der Art aus, dass der 62 Jahre alte Angeschuldigte von schwächlichem Körperbaue und dyskrasischem Aussehen wäre und dass er offenbar, und zwar seit längerer Zeit an religiösem Wahnsinne leide. Schon vor fünf Jahren wäre er von Hallucinationen befallen gewesen, welche ihm das jüngste Gericht vorgespiegelt hätten, damals hätte er jedoch noch genug geistige Kraft gehabt, die ihn beherrschenden Ideen mehr oder weniger zu verbergen, von welchen er aber fortan befallen, daher in ewiger Seelenangst befangen und um sein Seelenheil bekümmert wäre, fort und fort bete, ohne Trost dabei zu empfinden; er wäre jetzt vollständig willenlos und es bestünde bei ihm gänzliche Unfähigkeit, irgend eine Handlung vorzunehmen, jedoch wäre er sanft und

lenksam, dem Willen seiner Umgebung preisgegeben, apathisch und indolent.

Dieser Zustand spreche sich auch in seinem Betragen, seinen Geberden und Worten deutlich aus. Seine Gesichtszüge wären stumpf, seine Augen irrten zwecklos umher, seine Hautfarbe wäre schmutzig, die Körperwärme gesunken, der Athem erschwert, die Rede im Flusse unterbrochen, die Zunge stark belegt, der Stuhl ungeregelt, die Nächte schlaflos. Diese körperlichen Gebrechen seien indess blos die Folgen und nicht die Ursache seiner Seelenstörung, die überhaupt nicht simulirt sei.

Die Ursache seiner Seelenstörung wäre in erblicher Familien-Anlage begründet, indem seine Mutter und seine Schwester ebenfalls an religiösem Wahnsinne gelitten hätten, der bei ihnen durch erlittenes Unglück begünstigt worden wäre.

Gegenwärtig wäre aber der Angeschuldigte geistig unfrei und unzurechnungsfähig und es wäre als sicher anzunehmen, dass er sich schon bei Verübung seiner rechtswidrigen Handlungen in einem geistig unfreien Zustande befunden hätte und seiner Willenlosigkeit wegen der Einwirkung dritter Personen preisgegeben gewesen wäre.

2.

Der von der Ehefrau des Angeschuldigten, vom Pfarramte und Physikate angegebene frühere Krankheitszustand desselben muss zur Klasse der religiösen Melancholie gerechnet werden, welche nämlich in einer mehr oder weniger tiefen Zerrüttung des Gemüthes begründet ist, wobei sich ein solcher Mensch ohne Unterlass quält und bei Schwäche des Verstandes und Gedächtnisses, bei Stumpfheit der Phantasie und verminderter Willenskraft von trüben und finsteren Ideen besonders über religiöse Gegenstände, von Druck und Kummer über düstere Vorstellungen erfüllt, sein Gemüth davon wie erstarrt, und seine

ganze Seele wie von tiefer Nacht umschattet wird. Insbesondere sind die von religiöser Melancholie Befallenen von der Furcht erfüllt, verdammt zu sein und von den Schrecken der Hölle ergriffen zu werden. Sie sind daher furchtsam, misstrauisch, bilden sich ein, grosse Verbrechen begangen zu haben, deren Bestrafung sie nicht entgehen können, sie legen sich desshalb mehr oder weniger übertriebene Bussübungen auf, um dadurch der zur erwartenden Strafe zu entgehen, sie leiden die schrecklichsten Qualen und sind einzig mit ihrem Uebel beschäftigt. Endlich sind die an religiöser Melancholie Leidenden gewöhnlich mager, haben eine gelbe Hautfarbe, ihre Physiognomie ist unruhig, der Blick misstrauisch, sie haben wenig Schlaf und Esslust und suchen gerne die Einsamkeit auf.

Da nun von der Ehefrau des Angeschuldigten, vom Pfarramte und Physikate angegeben wurde, dass die Mutter und Schwester desselben ebenfalls an religiöser Melancholie gelitten hätten, und der Angeschuldigte im Jahre 1846 fast fünf Monate lang von einer Seelenstörung befallen gewesen wäre, welche sich sogar bis zur Tobsucht gesteigert hätte; so hätte das Physikat nicht unterlassen sollen, hierüber, wie überhaupt über die ganze Lebensgeschichte des Angeschuldigten in somatischer und psychischer Beziehung die genauesten Erkundigungen einzuziehen und dann seinem Gutachten eine möglichst vollständige Species facti vorauszuschicken, wodurch man alsdann die genaueste Kenntniss von der Art und Weise, Dauer und Heftigkeit der Seelenstörung des Angeschuldigten und von den sie veranlassenden Ursachen u. s. w. erhalten hätte, und das gerichtsärztliche Urtheil über den gestörten Seelenzustand desselben wesentlich erleichtert worden wäre.

Nicht minder vermisse ich die Aussagen jener Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeschuldigten über dessen Geistes- und Gemüthszustand hätten gerichtlich einvernommen werden sollen, wie auch das Ergebniss der eigenen Wahrnehmung des Untersu-

chungsrichters, wie es der §. 251 der Strafprocessordnung verlangt*).

Bei solchen erheblichen Mängeln ist es mir daher nicht wohl möglich, ein Urtheil über den gestörten Seelenzustand des Angeklagten mit Sicherheit zu fällen, wesshalb ich mich darüber nur mit grosser Wahrscheinlichkeit auszusprechen vermag.

3.

Nach §. 71 des Strafgesetzes wird die Zurechnung durch jeden Zustand ausgeschlossen, in welchem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung, oder die Willkür des Handelnden fehlt.

Wende ich diesen gesetzlichen Ausspruch auf den Angeschuldigten an, so gelange ich zu folgendem Resultate:

Wenn ich gleichwohl nicht bezweifeln will, dass der Angeklagte im Jahre 1846 fast fünf Monate lang von einer Seelenstörung unter der Form der religiösen Melancholie, mit tobsüchtigen Paroxysmen untermischt, befallen war, so ist dagegen doch nach Lage der Acten mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er von jener 1846 erlittenen Seelenstörung wieder geheilt worden und bis zu seiner am 5. Mai erfolgten Haft wieder geistig gesund gewesen sein musste. Denn wäre er in dieser langen Zwischenzeit wirklich noch seelengestört ge-

*) Dieser §. 251 der Strafprocess-Ordnung lautet: „Ueber das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Seelenstörung entscheidet das Gericht nach Erwägung der darüber erhobenen ärztlichen Gutachten, sowie der Aussagen der Zeugen, die wegen ihrer näheren Bekanntschaft mit dem Angeklagten über dessen Geistes- und Gemüthszustand vernommen worden sind und nach den Ergebnissen der eigenen Wahrnehmung."

wesen, so würde dies doch allgemein aufgefallen, es würde ortskundig, namentlich zur Kenntniss der Gerichtsbehörde gebracht worden sein, auch würde die Ortsbehörde den 1846 statt gefundenen Kauf des Wirthshauses zur Sonne dem Angeklagten gewiss nicht gewährt haben, wenn er damals seelengestört gewesen wäre.

Ebenso würden die Zeugen bei den einzelnen Verhören den seelengestörten Zustand des Angeschuldigten, wenn ein solcher bei ihm damals wirklich bestanden wäre, von selbst zur Sprache gebracht haben, dieser auch dem Untersuchungsrichter kaum entgangen und dann davon in den Acten von ihm Meldung gemacht worden sein.

Aber selbst auch das Benehmen des Angeklagten im letzten Winter bis zum Tage seines ersten Verhörs rechtfertigt nicht im Geringsten die Annahme, dass er während der Zeit, innerhalb welcher er die rechtswidrigen Handlungen durch längere Zeit fortgesetztes heimliches Verschleppen seiner Fahrnissstücke begieng, wirklich seelengestört gewesen war; denn:

1) kannte er, wie aus seinen Verhören entnommen werden kann, den zerrütteten Zustand seiner Vermögens-Verhältnisse vollkommen und genau, er wusste, dass ihm der völlige Ruin seines Vermögensstandes bevorstand, weil er sich gänzlich ausser Stand fühlte, seine grosse Schuld seiner Nichte abzutragen, er wusste, dass der gerichtliche Zugriff bei ihm nicht mehr lange ausbleiben könne und er dann in die tiefste Armuth gerathen würde. Er besass somit vollkommenes und ungestörtes Bewusstsein seiner ganzen äusseren Lebenslage.

2) Packte er einen Theil seiner Fahrnisse mit solcher grossen Vorsicht ein, dass seine Dienstboten nicht einmal den Inhalt der Gepäcke errathen und erkennen konnten; er hiess ferner diese die Fahrnisse stets nur in der Morgen- und Abenddämmerung, wo sie von Niemanden bemerkt werden konnten, an verschiedene Orte verbringen und verbergen; er läugnete in

seinem ersten Verhöre, einen grossen Theil seiner Fahrnisse verschleppt zu haben, er suchte seine widerrechtlichen Handlungen auf alle Weise zu seinen Gunsten zu rechtfertigen und liess seine Fahrnisse längere Zeit vor seiner Auspfändung in verschiedenen Abtheilungen verschleppen.

Dieses Verfahren des Angeklagten berechtigt aber zu der Annahme, dass er wusste, dass er eine widerrechtliche Handlung an seinen Gläubigern beging, sonst hätte er denn doch wohl nicht nöthig gehabt, seine Fahrnisse mit so grosser Vorsicht und Heimlichkeit aus seinem Hause an dritte Orte in Sicherheit zu bringen; er hätte nicht nöthig gehabt, in seinem ersten Verhöre zu leugnen und seine Handlung möglichst zu beschönigen, während er dagegen in seinem zweiten Verhöre ein unumwundenes Geständniss ablegte und bekannte, sich darüber bereits schon Gewissensbisse gemacht zu haben, dass er etwas Unrechtes begangen hätte und nur entschuldigend hinzufügte, sich desshalb nicht für schuldig zu halten, weil er der Ansicht gewesen wäre, dass er mit seinen Fahrnissen machen könne, was er wolle, dass er jedoch diese nicht verkauft, sondern nur an dritten Orten in Sicherheit gebracht und hiezu nur durch den Rath anderer Leute veranlasst worden wäre, für seine Kinder zu sorgen, um ihnen die Fahrnisse suchen zu erhalten, welche er sodann von seinen Dienstboten hätte verschleppen lassen, weil er hätte befürchten müssen, dass ihm bei seiner Zahlungs-Unfähigkeit Alles ausgepfändet werden würde.

Hiedurch ist nun aber auch das eigennützige Motiv des Angeklagten ausser Zweifel gesetzt und zugleich der Beweis geliefert, dass die Freiheit seines Willens bei seinen wiederholten widerrechtlichen Handlungen ebenso wenig gehemmt und aufgehoben war, als sein Bewusstsein von der strafbaren Natur derselben; denn der wirklich Seelengestörte begeht

seine gesetzwidrigen Handlungen ohne alle Rücksicht auf Zeit, Ort und Umstände, ohne alles eigennützige Motiv, und handelt lediglich nur aus blindem, krankhaftem und unwiderstehlichem Antriebe, völlig unbekümmert um die Folgen seiner Handlungen, welche er überdiess vor Gericht weder ableugnet, noch zu beschönigen, ja häufig sogar sie noch zu vergrössern sucht.

Gerade aber das Gegentheil findet bei dem Angeklagten statt, der daher in jener Zeit, in welcher er seine rechtswidrigen Handlungen wiederholt ausgeführt hatte, sehr wahrscheinlich geistig gesund war, den ich sogar noch in dem Falle nach §. 74 des Strafgesetzes*) für zurechnungsfähig zu erklären kein Bedenken trage, wenn er bei seinen gesetzwidrigen Handlungen wirklich auch von religiösem Wahne befallen gewesen wäre, und diese durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, seinen Kindern nämlich die Fahrnisse und ihnen somit etwas Vermögen zu erhalten, für erlaubt gehalten hätte, weil er, der die Rechtswidrigkeit seiner Handlung kannte und sie nicht aus blindem, krankhaftem und unwiderstehlichem Antriebe, sondern mit ungestörter Willensfreiheit ausgeführt hatte, nicht befugt war, durch willkürlich gebildete, sittliche oder religiöse Grundsätze der Beobachtung gesetzlicher Vorschriften sich zu entziehen.

Wenn nun aber der Angeklagte gegenwärtig neuerdings wieder von religiöser Melancholie befallen sein sollte, so muss dieses als eine natürliche Folge und Wir-

---

*) Dieser §. 74 des Strafgesetzes sagt: „Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluss zur That gefasst worden ist."

kung seiner durch die bei ihm vorgenommene Auspfändung und gegen ihn eingeleitete gerichtliche Procedur hervorgerufenen niederbeugenden Gemüths-Affecte betrachtet werden, welche Seelenstörung aber bei dem im Alter schon sehr vorgerückten, schwächlich gebauten und wahrscheinlich mit erblicher Anlage zu jener ausgerüsteten Angeschuldigten um so eher eine bedenkliche Höhe erreichen und selbst in einen unheilbaren Zustand übergehen könnte, wenn nunmehr eine empfindliche Strafe gegen ihn erkannt und an ihm vollzogen werden sollte.

Nach dem Vorgetragenen finde ich mich daher zu der Erklärung berechtigt:

1) dass der angeklagte Johann Martin A. vor sechs Jahren wahrscheinlich mehrere Monate lang an religiöser Melancholie gelitten hat;
2) dass er dagegen aber seit jener Zeit bis zu seiner am 5. Mai 1851 erfolgten Verhaftung sehr wahrscheinlich geistig und körperlich gesund war, mithin seine seit dem letzten Winter bis zu seiner Auspfändung fortgesetzten widerrechtlichen Handlungen mit Bewusstsein ihrer Strafbarkeit und mit ungestörter Willensfreiheit ausgeführt hat, endlich,
3) dass er wahrscheinlich gegenwärtig wieder von religiöser Melancholie, jedoch in einem noch nicht hohen Grade, befallen ist, welche aber leicht in einen höheren, ja selbst unheilbaren Grad übergehen könnte, wenn er während derselben bestraft werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

Staatsärztliche Miscellen.

VI.

Staatsärztliche Zustände Frankreich's.

Ueber

die vorzüglichsten Gegenstände der öffentlichen Hygieine und deren Handhabung im Departemente des Oberrheines; mit vergleichenden Rückblicken auf Deutschlands öffentliche Gesundheits- und Krankheitspflege,

von

Herrn Dr. Ph. J. Wernert,
Privatdocenten an der Albert-Ludwigs Hochschule und praktischem Arzte, Wund- und Hebarzte.

(Fortsetzung).

Die öffentlichen Anstalten für die physische Erziehung und Verpflegung.

a) Oeffentliche Gebäranstalten.

Nicht mehr um die längst von allen Staatsärzten und Regierungs-Männern anerkannte Nothwendigkeit solcher Anstalten, sondern allein um die Art und Weise ihrer Vervielfältigung handelt es sich jetzt. Denn wie anders will man auf medicinisch-policeilichem Wege das so sehr überhandnehmende Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht, wie dem Kindermorde Schranken setzen, als durch solcherlei Anstalten? Hierzu kommt noch, dass in Frankreich tausende sich verheirathen, ohne nur so viel zu besitzen, um die Kosten der Verehelichung vor Staat und Kirche bestreiten zu

können. Die Masse armer schwangerer Ehefrauen wächst demnach mit jedem Tage und mit ihr das Bedürfniss öffentlicher Gebäranstalten; denn offenbar tragen Schwangerschaft, Geburt und Stillungsperiode sehr viel zu dem bedeutenden Mortalitätsverhältnisse der Frauen, besonders aber der armen bei. Der letzte Census in Frankreich hat gezeigt, dass die Bevölkerung in den letzten fünf Jahren der Theuerung durch Geburten nicht zugenommen hat; und statistische Untersuchungen thun dar, dass in den Städten, wo so viele Noth und so grosser Mangel herrscht, die Zahl der todtgebornen Kinder grösser ist, als auf dem Lande und bei den unehelich geschwängerten grösser, als bei den ehelichen *). Ja sogar die Zahl der geborenen Knaben ist dort grösser, als der Mädchen, wo sonst bekannter Massen ein umgekehrtes Verhältniss stattfindet. Liefen aber in den früheren Zeiten gerade in solch' öffentlichen Gebäranstalten die Neuentbundenen die grösste Gefahr **), so ist hierin auch jetzt vieles besser und viele solcher gut verwalteter und geleiteter Anstalten sind wahre Zufluchtsorte für die Bedürftigen. Nun können solche Anstalten auch für die bemittelteren Klassen zum Vortheile gereichen, wenn sie als tüchtige Lehranstalten für Hebammen benutzt werden.

Im oberrheinischen Departemente besteht eine solche öffentliche Gebäranstalt, die sowohl uneheliche, als besonders eheliche Schwangere aufnimmt und zugleich als Unterrichts-Anstalt für die Hebammen des Departements dient. Sie ist mit dem Bürgerkrankenhaus in Colmar verbunden. Ueberdiess werden auch in den übrigen grösseren Krankenhäusern in Mühlhausen, Thann, Altkirch und Belfort die Schwangeren, die ihrer Entbindung nahe sind, aufgenommen. Ueber die Anzahl können wir zwar nichts berichten; so viel ist aber gewiss, dass die Zahl derselben gross ist und Erkrankungsfälle sehr häufig sind. Unter den Formen der Puerperalprocesse tritt die Peritonitis puerperalis, die nicht selten epidemisch wird, am häufigsten auf. Die Endometritis, Metrophlebitis, Metro-lymphangioitis etc. kommen auch hier viel seltener zur Beobachtung. Tadelnswerth ist das Missverhältniss der Sääle zu der Anzahl von Schwangeren und Neuentbundenen; die unzweckmässige Lüftung und Heizung und das Untereinander-

---

*) Nach Casper auch in Göttingen und Berlin 15 auf 100.

**) Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts starben im Hôtel Dieu in Paris von 15 Wöchnerinnen Eine. Jetzt ist dieses Sterblichkeitsverhältniss um die Hälfte vermindert; in kleineren Anstalten ist dasselbe noch viel geringer.

wohnen der Schwangeren und Entbundenen, wobei natürlich die für Letztere so sehr nöthige Ruhe nicht gehandhabt werden kann, was leider auch noch so häufig in unseren deutschen Gebäranstalten angetroffen wird. Und doch, wodurch soll wohl der Einfluss des Lochialflusses, der fortwährenden Schweisse, der vermehrten Urinabsonderung und oft der Fäcalstoffe, der starken Milchabsonderung, stärkerer Athmung als durch Reinheit der Luft, Reinlichkeit der Betten, Kleidung und Zimmer unschädlich gemacht werden? Wie anderes soll die durch den Blutverlust, die Anstrengung beim Geburtsacte, die durch die Wehen hervorgerufene Reizbarkeit des gesammten Nervensystems gehoben werden, als durch die grösste Ruhe des Körpers und des Gemüthes? Das Wochenbett an und für sich ist keine Krankheit, sondern eine Zeit der Ruhe und Pflege; und bei Vernachlässigung dieser beiden Schutzmittel entstehen so leicht die perniciösen Puerperalprocesse. Und hierauf sollte besonders das wartende Personal aufmerksam gemacht werden.

b) Waisenhäuser.

Diesen hat der Humanismus der neuesten Zeit gerechter Weise mehr Aufmerksamkeit zugewandt, als die Regierungen früher gethan hatten. Hat aber der Staat die Verpflichtung, für die hinterlassenen Kinder seiner Diener und Vertheidiger zu sorgen; warum soll nicht auch die Gemeinde die Verpflichtung haben, für die Hinterlassenen jener zu sorgen, die ihr durch Pflichterfüllung und Treue nützlich waren? Und dennoch hat noch mehr als die meisten Gemeinden mancher Einzelne in dieser Beziehung gethan. Sonderbarer Weise hat die Gesetzgebung der Republik mehr für die Findel und Ausgesetzten, als für die Waisenkinder gethan, und so in gewisser Beziehung die Hauptstütze eines jeden civilisirten Staates, die Ehe, in Misskredit gebracht, was nicht verfehlen konnte, bis zur Stunde seine schlimmeren Folgen hervorzubringen. Selbst aber auch die spätere Gesetzgebung Frankreichs hat den Fehler nicht verbessert und erst jetzt fängt man an, den Fehler einzusehen. Es gibt in diesem Departemente nur Ein Waisenhaus in Colmar, früher nur für die Waisen der Stadt; seit 1842 aber auch anderen durch Beiträge der Regierung und der Gemeinden zugänglich. Es zählt dieses Haus über zweihundert Zöglinge, die gerade so wie die Findelkinder behandelt und in die Kost gegeben werden. Der tägliche Unterhalt jedes einzelnen Kindes steht auf 75 Centimes. Seit einigen Jahren werden auch Unterstützungsgelder an Verwandte, welche Waisen aufgenommen haben, verabreicht, dann erhalten die

einzelnen Kinder noch eine gewisse Summe, um ein Handwerk, das Kleidermachen oder Nähen zu erlernen.

Im Jahre 1855 war die Zahl dieser Kinder 237, deren Erziehung und Ernährung die öffentlichen Kassen 22,686 Fks. kosteten. Von diesen befanden sich im ersten Alter (d. h. vom 1 Tag bis 1 Jahr) 8; im zweiten Alter (von 1 bis 3 Jahren) 24; im dritten Alter (von 3 bis 6 Jahren) 56; im vierten Alter (von 6 bis 9 Jahren) 47; im fünften Alter (von 9 bis 12 Jahren) 102 Kinder.

Die Kosten ihrer Erziehung und Unterhaltung wurden in folgender Weise gedeckt:

1) $^1/_3$ der Policeistrafen	2,500 Frs.
2) durch Auflagen der reicheren Gemeinden . . .	3,937 „
3) der Antheil der Departementalkasse	15,649 „
4) durch eine weitere Auflage für die Kleider bei der ersten Communion und der Confirmation .	500 „
Gesammtsumme	22,686 „

In früherer Zeit wurden solche Kosten meist, wie in Deutschland, durch Stiftungsgelder gedeckt. Indessen haben auch diese Fonds durch die lange währenden Kriege Napoleons I. bedeutend gelitten, so dass jetzt nur noch wenig von diesen Stiftungsgeldern vorhanden ist, und Niemand mehr Lust trägt, sein Geld auf diese Weise dem Ungefähr zu überlassen.

Die baulichen Einrichtungen des Hospitiums sowie die Verwaltung selbst, lassen im Vergleiche mit den besser eingerichteten deutschen Waisenhäusern noch viel zu wünschen übrig. Zwar ist die Pflege der Kinder den barmherzigen Schwestern, Soeurs de St. Vincent — de Paul de la congrégation de Charité anvertraut; aber diese Frauen, die oft weniger mit den physischen Bedürfnissen der Kinder, als mit den psychischen, respektive religiösen bekannt scheinen, vergessen nur allzusehr, wie dass neben den religiösen Angewöhnungen eine gute, einfache Nahrung und viel, sehr viel Bewegung in freier, von Kohlensäure und anderen schädlichen Gasarten und Effluvien nicht geschwängerten Luft Noth thue und dass gerade die Vernachlässigung dieser Regel Grund- und Todesursache wird der so grossen Sterblichkeit in den Waisen- und Findelhäusern. Diese Einsperrungssucht scheint überall in Frankreich und zwar nicht nur in den Waisenhäusern, sondern auch in den öffentlichen Lehranstalten zu herrschen. Auch fängt dasselbe in Deutschland an Platz zu greifen, wo man, wie in Freiburg, die Leitung derselben diesen Schwestern übergeben hat. Von der physischen Erziehung verstehen dieselben aber so viel, als gar nichts, wenn

wir auch sonst ihrem Eifer Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die freie Luft ist nicht nur allein für die Erwachsenen, sondern ganz besonders für die Jugend das wahre pabulum vitae, das wahre Lebenselement. Daher mag es auch kommen, dass die meisten dieser Kinder verkrüppelt sind und selbst zu keiner Arbeit viel taugen.

Die Nahrung in der Anstalt ist gut und hinreichend. Die Kinder werden in den ersten sechs Lebensmonaten durch Ammen und später durch Kuhmilch bis zum Anfange des zweiten Jahres ernährt. Aus den bedeutenden Kosten der Anstalt geht hervor, dass die Verpflegung auf dem Lande und einzeln ungleich weniger kostspielig ist und dennoch mehr taugt, als die Gesammtverpflegung in der Anstalt und es dürfte erstere in der Folge noch weiter ausgedehnt werden*).

c) Findelhäuser.

Bekanntlich huldigt man jetzt in Deutschland fast ausschliesslich dem aus der Erfahrung gegriffenen Ausspruche Malthus und Hufeland's, dass Findelhäuser Findelkinder machen. Doch ist dies nach Schürmayer**) nicht der einzige Grund gegen diese auf den ersten Anblick nützlichsten und wohlthätig scheinenden Anstalten, sondern dass erfahrungsgemäss nicht blos uneheliche, sondern auch eheliche Kinder aus Geiz und anderen schlechten Motiven der Eltern in die Findelhäuser wandern, wodurch die grösste Zahl derselben elternlos bleiben und allein in der Welt als Bettler dastehen und so das Proletariat und Verbrechen befördert wird. Auch entziehen sie dem Staate nutzlos sehr beträchtliche Summen und fördern bedeutend die Sterblichkeit der Kinder. Diesen Thatsachen können und wollen die Franzosen nicht widersprechen; ja ihre eigenen Erfahrungen bestätigen sie vielmehr auf das auffallendste. Ein officieller Ausweis vom Jahre 1824 bis 1833 spricht laut für Schürmayer's ersten Satz***). So kosteten dieselben dem französischen Staat von 1833 bis 1841 die enorme Summe von 71,503,708 Franken; also jährlich 10 Millionen. Paris allein zahlt für sein Findelhaus 1,600,000 Franken. Was die enorme Sterblichkeit anbelangt, sehe man den statistischen Nachweiss bei Levy†).

---

*) Man vergl. Goldbeck, über die Erziehung der Waisenkinder. Hamburg 1791. — Pfeuffer, über öffentliche Erziehung und Waisenhäuser. Bamberg 1815. —

**) Medicinische Policei 1. Auflage, p. 47.

***) Bei Levy, Hygiène publique et privée. Tom II. p. 511. Paris 1850.

†) ibid. p. 514 und 515.

Ein anderer staatsärztlicher französische Schriftsteller sagt sogar, dass man über die Thore solcher Anstalten die Inschrift setzen sollte: „Hier lässt man die Kinder auf öffentliche Kosten sterben.“ Nichts desto weniger hält man die Findelhäuser in Frankreich für unerlässlich*) und sieht die Zunahme der Findelkinder nicht als Zeichen wachsender Unsittlichkeit, sondern als Beweis verminderter Sterblichkeit der Kinder, bedingt durch die vermehrte allgemeine Wohlhabenheit**), an. In einem Anfluge des höchsten Philantropismus bezeichnete man die Findelkinder als Kinder des Vaterlandes, enfants de la patrie***) *καθ' ἐξοχην*, die, wie dereinst in Athen die ausgesetzten Kinder, gleich den Greisen und die zum Dienste des Vaterlandes untauglichen Bürger in dem Cynosarge aufgenommen und bekōstigt wurden, aus dem öffentlichen Schatze erhalten werden müssten. Desshalb soll in jeglichem Departemente ein Hospitium zur Aufnahme der Findelkinder bestehen†), für unser Departement besteht ein solches am bürgerlichen Krankenhause in Colmar mit einer Bevölkerung von 1257 Kindern††).

Diese werden bis zum sechsten Lebensjahre ausserhalb der Anstalt in Kost und Verpflegung gegeben; von da bis zum zwölften Jahre kommen sie zu Ackersleuten oder Handwerkern, damit sie allmälich an die Arbeit gewöhnt werden; dann werden sie in die Lehre gethan, oder als Knechte und Mägde verdingt. Nur Kranke oder Krüppelhafte bleiben im Hospitium oder kehren als solche in ihre Heimath in dasselbe zurück. Bis zu ihrer Volljährigkeit bleiben sie sämmtlich unter der Vormundschaft der Verwaltung und werden desshalb von sechs zu sechs

---

*) Die Zahl der Unverehelichten steht in Frankreich zu der der Verehelichten in grossem Missverhältniss. So befanden sich im Jahre 1831 unter einer Bevölkerung von 32,569,223 Seelen 18,239,576 Unverheirathete und 2,224,970 Verwittwete, worunter 722,611 Männer und 2,502,359 Frauen. Seitdem ist dies Missverhältniss noch grösser geworden und man thut jetzt Vieles, um die Ehe wieder zur Geltung zu bringen.

**) Terme et Montfalion: Histoire des enfants trouvés. Paris, 1840. — Villermé Annales d'hygiène publique, Tom XIX. Paris 1838.

***) Gesetz vom 4. Juli 1793.

†) Gesetz vom 27. Frimaire des V. Jahres der Republik und Decret vom 30. Ventôse desselben Jahres.

††) Annuaire de Départ. du Haut-Rhin. Jahrgang 1855.

Monaten von einem eigens hierzu aufgestellten Inspector besucht und fortwährend beaufsichtigt.

Aber trotz einer wohlgeleiteten Verwaltung, klagt man auch hier über den Kosten-Aufwand. Denn die Unterhaltung dieser 1257 Kinder beläuft sich alljährlich auf 46,500 Frs., so dass ein jedes Kind bis zu seiner Ausbildung auf 1500 Frs. zu stehen kommt. Nach den fünf Altersstufen zahlt man: im ersten Alter 96 Frs.; im zweiten 90 Frs.; im dritten 84 Frs.; im vierten 78 Fr. und endlich im fünften Alter 72 Frs. jährlich; und noch überdies am Schlusse der Erziehung eine Entschädigung von 95 Frs. Sie sind jetzt in 193 Gemeinden vertheilt und dreissig dem seit 1833 durch Actien gegründeten Asile agricole in Sennen übergeben.

Von denen bis zum zwölften Jahre sterben alljährlich 4,57 Procent; wovon hinwieder das erste Alter den bei weitem grössten Antheil liefert. Die Unterhaltungskosten werden zu $^1/_{10}$ aus den Policeistrafen; zu $^1/_5$ aus jenen Gemeindekassen, deren Einkünfte mehr als 2000 Frs. betragen und das übrige aus der Departementskasse bestritten.

d) Die Krippen- und Kleinkinder-Bewahranstalten.

Diese vom Geiste unserer Zeit ins Leben gerufenen wohlthätigen Anstalten, finden sich nur erst in den grösseren Fabrikstädten (und wo auch wären sie nothwendiger?) Mühlhausen, Colmar, Thann, Rappotsweiler, Maria-Kirch und Sennen. Zwar haben auch einige kleinere Städte und grössere Dörfer dieselben, aber im beschränkten Maassstabe, eingeführt. Und dennoch wäre die Einrichtung bei dem Vorhandensein so vieler weiblicher religiöser Vereine und Congregationen leicht und fast überall ausführbar*). Am besten wohl würde man dieselben nach dem Muster der sogenannten englischen Weiberschulen (Dames Shools) gestalten. Da bei den meisten solcher Vereine zur Förderung der Humanitäts-Zwecke auch Aerzte Theil nehmen, so werden in der Regel die nothwendigsten hygieinischen Vorschriften berücksichtigt. Die Anstalten in Mühlhausen und Colmar sind in dieser Beziehung musterhaft. Auch das religiöse Element ist nicht vernachlässigt. Denn die Colmar'sche Anstalt steht unter dem unmittelbaren Schutze der Conférences de St. Vincent — de — Paul. Mit Recht überlässt der Staat solche Anstalten Privatvereinen.

---

*) Eine Lehrschwester erhält nebst freier Wohnung nur 300 Frs. Gehalt!

e) Kinderkrankenhäuser.

Die Nothwendigkeit dieser Anstalten scheint man in diesem Fabriklande bis zur Stunde noch nicht eingesehen zu haben, da nirgends welche vorhanden sind. Glaubt man wohl in diesem Punkte dem Bedürfnisse hinreichend Rechnung getragen zu haben, dass man den kleinen kranken Arbeiter in besonderen Säälen in den grösseren Krankenhäusern verpflegen und warten lässt? Nie können dort die zwei Hauptunterstützungsmittel *) aller Heilungen kranker Kinder, gehöriger Wärmegrad und Reinheit der Luft erzielt werden. Und nur unter diesen Verhältnissen verrichtet oft die *αὐτοκρατεια φυσεος* Wunder; sonst herrscht überall nur der Tod.

Sollte es daher je dazu kommen, dass man überall in grösseren und kleineren Städten nach dem Muster von Paris, Frankfurt und anderen deutschen und französischen Städten Kinderkrankenhäuser erbauen sollte, so müssten dieselben jedenfalls ausserhalb der Städte und klein gebaut und angelegt werden.

f) Blinden- und Taubstummen Lehr- und Versorgungs-Anstalten.

Obgleich es Frankreich zur Ehre gereicht, die erste Lehranstalt für Blindgeborne gegründet und besessen zu haben, diese Anstalten zu den schönsten und ihrem Zwecke nach edelsten gehören, da nur durch sie diese Menschenklasse aus ihrer allgemeinen Dumpfheit herausgezogen und ihre Lebensexistenz gesichert werden kann **), auch officiellen statistischen Angaben zu Folge die Anzahl der Blinden in diesem Departemente nicht unbedeutend ist, so gibt es doch in demselben für diese Unglücklichen weder Unterrichts- noch Versorgungs-Anstalten. Die ärmeren fallen demnach alle den Gemeinden zur Last.

Ebenso verhält es sich mit den Lehranstalten für Taubstumme, deren Zahl hier auch nicht unbeträchtlich ist, besonders in Gemeinden längs des Rheines, wo oft mehr als 1 Procent der Einwohner taubstumm ist. Dann an den Ufern der Ill und in den engen Thälern des Wasgaugebirges. Indessen besteht seit dem Jahre 1836 in Colmar ein Privattaubstummen-Institut, in dem die Departemental-Verwaltung einige Frei-Plätze unterhält ***).

---

*) Vergl. Lebert, Traité pratique des maladies scrofuleuses et tuberculeuses. Paris 1849.

**) Schürmayer, medicin. Policei, §. 403, p. 434.

***) Bekanntlich besass auch Frankreich, respective Paris (1780) die

g) Irren- und Cretinen-Anstalten.

Die Irren werden grossentheils zu Hause gehalten und behandelt; die ärmeren werden nach der Irrenanstalt des niederrheinischen Departementes, nach Stephansfeld zur Heilung gebracht. Viele der wohlhabenderen Familien lassen ihre in dieser Weise erkrankten Familienglieder dort in Paris, noch öfters aber in ausländischen Anstalten, besonders Illenau und Winnenthal heilen.

Für die Cretinen, deren Zahl übrigens nicht bedeutend ist, gibt es nirgends eine besondere Anstalt. Die ärmeren derselben werden in den Armen- und Krankenhäusern unterhalten.

h) Armenhäuser.

Ihre Arme zu ernähren und in Krankheitsfällen ärztlich besorgen und verpflegen zu lassen, ist jede Gemeinde durch das Gesetz vom 24. Vendemiaire des II. Jahres der fränkischen Republik gehalten und verpflichtet. Hier inbegriffen sind jedoch nur jene, die entweder in der Gemeinde geboren oder doch wenigstens seit einem Jahre als dort ansässig eingeschrieben sind. Selbst der Eingeborne, der seinen Geburtsort verlassen hatte, kann erst nach einem sechsmonatlichen neuen Aufenthalte in demselben wieder auf öffentliche Unterstützung Anspruch machen. Ob nun gleich durch dasselbe Gesetz die Errichtung von eigentlichen Armenhäusern (Maisons de réfuge) angeordnet ist, so werden doch die siechenden, presthaften und greisen Arme nur in den Krankenhäusern untergebracht; die übrigen überlässt man sich selbst und der Wohlthätigkeit Anderer.

Dagegen gibt es zur Unterstützung der Hausarmen Wohlthätigkeits-Büreaux (bureaux de bienfaisance), denen durch ein Gesetz *) die Verpflichtung auferlegt ist, allenfalsiges Armengut oder Geld unentgeltlich zu verwalten; Unterstützungsgelder in Empfang zu nehmen; die Armen in ihren Wohnungen zu besuchen und die nöthigen Vorkehrungen für ihre Unterstützung zu treffen. Im Jahre 1845 beliefen sich die bei allen diesen Büreaux eingelaufenen Gelder auf 50,581 Frs., im Jahre 1855 dagegen auf 71,067 Frs., so dass mit der wachsenden Armuth auch der Wohlthätigkeitssinn bei den Einzelnen sich zu steigern scheint.

---

erste Taubstummen-Lehranstalt in Europa, die wir aus eigener Anschauung kennen. Und noch jetzt, wie zu Anfange, ersetzt die Geberde die Sprache, eine Methode, die jetzt mit Recht in Deutschland überall verlassen ist.

*) vom 7. Frimaire des V. Jahres des Republik.

Nebst diesen bestehen in den grösseren Städten noch Wohlthätigkeitsvereine. So in Colmar die Gesellschaft zur Ausrottung des Bettels; ferner, der Verein des hl. Vincenz von Paula, der seinen Mittelpunkt in Paris hat. Ausser den Beiträgen der Vereinsmitglieder selbst, werden noch milde Spenden in Geld und Naturprodukten von denselben anderwärts gesammelt und an die dürftigen Hausarmen vertheilt. In gleicher Weise unterhält blos aus dem Bettel die Gemeinschaft der sogenannten kleinen Schwestern (Communauté des Petites-Soeurs) nächst Colmar ein Armenhaus. Wie an vielen Orten Deutschlands, z. B. Freiburg, so besteht auch in Colmar ein Kranken- und Sterbe-Verein zur Unterstützung in Krankheiten, im Alter und zur Bestreitung der Begräbnisskosten. Ebenso sind in Mühlhausen und Colmar Arbeitsstuben (ouvroirs) eröffnet, um in geeigneten Fällen ärmeren Arbeitern zur Arbeit zu verhelfen. Die reichere Klasse legt sich noch überdies in den Gewerbstädten Mühlhausen, Thann, Mariakirch, Altkirch, Gebweiler und Belfort eine besondere Armensteuer während des Winters auf, die gewöhnlich durch Concerte, Bälle, Lotterien etc. gedeckt wird.

Auf diese Weise trägt unsere Zeit, wenn auch oft noch ungenügend, doch stets bestrebt das mangelhafte zu verbessern, ihre Schuld an die arme und leidende Menschheit ab, wobei ihr die öffentliche Hygieine besonders mächtig unter die Arme greift*)!

i) Gesundbrunnen und Badeanstalten.

Zwar kann die Lage, die eigenthümliche meteorologische, tellu-

---

*) „A part quelques institutions sommes dans un ésprit de jalouse nationalité, plus encore que de conservation, qu'a fait l'antiquité pour la multitude? Nos réglémens de voirie grande et petite, nos marchés publice; nos cannaux, nos fontaines, nos hospices, nos asiles pour les orphelins et les enfants trouvés, les mille et une invention d'une charité qui s'attache á toutes les misères amortit toutes les souffrances, appaise à demi tous les besoins; ces merveilleux budget de millions que chaque état chrétien applique annuellement aux oeuvres de Dieu et qui fondé par des legs, s'accroit incessament des liberalités de la mort, voilá des causes qui influent sur la condition des populations plus efficacement que les lutteurs frottés d'huile ou les chars roulant dans une noble poussiére.“ Levy: Traité d'hygiéne publique et privée 3 Edition 1856 Tom. I. p. 22. —

rische und hydrologische Beschaffenheit dieses Landestheiles überhaupt als der relativen Gesundheit zuträglich bezeichnet werden *); daher zeugen auch da, wo vorzugsweise und vorherrschend Industrie die Beschäftigung bildet, gewisse Culturzustände, körperliche Vergehen der verschiedensten Art, Uebergenuss allzu stickstoffreicher Nahrung, allzu Alkoholhaltiger Getränke, Verweichlichung des Körpers, stürmische Leidenschaften; sowie andererseits Armuth, Kummer, Elend, massenhaftes Beisammenwohnen, Unreinlichkeit etc. die Anlage zu einem Heere von körperlichen und seelischen Leiden und bringen dieselben zu einer solchen Höhe der Entwickelung, dass nur die kräftigsten Heilmittel sie zu lindern und zu heben vermögen.

Zu diesen gehören unzweifelhaft auch die Mineralwasser.

Betrachten wir dieselben auch nicht als ein Heil aller Schäden **) erkennen wir denselben auch keine spezifische Wirkung, ja schreiben wir diese Wirkung sogar ihrer Masse, unterstützt durch Entfernung des Kranken von Haus und Geschäft, durch den Anblick einer herrlichen Natur, durch reine Bergluft, durch die Anwesenheit eines tüchtigen Arztes etc. zu; so können wir doch nicht umhin, sie als sehr wichtige und grossartige hygieinische und therapeutische Mittel für das Volk anzusehen, und der vollsten Aufmerksamkeit der medicinischen Polizeibehörde würdig zu halten. Und wenn irgendwo, so gilt hier

---

*) Wenigstens nach dem was Hippokrates in seinem unsterblichen Werke: *περι ἀερων ὑδατων τοπων* (§. 7 der Fonsius'schen Ausgabe) sagt.

**) Ein alter Balneologischer Schriftsteller, Melchior Sebizius, Doctor und Professor der Medicin, Comites palatinus caesareus und bestellter Physikus der Stadt Strassburg sagt gleich im Eingange seiner Schrift: Beschreibung etlicher Missbräuch so bishero in den Sauerbronnen und anderen Bädern vorgegangen, 2. Aufl. Strassburg 1655. „Es seind derjenigen nit wenige, welche dafür halten es seye der Sauerbrunn und andere Bäder gleichsam eine Panacea, das ist eine solche Arztnei, die alle gebrechen des Leibes heilen könne. Ziehen demnach ihres eigenen Gefallens in die Sauerbrunnen und Bäder, gäntzlicher Meinung, es solle ihnen alda geholfen werden. Und zwar manchem, der Glück hat, dem gerath es. Anderen aber bekompt es, wie dem Hund das Gras.“

***) Nach Alibert sind les eaux minérales une zichesse dont on doit compte à l'humanité.

der Ausspruch des ehrwürdigen Vaters der Heilkunde: νουσων φυσεις ιητοι."

Lange zuvor, noch ehe die Gesundbrunnen von Italien aus über das übrige Europa so sehr in Aufschwung kamen und zum Stelldichein der vornehmen Welt gemacht wurden, erfreuten sich die Mineralbrunnen jenseits des Rheins schon einer bedeutenden Frequenz*). Doch verdankten die wenigsten ihren Ruf den in ihnen enthaltenen fixen Bestandtheilen oder ihrer chemischen Constitution, sondern wahrscheinlich zufälligen Verhältnissen; einige wenige jedoch waren ihrer Berühmtheit wirklich würdig.

Wie das Wasgaugebirge mit dem Schwarzwalde eine grosse Analogie in geologischer Beziehung hat, so haben es auch die Quellen des ersteren Gebirges mit den des letzteren und reihen sich daher die elsässischen Mineralwasser in ganz natürlicher Folge an die des Schwarzwaldes an**). Auch dort wie hier lässt sich nicht alles und jedes in den therapeutischen Kreis hereinziehen; für jedes einzelne Wasser, das ein Ganzes bildet, gibt es bestimmte Heilobjekte, und die Badeärzte mögen den bekannten Satz des erfahrenen Horaz besonders in ihren Schriften wohl erwägen:

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

(Horat. satir. I. 1. 106.)

Und so finden sich im Oberelsasse folgende Heilquellen vor: ein eisenfreier und ein eisenhaltiger alkalischer Säuerling, ein eisenhaltiges Salzwasser, eine Sole, ein bituminöses sowie mehrere indifferente Wasser.

1. Eisenfreier alkalischer Säuerling.

Er kommt in Sulzmatt, einem Städtchen am Eingange eines romantischen Thales, am Fusse des Gebweiler Belchen zu Tage, und entquillt in sechs Quellen dem mit Vogesen-Sandstein überlagerten Granit***).

---

*) Vergl. die elsässischen Chroniken und besonders: Melch. Sebezii diss. de acidulis section duae, in quarum priore agitur de acidulis in genere, in posteriori vero de Alsatiaeacidulis in specie. Argentorati 1627.

**) Vergl. Vetter, Handbuch der speciellen Heilquellenlehre. 2. Auflage. Berlin 1845. p. 346

***) Wahrscheinlich steht auch hier das Wasser mit Erdspalten, durch welche freie Kohlensäure dringt, oder mit bedeutenden Moorlagern in Verbindung.

Schon seit dem 15. Jahrhunderte wird er häufig von bewährten Aerzten und Chemikern untersucht. So von Schenk, J. A. Meglie, Coze und Persoz, Ossian Henry, so in der jüngsten Zeit von Bechamp*) und Bach, der die ausführlichste und beste Monographie über dasselbe geliefert hat.**)

Dieses Mineralwasser ist hell, stark perlend, ohne Geruch und von angenehm prickelndem Geschmacke. Temperatur + 10°C.

Nach Bechamp enthält ein Liter:

	einfach:		zweifach:	
Freie Kohlensäure	2,47213	—	1,91596	Gramm.
Kohlensaures Natron	0,67733	—	0,95743	"
Kohlensaures Lithion	0,01233	—	0,01976	"
Kohlensaurer Kalk	0,29959	—	0,43115	"
Kohlensaure Magnesia	0,20618	—	0,31326	"
Schwefelsaures Kali	0,14773			"
Schwefelsaures Natron	0,02271			"
Borsäure	0,06350			"
Phosphorsäure	0,00890			"

Spuren von kohlensaurem Eisenoxydul.

Ebenso Spuren von arseniger Säure — nach Schäufele und Chevalier***).

Bach†) stellt dasselbe mit Selters, Contrexeville, Vichy und Ems (Kränchen) zusammen.

Wie viele andere Säuerlinge wird dasselbe vielfältig im Elsasse und mehreren anderen französischen Provinzen als Genuss-, hygeinisches und prophylaktisches Mittel mit Wein, Milch und Syrup getrunken. Als einen grossen Vorzug betrachtet man die grosse Masse Kohlensäure

*) Analyse quantitative et qualitative de l'eau minérale de Soultzmatt (Haut-Rhin). Strasbourg 1853.

**) Des eaux gazeuses alcalines de Soultzmatt (Haut-Rhin). Histoire et Topographie, analyse, action physiologique et thérapeutique. Strasbourg 1853.

***) Note sur l'existence d'un produit arsenical dans les eaux de Bussang et dans les dépôts á la source d'en bas; et recherches de l'arsenic dans les eaux et les dépôts des sources minerales de Châtenois, Soultzbach, Soultzmatt et de Wattwiller.

†) Quelques mots sur les eaux gazeuses alcalines non ferrugineuses (froides) de Soultzmatt. Strasbourg 1854.

und den fast gänzlichen Mangel an Eisen*). Daher ruft, vom vaterländischen Glücke begeistert Bach, (jedoch nach uns etwas zu sanguinisch-illusorisch) aus: „den Eingeweiden eines wasgau'schen Berges im Elsasse entquillt demnach ein Wasser mit denselben Eigenschaften, wie das von Selters. Wir werden demnach fortan dem fremden Lande nicht mehr die so lästige Abgabe zu zahlen haben. Sultzmatt wird das französische Selters werden**)."

In Krankheits-Fällen empfiehlt er dasselbe:

1) Gegen Lymphdrüsen-Tuberculose (Scrofelsucht); allgemeine und örtliche Tuberculose und Drüsendarre.

2) Gegen chronische Gastritis, Catarrh der Schleimhaut des Darmcanals, chronische Diarrhöe, Leberentzündung etc.

3) Gegen verschiedene Hyperämien und chronische Entzündungen der Respirationsorgane; beginnende Lungen- und Luftröhren-Phthisis mit Eselinnen- Ziegen- oder Kuhmilch getrunken.

4) Gegen Leiden der Harnorgane: Harnblasen-Catarrh.

5) In Leiden der Gebärmutter und der Vagina, catarrhalischer Natur.

6) Bei Hyperämien und Exsudaten in den serofibrösen Gebilden, im Bindegewebe, Knorpel- und Knochengewebe und dem Hautsystem.

7) Gegen articulären und Muskelrheumatismus.

8) Gegen von apoplektischen Herden herkommende Lähmungen, halbseitiges Kopfweh, congestiven Schwindel, drohende Apoplexie; verschiedene Algien: Entralgie, Hysterie, Hypochondrie.

9) Gegen active und passive Hyperämien der Leber und des Mastdarms. Hämorrhoiden der Blase und des Uterus.

---

*) Als solche eisenfreie Säuerlinge kennt man nur Pont-Gibeau in Frankreich und Evian in Savoyen. Doch wird Sultzmatt sowohl von Busang als auch von Sultzbach an Kohlensäure-Gehalt übertroffen.

**) Indessen wird, wie wir uns vielfältig selbst überzeugt haben, noch eine grosse Masse Selterswasser im Ober- und Unterelsasse getrunken. Von Sultzmatt werden jetzt alljährlich 300,000 Litres; von Selters 2 Millionen Krüge; von Petersthal 170,000; von Griesbach 6,080; von Freiersbach 230,000 und endlich von Antogast 130,000 Flaschen versandt. Vergl.: Aerztliche Mittheilungen des badischen ärztlichen Vereins. Februarheft 1856.

10) Gegen Gallensteine, rothen Harngries, die harnsaure Diathese (Gicht), Zuckerruhr und Albuminurie.

Gegenangezeigt ist dasselbe: bei Anämie, Cachexie und Hydrämie. In solchen Fällen sind die Eisensäuerlinge empfohlen; besonders der

2) eisenhaltige alkalische Säuerling in Sultzbach

im Gregorithale, das sich in das durch seine Industrie bekannte Münsterthal mündet. Es kommen dort 3 Quellen zu Tage, die schon seit Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts besucht werden. Sie entquellen der auf Eisenerz gelagerten Thonerde; ersteres ist hinwieder auf Kneis, Porphyr und Granit gebettet. Ob nun gleich an fixen Bestandtheilen nicht ganz arm und in einem reizenden Thale gelegen, so konnte dieser Gesundbrunnen, trotz der Sorgfalt seines früheren Eigenthümers, der Familie von Schauenburg, nie zu einer bedeutenden Frequenz gelangen. Fast gänzlich vergessen ward es erst in der allerneuesten Zeit zum Stelldichein der vornehmen Welt des Oberelsasses erhoben. Uebrigens ist das Thälchen durch hohe Bergrücken vor starken und kalten Winden geschützt; das Klima ist milde, die nächste Umgebung bietet grosse Manchfaltigkeiten an Naturschönheiten in den malerischen Gruppirungen und Lagerungen der Berge, Felsen, Bergwälder und Pflanzen, den herrlichsten Fernsichten, den naheliegenden Bergseen, und der grossen Zahl von Burgruinen und verlassenen und zerfallenen Abteien, und endlich zur Abwechslung die Masse der nachbarlichen, doch prosaischen Fabriken, von denen das Hauptthal wimmelt.

Mezius beschrieb zuerst diesen Gesundbrunnen im Jahre 1616*), dann Sebezius**); die erste chemische Analyse lieferte Hausmann im Jahre 1764. Bartholdy untersuchte sie 1799; dann wieder mit seinem Neffen Kirschleger im Jahre 1832. Von Sacc wurde sie

*) J. J. Mezius, Alsato-Taberna, med. doct. Reipublicae friburgensis Brisgoiae Poliator ordinarius, Sultzbachischer Haylquellbrunnens Vortrag oder kürtzlicher Bericht etlicher neuerfundener Sauerbrunnen zu Sultzbach in dem berümten Volkreichen St. Gregoriithal, elsässischer Landschaft gelegen, sambt beygefügter kraftreichen Würkung und derselben ordentlichen Gebrauch. Freyburg im Breissgau. anno 1616.

**) in der oben angeführten Dissert. de Alsatiae acidulis. Argentorati 1627.

1845 und von Oppermann*) und Ossian Henry**) 1854 analysirt.

Freie Kohlensäure	1,7890	Litr.
kohlensaures Natron	0,6504	Gramm.
— — —e Kalkerde	0,4847	„
— — — Bittererde	0,1767	„
— — —s Eisenoxydul	0,0232	„
— — — Lithion	0,0049	„
schwefelsaures Kali	0,1147	„
— — — Natron	0,1092	„
Chlornatrium	0,1342	„
Kieselerde	0,0867	„
Phosphor- und Borsäure	0,0062	„

(Wohl auch Spuren von organischen Substanzen und kohlensr. Manganoxydul?) Temperatur: $+ 10^{\circ}$ C.

Die drei vorhandenen Quellen liefern in der Stunde 433 Litr. starkperlenden, krystallhellen Wassers von angenehm prikkelndem, leicht zusammenziehendem Geschmacke.

Aimé Robert stellt diesen Säuerling, seines bedeutenden Gehaltes an kohlensaurem Gase wegen, in eine Reihe mit Homburg, Schwalbach (Weinbrunnen), Griesbach, (Trinkquelle), Pyrmont (Trinkquelle), Rippoltsau, Bussang, Selters und Spaa (Pouhout), als (schwach) alkalisches Wasser neben Vichy, Ems, Pyrmont, Griesbach, und Bussang; und endlich neben die Eisenwasser Homburg, Griesbach, Pyrmont, Schwalbach, Contrexeville, Rippoltsau und Niederbronn. Seine Wirkung können wir kurz als belebend, stärkend und ausscheidend bezeichnen und dasselbe als in folgenden Fällen angezeigt halten:

1) In krankhaften Zuständen des Digestionsapparates: Unverdaulichkeit; Magensäure; Magenkrampf; Catarrh der

*) Diese Analyse ist enthalten in den Annalen der Gesellschaft des Museums von Strassburg, Jahrgang 1854 und im Auszuge in: Notice sur les eaux acidules alcalines et ferrugineuses de Soultzbach (Haut. rhin) par le Dr. Aimé Robert de Strasbourg. Strasbourg 1854.

**) Dieser Chemiker wiederholte Oppermanns Analyse im Auftrage der medicinischen Akademie in Paris. Seine Analyse: Analyse chimique de l'eau minérale naturelle de Soultzbach (Haut. rhin) findet sich vor in: Bulletin de l'Aadémie de Médecine Tom. XIX. (1854).

Schleimhaut des Magens und des Darmschlauches; Diarrhöe; Leber- und Milz-Hyperämien; Gallensteine; Gelbsucht; Wiederkehr der Hämorrhoiden; Würmern.

2) Gegen fehlerhaften Stoffwechsel, besonders im Lymphsysteme: Lymphdrüsen-Tuberkulose; Rhachitis.

3) In anämischen Krankheitsprocessen: Chlorose, als Entwicklungs-Anämie; oligämischer Zustand in der Reconvalescenz nach Schleim- und Faulfieber und dem Typhus; bei mangelhafter Menstruation.

4) Bei Hydrämie nach hartnäckigem Wechselfieber.

5) Gegen Krankheitsprocesse, die in fehlerhafter Secretion und Ablagerung ihren Grund haben: gegen die harnsaure Diathese, die Gicht.

6) In Krankheiten der Respirationsorgane: chronischer Lungencatarrh.

7) Gegen krankhafte Vorgänge im Nervensysteme: gegen jene Tabes dorsalis und Spinnalirritation, die durch allzugrosse geistige Anstrengung, Nachtwachen, Ausschweifungen im Geschlechtsgenusse hervorgerufen sind. — Dann gegen Neuralgien verschiedener Art, besonders den Fothergill'schen Gesichtsschmerz (Tic douloureux), Epilepsie, Chorea, halbseitiges Kopfweh, Hypochondrie und Hysterie, Melancholie und Manie, gegen welch letztere Krankheit sich dieses Wasser schon seit langer Zeit einen gewissen Ruf erworben zu haben scheint, da dies Bad in früheren Zeiten den Namen „Narrenbad" führte.—

8) Gegen Krankheitsprocesse in der Geschlechtssphäre des Weibes: gegen weissen Fluss; von organischen Fehlern nicht abhängende Unfruchtbarkeit; spontanen Abortus aus Schwäche; Geschwüre am Mutter-Munde und Halse, und selbst theilweise Entartung der Substanz dieses Organes.

9) Endlich gegen Krankheitsprocesse im uropöetischen System: chronische Tripper, unwillkürliches Harnträufeln, Blasenkatarrh, Gries- und Harnsteine *).

Auch die Versendung dieses Mineralwassers hat in der neuesten Zeit eine beträchtliche Erweiterung gewonnen.

---

*) Der Harn wird alkalisch. — Es scheint hier das kohlensauere Lithion von besonderer Wirkung zu sein und das in dieser Hinsicht bis jetzt so sehr gerühmte kohlensauere Natron noch zu übertreffen, wie wenigstens aus den Versuchen von A. Ure und Binnswanger hervorzugehen scheint.

Die Direction der Anstalt ist dem Eigenthümer anheimgestellt; auch ist, unseres Wissens, kein Bade-Arzt angestellt Die Nähe von Colmar macht denselben entbehrlich, da während der Saison von den zwanzig in jener Stadt ausübenden Aerzten, fast täglich einer oder der andere nach Sultzbach kommt *).

3) Erdig - salinisches Eisenwasser.

Ein solches kommt zu Wattweiler, einem Marktflecken von etwa 2000 Einwohnern am Fusse des Gebweiler Belchen (Ballon de Guebwiller) zu Tage. Dieser Ort, früher dem Stifte Murbach angehörig, liegt etwa eine halbe Meile westlich von Sennen (Cernay) am Eingange eines freundlichen Thälchens; er selbst aber bietet wenig Anziehendes für Fremde.

Das Wasser, auf einer Wiese dem Lias entquellend, ist hell, nicht perlend, riecht etwas nach Hydrothionsäure und hat einen etwas herben, zusammenziehenden salzigen Geschmack. Es enthält keine Kohlensäure, und keine anderen Salze als Chlornatrium und etwas kohlensaueres Eisenoxydul, ferner kohlensauere und schwefelsauere Kalkerde, so dass auf ein halbes Kilogramm, etwa 3 Gramme fixer Bestandtheile gerechnet werden können. Eine genaue qualitative und quantitative Analyse nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft liegt nicht vor.

Die Quellen liefern in 24 Stunden das Wasser zu etwa 300 Bädern. Den Erfahrungen des älteren Morel, Patisser und Boutron-Chalard zu Folge gewährt dasselbe in der Bleichsucht, im Magenkrampf, iu der Lymphdrüsentuberculose, im chronischen Rheumatismus; in der Hypochondrie und Hysterie, Nutzen. Morel empfiehlt es noch ausserdem gegen Nierenschmerz, Gries, Urinverhaltung, weissen Fluss und als Erleichterungsmittel in Gicht- Anfällen. Ferner gegen Krätze, Flechten und Geschwüre. Der Mineralschlamm könne verwendet werden bei Verrenkung, und ödematösen Gelenkgeschwülsten.

---

*) Es ist mehr denn wahrscheinlich, dass die Sultzbacher Quellen früher eine andere Richtung hatten; denn wir finden in einigen elsäsischen balneologischen Schriftstellern, dass ehemals in Gebersweiher, einem reichen Weinorte auf der entgegengesetzten Seite des Berges, aus dem die Sultzbacher Quellen zu Tage kommen, ein besuchtes Bad gewesen sei. Indessen findet man in dem genannten Dorfe zwar noch einen „Badehof,“ sonst aber keine Sdur mehr von einer Mineralquelle.

Der Ruhm dieser heilsamen Quelle, sagt der eben angeführte Morel*) ist nicht so neu, als viele sich etwa einbilden möchten. Schon seit schier 200 Jahren haben grosse Männer, theils Medici, theils Geschichtsschreiber sich damit beschäftigt. So Zwinger, Dr. Med. zu Basel, Caspar Bauhin, Dr. und Prof. allda, B. Herzog in seiner elsasser Chronik. L. 2. C. 42. Andernach de Balneis p. 94. Johann Göbel: von Bädern, p. 87. Fried. Bacher, Stadt-Physikus in Thann und Gallus Eschenreutter in einem besonderen Werklein unter dem Titel: Beschreibung des Wattweillerischen Bads durch G. E. Dr. Med. in Strassburg, im Jahre 1571.

4) Angebliche Schwefelbrunnen.

Schwefelwasser entspringen bekanntlich nur in der Nähe von noch thätigen oder ausgebrannten Vulkanen, so wie von Lagern von schwefelsauerem Kalke; man erkennt sie an ihrem bedeutenden Geruche nach Hydrothionsäure (S. H.) Im Oberelsasse kommen zwei Quellen vor, die man bis in die neueste Zeit für Schwefelquellen ausgegeben und gehalten hat, da man dieselben nach dem Geruche des sich in der Nachbarschaft und aus dem Wasser selbst entwickelnden Sumpfgases (Halbkohlenwasserstoffgas CH^2), so wie von Extractivstoffen herrührenden Gasen, die wahrscheinlich aus der Humusreichen Erde der Umgebung der Quellen in dieselben gelangen, wie dies auch bei anderen Quellen oft der Fall ist, beurtheilte.

Die Eine dieser Quellen kommt bei Aspach, einem kleinen Dorfe in der Gegend von Altkirch vor und entquillt dem Lehmboden. Die andere befindet sich bei dem Marktflecken Blotzheim im Sundgau bei Hüningen, und entspringt dem Alluvium.

Analysen über diese Quellen liegen nicht vor; indessen werden sie noch beide in dem oben angegebenen Sinne von der Bevölkerung der Nachbarschaft benützt, besonders in der Krätze.

5) Muriatische Wasser.

Solcher finden sich 3 Quellen vor: zu Rixheim, Widensolen, bei Neubreisach, und zu Gangolph bei Gebweiler. Diese Winkelbäder sind höchstens von der nächsten Nachbarschaft gekannt und mithin kaum der Anführung werth.

*) Gründliche Untersuchung der Eigenschaften und Wirkungen des Mineralwassers zu Wattweiler im Oberelsass, von Gabriel Morel, Doct. der Medicin, Stadt-Physicus und königl. Demonstrator der Anatomie etc. zu Colmar, Colmar 1765, p. 8.

6) Bituminöses Wasser.

Aehnlich dem Pechelbrunn im Unterelsasse, findet sich auch im Oberelsasse bei Hirzbach unweit Altkirch, ein Wasser vor, auf dem ein schwarzes öliges Harz schwimmt, nur nicht in so bedeutender Menge, wie dies beim Pechelbrunn der Fall ist. Es wird daselbe therapeutisch von den Bewohnern der Umgegend zu Waschungen gegen verschiedene chronische Hautausschläge, namentlich die Krätze, sowie gegen atonische Geschwüre und Gliederschmerz, verwendet.

7) Künstliche Mineralwasser- und Trinkanstalten, russische Dampfbäder, Wasserheilanstalten und Institute für schwedische Heilgymnastik

sind unseres Wissens im Oberelsasse nirgends vorhanden.

Gewöhnliche Bäder mit erwärmtem Wasser, sind in der neuesten Zeit überall eingerichtet worden; häufig sind Wasserdampf- und Schwitzbäder behufs des Schröpfens und überhaupt zur therapeutischen Verwendung damit verbunden. Hiefür hat man besonders in den Fabrikorten das Bedürfniss gefühlt. Was übrigens die Lage der Badezimmer, die Reinlichkeit, besonders der Badewannen anbelangt, so hängt dies lediglich vom Eigenthümer ab und sind diese Dinge der ärztlichen Controlle nicht unterworfen; wesshalb auch an vielen Orten noch vieles zu wünschen übrig bleibt.

Die Reinigungsbäder der Jüdinnen, bekanntlich im Oberelsass in grosser Anzahl vorhanden, lassen selbst in den grösseren Orten noch sehr viel zu wünschen übrig Indessen ist doch auch in diesem Punkte, namentlich in den grösseren Judengemeinden bereits manchem Uebelstande abgeholfen worden und es ist zu hoffen, dass die medicinische Policei auch hier fort und fort ihren Einfluss geltend zu machen suchen wird, was bei fortschreitender Bildung der Israeliten weniger schwer, als bisher, sein dürfte*).

Dass aber die oberelsässischen Badeanstalten und Heilquellen in früherer Zeit, besonders in der Periode, als dieses Land der Sitz der Regierung der vorderösterreichischen Staaten war, besuchter und gekannter waren, als später und jetzt, geht aus einer Vergleichung der bereits angeführten Literatur, aus dem, was über dieselben in den Chroniken gesagt wird und namentlich aus einer Stelle des Sebezius

*) Man vergleiche: Mombert: das Kellerquellbad der Israelitinnen. Mühlhausen, 1828. — Schneider, über die Kellerbäder der Israeliten. Annalen der St. A. K. Jahrgang VII. S. 538.

in seiner 1655 herausgegebenen Schrift hervor, wenn er sagt: „Will demnach von nöthen sein, das weile jährlich viel hundert Personen, Fremde und Einheimische die Elsässischen Bäder Saltz- und Sauerbrunnen besuchen" etc., derselbe auch die elsässischen Heilquellen neben die damals schon berühmten Gesundbrunnen, Baden, Griesbach und Petersthal als ebenbürtig stellt mit dem, wie dieselben in der neuesten deutschen balneologischen Literatur abgefertigt werden *).

Dagegen suchen die allerneuesten französischen Schriftsteller dieselben wieder zu heben und lassen desshalb nicht selten Geistesfunken sprühen, die, wie Blitze, den Patriotismus entzünden sollen. Wir verweisen hier auf die oben angeführte Stelle des Dr. Bach; noch enthusiastischer schreibt ein Laie, der Redacteur des Alsacien: **) „La vallee dé Soultzmatt, qui jusquà ce jour n'avait été qu'une vallée charmante et pittoresque, est appeleé tout-à-coup à devénir une valleé riche et renommé, car sous per elle sera fréquentée par de nombreus étrangers, peut-étre bien plus que la plupart de celles de l'Allemagne, ou existent des eaux minerales qui sont loin d'offrir les mêmes resources therapeutiques ou de moins n'eu offrent que d'analogues."

Andererseits hat der Gesundheitsrath (conseil d'hygiène publique et de Salubrité) des Departements, so wie die medicinische Akademie in Paris diesen Anstalten ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt; auch wurden nach der Anordnung des Ministers des Ackerbaues und des Handels die Quellen in Sultzmatt und Sultzbach durch neue Analysen dem Heilbedürftigen Publikum und den Aerzten zugänglicher gemacht ***). Auch hier hat sich gezeigt, dass diese Wasser in ihren

---

*) Vetter in seinem Handbuche der speciellen Heilquellenlehre, 2. Auflage Berlin 1845, p. 357 sagt von denselben: „im Departemente des Oberrheines sind gleichfalls von Süden nach Norden folgende Quellen: Blotzheim, Aspach und Wattweiler, Sultz (ist kein Badeort, unerachtet des Namens), Sulzmatt, Gebersweier, Widensol und Sulzbach, sämmtlich schwache, etwas Chlormetalle enthaltend nur von ganz localer Bedeutung." — Dagegen hat freilich Heyfelder sie fast monographisch behandelt; doch zu wenig nach eigener Anschauung. —

**) im Feuilleton seines Blattes vom 23 September 1853.

***) Nach Ministerialbeschluss sollen alle von der Regierung zur hygienischen und therapeutischen Verwendung gut geheissene Mineralquellen wenigstens in je zehn Jahren einmal chemisch untersucht werden.

Bestandtheilen sich nicht gleich bleiben; freilich macht auch die analytische Chemie noch täglich grosse Fortschritte.

Die chemische Constitution einer Heilquelle ist zwar nach Alibert*) die Anatomie derselben, also ihre Anwendung nach wissenschaftlichen Grundsätzen unmöglich; doch setzt der einsichtsvolle Practiker noch bei: mais l'analyse chimique ne saurait tout nous révéler. Cèst la physiologie des eaux quil faut approfondir: il faut les étudier dans leur état de vie et d'áction. Chaque fontaine est le centre d'un travail dont on ne connait pas bien tous les phénomenes." Hier liegt freilich noch ein grosses braches Feld vor uns und erst in der neuesten Zeit sind einige glückliche Versuche in diesem Sinne gemacht worden. Daher bleibt auch hier die Erfahrung der einzig sichere Standpunkt, von dem aus die Wirkung, folglich das Wichtige einer Heilquelle für die medicinische Policei zu beurtheilen ist. Aber wo ist wahre Erfahrung zu finden? Findet nicht noch immer die Rüge ihre Anwendung, dass jeder Brunnen-Monograph an einer simulirten oder nicht simulirten Monomanie leidet? Und es ist so hier, wie daheim! Allerdings gibt es hiervon ehrenvolle Ausnahmen**) und wird hoffentlich sowohl zum Frommen der Kranken, als zur Beruhigung der Aerzte noch besser werden. Trotz der Arbeiten und Bestrebungen der Aerzte und bei aller Sorgfalt von Seiten des Staates, so scheint es fast doch, als ob die Heilquellen eigentlich nur für den reicheren und wohlhabenderen Theil der Bevölkerung vorhanden wären, und doch kommen chronische, schwer zu heilende Krankheitsprocesse bei der ärmeren, arbeitenden Klasse verhältnissmässig noch häufiger vor, als bei der reicheren. Und hat der Arme am Mammon keinen oder nur einen geringen Theil, so sollten ihnen doch wenigstens die Schätze der Natur eines Landes nicht verkümmert oder gar vorenthalten werden. Die Gesellschaft hat demnach die Aufgabe, auch hier sorglich und helfend beizustehen***). Leider gibt es hier keine Armenbäder, von denen die Franzosen treffliche Muster in ihrem Lieblingsaufenthaltorte Baden-Baden vorfänden.

J. Francois, Bergwerkingenieur, der mit der Aufsicht der Mineralwasser betraut ist, hat in einer Broschüre die Art und Weise an-

*) Prolegom. aphorist. XII.

**) In dieser Beziehung ist Kuhn's Schrift: les eaux laxatives de Niederbronn. 2. Edition, Paris 1854, bestens zu empfehlen.

***) vergl. R. v. Mohl, die Policeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübingen 1844, I. p. 224.

gegeben, wie die Heilquellen auch dem Aermsten zugänglich gemacht werden könnten, Villerme*) hat nun die dort aufgestellten Grundsätze benützt und vorgeschlagen: 1) die Armen zu wählen, zu bezeichnen, die sowohl von Seiten der Verwaltung, als auch der ärztlichen Beamten die Gesundbrunnen geniessen sollen; 2) diese müssten unentgeltlich dorthin gebracht werden; 3) müsste dort ein Krankenhaus errichtet werden etc. Zwar hat der Staat seine Pflicht erkennend diesen Vorschlägen jetzt einigermassen Rechnung getragen, indem er den Gesundheitsräthen der Departemente es zur Pflicht macht, auch in dieser Hinsicht für die Armen Sorge zu tragen. Doch bei dem gänzlichen Mangel an Fonds zu diesem Zwecke wachsen in der Regel die Schwierigkeiten so an, dass selten ein Armer das erlangen wird, was er gesetzlich fordern könnte. Ein Glück daher für dieselben, dass die Mineralwasser auch durch andere Mittel vollkommen ersetzt werden können. Noch ein grösseres Glück jedoch würde es für denselben sein, wenn überall eine tüchtige öffentliche Prophylaxis bestände; überall mehr öffentliches Leben wäre; in den Städten, namentlich den Fabrikstädten, Baumgänge und kleine Gehölze angelegt, öffentliche, unentgeltliche Bäder, Schwimm-Schulen, Tanzsäle, Theater etc. eingerichtet, überhaupt auf das körperliche Wohl der Massen, besonders auf die physische Erziehung der Kinder mehr Rücksicht genommen und dem religiösen Elemente in der Erziehung, das bei seiner Ausartung so leicht zu Scheinheiligkeit und Charakterlosigkeit führt, nicht noch mehr Einfluss eingeräumt würde. Dann würde erzielt werden, was die Alten verlangten: mens sana in corpore sano!

*) In den Annales d'hygiène publique et de médecine légale, Octobre 1849. Tom. XLII. p. 241 seqtt.

VII.

Statistische Darstellung

des Standes der Kranken in dem städt. allgem. Krankenhause zu München von dem Etats-Jahre $18^{55}/_{56}$.

Von

Herrn Inspector ***Thorr.***

	Männl. Kranke	Weibl. Kranke	Summa
Vom Jahre 1854/55 verblieben:	144	104	248
Im Monate Oktober 1855 gingen zu	231	241	472
" " November " " "	243	240	483
" " Dezember " " "	328	268	596
" " Jänner 1856 " "	507	382	889
" " Februar " " "	421	325	746
" " März " " "	282	292	574
" " April " " "	288	271	559
" " May " " "	293	289	582
" " Juni " " "	321	323	644
" " Juli " " "	334	227	561
" " August " " "	287	243	530
" " September " "	227	220	447
Summa	3906	3425	7331

Die Zahl der Männer übersteigt jene der Weiber um 481 Köpfe. Von diesen 7,331 verpflegten Kranken sind 3,563 Männer und 3,167 Weiber, in Summa, 6,730 theils geheilt, theils gebessert entlassen worden. Gestorben sind 202 männliche und 116 weibliche, in Summa somit 318 Patienten, und 141 Männer und 142 Weiber mithin im Ganzen 283 sind in Behandlung verblieben. In diesem Jahre wurden 640 Kranke weniger als im vorigen Jahre aufgenommen, weil keine epidemischen Krankheiten herrschten, und jene Kranken, welche der Vorstadt St. Anna und den Gemeinden rechts der Isar angehören, nur in das Krankenhaus der Vorstadt rechts der Isar aufgenommen werden, was in dem Vorjahre nicht der Fall war.

Die stärkste Aufnahme war in den Monaten Januar und Februar, die schwächste im September; dieselben Ergebnisse fanden auch in dem vorigen Jahre statt.

Der durchschnittliche tägliche Krankenstand betrug 370. Die Aufenthaltszeit sämmtlicher Kranken belief sich auf 135,063 Verpflegstage, so dass durchschnittlich auf einen Kranken 184 Verpflegstage treffen.

Die grösste Sterblichkeit ergab sich in den Monaten Januar und Februar, die geringste im Monat Oktober. Von den behandelten Kranken in sämmtlichen Abtheilungen starb etwa der 23., wesshalb sich ein Mortalitäts-Verhältniss von 4,3% entziffert, ein Verhältniss, wie seit 16 Jahren im allgemeinen Krankenhause kein günstigeres sich ergeben hat. Die grössere Verpflegszeit im Verhältniss zum Vorjahre ergab sich nach dem medizinischen Berichte der k. Krankenhaus Direktion durch eine grössere Zahl unheilbarer und geistesgestörter Kranken, die meist ungewöhnlich lang in der Anstalt verweilen mussten, besonders aber durch die vielen Typhus-Formen, und der in das Hospital überbrachten Sterbenden, welche von der Zahl der Behandelten nicht in Abzug gebracht worden sind.

Demohngeachtet stellen sich die diesseitigen Aufenthalts- und Mortalitäts-Verhältnisse im Vergleiche mit anderen grossen Hospitälern sehr günstig.

Literatur und Kritik.

VIII.

1.

Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung von Dr. C. H. Esse, K. Preuss. Geh. Regierungsrathe, Verwaltungsdirector des Charitekrankenhauses, der chirurgischen Universitätsklinik und der K. Thierarzneischule in Berlin. Mit 8 lithographirten Tafeln. Berlin, 1857.

Die schon da und dort laut gewordenen Stimmen von Augenzeugen über die vorzügliche praktische Tüchtigkeit des Verfassers auf seinem Gebiete haben sich durch die vorliegende Arbeit auf das Glänzendste bewahrheitet, da sich dieselbe in streng gewissenhafter Verwerthung mit einer Masse von Gegenständen abgibt, deren tiefere Bearbeitung bis jetzt meist nur vereinzelt statt hatte, hier aber eine durch Erfahrung und imponirende Allseitigkeit ausgezeichnete Beleuchtung erfährt. Eine, wenn auch nur summarische Aufzählung der im Buche durchgearbeiteten mannigfaltigen Materien wird hinlänglich dessen hohe Bedeutung vor die Augen zu führen, zugleich aber auf die vielen wichtigen Andeutungen und Winke in demselben hinzuweisen im Stande sein. Der erste Abschnitt (p, 1 — 116) beschäftigt sich mit der Einrichtung von Krankenhäusern, in welchem sich besonders über die Ermittelung des räumlichen Bedürfnisses, über die Lage, den Boden und Baugrund des Krankenhauses practische Auslassungen finden. Einen musterhaften Entwurf gibt das „Bauprogramm,“ namentlich von grosser Wichtigkeit in der Aufzählung der hauptsächlichsten Grundzüge desselben, während bei detaillirter Ausführung die Anlage der Ableitungen, die Beschaffenheit des Wasserbedarfs für die Anstalt, die Erwärmung des Wassers, die Anlage des Souterrains und der Treppen, die Krankenzimmer mit deren Fussböden, Thüren, Fenstern, Bettenaufstellung, Fenstervorhängen, ferner mit deren Erwärmung wie der des angrenzenden Corridors, die Ventilation, die Wasserclosets, die

Ausgüsse, Waschapparate und Badeeinrichtungen in den Krankenzimmern, die Beleuchtung, die Zimmer für das Krankenwartpersonal, die Passagen, die Thee- (Verband) Küchen mit Beschreibung des Sommerlazareths der Charité, die Kirche, der Operationssaal, die Badeanstalt, das russische Dampfbad, die allgemeinen Latrinen, die Brennkammern, die Wäsche- und Kleiderkammern, die Aufbewahrungsräume für Vorräthe, die Leichenzimmer, der Verschluss der Flure, die Speiseküche, das Waschhaus mit Darstellung des Betriebes, das Leichenhaus, der Eiskeller zur Sprache kommen. Ganz besonders sind in diesem Abschnitte die Auslassungen über die Anlage und den Bau kleiner Kranken- und Irrenanstalten zu beherzigen, dessen Schluss aber das Inventarium der Krankenanstalten bildet. Der zweite Abschnitt (pag. 117 — 304) umfasst die Verwaltung der Krankenhäuser, woselbst wir in entsprechenden Ueberschriften auf Instructionen für die Direction, für die dirigirenden Aerzte, Assistenzärzte und Unterärzte, ferner auf eine Dienstanweisung für Krankenwärter und Krankenwärterinnen und auf eine Hausordnung, wie weiter auf eine Instruction für die Hausgeistlichen, für die Krankenhausinspectoren, für den Oeconomie- (Küchen-) Inspector mit gleichzeitigem Speiseregulativ, Zusammenstellung der gewöhnlichen Diätenverordnungen, Extraverordnung und Verpflegungsberechnung, endlich für den Oeconomie-Hausverwalter, für den Wäschereiinspector, durchaus in scharfsinnig durchdachten Entwürfen stossen. Zum Schlusse werden in diesem Abschnitte über Abschluss von Lieferungen, Etats- und Rechnungswesen klare Bemerkungen wie practische Winke mitgetheilt.

Bei der Bearbeitung aller dieser umfangreichen Erörterungen steht dem Verf. hohe praktische Tüchtigkeit, durch eigene Anschauung wie vieljährige Erfahrung errungen, rathend zur Seite, wesshalb auch abweichende Ansichten, nur in sofern sie für den eigenen Zweck dienlich erschienen, an geeigneter Stelle Berücksichtigung erfahren, wogegen durch die äusserst klare, fassliche Sprache, wie durch die Beigabe sauberer, den Einrichtungen in der Charité entnommenen Abbildungen die ganze Darlegung des Stoffes ungemein gewinnt.

2.

Die Vergiftungen in forensischer und klinischer Beziehung dargestellt von Dr. Fr. Wilh. Boecker, Kreisphysikus und Privatdocent der Medizin an der Universität

zu Bonn. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Iserlohn, 1857.

Die monographische Bearbeitung der Vergiftungen von Boecker enthält neben dem schon in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin über dieses Thema Abgehandelten, als weitere, auch den practischen Arzt überhaupt interessirende Zugabe die Prognose und Behandlung der Vergiftungen, wodurch also in ziemlich praeziser, dem Standpunkte der Wissenschaft entsprechender Weise die Lehre von den Vergiftungen durch diese Behandlungsmethode eine durchaus abgeschlossene, und dabei nirgends zu weitschweifige Vollständigkeit erfahren hat.

3.

Jahresberichte über die medizinische Abtheilung des Frankfurter Dr. Senkenbergischen Bürgerhospitals, vorgetragen im ärztlichen Verein zu Frankfurt a/M. von Dr. Joh. Balth. Lorey, Hospitalarzt. II. 1853 — 1856 Juni. Frankfurt a/M., 1857.

Die Berichte von Lorey halten zum grössten Theile einen rein practischen Standpunkt ein, und sind in denselben ganz besonders schätzbare Aufschlüsse über die entzündlichen Krankheiten der Brust gegeben, wie denn auch hinsichtlich der Therapie durch die Mittheilungen einer zehnjährigen Periode für die Praxis nicht zu verläugnende Resultate gewonnen sind.

4.

Memoranda über wichtige Gegenstände der Anatomie, Chirurgie und Physiologie zur Vorbereitung auf Prüfungen für junge Wundärzte und Studierende. Nach der zweiten englischen Ausgabe des Marc Noble Bower, deutsch bearbeitet von Dr. C. G. Burger, Oberamtswundarzt. Ulm, 1857.

Eine in 622 Absätzen aphoristisch behandelte Bearbeitung der wichtigsten Fragen aus der Anatomie, Chirurgie und Physiologie zum

Gebrauche des Vorbereitungsstudiums jüngerer Schüler und selbst zur zweckmässigen Nachlese für ältere Aerzte resp. Wundärzte, die durch den ächt wissenschaftlichen Standpunkt, den sie einzuhalten sich bestrebt, glücklich der sonst so verderblichen Tendenz sog. Examensliteratur aus dem Wege gegangen ist.

5.

Rippoldsau und seine Heilquellen mit Professor Dr. Bunsen's neuen Analysen dargestellt von Fr. Feyerlin, Grossh. Assistenz- und Badearzt daselbst. Strassburg, 1857.

Die neuen Analysen der verschiedenen Heilquellen des badischen Kniebisbades Rippoldsau von Bunsen, welche nach denselben unter den bekannteren salinischen Stahlsäuerlingen den ersten Rang einzunehmen berechtigt sind, geben gegründeten Anlass, solch glänzende Resultate dem ärztlichen wie heilbedürftigen Personale möglichst rasch zur Kenntniss zu bringen, und Feyerlin hat darum in seiner kleinen Schrift in geeigneter Behandlung nicht nur diese chemischen Erfahrungen des Näheren auseinandergesetzt, sondern auch in praktischer Hinsicht die pathologische wie therapeutische Seite der verschiedenen Quellen in Rippoldsau mit einer Ausfürlichkeit und fasslichen Praezision analysirt, wie sie nur als das Product einer reichen Erfahrung und ächt wissenschaftlicher Bearbeitung des gegebenen Materials verwerthet werden können, zugleich aber auch allen übrigen Momenten, die bei Badeschriften unumgänglich zu erörtern sind, dahin Topographie, Geschichte, Einrichtung etc. gebührende Rechnung getragen.

6.

Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist. Von Dr. C. A. Diez, Grossh. Badisch. Amtsarzte und ehemaligem Strafanstaltsdirektor. Mit 8 Blättern Zeichnungen. Karlsruhe, 1857.

Bei dem stets noch wachsenden Interesse, das in jüngster Zeit die Reform des Gefängnisswesens überall mit vollstem Rechte bean-

spruch, besonders bezüglich der immer mehr in den Vordergrund tretenden Einzelhaft, erscheint es als ein durchaus verdienstliches Unternehmen, wenn Diez mit einem reichen Schatze praktischer Kenntnisse ausgerüstet, mit den theoretischen Bestrebungen auf diesem Gebiete in ihrem ganzen Umfange vertraut, und nach seiner Stellung über den Parteien stehend, in vorliegendem, so klar wie freimüthig geschriebenen Werke bestrebt ist, diejenigen Aenderungen in der Gesetzgebung, diejenigen Bedürfnisse bezüglich des Baues und der Einrichtung der Gebäude, wie hinsichtlich der Ueberwachung, Leitung und Verwaltung der Anstalt, des Näheren auseinanderzusetzen, durch deren vollständige Berücksichtigung erst die Einzelhaft zu derjenigen Vervollkommnung und lebendigen Brauchbarkeit gelangt, die ihr prinzipiell zukömmt. Allen diesen einzelnen Bedürfnissen ist in der vorliegenden Schrift in einer Weise und mit einer Sachkenntniss bei steter Berücksichtigung des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal Rechnung getragen, dass sie ihren vorgesteckten Zweck, belehrend nach jeder Seite zu wirken, vollständig erfüllt und so die immer noch in Frage stehende Vorzüglichkeit der Einzelhaft auf dem Wege wissenschaftlicher Theorie, wie praktischer Beweisführung ausser allen Zweifel stellt.

7.

Die Strafrechtspflege in Deutschland. Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1. Heft: der Betzoldsche Process.

Die Strafrechtspflege in Deutschland ist der Titel einer in zwangslosen Heften erscheinenden Zeitschrift, von welcher so eben das erste Heft ausgegeben ist. Letzteres enthält die am 27. October d. J. vor dem Geschwornen-Gericht in Weimar verhandelte Anklage gegen eine Frau wegen Vergiftung ihres Ehemannes. Die Zeitschrift erscheint unter Redaktion des Oberstaatsanwaltes Frh. v. Gross und im Verlage des Landes-Industriecomptoirs (Ludwig Denicke) in Weimar. Sie stellt sich die Aufgabe, ein allgemein deutsches Organ zu sein und, in einer nicht nur den Juristen, sondern auch das gebildete nicht juristische Publicum befriedigenden Weise, den mannigfachen und wichtigen Interessen sich zu widmen, welche auf dem Gebiete der deutschen Strafrechtspflege sich vereinigen. — Die Entwickelung der Strafrechtspflege in Deutschland ist ein so wichtiger Theil der Fortbildung unseres Staats- und Volkslebens, dass alle denkenden Beobachter der Zeit, alle Gebildeten diesem Thema ihre Aufmerksam-

keit zuwenden. Eine solche Theilnahme wird immer rege gehalten werden durch die reiche Vielseitigkeit des Stoffes, mit welchem die Strafrechtspflege es zu thun hat. So verschieden, wie die Natur der Menschen und die Gestaltungen des Lebens, so mannichfaltig sind auch die psychologischen Erscheinungen, die thatsächlichen Vorgänge und die Gruppirungen der Beweise, welche in dem Gerichtssaale erörtert oder beobachtet werden. Dazu kommt, dass auch andere scheinbar fremdartige Wissenschaften, namentlich die Medicin und die Chemie ihre Hülfe in reichem Maasse bieten, um die Fragen zu lösen, welche die Strafrechtspflege ihnen stellen muss. Die Straf-Statistik, die, wie die Statistik überhaupt, jetzt mehr und mehr ihre sorgsame Ausbildung findet, liefert ferner Material zur Beantwortung wichtiger Kulturfragen. Endlich sind auch die Kunst einer gewandten und gerechten Untersuchungsführung, die würdige und geschickte Leitung einer öffentlichen Verhandlung und die Ausbildung unserer deutschen gerichtlichen Beredtsamkeit Gegenstände, welche der allgemeinen Beachtung und Aufmerksamkeit werth sind. Möge die hier genannte Zeitschrift in ihren Spalten allen diesen Interessen eine wirksame Vertretung eröffnen! Nach dem ersten Hefte zu urtheilen, darf eine vollkommene Erfüllung dieses Wunsches erwartet werden.

S. A. J. Schneider.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

IX.

Aus dem Grossherzogthum Baden.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1857, die Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung betreffend, verkündet in Nro. 12 des Verordnungs-Blattes vom 5. August 1857 folgenden Inhalts:

„Nach §. 16 der Leichenschauordnung vom 10. Juli 1851, Reg.-Bl. Nr. XLI. haben die Physikate jährlich eine Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung (Formular IV. zu der Leichenschauordnung) aufzustellen und mit dem Leichenschauberichte der Sanitätskommission vorzulegen.

Die Aufstellung der Nachweisungen auf deren Grund diese Tabellen zu bearbeiten sind, wurde bisher nicht allerwärts nach gleichen Normen bewirkt, man sieht sich daher veranlasst, zur Erlangung genauer Nachweisungen Folgendes vorzuschreiben:

1.

Die Beamten des bürgerlichen Standes (Pfarrämter und soweit dieses Geschäft ihnen übertragen ist, die Rabbinate), haben das nach Tabelle IV. der Leichenschauordnung aufzustellende Verzeichniss der Gestorbenen, wie bereits vorgeschrieben, am Ende eines jeden Monats dem betreffenden Physikate mitzutheilen.

In dieses Verzeichniss werden nur jene Todesfälle aufgenommen, welche in dem Orte, wofür dasselbe aufgestellt wird, vorkamen.

Ist der Ort des Todes von jenem der Heimath oder der Beerdigung verschieden, so findet, um doppelte Aufzählung zu vermeiden, die Aufnahme des Gestorbenen in das Verzeichniss der letzteren Orte nicht statt.

Todtgeborene Kinder, welche in den Geburtsbüchern eingetragen wurden, werden auch in das Verzeichniss der Gestorbenen aufgenommen.

2.

Die Beamten des bürgerlichen Standes theilen den Physikaten ferner halbjährlich und zwar längstens bis zum 15. Januar und 15. Juli ein Verzeichniss der im abgelaufenen halben Jahre (1. Januar bis Ende Juni und 1. Juli bis Ende Dezember) Geborenen, einschliesslich der im Geburtsbuch eingetragenen Todtgeborenen mit, unter Angabe des Tags der Geburt, des Geschlechts, der Confession und des Namens, Standes und Wohnortes der Eltern.

Die Geborenen werden nur in die Verzeichnisse jener Orte aufgenommen, an welchen die Geburt statt fand, mithin, wenn dieselbe ausserhalb des Wohn- oder Heimathsortes der Eltern erfolgte, in dem Verzeichniss für diese Orte weggelassen.

3.

Nach dem Schlusse des Jahres — längstens bis zum 15. Januar — haben die Beamten des bürgerlichen Standes den Physikaten die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahre stattgehabten Trauungen nach Confessionen getrennt, summarisch anzugeben.

Die getrauten Paare werden nur in jenem Orte mitgezählt, wo sie unmittelbar nach der Trauung ihre Niederlassung nehmen, somit nicht im Trauungs- oder dem früheren Wohnorte, wenn er nicht zugleich der Ort der Niederlassung nach der Trauung ist. Es ist desshalb die bereits bestehende Vorschrift, wonach der Geistliche, welcher die Trauung vornimmt, dem Beamten des bürgerlichen Standes am künftigen Wohnorte der Getrauten, behufs des Eintrags in das Ehebuch Nachricht zu geben hat, genau zu befolgen.

Wurde die Trauung bei gemischten Ehen am Niederlassungsorte in verschiedenen Kirchen vollzogen, so erfolgt die Aufnahme nur in das Verzeichniss für jene Confession, welcher der Mann angehört.

Inländer, welche im Auslande sich trauen lassen, werden ebenfalls in das Verzeichniss des inländischen Niederlassungsortes aufgenommen.

4.

Sämmtliche hiernach zu fertigende Verzeichnisse sind nach den politischen Gemeinden, beziehungsweise den hierzu gehörigen Nebenorten (Filialen), getrennt aufzustellen und jenen Physikaten, zu deren Bezirk die Orte gehören, mitzutheilen.

5.

Die von den Beamten des bürgerlichen Standes nach bestehender

Anordnung den Amtsrevisoraten bisher gemachten Mittheilungen haben auch künftig zu erfolgen.

6.

Auf den Grund der nach §§. 1 — 4 den Physikaten zukommenden Verzeichnisse stellen dieselben die Tabelle VI. der Leichenschauordnung nach den Gemeinden, Nebenorten und Confessionen getrennt, auf.

In die Rubriken: „Einwohnerzahl und Anzahl der Familien" werden die jeweils bekannten Resultate der letzten Volkszählung aufgenommen.

Die doppelten oder mehrfachen Geburten werden bei Aufführung der Gebornen in dieser Tabelle mitgezählt, jedes Physikat hat jedoch hierüber noch ein besonderes Verzeichniss aufzustellen, worin die Angaben ebenfalls nach Ortschaften und nach den Rubriken: Zwillinge, Drillinge etc. getrennt zu machen sind.

7.

Die nach §. 6 aufzustellenden Tabellen sind von den Physikaten unter Anschluss sämmtlicher von den Beamten des bürgerlichen Standes gefertigten Verzeichnisse mit dem Leichenschauberichte der Sanitäts-Commission vorzulegen, welche die letztgenannten Verzeichnisse nach gemachtem Gebrauche den Physikaten zurückzusenden hat.

8.

Den Beamten des bürgerlichen Standes werden die erforderlichen Impressen durch Vermittlung der Physikate mitgetheilt.

9.

Diese Verordnung ist erstmals nach den Ergebnissen des Jahres 1857 zu vollziehen, und so weit die Einsendungstermine bereits verstrichen sind, ist das Erforderliche nachzuholen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
v. Stengel.

Die künftige Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

In N. XXXVI. des Grossh. Bad. Regierungsblattes v. 25. August 1857 ist nachfolgende allerhöchste Verordnung verkündigt:

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge Unserer Verordnung vom 18. Juli l. J. Regierungsblatt N. XXIX., über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sehen Wir Uns veranlasst, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums über die künftige Stellung der Bezirksstaatsärzte zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit Beginn der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erhält jedes Amt einen Amtsarzt und jedes Amtsgericht einen Amtsgerichtsarzt.

§. 2.

Haben Amt und Amtsgericht am nämlichen Ort ihren Sitz, so hat der Amtsarzt zugleich als Amtsgerichtsarzt des Amtsgerichtsbezirks zu funktioniren.

Andernfalls, so wie wenn es sonst die Verhältnisse des Dienstes erfordern, wird für das Amtsgericht noch ein besonderer Amtsgerichtsarzt bestellt.

§. 3.

Die Amts- und Amtsgerichtsärzte werden mit Staatsdienereigenschaft von Uns und zwar jene auf den Vortrag des Ministeriums des Innern, diese auf den Vortrag des Justizministeriums ernannt.

§. 4.

Dem Amtsarzte kann, so fern es der Dienst nöthig macht, vom Ministerium des Innern ein Assistenzarzt beigegeben werden. Dasselbe kann im Sinne des §. 88 der Strafprozessordnung auch bezüglich des Amtsgerichtsarztes vom Justizministerium geschehen.

§. 5.

Die Amts- und Amtsassistenzärzte sind den Kreisregierungen, die Amtsgerichts- und Amtsgerichts-Assistenzärzte den Hofgerichten untergeordnet.

§. 6.

Die dermaligen Physici, an deren gegenwärtigem Anstellungsorte ein Amt verbleibt, werden andurch von vorerwähntem Zeitpunkte

an als **Amtsärzte**, jene dagegen, an deren jetzigem Anstellungsorte nur ein Amtsgericht verbleibt, als **Amtsgerichtsärzte** bestellt.

§. 7.

Die dermaligen Amtschirurgen verbleiben gegenüber dem Amtsarzte, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, zur Zeit in dem gleichen Dienstverhältniss, in welchem sie bisher zum Physikus gewesen sind.

In das nämliche Verhältniss treten dieselben bezüglich ihrer gerichtsärztlichen Functionen gegenüber dem Amtsgerichtsarzte, wenn für den Amtsgerichtsbezirk, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, ein besonderer Amtsgerichtsarzt angestellt ist.

§. 8.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind beauftragt, die zum Vollzuge erforderlichen Verordnungen, insbesondere über den Geschäftsumfang und die gegenseitige Aushülfe und Stellung der Amtsärzte und Amtsgerichtsärzte zu erlassen.

Gegeben zu **Karlsruhe** in **Unserem** Staatsministerium, den 21. August 1857.

Friedrich.

von **Stengel.**

Auf Seiner Königl. Hohheit höchsten Befehl:
Schunggart.

P. J. S.

Dienst-Nachrichten.

X.

Aus dem Grossherzogthum Baden.

Seine Königl. Hohheit der Grossherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

Dem Hofrathe und Professor an der Universität Heidelberg Dr. Robert Wilhelm Bunsen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen, (Regier.-Blatt N. XX. vom 8. Juni 1857).

Das erledigte Physikat Rastatt dem Assistenzarzte Dr. Franz Alfred Haug daselbst,

das erledigte Physikat Blumenfeld dem Amtschirurgen und prakt. Arzte Orth in Säckingen zu übertragen.

(Reg.-Blatt N. XXII. v. 17. Juni 1857.)

Dem Joseph Albert Braun von Offenburg wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

(Reg.-Blatt N. XXV. v. 30. Juni 1857.

Dessgleichen wurde dem Franz Imhoff von Durmersheim nach erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Das Physikat Boxberg wurde dem Amtschirurgen Buchenberger in Mosbach unter Ernennung desselben als Physicus übertragen.

Nachbenannte Kandidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe erhielten nach der jüngsten Frühjahrsprüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz und zwar:

1. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Leopold Arnsberger von Pforzheim,
Gustav Schmied v. Munzingen,
Wund- u. Hebarzt Georg Isele v. Bernau,
" " " Schindler v. Kappel,
Emil Neumann v. Randegg,
Joh. Georg Schuler v. Herbolzheim,

Wund- und Hebarzt Carl Prolle v. Rastatt,
Otto Reinbold v. Lörrach,
Wund- und Hebarzt Leo Ens v. Kiechlingsbergen.

2. Zur Ausübung der Chirurgie:

Pract. Arzt und Hebarzt Georg Spuler v. Renchen,
Julius Döpfner v. Walldürn,
Leopold Arnsberger v. Pforzheim,
Pract. Arzt Hubert Reich v. Freiburg,
Pr. A. u. Hebarzt Isidor Rothschild in Jockenheim,
" " " " August Ambros v. Hüfingen,
Joh. Georg Schuler v. Herbolzheim,
Pract. Arzt Joseph Kiefer v. Bischmatt,
" " Ludwig Junghans v. Oppenau,
Gustav Fritz v. Gissigheim,
Pract. Arzt u. Hebarzt Rudolph Väth in Tauberbischofsheim,
Wilhelm Fregonneau v. Eichstetten.

3. Zur Ausübung der Geburtshilfe.

Julius Döpfner v. Walldürn,
Leopold Arnsberger v. Pforzheim,
Emil Neumann v. Randegg,
Joh. Georg Schuler v. Herbolzheim,
Pract. Arzt Hubert Reich v. Freiburg,
" " Joseph Kiefer v. Bischmatt,
Wilhelm Fregonneau v. Eichstetten.

(Reg.-Blatt N. XXVI. v. 4. Juli 1857).

Dem Friedrich Geiger von Heidelberg wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

(Reg.-Blatt N. XXVIII. v. 18. Juli 1857.)

Amtschirurg Bordolo von Breisach wurde auf das Amtschirurgat Mosbach versetzt,

das Physikat Stühlingen wurde dem Amtschirurgen Mayer daselbst mit dem Character als Physikus, und

das Amtschirurgat Werthheim dem pract. Arzte, Wund- und Hebarzte Leopold Magny allda übertragen.

(Reg.-Blatt N. XXXII. v. 1. August 1857.)

Dem Adolf Zeiser von Waldshut wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Li-

cenz als Apotheker ertheilt. (Reg.-Blatt N. XXXIII. v. 4. August 1857.)

Der Leibarzt, Geheimerath und Director der Grossherz. Sanitäts-Commission Dr. Bils erhielt von S. Königl. Hoheit dem Grossherzoge Friedrich den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz,

Der Leibarzt, Geheime Hofrath Dr. Schrickel und der Geheime Hofrath Dr. Buchegger und der Geheime Hofrath und Professor Dr. Baumgärtner in Freiburg erhielten das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, und

(Reg.-Blatt N. XXXV. v. 20. August 1857.)

Die Regimentsärzte Widmann im Invalidenkorps,
„ „ Nerlinger im I. Leib-Dragoner-Regiment,
„ „ Mayer im III. Dragoner Regiment,
„ „ Weber im II. Dragoner Regiment Markgraf Maximilian,
„ „ Dr. Steiner im I. Leib-Grenadier Regiment

erhielten das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen.

(Reg.-Blatt N. XXXVI. v. 25. August 1857.)

Ferner erhielten das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens der Medicinalrath und Stadtamtsarzt Dr. Molitor in Karlsruhe, und

der Director des neuen Männerzuchthauses Dr. Fuesslin in Bruchsal, welcher letztere auch das Ritterkreuz des Grossherz. hessischen Verdienstordens Philipps des Grossmüthigen empfing.

Der Amtschirurg Sebastian Faller von Waldshut empfing die kleine goldene Civilverdienstmedaille.

(Reg.-Blatt N. XXXVIII. v. 9. Septb. und N. XLII. v. 21. Septb. 1857.)

Professor Dr. Meissner in Basel erhielt die Lehrkanzel der Physiologie und Zoologie an der Universität Freiburg mit dem Character als ordentlicher Professor.

(Reg.-Blatt N. XLII. v. 21. Septb. 1857.)

Doctor Walz von St. Petersburg erhielt das Ritterkreuz vom Zähringer Löwen.

Dem Rudolf Damian Länger von Buchen und dem Carl Schmieg von Mannheim wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt. (Reg.-Blatt N. XLVII. v. 7. Octb. 1857.)

Amtschirurg Rees von Rheinbischofsheim wurde seiner Bitte gemäss in gleicher Eigenschaft nach Breisach versetzt.

(Reg.-Blatt N. XLVIII. v. 13. Octb. 1857.)

P. J. S.

Medicinal- und Sanitäts-Policei.

X.

Das Sanitätswesen in der k. b. Strafanstalt Lichtenau.

Ein Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege.

Von

Herrn Dr. O. Fr. Majer.

(Schluss.)

Kap. III.

Das Krankenhaus und die Krankenverpflegung.

An die Stelle der bereits im Jahre 1807 als Krankenhaus für die Sträflinge eingerichteten Localitäten, welche den Forderungen der Zeit und der stets wachsenden Krankenzahl durchaus nicht mehr entsprachen, wurde vor 2 Jahren ein neues Krankenhaus erbaut. Dasselbe enthält a) im Erdgeschoss 1 Zimmer mit 12 Betten, welches für die Invaliden bestimmt ist, sodann 1 Zimmer mit 2 Betten für die Krankenaufseher und das Sectionszimmer, auch eine kleine Küche zur Bereitung von Thee, Breiüberschlägen etc.; b) im ersten Stock zwei Krankensäle mit je 13 und 10 Betten; c) im zweiten Stocke dieselben Localitäten, wie im ersten. Im Ganzen können 60 Kranke untergebracht werden, wozu noch in den unter dem Krankenhause befindlichen Räumen 1 Zimmer mit 2 Betten für

Krätzkranke, 1 Arrest (die auch als Sectionslokal benützt wird) und 1 Arrestlokal kommt. Sämmtliche Krankenzimmer im ersten und zweiten Stocke sind geräumig, dem Sonnenlichte von allen Seiten zugänglich, mit doppelten Fenstern versehen. Dagegen ist das für die Invaliden bestimmte Zimmer viel zu klein, da, wenn sämmtliche Betten besetzt sind, — was bisher unausgesetzt der Fall war, auf den Kopf nur 426 Kubikf. Luft kommen. Der Unterschied ist hier um so grösser, weil in diesem Zimmer blos solche Büsser untergebracht werden, welche altersschwach oder mit einem unheilbaren oder ekelhaftem Leiden behaftet sind, und daher durch den Athmungsprozess und die Hautausdünstung die umgebende Luft mehr verschlechtern, als andere Kranke. An einem weiteren Fehler leidet das neue Krankenhaus, welcher bei dessen Erbauung recht wohl hätte vermieden werden können und sollen: es ist nämlich kein besonderer Abtritt eingerichtet, sondern blosse Nachtkübel vertreten diese Stelle. Die gehörige Reinheit der Luft kann hiedurch unmöglich erhalten werden, wie Dr. Pettenkofer in seiner Schrift: „über die Verbreitungsart der Cholera etc. München 1855“ überzeugend nachgewiesen hat.

Zum Krankenwärterdienste werden seit der Gründung der Strafanstalt immer Sträflinge verwendet, und zwar solche, welche sich freiwillig dazu melden, eine kräftige Körperkonstitution besitzen, eine gute Aufführung pflegen, fertig lesen und schreiben können und eine längere Strafzeit haben, damit sie nicht so bald wieder austreten müssen, nachdem sie kaum erst recht unterrichtet worden sind. Für ihren Dienst erhalten sie ausser der gewöhnlichen Sträflingskost täglich 2 kr., ½ Maass Bier, Befreiung von den Fesseln (wenn sie Zuchthaussträflinge sind) und von der Fabrikarbeit. Sie haben diesen mitunter anstrengenden Dienst bisher zur vollen Zufriedenheit sowohl des Arztes, als der Kranken versehen, mitunter sogar mit Aufopferung ihrer eigenen Gesundheit. Es wurde zwar im verflosse-

nen Jahre von Seite des Anstalts-Geistlichen der Antrag gestellt, die Krankenpflege dem Orden der barmherzigen Brüder zu übertragen; allein Ref. konnte auf diesfalls an ihn ergangene Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens über diesen Gegenstand seine Zustimmung hiezu nicht ertheilen. Gerade Krankenwärter, aus der Zahl der Sträflinge selbst genommen, sind am besten geeignet, die Bemühungen des Arztes zu unterstützen, sie belauern jede Bewegung der Sträflinge, und da sie gewöhnlich auch eine grosse Personalkenntniss besitzen, so sind sie vor Allen im Stande, Simulationen und andere Betrügereien ihrer Mitgefangenen zur Anzeige zu bringen, während die Ordensbrüder sich leichter von erheuchelter Frömmigkeit und dem Scheine eines bussfertigen Gemüthes bestimmen lassen werden. Ueberdiess müsste zur Erleichterung des Dienstes resp. zur Versehung der niederen Arbeiten jedem Ordensbruder ein Gehilfe beigegeben werden, so dass die bisherigen Krankenwärter neben den barmherzigen Brüdern noch bleiben würden. Diese müssten also entweder einem unthätigen, beschaulichen Leben sich hingeben, oder es müsste sich ihre Thätigkeit über die Wart und Pflege der Kranken hinaus erstrecken, d. h. sie müssten in das Gebiet des Arztes oder des Geistlichen hinübergreifen. Im ersten Falle würden sie sich eigenmächtiger medicinischer Anordnungen schuldig machen, im zweiten aber die Kranken durch ununterbrochene religiöse Uebungen belästigen und ihr Gemüth zu sehr in Aufregung versetzen, was wiederum auf ihren körperlichen Zustand nachtheilig einwirken würde. — Sehr zweckmässig wäre es übrigens, wenn die Krankenwärter künftig mit einer nahrhaften Hausmannskost, welche täglich Fleisch enthält, verpflegt würden, wie diess auch in andern bayerischen Strafanstalten schon längst eingeführt ist. Abgesehen davon, dass dieser Dienst schon an und für sich eine bessere Kost erfordert, so wäre hiedurch auch einer möglichen Kostvertauschung an die Kranken vorgebeugt.

Die Krankenkost, welche bisher den Anforderungen einer geordneten Krankenpflege weder hinsichtlich der einzelnen Kostarten, noch der Kostportionen entsprach, hat nun eine zweckmässigere Eintheilung erhalten, indem seit 1. Oktober 1856 nachstehendes Kostregulativ in allen Strafanstalten des Königreiches eingeführt ist. Es ist hiebei mehr Rücksicht auf den Stand der Krankheit genommen worden, und dem ordinirenden Arzte ist eine grössere und zweckmässigere Auswahl unter den Speisen zugestanden, als früher.

Kostregulativ für die kranken Sträflinge.

Die Krankenkost zerfällt 1) in Diät, 2) in $^1/_4$ Kost, 3) in $^1/_2$ Kost und 4., in $^4/_4$ Kost.

ad 1) Die Diät besteht aus 3 leeren oder Schleimsuppen zu einem Quart oder einem Glas Milch und 2 — 3 leeren oder Schleimsuppen.

Die Suppen müssen gut mit Suppenkräutern bereitet und gut gesalzen sein.

ad 2) Die $^1/_4$ Kost besteht:

Morgens: Brennsuppe aus 2 Lth. Mehl,
$^1/_3$ Lth. Schmalz,
$^1/_2$ Lth. Salz.

Mittags: Fleischsuppe von Gries, Reis, weissem Brod, 1 — 2 weiche Eier oder gekochtes Obst, (4 — 5 Lth. Zwetschgen.)

Abends: Fleischsuppe von Gries, Hirse, Hafergrütze etc., 3 — 6 Lth. Brod nach Ordination. Bekommt der Kranke 6 Lth., so werden Mittags und Abends je 3 Lth. abgegeben.

ad 3) Die $^1/_2$ Kost besteht:

Morgens: Brennsuppe.

Mittags: Eingekochte Suppe.
6 — 8 Lth. Rindfleisch oder gebratenes Kalb- oder Hammelfleisch.
1 Portion Gemüse.

Das Quantum Fleisch, ob 6 oder 8 Lth. bestimmt die ärztliche Ordination. Rindfleisch darf unbedenklich abgegeben werden.

Abends: Eine Suppe.
Ein Mus, wenn es ordinirt wird. 12 Lth. Roggenbrod oder 6 Lth. weisses Brod, wenn es besonders ordinirt wird.

ad 4) Die 4/4 Kost besteht:

Morgens: Brennsuppe.

Mittags: Eingekochte Suppe.
6 — 8 Lth. Rindfleisch,
1 Portion Gemüse.

Abends: eingekochte Suppe.
4 — 6 Lth. Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, 16 Lth. Roggenbrod oder 12 Lth. gemischtes Brod.

Die Brennsuppe, welche sich am zweckmässigsten zur Morgensuppe eignet, muss sorgfältig bereitet sein.

Das gebratene Fleisch ist dem eingemachten (mit Sauce bereiteten Ragout) vorzuziehen, weil letzteres Diarhöe hervorrufen und befördern kann, wozu die Sträflinge vermöge der sie umgebenden Verhältnisse ohnehin sehr disponirt sind.

Zusatz. Typhuskranke, welche anfangs nur flüssige Nahrung geniessen können, die aber sehr kräftig sein muss, sollen haben:

Morgens: 2 — 3 Unzen reinen Kaffee (ohne Cichorie) mit 4 Unzen Milch ohne Zucker,
dann noch 3 kräftige Suppen, die gut und reichlich gesalzen sein müssen; 1/4 Kost d. i. 1 — 2 weiche Eier oder eine kleine Portion zuvor gebratenen und dann gewiegten Fleisches (Hachis). Nur weisses Brod, Bier.

Bemerkung. Das angegebene Gewicht des Rindfleisches, Kalbfleisches etc. ist gesotten oder gebraten — nicht roh gemeint. Das rohe Fleisch steht zum gesottenen

und gebratenen Fleische in dem Verhältnisse, dass 10 Lth. rohes Kalbfleisch 7 — 6 Lth. gebratenes, 12 Lth. rohes Rindfleisch 8 — 7 Lth. gesottenes gibt.

Die einzelnen Diätformen können nach ihrem Nahrungswerthe hier nur unvollkommen berechnet werden, da die Mengen und Bestandtheile der Ingredienzien nach der jedesmaligen ärztlichen Ordination sich richten.

a. Viertelskost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.
2 Lth. Mehl	=	0,26	1,40	—
6 Lth. Brod	=	0,55	2,86	—
2 Eier	=	0,81	—	0,66
2 Supp. aus 8 Lth. Gries, Gerste, Brod etc.	=	0,46 ?	6,28 ?	—
1 Lth. Schmalz	=	—	—	1,00
		2,08	10,54	1,66

b. Halbe Kost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.
2 Lth. Mehl	=	0,26	1,46	—
12 Lth. Brod	=	1,10	5,73	—
8 Lth. Rindflsch.	=	1,68	—	0,36
2 Suppen	=	0,46 ?	6,28 ?	—
1 Lth. Schmalz	=	—	—	1,00
		3,50	13,41	1,36
Ein Mus: 3 Lth. Mehl	=	0,40	2,4	—
1 Pfd. Milch	=	1,73	1,20	0,96
		5,63	16,72	2,32

c. Ganze Kost.

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.
2 Lth. Mehl	=	0,26	1,40	—

		Lth. Album.	Lth. Stärkm.	Lth. Fett.
16 Lth. Brod	=	1,47	7,64	—
14 Lth. Fleisch	=	2,94	—	0,62
2 Suppen	=	0,46 ?	6,28 ?	—
1 Lth. Schmalz	=	—	—	1,00
		5,13	15,32	1,62

Absch. II.

Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Sträflinge.

Die Zahl der in den letzten 10 Jahren Behandelten und Verpflegten und deren summarische und durchschnittliche Verpflegungszeit ist in folgender Tabelle angegeben:

Tabelle I.

Jahrgang.	Summe aller Kranken.	Verpflegungstage.	Durchschnittlicher Tageskrankenstand.	Durchschnittliche Verpflegungszeit.
1846/47	268	4904	13,4	18,29
1847/48	228	4526	12,4	19,85
1848/49	258	4817	13,2	18,67
1849/50	318	5706	15,6	17,94
1850/51	507	9764	26,7	19,25
1851/52	488	8845	24,2	18,12
1852/53	721	12296	33,6	17,05
1853/54	512	7666	21,0	14,97
1854/55	651	11257	30,8	17,29
1855/56	536	11948	32,7	22,37

Es wurden sonach in 10 Jahren 4487 Kranke während 81,729 Tagen verpflegt. Der durchschnittliche Krankenstand beträgt 448, die durchschnittliche Summe der Verpflegungstage 8172, der durchschnittliche Tageskrankenstand 22,3 und die durchschnittliche Verpflegungszeit 18,38.

Der durchschnittliche Tageskrankenstand hat allmählig ums doppelte zugenommen, die durchschnittliche Verpflegungszeit aber ist sich während dieser ganzen Zeitperiode ziemlich gleich geblieben.

Folgende Tabelle zeigt den Einfluss der **Monate** auf den Zugang der Kranken:

Tabelle II.

Jahr.	October.	November.	December.	Januar.	Februar.	März.	April	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.
1846/47	18	11	22	16	16	20	59	41	22	15	19	9
1847/48	15	21	25	22	18	27	16	20	15	16	18	15
1848/49	22	13	12	24	21	24	22	32	19	27	16	26
1849/50	24	19	21	29	28	27	19	36	35	32	23	25
1850/51	35	35	37	39	41	39	47	41	48	48	47	50
1851/52	34	42	47	45	45	47	43	39	44	32	38	32
1852/53	42	47	48	39	43	36	50	67	94	96	95	64
1853/54	36	27	34	38	38	38	40	61	50	65	55	30
1854/55	45	33	24	37	26	30	87	49	65	79	83	93
1855/56	79	17	16	30	25	30	36	52	65	46	39	43
Summa	350 (7,90)	265 (5,98)	286 (6,45)	319 (7,20)	301 (6,79)	318 (7,18)	419 (9,46)	438 (9,88)	457 (10,32)	456 (19,29)	433 (9,77)	387 (8,73)

Die besten Monate sind somit November und December, die schlimmsten Juny und July.

Stellt man die Monate hinsichtlich der Jahreszeiten, die sie bilden, zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Tabelle III.

Winter		Frühjahr	
December	286	März	318
Januar	319	April	419
Februar	301	May	438
	906 (20,45%)		1175 (26,53%)

Sommer		Herbst	
Juny	457	September	387
July	456	October	350
August	443	November	265
	1346 (30,39%)		1002 (22,62%)

Es wurden also im Sommer die meisten Kranken verpflegt, dann kommt das Frühjahr, dann der Herbst, endlich der Winter, welcher bei weitem die beste Jahreszeit ist. Dieses anomale Verhältniss — gerade zu entgegengesetzt dem Krankenstande ausserhalb der Strafanstalt, wo der Winter die meisten Krankheiten bringt — ist theils in der hohen Temperatur des Sommers und dem Mangel an zuströmender frischer Luft in den schwülen und staubigen Arbeitslokalitäten, theils aber und zwar vorzugsweise in unzweckmässigen Nahrungsmitteln begründet, welche die Sträflinge in dieser Jahreszeit geniessen. Statt frischer Gemüsse, malzreichen Bieres etc. erhalten sie Mehlsuppen, Gries, schwere Klöse und ein dünnes, wenig Nahrungsstoff enthaltendes Bier, wodurch das Blut arm an plastischen Bestandtheilen wird. Die Folge hievon ist der Skorbut und die Blutfleckenkrankheit einerseits und die Skrophel- und Tuberkelsucht andernseits. — Auffallend ist die plötzliche Zunahme der Krankenzahl vom Jahre $18^{50}/_{51}$ an,

wo die Regie-Ausspeisung begann. In der schnellen Zunahme der Durchschnittsbevölkerung liegt der Grund nicht, denn diese ist bis zum Jahre $18^{54}/_{55}$ ziemlich gleich geblieben.

Folgende Tabelle enthält die Ergebnisse der Behandlung und das Sterblichkeitsverhältniss nach Jahren:

Tabelle IV.

Jahre	Jährliche Durchschnittsbevölkerung	Zahl der jährlich Verpflegten	Entlassen		Gestorben	Nach Procent starben	
			geheilt	gebessert		von der Durchschnittsbevölkerung	von den Verpflegten
$18^{46}/_{47}$	370	268	214	38	16	$4,_{32}$	$5,_{97}$
$18^{47}/_{48}$	380	228	177	42	9	$2,_{36}$	$3,_{94}$
$18^{48}/_{49}$	370	258	200	34	24	$6,_{48}$	$9,_{28}$
$18^{49}/_{50}$	411	318	255	42	21	$5,_{10}$	$6,_{60}$
$18^{50}/_{51}$	419	507	431	49	27	$6,_{44}$	$5,_{32}$
$18^{51}/_{52}$	401	488	411	45	32	$7,_{98}$	$6,_{55}$
$18^{52}/_{53}$	405	721	624	56	41	$10,_{01}$	$5,_{68}$
$18^{53}/_{54}$	406	512	415	79	18	$4,_{43}$	$3,_{51}$
$18^{54}/_{55}$	507	651	557	63	31	$6,_{11}$	$4,_{76}$
$18^{55}/_{56}$	535	536	461	54	21	$3,_{92}$	$3,_{92}$
Sa.	4204	4487	3745	502	240	$57,_{15}$	$55,_{53}$

Im Durchschnitte wurden jährlich 420 Mann detinirt und 448 Mann mit Krankenkost verpflegt. Von den Detinirten starben durchschnittlich $5,_{71}$%, von den Verpflegten $5,_{34}$%. Geheilt wurden $83,_{46}$%, gebessert $11,_{18}$%.

In 10 Jahren ist also mehr als die Hälfte der jährlichen Durchschnittsbevölkerung ($57,_{15}$%, etwa $^5/_9$) gestorben. Oder genau genommen: in $8,_{63}$ Jahren sind 50% gestorben, und zur Erneuerung einer ganzen Generation

sind mehr nicht als $17,_{26}$ Jahre erforderlich. (In den zunächst liegenden Pfarreien Lichtenau und Imeldorf mit 1509 Seelen sind in 10 Jahren 336 Todesfälle vorgekommen, was eine jährliche Durchschnitts - Sterblichkeit von $2,_{22}$% und eine 10 jährige von $22,_{26}$% beträgt. Hier ist also nicht einmal der 4. Theil der Bevölkerung ($^2/_9$) gestorben, und eine Generation erneuert sich erst nach $44,_{92}$ Jahren. Hiezu kommt noch überdiess, dass unter den 336 Todesfällen, welche in den genannten Pfarreien sich ereigneten, 116 Kinder unter 1 Jahr, also $34,_{52}$%, waren; in dieser Altersperiode ist aber bekanntlich die Sterblichkeit am grössten, während die Gefängnisse bloss von Erwachsenen, die meist in einem Alter von 20 — 40 Jahren stehen, bevölkert werden, wo die Sterblichkeit am geringsten ist).

Erfahrungsgemäss steigt die Sterblichkeit in geradem Verhältnisse mit der Zeit der Haft; Zuchthaussträflinge haben daher in der Regel eine kürzere Lebensdauer, als Arbeitshaussträflinge. Es wäre interessant, auch diese Beobachtung durch Zahlen nachweisen zu können. Hiezu wäre aber vor Allem eine genaue Kenntniss des jährlichen Durchschnittsstandes beider Strafcategorieen nothwendig, welche mir abgeht.

Die 2 folgenden Tabellen geben eine Uebersicht der Todesarten a) nach Monaten und b) nach Jahren:

Todesarten	October	November	December	Januar	Februar
Febr. nervos. (typhoid.)	2	2	1	2	—
Febr. putrid.	—	—	—	—	—
Variolae	—	—	—	—	—
Scrophulosis	—	—	—	—	—
Scorbut et Morb. maculos.	1	—	—	—	—
Hydrops univ.	1	1	1	1	—
Hydroceph. chron.	—	—	—	—	—
Apoplexia	—	—	—	—	1
Paralys. medull.	—	1	—	—	—
Hydrops pericard.	—	—	—	—	—
Phlebitis (Pyaemia)	1	—	—	—	—
Pneumonia	1	4	1	—	—
Tuberculos. pulm.	6	5	2	9	4
Haemoptoë	—	—	1	—	—
Hydrothorax	3	—	—	1	—
Catarrh. suffoc.	—	1	—	—	—
Enteritis	—	—	—	—	—
Cholera sporad.	—	1	—	—	—
Diarrh. chron.	—	1	—	—	—
Hydrops Ascit.	—	—	—	—	1
Marasmus	2	2	—	2	—
Caries c. febr. hect.	—	—	—	1	2
Laesio lethal.	1	—	—	—	1
Summa	18	18	6	16	9
(nach Proc.)	(7,50)	(7,50)	(2,50)	(6,66)	(3,75)

$18^{50}/_{51}$	$18^{51}/_{52}$	$18^{52}/_{53}$	$18^{53}/_{54}$	$18^{54}/_{55}$	$18^{55}/_{56}$	Summa
3	4	3	2	3	1	22
—	1	1	1	—	—	3
—	2	—	—	—	—	2
2	2	1	—	1	—	6
—	—	—	—	—	1	1
1	—	5	1	4	2	14
—	—	—	—	—	1	1
1	3	1	—	—	—	5
1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	1	—	—	2
—	—	—	—	—	—	1
—	—	3	1	3	1	10
7	11	12	7	12	13	102
—	1	—	1	—	—	5
7	1	2	1	3	—	19
—	1	—	—	—	—	1
1	—	—	—	1	—	2
—	—	1	1	—	—	2
1	—	1	—	—	—	2
—	3	3	—	—	—	9
2	—	4	1	3	2	20
1	2	3	—	1.	—	7
—	1	1	1	—	—	3
27 (11,25)	32 (13,33)	41 (17,08)	18 (7,50)	31 (12,91)	21 (8,75)	240

Die wenigsten Todesfälle kamen also im Winter (Dec., Jan. und Febr.) mit $12_{,91}\%$, die meisten im Frühjahr (März, Apr. und May) mit $37_{,49}\%$ vor — vornehmlich desshalb, weil in diesen Monaten die Lungentuberkulose die meisten Opfer fordert.

Um eine klare Einsicht in die Mortalität der monatlichen Erkrankungen zu erhalten, ist es nöthig, die Zahl der monatlichen Todesfälle mit der Zahl der Erkrankungen zu vergleichen (s. Tab. III).

Es wurden aufgenommen:

Tabelle VI.

	im Winter	Frühjahr
	906 ($20_{,45}\%$)	1175 ($26_{,53}\%$)
dav. starb.	31 ($3_{,42}\%$)	90 ($7_{,66}\%$)
	Sommer	Herbst
	1346 ($30_{,39}\%$)	1002 ($22_{,62}\%$)
	60, ($4_{,45}\%$)	59 ($5_{,88}\%$).

Das Frühjahr liefert also die meisten Todten (sowohl absolut als relativ zu den Erkrankungen), dann kommt der Herbst (im Verhältniss zu den Erkrankungen), dann der Sommer und endlich der Winter, welcher (absolut und relativ) die beste Jahreszeit ist. Winter und Frühjahr brachten zusammen so viele Todte, als Sommer und Herbst, das Frühjahr allein so viel, als Herbst und Winter zusammengenommen, der Winter nur den dritten Theil vom Frühjahr und die Hälfte vom Sommer. Der Winter liefert die wenigsten Kranken und die wenigsten Todesfälle; dagegen liefert der Sommer die meisten Kranken und das Frühjahr die meisten Todesfälle.

In Tab. V. b. ist ohne Rücksicht auf den jeweiligen durchschnittlichen Bevölkerungsstand — wie Tab. IV. nachweist — das prozentable Sterblichkeitsverhältniss der einzelnen Jahre aus der Gesammtsumme der Sterbefälle berechnet. Es wird hieraus ersichtlich, dass die Lungentuberkulose ziemlich gleichmässig durch alle Jahre vertheilt ist und durchschnittlich $42_{,50}\%$ aller Sterbefälle aufzuweisen hat; ja es dürfte dieses Verhältniss wenigstens auf 50% sich erhöhen, wenn man mehrere suspekte Fälle von Marasmus, Hydrothorax, Hydrops univers., Scrophulosis etc. hieher rechnet.

Die nächstfolgende Tabelle gibt endlich eine Uebersicht der Todesfälle nach dem Lebensalter:

Tabelle VII.

Jahrgang	unter 20 Jahren	v. 20—29 Jahren	v. 30—39 Jahren	v. 40—49 Jahren	v. 50—59 Jahren	v. 60—69 Jahren	v. 70—79 Jahren	v. 80—89 Jahren	Summa
1846/47	1	6	4	1	1	1	2	—	16
1847/48	—	1	4	2	1	—	1	—	9
1848/49	3	7	11	1	1	—	1	—	24
1849/50	1	7	4	2	3	3	—	1	21
1850/51	—	9	7	5	2	4	—	—	27
1851/52	1	7	8	9	6	1	—	—	32
1852/53	—	10	13	6	6	5	1	—	41
1853/54	—	5	7	5	—	1	—	—	18
1854/55	1	8	7	8	5	1	1	—	31
1855/56	—	8	5	2	3	2	1	—	21
Summa nach Proc.	7 (2,91)	68 (28,33)	70 (29,16)	41 (17,08)	28 (11,66)	18 (7,50)	7 (2,91)	1 (0,41)	240

Die meisten Todesfälle (57,49 %) kamen somit im Alter von 20—39 Jahren vor, theils weil diese Altersklasse unter den Sträflingen am meisten vertreten ist, theils weil hier Lungenleiden am häufigsten sind.

Anhang.

Eine Zusammenstellung der Unterhaltungskosten der Krankenanstalt während der letzten 10 Jahre liefert folgende Tabelle:

Tabelle VIII.

Jahre	Kost und Verpflegung		Medikamente und Blutegel		Instrumente und Bandagen		Verschiedene Gegenstände		Summa		Krankenzahl	Trifft Durchschnittl. auf den Kopf		Durchschnitts-bevölkerung	Trifft durchschnittl. auf den Kopf	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1846/47	1077	13	384	57	12	8	2	6	1476	24	268	5	30	370	3	59
1847/48	901	24	347	21	19	18	2	—	1270	3	226	5	34	380	3	20
1848/49	961	53	360	15	14	41	2	4	1338	53	258	5	12	370	3	36
1849/50	1039	28	403	42	29	42	4	—	1476	52	318	4	38	411	3	33
1850/51	1667	59	388	3	18	7	19	11	2093	20	507	4	7	419	4	59
1851/52	1864	58	387	2	15	44	21	11	2288	55	488	4	41	401	5	42
1852/53	2517	17	651	26	14	3	6	16	3189	2	721	4	25	405	7	52
1853/54	2340	43	501	11	11	53	4	44	2858	31	512	5	32	406	7	2
1854/55	2666	41	648	27	19	42	8	—	3342	50	651	5	8	507	6	35
1855/56	2774	39	553	33	6	20	28	—	3362	32	536	6	16	535	6	16
Summa	17812	15	4625	57	161	38	97	32	22697	22	4487	5	3	4208	5	24

Wenn also in 10 Jahren im Durchschnitte jährlich 448 Mann verpflegt und 420 Mann detinirt wurden, so kommt 1 Person von den Verpflegten auf 5 fl. 3 kr. und von den Detinirten auf 5 fl. 24 kr., und bei 18tägiger durchschnittlicher Aufenthaltszeit täglich auf $16^5/_6$ kr. und beziehungsweise 18 kr. zu stehen.

Abschn. III.

Resultate der Revaccination.

Bekanntlich ist die einmalige Schutzpocken-Impfung nicht bei allen Menschen von solcher Nachhaltigkeit, dass sie vollständig schützt, es zeigt sich vielmehr bei einzelnen Individuen, wenn sie, besonders einige Jahre später, mit natürlichem Pockengift oder mit Vaccinastoff in Berührung kommen, Ansteckungsfähigkeit, in einzelnen Fällen sogar ganz normale Pockenkrankheit. Es wird daher zu deren Vorbeugung alljährlich eine Revaccination derjenigen Sträflinge vorgenommen, welche im Verlaufe des verflossenen Impfjahres in die Anstalt getreten sind. Der hiezu nothwendige Impfstoff wird jedesmal von mehreren gesunden und kräftigen Kindern genommen, welche der öffentlichen Schutzpocken-Impfung 8 Tage zuvor unterworfen waren. Sämmtliche Sträflinge werden bloss am linken Arme revaccinirt, um sie bei eintretenden örtlichen Zufällen, Anschwellung des Armes, der Achseldrüsen etc. ihren bisherigen Arbeiten nicht zu entziehen.

Als allgemeiner Charakter der durch Revaccination erzeugten Pocken stellt sich dar, dass der Verlauf immer schneller ist, als bei der ersten und normalen Vaccina. Die Pusteln sind sehr schnell ausgebildet, bleiben aber kleiner. Die peripherische Röthe tritt bisweilen schon am 5., meist am 6. oder 7. Tage auf, ist weniger lebhaft und verschwindet schnell wieder. Demgemäss ist auch die allgemeine Reaction nur schwach. Bei allen mit Erfolg Revaccinirten waren die Achseldrüsen mehr oder weniger ergriffen und mehrere klagten über bedeutende Schmerzen in denselben; bei diesen fand man später die Narben normal ausgebildet, wenig vertieft, rund und mit den charakteristischen strahlenförmigen Grübchen versehen.

Merkwürdig ist, dass unter den älteren Sträflingen in der Regel eine grössere Disposition zur Aufnahme des

Revaccinastoffs vorhanden ist, als unter den jüngeren — welche Thatsache eben beweist, dass die Impfung nicht für alle Zeiten schützt, sondern dass die Empfänglichkeit für das Pockengift mit der Entfernung von der erstmaligen Impfung verhältnissmässig zunimmt. So zeigte bei der letzten Revaccination ein 61 jähriger Sträfling, welcher überdiess in der Kindheit die natürlichen Blattern überstanden hätte, 6 vollkommen entwickelte Pusteln.

Dass die Revaccination für die Gesundheit der Sträflinge überhaupt vortheilhaft sei, und als Ableitungsmittel deletärer Stoffe, welche sich bei dieser Klasse von Menschen im Verlauf der Zeit immer bilden, diene, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Nur ist darauf zu sehen, den nöthigen Impfstoff immer von Kindern zu erhalten, welche regelmässig ausgebildete Pusteln zeigen; dagegen ist die Impfung aus Revaccina - Pusteln nicht räthlich, da nach vielfältigen eigenen und fremden Erfahrungen auch die ausgebildetste Revaccina - Pustel im Vergleich zur Vaccina-Pustel nur modifizirt erscheint, und daher der in ersterer enthaltene Impfstoff im öfteren Durchgang an seiner Kraft verlieren muss.

Im Februar 1852 kamen die Blattern in der Strafanstalt zum Ausbruch, und zwar mit so intensivem Charakter, dass gleich beim Beginn der Epidemie 2 Sträflinge, der eine wegen schnellen Einsinkens der ungeheuren Gesichtsgeschwulst und darauf erfolgter Gehirnmetastase, der andere wegen fauliger Zersetzung der Säfte, dieser Krankheit unterlagen. Es wurde desshalb eine ausserordentliche Revaccination vorgenommen, wobei sich aber nur eine sehr geringe Disposition zur Aufnahme des Revaccinastoffs unter den Sträflingen zeigte.

Zur näheren Uebersicht folgt eine summarische Zusammenstellung der Revaccinirten während der letzten 10 Jahre:

Tabelle IX.

Jahre	Summa der Ravaccinirten	Mit vollkommenem Erfolg revacc.	Mit unvollkommenem Erfolg revacc.	Ohne Erfolg revacc.	Die natürl. Blattern erstanden in der Kindheit
1846/47	91	14	27	50	7
1847/48	117	10	24	83	2
1848/49	88	6	27	55	2
1849/50	245	16	59	170	—
1850/51	124	18	26	80	—
1851/52	109	10	9	90	1
1852/53	194	32	30	132	—
1853/54	165	16	33	116	4
1854/55	198	15	26	157	9
1855/56	192	13	33	146	6
Summa	1432	136 (9,5)	267 (18,6)	1029 (71,9)	24

Absch. IV.

Abriss der Pathologie und Therapie der Gefängnisskrankheiten.

Der den Gefängnisskrankheiten gemeinschaftlich zukommende Charakter ist der der Schwäche — Adynamie oder vielmehr Anämie, im Gegensatze zur Plethora, — daher auch Störungen der Blutbildung und Blutmischung, sog. Dyscrasieen da unaufhaltsam sich ausbilden, wo nur im Geringsten eine Anlage dazu schon früher vorhanden war. Die Ursachen liegen in den ungünstigen Verhältnissen, welche mit dem Gefängnissleben unzertrennlich verbunden sind, wohin besonders stickstoffarme, sog. Respirationsnahrungsmittel gehören, nächstdem Luft in engen, niederen, übervölkerten, dumpfen, feuchten Stuben oder Gewölben, namentlich in den Kasamatten, schlechte Bedeckung, Kälte,

Hemmungen der Thätigkeit im Muskelsystem, im Kreislauf, im Sprechen, deprimirende Leidenschaften etc. Alle diese ätiologischen Momente vereinigen sich bei Entstehung der Skrophel- und Tuberkelsucht; letztere Krankheit kann daher vorzugsweise als Repräsentant (Prototyp) aller Gefängnisskrankheiten angesehen werden. Alle übrigen Gesundheitsstörungen, wie chronische Catarrhe der Respirationsorgane, gastrische Zustände mit und ohne Fieber, können nur als Vorläufer — oder Maske — dieses einen tief wurzelnden constitutionellen Leidens angesehen werden. Ausserdem bilden Profluvien im Bereiche des venösen Gefässsystems, Petechien, Skorbut, Diarrhöen, Typhen etc. das Hauptobjekt der ärztlichen Thätigkeit. Eben wegen dieses vorwaltenden adynamischen Krankheitscharakters müssen Phlogosen zu den Seltenheiten gerechnet werden, und die etwa vorkommenden zeigen meist gastrische oder auch nervöse Complication.

Dem eben entwickelten pathologischen Grundcharakter entsprechend, muss auch die Therapie gehandhabt werden. Der antiphlogistische Heilapparat ist nur selten und mit Vorsicht anzuwenden; Aderlässe sind möglichst zu meiden, dagegen sind örtliche Blutentziehungen in grösserer Ausdehnung vorzunehmen. Insbesondere sind Schröpfköpfe gegen entzündliche Brustübel, welche so gerne in Lungentuberkulose übergehen, ein wichtiges, nicht zu versäumendes Mittel. Brechmittel sind gegen die häufig vorkommenden gastrischen Zufälle der Sträflinge nicht zu entbehren, während Abführmittel wegen ohnehin vorhandener Neigung zur Diarrhöe sehr einzuschränken sind. Die am meisten in Gebrauch zu ziehende Heilmethode ist die roborirende und adstringirende, namentlich die China- und Eisenpräparate. Pharmaceutische Mittel sind übrigens bei Behandlung der meisten Gefängnisskrankheiten nur von untergeordnetem Werthe, während ein passendes diätetisches Regimen vor Allem zu beachten ist. Dieses besteht in den meisten Fällen — entsprechend dem vorzugsweise sich

kund gebenden anämischen Krankheitscharakter — in Darreichung plastischer Nahrungsmittel, um die Neubildung der Blutkörperchen möglichst zu steigern.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollen die in den letzten 10 Jahren hauptsächlich vorgekommenen Krankheitsformen in einem kurzen Abrisse hier abgehandelt werden, soweit dieselben zu dem Gefängnissleben in näherer oder entfernterer Beziehung stehen.

Kl. I. Epidemisch und endemisch vorkommende Krankheiten.

Wechselfieber kommen bekanntlich nur in ungesunden Gegenden vor, wo stagnirendes, zum Trinken untaugliches Wasser vorhanden ist, und entwickeln sich dort epidemisch; dagegen ist es immer ein Zeichen einer gesunden Gegend, wenn dortselbst keine Wechselfieber-Epidemieen vorkommen. In dieser Beziehung kann Lichtenau und die nächste Umgegend besonders hervorgehoben werden, denn Wechselfieber sind hier etwas Unerhörtes. Auch in der Strafanstalt sind sie eine seltene Erscheinung, und wenn dennoch in jedem Jahre einzelne Wechselfieberkranke in Behandlung kommen, so rührt diess daher, dass diese Krankheit von Sträflingen, welche aus einer Malaria-Gegend herkommen, eingeschleppt wird, einmal aber ausgebrochen bei der geringsten Veranlassung, z. B. bei einem leichten Luftzug auf dem Wall oder in der Kirche, wieder recidiv wird. Es wurden in 10 Jahren 70 Wechselfieberkranke behandelt, welche zwar alle genesen sind, jedoch in einzelnen Fällen eine grosse Hartnäckigkeit zeigten. Solche schwere Fälle kamen besonders im Jahre 1850 vor, wo sich in Folge der in den Winter- und Frühlingsmonaten vorgenommenen Reinigung des Wallgrabens verderbliche Ausdünstungen bildeten, welche den Grund zum Wechselfieber-Miasma legten. Einige mit dieser Arbeit beauftragten Sträflinge wurden vorzugsweise vom Wechselfieber ergriffen. Zum Theil wurde aber auch damals

die Anlage zu diesem Leiden von mehreren Individuen in die Anstalt hereingebracht, welche kurz zuvor in den Kasamatten von Landau und Germersheim inhaftirt waren und schon dort am Wechselfieber behandelt wurden. Das Chinoidin (5 gr. pro dosi) wurde nur in einigen leichten Fällen wirksam gefunden, die schwereren waren erst nach grossen Gaben von Chinin. sulph. zu beseitigen.

Die Blattern kamen, wie bereits im Absch. IV erwähnt wurde, im Februar 1852 zum Ausbruch. Doch wurden im Ganzen nur 5 Sträflinge ergriffen, von denen 2 unterlagen. Es wurde sogleich beim Auftreten dieser Krankheit ein besonderes Zimmer für diese Kranken bezogen und unter Aufsicht eines Krankenwärters gestellt, welcher früher selbst die Variolen überstanden hatte. Es bewährte sich übrigens damals wieder die Zweckmässigkeit der alljährlich vorgenommenen Revaccination, indem alle 5 von den Blattern befallenen Kranken erst kurz eingeliefert und daher noch nicht revaccinirt worden waren.

Die Grippe (Influenza, Catarrh. epidemic.) trat mehrmals als Epidemie auf, so in den Sommer-Monaten 1847 u. 1851 und im Frühjahr 1855; besonders im letztgenannten Jahre trat sie sehr extensiv auf, so dass fast kein Individuum ganz verschont blieb. Ein grosser Nachtheil erwuchs hieraus für die Oekonomie des Hauses, da sämmtliche Kranke mehrere Tage arbeitsunfähig waren. Zur Heilung reicht meist horizontale Lage und dünne Kost hin. In einzelnen Fällen artete dieses Leiden aber auch in heftige Lungenentzündungen aus oder ging in nervöse Fieber über; häufig wurde ein vielleicht schon prädisponirtes Lungenorgan so verletzt, dass nach einem kürzeren oder längeren Siechthum eine ausgebildete Lungensucht den Kranken dahinraffte. Es gehören also strenge genommen dieser Krankheit, unter deren Namen kein Todesfall verzeichnet ist, mehrere Todesfälle aus der Rubrik, „Pneumonia, Febr. nervos. u. Tuberculos. pulm.“ an.

Kl. II. Krankheiten der Blutmischung.

Die häufigste und zugleich die meisten lethalen Fälle bringende Krankheit ist, wie schon bemerkt, die Skrophel- und Tuberkelsucht, letztere mit vorzugsweiser Localisation der Lungen — Lungentuberkulose. Die daran Erkrankten bilden gleichsam den Stock des Krankenhauses, denn wenn es manchmal in den Wintermonaten noch so leer wurde, an diesen traurigen Patienten fehlte es nicht. Die ätiologischen Momente, wie im Allgemeinen die Ergebnisse der pathologischen Anatomie, zeigen sich für beide Krankheitsgattungen in den Strafanstalten als die nämlichen. Die Entwicklung der Skrophulose geht in Gefängnissen rasch von statten, wo die Anlage dazu schon vorhanden war. Kleine Knoten wachsen in wenigen Wochen bis zur Grösse der Hasel- und wälschen Nüsse. Am häufigsten kommen sie in der Gegend des Halses vor, wo sie öfter ganze Ketten von Geschwülsten bilden. Bei Sträflingen, welche sich erst im Gefängnisse Skropheln erworben haben, ist die Prognose günstiger, als bei solchen, welche mit dem habitus scophulosus schon in die Anstalt eingetreten sind. Gegen die Entwicklung der Skrophulose unter den Gefangenen sind besondere prophylaktische Maassregeln in Anwendung zu bringen, namentlich fleissiges Baden, häufiger Genuss der frischen Luft (daher womöglich Arbeiten im Freien) und gute nahrhafte Kost. Als ein Specificum antiscrophulos. kann der Leberthran angesehen werden, er schmelzt die Skropheldrüsen in kurzer Zeit, während das Aussehen des Kranken sich bessert. — Von der Lungentuberkulose wird noch bei den Krankheiten der Athmungsorgane die Rede sein.

Der Skorbut und die Blutfleckenkrankheit (morb. macul. Werlhof.), früher eine Seltenheit in der Lichtenauer Strafanstalt, ist erst ein Erzeugniss der letzten 5 — 6 Jahre. Besonders in den Sommer-Monaten der Jahre 1853, 1855 u. 1856 trat dieses Leiden in überra-

schender Ausdehnung auf, so dass der tägliche Krankenstand 50 — 60 Mann betrug. Diese Krankheit war es vornehmlich, welche den Sommer reicher an Kranken werden liess, als er sonst sein würde. Es charakterisirt sich dieselbe dadurch, dass an verschiedenen Körpertheilen, besonders aber an den untern Extremitäten, Flecken (Ekchymosen) entstehen, welche bald nur linsengross, bald aber auch thaler- und handgross sind, ja sogar öfters Streifen bilden, welche die ganze hintere Schenkelfläche einnehmen; ihre Farbe ist blauroth, in intensiven Fällen selbst schwärzlich und erleidet später die bekannten Veränderungen des extravasirten Blutes. Hiemit sind in den meisten Fällen Auflockerungen und Blutungen des livid aussehenden, übelriechenden Zahnfleisches verbunden. Die Mattigkeit und Kraftlosigkeit erreicht allmählig einen so hohen Grad, dass die Kranken sich nicht mehr aufrecht erhalten können und leicht ohnmächtig werden. Es stellen sich heftig ziehende, reissende Schmerzen in den Gliedern und Gelenken ein und letztere schwellen an, es erfolgen Blutungen aus der Nase, den Lungen, dem Magen und After, der Puls wird klein und schwach, es entsteht Herzklopfen, Dyspnö und endlich im schlimmsten Falle skorbutischer Erguss in wichtige innere Organe. Während des ganzen Krankheitsverlaufs ist eine grosse Gemüthsverstimmung wahrzunehmen. Nur in seltenen Fällen erreichte aber dieses Leiden den eben geschilderten hohen Grad, meist waren nur einzelne Symptome vorhanden, die Auflockerung des Zahnfleisches, Ekchymosen ins Unterhautzellgewebe etc. Die Reconvalescenz war meist sehr langwierig, namentlich wenn Gelenkaffektionen, Knochenauftreibungen etc. vorhanden waren; tödtlich verlief übrigens nur ein einziger Fall. Das Wesen dieser Krankheit wird gewöhnlich in verminderter Plastizität des Blutes gesucht, allein über die Natur dieser (skorbutischen) Blutveränderung wissen wir nichts Sicheres, da genaue Blutanalysen fehlen. — Als nächste Veranlassung zu diesem Leiden

muss, ausser Ueberfüllung der Anstalt, wodurch eine sauerstoffarme Luft erzeugt und die normale Umwandlung des venösen Blutes in arterielles verhindert wird, hauptsächlich die Kost, welche im Sommer zu viele mehlige Stoffe enthält, angeklagt werden. Es musste desshalb bei einmal ausgebrochener Krankheit — da prophylaktische Massregeln in so grosser Ausdehnung hier nicht durchführbar waren — vor Allem die Diät regulirt werden. Die Kranken erhielten frisches Gemüsse, mit Essig gesäuerte Schleimsuppen, frisches Fleisch, Bier, Sauerkraut, in einzelnen Fällen Citronensäure. Mit der Bierhefe konnte kein günstiges Resultat erzielt werden, da meist die Verdauungsorgane zu schwach waren. Als Arzneimittel wurden angewendet: Calmus, China mit Mineralsäuren, Columbo, Eisen; gegen die Mundaffektion adstringirende Mundwässer und Pinselsäfte, gegen die Ekchymosen Essigwaschungen. Die Hauptsache war immer Veränderung der Kost.

Als Ausgang dyskrasischer Krankheiten, wie Skropheln und Tuberkeln, Skorbut, Herzkrankheiten etc. wurde allgemeine Wassersucht mehrmals beobachtet. Die Prognose ist natürlich schlimm. Roborirende Mittel mit Berücksichtigung des Grundleidens sind hier indicirt.

Kl. III. Krankheiten des Nervensystems.

Schlagfluss kam 5 mal vor, immer mit rasch eintretendem lethalen Ausgange. Die Section wies im letzten Falle, welcher erst im vorigen Herbst sich ereignete, ein grosses Extravasat im linken Lappen des grossen Gehirns, sowie Wassersucht der Rückenmarkshöhle nach. Da Patient zugleich an der Blutfleckenkrankheit litt, so ist sehr wahrscheinlich, dass das an plastischen Stoffen arme Blut in der Gehirnsubstanz, wie sonst im Zellgewebe unter der Haut, Ekchymosen bildete (Skorbut, Apoplexie), welche an Umfang schnell zunahmen und durch Hirndruck und Lähmung tödteten.

Dass auch Geistesstörungen mancherlei Art in Strafanstalten beobachtet werden, lässt sich schon a priori annehmen, da normale Seelenthätigkeiten bei abnormen körperlichen Zuständen nicht lange bestehen können. Gleichwie nämlich bei den meisten psychischen Krankheiten materielle Abnormitäten nachweisbar sind, so haben auch krankhafte Körperzustände einen nicht zu verkennenden Einfluss auf den Charakter und die Willensfreiheit der damit Behafteten, wie Friedreich (in den Blättern für gerichtliche Anthropologie 4. Heft. Erl. 1850) nachgewiesen hat. Man hat in Strafanstalten hinlängliche Gelegenheit, diese Beobachtungen bestätigt zu finden. So bemerkt man häufig bei solchen, die an einer Verkrümmung des Rückgrates oder an einer andern organischen Verkrüpplung leiden, dass sie zu Zorn und Rache geneigt seien. Epileptische, welche man häufig in Strafanstalten sieht, sind boshaft und zornmüthig, und ein scheinbar oft geringes Aergerniss bringt einen neuen Anfall hervor. Bei Herzfehlern, welche ebenfalls häufig bei Sträflingen beobachtet werden, ist entweder eine auffallende Neigung zum Jähzorn vorhanden, oder es ist Furcht und ein hoher Grad von Angst mit diesem Leiden verbunden. Leichenöffnungen bestätigen das eben Erwähnte. So fand man das Herz bei Verbrechern häufig in vergrössertem Zustande und in veränderter Lage, so dass die Spitze nach rechts, die Basis nach links gerichtet war*). Friedreich folgert hieraus, dass es nicht bloss psychische, sondern auch körperliche Krankheiten gebe, welche die Freiheit des Willens be-

*) Ein hieher gehöriger Fall kam mir selbst im Jahre 1850 zur Beobachtung. Ein Kettensträfling bot nämlich die merkwürdige pathologische Erscheinung dar, dass der Herzschlag zwischen der 6. und 7. rechten Rippe gefühlt wurde, während links keine Spur von Herzbewegung zu entdecken war. Dabei litt er an grosser Schwachsinnigkeit. Die Section bestätigte die Diagnose im Leben.

schränken und die Zurechnungsfähigkeit mindern können, und dass es daher bei einem jeden eines Verbrechens Angeklagten von grosser Wichtigkeit sei, dessen körperlichen Zustand ebenso, wie jenen der Seele einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

Im Jahre 1853 wurde ein Fall von Manie mit sehr activem Charakter beobachtet. Ein Zuchthaussträfling, welcher eine runde, Kreuzergrosse, etwa 2 Linien betragende Vertiefung in der Mitte des Stirnbeins in Folge einer Schusswunde zeigte, wurde plötzlich von sehr heftigen epileptischen Paroxysmen befallen, und es mussten ihm desshalb die Fesseln abgenommen werden. Einige Tage darauf trat in der Nacht eine vollkommene Geistesverwirrung ein, welche sich durch Lachen, Schreien, Toben und Wuthausbrüche kund gab und endlich einen solchen Grad erreichte, dass er auf die übrigen im Zimmer befindlichen Kranken mit einem Stocke losging. Mit Hilfe der Krankenwärter und einiger Aufseher wurde er jedoch noch rechtzeitig ergriffen und in sein Bett zurückgebracht, wo er alsbald wieder gefesselt wurde. Auf Anwendung einer Aderlässe und später durch Einreibungen der Brechweinsteinsalbe in den abrasirten Scheitel wurde vollständige Genesung erzielt. Seitdem zeigte sich keine Spur von psychischer Störung mehr, und nur der früher bestandene Kopfschmerz tritt noch von Zeit zu Zeit ein.

Hoher Grad von Geistesschwäche, welcher sogar an Blödsinn gränzt, ist durchaus keine seltene Erscheinung in Strafanstalten. Schlechte Erziehung, gänzlich vernachlässigter Unterricht, Armuth und Elend sind gewöhnlich damit verbunden. Bei solchen Sträflingen kann nicht die ganze Strenge der Disciplin in Anwendung kommen, da ihnen die volle Zurechnungsfähigkeit mangelt; sie sind namentlich hinsichtlich der Fesselung, des Arbeitspensums etc. milder zu behandeln.

Organische Rückenmarkskrankheiten und Lähmungen, gewöhnlich die Folge sexueller Aus-

schweifungen, aber auch von Metastasen rheumatischer, gichtischer, skrophulöser und anderer Krankheitsstoffe herrührend, kommen alljährlich in Behandlung; dergleichen Kranke müssen aber meist als unheilbar den Invaliden beigezählt werden. Es zeichnet sich dieses Leiden anfangs durch einen eigenen Gang, ein Schlottern der Füsse, aus, und kann so Jahre lang dauern, ohne weitere Fortschritte zu machen; aber zuweilen ergreift die Lähmung auch die wichtigeren Lebensorgane, es entsteht unfreiwilliger Stuhl- und Urinabgang, Athmungsbeschwerden, Apoplexie.

Die Epilepsie, leider in Strafanstalten ein häufiges Leiden, bietet hier noch weniger Hoffnung zur Heilung dar, als im Zustande der Freiheit. Sie ist für die Mitgefangenen lästig, grausenhaft, daher die damit Behafteten wenigstens Nachts von den Gesunden isolirt werden müssen. Die Kranken sind, wie schon bemerkt, meist boshaft, zum Zorn geneigt, rachsüchtig und ziehen sich desshalb öfter Disciplinarstrafen zu. Wochen, ja Monate lang fortgesetzter Gebrauch von Baldrian, von Zink- und Kupferpräparaten hat durchaus keinen günstigen Erfolg gehabt.

Kl. IV. Krankheiten des Gefässsystems.

Den Herzkrankheiten ist in Strafanstalten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, da ein inniger Consens zwischen Herz und Gemüth statt findet und die Leidenschaften, welche den Verbrecher beherrschen, vorzugsweise das Herz befallen. Organische Herzfehler, wie Hypertrophieen, Dilatationen, Klappenfehler etc. werden öfter bei Sectionen angetroffen. Auch das unausgesetzte Tragen der eisernen Kugel, welche einen starken Druck auf die Herzgegend ausübt, gibt bei Kettensträflingen manchmal Veranlassung zu Herzleiden.

Eine Venenentzündung am rechten Vorderarme, welche sich allmählig bis zur Achselhöhle erstreckte und durch Eintritt des Eiters in den Blutstrom (Pyämie) tödtete, wurde im Jahre 1849 beobachtet. Die Krankheit war Folge

einer in einem Streit erlittenen Misshandlung resp. Zerrung des betreffenden Armes.

Kl. V. Krankheiten der Athmungsorgane.

Lungenkrankheiten sind, wie schon erwähnt, die häufigste und gefährlichste pathologische Affektion unter den Sträflingen. Sie erscheinen hier 1) als Entzündung — ein seltener Fall, wobei der Verlauf nie der Form der reinen Entzündung gleich und die entzündungswidrige Methode nur mit grosser Vorsicht anzuwenden ist; 2) als Catarrhe, welche leicht in gefährliche Lungenkrankheiten übergehen, ja häufig schon das erste Stadium der Lungenschwindsucht bilden; 3) als Lungensucht, und zwar gewöhnlich in der tuberkulösen Form, welche im weiteren Verlauf in die eiterige übergeht. Dieses Leiden ist entweder die Folge eines vorhergegangenen chronischen Catarrhs, oder es bildet sich als Nachkrankheit der Skropheln aus. Unter allen curativen Mitteln hat sich der Leberthran am wirksamsten gezeigt, ja er ist in den ersten Stadien der Tuberkulose, die sich aus skrophulöser Dyskrasie bildet, ein mächtiges Heilmittel. In der zweiten Periode werden die allgemeinen Symptome gelindert, die nächtlichen Schweisse und die Fieberexacerbationen sind von geringerer Intensität, die allgemeine Ernährung bleibt mehr stationär; zugleich ist der Husten weniger heftig und der Kranke expektorirt leichter, kurz der Fortgang der Krankheit wird verlangsamt, ohne dass er aber aufgehalten würde. Im dritten Stadium hat er wenig oder gar keinen therapeutischen Werth, kann aber insoferne nützen, als er den Ernährungsprozess bethätigt und die Kräfte einigermassen aufrecht erhält. Gegen den lästigen Husten der Phthisiker mit nächtlicher Unruhe und Schlaflosigkeit ist das Morphium unentbehrlich. — Für diese Kranke, sowie überhaupt für alle diejenigen, welche ein langwieriges Lager haben und sich leicht aufliegen, sind Rosshaar-Matrazen, deren Anschaffung schon vor mehreren Jahren be-

werkstelligt wurde, ein grosses Erleichterungsmittel, welches durch kein anderes Heilmittel zu ersetzen ist.

Bluthusten, leider so häufig mit Lungentuberkeln verbunden, gewährt eine sehr ungünstige Prognose, und der Uebergang in eiterige Lungenschwindsucht tritt oft schnell ein. Er trat einige Male so heftig auf, dass augenblicklicher Tod die Folge war. Bloss diese Fälle wurden in Tab. Va. unter der Rubrik „Haemoptöe" verzeichnet, die grössere Zahl wurde zu „Tuberculos. pulm." gerechnet. Oelige Emulsionen mässigten am besten den damit verbundenen Reizhusten. Bei sehr profuser Lungenblutung und bei passivem Charakter wurde das essigsaure Blei mit Opium vielfach erprobt.

Brustwassersucht kam meist in Verbindung mit allgemeiner Wassersucht vor und lieferte ziemlich viele Todesfälle ($7{,}_{91}$% der Gesammtzahl). Auch Phthisiker zeigen bei der Sektion häufig Wasseransammlungen in der Pleurahöhle, daher die so gewöhnliche Athemnoth dieser Kranken im letzten Stadium.

Kl. VI. Krankheiten der Verdauungsorgane.

Gastrosen sind in Strafanstalten numerisch die stärkste Krankheitsklasse, haben aber als solche verhältnissmässig wenige Todesfälle aufzuweisen. Hieher gehören gastrische Zustände mit und ohne Fieber (Febr. gastr. et Status gastr.), Magenkrämpfe, Erbrechen, Diarrhöen, Cholerinen etc. Auch die nervösen Fieber können hieher gerechnet werden, da sie gewöhnlich in gastrischen Zufällen begründet sind. Es kamen in 10 Jahren gastrische und biliöse Zustände 730, gastrische und biliöse Fieber 104, nervöse Fieber 40, Diarrhöen und Cholerinen 507 in Behandlung; es lieferte also diese Krankheitsform 30% aller Kranken. Diarrhöen und Brechdurchfälle brachten je 2 Todte, die nervösen Fieber aber 22 (9% der Gesammtzahl der Todten), die übrigen Krankheitsformen dieser Klasse gingen sämmtlich in Genesung über. Die hauptsächlichste

Veranlassung zu allen diesen Leiden ist in der relativ schwer verdaulichen Kost der Sträflinge begründet, zum Theil auch im Mangel an kräftiger Körperbewegung. Zweckmässigere Nahrung ist daher in den meisten Fällen zur Heilung hinreichend. Bei Cholerinen zeigt sich deutlich der grosse Vortheil, dass die Patienten gleich im Beginn der Krankheit zur ärztlichen Behandlung kommen. Diarrhöen nehmen gern einen chronischen Character an und kehren bei der geringsten Veranlassung zurück.

Bauchwassersucht beruht in der Regel auf weit fortgeschrittenen, der heilenden Kunst unzugänglichen Desorganisationen im Unterleib. Hier leistet, um wenigstens vorübergehende Erleichterung zu verschaffen, die Paracentese allerdings gute Dienste. Diese Operation wurde im Jahre 1851 an einem und demselben Kranken 16 mal vorgenommen. Günstiger ist jene Wassersucht, welche von anhaltendem Sitzen und von diätetischen Verhältnissen herrührt, wo Veränderung der Lebensweise ein radikales Heilmittel ist. Es sterben 4% an dieser Krankheit.

Kl. VII. Krankheiten der Geschlechtsorgane.

Die Syphilis kam nur in secundären Formen vor, als Mund- und Halsgeschwüre, Feigwarzen, Knochenleiden. Auch Stricturen der Harnröhre in Folge langwieriger Tripper wurden beobachtet. Die Kranken müssen möglichst von den Gesunden isolirt werden, da sie ekelhaft sind und die Möglichkeit der Uebertragung des Giftes nicht ganz abgesprochen werden kann.

Hodenentzündungen, welche manchmal eine grosse Neigung zu bösartigen Degenerationen zeigen, wurden mehrmals beobachtet. Im Jahre 1852 wurde ein skirrhös-entarteter Hoden (sarcoma medullare) bei einem Sträfling, dessen Allgemeinbefinden übrigens noch nicht gelitten hatte, durch die Exstirpation mit Glück entfernt. Das Innere des Hodens bestand aus einer speckartigen Masse von gelblicher Farbe und mit Zellen versehen, welche eine jauchige Flüssigkeit enthielten.

Kl. VIII. Krankheiten der Haut.

Die Krätze war noch vor wenigen Jahren eine wahre Hausplage, allmählig aber wurde sie seltener und scheint endlich ganz aus der Anstalt vertilgt werden zu können, wenn nicht noch öfter der Fall vorkäme, dass sie aus Untersuchungsgefängnissen, in denen die Reinlichkeit oft sehr vermisst wird, in die Strafanstalt hereingebracht wird. Die periodische Visitation sämmtlicher Sträflinge in Bezug auf dieses Leiden und auf Reinlichkeit überhaupt, das öftere Baden, sowie endlich das allmählig eingeführte einschläferige Liegen der Sträflinge scheint die Hauptursache der Verminderung dieses lästigen Ausschlages zu sein. Die Behandlung der Krätze wird seit vielen Jahren mit der grünen Seife in Verbindung mit Bädern vorgenommen, wobei strenge darauf gesehen werden mus, dass die Einreibungen bis zur gänzlichen Tilgung des Ausschlags resp. der Krätzmilbe fortgesetzt werden, wozu ungefähr 12 Einreibungen, täglich 2, erforderlich sind. Im Jahre 1852 wurde mehrmals das neue Verfahren bei der Behandlung der Krätze, wie dasselbe von Dr. Helmentag im Bürgerhospital zu Köln eingeführt wurde, versuchsweise in Anwendung gebracht. Diese Methode besteht kurz darin, dass 1) ein 27 — 28° warmes, eine Stunde lang fortgesetztes Seifenbad genommen wird, 2) dass der ganze Körper mit Ausnahme des Gesichts, mit einer Lösung von Aetzkali (Kali caust. sicc. ℥β auf aq. dest. ℥ vi) eingerieben, 3) dass eine nochmalige kurze Abseifung im lauen Bade vorgenommen, und endlich 4), dass die durch die Reibungen gereizte Körperoberfläche mit kaltem Wasser abgekühlt werde. Diese Methode zeichnet sich zwar durch Schnelligkeit, — die ganze Cur dauert 2 Stunden — sowie durch Ersparniss an Holz und an Arbeitskräften, aber keineswegs durch Sicherheit im Erfolg aus, indem Recidiven Erfahrungsgemäss öfter vorkommen, nicht zu gedenken der bedeutenden Schmerzhaftigkeit bei Anwendung des

Aetzkalis auf die theilweise entblösste Körperoberfläche. Man wendete sich daher wieder der grünen Seife zu.

Auch andere Hautkrankheiten, wie Nessel- und Gürtel-Ausschlag, Flechten- und Tinea-Formen etc. sind unter Sträflingen ziemlich verbreitet und zwar hauptsächlich desshalb, weil durch die eingeschlossene Luft der Gefängnisse und durch den Mangel an freier Bewegung die Hautfunktion krankhaft verändert oder unterdrückt wird. Hier sind Bäder ein wichtiges diätetisches und curatives Mittel.

Kl. IX. Aeussere (chirurgische) Krankheiten.

Viele Sträflinge sind bei ihrem Eintritte in die Anstalt mit Unterleibsbrüchen behaftet, was hauptsächlich ihrer früheren unordentlichen Lebensweise, ihrer ärmlichen Nahrung, anstrengenden Beschäftigung zuzuschreiben ist. Es ist dieses Gebrechen in der Regel ein Zeichen einer schwächlichen Constitution und ein häufiger Begleiter der Armuth. Nur in seltenen Fällen werden Hernien erst in der Anstalt erworben, wozu das Spinnen einigermassen disponirt, wie bereits im I. Absch. bei der Beschäftigungsweise der Gefangenen erwähnt wurde. Alle Herniösen, bei welchen die Brüche reponibel sind, bekommen Bruchbänder ohne Federn; wenn aber die Bruchpforte sehr weit und der Bruch selbst sehr umfangreich ist, so erhalten sie auf besonderes ärztliches Gutachten Bruchbänder mit elastischen Stahlfedern. Sind die Brüche veraltet und wegen Verwachsung der Eingeweide unter sich oder mit dem Bruchsacke nicht mehr reponibel, so bleibt nichts anderes übrig, als ein Suspensorium tragen zu lassen. Diese Vorsichtsmassregeln, welche bisher ohne Ausnahme mit grosser Genauigkeit ausgeführt wurden, hatten den erfreulichen Erfolg, dass während mehr als 9 jähriger Berufsthätigkeit des Hausarztes nicht Ein Fall von Brucheinklemmung vorgekommen ist.

Fussgeschwüre von grösserem oder geringerem Umfange — gleichsam das Proletariat der Chirurgie —

kommen alljährlich in Behandlung. In vielen Fällen ist horizontale Lage zu ihrer Heilung hinreichend, und, wenn sie als Folge des Druckes der Fesseln vorkommen, eine temporäre Entfernung der letzteren. Nicht selten aber haben sie ihren Grund in der zu geringen körperlichen Bewegung der Sträflinge, wodurch eine Stockung in der Blutcirkulation des Unterfuses, eine Erweiterung der Venen und hiedurch entweder eine Berstung der Gefässe mit oft bedeutender Blutung, oder ein atonisches Geschwür entsteht, welches sehr schwer zur Heilung gebracht werden kann. Sublimat- oder Höllenstein-Solution hat sich mehrfältig erprobt.

Cariöse Knochenleiden, eine ziemlich häufige Gefängnisskrankheit, kommen unter verschiedenen Formen vor. Constitutionelle Leiden, wie Skropheln, Skorbut, Gicht, Rheuma etc. sind häufig damit verbunden. Von einer radikalen Heilung kann natürlich hier nicht die Rede sein und es ist schon als ein grosser Erfolg der Cur anzusehen, wenn der Verlauf des Uebels auf einige Zeit sistirt und ein günstiger Kräftezustand erhalten werden kann. Hiezu dienen Reinlichkeit, Einspritzungen von Höllenstein-Solution, innerlich Leberthran, Chinarinde und eine kräftige Fleischkost.

Verstauchungen (Contorsionen) der Unterfüsse, welche oft von grosser Hartnäckigkeit sind und sogar Entzündungen des Periosts und Caries der Fusswurzelknochen herbeiführen können, sind gewöhnlich die Folge von Fehltritten, denen besonders die Zuchthaussträflinge wegen ihrer Fesseln ausgesetzt sind.

Die häufig vorkommenden Furunkeln scheinen hie und da in einer dyskrasischen (pyämischen?) Beschaffenheit des Blutes begründet zu sein, in anderen Fällen aber mögen sie von der zu geringen Körperbewegung der Sträflinge herrühren, wodurch eine Stockung im peripherischen Kreislaufe und eine Ablagerung krankhafter Stoffe in irgend einem äusseren Theile entsteht. Da die Meisten eine sit-

zende Lebensweise führen, so ist einleuchtend, dass dieses Uebel hauptsächlich am Gesäss vorkommt. Erweichende Ueberschläge müssen so lange fortgesetzt werden, bis sich der Eiterpfropf ausstösst und alle Härte geschmolzen ist.

Unter den Augenkrankheiten sind Entzündungen der Augenlieder und der Bindehaut nicht selten. Sie sind gewöhnlich chronisch und mit skrophulöser Anlage verbunden. Die Sehfähigkeit leidet bei längerer Dauer immer mehr oder weniger. Einfache Augenwasser aus Sublimat- oder Höllenstein - Solution, in Verbindung mit Vesic. perp. wurden nützlich befunden.

Ein in der Privatpraxis selten beobachtetes, in Strafanstalten aber, wie es scheint, öfter vorkommendes Augenleiden ist die Nachtblindheit (Nachtnebel, Hemeralopia, Amaurosis nocturna). Hier ist ein intensives Licht nöthig, um die Netzhaut gehörig zur Sehfunktion anzuregen, und in dem Masse, als die Menge des Lichts abnimmt, schwindet auch die Fähigkeit, kleinere Gegenstände zu unterscheiden. Daher kommt es, dass die daran Leidenden bei Tage, besonders Mittags, sehr gut sehen, aber Abends, von Sonnenuntergang an, das Sehvermögen verlieren. In der Frühe beim Aufstehen ist das Sehvermögen noch sehr beschränkt, die Kranken sehen wie durch einen Nebel und tappen umher. Das Leiden wird besonders bei solchen beobachtet, welche schon seit längerer Zeit detinirt sind. Aromatische Einreibungen, Blasenpflaster etc. sind von gutem Erfolge, vor Allem aber bessere Kost und besonders mehr Bewegung im Freien, daher solche Sträflinge, wenn sie einige Zeit zu Gartenarbeiten, zum Holzmachen etc. verwendet werden, bald Erleichterung verspüren. Auch wurde folgendes Volksmittel mehrmals mit günstiger Wirkung angewendet: ein Stück frischer Ochsenleber wird ohne Beisatz von Salz gekocht, und sodann der warme Dampf auf die Augen hingeleitet. Diese Wirkung dürfte vielleicht der besonderen thierischen Substanz zuzuschreiben sein, welche in der Leber enthal-

ten ist und welche den, diesem Organe eigenthümlichen Geruch und Geschmack hervorbringt, wenn nicht anders der Dunst eines frisch gekochten Stückes Ochsenfleisch auf gleiche Weise wirkt.

Endlich wurden in den Jahren 1851 — 1853 3 tödtlich verlaufene Körperverletzungen beobachtet, bei welchen die gerichtliche Section vorgenommen wurde. Die erste war eine Kopfverletzung, welche mittelst eines Spinnrockens beigebracht wurde und hauptsächlich desswegen erwähnenswerth erscheint, weil ein grosses Missverhältniss zwischen den wahrnehmbaren äusseren und den vorhandenen inneren Verletzungen obwaltete, und weil die tödtliche Wirkung erst spät nach vorgängigem scheinbaren Wohlbefinden und regelmässigen Gehirnfunktionen eintrat. Bei der Section fand sich eine Fissur, welche vom Schuppentheil des linken Schläfenbeins gegen das Hinterhauptsbein und von da bis zum rechten Schläfenbein in einem Halbkreise sich erstreckte; sämmtliche Schädelknochen waren ausserordentlich dünn. Die zweite gewaltsame Todesart war eine Erwürgung (Strangulatio), welche durch einen Kettensträfling, wahrscheinlich unter Mitwirkung von Nebengefangenen, an einem Schlafenden verübt und sowohl durch die Leichenschau, als durch die Sektion bestätigt wurde. Die dritte Verletzung betraf einen Sträfling, welcher bei der Einlieferung in die Anstalt dem ihn begleitenden Gendarmen entfliehen wollte und im Handgemenge mehrere tief eindringende Säbelhiebwunden an den Armen und Händen und hiedurch einen ausserordentlich starken Blutverlust sich zuzog. Hier erfolgte der Tod unter den Erscheinungen eines nervös-fauligen Fiebers, welches ohne Zweifel durch Absorbtion des Eiters in den Blutstrom entstanden war.

Ich hätte gewünscht, am Schlusse dieser Abhandlung statistische Nachweise über die Art der Verbrechen (Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Fälschung etc.), über die Zeit, wann sie begangen wurden (nach Jahrgängen, Monaten, Tageszeiten), über das Alter der Verbrecher liefern zu können, was gewiss für die Wissenschaft, sowohl wie für die Rechtspflege und Verwaltung von grossem Interesse sein würde. Allein zu einer solchen Arbeit gehen mir zur Zeit alle Materialien ab, welche lediglich aus den betreffenden Untersuchungsakten zu entnehmen wären. Gewiss würde sich auch hier zur Evidenz herausstellen, dass eine unbeugsame Gesetzmässigkeit nicht bloss in materieller, sondern auch in geistiger und moralischer Beziehung alle menschlichen Verhältnisse beherrscht. Einzelnheiten machen allerdings auf uns den Eindruck des Zufalles, z. B. die Verhältnisszahl der Geburts- und Todesfälle in einer Familie oder in einem kleinen Bezirke, die Zahl der Verbrechen in einem gewissen Distrikte im Verhältniss zur Bevölkerung etc.; im grossen Ganzen aber finden bestimmte Normen statt, welche auf nothwendige und gleiche Weise immer und überall sich wiederholen. So fällt z. B. die grösste Zahl von Verbrechen an Sachen und die kleinste von solchen an Personen wenigstens in Frankreich, Holland und Belgien in den Winter, umgekehrt dagegen das Maximum der Fälle von Personenverletzungen in den Sommer. Das weibliche Geschlecht betritt etwas später die Bahn des Verbrechens und verlässt sie auch früher als das männliche. Das Maximum zeigt sich bei diesem um das 25., bei jenem dagegen um das 30. Jahr. (Valentins Lehrb. d. Physiologie Bd. II. S. 900.)

Indem ich in vorstehenden Blättern das Resultat meiner fast 10 jährigen ärztlichen Thätigkeit an der Strafan-

stalt Lichtenau veröffentliche, glaube ich noch hervorheben zu müssen, dass ich hiebei mit der grössten Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen bin, und dass ich sowohl die Vorzüge, als auch die vermeintlichen Gebrechen, soweit sie auf die Gesundheit der Büsser Bezug haben, in gleichem Masse gewürdiget habe. So mögen denn diese Mittheilungen einen kleinen Beitrag zur Statistik des Gefängnisswesens überhaupt liefern, und somit auch in weiteren ärztlichen Kreisen mit einigem Interesse aufgenommen werden.

XI.

Ueber die Genesis organica der Contagien und die Genesis tellurica der Miasmen.

Von

Herrn Chr. Anton Guerdan,
praktischem Arzte in Billigheim.

(Schluss.)

Es ist zur Thatsache geworden, dass die Organe des innern Faktors ursprünglich aus Körnchen und Zellen entstehen und dass, wenn sich auch ein Gewebe bis in das Kleinste vertheilt, die Zellen und Körnchen der letzte Gränzepunkt organischer Struktur sind, oder den Anfang derselben bilden, dass sich durch die Sinne keine kleinern Moleküle finden lassen und dass der Ursprung der Absonderung und Ausscheidung, der Ernährung in ihnen zu suchen ist. Nehmen wir nun an, dass der äussere Faktor durch eine höhere Potenzirung, und darunter verstehe ich den Complex der obenerwähnten, zu Miasmen geneigt machenden Eigenschaften, auf eine höhere Stufe gestellt wird, als welche man die Zellenbildung der niedersten Stufe der Urthiere und Pflanzen anerkennen muss, so wird die Annäherung des äussern Faktors an die schon gebildeten Zellen und stets im Organismus sich neu bildenden des innern Faktors, als dessen wesentliche Organe wir diese ebenfalls anerkennen müssen, eine Wechselwirkung zwischen den beiden Faktoren in ihren wesent-

lichen Bestandtheilen nicht ferne liegen und auch leicht zu erklären sein, dass, wenn im äussern Faktor die Cytoblasteme oder halb individuelle Zellen, endlich gar Urthiere oder Pflanzen vorhanden sind, dieser Wechselprocess ein tief in die mikroskopischen Organe des höhern Thierkörpers eingreifender sein muss, weil den Zellen, als Primitivorganen organischer Struktur, die Zellenbildung ausserhalb desselben einen veränderten Typus gibt, sobald sie mit diesen Fermentzellen in Berührung und Conflict kommen, und es müssen darum auch alle Veränderungen, die durch einen derart potenzirten äussern Faktor angeregt werden, sich ursprünglich als Krankheitsprocesse der innern Zelle äussern.

William sagt: „die Zelle ist gleichsam das letzte Atom der Organisation, so dass die letzten Zellen eines Organes das unmittelbare Agens des ganzen organischen Processes sind. Somit sind sie auch das unmittelbare Agens des Krankheitsprocesses und die Vorgänge, welche in der Zelle vor sich gehen, werden, da die Organe aus ihnen zusammen gesetzt sind, im gesunden und kranken Organe die nemlichen sein, wie in der Primitivzelle und somit kann man die Zelle auch als Primitivorgan oder Samen der Krankheit annehmen (?) (Samenträger), von welchem aus sich dieselbe weiter verbreitet. Es ist nun durch das Mikroskop ermittelt, dass sich die Primitivzellen durch Erzeugung ähnlicher Zellen fortpflanzen und wenn nun dieses Statt findet, so werden sich auch, wenn die Primitivzelle eine krankhafte Richtung genommen hat, dieselben ebenfalls so fortpflanzen und die Krankheit wird nicht allein auf der Urzelle haften, sondern sie wird das Organ und den ganzen Organismus ergreifen.“ Haben sich nun im Fokus des äussern Faktors die Atome der Organisation gebildet und dieselben werden vom innern Faktor aufgenommen, der sich durchaus einer Wechselwirkung mit diesen äussern Atomen der Organisation nicht entziehen kann, so müssen auch, da sie ebenfalls wieder das Agens

eines andern organischen Processes sind und diese Zellen, indem sie in dem thierischen Organismus einen Boden gefunden haben, auf welchem sie sich fortpflanzen können, durch ihre gegenseitige Berührung dem Leben der Zellen des Thierkörpers eine andere Richtung geben, oder die letztern werden durch eine sehr forcirte Reaction jene in ihrer Fortentwicklung aufhalten und sie, da es ihnen an Substrat fehlt, wenn diese (die innern) nicht vorher durch ihre heftige Reaction unterlegen sind, ehe es zum Producte der Fortpflanzung kommt, ganz in sich vertilgen. Können die innern Zellen aber nicht kräftig genug reagiren, um der Fortentwicklung der äussern Zellenentwicklung eine Gränze zu setzen, so nehmen dieselben eine Richtung an, die, da sie nicht ursprünglich in der Qualität der dem höhern Thierkörper angehörenden Primitivzelle lag, durch die Art ihrer Fortpflanzung mehr der Qualität des äussern schädlichen Agens gleicht, und es wird ein Samen erzeugt, den man, da die innere Wechselwirkung der so qualificirten Faktoren und ihr Resultat noch nicht kannte, mit dem Namen Contagium belegte. Dass dem wirklich so ist, bin ich fest überzeugt, denn ich habe im Jahre 1849, wo in meinem Bezirke in mehreren Orten die Blattern herrschten, die Variolois in 35 Fällen auf je einem Körper ganz mit Vesikeln der Miliaria alba durchsaet gesehen, welche nicht selten die Grösse einer Linse bis Erbse hatten. Diese Bläschen waren stets mit einer serösen Flüssigkeit gefüllt. Ich stellte mit diesem Serum, das auf einem Boden entstanden war, wo es sicher nicht an contagiösem Stoffe fehlte, 12 Impfversuche auf jungen kräftigen Leuten von 18—20 Jahren an, die nicht revaccinirt worden waren. Sämmtliche Impfversuche blieben ohne den geringsten Erfolg. Diese Beobachtung ist für unsere Behauptung von grösster Wichtigkeit, denn die Zelle würde als ein ganz isolirtes Individuum mit organischer Struktur für sich da stehen, wenn sie nicht behufs ihrer Ernährung mit der allgemeinen Cirkulation zusammenhängen müsste, darum

ist sie auch der Sitz zweier Cirkulationsarten, einer diasmodischen, welche das Blut mittelst der Capillargefässe durch diese Primitivorgane hindurchführt, und einer, die in ihr selbst, intrinsisch (intrasecus) als die Zelle nährende und organisirende endet. Diese letzte Circulationsart ist aber namentlich für unsere Krankheitsarten, die contagiösen und miasmatischen, die wichtigste. Die nährende Flüssigkeit durchdringt auch noch die membrana vitelli, bewegt sich da zwischen der innern Fläche dieser Haut und verbindet sich daselbst mittelst ihres Inhaltes mit dem Nucleus und wird hier zur Ernährung des nucleolus oder des sogenannten Keimbläschens, vesicula germinalis, und seiner macula präparirt und verwendet. Krankheit entsteht in der Zelle, wenn 1) die Beschaffenheit des ernährenden Fluidum alienirt oder 2) ein Hemmniss in der Circulation vorhanden ist. Es fällt demnach die frühere Meinung, dass jeder krankhaften organischen Veränderung eine Störung des Capillargefässsystems zu Grunde liegen müsse, weg. Denn nur, wenn das Plasma des Blutes aus den, die diasmodische Circulation unterhaltenden Gefässen austritt, oder durch die, in ihrer Dimension vergrösserten, Blutkügelchen eine Stagnation entsteht, treten Erscheinungen der Entzündung auf, während die Krankheit der Zelle andernseits nur dann sich bildet, wenn das zur Ernährung und Assimilation dienende Blut in seiner Qualität geändert ist. In unserm Falle war die Bildung der Frieselbläschen nur die Folge einer Störung der diasmodischen Circulation der Zelle, während die Pusteln der Variolen aus der intrinsischen, aus der die Zelle ernährenden und organisirenden hervorgegangen waren, deren Inhalt nun auch wieder eine gewisse Selbstständigkeit d. h. Contagiosität erhalten haben, während sich bei jenen eine unfruchtbare Impfung erwies. Man wendet zwar ein, dass durch Versuche erwiesen ist, die Ansteckungsstoffe verlieren mittelst der Verdauung und durch den Magensaft ihre Ansteckungskraft und das Blut, mit diesen durch die Aufnahme aus

der Haut und den Lungen etc. imprägnirt, müsse erst seinen Kreislauf noch durchmachen und seie noch anderweitigen Assimilationsprocessen im Thierkörper ausgesetzt, welche die Ansteckungskraft oder Stoffe zerstören müssten, man habe endlich mit dem Blute von Menschen, bei denen die contagiöse Krankheit bereits vorhanden, Impfversuche angestellt, welche durchaus fruchtlos und ohne Erfolg gewesen seien, und schliesst daraus, dass das Blut von den Ansteckungsstoffen frei, dass dieselben gar nicht im Blute enthalten, eine veränderte Qualität des Blutes durch sie gar nicht nachweisbar sei*).

Es wurde oben erwähnt, dass die Grundpfeiler der generatio aequivoca durch neuere Entdeckungen bereits zum Falle gebracht, indem man im Blute der verschiedensten Thierklassen Entozoen findet, dass diese selbst in Organen vorhanden sind, welche nicht mit der äussern Umgebung communiciren, dass sogar zu gewissen Zeiten diese Thiere ihren Aufenthaltsort in den Organen wechseln, dass durch die unendliche Fruchtbarkeit der Urthiere die Eier derselben so klein sind, dass sie sehr leicht durch die Atrien in das Blut gelangen können, ohne dass man sie mit dem Mikroskop wahrnehmen kann, und dass sie sich namentlich auch mit ungeheuerer Schnelligkeit fortpflanzen und dass endlich in mehreren Gattungen eine Metamorphose von zwei bis drei, vielleicht noch mehr Generationen Statt findet. Wenn man nun Impfversuche mit dem von diesen Thieren oder ihrem Samen imprägnirten Blute macht und der Impfversuch bleibt fruchtlos, d. h. es entsteht in einem andern Individuum nicht die nemliche Krankheit, welche die miasmatische Ursache, oder ein be-

*) Auch der Samen einer jeden Pflanze wird, wenn er in seiner Keimung unterbrochen, aus dem Boden herausgerissen wird, in dem er sich fortentwickeln sollte, eine zweite Keimung nicht mehr eingehen können, wenn seine Bestandtheile durch die erste Keimung schon umgewandelt sind.

reits schon ausgebildetes Contagion hervorruft und man will zweifeln, dass der Parasit oder dessen Samen im Blute vorhanden und behaupten, dass dieser, weil man ihn nicht wahrnehmen kann, bereits assimilirt sei, so widerspricht die oben angeführte Lebenszähigkeit der Entozoenkeime und der Umstand, dass dieselben oft längere Zeit im Larvenzustand bleiben können, ohne ihre Entwicklungs- und Zeugungsfähigkeit zu verlieren, obiger Behauptung gänzlich, und man müsste die Miasmen selbst bezweifeln, die oft Jahre lang latent bleiben, bis sie wieder hervorbrechen, und sich oft nicht materiell nachweisen lassen, weil ihr Agens zu fein ist. Schon vor mehr als 20 Jahren sagt Hertmann: dass der contagiöse Process eine eigenthümlich krankhafte Metamorphose der ergriffenen Gebilde, eine ganz neue Art von Vegetation in denselben darstelle, die sich zu den thierischen Organismen verhalte, wie eine Schmarotzerpflanze zu derjenigen, auf welcher sie wuchert. Seitdem Bassi die Muscardine als Ursache der Krankheit der Bombyx mori erkannt und Audouin und Johanys nachgewiesen haben, dass dieser miasmatisch contagiöse Process sich bei Feuchtigkeit, Luft und Moos selbstständig entwickeln kann, dass aber die Sporen und Thallen (wie bei Solanum tuberosum durch Knollen und Samen) vorzüglich die Träger des Contagion sind, herrscht kein Zweifel mehr, dass die Assimilation des befallenen Organismus, durch die spezifische des äussern Faktors spezifisch modificirt werden kann, dass sogar der Stoff des innern Faktor gänzlich zum Wachsthum des Produktes beider Faktoren verwendet wird, denn der Körper der so gestorbenen Raupen schrumpft mumienartig zusammen und bedeckt sich mit diesem Schimmel. Die künstlich hervorgerufene Vegetation der Botrytis Bassiana durch die Ausdünstung der Seidenraupe in feuchtem Moos, welche fest von aussen nach innen an diesem Thiere fortschreitet, so wie die als Miasma unter den Raupencolonien natürlich entstandene dieses Pilzes ist nichts Anderes,

als ein in der Natur vor sich gehender Generationswechsel, als deren Frucht in den Sporen und Thallen das Contagion resultirt.

Bei der Seidenraupenkrankheit fehlt sogar oft äusserlich die sichtbare Vegetation und nur, wenn man das von ihr befallene Thier tödtet, kann man mit dem Inhalte desselben dieselbe weiterimpfen, während, wenn die äussere Vegetation fehlt, sich das Contagion nicht freiwillig weiter verbreitet. Wenn wir nun dem contagiösen Krankheitsprocess, ehe er seine Metamorphose durchlaufen hat, seine Contagiosität absprechen wollen, weil wir mit dem Blute des davon Befallenen keine fruchtbaren Impfresultate erlangen, so begehen wir eine Uebereilung, denn das Produkt muss erst gebildet, die höhere Stufe der Assimilation im Zellensystem erlangt und von diesem als solches ausgeschieden und getrennt sein, wenn es als Contagion sich charakterisiren soll. Selbst aber wenn man im Blute den Parasiten finden würde, würde er die Eigenschaft sich durch Impfung zu übertragen noch nicht besitzen, bis er die zu dieser Qualität nöthigen Processe überstanden und nur dessen zeugungsfähigen Glieder würden das Contagium repräsentiren. Klenke hält ebenfalls den gefundenen Parasit nicht für die Krankheit selbst, sondern sie ist nach ihm eine Reihe organisch zusammenhängender abnormer Lebenserscheinungen, die ein allerdings in sich abgeschlossenes Leben, einen abnormen, aber idealen Organismus innerhalb des befallenen Körpers, also ein parasitisches Dasein repräsentiren. Diese abnormen Lebenserscheinungen können in ihren Perioden mit den Lebenserscheinungen und Entwicklungsperioden gewisser Thiere zusammentreffen, welche aus den Zersetzungsprodukten der Krankheit hervorgegangen sind, aber diese Thiere und Pilze sind die Krankheit nicht selbst, sondern die Produkte derselben, die auf fremden Boden gebracht, auch durch ihre spezifisch wirkende Gegenwart hier den Organismus zu einer Reaktion von ungewöhnlichen innerlich verknüpften Le-

benserscheinungen treiben müssen, welche nun als Krankheit durch Contagium auftreten. Henle erklärt die Ansteckung für eine Transplantation organischer Gewebe und hält nur die ansteckende Ursache für pilzartig und nimmt da, wo sich die Pilzbildung nicht sinnlich wahrnehmen lässt, dynamische Pilze an und glaubte, dass Miasma und Contagion identisch seien, ersterem supponirt er ein flüchtiges inficirendes Princip, dem Contagion ein fixes an palpable Stoffe gebundenes.

Es leuchtet aus dem Gesagten hervor, dass also nicht im Blute die Bildung des Contagium von Statten geht, obwohl der Keim dazu dem Blute incubirt, und dass im Blute das Contagium noch nicht als fertiges Contagium enthalten ist — nein. Das Blut ist durch den Samen des Contagium, den es mit sich führt, zwar in so fern geändert, als der Samen den Blutzellchen adhärirt, da aber die diasmotische Circulation denselben durch die Zelle hindurchführt, und nicht zugleich den Assimilationsprozess, die Ernährung, Se- und Excretion vollführt, so kann der primitive Sitz der Contagienbildung auch nicht in dem Capillargefässsystem Statt haben, sondern nur durch die intrinsische Circulation, welche das Blut der Zelle zur Ernährung zuleitet und durch welche die Se- und Excretion verrichtet wird, kann die Bildung des Contagiums vor sich gehen. Darum ist auch die Zelle der primitive Sitz dieser specifischen Krankheitsprozesse und das Ausscheidungsorgan des dort gebildeten Contagium. Das Blut ist demnach nur der Träger des contagiösen Samen, wie beim Miasma die atmosphärische Luft. Narbensubstanz ist keiner kräftigen Reproduktion fähig, man sieht daher bei künstlich gebildeten Nasen, wenn die Blatternkrankheit in einem solchen Körper ausgebrochen ist, diese Narbensubstanz frei von Pocken.

Es ist Fr. Stoll's Ansicht noch immer unentschieden, ob ein direkter Zusammenhang zwischen Lymph und Blutgefässen durch vasa serosa vorhanden und ob die Weiter-

bewegung durch den Druck, den das Blut in den Capillargefässen erleidet, oder ob nach Herbst die Weiterbewegung ein endosmotischer Prozess ist oder die Haarröhrchenanziehung der Lymphbewegung zu Grunde liegt. Durch die Entdeckung Bennett's, dass die Zellen erst secundär sich aus Umhüllungskügelchen und agglomerirten Körnchen bilden, wird die genaue Erklärung der Aufnahme und des specifischen Wechselprozesses, welcher zwischen den Elementarkörnchen (Keimzellen) des äusseren Faktor und den Elementarkörnchen (Zellen) des innern Faktor, als einer contagiösen Proteinbildung*), Statt findet, schwer sein, und eine genaue Angabe, auf welche Weise ob direkt oder indirekt? dann der miasmatische Keim in das Blut gelangt, eine immer noch unbeantwortete Frage bleiben; so viel ist jedoch gewiss, dass nicht alle Organe des menschlichen Körpers einen gleichen Grad von Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe haben, dass vielmehr alle jene Theile, welche durch trokene, dichte Ueberzüge geschützt sind und den Lebensprozess grossentheils vollführt haben, für Ansteckung weniger empfänglich sind, dass im Gegentheil die contagiöse Proteinbildung da am leichtesten und örtlich vor sich geht, wo der Keim unmittelbar ins Blut und mit ihm in die Zellenkörnchen gebracht wird, und dass je dünner die Epidermis oder das Epithelium oder je entblöster von demselben, je feuchter das Organ ist, weil die Elementarkörper beider Faktoren am leichtesten in der Flüssigkeit sich einander berühren können, und dass je feiner und flüchtiger sich die Cytoblasteme zeigen, desto schneller der contagiöse Process vor sich geht, dass endlich je flüssiger das Plasma ist, desto rascher, je fester dasselbe, desto langsamer die contagiöse Krankheit sich entwickelt. Wir sehen dies am deutlichsten daran, dass

*) Es ist mit dem Worte Protein nicht gesagt, dass der contagiöse Stoff wirkliches Protein ist, sondern es soll hiermit nur der Ausdruck eines organischen Stoffes überhaupt angedeutet werden.

die den Körperöffnungen nahe gelegenen Schleimhäute am leichtesten von contagiösen Processen ergriffen werden und dass dieser gern örtlich auf ihnen haftet, bis erst durch die Resorption sich derselbe dem übrigen Körper mittheilt. Jeder Krankheitsprozess der Schleimhäute, der catarrhalische und entzündliche, beginnt mit einer Abstossung der schützenden Decke, des Epithelium, die Sputa enthalten darum meistens grosse Mengen des losgestossenen Epithelium, hierdurch wird das Eindringen der atmosphärischen Luft in die kranke Schleimhaut erleichtert. Hat dieser die Contagienbildung begünstigende Moment einige Zeit fortgewährt, so finden wir, dass die Schleimhaut durch diesen Process aufgelockert, weniger gut gebildete Epithelialzellen liefert, dass sich mehr Schleimkugeln, Eiterkörperchen und Elementarkörnchen bilden, die dann in späteren Stadien weniger gut gebildete Zellchen darstellen. Da nun in den niedersten organischen Wesen keine eigentliche Befruchtung statt findet, sondern die Fortpflanzung blos durch Zellenbildung in der mütterlichen Höhle vor sich geht, die nach einiger Zeit berstet und das Neugebildete ausleert, so sind wir hier der Contagienbildung schon sehr nahe. Es muss nun, was die Zelle zeugt und durch Secretion ausstösst, wieder organischer Natur und lebensfähig sein, denn die chemischen Präcipitationen und Niederschläge, welche bei Krankheiten und vom gesunden Körper aus den zusammengesetzten Secretionsorganen niederfallen, sind nur die Folgen des Absterbens ihrer organischen Menstrua, wobei die Affinität der Stoffe zu einander grösser wird, als die ihr Widerstand leistenden organischen Kräfte; contagiös äussern sich darum niemals die präcipitirten Excrete, welche Producte der Affinität und nicht die eines vorwaltenden organischen Processes sind, man findet aber auch niemals die, die charakteristischen Merkmale organischer Structur an sich tragenden Zellen in ihnen. Es ist dies eine Thatsache von der grössten Wichtigkeit, denn bei allen auf dem Wege der Präcipitation

entstandenen Produkten zeigen sich die Versuche, ähnliche Produkte in andern Individuen zu erzeugen, fruchtlos, während Impfungen mit Produkten, in welchen sich noch die Zellenstructur erkennen lässt, die schönsten Resultate liefern. Es liegt also in der Zellenanordnung und Bildung der Organe und der eigenthümlichen Beschaffenheit des äussern Zellenfaktors, wo die intrinsische Organisation des Contagion ursprünglich statt finden kann oder nicht. Da die Protophyten und Protozoen mit ihren Keimen nicht sowohl durch das Wasser und Nahrungsmittel, als auch durch die Luft auf verschiedene Partieen des Körpers gebracht werden, so wird es auch auf die Beschaffenheit der Atrien des Organismus ankommen, ob der contagiöse Process hier schon seinen Cyclus durchlaufen, oder erst in das Blut aufgenommen werden muss und dann erst vollenden kann. Die Schleimhäute mit ihrem dünnen Epithelium und lockerem Gewebe sind stets mit thierischer Flüssigkeit befeuchtet, und diese thierische Flüssigkeit gibt den Parasiten oder deren Samen den feuchten Boden zu ihrem Wachsthum und das flüssige Plasma des innern Faktor mit der thierischen Wärme begünstigt die Entwicklung und das Fortkommen des Parasiten oder seines Keimes theils örtlich, theils allgemein und in andern Organen. Dies geschieht entweder durch die eigene Selbstthätigkeit des Parasiten und seines Keimes, sei er pflanzlicher oder thierischer Natur, oder durch den Ernährungsprocess des Organismus mittelst Wimperbewegung oder durch die Bewegung der Moleculartheilchen, oder endlich durch sympathisches Leiden der Theile. Auf der Schleimhaut wirken sie als reizende, fremde Körper rufen daselbst meist Exantheme hervor, indem sie den Körnchen des Plasma und den Zellen in ihrem Organisationsprocess eine andere Richtung geben, sie zur Zeugung des contagiösen Samens disponiren, dort dieselbe vollenden, oder in das Blut aufgenommen werden, durch dieses fortgeführt, anderwärts sich in die Assimilation der Zellen oder Körnchen einmischen. Die

äussere Haut ist zwar durch ihre Epidermis mehr geschützt, aber durch die ungeheuere Feinheit der contagiösen Keime können dieselben durch die Mündungen der Talgdrüsen und die Oeffnungen für die Haare oder nach den geringsten Verletzungen auf die tunica nervea dringen und daselbst den contagiösen Krankheitsprozess veranlassen. Ein auffallendes Beispiel wie fein die Keime der Protorganismen der Miasmen und Contagien sind, liefert ebenfalls die Muscardine wieder, denn bei der daran erkrankten Seidenraupe ist während des Verlaufes der Krankheit an dem kranken Thiere auf dessen Haut nichts zu sehen, während der Pilz im Innern desselben schon ganz ausgebildet ist und Sporen hat und erst, wenn das Thier abgestorben ist, durchbohren die Pilze die Haut und werden daselbst sichtbar, ja der Uebergang des thierischen Lebens in pflanzliche Vegetation geschieht hier so spurlos, dass kein äusseres Symptom denselben verräth und das Thier erst ganz kurz vor seinem Tode zu fressen aufhört. Haben wir bei den contagiösen Krankheiten des Menschen auch noch kein so ausgezeichnetes Beispiel aufzuweisen, als wie die Muskardine ist, so finden wir doch verschiedene Ausschlagskrankheiten, bei denen parasitische Vegetabilien nachgewiesen sind und man hat viele Beobachtungen gemacht, dass sich bei acuten und chronischen Contagien Protozoen ausbilden, welche entweder selbst das Contagion übertragen, oder dies durch ihre Eier thun. Jahn weist als Ursache der Aphthen den Häuserschwamm nach und man ist nach Berg vollkommen berechtigt, den Pilzbeleg der Mund- und Rachenhöhle als eine besondere Form von Krankheit und die Vegetation des Pilzes als ein wesentliches Element dieser Krankheitsform zu betrachten, denn auch hier wuchert derselbe bei übrigens ganz gesunden Kindern oft auf der unversehrten Schleimhaut der Mund- und Rachenhöhle fort, so weit das Pflasterepithelium geht und lässt sich als örtliche Krankheit von hier aus auf gesunde Kinder übertragen. Es ist Thatsache, dass wo Serum fault, Monaden

entstehen, und dass, wenn die Flüssigkeit etwas sauer reagirt, sich Pilze bilden, das Serum der genossenen Milch, deren Milchzucker, andere Stoffe von Speisen und abgestorbene Epithelienblättchen machen leicht erklärlich, warum diese Krankheit vorzüglich die Säuglinge befällt. Schreitet diese Krankheit, wie ich dies schon öfters gesehen, von der Mundhöhle aus weiter hinab in die Speiseröhre, den Magen und Darm, so sehen wir natürlich auch das Allgemeinleiden des Kindes deutlich hervortreten und diese Kinder werden atrophisch, magern bedeutend ab, ihre Haut wird trocken, spröde, schilfert sich vielfach ab, die Kinder schrumpfen mumienartig ein und man gibt derselben den Namen das Alter. Fassen wir die Pilzbildung bei Aphthen und die sie begleitenden Krankheitszustände in das Auge, so sehen wir, dass das Pflasterepithelium der Mund- und Rachenhöhle, wo es etwas dicker geschichtet ist, ganz dem Hefenhydrat gleicht, kommen nun der Milchzucker, Käsestoff, die dem Kinde verabreichten Zuckersäftchen auf diesen Fermentboden, so haben wir in einem Krankheitsprocesse beisammen Kastner's Zucker-, Käse- und Schimmelgährung, letztere meist nur örtlich auf den Mund als Pilzbildung, die Aphthen, beschränkt, während die beiden ersten auf den Magen und Darm fortgepflanzt, dort die bekannte Magenerweichung oder faulige Diarrhoe der Kinder erzeugen. Die Magenerweichung ist nach Elsässer nichts anderes, als ein Gährungsprocess, den die Magensäure in dem Milchzucker hervorruft und dann nach zerstörtem Epithelium die Schleimhaut des Magens mit in den Fäulnissprocess zieht. Ich habe an zwei mir verstorbenen Kindern und an 6 andern bei der Section die hintere Wand des Magens einen Theil des duodenum verfault und den Käsestoff vergohren frei in der Bauchhöhle liegend gefunden. Man sieht die Einwirkung der sauer gewordenen Milch oft sehr deutlich an der hornenen Röhre der sogenannten Bouteillchen der Kinder, welche mutterlos aufgezogen werden, wenn sie längere Zeit gebraucht werden.

Dieselben werden da, wo sie in den Korkstöpsel eingeschraubt sind, ganz mürbe, wie verwittert, dass man sie verdrücken und verbröckeln kann. Diese verwitterte Hornbröckel zeigen unter dem Mikroscope Pilze und Milben, ganz ähnlich der Käsemilbe.

Hannover, Langenbeck, Frerichs, Mühlhauser haben Fadenpilze im Stuhlgange, den Darmgeschwüren und der Speiseröhre von Typhuskranken und Typhusleichen gefunden, Bennett, Remack und A. fanden im Auswurf Phthisischer und solcher, welche an Pneumonie litten, Pilzfäden, ebensolche will Langenbeck in den Pusteln rotzkranker Menschen gefunden haben, Böhm fand im Darminhalte Cholerakranker pilzartige Körperchen, Mensonides und Hasse bei dieser Krankheit die Sarcine und Simon beschreibt ihre Entwicklung aus dem Hefepilz. Schönlein sah in der Porrigo lupinosa Fadenpilze, Fuchs dieselben im Alphus. Aber nicht allein pflanzliche Parasiten sind es, die in contagiösen Krankheiten als Repräsentanten der contagiösen Krankheitsprodukte sich unsern Sinnen darbieten, sondern man hat eine Menge Erfahrungen und Beobachtungen gemacht, dass sowohl die äussere Haut, als die Schleimhaut niedere Thiere und ihre Keime aufnehmen und beherbergen, welche sich als die wesentliche Ursache der Contagien geriren. Man nimmt nach Moufet, Wichmann, Renucci und Hebra an, dass es ohne die acarus scabiei gar keine Krätze gebe. Hebra weist mit Bestimmtheit die, in der Epidermis vorhandenen Furchen und Gänge der Krätzmilbe nach und dass sich sogar die Farbe des Milbenganges nach der Färbung des Organes richtet, er behauptet, dass die Krätzmilbe sich immer nur an Händen, Füssen, am Vorderarm, am Knie, am Penis und Scrotum aufhalte und lehrt uns, dass wo das Kopfende der Milbe eingesenkt ist, sich immer ein Knötchen, Bläschen oder Pustel befinde, sie zerstört hier mit ihrem Saugrüssel die Zelle. Die aus diesen Bläschen und Pusteln stammende Flüssigkeit ist aber nie ansteckend,

sondern nur die Milbe und ihre Eier geben eine fruchtbare Impfung, nach Bourguignon lässt sich sogar die Krätze nur durch das Weibchen mit seinen Eiern nicht aber durch das Männchen übertragen. Im Eiter des Schankers und dem Eicheltripper findet Sacco und Donna die vibrio lineola, beim Weibe die Trichomonas vaginalis. Ich habe bis jetzt 6mal die Räude vom Rindvieh auf Menschen übergehen sehen und ihr soll nach meinem Freunde Thudichum nur die Uebertragung der Milbe vom Rindvieh auf den Menschen zu Grunde liegen, doch habe ich in einer Familie gesehen, wie vom Vater und Sohne, die ein räudiges Stück Rind im Stalle hatten, sich die Räude von diesen auf die übrigen (und zwar 5 an Zahl) Mitglieder der Familie, die nichts im Stalle zu schaffen hatten, übertrug. Diese Milbe verhält sich ähnlich wie die Krätzmilbe, wählt aber gerne den Hals zu ihrem Sitze aus. Theodor v. Hessling beschreibt ebenfalls in der medicinisch-illustrirten Zeitung mehrere Milbenarten als Bewohner des Weichselzopfes. Sacco sah Monaden in der Vaccina Lymphe und den Pocken der Varioloiden, Jahn fand dieselben sogar in der Lymphe der Varicellen. Den Beobachtungen von Cerioli, Curtani, Gruby, Ronialli, Rodius nach findet man bei confluirenden Pocken, die mit sehr heftigem Fieber verlaufen, eine ungewöhnliche Menge von Würmern, die ihrer Organisation nach sogar der Ordnung der Dipteren angehören und diese sollen sich mit grosser Schnelligkeit bei dem Lüpfen der Schorfe unter die nahe gelegenen Krusten verkriechen. So vielfache Beispiele und Erfahrungen wir auch hier nun angeführt haben, woraus bei den sogenannten contagiösen Krankheiten Parasiten sich nachweisen lassen, so müssen wir doch wieder offen gestehen, dass bis jetzt aber diejenigen Beobachtungen noch sehr gering sind, bei welchen wir den Parasiten als die wesentliche Ursache des contagiösen Krankheitsprocesses und den Lebenscyclus desselben gleichsam als den contagiösen Krankheitsprocess selbst anerkennen dürfen.

Es ist als die alleinige Ursache des Krätzprocesses bis jetzt nur die Krätzmilbe und ihre Eier nachgewiesen und nur die Sporen der Botrytis Bassiana zeigen sich als die unleugbare Ursache der Muscardine, während man andernseits über die Contagiosität des Favuspilzes, die Pilze des Typhus, die vibrio lineola, die Trichomonas vaginalis etc, noch nicht im Klaren ist.

Zwischen der Aufnahme des contagiösen Giftes und dem Auftreten der contagiösen Krankheitserscheinungen liegt ein Zeitraum, den wir die Incubation nennen; welcher Vorgang während dieser Zeit Statt findet im Innern des Organismus, ist schwer zu enträthseln, wir haben ihn aber oben mit der Zeugung verglichen und glauben, dass der in der Intercellularsubstanz des Blutes haftende contagiöse Stoff, als dessen organisches Menstruum wir dieselbe ansehen wollen, bei der Ernährung des Parenchyms in den Assimilationsprocess der Zelle intrinsisch aufgenommen wird. Die Ansteckungen gestalten sich gewöhnlich als sehr mannigfaltige Entzündungs- und ihr nahe verwandte eigenthümlich charakterisirte hyperämische Processe. Sie wirken im Zellensystem als spezifisch materielle Reize, wie der Samen auf die Zellen des Eierstockes. In flüssigem Exsudate oder Extravasate bilden sich durch Ausscheidung des im Blutplasma gelösten Fettes (in welchem auch das Contagion gelöst ist) feine Tröpfchen, die durch eine gelatinöse Masse auf rundlichen Haufen zusammengehalten werden. Es kann der Organisationsprocess aber wiederum auf jeder Stufe stehen bleiben. Nemlich die feinen Fetttröpfchen durch eine gelatinöse Masse verbunden, theils verklebte Haufen, theils Kerne, theils Körnchen und endlich als Membran können namentlich, je jünger die Bildung ist, wieder untergehen. Die Körner sind nichts mehr und nichts weniger, als der Stoff der früher oder später zur Bildung des Organismus verwendet wird. Da nun Contagien sich als spezifisch materielle Reize verhalten, der daraus entstehende Krankheitsprocess sich ähnlich dem Ent-

zündungsprocesse äussert, so werden sich auch Gluge's Entzündungskugeln bilden, der Farbstoff des Blutes löst sich auf und verbreitet sich im Blutplasma. Die genannten Körnchen bilden die eigentlichen Centra der Zellen, welche secundär mit einer Membran sich umgeben und dann erst die Zellen repräsentiren, denn die Entstehung des eigentlichen Kernes geschieht in einem Haufen Körner, in welch letzterem sich eine Membran um ein Körnchen dieses Haufens bildet und zwar dadurch, dass die frei in einer Flüssigkeit schwimmenden Elementarkörner agglutiniren und Zelle werden. Zur Bildung dieser Körner und Körnerzellen bedarf es einiger Zeit, da man nach Erguss des Blastems in den ersten Tagen noch keine Körner findet und die Körnerzellen sich noch später bilden. Die Kernbildung selbst geschieht durch das Verschmelzen eines Theils des Körnerhaufens, um den ganzen Haufen aber gerinnt ein proteinartiger Stoff und bildet die Zellenmembran. Wir nehmen hier die Entzündung im weitern Sinne des Wortes und zwar derart, dass sie ausser der veränderten Thätigkeit im Capillargefässsystem auch noch die dadurch bedingte Ernährungsveränderung in sich schliesst. Sind nun in der Intercellularsubstanz des Blutes die Samen der Contagien gelöst und kommen mit den ihrer Hüllen beraubten Blutkügelchen, deren Kerne frei in diesem Blasma schwimmen, in Berührung, und es geht dann die Kernbildung aus den Körnchen in den Körnerhaufen durch Agglutination, die Bildung einer Zellenmembran um dieselben vor sich, so ist es sehr leicht erklärlich, dass auch dieser contagiöse Samen wegen seiner unendlichen Feinheit in die so gebildete Zelle mit eingeschlossen wird und die Veranlassung zu einer veränderten Nutrition abgibt, denn wir ziehen ja auch durch die Erfahrung tief begründete Schlüsse aus der Einwirkung, welche die Beschaffenheit eines schlechten Eiters auf die mit ihm in Berührung kommenden organischen Gewebe macht, besonders wichtig aber zeigt sich diese Einwirkung, wenn derselbe vitale oder plastische Eigenschaf-

ten hat, indem ein solcher Eiter bereits schon der Träger eines spezifischen Contagion ist. Der Zeitraum der Incubation bis zum Erscheinen der contagiösen Krankheitssymptome ist sehr verschieden, indem von der Secunde der Aufnahme des contagiösen Krankheitsgiftes oft nur wenige Stunden vorübergehen, in welchen der thierische Organismus noch frei von Erscheinungen ist, die der contagiöse Krankheitsprocess hervorruft, während bei andern Wochen, Monate und noch längere Pausen vergehen, bis sich die contagiöse Krankheit in ihren Erscheinungen kund gibt. So schätzt man z. B. die Incubationsperiode des Maserngiftes auf 24 bis 48 Stunden, die des Blatterngiftes auf 7 — 8 Tage, die des Schankers auf 6 — 20 Tage, die des Wuthgiftes sogar bis zu einem Jahre. Vergleicht man aber die Angaben der verschiedenen Autoren darüber, so findet man, dass auch diese in Bezug auf die Incubationszeit für jedes individuelle Gift differiren, denn Gaub nimmt z. B. nicht 24 bis 48 Stunden beim Maserngift, sondern schätzt die Incubationszeit derselben auf 6 Tage, Willan auf 16 u. A. auf 58 Tage. J. Frank nimmt für das Blatterngift 7 bis 8 Tage, Rayer 14 Incubationstage an. Eine bestimmte Zeitperiode der Incubation lässt sich aber für jede einzelne Art des Contagium nicht angeben, denn ich glaube zwar, dass jedes einzelne Contagium seine gewisse Brütezeit hat, bis dasselbe sich im Organismus entwickelt, dass aber, gleich dem Samen vieler Pflanzen, der bald früher bald später keimt, bald sich gar nicht entwickelt, hauptsächlich die Qualität des Bodens, auf welchen es gesäet wird, und die eigenthümliche Disposition des thierischen Organismus für die frühere oder spätere Entwicklung der contagiösen Krankheitserscheinungen massgebend ist. Kann sich nemlich der contagiöse Stoff auf den thierischen Organismus gebracht, daselbst nicht schnell in dem Grade vermehren, dass seine Quantität hinreichend ist, Erscheinungen im Thierkörper hervorzurufen, die unsern Sinnen wahrnehmbar werden, weil sich eben erst die Zellenmem-

bran um die Kerne geschlossen hat und das Blastem verbraucht ist und die entmauserten oder ausgeschiedenen Molecularlheilchen, keinen günstigen (vielleicht zu trockenen unfruchtbaren) Boden für den contagiösen Stoff abgeben, so muss letzterer einen weitern Erguss und Neubildung abwarten, bis er aufkeimen und sich vermehren kann, denn zur Bildung der Körner und Körnerzellen bedarf es, wie oben gesagt, einiger Zeit. Auf trockenem Boden geht auch der Samen von Pflanzen gar nicht oder nur langsam auf. Träfe der Parasit die Bedingungen seiner Entwicklung bei jedem Individuum gleich und das Contagium auf der Stelle seiner Aufnahme in den thierischen Organismus das Blastem stets in Neubildung begriffen, immer gleichmässig erwärmt und feucht an, so müsste auch bei gleicher Keim- und Lebensfähigkeit die Incubations- oder Brütezeit der Träger der respectiven Contagien gleich lang sein und bei gleichzeitiger Aufnahme des contagiösen Stoffes die contagiöse Krankheit gleichzeitig in Erscheinung treten. Es ist ferner Thatsache, dass je rascher und kräftiger der Lebensprocess im Organismus vor sich geht, dass um so kürzer auch die Incubationszeit ist, z. B. bei Kindern und bei der Ansteckung acuter Exantheme ist die Incubationszeit gewöhnlich kürzer, als bei Erwachsenen, es ist endlich eine der beachtenswerthesten Erfahrungen, dass meistens die Contagien, welche die festen Theile des Organismus inficiren, fixe sind, eine längere Incubationszeit bis zu ihrer Entwicklung brauchen und dann meist einen chronischen Verlauf haben und dass die contagiösen Gifte, welche die flüssigen Theile des Körpers anstecken, durchschnittlich flüchtige sind, sich rasch entwickeln und meist einen acuten Verlauf haben und hieraus der weitere Grund, dass bei der einen Art später, bei der andern Art bälder das Reactionsfieber in Vorschein kommt, in dem einen Fall sehr heftig ist, in dem andern fast gänzlich fehlt. Es ist dem Gesagten nach zu schliessen, dass sich hauptsächlich durch die Quantität

des eingebrachten Stoffes oder vielmehr durch die rasche Vermehrung des contagiösen Giftes die Incubationszeit bestimme, respective verkürze. Wir sehen nemlich bei der Rinderpest, dass, wenn man das Gift von einem Thiere nimmt, das schon in der Genesung begriffen ist, und einem andern einimpft, dieses erst am 21 — 22 Tage erkrankt, während die Rinderpest gewöhnlich nur ein Stadium latentis von 8 bis 9 Tagen hat, dass bei der Muscardine die Impfung mit unreifen Thallusfäden schneller die Krankheit zum Ausbruch bringt, weil diese gleichsam als Zweige fortwachsen, während sich aus den reifen Sporen die entophytische Pflanze erst entwickeln muss, dass jede contagiöse Epidemie oder Endemie am Anfang und Ende weniger Kraft entwickelt, als auf ihrem Hökepunkt, wo mehr Samen erzeugt wird, dass endlich da, wo der Boden zur Entwicklung durch ein vorausgegangenes Contagion ausgesogen, verbraucht ist, eine gewisse Immunität für eine 2te Ansteckung herrscht, weil sie sich dort nimmer so gut vermehren kann, ähnlich einem Stück Ackerland, das für eine zweite Saat wenig taugt. Aber nicht allein die Quantität des aufgenommenen contagiösen Giftes, sondern auch die Qualität desselben übt auf die Incubationszeit Einfluss. Je fixer, je mehr an palpable Stoffe gebunden das Contagion ist, desto langsamer sollte auch die Entwicklung der contagiösen Krankheit vor sich gehen, da aber die meisten contagiösen Krankheiten, denen man einen miasmatischen Ursprung zuschreibt meist noch ein flüchtiges Contagium entwickeln, so vermischt sich auch wieder die Gränze der Incubationszeit und man beobachtet nur, dass je flüchtiger das Contagion ist, sich desto schneller der contagiöse Krankheitsprocess entwickeln kann, weil er stets rascheren und leichtern Eintritt in die Elementartheilchen des thierischen Körpers hat. Man wird einwenden, wie kann man von den Qualitäten eines unbekannten Ens sprechen? Jede Erscheinnng hat aber ihren Grund, möge man nun unter diesem Grund eine Kraft oder Materie

verstehen, ohne letztere bleibt uns, wenn wir dieselbe bis jetzt auch noch nicht sinnlich darstellen können, jedwede Erklärung der Contagien benommen*), und wir müssen uns die Elemente der Contagien stets als fein verbreitete Stoffe denken, die in jeder Beziehung den Samen pflanzlicher Parasiten ähnlich sind, nur dass sie noch etwas feiner sind, als diese und dass sie sich etwas rascher noch vermehren, als die uns bekannten Epiphyten. In dem Lebensact und der Art der Fortpflanzung der Protorganismen liegt ferner der Grund, ob dieselben von dem Ausbruche eines Fiebers begleitet sind oder nicht. Wenn der Lebens- und Zeugungsprocess derselben mehr in festen Theilen Statt hat und eines bestimmten begränzten Bodens bedarf, auf welchem derselbe vor sich gehen muss, ehe eine weitere und stärkere Vermehrung ihrer Gattung im Gesammtorganismus vor sich gehen kann, wenn eine Demarkationslinie die Behausung des Parasiten von den übrigen Theilen des Organismus abgränzt und die Nachkommenschaft derselben diese erst zerstören muss, um im Körper ihren Lebensprocess fortzusetzen, so wird die Reaction, welche der Parasit auf den Gesammtorganismus ausübt, im Anfang auf diese Weise geringer sein und dann erst auftreten, wenn die Vermehrung seiner Gattung örtlich vollendet ist und dessen Generation den Lebensprocess im Thierkörper beginnt. Anders ist dies bei Gattungen, die nur der thierischen Aufgussflüssigkeit bedürfen, um daselbst

---

*) Kraft und Materie sind unzertrennlich. Wesen und Form sind eins. Das Sein existirt nur aus der Unzertrennlichkeit dieser und der gemeinsame Typus der anorganischen und organischen Wesen lässt sich nur aus dieser Inseparabilität entwickeln. Es gibt ursprünglich keine vis inertiae und vis plastica, keine anorganische und organische Körper als Gegensätze, sondern nur ein grosses thätiges Ganzes, aus dem sich das Individuelle evolvirt. Es wiederholt sich jetzt geheimnissvoll in Letzterem, was wir am Ganzen n ewiger Wechselwirkung sehen.

ihren raschen Lebens- und Fortpflanzungsprocess zu beginnen. Hier wird bälder nach der Infection, alsbald nach dem Beginn des Lebensactes derselben in der thierischen Flüssigkeit, begünstigt durch den Lebensact des befallenen Organismus, da alle Theile desselben von der thierischen Flüssigkeit durchtränkt werden und keine Demarkationslinie dieselben vom Zellensystem im Allgemeinen abgränzt, auch eine allgemeinere und schnellere Reaction auftreten. Zwar findet man auch bei den acut verlaufenden und bald nach der Infection mit heftigem Fieber auftretenden flüchtigen Contagien Parasiten bestimmter Gattung. Jahn fand solche in der Lymphe von Pocken, Variola und Varicellen, Monaden im Stuhle bei Typhus. Böhm etc. im Darminhalte pilzartige Körperchen bei Cholerakranken, aber man findet diese immer erst dann, wenn das Contagion auf ein bestimmtes Organ, welches der Parasit sich erst bilden muss oder für die Fortpflanzung seiner Gattung und seines Lebensprocesses vorher disponirt hat, fixirt ist. Es durchläuft in diesem Falle, da der Lebensprocess der niedern Protorganismen in seinem Nutritions- und Propagationsprocesse fast gleichzeitig sich identificirt, diese niedere Gattung einen Generationswechsel in den Molecularen der thierischen Flüssigkeit, als deren Resultat eine höhere Gattung entsteht, oder deren Samen zur Pflanze geworden ist. Obwohl wir der ausserordentlichen Feinheit ihrer Organisation wegen die Miasmen und Contagien nicht als Materien sinnlich darstellen können, so wissen wir doch, dass ein Etwas sehr rasch im thierischen Körper in dessen Zellchen und Körnchen, zu dem es eine grosse Verwandtschaft verräth, eine andere Richtung hervorruft. Die äusserst fein vertheilten Riechstoffe sehen wir auch nicht und doch bringen dieselben beim Einathmen auf der Nervenausbreitung des olfactorius in der Nasenschleimhaut die Geruchsempfindungen hervor. Die Genesis des contagiösen Krankheitsprocesses ist oft so kurz und die Fortpflanzung geht oft so rasch vor sich, dass das Eintreten in die Or-

gantheile fast gleichzeitig die Geburt des neugebildeten Contagion ist und die Proteine des Organismus scheinen zu den Miasmen und Contagien eine so grosse Affinität zu haben, dass mit dem Momente gegenseitiger Berührung auch das neugebildete Virus schon vorhanden ist. Wir sehen dies besonders da am häufigsten, wo das Contagion am flüchtigsten und am schwersten darstellbar sich zeigt. Das ist und bleibt aber gewiss, dass ein Contagion so lange latent bleibt, bis eine Neuerzeugung im Organismus vor sich geht, deren Folge eine Vermehrung des parasitischen Contagion ist, die sich als contagiöse Krankheit in der Erscheinung zeigt. Darum finden wir auch bei den ansteckenden Krankheiten die geringste Mittheilungsfähigkeit in ihrem Anfange, weil die Produkte dieser Zeugung noch nicht fertig sind, während die Miasmen es an sich haben, gleich von vornherein eine grössere Anzahl von Individuen gleichzeitig zu befallen. Erstere ähneln darin sehr bedeutend dem Lebenslauf gewisser Parasiten, denn erst wenn die Zeugung vollendet ist und der contagiöse Process zu Ende geht, finden wir die Contagiosität am stärksten und die Generation stirbt, wie wir dies sogar bei höhern Thiergattungen finden, ab, und hinterlässt einen Boden, der für längere Zeit zu einer neuen Generation untauglich ist. Die Incubationszeit scheint sich auffallend nach dem Generationswechsel zu richten, d. h. wie die niedern Thiere oft verschiedene Metamorphosen erst durchlaufen müssen, ehe sie ihre bleibende Gestalt erreichen, so geht es auch mit den contagiösen Krankheitsprocessen, die contagiösen Elemente in das Blut oder örtlich aufgenommen haben als Zellkörperchen, die wir als animata betrachten, mit den Körnchen und Zellchen des Organismus erst eine Metamorphose einzugehen, als Folge welcher erst der bleibende Charakter von Contagion auftritt, denn herrscht im Körper ein anderer contagiöser Process, welcher die Moleküle desselben durchdringt, so incubirt das zuletzt aufgenommene Contagium dem Organismus so lange,

bis in den Elementarkörperchen der erste contagiöse Process vollendet ist und seine Metamorphose durchgemacht hat. Ein Process hält den andern zurück oder verdrängt ihn gänzlich. Contagien, die örtlich nur die Organe befallen, hindern den Verlauf des die Molecüle des Körpers durchdringenden contagiösen Krankheitsprocesses nicht, im Gegentheil werden dieselben durch die meist acut verlaufenden, alle Organtheilchen durchdringenden contagiösen Krankheitsprocesse entfernt werden. Ich habe schon mehreremals die Syphilis heilen sehen, als die Kranken von der Ruhr befallen waren, weil diese durch den allgemeinen Cyclus den örtlichen Process zerstörte, aufgenommenes Pockengift bricht beim Typhus selten aus, ehe dieser seinen Lauf vollendet hat, ebenso häufig beobachtete ich dies bei Masern, deren Ende erst der Typhus folgte. Man sieht dies sogar auffallend bei der Vaccine, denn variola, variolois und varicella kann im Körper sich entwickeln trotz der Kuhpocke und umgekehrt. Es spricht diess wiederum hierfür, dass die Kuhpocke nur ein örtlicher Process ist, wie der Schanker nur örtliche Syphilis ist, und wird um so deutlicher dadurch, dass die Kuhpocke durchaus nicht schützend gegen die natürlichen Blattern wirkt, wenn dieselbe nicht mit einem sie begleitenden, deutlich sich kund gebenden Fieber ausgezeichnet ist und wir haben in der febris scarlatinosa sine Scarlatina ganz das Nemliche, dort haben wir keine Immunität, weil kein Fieber da ist, hier Immunität, weil Fieber da ist, nur im umgekehrten Verhältnisse. Aber nicht allein das Auftreten des Fiebers im erkrankten Organismus ist an den Act der Metamorphose der Protorganismen gebunden, sondern die contagiöse Epidemie selbst richtet sich ganz an die bestimmte Zeit, in der sich gewisse Gattungen von Infusorien oder Phytozoen bilden, fortpflanzen und untergehen. Epidemische Contagien entstehen nur unter den Bedingnissen, unter welchen der organische Lebensprocess überhaupt möglich ist, sie sind an eine gewisse Zeit und Oertlichkeit gebunden

und laufen bestimmte Evolutionsperioden durch, die nur dem Leben von organischen Wesen eigenthümlich sind. Wir sehen aus den oben angegebenen ätiologischen Gründen, dass dieselben hauptsächlich da ihren Lebensprocess beginnen, wo auch Lebensprocesse im äussern Faktor vor sich gehen, bei Fäulniss mit einer gewissen Beschaffenheit der Atmosphäre, oder dem Complexe organischer Momente, welche in bestimmten Perioden die Bildung von Protorganismen begünstigen. Wir sehen sie wieder in kürzern oder längern Intervallen schwinden und wieder auftauchen, je nachdem die Generation dieser Urorganismen ausstirbt oder auflebt, wir sehen sie endlich trotz ihres Erlöschens bei ihrem Wiederauftreten mit besonderer Tenacität die ihnen eigenthümliche individuelle Natur erhalten, mit der sie selbstständig sich der äussern entgegensetzen, ihre vis plastica behaupten und spezifisch erhalten. Die Existenz der Contagien ist wie die aller lebenden Wesen an die Bedingung geknüpft, dass bestimmte lebende Organismen gewisser organischer Substrate zu ihrem Assimilationsprocesse bedürfen, dass sie ihre Ansteckungsfähigkeit sogar nur in einem gewissen Klima erhalten, dass sie, wenn die zu ihrem Nutritions- und Fortpflanzungsprocesse nöthigen organischen Substrate verbraucht sind, ihr Leben im Individuum und selbst die ganze Epidemie gegen ihr Ende ihre Ansteckungskraft verlieren. In diesem Umstande liegt nun auch der Grund, dass die Receptivität für die Contagien erlischt. Das Contagion als animatum verbraucht nemlich durch seinen Nutritionsprocess die ihm zur Nahrung dienenden Substrate des thierischen Organismus und muss nun, weil die Reproduction des verbrauchten thierischen Stoffes nicht so schnell vor sich geht, als der Nutritionsprocess dieses verlangt, aus Mangel an den zu seiner Forterhaltung nöthigen Substanzen erlöschen, denn dass das Contagion eines ihm fremden Nahrungsstoffes zu seinem Leben bedarf und sich nicht durch einen ihm homogenen Nahrungsstoff erhalten kann, liegt

ganz in der Natur aller Organismen, die durch ihre Polarität das Heterogene aufnehmen und das Homogene abstossen. Es wird darum auch das Individuum vor einer neuen Ansteckung so lange geschützt bleiben, als seine organische Masse sich noch nicht so weit reproducirt hat, dass es dem Contagion zur Ernährung wieder dienen kann. Darin liegt also die Ursache des Erlöschens der contagiösen Epidemie und des Schwindens der Receptivität des Individuums für eine zweite Ansteckung an dem nemlichen Contagium.

Es gibt aber auch Contagien, deren Ernährungs- und Fortpflanzungsprocess langsamer vor sich geht, bei denen der Thierkörper die organischen Substrate für Erhaltung des Contagion ebenso schnell liefert, als dasselbe seinen Lebensact durchläuft. Bei dieser Art Contagion wird sowohl das Leben des vorhandenen Contagion nicht erlöschen, als auch die Receptivität für eine zweite Ansteckung nicht untergeben und die Empfänglichkeit für dasselbe Contagion wird durch diese Art des Assimilationsprocesses nicht getilgt werden, denn das Contagion erhält immer neuen Nahrungsstoff für sein Fortleben und im Thierkörper ist keine Bedingung da, die dem contagiösen Processe ein Ende macht und das Contagium lebt als animatum von dem im Thierkörper erzeugten Stoffe fort. Darum werden auch alle Contagien, bei welchen im Körper kein Fieber (rascher Zeugungs- und Fortpflanzungsprocess) Statt findet und wo der Körper nicht in allen Elementaren durchseucht wird, fortwuchern und zerstörend im Thierkörper langsam fortschreiten, bis endlich die Reproduktion der Gewalt des contagiösen Processes langsam unterliegt; oder wenn dieselben künstlich (da ihnen selbst kein Absterbensgrund inne liegt) abgegränzt und getödtet werden, werden sie im Körper keine Immunität hinterlassen. Die Narbe eines Schankers, wo man Aetzmittel anwandte, die Narben der Brechweinsteinsalbe werden sehr wenig Receptivität für eine Ansteckung zeigen, da die organischen Substrate zer-

stört sind, welche das Contagion zu seiner Nahrung bedarf. Nur Mittel, welche auf Kosten des thierischen Substrates und auf das Leben der Organismen überhaupt einwirken und zwar tödtend, können das Leben dieser Contagien beenden, während bei den acuten Exanthemen das Erlöschen des contag. animatum von selbst erfolgt, weil das Contagion keine Nahrung mehr erhält. Dass der Thierkörper dem Contagion als Nährmittel dient, sieht man sehr deutlich aus dem Umstande, dass das Contagion ganz den Charakter und das Gepräge der im Körper vorhandenen Constitution und krankhaften Zustände annimmt, z. B. bei Scrofeln, oder dass sich das Contagion je nach der Lebensenergie der Assimilationsorgane, in welchen sich dasselbe entwickelt und in welchen ihm die Stoffe zu seiner Nutrition gegeben werden, richtet und charakterisirt, und dass die erzeugten contagiösen Produkte je nach dem kräftigern oder schwächern Wirkungsvermögen der organischen Substrate, aus denen sie entsprungen sind, deren Eigenschaften erhalten oder mehr ihre eigne Natur behauptend die Charaktere der Contagien, aus denen sie entsprungen sind, an sich tragen. Contagien treten bald unter der Form des Erethismus, bald der Synocha, bald des Torpor auf, bald zeigen sie einen putriden Charakter. Die Vaccine tritt oft mit, oft ohne Fieber auf, die Variola gestaltet sich bald als Varioloid, bald als Varicella, ich habe bei herrschender Variola das Pockenfieber selbst ohne Pocken oder mit nur ganz wenigen Pusteln beobachtet und umgekehrt den Ausschlag ohne Fieber gesehen. Das menschliche Pockengift auf Thiere übertragen erzeugt bald Kuhpocken, bald Mauke, bald Schafpocken, ein deutlicher Beweiss, dass das Contagion und seine Wirkung durch die Individualität modificirt wird, dass die Empfänglichkeit für die Contagien durch viele Umstände gesteigert wird z. B. durch Nüchternheit, Nachtwachen, anstrengende Märsche, deprimirende Gemüthsbewegungen, durch die Constitution, Raceverschiedenheit erhöht und durch den Gebrauch der narcotica

herabgestimmt wird. Aber nicht allein das erkrankte Individuum modificirt auf diese Art die Eigenschaften des Contagium, sondern auch herrschende Epidemien und das Klima influiren bedeutend auf die Eigenschaften der Contagien, wir sehen z. B. den Typhus in Asien als Pest in der verschieden artigsten Form auftreten, in Amerika als gelbes Fieber, bei uns bald mit Petechien, bald ohne dieselben, bald mit Friesel, bald ohne solchen und finden, dass derselbe mit der Aenderung des Klima seine Ansteckungskraft verliert und sein seminium contagiosum oft nur auf einzelne Wohnungen und Familien überträgt; das Wechselfieber tritt in den verschiedenartigsten Typen auf, wir finden es bald in mehr oder weniger perniciöser Form, bald nur als intermittirenden Schmerz. All diess liegt wieder in den Substraten, welche zu dieser oder jener Zeit, an dem einen oder dem andern Orte einer und derselben Gattung des Contagion für dessen individuelle Natur zur Nahrung dienen.

Richter sagt: den lebenden Wesen wohnt ein Trieb, ein Instinkt, inne auf analoge lebendige Einwirkungen Gleiches zu erzeugen, dieser Trieb äussere sich in psychischer Hinsicht als Nachahmungstrieb, in somatischer als Nachbildungstrieb und der Hergang der eigentlichen Ansteckung beruhe, mit Ausnahme der Dissemination organisirter Thier- und Pflanzenkörper, auf diesem lebendigen Nachbildungstriebe. Es können aber Krankheiten, die sich bis auf einen gewissen Höhepunkt und bis zu einer gewissen Heftigkeit entwickeln und steigern, contagiös werden, wenn der innere und äussere Faktor einen fruchtbaren Zeugungsact mit einander eingehen. Ein direkter Gegensatz zwischen den Gesetzen der Wirkungsweise unseres Mikrokosmus und dem Makrokosmus findet aber trotz dem, dass sich das Individuum als solches dem Ganzen mit einem gewissen Grade von Selbstständigkeit gegenüber stellt, dennoch nicht Statt und es hören die anorganischen Gesetze und Kräfte im Organismus nicht auf, wirksam zu

sein, sondern dieselben Kräfte, welche ausserhalb unseres Körpers gelten, wirken auch in ihm nur in den vielfältigsten Combinationen. Man könnte die Entstehung contagiöser Krankheiten aus ursprünglich nicht ansteckenden füglich mit der generatio aequivoca vergleichen, wenn dieselbe selbst nicht in Zweifel gezogen wäre. Aber so wie die Pflanzenzelle sich an ein fremdes Zellsystem anschliesst und mit ihm zu einem neuen Lebensprocess verschmilzt, so kann, sagt Richter, eine Zelle von der andern eine neue pathologische Richtung nehmen und sich in den gleichen Zustand versetzen und hierauf beruht die Impfung der contagiösen Exantheme. Wir sehen nach der Beobachtung Mühlhäuser's Pilze mit der Diarrhöe Typhuskranker abgehen, die gleich Schmarozerpflanzen auf der innern Darmfläche wuchern und sich bei dem diphtheritischen Processe, der sich auf der Schleimhaut des Darmes bildet, mit den Fragmenten des Epithelium losschälen, der Porrigo, Alvus, das Lichen, Rhypien, Aphthen und Soor, sowie andere chronische Ausschläge werden contagiös und fruchtbar impfbar, wenn sich Pilze und organische Keime in ihnen nachweisen lassen. So sehen wir die Contagien aus ursprünglich nicht contagiösen Krankheiten entstehen und es lässt sich so nach auch die Regeneration der Contagien deuten, wenn wir nach Schulze annehmen, dass die Infusorien und Keime der niedersten Pflanzengattungen eintrocknen, in scheintodten Zustand versetzt werden, dass sie häufig verfallen und als feine Stäubchen verweht werden und alsdann im Wasser sich wieder beleben lassen. Die Fähigkeit der Contagien in kürzeren oder längern Intervallen nach ihrem Eintrocknen, sich wieder zu regeneriren, entspricht ganz dem Auftreten gewisser Thier- und Pflanzengattungen und gibt uns einen Aufschluss über das epi- und endemische Erscheinen der Contagien. Der Grund der Regeneration der Contagien liegt demnach einzig und allein in den Entwicklungsgesetzen der Organismen, die der Propagationsprocess in ihnen hervorruft. Man darf

aber hierbei die Contagienbildung nicht mit der Contagienwirkung verwechseln. Diese Verwechslung rührt meistens davon her, dass man das Zeugende, den Zeugungsact und das Erzeugte nicht scharf von einander trennt. Das Erzeugte, sei es als ein Berührungsprodukt des äussern Faktors mit niedern organischen Stoffen durch die genesis tellurica entstanden, als welches wir das Miasma an seinen Erscheinungen erkennen, oder als ein Berührungsprodukt des innern Faktor mit dem äussern aus der genesis organica und plastica entsprungen, als welches wir das Contagion mit seinen Symptomen ansehen, repräsentirt stets etwas Materielles. Zink und Kupfer schliessen beide Electricität in sich, das eine enthält den positiven, das andere den negativen Pol, es wird aber Niemanden einfallen, das Zink oder Kupfer für Electricität zu halten, sondern wir werden nur eine ihnen inne wohnende Kraft anerkennen, welche durch ihren gegenseitigen Contact in die Erscheinung tritt. Den Funken, den der Stahl dem Chalcedon entlockt, werden wir eben so wenig für Stahl oder Stein halten dürfen, obwohl die schnelle Verbrennung das Oxyd hinterlässt. Wir erklären uns so natürlich das rasche Verbrennen einer glühenden Uhrenfeder in Sauerstoff und können uns nicht zufrieden damit stellen, dass eine höhere Potenzirung des äussern Faktors oder (im Allgemeinen) der niedern organischen Proteine Miasmen und Contagien gibt. Bei der Bildung dieser letzten findet stets eine höher potenzirte Wechselwirkung Statt, die höher potenzirte Wechselwirkung ist aber nicht immer von einer Contagienbildung begleitet, die Erscheinungen der Contagienbildung werden demnach einmal vorhanden sein, während sie ein anderesmal fehlen, die Erscheinungen der Wirkung fehlen niemals, da dieselbe die nothwendige Bedingung des vitalen Lebensactes der Nutrition ist. Darum werden aber auch die Erscheinungen, welche die Contagienbildung begleiten, qualitativ immer die nemlichen sein, wenn auch die quantitativen Verhältnisse verschieden sich gestalten,

während die Symptome der Contagienwirkung von einer Menge Verhältnisse abhängig sind, die theils in der Natur der befallenen Organismen, theils in andern äussern kosmischen Verhältnissen liegen. Syphilis zeugt immer wieder Syphilis im Körper, Pocken rufen immer wieder Pocken hervor, während sich auf dem Individuum die Syphilis bald als Schanker, bald als Gonorrhoe in der Ernährungsform zeigt und dennoch Syphilis ist, der individuelle Organismus hier bald die variola, bald die Varioloide, bald die Varicelle liefert, gibt er uns immer das Pockengift wieder, und der Typhus zeugt immer wieder Typhus und doch wird er nach dem Klima hier als gelbes Fieber, dort als Bubonenpest auftreten, mag er in diesem Welttheil ansteckend bleiben oder diese Eigenschaft in einem andern verlieren, weil die Bedingungen seiner Nutrition geändert sind, Typhus bleibt er immer und das Abnehmen der Contagiosität steht daher in directem Verhältnisse mit den Bedingungen, unter welchen das Erzeugte seine Nutrition findet — denn ohne diese ist kein Leben und darum auch keine höhere Funktion desselben nemlich die Fortpflanzung seiner Gattung nicht möglich. Die Fortpflanzung der Gattung bleibt bei jedwedem Organismus immer qualitativ dieselbe, wenn sie auch verschiedene Metamorphosen durchläuft, da sie ein höherer Act der Selbstthätigkeit ist, welche immer wieder diese zu erhalten sucht, aber die Nutrition als Grundbedingung organischer Wesen, unter welcher nur das Lebendiggewordene sich erhalten und entwickeln kann, ist von den verschiedensten äussern Momenten abhängig, die entweder das Leben derselben aus Mangel beenden, modificiren oder fortentwickeln. Darum steht auch die Heftigkeit der Wirkung nicht im Verhältniss zur Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes, sondern die Heftigkeit der Wirkung hängt von der Lebenskraft des vorausgegangenen contagiösen Nutritionsprocesses ab. Es kann darum in wenigen Individuen ein contagiöser Krankheitsprocess auftreten, aber in denselben mit der grössten

Heftigkeit verlaufen und umgekehrt eine sehr grosse Zahl gleichzeitig erkranken, aber das Contagion einen sehr gelinden Charakter haben, auf die qualitative Wirkungsweise hat daher dieser Umstand durchaus keinen Einfluss. Da nun aber der Nutritions- und Zeugungsact bei den Urorganismen fast gleichzeitig vor sich geht, so ist es auch sehr erklärlich, warum die Miasmen und Contagien ihrer Natur nach grosse Verwandtschaft zeigen und die Wirkungsweise Beider oft einen gleichen Spielraum hat.

Wir können uns eigentlich kein Contagium denken, dem nicht ein zeugender Vater vorausgegangen wäre, wir können uns aber auch keine Wirkung des äussern Faktor allein denken, ohne dass er in Wechselwirkung mit dem innern Faktor tritt; der Contact des äussern mit dem innern Faktor wäre aber kein spezifischer, kein qualitativer, wenn die Produkte dieser Berührung nicht ansteckend wären. Wir gestehen dagegen offen ein, dass, wie die Entstehung der organischen Wesen überhaupt sehr im Dunkeln liegt, wir höchst ungewiss sind, ob die Entstehung der Contagien erst aus miasmatischer oder endemischer Krankheit ursprünglich herrührt, oder ob alle Miasmen nur versteckte Contagien sind? Da aber im Organismus die nemlichen Kräfte nur in verschiedenartiger Combination und uns noch verborgener Richtung und geheimen Gesetzen walten, wie im äussern Faktor, beide nur unter gewissen Bedingungen Krankheiten hervorrufen, so müssen auch unter uns verborgenen Gesetzen diese Kräfte ihre Pole wechseln, bald sich anziehen, bald sich abstossen oder ausgleichen, und das Contagiöswerden an und für sich nicht ansteckender Krankheiten mag durch das Vorwalten der Thätigkeit des thierischen Organismus: Gleichartiges, nemlich Leben, auf analoge lebendige Einwirkung hervorzurufen, hier vorherrschend relativ durch den innern Faktor bedingt werden, und es wäre allerdings, wenn sich ihre Reproduction auch ausserhalb des Organismus nachweisen liesse, kein Zweifel mehr für ihre absolute Selbst-

ständigkeit übrig. Damit will ich nur soviel sagen, dass die Beschaffenheit des äussern Faktors schwach belebt, gleichsam scheintodt durch die vorherrschend organischen Elementare des Thierkörpers zu Lebenserregungen höher polarisirt werden — damit ist aber das Specifische, die Contagiosität gegeben, aus sich selbst aber, ohne dass in der äusseren schädlichen Potenz eine Lebensbedingung, ein Lebenskeim vorhanden war, wird der innere Faktor niemals im Stande sein, andere Organismen als die seiner Gattung zu erzeugen. In der wechselseitig höhern Polarisirung der Zellen des äussern wie des innern Faktors, als deren Resultat wir das Leben organischer Wesen erkennen, liegt demnach die Contagienbildung und die Contagienwirkung ist das Resultat des lebendig gewordenen Miasma oder Contagium als animatum. Das Miasma und Contagium gibt sich in dem davon befallenen Organismus theils durch seine regelmässige Entwicklung und die Reihenfolge gewisser bestimmter Erscheinungen kund, welche im Durchschnitte bei allen contagiösen Krankheiten beinahe gleich sind und nur die örtlichen organischen Veränderungen, welche sie hervorrufen, beurkunden die verschiedene Natur derselben. Als spezifische Eigenschaft haben die Contagien allen Elementartheilen des thierischen Organismus voraus, die Fähigkeit ihre Lebensthätigkeit Wochen lang vom Körper getrennt zu erhalten und sich selbst nach dem Austrocknen oder sogar nach Rosenbergers Angabe nach dem Gefrieren noch wirksam und lebensfähig zu zeigen. Hierin und dass dieselben oft durch die stärksten chemischen Reagentien nicht zerstört werden können stimmen dieselben denn ganz mit den niedern Thieren und Pflanzen, sowie deren Keimen und Larven überein, welchen zu ihrem Transport durch die äussern Medien eine ungeheure Lebenszähigkeit beigegeben ist.

Obwohl man die Parasitentheorie im Allgemeinen und namentlich beim Typhus als eine abentheuerliche verwirft und lieber nach der neuern Schule eigenthümliche Blut-

krasen, die Ab- und Zunahme des Faser- und Eiweissstoffes, der Blutkügelchen etc. als nächste Ursache der Krankheit supponirt, die Wiener Schule geradezu eine typhöse Krase annimmt und Engel*) für die acuten kosmischen Exantheme eine exanthematische Krase aufstellt, so bleibt doch stets das spezifische Agens, das sich als Contagium in seiner Wirkung selbstständig äussert und zeugungsfähig zeigt, den parasitischen Wesen in seinen Eigenschaften am nächsten verwandt; und wir können Hamernjk's typhöse Infiltration der Peyerischen Plaques ebenso gut für eine eklatante Pilzwucherung, die den befallenen Darm zerstört, halten, als sie dieser geschickte Anatom für das Produkt einer typhösen Krase erklärt. Der Krasenlehre des Blutes fehlt bis jetzt noch Alles, was als thatsächlicher Beweis, als materielle Ursache sich Geltung verschaffen kann, es fehlt nemlich der Nachweis eines positiven und spezifischen Charakters des Blutes bei derartigen Krankheitsprocessen, während für unsere Ansicht ausser den schon mehrfach erwähnten Thatsachen, dass sich in gewissen Contagien sowohl thierische als pflanzliche Parasiten als die Träger derselben beurkunden, spricht, dass man nach den von Vauquelin, Julia, Boussingault, Ehrenberg, Göppert, Rabenhorst, Vogel u. a. angestellten Versuchen thierische Stoffe und wirkliche Infusorien in miasmatischer Luft findet, dass da, wo wir auch keinen Parasiten deutlich nachweisen können, das Miasma oder Contagion, welches den Krankheitsprocess erzeugt in seiner Wirkung die auffallendste Aehnlichkeit mit dem Leben der parasitischen Organismen hat, dass sogar nur die Mittel, die das Leben der niedern Urthiere und ihrer Keime zerstören, sich auch wirksam bei den Miasmen und Contagien zeigen, dass nach der Inoculation des Contagiums auf der äussern Haut, die Symptome in der

*) Derselbe hat in jüngster Zeit die Krasenlehre ganz fallen lassen. D. R.

Schleimhaut geringer sind. Wir können schliesslich mit gutem Gewissen die Ansicht der Humoralpathologen gelten lassen, nach welcher der Ansteckungsstoff entweder von der Haut, oder dem Magen, den Lungen etc. aus in das Blut aufgenommen werde und von da aus die mannigfaltigsten Krankheitserscheinungen hervorruft, denn wir erklärten früher unumwunden die Intercellularsubstanz des Blutes, in welcher der contagiöse Keim haftet, als dessen organisches Menstruum. das bei der Ernährung des Parenchyms in den Assimilationsprocess der Zelle intrinsisch aufgenommen wird, und aus welcher nach längerer oder kürzerer Incubationszeit, theils unter Fiebersymptomen, theils nur unter örtlicher Reaction, je nachdem diese Zellen Zeit zu ihrer Vollendung brauchen, je nachdem Blut- oder Parenchymzellen gebildet wurden, wenn deren Bildung vollendet ist, das Contagion gezeugt, organisirt als animatum ausgeschieden wird. Die Gährung und Fäulniss mit ihren Uebergängen vom Thier- in das Pflanzenreich wird zur genesis tellurica und ihre feinsten Produkte, Cytoblasteme etc. (wie wir sie nennen wollen ist gleichgültig) sind die Träger des Miasma, die nächste Ursache der miasmatischen Krankheit. Es ist aber mit den Worten genesis organica und tellurica die eigentliche Entstehung der Contagien und Miasmen nicht erklärt, sondern nur der Geburtsort und einige Bedingungen angegeben, wo und unter welchen dieselben in Erscheinung treten, die eigentliche Gestaltung derselben wird jedenfalls noch so lange ein Räthsel bleiben, bis wir überhaupt Aufschluss haben, wie die Contaktkräfte an der Materie ursprünglich wirken, wenn sie entstehen.

XII.

Vaccination und Impfzwang,

vom

Herrn Dr. Ch. F. O. Winter,

zu Lüneburg.

Die Vaccinationsfrage und um was es sich hier besonders handelt, der Impfzwang werden, wenn die Obermedicinalcollegien fortfahren die Thatsachen, welche das Bestehen des letztern schon längst nicht mehr gestatten, zu ignoriren, noch lange Gegenstand heisser Wünsche und Bitten bleiben. Der Unterzeichnete glaubte nach 10 Jahre langem Ankämpfen gegen die Unwissenschaftlichkeit und Schutzlosigkeit der Kuhpockenimpfung und besonders gegen die Zwangsimpfung, als gegen eine nicht wissenschaftlich begründete Institution, es nicht bei der Darlegung der Grundlosigkeit, Erfolglosigkeit und Schädlichkeit derselben bewenden lassen zu dürfen, sondern nun auch Schritte thun zu müssen, um diesen faulen Fleck der Wissenschaft zu entfernen. Er richtete daher, nachdem er schon im Jahre 1854 sich vergeblich an die Stände des Königreiches gewandt hatte, und zwar hier vergeblich, weil Niemand in der Kammer war, der den Antrag aufnehmen konnte, folgenden Antrag an die Königliche Regierung zu Hannover, die bereitwillig und zuvorkommend den Antrag aufnahm, und dadurch bewie-

sen hat, dass es nicht ihre Schuld ist, wenn das Wahre und Gute nicht zu Stande kommt.

An die Königliche Regierung zu Hannover.

Bitte

des

Dr. med. Ch. F. C. Winter, zu Lüneburg,

betreffend:

Die Aufhebung des Impfzwanges.

Jenners Entdeckung veranlasste in den ersten 20 Jahren ihres Bestehens die Hoffnung, die Menschenblattern zu vertilgen und auszurotten, sowohl in England, als auch auf dem Continent. Die Menschenblattern erschienen von 1800 bis 1820 dort sowohl, als auch hier nur einzeln, sporadisch, seltener allgemein, epidemisch. Dieser Umstand trug dazu bei, dass man emsig und allgemein die Kuhpocken impfte und nicht daran zweifelte, den Zweck zu erreichen, und dieser Umstand veranlasste auch die Regierungen, auf das Ansinnen technischer Behörden, die Kuhpockenimpfung gesetzlich oder als Zwangsimpfung einzuführen. Es erschien demnach das Gesetz der Zwangsimpfung am 24. April 1821 im Königreiche Hannover, folgendermaassen motivirt: „demnach vielfältige Erfahrungen bewährt haben, dass die Vertilgung der durch ihre Folgen so sehr verderblichen natürlichen Blattern, am sichersten durch die Einimpfung der Kuhblattern, welche diesen Zweck gewähren, ohne irgend für die Gesundheit nachtheilige Folgen zu haben, erreicht wird, so verordnen Wir auf den desfallsigen Antrag Unserer vormaligen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung, dass künftig eine allgemeine Einimpfung der Kuhblattern statt finden soll."

Diese Verordnung wurde unter §. 1 ausgedehnt auf

alle die Kinder, welche vom 1. Jan. 1806 an, und auf die, welche nach dem 31. Decbr. 1819, geboren waren, ihr also rückwirkende Kraft gegeben, so dass jetzt die Zwangsimpfung ungefähr 50 Jahre besteht.

Aber schon gegen das Jahr 1825 änderte sich dieser Umstand und das Verhalten der Menschenblattern. Sie fingen an, sowohl in England, als auch auf dem Continent, sporadisch und epidemisch aufzutreten und nach und nach in Epidemieen den ganzen Continent zu überziehen, was nachgewiesen werden kann, und damit auch die seit 1800 gehegte Hoffnung einer allgemeinen Vertilgung und Ausrottung zu vernichten; denn schon bis zu dem Jahre 1830 wurden viele gekuhpockte, ja sogar legitim gekuhpockte Individuen von ächten Menschenpocken befallen. Im Königreiche Württemberg trat die Zwangsimpfung schon mit dem Jahre 1818 ein, und wohl in keinem Staate ist die Vaccination in solcher Ausdehnung und mit solcher Strenge betrieben als dort, so dass eine ungeimpfte Person zu den Seltenheiten gehört, 2, 3, 4mal Geimpfte aber häufig sind, und in den Jahren 1827—30 überzogen Blatternepidemieen, in leichter wie in schwerer Form, ganz Württemberg, sowie auch Baden, und wiesen nach, dass auch die in den Impflisten als mit ächten Kuhpocken versehenen Individuen, von ächten Menschenpocken befallen waren.

Im Königreiche Hannover ereignete sich dasselbe und veranlasste die Regierung im Jahre 1832, also schon im 12. Jahre der Zwangsimpfung, am 9. October, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher, nicht wie in der Instruktion vom 21. May 1821, nur vier Kuhpocken, sondern 8 bis 10 gesetzt werden sollten, weil die Regierung, d. h. das Obermedicinalcollegium, geglaubt hatte, dass eine grössere Zahl Kuhpocken den Körper des Impflinges kräftiger durchdringen würde, vorzüglich aber und das war wohl der Hauptgrund, „weil in neuerer Zeit sich wiederholt gezeigt hatte, dass in unbestimmten Zwischenräumen nach der Impfung der Kuhpocken, Menschen-

blattern an den Geimpften, wenn gleich im Allgemeinen in modificirter und nicht gefährlicher Form, ausgebrochen waren."

Aber ungeachtet dieser Maassregeln breiteten sich die Menschenblattern von Neuem und weiter aus, theils sporadisch, theils epidemisch. Diese Thatsache spricht die Regierung selber aus in einer Verordnung vom 6. Junius 1833, worin sie sagt: „nachdem die in neuern Zeiten häufiger wieder zum Ausbruch gekommenen natürlichen und modificirten, d. h. angeblich und vermeintlich durch die Kuhpocken modificirten, Menschenblattern, zu der Ueberzeugung geführt haben, dass die in §. 22 der Verordnung vom 24. April 1821, wegen der Vaccination und Sicherheitsmaassregeln gegen die natürlichen Blattern angeordneten strengen polizeilichen Vorkehrungen, nur zur Beschwerung der betreffenden Personen und Ortschaften gereichen, ohne dass dadurch der Weiterverbreitung dieser Krankheit in allen Fällen begegnet werden kann, so haben Wir beschlossen, unter einstweiliger Aufhebung der in jenem §. erlassenen Vorschriften, bis auf weitere Verfügung Nachstehendes zu verordnen:" „dass beim Ausbruche der natürlichen Blattern alle diejenigen sofort geimpft werden sollen, die noch ungeimpft sind, und dass die angestellten Impfärzte sowohl, als auch die sonstigen Aerzte, zu gleicher Zeit eine wiederholte Vaccination = Revaccination bei solchen Personen möglichst befördern sollen, welche die Kuhpocken schon vor mehreren Jahren gehabt haben."

Nach der Verordnung vom 24. April 1821 waren nun alle aus der Privatimpfung zurückgebliebenen Individuen generaliter und zwangsmässig geimpft, man hatte die Zwangsimpfung seit dem Jahre 1805 fortgeführt und es ist anzunehmen, dass wohl nicht leicht ein Individuum dieser Zwangsimpfung entgangen sein könne, und dennoch brachen die Menschenblattern seit dem Jahre 1820 — 25 wiederholt hier und da immer von Neuem einzeln und epide-

misch aus und befielen die Geimpften, da die vor dem Jahre 1806 Gebornen entweder die Menschenblattern bereits überstanden hatten, oder von Natur aus von den Blattern befreiet waren. Durch diese Ereignisse hatte die Regierung die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass die Kuhpocken gegen die Menschenpocken nicht schützten, wie die Verordnung vom 9. Octob. 1832 und vom 6. Juni 1833 klar und deutlich ausspricht, und diese Erfahrung bewog sie, die Aerzte aufzufordern: die wiederholte Vaccination = Revaccination möglichst und nach Kräften zu befördern; denn hätte der Regierung die einfache Vaccination genügt, wie diese es sollte und musste und wie die Regierung in der Verordnung vom 24. April 1821 so sicher verheissen hatte, so hatte sie nicht nöthig, die Revaccination anzuordnen. Jedoch ist diese, so viel bekannt, niemals exact durchgeführt worden, ohne Zweifel wohl nur aus dem Grunde, weil die Regierung die Vaccination, den gemachten Erfahrungen zufolge, schutzlos hatte finden müssen, und sich daher nicht veranlasst finden konnte, sie nachdrücklich im Civil anzuordnen; im Militair dagegen ist dies bis jetzt geschehen, und das Ergebniss dieser Revaccination ein höchst ungünstiges zu nennen, insofern von 7 Individuen ungefähr 6 wieder Kuhpocken bekommen haben, also von 100 ungefähr 85, und hiernach waren von 100 Geimpften 85 nicht geschützt, indem die Blatternanlage in ihnen nicht getilgt war; denn war die Blatternanlage durch die erste Impfung getilgt, so konnte die zweite Impfung nicht Erfolg haben, wie denn auch die Vaccination bei denen, die die natürlichen Blattern überstanden haben, nicht verlangt wird, weil angenommen wird, dass die Blatternanlage in ihnen getilgt ist, und weil man sie nicht gegen fernere Ansteckung geschützt hält. Bringt man in Bezug auf das Ergebniss der Revaccination nun noch den Theil in Anschlag, der von Natur aus von den Blattern frei bleibt, denn bekanntlich bekommen nicht alle Menschen die Blattern, und in anderer Beziehung den Theil, der sie

leicht und ohne übele Folgen für Leben und Gesundheit übersteht, so bleibt für die vermeintliche Schutzkraft der Kuhpocken nichts über und ihre Schutzlosigkeit liegt klar und evident am Tage.

In andern Staaten ist das Resultat der Revaccination ebenso ungünstig gewesen, und namentlich in Preussen. Hier wurden 57 Tausend mit Kuhpocken Geimpfte wiedergeimpft, von denen 42 Tausend mehr oder weniger vollständige Kuhpocken wieder bekamen. Diese 42 Tausend waren also durch die erste Impfung nicht geschützt und die Blatternanlage in ihnen nicht getilgt. Die noch übrigen 15 Tausend wurden zum 3. Male mit Kuhpocken geimpft und 5 Tausend erhielten hier noch mehr oder weniger vollständige Kuhpocken wieder. Es war also in 47 Tausend die Blatternanlage durch die erste, zweite, ja auch theilweise durch die dritte Impfung nicht getilgt, und auch diese zum 2. und 3. Male Geimpften wurden theilweise noch wieder von Menschenblattern befallen.

So sind nun nicht allein in Preussen, sondern auch in ganz Deutschland und den angrenzenden Staaten Millionen Geimpfter wieder von Menschenblattern befallen, und haben Jedermann überzeugen können, wenn man nur sehen wollte!, dass der so oft und wiederholt verheissene Schutz und die verheissene Vertilgung, auch in unsern Staaten, nicht erfolgt sind.

Auf diese Thatsachen gestützt, kann daher kein Arzt jetzt noch die Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern behaupten wollen, was auch wirklich nicht geschieht; aber wohl behauptet man, weil man sich nicht gestehen mag, dass man getäuscht worden sei und sich getäuscht habe, dass die Kuhpocken, wenngleich sie nicht schützten, doch noch den Vortheil gewährten, die Menschenblattern in ihrer Form und in ihrem Verlaufe zu mildern, und dass dieser Umstand noch bedeutend genug sei, sie unter und durch Zwang zu erhalten. Aber diese Behauptung ist bis jetzt nicht weiter und

durch Nichts begründet worden, da die Geschichte der Menschenblattern und ihrer Epidemieen nachweist, dass zu allen Zeiten ihres Auftretens mildere Fälle und mildere Formen auch der Epidemieen sich schon vor Einführung der Vaccine gezeigt haben, wie diess auch bei andern Krankheiten und andern Weltseuchen der Fall ist, wenn sie epidemisch auftreten, und somit kann auch diese Behauptung, nur eine Hypothese, eine Petitio argumenti, keinen Haltpunkt für den gesetzlichen Zwang abgeben.

Auch der Umstand, dass die Kuhpockenimpfung wie in der Verordnung vom 24. April 1821 gesagt und verheissen wird, „ohne irgend nachtheilige Folgen für die Gesundheit sei", hat sich leider anders herausgestellt, und es liegen jetzt die unabweisbarsten Thatsachen vor, dass durch die Kuhpockenimpfung Syphilis und Furunculosis übertragen sind und nicht minder falsche Krätze, Scropheln, Flechten, Quecksilberseuche und andere Seuchen übertragen und somit Krankheit und Tod veranlasst werden können, wie denn letzteren Hebra in Wien vor noch nicht langer Zeit in Folge der Impfung beobachtete. Der Gedanke aber solche Seuchenstoffe auch nur möglicher Weise übertragen zu können, muss für gesunde Eltern in Ansehung ihrer gesunden Kinder etwas Haarsträubendes haben, und in Schauder und Entsetzen übergehen, wenn ein Gesetz sie zwingt, ihre Kinder einer solchen möglichen Vergiftung preisgeben zu müssen, ohne irgendwie die Sicherheit zu erhalten, gegen Blattern geschützt zu sein. Blickt man in Berücksichtigung dieser Gefahr auf die öffentlichen Impfungen hin, wo Tausende von Kindern in und durcheinander geimpft werden, und somit Uebertragungen von Seuchenstoffen nach pathologischen Gesetzen unvermeidlich sind, so wird man zu dem Ausrufe getrieben, dass diese Impfungen die Pflanzstätten des menschlichen Elendes sind. Der Bittsteller beantragt also, in Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse und Thatsachen:

„Die Königliche Regierung wolle die Zwangsimpfung wieder aufheben“.

Abgesehen also davon, dass die 50 Jahre hindurch mit aller Anstrengung und Genauigkeit durchgeführte Zwangsimpfung, für welchen ausdauernden Versuch die Regierung ohne Zweifel den Dank des Landes verdient, die Menschenblattern nicht vertilgt hat, also auch nicht Schutz gegen sie gewährt, dass also der Zweck des Gesetzes vom 24. April 1821 nicht erreicht ist, und abgesehen davon, dass auch die in diesem Gesetze ausgesprochene und verheissene Gefahrlosigkeit der Kuhpockenimpfung sich gegentheilig herausgestellt, und dass die Regierung als Repräsentant des Rechts und der Gerechtigkeit ihre Staatsbürger nicht leiblichen Gefahren aussetzen darf, ohne die dafür verheissene Sicherheit auch thatsächlich zu gewähren, was sie, durch die Thatsache des Misslingens erwiesen, bisher nicht vermocht hat, und dass sie eben als Repräsentant der Gerechtigkeit in die peinliche Lage geräth, in Contraventionsfällen Strafen über den Staatsbürger verhängen zu müssen, nach einem Gesetz, das die Wissenschaft als begründet nicht anerkennen kann — kann sie die Zwangsimpfung aufheben, ohne sich irgendwie in ihrem Gewissen zu bedrängen und zu beschweren, da der Staatsbürger, der an den Schutz der Kuhpocken gegen die Menschenblattern glaubt, sich auch für geschützt hält, wie wenig er das auch ist, und der Vernunft und dem Rechte entsprechend, nicht verlangen kann, dass auch derjenige impfen lassen solle, der die Ueberzeugung von der Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Menschenblattern, indem er auf die Erfolge der Impfung, auf ihre Schutzlosigkeit zurückblickt, nicht hat gewinnen können; denn fürchtet der Staatsbürger, der an die Schutzkraft der Kuhpocken glaubt, und diesem Glauben entsprechend impfen lässt, dennoch das Auftreten der Menschenblattern, so beweist er dadurch unwiderleglich, dass sein Glaube nichtig und seine Ueberzeugung

eine unbegründete ist, wie denn diese Ueberzeugung auch bisher weder wissenschaftlich noch empirisch und thatsächlich hat begründet werden können.

Dass die Vertilgung der Menschenblattern durch menschliche materielle und geistige Kraft eine Unmöglichkeit ist, wie es auch unmöglich ist, Weltseuchen, zu denen die Menschenblattern mit Recht gerechnet werden, zu vertilgen, und dass ferner nach physikalischen, physiologischen und pathologischen Grundsätzen sich eben diese Unmöglichkeit herausgestellt hat, das hat der Bittsteller in den, in der Zeitung für Norddeutschland 1852 Nro. 914, 915, 917, 962, 963. 1854 Nro. 1460, 1465, 1467, 1473, 1474, 1479 abgedruckten 6 Artikeln und unter der Frage: „Ist gegenwärtig noch Grund vorhanden, den bisher bestandenen Impfzwang fortbestehen zu lassen?“ und in der vereinten deutschen Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, von Schneider, Schürmayer u. s. w. Neue Folge, 7. u. 8. Bd., Jahrgang 1856, 1. Hft. unter der Ueberschrift: „Ueber Schutzkraft, resp. Schutzlosigkeit der Kuhpocken“, darzuthun versucht. Es ergab sich aus diesen Darstellungen, dass es selbstverständlich gegen alle die Krankheiten keine Präservative geben kann, die durch kosmo-tellurische oder miasmatische Influenz hervorgerufen werden; da der Naturwissenschaft entsprechend diese miasmatische Influenz, als die bisher angenommene Ursache der Weltseuchen, abgehalten und entfernt werden müsste, was bis auf den heutigen Tag eine Unmöglichkeit geblieben ist. Daneben, hier nur beiläufig gesagt, tritt noch der Umstand besonders und gewichtig hervor, dass Gegenstände der Kunst und Wissenschaft niemals unter Zwang gestellt und durch denselben belästigt und beschränkt werden dürfen, weil eben hierdurch die Perfectibilität der Wissenschaft ausgeschlossen, und die Stabilität derselben, dem Tode gleich, ponirt wird. Auf dem Gebiete der Wissenschaft führt nur die Zwangslosigkeit zur Wahrheit.

Nach dieser Darstellung hält der Unterzeichnete sich

verpflichtet der Königlichen Regierung nicht allein die Bitte um Aufhebung des Impfzwanges vorzutragen, sondern auch Derselben die Mittel und Wege anzudeuten und zur Annahme vorzulegen, durch welche und auf welchen Dieselbe zu einem entscheidenden Resultate gelangen kann und nur in dieser Absicht erlaubt er sich, beifolgendes Schema der Fragen, die Schutzkraft der Vaccine betreffend, zu überreichen da die Bitte des Unterzeichneten, wie sie auch immer motivirt sein mag, nur die des Einzelnen bleibt und für die Königliche Regierung also nicht maassgebend sein kann.

Demnach ersucht der Unterzeichnete die Königliche Regierung dieses Schema soweit vervielfältigen zu lassen, dass jeder vom Staate concessionirte Arzt des Königreiches, die einzelnen Mitglieder des Obermedicinalkollegiums, der medicinischen Fakultät, die Physiker und die Militairärzte ein Exemplar erhalten, und dass jeder Einzelne gehalten werde, die Fragen des Schemas einzeln zu beantworten und die Unterschrift mit der Versicherung versehen zu lassen: dass der Unterzeichner die ihm von der Königlichen Regierung vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und auf Ehre und Gewissen beantwortet habe. Hierbei mag jeder einzelne Arzt nur verpflichtet werden, die Fragen zu beantworten, deren Gegenstand ihm entweder literarisch-historisch bekannt, oder über welchen er besondere Studien gemacht, oder Erfahrungen hat.



Schema

der, die Schutzkraft der Vaccine, betreffenden Fragen.

1) Welche Resultate haben Sie aus der Geschichte der Blattern, Variolae, von ihrem historischen Auftreten an, im 6. Jahrhundert, bis zum Jahre 1800, erhalten können über deren Bösartigkeit oder Gutartigkeit, und haben Sie ermitteln können, dass die Blattern sich wie andere Volks- und Weltseuchen verhielten,

dass sie, wie diese, in eben so zerstörender und vernichtender, als leichter und unbedeutender Form auftreten?

2) Haben die Blattern den Wechsel von Bösartigkeit und Gutartigkeit von Anfang an beobachten lassen?
3) Haben Sie aus der Geschichte der Blattern und deren Verhalten die Ueberzeugung gewinnen können, dass jene von 1750 an im Allgemeinen nicht mehr so bösartig, als vor diesem Zeitraume, aufgetreten sind?
4) Wie hat sich die Einimpfung der Variola gegen Variola von 1721 an bis 1800 verhalten? Ist sie von nützlichem oder schädlichem Einflusse auf den Verlauf der Blattern gewesen, und hat sie eine Milderung ihrer Heftigkeit und Bösartigkeit, oder wohl gar Schutz gegen dieselben gewährt?
5) Giebt es und kann es Prophylactica oder Präservativa gegen Volks- und Weltseuchen geben?, und wenn, ja,
   a) welche physikalische, physiologische und pathologische Gründe haben Sie dafür?, und wenn nein,
   b) welche physikalische, physiologische und pathologische Gründe haben Sie dagegen?
6) Halten Sie es überhaupt der Naturwissenschaft und Medicin entsprechend, also wissenschaftlich für möglich, Volks- und Weltseuchen, also auch eine Form dieser, die Blattern, durch Prophylactica oder Präservativa auszurotten und auszutilgen?, und im Falle der Bejahung, muss dann das Prophylacticum, nach Ihrer Ansicht gegen die miasmatische oder kosmotellurische Influenz, als gegen den Producenten, oder gegen das Produkt dieser Einwirkung, gegen die Volks- und Weltseuche gerichtet werden?
7) Welche Ansicht über die Entstehung der Volks- und Weltseuchen haben Sie aus der Geschichte derselben gewonnen? Entstehen sie dieser Ansicht zu Folge,

nur durch Ansteckung, ex contagio, oder nur ex miasma sive ex cosmo-tellurica constellatione?

8) Können Sie aus der Literatur und aus eigner Erfahrung die Annahme, dass die Blattern von 1800 bis 1820 — 25 seltener, ja, in manchen Staaten und Weltgegenden nicht epidemisch, sondern nur sporadisch aufgetreten sein sollen, bestätigen?, und wenn ja, welche Erklärung können Sie über diess Verhalten und über die Annahme geben, dass sie seit jenem Zeitraume in aller Beziehung gelinder und milder geworden sein sollen?

9) Wie haben sich in dem Zeitraum von 1800 bis 1820 — 25 die Kuhpocken unter den Kühen verhalten?

10) Können Sie die Annahme bestätigen, dass die Blattern seit 1820 — 25 wieder häufiger, als vor diesem Zeitraum sporadisch und epidemisch in verschiedenen Staaten und Weltgegenden aufgetreten sein sollen? und wenn ja, wie lässt sich diess Verhalten wissenschaftlich erklären, da doch seit 20 Jahren die Kuhpocken geimpft, und also die Mehrzahl derjenigen, die nicht vor diesem Zeitraume die Menschenblattern gehabt hatten, durch die Kuhpockenimpfung, wie angenommen wird, geschützt war?

11) Ist die Anwendung der Kuhpocke als Präservativ und Prophylacticum gegen Menschenblattern das Resultat wissenschaftlicher Prüfung und Erfahrung, oder ist sie aus dem Volke hervorgegangen und von den Aerzten empirisch weiter geführt?

12) Kannte man, als man anfing, die Kuhpocken gegen die Menschenpocken einzuimpfen, den Einfluss und die Wirkung des Kuhpockengiftes auf den Menschen schon so genau, dass durch diese Kenntniss jede Besorgniss über eine anderweite Wirkung, als die des angenommenen Schutzes, beseitigt war?

13) Hat sich die Annahme, dass das Kuhpockengift keine andere Wirkung und keine weitern Folgen, als die

des ponirten Schutzes, auf den menschlichen Körper äussert, wie die Zwangsgesetze diess ausdrücklich und bestimmt behaupten, bestätigt?

14) Halten Sie die Tilgung der Anlage zu Menschenpocken durch die Kuhpocken, nach physikalischen, physiologischen und pathologischen Gesetzen, also der Naturwissenschaft entsprechend, für möglich, so dass die durch den so mächtigen miasmatischen Einfluss hervorgerufene Menschenpocke, durch die dann nicht mehr von diesem Einflusse bedingte Kuhpocke, aufgehoben werden kann, wenn diese durch mehrere, oder was gewöhnlicher ist, durch viele Instanzen von Arm zu Arm gegangen ist?

15) Haben Sie aus der Geschichte der Kuhpocken seit 1800 die Ansicht und Ueberzeugung gewinnen können, dass die Kuhpocke gegen die Menschenpocke schützt, dass also die Anlage zu Menschenpocken durch die Kuhpockenimpfung getilgt wird und das Individuum gegen ein Befallen von Blattern gesichert ist?, und wenn ja, sind Sie

16) Im Stande, diese Ueberzeugung physikalisch, physiologisch und pathologisch zu begründen?, und wenn nein, können Sie

17) Diese Negation physikalisch, physiologisch und pathologisch, also in beiden Fällen wissenschaftlich, darthun?

18) Im Falle Sie den Schutz der Kuhpocken gegen Menschenpocken bejahen, und also die Tilgung der Blatternanlage durch die Kuhpocken behaupten, wie erklären Sie das so tausendfältige Auftreten der Menschenblattern nach der Kuhpockenimpfung?

19) Wenn die ponirte Tilgung der Blatternanlage durch die Kuhpocken kein Wahn und Irrthum, sondern vielmehr eine Wahrheit ist, dürften dann nach gelungener und vollständiger Kuhpockenimpfung Menschen-

blattern eintreten, oder dürfte die Revaccination gelingen können?

20) Wenn die vermeintliche Tilgung der Pockenanlage durch die Kuhpocken, wie sie in den Zwangsgesetzen auf das Bestimmteste verheissen, eine Wahrheit und keine Täuschung ist, dürften dann im Blatternhospitale zu London unter 4091 Blatternkranken 2167 Geimpfte sein, und durfte Kissel unter 200 Geimpften, 181 Blatternkranke antreffen, und durfte dann Hebra in Wien unter 527 Blatternkranken 438 Geimpfte finden und durfte im preussischen Staate unter 57000 Geimpften, bei 42000 die Revaccination, und bei den noch übrig gebliebenen 15000 die Rerevaccination noch bei 5000 gelingen, und durften bei diesen zum 3. Male Geimpften, bei einer wenn auch kleinen Anzahl dennoch Menschenblattern auftreten, und durfte ferner im Jahre 1852 unter 27775 Geimpften bei 21702, und im Jahre 1854, unter 66341 bei 50428 und im Jahre 1855, unter 44581 bei 33847, und im Dänischen Staate unter 8146 Geimpften, bei 6029 die Revaccination von Erfolg sein?, und durften bei den im preussischen Staate in den genannten Jahren zum 2. und bei einem Theile zum 3. Male Geimpften dennoch wieder Menschenblattern ausbrechen???

21) Können Sie der Ansicht sein, dass die in vielen Fällen nach der Vaccination gelinde und milde auftretenden Menschenblattern, die nach einer von Manchem aufgestellten Hypothese ein Produkt derselben sein sollen, eine Species der Variola sind, oder halten Sie diese Blattern nur gradativ verschieden von der Variola und im Wesentlichen für eins mit ihr, also nur für eine mildere, gelindere Form, wie diese zu verschiedenen Zeiten die Menschenblattern schon vor Instituirung der Kuhpockenimpfung gezeigt haben?

22) Nach den Gesetzen der Naturwissenschaft vertilgt nur

das Grössere das Kleinere, das Mächtigere das Schwache — wie bringen Sie, wenn Sie den Schutz der Kuhpocken gegen die Menschenblattern annehmen und behaupten, mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung, dass die um ein so Bedeutendes in aller ihrer Beziehung schwächere Kuhpocke, die durch so mächtigen miasmatischen Einfluss hervorgerufene Menschenblatter soll vertilgen können, da die erstere des miasmatischen Einflusses dann nicht mehr als theilhaftig angesehen werden kann, wenn sie fast unzählige Male von Individuum auf Individuum übertragen ist?

23) Kann die Vaccination als sicheres Schutzmittel gegen die Menschenblattern von der 50jährigen Erfahrung bestätigt werden?

24) Können Sie dieser 50jährigen Erfahrung und der Wissenschaft entsprechend behaupten, dass die Vaccination der Grund der geringern Bösartigkeit der Menschenblattern, wie diese seit 1750 u. s. w. beobachtet worden, ist, oder müssen Sie vielmehr der Ansicht sein, dass die Blattern, gleichwie andere Volks- und Weltseuchen, den Naturgesetzen unterstellt sind, nach welchen jene entstehen, ihren höchsten Punkt oder ihre Blüthe erreichen und dann wieder abnehmen und vergehen, also unabhängig von der Vaccination sich, diesen Naturgesetzen entsprechend, verhalten?

26) Haben Sie aus den Erwiederungen auf die zur Frage gestellten die Schutzkraft der Kuhpocken betreffenden einzelnen Punkte das Resultat gewinnen können, dass diese Schutzkraft kein Wahn, kein Irrthum und keine Täuschung, sondern vielmehr eine Wahrheit und also eine Thatsache ist?

27) Im Falle aus den Erwiederungen auf die gestellten Fragen herausgestellt würde, dass der Schutz der Kuhpocken gegen Menschenpocken durch die 50 jäh-

rige Kuhpockenimpfung nicht hat zur Thatsache erhoben werden können und dass ferner die seit 1750 u. s. w. wahrgenommene mildere Form der Blattern nicht von der Vaccination abhängig gemacht werden kann, wie hypothetisch geschehen, sondern dieser Umstand vielmehr dem naturgesetzlichen Verlaufe der Volks- und Weltseuchen angehört — so, dass also die Kuhpockenimpfung nicht schützt und nicht nützt — und da ferner, die Uebertragung von Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten und Seuchenstoffen, so wie nicht minder Krankheit und Tod, durch die Kuhpocken veranlasst, eine historische Thatsache ist — folglich also die Kuhpockenimpfung schadet, halten Sie, beide thatsächliche Ergebnisse gegen einander abgewogen, dann noch für Recht, dass die Kuhpocken ferner noch unter Zwang und eventuell unter Strafe geimpft werden dürfen???

Zu einer Abänderung oder Vervollständigung des Schemas, wenn diese zur Entscheidung und Wahrheit nach der einen, wie nach der andern Seite hin führen kann, ist der Unterzeichnete gern bereit.

Die königliche Regierung wolle demnächst dem Bittsteller auf seine Bitte Resolution ertheilen.

Auf diese Eingabe erhielt der Unterzeichnete am 7. Jan. 1857 aus dem Ministerio des Innern folgende abschriftliche Mittheilung der Verfügung:

Ueber die angeschlossene Vorstellung des Dr. med. Winter zu Lüneburg, wegen Aufhebung des Impfzwanges, wünschen Wir den gutachtlichen Bericht des königlichen Obermedicinalcollegiums zu erhalten, und sehen daneben der Wiedereinsendung des Anschlusses entgegen.

Hannover, den 5. Jan. 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

An das Königliche Obermedicinalcollegium
hieselbst.

Abschrift für den Bittsteller.

und am 18. März 1857 folgende, für die Geschichte dieses Gegenstandes bedeutungsvolle Resolution:

Wir eröffnen dem Herrn Dr. med. Winter zu Lüneburg auf dessen Eingabe vom 24. Decbr. v. J., dass Wir nach dem vernommenen Gutachten des Königlichen Obermedicinalcollegiums um so mehr Anstand nehmen müssen, auf die Anträge des Herrn Doctors wegen Aufhebung des Impfzwanges weiter einzugehen, als die wohlthätige Wirksamkeit der Schutzblattern-Impfung sich durch die Erfahrung genügend bewährt hat.

Hannover, den 16. März 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Bescheid. v. Borries.

Die den Unterzeichneten veranlassen die Königliche Regierung um eine abschriftliche Mittheilung des Gutachtens zu bitten, um zu einer Einsicht darüber zu gelangen, wie dasselbe motivirt sei und zu sehen, ob das Fragen-Schema von dem Königlichen Obermedicinalcollegio berücksichtigt und es demselben Ernst sei, auf wissenschaftlichem Wege zur Entscheidung zu gelangen:

An

Die Königliche Hannoversche Regierung zu Hannover,

Bitte

des Dr. med. Winter, zu Lüneburg,

betreffend:

„Die abschriftliche Mittheilung des Gutachtens des Königlichen Obermedicinalcollegiums, über die am 24. Decbr. 1856 überreichte Eingabe und Bitten um Aufhebung des Impfzwanges."

Indem der Unterzeichnete der Königlichen Regierung dankt für die Rücksichtsnahme und Aufmerksamkeit, welche dieselbe der Wichtigkeit dieser Angelegenheit zu

schenken geruhet hat, verkennt er nicht, dass er sich vor der Hand als Staatsbürger mit der ihm gewordenen Resolution vom 16. März 1857 begnügen müsse, dass aber im Interesse der Wissenschaft derselbe sich veranlasst sieht, die Königliche Regierung um die abschriftliche Mittheilung des Gutachtens des Königlichen Obermedicinalcollegiums zu bitten,

Lüneburg, am 20. März 1857.

Und erhielt hierauf den folgenden Bescheid:

Dem Herrn Dr. med. Winter zu Lüneburg wird hierdurch eröffnet, dass dem Gesuche um abschriftliche Mittheilung des von dem Königlichen Obermedicinalcollegium erstatteten Berichts über die von dem Herrn Doctor beantragte Aufhebung des Impfzwanges nach den desfalls bestehenden Grundsätzen nicht Statt gegeben werden kann.

Hannover, den 25. März 1857.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Hierdurch war dem Unterzeichneten nun jede weitere Einsicht in das Verhalten des Königl. Obermed. der Königl. Regierung gegenüber abgeschnitten und blieb ihm nichts weiter übrig, als sich an die Resolution vom 16. März a. c. zu halten und der Königl. Regierung zu zeigen, dass die von dem Königl. Obermed. gutachtlich behauptete wohlthätige Wirksamkeit der Schutzblatternimpfung, die sich durch die Erfahrung genügend bewährt haben sollte, sich durch eben diese Erfahrung nicht herausstelle, weil das physicalisch, physiologisch und pathologisch unmöglich ist, also thatsächlich nicht vorhanden sei, dass das Königl. Obermed. bei Abfassung des Gutachtens sich nicht auf den Boden der Wissenschaft und der Thatsachen gestellt, also alle diese Thatsachen mit Vorbedacht unbeachtet gelassen habe; denn wenn das Königl. Obermed. auch nur dem 10. Theile der die Schutzkraft der Kuhpocken verneinenden Thatsachen Rücksicht geschenkt hätte,

so konnte es zu einer solchen Behauptung nicht gelangen. Der Unterz. verkennt nicht, dass das Königl. Obermed., nach dem Hof-Staats-Handbuche für das Königreich Hannover, auf das Jahr 1836, bestehend aus dem Obermedicinal-Rathe und Professor der Anatomie Dr. Krause, erster Dirigent; Leibmedicus Hofrathe Dr. Kaufmann, zweiter Dirigent; Leibmedicus Staabsarzte Dr. Baring; Medicinalrathe Dr. Dommes; Land- und Stadt-Physikus, Sanitätsrathe Dr. Brandes; Medicinalrathe Dr. Dürr, Secretair, der Königl. Regierung gegenüber die Macht hat, den Schutz der Kuhpocken allen Thatsachen zuwider zu behaupten, auf dem Gebiete der Wissenschaft aber kann es das nicht, hier entscheiden nicht Glauben und Meinen, sondern Einsicht und Begriff, hier entfalten die Thatsachen ihre Macht durch ihren Beweis, hier giebt es kein Obermedicinalcollegium, keine Corporation, kein Ansehen der Person. Welche immense Nichtachtung der Thatsachen gehört doch der Wissenschaft gegenüber dazu, wenn unter 40,000 Blatternkranken, 30,000 Geimpfte, und wie Kissel berichtet, unter 200 Blatternkranken, 181 Geimpfte, und wie 1827 in Digne, unter 664 Blatternkranken, 478 Geimpfte u. s. w. angetroffen sind, und wenn Millionen Geimpfter bei der Re- und Rerevaccination wieder Pocken erhalten, also unwiderleglich darthun, dass die Blatternanlage nicht getilgt, ja dass die Kuhpocken nicht einmal gegen sich selbst, um wie viel weniger gegen die, durch den so mächtigen miasmatischen Einfluss hervorgerufene Menschenblatter schützen, und wenn Uebertragung von Seuchenstoffen, Krankheit und Tod durch die Vaccination thatsächlich hervorgerufen sind, eine durch die Erfahrung sich genügend bewährte wohlthätige Wirksamkeit der Schutzblatternimpfung behaupten zu wollen, und den hiernach so unbegründeten Zwang und die eventuelle Strafe neben alle dem Ungemach was mit der Zwangsimpfung verbunden ist, auf dem Staatsbürger lasten zu lassen!!. Der Unterz. richtete

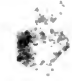
daher folgenden weiteren Antrag an die Königliche Regierung:

An
Die Königliche Regierung zu Hannover,
Bitte
des Dr. med. Ch. F. C. Winter, zu Lüneburg,
betreffend:
die Aufhebung des Impfzwanges.

Nach genauerer Ansicht und Erwägung der Resolution vom 16. März 1857 sieht sich der Bittsteller von Schmerz und Wehmuth ergriffen, dem in der Darstellung vom 24. Dcbr. 1856 auf das Evidenteste gelieferten Nachweise gegenüber, dass die Motivirung des Zwanggesetzes vom 24. April 1821 nichtig, dass die sichere Verheissung des Schutzes nicht in Erfüllung gegangen, dass also thatsächlich die Kuhpockenimpfung gegen Menschenblattern nicht schütze, dass die daselbst verheissene Gefahrlosigkeit der Kuhpockenimpfung sich thatsächlich gegentheilig herausgestellt habe, dass sie also schade und nicht nütze, — sehen zu müssen, dass das Königl. Obermed., den die Darstellung begründenden und den in der 20. Frage des Schemas angeführten und ferner den Thatsachen gegenüber, dass im Jahre 1828 in Marseille unter 40,000 Pockenkranken 30,000 mit Kuhpocken Geimpfte waren und 2000 die natürlichen Blattern schon ein Mal überstanden hatten, dass in Salon in einer Blatternepidemie 200 mit Kuhpocken Geimpfte ergriffen wurden, dass 1827 in Digne unter 664 Blatternkranken 478 mit Kuhpocken Geimpfte waren, dass in Leipzig im Jahre 1832 im Jacobshospitale, unter 66 Blatternkranken 41 mit Kuhpocken Geimpfte, und in der Stadt in demselben Jahre unter 500 Blatternkranken, mehr als 200 mit Kuhpocken Geimpfte sich befanden, — die Königliche Regierung hat veranlassen mögen, den Antrag des Bittstellers aus dem Grunde abzulehnen, weil die wohlthätige Wirksamkeit der

Schutzblatternimpfung sich durch die Erfahrung genügend bewährt habe.

Der Bittsteller fragte sich, was sehr nahe liegt, wo hat sich seit 1800 und 1821 diese wohlthätige Wirksamkeit gezeigt und worin ist sie begründet? — doch nicht darin, dass Millionen mit Kuhpocken Geimpfter wieder von Menschenblattern, sowohl schweren als leichten Formen derselben befallen, dass Seuchenstoffe factisch übertragen und Eltern durch ein Gesetz, das die Wissenschaft als begründet nicht hat anerkennen können, gezwungen sind, ihre Kinder einer möglichen Vergiftung preis zu geben, ohne dafür die Sicherheit zu erhalten, dass sie gegen Blattern geschützt sind, dass nach pathologischen Gesetzen Uebertragungen von Krankheitsstoffen unvermeidlich sind, und dass Krankheit und Tod thatsächlich durch die Kuhpockenimpfung veranlasst ist?; sind also Schutzlosigkeit, Uebertragung von Seuchenstoffen, Krankheit und Tod die wohlthätigen Wirkungen sowohl für das einzelne Individuum als für die Gesammtheit derselben, für den Staat?, — und Schutzblattern!, wo sind sie?, wo haben seit 1800 und 1821 die Kuhpocken gegen Menschenblattern geschützt?, worinn ist der Anspruch der Kuhpocken auf das Prädicat „Schutzblatter" begründet? — doch nicht darin, dass unter 40,000 Blatternkranken 30,000, und unter 664 Blatternkranken 478, und unter 200 Blatternkranken 181 mit Kuhpocken Geimpfte angetroffen sind?. Darf auf dem Gebiete der Wissenschaft der besonnene und umsichtige Arzt es noch wagen, unter solchen Verhältnissen und Thatsachen von Schutz und Gefahrlosigkeit zu sprechen?, hat nicht Jenner es noch erleben müssen, dass nach Gregorys Zeugniss die von jenem mit Kuhpocken Geimpften von Menschenblattern befallen wurden und theilweise an denselben starben? — und die Erfahrung!, wird sie nicht getragen von der Beobachtung, die seit 1800 und 1821 gemacht worden und von den dieser unterliegenden Thatsachen, dass die Kuhpockenimpfung gegen Blattern



nicht geschützt und daneben geschadet hat?. Hat diese Erfahrung auf dem ganzen Erdenrund irgendwo herausgestellt, dass die Kuhpocken gegen Menschenblattern schützen?, und liegt seitdem und mit dem von Jenner mit Kuhpocken geimpften ersten Kinde auch nur ein einziger Fall vor, der wissenschaftlich unantastbar darthäte, dass die Kuhpocke gegen die Menschenpocke schütze?, — und eben diese Erfahrung, wenn das Königl. Obermed. nicht eine andere hat, was der Bittsteller nicht wissen kann, soll genügend? die wohlthätige? Wirksamkeit der Kuhpockenimpfung bewährt haben?. Darf diese angebliche wohlthätige Wirksamkeit irgend einem Andern in allen Reichen der Welt genügen, wenn sie maassgebend sein soll für Zwang und Strafe, als der Wissenschaft?; ob sie dem Königl. Obermed. genügt oder nicht, darauf kömmt es nicht an, sondern vielmehr darauf, dass sie der Wissenschaft genügt, da das Königl. Obermed. immerhin viel — aber nicht allseitig die Wissenschaft repräsentirt, die noch nicht einmal die Frage, cf. Schema, Frage 5, ventilirt hat, ob es gegen Volks- und Weltseuchen Präservativa oder Prophylactica giebt und geben könne, und die daher auch den angeblichen Schutz und die angebliche Gefahrlosigkeit nicht anerkennen kann um so weniger, als nicht allein seit 1800, sondern vielmehr noch seit 1821 Thatsachen das Gegentheil herausgestellt haben.

Möchte doch das Königl. Obermed. durch Vorlage aller die Schutzlosigkeit und Schädlichkeit der Kuhpockenimpfung constatirenden Thatsachen und Verhältnisse bewogen werden, der Königl. Regierung, die unzweifelhaft das Gute und Wahre, das Wohl aller Staatsbürger will, die Bitte um Aufhebung des Impfzwanges vorlegen, damit die Königl. Regierung fernerhin nicht mehr in der beengenden und drückenden Lage bleibe, dem Staatsbürger ein Unrecht zuzufügen nach einem Gesetze, das die Wissenschaft als begründet nicht anerkennen kann, oder der Königl. Regierung darthun, dass alle die, die Schutzlosigkeit und

Schädlichkeit der Kuhpockenimpfung constatirenden Thatsachen und Verhältnisse nicht vorhanden sind und auf Irrthum und Täuschung beruhen."

Nach dem Gesetze vom 24. April 1821 hatte das Königl. Obermed. seinen Antrag dadurch zu begründen gesucht, „dass vielfältige Erfahrung bewährt habe, dass die Vertilgung der natürlichen Blattern am sichersten durch Einimpfung der Kuhpocken erreicht werde, ohne irgend für die Gesundheit nachtheilige Folgen zu haben." Haben nun auch die letzten 36 Jahre, also der Zeitraum von 1821 bis Heute, evident dargethan, dass jene Begründung des Antrages auf Täuschung beruhete, und dass das Königl. Obermed., wie alle die Medicinalcollegien, die bei ihren Regierungen, auf die unwissenschaftlichste Weise, die Zwangsimpfung erwirkten, getäuscht sind und geirret haben, so lässt sich doch das zu ihrer Entschuldigung sagen, dass um die Jahre 1820 — 25 die Meinung und der Glaube sowohl bei Aerzten, als bei Laien allgemein waren, dass die Kuhpocken die natürlichen Blattern vertilgt hätten; denn sie traten, wie in dem Antrage vom 24. Debr. 1856 angegeben, von 1800 bis 1820—25 in manchen Gegenden nur einzeln, sporadisch hier und da auf, seltener allgemein, epidemisch, weil die miasmatische Influenz nicht vorhanden war. Die folgenden 36 Jahre aber haben unwiderleglich dargethan, dass jene Meinung und jener Glaube nur Täuschung gewesen und zum Irrthume verleitet hatten: denn von 1820 — 25 an traten die natürlichen Blattern in Epidemien auch in schwerer Form auf, weil die miasmatische Influenz ihre Macht entfaltete, und befielen die Geimpften in solcher Zahl, dass vom Schutz der Kuhpocken gegen Menschenblattern, wenn Beobachtung und Erfahrung dieses Zeitraumes nicht ganz geleugnet und gemissachtet werden sollen, nicht mehr die Rede sein darf.

Im Jahre 1857 aber kann das Königl. Obermed. mit solcher Begründung nicht wieder hervortreten, nachdem

Beobachtung und Erfahrung, gestützt auf die evidente Thatsache, dass die Blattern durch Kuhpockenimpfung nicht vertilgt, dass sie also nicht schützt und eben so nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit ist, da Krankheit und Tod thatsächlich veranlasst sind, das Nichtige jener Begründung dargethan haben, und noch weniger erlaubt dies thatsächliche Verhältniss diese Begründung auf so unbestimmte und nicht entscheidende Weise zu versuchen. Der Unterzeichnete bittet also:

Die Königliche Regierung wolle das Schema der Fragen die Schutzkraft der Kuhpocken betreffend, in die Wirksamkeit treten lassen, welche in dem Antrage vom 24. Decbr. 1856 erbeten und im Falle die Beantwortung der Fragen die Schutzlosigkeit und Schädlichkeit der Kuhpockenimpfung herausstellt,

das Impfzwangsgesetz wieder aufheben.

Lüneburg, am 23. April 1857.

Auf diese Vorstellung ging 28. April 1857 die folgende Eröffnung der Königl. Regierung ein:

Wir eröffnen dem Herrn Dr. med. Winter zu Lüneburg auf seine fernerweite Vorstellung vom 23. d. M., dass Wir Uns nicht veranlasst finden können, das Gutachten sämmtlicher Aerzte des Königreichs über die von dem Herrn Doctor in Beziehung auf die Aufhebung des Impfzwanges aufgestellten Fragen zu erfordern, da Uns das Gutachten des aus bewährten Sachverständigen bestehenden Königlichen Obermedicinalcollegiums genügt und Wir es nicht für angemessen erachten, Unsererseits über eine Angelegenheit zu entscheiden, welche zunächst und vorzugsweise im wissenschaftlichen Wege zu erörtern und zu erledigen ist.

Hannover, den 27. April 1857.

Königlich - Hannoversches Ministerium des Innern
von Borries.

Durch diese Eröffnung wurden dem Bittsteller insofern alle weiteren Schritte gehemmt, als die Königl. Re-

gierung erklärte, dass ihr das Gutachten des Königl. Obermed. genüge.

Entgangen ist hierbei der Königl. Regierung, dass der Bittsteller nicht das Gutachten sämmtlicher Aerzte des Königreichs, sondern die Beantwortung der einzelnen Fragen des Schemas von jedem einzelnen Arzte, in der Vorstellung vom 24. Decmbr. 1856, beantragt hatte. Ein Gutachten sämmtlicher Aerzte würde nicht zur Einsicht und zur Entscheidung führen aus vielfältigen Gründen, die hier darum nicht weiter erörtert werden mögen, weil sie, wenn auch vielfältig vorhanden, nicht bewiesen werden können. Recht hat die Regierung aber, wenn Sie nicht entscheiden mag, in einer Angelegenheit, die nur im wissenschaftlichen Wege ihre Erledigung finden kann; aber übersehen hat Sie, dass der Bittsteller den wissenschaftlichen Weg beantragt und zur Annahme vorgelegt hatte — es war ihm nicht entgangen, dass nur auf diese Weise zur Entscheidung zu gelangen sei. Die Beantwortung der Fragen sollte vom historischen Boden aus, nach dem, was die Wissenschaft zu fordern und zu leisten vermag, die Entscheidung nach der einen wie nach der andern Seite hin, d. h. für oder gegen den vermeintlichen Schutz der Kuhpocken, herbeiführen. Selbstverständlich würde das Königl. Obermed. aus der Beantwortung der einzelnen Fragen der einzelnen Aerzte das Resume für oder wider haben geben müssen, wenn es diese Arbeit nicht einem Andern oder einer besondern ärztlichen Commission übertragen wollte; dasselbe hat aber vorgezogen, diesen Weg zu desavouiren und alles Ungemach auf dem Staatsbürger lasten zu lassen, das selbst die Regierung ohne Antrag des Königl. Obermed., wenn Sie das auch gern wollte, nicht entfernen kann.

Darum lastet aber auch die Schwere der Angelegenheit auf dem Königl. Obermed. nur und allein, und denkende Aerzte werden mit dem Unterz. darüber nicht in Zweifel sein, dass dasselbe insofern ein Unrecht

begangen, als es der Königl. Regierung ein Gutachten abgegeben, das nicht auf dem Boden der Wissenschaft und der Thatsachen steht. Vergleicht man die Motivirung des Gesetzes vom 24. April 1821 mit der des Gutachtens vom 26. März 1857, so tritt ein greller Unterschied hervor: dort wird mit Bestimmtheit gesagt, dass die Blattern am sichersten durch die Kuhpocken vertilgt würden, ohne für die Gesundheit nachtheilige Folgen zu haben; hier steigt das Königl. Obermed. von dieser Entschiedenheit und Bestimmtheit herab auf eine wohlthätige Wirksamkeit, die sich [zwar] genügend [aber nicht durch Schutz- und Gefahrlosigkeit] bewährt haben soll und beruft sich in beiden Fällen auf die Erfahrung, die im ersten Falle und 1821, wie nachgewiesen, als eine rein empirische getäuscht und zum Irrthum verleitet hat, im zweiten Falle und 1857 das Gegentheil von dem thatsächlich herausstellt, was das Königl. Obermed. in seinem Gutachten behauptet und das somit alle Thatsachen unbeachtet lässt, die ihm nicht unbekannt geblieben sein können, da sie in dem Antrage und dem Schema der Fragen soweit vorgelegt sind, dass die Entscheidung wider den Schutz der Kuhpocken auf der Hand liegt.

Vom staatsrechtlichen Standpunkte aus hat ganz unbezweifelt die Regierung die Macht und das Recht, dem Staatsbürger Zwang aufzuerlegen, wenn das körperliche Wohl und die Gesundheit Aller in Frage kommt, cf.: Schürmayer, Handb. der medic. Polizei, 2. Aufl. Der Gegenstand aber, um dessentwillen der Zwang auferlegt wird, muss von der Wissenschaft ausser allen Zweifel gestellt, er muss theoretisch und praktisch geläutert, eine Gewissheit, eine wissenschaftlich unantastbare Thatsache sein. Von den Kuhpocken lässt sich das, wie gezeigt, nicht sagen, die, sollen sie durch Zwang erhalten werden, für das ganze Leben schützen müssten, wenigstens so sicher, als das einmalige Befallen von Menschenblattern gegen Menschenblattern schützt. Wir sagen mit Vorbedacht wenig-

stens so sicher; denn es ist ein grosser Unterschied, ob der Staatsbürger Blattern durch die cosmotellurische oder miasmatische Influenz, der sich Niemand entziehen kann, erhält, oder ob ihm die Kuhpocken, die thatsächlich schaden und nicht schützen, durch Gewalt gegeben werden — hier müsste die Sicherheit also gerechterweise noch grösser sein, als die ist, welche das einmalige Befallen von Menschenblattern gewährt.

Mögen die Obermedicinalcollegien aller der Staaten, wo Impfzwang herrscht, sich auch drehen und winden, wie sie wollen, mögen sie die Regierungsgewalt missbrauchen, es wird und kann ihnen nicht lange mehr gelingen, Wahn, Irrthum und Täuschung durch die Staatsgewalt in Permanenz zu erhalten. — Eins ist nur möglich, entweder das Licht der Wissenschaft behauptet seine erhellende Macht, und der Impfzwang zerstäubt als ein Gebilde des Wahns, oder er bleibt und die Wissenschaft erlischt!!!

Gerichtliche Medizin und Psychologie.

XIII.

Gerichtsärztliches Gutachten über eine doppelte, von einer Melancholischen versuchte Arsenikvergiftung*).

Mitgetheilt von

Herrn G. Hafner,

praktischem Arzt in Wald bei Sigmaringen.

A. M. B. 24 Jahre alt, von mittlerer Grösse, starkem muskulösem Körperbaue, gutem Wuchse, blassem Gesicht mit vollen Wangen, von phlegmatischem Temperament, dem Bauernstande angehörig, war bis zu ihrer Verheirathung, geringere Körperleiden abgerechnet, stetsfort physisch und psychisch gesund gewesen. Doch war ihre Mutter 30 Jahre früher nach einem überstandenen Wo-

*) Es ist zu bemerken, dass das nachfolgende Gutachten, um Wiederholungen zu vermeiden, nur auszugsweise, und somit nicht vollständig in der vorgeschriebenen Form gegeben ist. Auch wurde die Schilderung der Geisteskrankheit der A. M. B. durch eine erst nach Abfassung des Gutachtens von ihrem Manne verfasste und den Akten beigelegte Beschreibung ihres Benehmens vom Tag der Verheirathung an bis zur That nicht unwesentlich vermehrt. Namentlich sind derselben mehrere für die Geisteskrankheit der A. M. B. sehr charakteristische Aeusserungen entnommen.

chenbett durch längere Zeit (nach dem gemeinderäthlichen Zeugnisse 3 Jahre lang) geisteskrank, auch soll ein Bruder ihrer Mutter geisteskrank gewesen sein. Fünf Monate vor der bald anzuführenden Katastrophe heirathete dieselbe den im Auslande befindlichen, 30jährigen M. H., der in mittlern Vermögensverhältnissen stand und neben Besorgung seiner Oekonomie das Schmiedehandwerk ausübte.

Schon 6 Tage nach ihrer Verheirathung zeigte dieselbe Symptome bedeutender, stetsfort zunehmender Schwermuth; sie klagte über grosse Müdigkeit, Kopfweh, lag den grössten Theil des Tags im Bett und nahm sich um das Hauswesen nichts an. Sie soll sich für behext gehalten haben, in welchem Glauben sie freilich durch die Angehörigen ihres Manns u. A. bestärkt wurde, wollte einigemal nichts mehr essen, in der Meinung, die Speisen seien vergiftet. Einigen Aeusserungen nach zu schliessen, hielt sie sich für eine grosse Sünderin, die jeder Gnade Gottes und der Gunstbezeugungen der Menschen unwürdig sei. Sie fühlte sich verachtet, unterdrückt und sehr unglücklich, was ihr Ausdruck beweist, „jeder Bettler, der recht (gesund) sei, sei glücklicher als sie“. Dabei war sie sehr niedergeschlagen und zu nichts aufgelegt; viele von ihr unternommene Arbeiten misslangen oder fielen nicht nach Wunsch aus. „Daheim, sagte ihre Mutter, war sie die besste Arbeiterin, während ihr hier (im Hause ihres Manns) nichts gelingen will.“ Sie sprach wenig, vermied Zusammenkünfte mit Nachbarn, die übrigens ihr Mann nicht duldete, namentlich aber grössere Menschenversammlungen, z. B. in Wirthshäusern, wohin sie ihr Mann zu ihrer Aufheiterung zuweilen führte. Sie entschuldigte sich dabei mit dem Ausdruck, dass sie kein Leben mehr in sich habe, dass sogar ihre Augen unempfindlich, wie Holz seien. Dabei seufzte und jammerte sie viel, zeigte Lebensüberdruss und drückte die Absicht, sich ums Leben zu bringen, einmal unverhohlen aus. Zuweilen kamen Anfälle von grösserem Angstgefühl, während denen sie

bald ihren Tod für nahe hielt, bald sich fürchtete, verhaftet und vor Gericht geführt zu werden.

Ihren Mann liebte sie nicht, doch drückte sie einmal während seiner Abwesenheit, vor Andern die leidenschaftlichsten Betheuerungen ihrer Liebe zu ihm aus.

Dazwischen blickte immer eine starke Sehnsucht nach der Heimath und ihren Angehörigen durch, die sich u. A. auch durch den Wunsch äusserte, „wenn nur ihr Mann sterben würde, damit sie wieder nach Hause könnte.“ Namentlich schienen ihr die jetzigen Verhältnisse im Vergleiche mit den frühern, liebgewonnenen, unerträglich.

Da diese Krankheitserscheinungen in den ersten Monaten nach der Verheirathung immer zunahmen, so wurde vorübergehend (1 Monat nach der Verheirathung) ärztliche Hilfe gesucht. Der Arzt fand in dem Gesammtausdruck der Physiognomie unverkennbar Schwermuth ausgesprochen, der Blick war meist zur Erde gesenkt, die übrigens sachgemässen Antworten konnten aus ihr nur gleichsam herausgepresst werden, wobei man ihr ansah, dass sie sich in andrer Umgebung freier und offner aussprechen würde. Das Benehmen war apathisch, die Bewegungen waren schwerfällig. Auch zeigten sich bei der vollsaftigen Frau Menstruations- und gastrische Beschwerden, wogegen ärztlich verfahren wurde.

Später wurden Beschwörungsformeln gegen die vermeintlich vorhandene Behexung, sowie sympathetische Kuren versucht, die Frau auch wiederholt auf einige Zeit in ihre Heimath geschickt, aus der sie indessen in ungebessertem Zustande und wie es scheint, von ihren Angehörigen selbst gewaltsam gezwungen, zurückkehrte.

Zu bemerken ist übrigens, dass das Benehmen ihres Manns und seiner Angehörigen gegen sie ihrem geisteskranken Zustande nicht entsprach, sondern denselben nur noch verschlimmern musste. So hielt sie ihr Mann zu den härtesten Arbeiten an, misshandelte sie selbst einmal körperlich und übte den Beischlaf trotz ihres Widerwillens

häufig aus. Von den Verwandten ihres Manns wurde sie wegen ihres Betragens verspottet und verachtet.

Der oben beschriebene Zustand dauerte im Gleichen fort, als die Frau Ende des 5. Monats nach der Verheirathung in Begleitung ihres Schwiegervaters eine grössere Wallfahrtsreise unternahm, durch deren sehnlichst gewünschte Vollendung sie Gesundheit und Gemüthsruhe wieder zu erlangen hoffte. Während der ganzen, circa 8 Tage dauernden Reise zeigte sie sich sehr andächtig; auch war ihr Benehmen bis zu dem Zeitpunkte ziemlich heiter, als sie sich auf einige Stunden wieder dem Wohnorte ihres Manns genähert hatten. Zu bemerken ist noch, dass sie einige Tage vor Antritt dieser Wallfahrtsreise sich äusserte, „sie müsse eben noch etwas anstellen."

Nach Hause zurückgekehrt, zeigte sie dieselbe Einsilbigkeit und Apathie, sowie das Insichversunkensein, wie früher, sie lag meist im Bett und kümmerte sich wenig um das Hauswesen.

Am Tage ihrer Rückkunft war ihr Mann, M. H., so eben von einem Jahrmarkte zurückgekehrt und klagte über starke Müdigkeit. Tags darauf (2. Merz 1847) Nachmittags 2 Uhr fühlte derselbe, nachdem er noch am Vormittage gearbeitet hatte, einige Stunden nach der aus sogen. Knöpfeln, Sauerkraut und Rindfleisch bestehenden Mahlzeit ungewöhnliche Müdigkeit, indem namentlich seine Füsse so schwer wie Blei wurden, sowie Brechreiz. Er verlangte nun von seiner Frau Chamillenthee. Derselbe wurde von der im nemlichen Hause wohnenden Schwiegermutter der A. M. B. in ihrer Gegenwart in der Küche der Erstern gekocht und von der A. M. B. ihrem Manne gebracht. Als die A. M. B. im Durchgehen durch das Zimmer ihrer Schwiegermutter Niemand in demselben bemerkte, öffnete sie angeblich ein in ihrem Schurzsacke befindliches Päckchen, das weisses Pulver enthielt, nahm mit einem Löffelstiel circa eine Messerspitze voll davon heraus und warf sie in das Theeschüsselchen.

Zu bemerken ist noch, dass jenes Päckchen das nemliche war, das ein Schwager der Thäterin von einem auswärtigen Thierarzte, seinem Schwager, in der ursprünglichen Quantität von 11 Loth zur Vertilgung der Mäuse erhalten hatte. Die Thäterin hatte im Herbste zuvor ihrem Schwager beim Legen des Giftes, das hiebei noch mit Mehl vermischt ward, geholfen. Der Schwager hatte das Päckchen in der Menge von noch circa 2 Loth in seiner Werkstätte hinter Handwerksgeräthen versteckt.

Der Mann trank von dem circa 1/2 Schoppen betragenden, widrig schmeckenden Chamillenthee circa die Hälfte, worauf sich sogleich Uebelkeiten, Erbrechen des zu Mittag Genossenen, ziemliches Brennen im Munde und Schlunde, starkes Fieber, sowie heftige Schmerzen im Magen und übrigen Unterleibe und brennende Empfindung in den Fusssohlen einstellten. Der Rest des Thees ward zufällig ausgeschüttet.

Das Erbrechen alles Genossenen dauerte mit Unterbrechungen bis am Nachmittage des darauffolgenden Tags fort. Nur die dem M. H. auf Verlangen von seiner Mutter zubereitete und gereichte Suppe und Milch blieben bei ihm.

Am nemlichen Tage (2. Merz) Abends 6 Uhr brachte die Frau ihrem Mann Kaffe, den sie selbst zubereitet hatte. In die zum Kaffe zu verwendende, circa 1/2 Schoppen betragende Milch that sie wieder angeblich eine Messerspitze voll des angegebenen Pulvers mit einem Löffelstiel, worauf sie letztern an ihrer Schürze abputzte. Die Milch wurde hierauf zum Auffüllen von 3, je circa 1/2 Schoppen fassenden Tassen Kaffe verwandt. Von einer derselben trank der Mann kaum die Hälfte (circa 4 Esslöffel voll), während die Frau die übrigen 2 Tassen getrunken haben will. Auch Letztere musste sich in der darauf folgenden Nacht wiederholt erbrechen. Den grössten Theil des Pulvers will sie sodann in ein das Päckchen umgebendes Umschlagspapier gethan und in's Feuer geworfen, das Päckchen mit dem Rest des Pulvers dagegen wieder in den Schurzsack gethan haben.

Der nächstwohnende Arzt, der am Abende des 2. Krankheitstags mündlich berathen wurde und am Vormittage des 3. Krankheitstags (4. Merz) den Kranken persönlich untersuchte, hielt die Krankheitserscheinungen für durch Gastricismus bedingt und verordnete eine abführende Mixtur mit einigen gr. Tart. emet., welche mehrere Stuhlentleerungen bewirkte. Letztere wurden noch aufgefunden und später chemisch untersucht. Bei dem Besuche hatte der übrigens bei vollkommenem Bewusstsein befindliche Kranke über sehr starke Abgeschlagenheit und Schwere in den Gliedern, Kopfweh und starken bittern Geschmack im Munde geklagt. Die Augen waren etwas geröthet, der Puls voll und frequent, die Zunge belegt, der Speichel zäh, weissliche Fäden spinnend, das Zahnfleisch blass, aufgelockert, mit weisslichem Schleim überzogen. Dabei waren Symptome von Nasen- und Brustkatarrh vorhanden, die nach und nach mehr hervortraten. Der Bauch war weich und unschmerzhaft, das Erbrechen hatte aufgehört. Auch ward über trocknes Gefühl im Munde und später über Durst geklagt, Urin ging sparsam ab.

Erst als am Abende des nemlichen Tags das bewusste Päckchen im Schurzsacke der A. M. B. gefunden wurde und der Kranke unverhohlen die Ansicht äusserte, dass er von seiner Frau vergiftet sei, wurden Ferr. oxyd. hydrat. und demulzirende Getränke gegeben.

Wegen einer am 6. Merz in der Magengegend gefundenen Schmerzhaftigkeit ziemlichen Grads wurden daselbst Blutegel applicirt, eine Oelemulsion mit Ricinusöl und Calomel gegeben. Später wurden noch Schwefelbäder gereicht. Unter entsprechender Behandlung besserten sich die Krankheitsumstände nach und nach, so dass der Kranke 19 Tage nach Beginn der Krankheit ausser Behandlung stehend erklärt werden konnte.

Die A. M. B. zeigte während der Krankheit ihres Manns die frühere Theilnahmslosigkeit, Nachlässigkeit und Abgespanntheit; auch jetzt lag sie wieder grösstentheils

im Bette. Doch benahm sie sich mitleidig gegen ihren Mann, hielt ihm den Kopf, wenn er sich erbrechen musste und verlangte, dass man für ihn zu einem Arzt schicke. Charakteristisch ist die von ihr zwar schon früher, aber namentlich zu dieser Zeit an mehreren Personen, u. A. auch an den Arzt gestellte Frage, ob sie wohl nach Hause dürfe, wenn ihr Mann sterbe. Bei A. M. B., welche sich, wie erwähnt, in der Nacht vom 2. bis 3. Merz hatte stark erbrechen müssen und die eine stark belegte Zunge, weissliche Färbung des Zahnfleischs und Kopfweh hatte, konnte erst am 7. Merz ärztlich verfahren werden, da sie früher alle ärztliche Behandlung zurückgewiesen hatte. Der Appetit blieb aus. Der Kopf schmerzte, auch waren in der Magengegend, sowie im übrigen Unterleibe Schmerzen vorhanden. Es kamen nach gereichtem Brechmittel das Eisenoxydhydrat und später Oelemulsionen, sowie Schwefelbäder in Anwendung. Wegen eines später noch vorhandenen hartnäckigen Gastricismus wurden wiederholt starke Abführmittel gereicht, sowie in Betracht ihres psychischen Leidens Eisumschläge und Blutegel an den Kopf applizirt, sowie Ableitungen verschiedener Art gemacht. So besserte sich ihr Zustand, dass die Behandlung einige Wochen nach ihrem Anfange aufhörte.

Während des ersten Verhörs (5. Merz) hatte A. M. B. noch ein, selbst den Laien auffallendes apathisches Benehmen und dumpfes Hinbrüten gezeigt.

Jedoch war ihr Benehmen schon im 2. Verhöre minder auffallend und ihr psychisches Verhalten besserte sich während des Aufenthalts im Gefängnisse nach und nach so, dass die physisch-psychische Untersuchung am 7. Juni 1847 bei derselben gutes Gedächtniss, ausgezeichnete Beurtheilungskraft, sowie genaue Ueberlegung und Besonnenheit fand. Ihre Antworten waren ganz sachgemäss, nur zeigte sie sich noch deprimirt, die körperliche Gesundheit war gut zu nennen. Einen Monat später wurde eine bei derselben vorhandene Schwangerschaft circa im 5. — 6. (Kalender-) Monat constatirt.

A. M. B. legte sowohl aussergerichtlich (5 Tage nach der That) ihrem Manne gegenüber, als vor Gericht ein umfassendes, nur wenig von den übrigen Zeugenaussagen differirendes Geständniss ihrer That ab, wobei sie angab, dass sie dieselbe aus „Schwermuth und Wankelmuth", aus „Narrheit und Dummheit" begangen habe. „Sie habe zur Zeit der That starkes Kopfweh gehabt, es habe wie Feuer im Kopfe gebrannt, und sie habe nicht gewusst, wo ihr der Kopf stehe". Bezüglich ihres der That vorausgegangenen Gemüthszustands sagte sie, „die Vorwürfe der Angehörigen ihres Manns hätten ihr weh gethan, sie habe über Dieses und Jenes nachgedacht, sich ganz verlassen gesehen und sei ganz darüber hinausgekommen."

Ihr durch 9 Verhöre festgehaltenes Geständniss widerrief sie später, als sie auf freien Fuss gestellt war, ohne aber thatsächliche Beweise für ihren Widerruf beibringen zu können.

Zur gerichtsärztlichen chemischen Untersuchung kamen folgende Gegenstände:

I. Ein weisses feines Pulver, welches in der Menge von 1 Quint und 13 gr. in einem mit „† Arsenik † Gift" beschriebnen Papierpaquet sich befand. Es zeigte sich ganz aus arseniger Säure bestehend, indem in Lösungen desselben die bekannten Reaktionen mit Schwefelwasserstoff bei Zusatz von Salzsäure, mit salpetersaurem Silberoxydammoniak, mit schwefelsaurem Kupferoxydammoniak, mit schwefelsaurem Eisenoxydul und mit frischem Kalkwasser sehr schön gelangen. Ebenso lieferten die Arsenikkupferprobe von Reinsch und die Proben mit dem nach Vorschrift der Preussischen Regierung modifizirten Marsh'schen Apparat gute Resultate, indem namentlich durch letztern sehr schöne Metallspiegel erzielt wurden. Beim Verbrennen des Pulvers entwickelte sich ein starker Knoblauchgeruch. Auch ward ein schöner Metallspiegel durch Glühen des Pulvers unter einem Kohlensplitter in einem Glasröhrchen erzielt. Endlich gaben die aus obigen

Reaktionen gewonnenen und getrockneten Niederschläge mit Soda und Cyankalium in einem Röhrchen zusammengeschmolzen, schöne Metallspiegel, die, wie die übrigen, immer näher untersucht wurden, da sie dem Gerichte übergeben werden mussten.

II. Die vom Kranken vom $^3/_4$ Merz entleerten Exkremente. Nachdem durch mehrere Methoden, namentlich auch die von Danger und Flandin vergeblich versucht worden war, die animalischen Bestandtheile aus den in Aqu. dest. gelösten und im Wasserbade behandelten Faeces möglichst zu entfernen, gelang dies endlich durch die Methode von Fresenius und v. Babo, welche den Arsenik aus jeder Verbindung auszieht. In der hiedurch erhaltnen klaren Flüssigkeit bildeten Schwefelwasserstoffgas, sowie schwefelsaures Kupferoxydammoniak die für arsenige Säure charakteristischen Niederschläge. Auch wurde, nachdem ein Theil der Flüssigkeit in den Marsh'schen Apparat gethan worden war, durch die Löthrohrflamme ein schwacher Metallspiegel hervorgebracht. Die übrigen Reaktionen gelangen nicht. Dieses, wenn auch nicht ganz genügende Resultat berechtigt doch immerhin zu dem Schlusse, dass Spuren von Arsenik in den Exkrementen waren.

III. Das vom Kranken nach erhaltenem Chamillenthee und Kaffe Erbrochene, das von A. M. B. mit Sägspänen bedeckt und in eine Ecke des Zimmers gekehrt worden war, von wo es später vor das Haus geleert wurde. Diese Sägspäne wurden muthmasslicherweise mit den sie umgebenden Gegenständen erst 8 Tage später gesammelt und untersucht. Die genausten und umfassendsten Versuche konnten keinen Arsenik darin nachweisen. Das negative Resultat der Untersuchung konnte nicht befremden, da der Gegenstand so lang im Freien liegen geblieben war und möglicherweise das Erbrochene nicht enthielt.

IV. Die von der Angeklagten während der That getragene Schürze, in deren Anhängsacke das Pulver I. ge-

funden worden war. Im Sacke fand sich ausserdem freiliegend ein mit Brosamen gemischtes weisses, hartes, mattglänzendes Pulver, welches sämmtliche Reaktionen der arsenigen Säure zeigte. Nach Entfernung des Pulvers wurden Schürze und Sack ausgekocht. In der hiedurch erhaltnen Flüssigkeit wurde wieder deutliches Vorhandensein von Arsenik nachgewiesen.

Im Sacke befanden sich circa 3 gr. und in der übrigen Schürze circa 2 gr. arsenige Säure.

Im gerichtsärztlichen Gutachten wurden folgende Fragen beantwortet:

a) Ist an M. H. eine Vergiftung versucht worden?

Unmittelbar nach dem Genusse des am 2. Merz Nachmittags gereichten Chamillenthees traten sogleich Brennen im Munde und Schlunde, Uebligkeiten, Schmerzen im Magen und Unterleibe, heftiges Erbrechen und brennende Empfindung in den Fusssohlen ein. Es gesellte sich dazu noch starkes Fieber mit vollem und frequenten Pulse, stark belegter Zunge, bitterm Geschmack im Munde und starke Abgeschlagenheit; das Zahnfleisch war weisslich gefärbt, der vermehrt abgesonderte Speichel zäh.

Diese Erscheinungen lassen in ihrer Gesammtheit immerhin die Einführung eines schädlichen Stoffs in den Körper vermuthen. Erhöht wird dieser Verdacht dadurch, dass auch bei A. M. B. nach dem Genuss des von ihr bereiteten Kaffe's, von dem auch ihr Mann getrunken hatte, gleichfalls mehrmaliges Erbrechen und in der Folge ähnliche, wenn auch minder intensive Krankheitserscheinungen, wie bei ihrem Manne, eintraten.

Doch erst auf Grund der chemischen Untersuchung kann ein positives Urtheil ausgesprochen werden. Letztere fand in den von dem Kranken vom 3/4 Merz entleerten Exkrementen Spuren von Arsenik. Ebenso wurde das von der Angeklagten zur Zeit der That in ihrer Schürze geführte Pulver als aus arseniger Säure bestehend gefun-

den und sowohl im Anhängsacke der Schürze, als in letzterer selbst arsenige Säure nachgewiesen.

Fassen wir nun die oben angegebenen Krankheitserscheinungen mit den Resultaten der chemischen Untersuchung zusammen, so muss obige Frage bejaht werden.

b) Welches Gift wurde hiebei angewendet?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich eigentlich schon aus jener der erstern. Namentlich waren die bei M. H. vorhandnen Krankheitserscheinungen ganz jene, wie sie nach akuten Arsenikvergiftungen vorkommen. Auch fand in der Folge eine entzündliche Affektion des Magens statt, wie sie nach Arsenikvergiftungen in der Regel getroffen wird. Wenn auch einzelne Symptome, z. B. Diarrhoe, Harnbeschwerden etc. fehlten, so rührt dies wahrscheinlich von dem Umstande her, dass wohl die grösste Quantität des eingeführten Gifts bald nach geschehener Aufnahme aus dem noch von der Mahlzeit her stark angefüllten Magen wieder durch Erbrechen entfernt wurde.

c) Ist die bei M. H. am 2. Merz eingetretne Krankheit als ausschliessliche Wirkung des Gifts zu betrachten?

Es waren zwar bei M. H. schon vor dem Genuss des bewussten Chamillenthees Krankheitserscheinungen vorhanden, die offenbar auf stattfindenden Gastrizismus deuteten. Doch traten die heftigen Symptome erst unmittelbar nach dem Genusse des Thees auf, so dass sie ausschliesslich auf Rechnung einer im letztern befindlichen schädlichen Substanz kommen.

d) War die Quantität des Gifts derart, dass es den Tod des M. H. hätte bewirken können?

Im Verhöre hatte Inquisitin die Menge des in den ½ Schoppen Chamillenthee geworfnen Pulvers auf eine kleine Messerspitze voll angegeben, und zur Probe eine den Akten beigelegte Quantität Mehl abgemessen, welche ungefähr die Grösse des zu jenem Zwecke verwandten Pulvers besass und 1 gr. wog. Da nun die arsenige Säure

ein etwas mehr als 6 fach grösseres spezifisches Gewicht hat, als das Mehl (das spezifische Gewicht des letztern ist = circa 0,500 — 0,600, das der erstern nach Gmelins Handbuch der Chemie = 3,695 — 3,720), so ist die Menge des im Thee gegebnen Arseniks auf circa 7 gr. zu schätzen. In der heissen Flüssigkeit löste sich der Arsenik jedenfalls fast vollständig, und da H. die Hälfte des Thees trank, so mochte er circa $3^1/_2$ gr. Arsenik in demselben bekommen haben.

Als Gesammtmenge des Pulvers, welches A. M. B. in die Milch warf, die zur Bereitung des Kaffe's diente, gab dieselbe ebenfalls eine Messerspitze voll an. Sie gab ebenfalls auf Verlangen eine den Akten beigelegte Quantität Mehl ab, welche ungefähr der Menge des in die Milch geworfnen Pulvers entsprach und $1^1/_2$ gr. wog. Nach obigem Maassstabe mochten also ungefähr mindestens 9 — 10 gr. arseniger Säure in dem $^1/_2$ Schoppen Milch sein, der sofort zur Bereitung von 3, je circa $^1/_2$ Schoppen (somit = circa 7 — 8 ℥) betragenden Schüsselchen Kaffe verwandt wurde. In diesem Quantum Milch konnte sich der Arsenik fast vollständig auflösen, so dass auf eine Tasse Kaffe je $3^1/_3$ gr. Arsenik kamen. Da H. jedoch von der Tasse nur 4 Löffel (= circa 4 ℥) genoss, so erhielt er ungefähr die Hälfte des darin befindlichen Arseniks, somit circa $1^1/_2$ — 2 gr.

Im Ganzen erhielt daher H. in 2 bald aufeinander folgenden Abtheilungen circa 5—$5^1/_2$ gr. Arsenik. Leicht möglich mochten aber die Gaben des genossenen Arseniks grösser gewesen sein, wie ja eine Messerspitze voll Pulvers in der Regel = 1—2 ℈ ist. Für letztere Ansicht spricht auch der Umstand, dass das Päckchen, welches bei der Wegnahme durch A. M. B. noch nahezu 2 Loth Pulver fasste, bei der gerichtsärztlichen Untersuchung nur noch 1 Quint und 13 gr. desselben enthielt. Rechnet man nun zu der letztern Quantität die noch in der Schürze und deren Sacke gefundnen 5 gr., sowie das bei einer im

Auslande vorgenommenen, aussergerichtlichen Analyse des Pulvers Verlorne, so wurden doch immerhin — $^3/_4$ desselben verbraucht.

Gaben von 1 — 5 gr. Arsenik bringen, dem Körper einverleibt, bekanntlich jene Zufälle hervor, welche dem Bilde der akuten Arsenikvergiftung entsprechen, und zum Tode führen können.

Die Meinung der Schriftsteller über die zum Tode erforderliche Gabe von weissem Arsenik ist zwar getheilt. Während Christison (Abhandlung über die Gifte, Ste. 297) 30 gr. für die geringste, ihm bekannte tödtliche Gabe festen Arseniks hält, so führt er doch gleich nachher an, dass auch eine weit geringere Gabe tödtlich wirken könne. Auch wirkt nach ihm (a. a. O.) der Arsenik in Auflösung bei weitem tödtlicher, als in fester Form, wie er denn auch einen Fall erwähnt, wo ein 4 jähriges Kind durch $4^1/_2$ gr. gelösten Arseniks den Tod in 6 Stunden fand. So sahen Pereira schon bei 1 gr. und Monro in einem Fall in London bei $^1/_4$ gr. Arsenik, der von einem Pfuscher verabreicht wurde, tödtliche Wirkung eintreten.

Im gegebnen Falle ist namentlich zu bedenken, dass durch das Aufgelöstsein des Gifts seine Wirksamkeit bedeutend erhöht werden musste.

Nach Vorstehendem wurde also die mit d) bezeichnete Frage bejaht.

e) Ist der Genuss dieses Gifts für H. von bleibenden Folgen und von welchen?

Diese Frage musste auf Grund der am 7. Juni 1847 vorgenommenen Untersuchung verneint werden, da H. zu dieser Zeit vollkommen gesund und arbeitsfähig getroffen wurde. Allerdings war nicht ganz in Abrede zu stellen, dass vielleicht in Folge theilweiser Resorption des Gifts früher oder später Erscheinungen chronischer Arsenikvergiftung eintreten möchten*).

*) Letzteres geschah auch später, doch wurde H. durch Gebrauch eines Mineralbades wieder vollständig hergestellt.

f) Ist die gleichzeitige Erkrankung der A. M. B. als Wirkung des genossenen Gifts anzunehmen?

Nach der vorausgeschickten Geschichtserzählung litt A. M. B. fast gleichzeitig mit ihrem Manne an ähnlichen, wenn auch minder heftigen Krankheitserscheinungen. Dieselben sind in ihrer Gesammtheit als wahrscheinliche Folgen einer in den Körper gebrachten schädlichen Substanz zu betrachten.

g) Welches Gift hat A. M. B. genossen?

Da bei A. M. B. Erscheinungen vorhanden waren, wie sie bei Vergiftungen mit Arsenik vorkommen, und sie letztere in Händen hatte, so ist wahrscheinlich, dass sie Arsenik genossen hat.

h) Welche Folgen hätte das genossene Gift für A. M. B. haben können und welche hat es?

Da dieselbe 2 Tassen Kaffe, auf deren jede nach obiger Berechnung circa $3^1/_3$ gr. Arsenik kamen, trank, so hat sie im Ganzen $6^2/_3$ gr. Arsenik genossen, somit eine Gabe, die ihren Tod oder jedenfalls sehr bedeutende Zufälle hätte zu Folge haben können. Das Erscheinen bedenklicherer Symptome mag das in der darauffolgenden Nacht wiederholt eingetretene Erbrechen gehindert haben. Auch sollen Geistesgestörte grössere Gaben giftiger Stoffe vertragen, als geistig gesunde.

Nach der Untersuchung vom 7. Juni 1847 hatte der Genuss des Gifts keine bleibenden Folgen bei ihr verursacht.

i) Ist die A. M. B. des Gebrauchs ihrer Vernunft mächtig und also als frei zu betrachten, oder ist sie durch psychische Krankheit des Vernunftgebrauchs und der Freiheit beraubt?

A. M. B. ward bald nach ihrer Verheirathung von tiefer Melancholie befallen, einer Krankheit, die in ihren höhern Graden, die hier jedenfalls vorhanden waren, den Gebrauch der Vernunft aufhebt.

Noch während des ersten Verhörs zeigte ihr selbst

den Laien höchst auffallendes apathisches Benehmen das Fortbestehen ihrer Seelenstörung an. Während der darauffolgenden Zeit aber besserte sich ihr psychisches Verhalten immer mehr, ihre Antworten waren sachgemäss und bei der circa 1 Monat vor Abfassung des Gutachtens vorgenommenen Untersuchung wurde sie für geistig gesund erklärt. Unverkennbar führten zu dieser Besserung, die jedenfalls eine sehr bemerkenswerthe Thatsache ist, theils die ärztliche Behandlung, was die A. M. B. selbst erklärte, theils namentlich die Entfernung aus Verhältnissen, die ihre Geisteskrankheit fortwährend unterhalten und steigern mussten.

k) War das Eine oder das Andre des in i) Gefragten auch am 2. März 1847 oder unmittelbar vorher der Fall?

A. M. B. wurde schon am 6. Tage nach ihrer Verheirathung von tiefer Melancholie befallen, zu deren Entstehung theils die Trennung von der geliebten Heimath und der Kontrast der jetzt sie umgebenden Verhältnisse gegen die früheren, somit Heimweh, theils eine mütterlicherseits ererbte Disposition zu Geistesstörung mitgewirkt haben mögen. Sie fühlte sich durch die gegenwärtigen Verhältnisse abgestossen, von denselben angewidert und daher im höchsten Grade unglücklich und verlassen. Ihr Misstrauen gegen die Aussenwelt ging so weit, dass sie einigemal die Annahme von Nahrungsmitteln verweigerte, indem sie dieselben für vergiftet hielt. Sie zog sich daher ganz in sich zurück, alle ihre Thätigkeit war erschlafft, früher von ihr gut vollbrachte Arbeiten misslangen und so verlor sie alles Selbstvertrauen und versank in vollständige Apathie. Doch gerade während der scheinbar grössten Gedanken- und Thatenlosigkeit tobten die heftigsten Stürme in ihrer Brust, die sich zuweilen durch abgerissene Hilfe- und Angstrufe Luft machten. Dabei fehlte auch das den Melancholischen so eigenthümliche Angstgefühl nicht, das

sich bald als Todesfurcht, bald als Furcht vor Verhaftung etc. zeigte.

Es waren fixe Ideen vorhanden, namentlich glaubte sie behext zu sein, hielt sich für verdammt, während auch Selbstmordsgedanken in ihr aufstiegen. Dabei fanden körperliche Leiden Statt.

Der Eindruck, den ihre Umgebung auf sie machte, war, wie erwähnt, keineswegs geeignet, ihre Geisteskrankheit zu heben, sondern musste sie nur unterhalten und verschlimmern. Im Hintergrunde schwebte ihr immer die Rückkehr in die Heimath als Genesungsmittel vor, worauf auch ihre wiederholt, sowohl vor als nach der That gemachte Aeusserung, ob sie wohl nach dem Tode ihres Mannes nach Hause dürfe, zu beziehen ist. Im 2. und 3. Monate nach der Heirath hatte die Krankheit jedenfalls eine sehr bedeutende Höhe erreicht, während welcher Zeit auch, übrigens nur vorübergehend, ärztliche Hilfe gebraucht wurde. Aus der Heimath, wohin sie einigemal gebracht worden war, wurde sie jedesmal, selbst gewaltsam, von ihren Angehörigen wieder zurückgebracht.

Da setzte sie alle ihre Hoffnung auf eine zu unternehmende grössere Wallfahrt, die sie 10 Tage vor der angeschuldigten That antrat. Am Tage vor der That kehrte sie zurück und zeigte an diesem, wie in den zunächst folgenden Tagen das nemliche, früher zur Schau getragene und schon öfters beschriebene Benehmen. Sonach folgt, dass A. M. B. sich sowohl am 2. März als auch längere Zeit vor und kurz nach demselben in einem geisteskranken Zustand befand, mithin nicht fähig war, die Folgen ihrer Handlungen zu bemessen und zu beurtheilen.

l) In welchem Grade ist in dem ad i) zuletzt bezeichneten Falle der Vernunftgebrauch gestört gewesen und in welchem war er es zu der ad k) bezeichneten Zeit?

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der Vernunftgebrauch bei A. M. B. sowohl längere Zeit vor dem

2. März, als auch an diesem und den nächstfolgenden Tagen in hohem Grade gestört gewesen sei.

Melancholische sind in der Regel schon in Folge ihrer passiven Seelenstimmung wenig zu gewaltsamen Handlungen geneigt, und letztere sind vorkommenden Falls meist gegen ihre eigne Person, sowie gegen liebe Angehörige, mit denen sie gleichsam identificirt sind, gerichtet. Indessen können sie durch Umstände allerdings zu Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen Personen, die ihrer Meinung nach ihnen feindselig gesinnt sind oder im Wege stehen, veranlasst werden.

Im gegebenen Falle ist namentlich zu bedenken, dass A. M. B. aus der Heimath, an der sie mit so grosser Anhänglichkeit festhielt, stetsfort wieder in die frühern, sie drückenden Verhältnisse zurückkehren musste, sowie dass die Wallfahrt, welche sie in der sichern Hoffnung auf Wiedergenesung angetreten, sie ungebessert liess. Da konnte sie von dem in ihrem Innern befindlichen heftigen Drang, der ihr verhassten Umgebung zu entkommen, leicht zu einer Handlung getrieben werden, die, wenn auch ein Verbrechen in sich involvirend, von ihr bei dem damaligen Geisteszustand in der ganzen Tragweite durchaus nicht beurtheilt werden konnte. In der ihr eignen Ausdrucksweise schildert A. M. B. ihren Geisteszustand vor und während der That folgendermassen: „ich sah mich ganz verlassen, ich bin ganz darüber hinausgekommen, ich habe die That aus Wankelmuth und Schwermuth gethan, mein Kopf brannte damals wie Feuer“ etc.

Die für das Motiv ihrer Handlung so charakteristische Frage, ob sie wohl nach dem Tode ihres Manns nach Hause dürfe, spricht andrerseits eben so sehr für ihre Unzurechnungsfähigkeit, indem sie beim vollen Genusse ihrer Vernunft hätte leicht einsehen müssen, dass sie unter jenen Umständen nicht nach Hause dürfe, sondern nach den obwaltenden Verhältnissen sich wieder auf dem Hause ihres Manns verheirathen müsse.

Am meisten aber zeugt der Vergiftungsversuch an ihrer eignen Person für einen hohen Grad von Unzurechnungsfähigkeit, indem derselbe gelungenen Falls ihren so sehnlichst ausgesprochenen Wunsch, nach Hause zu gehen, vereitelt hätte.

Endlich weist das baldige Eingestehen der That darauf hin, dass hiebei keine bewusste verbrecherische Absicht obgewaltet habe.

P. Scr. Die Angeklagte wurde in oberster Instanz, die sich hiebei hauptsächlich auf das gerichtsärztliche Gutachten berief, freigesprochen, übrigens wegen der im Laufe der Untersuchung zu Schulden gebrachten unwahren Angaben in sämmtliche Kosten verurtheilt(!). Dieselbe soll später nach Amerika ausgewandert sein.

Fall von Fractura cranii mit gerichtsärztlicher Epikrise.

I. Z., bei seinem Tode 33 Jahre alt, hatte vom 6. — 12. Lebensjahre an Epilepsieartigen Anfällen und 1½ Jahre vor seinem Tode an idopathischem Tetanus gelitten, von welchen Krankheiten er wieder vollständig hergestellt ward. Durch Ausübung des Zimmerhandwerks war seine von Natur ziemlich schwächliche Konstitution gekräftigt worden.

Von jeher rauflustig und in manchen Schlaghandel verwickelt, hatte er 3 Tage vor seinem Tode an einer auf offner Strasse Nachts stattfindenden Rauferei theilgenommen und hatte hiebei von einem äusserst kräftigen und grossen Mann mittelst eines tannenen Prügels von circa 2″ Breitedurchmesser einen oder, wie nicht ganz evident ist, selbst 2 — mehrere Streiche auf den Kopf erhalten. Der Ton der nach Aussagen einiger Zeugen rasch nach einander erfolgten Streiche hatte Aehnlichkeit mit dem beim Dreschen entstehenden Geräusch.

Bei dem alsbald bewusstlos zu Boden gesunkenen und nach Hause beförderten Z., der sich in ziemlich betrunkenem Zustande befunden hatte, traf man einige Stunden nach der That Zeichen starken Gehirndrucks, theilweise mit jenen der Gehirnerschütterung gemischt, an. Es fand vollkommene, durch Anrufen nicht zu unterbrechende Betäubung Statt, das Athmen war schnarchend, die Pupillen waren stark erweitert, der Kopf heiss anzufühlen und schwer, die Extremitäten waren kontrahirt, der Puls klein und kaum fühlbar, aus dem rechten Gehörgang floss beständig arterielles Blut aus. Auch fand öftere Aufstossen Statt, dem später einmaliges Erbrechen folgte.

In der Mitte einer vom rechten Stirnhügel zur rechten Ohröffnung gezognen Linie und 2¹/₂″ nach oben von letzterer gelegen, befand sich auf dem rechten Seitenwand-, Schläfe- und einem Theil des Stirnbeins eine 3″ betragende, später sich auch über das Ohr verbreitende Sugillation der allgemeinen Bedeckungen, in deren Mitte eine 1″ lange und 2‴ klaffende, nicht auf den Knochen reichende Quetschwunde war. Dem hintern obern Winkel des linken Seitenwandbeins entsprechend war eine 2″ im Umkreis betragende Sugillation in den allgemeinen Kopfbedeckungen, in deren Mitte sich eine ¹/₂″ lange Quetschwunde befand.

In der darauffolgenden Zeit dauerten die angegebenen Erscheinungen, namentlich vollständige Bewusstlosigkeit, fort; nur einmal deutete der Kranke auf Befragen, wo es ihm fehle, auf Brust und Schläfe. Es traten noch convulsivische Bewegungen der Extremitäten und Trismus hinzu, das Schlingen war äusserst erschwert, auch erfolgten in den folgenden Tagen einigemal stärkere Kongestionszustände des Kopfs. Auf eine abführende Medizin waren einige Stuhlentleerungen erfolgt.

Am Morgen des 2. Krankheitstags, sowie in der Nacht vor dem Tode stand der Kranke auf, um zu uriniren. Da er während dieser Verrichtung umsank, so musste er unterstützt werden. Der entleerte Urin besass röthliche

Farbe und bildete das 2. mal einen starken rothen Satz. Beim 2. maligen Uriniren batte er sich selbst wieder zu Bette gelegt, sich über Schmerzen im Kopf und auf der Brust beklagt und erklärt, dass er sterben müsse. Zu bemerken ist, dass die Verwandten des Thäters, als sie letztere Thatsachen erfuhren, auf dieselben gestützt, behaupteten, dass die Krankheit des Z. bloss auf Verstellung beruhe. Der Tod erfolgte am Abende des 3. Krankheitstags 66 Stunden nach geschehener Verwundung.

Die eingeschlagene Therapie war im Allgemeinen antiphlogistisch. Ergiebige Einschnitte, welche Tags nach der Verwundung in die sugillirten Stellen am Kopfe gemacht wurden, brachten keine Fissuren oder Knocheneindrücke zu Tag.

Bei der Sektion fanden sich mit Ausnahme der Stirnbeingegend, allenthalben verbreitete starke Blutextravasate unter den allgemeinen Bedeckungen des Kopfes. Es fanden sich theils bei der Sektion, theils bei Betrachtung des sorgfältig präparirten und wieder zusammengefügten Schädels, der bei der Präparation in viele Stücke zerfallen war, folgende Verletzungen an demselben.

Das vordere untere Viertel des rechten Scheitelbeins, sowie der bei weitem grösste Theil der rechten Schläfebeinschuppe waren in 7 unregelmässige, bald grössere (mehrere Zolle betragende), bald kleinere Stücke zerschlagen, die übrigens keine erhebliche Dislokation zeigten.

Von hier aus gingen folgende, an ihren Endungspunkten grösstentheils sich verlierende Knochenspalten aus:

1) Nach Oben erstreckte sich eine über den linken Scheitelbeinhöcker hinausgehende, zickzackförmig verlaufende Fissur.

2) Nach hinten begab sich eine durchdringende, bogenförmig verlaufende Knochenspalte, die mit einem quer durch die Hinterhauptsgräte gehenden Zweig versehen war, in das grosse Hinterhauptsloch rechterseits. Auf der entgegengesetzten Seite des Hinterhauptlochs entsprach ihr

eine zur Fossa sigmoidea des linken Schläfebeins reichende Fissur.

3) Nach unten verläuft eine klaffende Knochenspalte nach vorheriger Abgabe eines Zweigs an den rechten grossen Keilbeinflügel, längs durch die obere und untere Wand des äussern knöchernen Gehörkanals. Nachdem sie die rechte Pyramide sowohl der Länge als der Quere, Letzteres vor dem innern Ohrloche, gespalten, sendet sie einen bloss die Glastafel betreffenden Ausläufer quer hinter der Rücklehne des Türkensattels fort, der sich nach hinten längs der Vorderfläche der linken Pyramide und nach vorn über den Keilbeinkörper zum Siebbein in feinen Abzweigungen begibt.

4) Nach vorn begibt sich eine klaffende Knochenspalte zur Kranznaht und von da nach unten bis in den rechten grossen Keilbeinflügel.

Ausserdem begaben sich vom Sitz der erstbeschriebenen Knochenbrüche noch mehrere kleine Sprünge und Risse in die benachbarten Knochen. Auch fand mehrfache Splitterung des Knochens theils in der ganzen Dicke, theils nur in der Glastafel im Bereiche der Brüche Statt. Die Dicke der Schädelknochen zeigte sich namentlich in den Schläfebeinen geringer, als gewöhnlich.

Nach Wegnahme des Schädeldachs fand sich auf der Oberfläche der rechten Hirnhautabtheilung ein $6^1/_2''$ langes, $3^1/_2''$ breites und $2^1/_2'''$ dikes Extravasat. Die Dura und Pia mater zeigten starke Gefässinjektion. In der Dura mater befanden sich, der rechten Schläfeschuppe entsprechend, neben einander 2 Risse, in deren Bereiche mehrere grössere Zweige der Arteria meningea media zerrissen waren. Ueber die Oberfläche beider Hemisphären war eine dünne Lage geronnenen Bluts, die sich auch über das Tentorium cerebelli erstreckte, verbreitet. Das Gehirn, dessen Marksubstanz injicirt war, besass eine der rechten Schläfeschuppe entsprechende $1^1/_2''$ lange, $1''$ breite und $1''$ tiefe gequetschte und zerstörte Stelle in der rechten

Hirnhemisphäre. Das Gross- und Kleinhirn, sowie das verlängerte Mark zeigten übrigens normale Konsistenz; in jeden Seitenventrikel waren einige Drachmen Serum ergossen. Die Blutleiter des Gehirns waren grösstentheils blutleer.

Die Lungen zeigten ausser ziemlich ausgedehnter Adhäsion und Hypostase nichts Bemerkenswerthes. Das rechte Herz, sowie die ab- und aufsteigende Hohlader enthielten theils dunkles Blut, theils Faserstoffgerinsel. Bezüglich der Baucheingeweide kömmt nichts zu bemerken, als dass die Harnblase leer war.

Im gerichtsärztlichen Gutachten wurde erklärt,

a) Dass der Tod hier durch Hirnlähmung erfolgt sei, zu welcher schon durch die im Momente der Verletzung erhaltene heftige Gehirnerschütterung der erste Anstoss gegeben wurde. In weiterer Reihe führte zu jener der Gehirndruck, den das bedeutende, zum grössten Theil aus den zerrissenen Aesten der Arter. mening. med. stammende Blutextravasat auf der Oberfläche der Dura mater und den Hirnhemisphären bewirken musste. Jenes Extravasat wäre jedenfalls noch ergiebiger geworden, wenn nicht das aus den verletzten Gefässen stammende Blut fortwährend Gelegenheit gehabt hätte, durch den zerrissenen Ohrkanal abzufliessen. Als zur Paralysirung des Gehirns beitragend, musste die Quetschung der rechten Hirnhemisphäre in nicht unbedeutender Ausdehnung, und als zum Hirndruck beitragend, die Serumausschwitzung in die Seitenventrikel angesehen werden, welche letztere wahrscheinlich der entstandenen reaktiven Hirnentzündung ihren Ursprung verdankte.

b) Der Tod ist hier durch Einwirkung äusserer Gewalt erfolgt. Denn es fand sich der bedeutenden Splitterung im rechten Schläfe- und Scheitelbeine, von der alle übrigen Knochenbrüche und Spalten ausliefen, entsprechend eine Quetschwunde in den äussern Bedeckungen, die auf Einwirkung einer stumpfen Gewalt hinweist. Die an der

Hinterfläche des Kopfs befindliche Quetschwunde dagegen konnte nicht mit Bestimmtheit als durch das tödtende Instrument verursacht erklärt werden, da sie eben so gut durch Auffallen des Kopfs auf den Boden entstanden sein konnte, ihr auch wenigstens keine direkten Knochenbrüche entsprachen. Dagegen liess sich die Möglichkeit nicht abweisen, dass vielleicht einige Streiche in die rechte Schläfe- und Scheitelbeingegend geführt wurden, da sie ziemlich die gleiche Stelle treffen konnten und so nicht von 2 gesonderten Anschwellungen gefolgt sein mussten.

Die allenfallsige Vornahme der Trepanation hätte das tödtliche Ende nicht abgewendet, sondern es nur beschleunigen müssen, wie denn überhaupt Schädelgrundbrüche, deren Zeichen hier schon beim Leben vorhanden waren, wegen der in der Regel damit verbundnen Komplikationen meist, wenn auch nicht immer, zum Tode führen.

Allenfallsige leichtere Verletzbarkeit des Z. wegen der vorhandenen stärkern Dünnheit des Schädels kam nicht in Betracht, da eine so bedeutende Gewalteinwirkung, wie sie hier jedenfalls stattgefunden, unter allen Umständen ähnliche Verletzungen bewirken und somit zum Tode führen musste.

Immerhin bleibt es in physiologischer Hinsicht merkwürdig, dass ein Mann, dessen Gehirnthätigkeit in Folge so vieler und mannigfacher Beschädigungen anhaltend gelähmt war, doch das Bedürfniss zu uriniren empfand, und dass gerade durch letzteres theilweise Rückkehr des Bewusstseins und der motorischen Kraft bewirkt wurde.

XIV.

Ueber die Prinzipien der gerichtlichen Psychologie, mit besonderer Berücksichtigung von „Dr. K. W. Ideler's Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie," Berlin 1857.

Von

Herrn Dr. Fr. Albert Lange,

Privatdocenten für Philosophie in Bonn.

(Schluss.)

Der erste Abschnitt „Ueber die sittliche Freiheit" umfasst ausser einer kurzen Einleitung sechs Paragraphen, in denen nacheinander das Verhältniss der sittlichen Freiheit zu der Vernunft, zu den Gemüthsinteressen, zum Verstande, zum Willen, zu den äusseren Lebensbedingungen und zu den körperlichen Zuständen in Betracht gezogen wird. Mit Henke nimmt Ideler an, dass die gerichtliche Psychologie den Begriff der sittlichen Freiheit als gegeben voraussetze; die Freiheit sei trotz aller Anstrengungen der Philosophen eine Thatsache des Bewusstseins, für welche die erklärende Formel noch nicht gefunden wurde.

Was „gegeben" heisst, hat sich Ideler nicht klar gemacht; ganz consequent, denn sobald man den Begriff exakt fasst, nicht als Phrase, sondern als Begriff, ergeben

sich daraus sehr unbequeme Anforderungen. Ein Mathematiker soll z. B. eine Seite eines Dreieckes berechnen. Er wird ganz zufrieden mit seiner Aufgabe sein und fragen, welche Stücke denn „gegeben" sind. Es seien zwei Seiten und der eingeschlossene Winkel. Nun kann also gerechnet werden. Nicht doch, man muss dem Mathematiker diese „gegebnen Stücke auch wirklich geben, d. h. man muss ihm in sehr bestimmten Zahlen sagen, wie gross sie sind. Ideler würde ihn mit seiner unverschämten Forderung nach Hause schicken und einen neuen Beweis daraus ziehen für die grosse Wahrheit, dass exakte Köpfe Materialisten sind. Begründung bedarf das Gegebene freilich nicht, um so mehr aber einer klaren und bestimmten Definition. Wir wollen wissen, was mit dem Worte gemeint ist; welche Kraft schreibt man diesem Wesen zu? Hat diese Kraft Grenzen oder nicht? Was denken wir denn eigentlich, wenn wir das Bewusstsein der Freiheit haben? Dass wir thun und lassen können was wir wollen? Dass wir z. B. nur zu wollen brauchen, um von heute ab Heilige oder Helden zu sein? Oder was denn sonst? Man wird vielleicht denken, dass diese Fragen grade hier und in den folgenden 6 Paragraphen beantwortet würden, allein man täuscht sich. Sie wird allenthalben bereits vorausgesetzt; gegeben ist nichts als der Name; ein x, ein Unbekanntes ist es, womit operirt wird, und wir werden auch sehen, dass dieses x als variabel angenommen wird; es hat alle Werthe von o bis ∞. — Nur eine einzige Bestimmung wird uns gegeben; die nämlich, dass die Freiheit nicht eine empirische Thatsache, sondern eine Thatsache des Bewusstseins sei. „Im empirischen Verstandesgebrauche haben alle Thatsachen stets nur eine relative Bedeutung, sie sind nur so lange objektiv gültig, bis sie durch anderweitige Thatsachen widerlegt werden." Sehr weise! Der Magnet zieht das Eisen nur so lange, bis er es einmal nicht mehr thut und wenn das geschieht, müssen wir freilich den Satz, dass der Magnet das Eisen an-

zieht, aufgeben. Ist die Sache aber feiner verstanden, etwa so: wenn wir nun finden, dass alle Körper magnetisch oder diamagnetisch sind, so ist die Kraft des Magnets nicht mehr das Besondre, wofür wir sie ansahen: dann freilich haben alle unsre gewisseste Thatsachen nur relative Bedeutung. „In diesem Sinne als Thatsache aufgefasst," meint Ideler, bleibt die sittliche Freiheit stets den materialistischen Einwürfen ausgesetzt, deren Inhalt oft weit lebendiger in die Anschauung fällt, als jene, welche namentlich bei grosser Erregtheit des Gemüthes sich oft so tief in den Hintergrund des Selbstbewusstseins zurückzieht, dass ihre volle Wirksamkeit oft nur durch sehr zusammengesetzte Schlussfolgen erwiesen werden kann. Diese Schlussfolgen möchten wir sehen; sie werden noch öfter citirt, bleiben jedoch stets hinter den Coulissen. Was soll überhaupt diese ganze Tragiversation beweisen? Consequent und klar würde die Sache sein, wenn Ideler frei heraus erklärte: „In diesem Sinne ist die Freiheit gar keine Thatsache." Allein es heisst nur „sie darf nicht so angesehen werden." Warum? Weil man sehr verwickelte Schlüsse nöthig hätte, um sie zu beweisen? Warum denn nicht heraus mit diesen sehr verwickelten Schlüssen? Wir vermuthen, sie würden sich schon abwickeln lassen. Ganz richtig wird im Folgenden nachgewiesen, dass das Bewusstsein der Freiheit bei allen Völkern durch Naturnothwendigkeit zur Entwicklung komme. Hiegegen haben wir durchaus nichts einzuwenden. Die äusseren Bestimmungsgründe, die zufolge unsrer ganzen physischen und sittlichen Zustandes mit einer ganz bestimmten und endlichen Kraft auf uns wirken, sind, während unser Wollen entsteht, schon ganz in uns übergegangen; der Wille entsteht somit frei aus unserm Innern, wir haben das Freiheitsbewusstsein, und doch ist unser Wollen mit sammt dem Freiheitsbewusstsein nichts als eine Wirkung der Naturnothwendigkeit. Wir hätten selbst nichts dagegen, wenn man auf diese rein

subjektive, aber nicht individuell, sondern menschlich subjektive Freiheit die Zurechnung basiren wollte, darüber hätte die Praxis zu entscheiden; nur mache man nicht stets wieder diese Verwechslung von Vorstellung und objektiver Wirklichkeit, mit der ein unheilbares Loch in alle Causalität geschlagen wird. Ideler scheint diesen Fehler schon wieder zu begehen, wenn er den Psychologen vorwirft, sie hätten sich mit dem abstrakten Begriff der Freiheit begnügt und dieselbe niemals als „treibende Feder im Organismus der Seele“ ins Auge gefasst, was er nun nachholen will. Nicht die sittliche Freiheit ist die treibende Feder im Organismus, sondern die Vorstellung von derselben, und auch diese nur wie jede andre mächtige Vorstellung: die Vorstellung der unbegrenzten Kraft hat als objektiv und empirisch vorhandne Vorstellung eine ganz bestimmte, mannigfach wechselnde, aber in jedem bestimmten Augenblick in einem gegebnen Individuum von einem ganz begrenzten Werthe umschlossene Macht der Einwirkung auf alle andern Vorstellungen, mit denen sie in lebendige Wechselwirkung tritt.

Die Freiheit des Willens als empirische Thatsache gefasst, wonach der Wille des Menschen zum Unterschiede von dem der Thiere eine Eigenschaft hat, vermöge deren er wollen kann, was er will, beruht auf einer ganz kindlichen Personifikation des Willens; eine Funktion des Menschen wird wie der ganze Mensch behandelt und hat dieselbe Funktion noch einmal im Kleinen in sich; mit einer ausführlichen Behandlung dieser seit Herbart erledigten Frage wollen wir keinen Raum verschwenden. Auch könnten wir schwerlich Besseres vorbringen, als was mit unvergleichlichem Scharfsinn und schwer wiegender moralischer Kraft schon Waitz in §. 43 seiner Psychologie (Braunschweig 1849) ausgeführt hat. Die Widerlegung der Scholastik darf in der That noch nicht bei den Materialisten betteln.

Was von den modificirten und bedingten Freiheits-

begriffen, die **Waitz** und Andre nach dem Vorgange von **Herbart** aufgestellt haben, zu halten ist, gehört nicht hieher. Dieselben sind für die Zurechnung nicht zu brauchen *).

Wollten wir die folgenden Paragraphen über die sittliche Freiheit dazu benutzen, so liesse sich aus denselben mit Weglassung einiger widersprechender Stellen ganz wohl beweisen, dass **Ideler** von der scholastischen und leider noch heutzutage viel verbreiteten Auffassung der Willensfreiheit eben so weit entfernt ist, als wir selbst, dass er in der That zum Princip der Rechtspflege nicht eine Freiheit macht, die den empirischen Menschen in seiner Willensbestimmung dem Causalitätsgesetze entzieht, sondern lediglich das Freiheitsbewusstsein, die Vernunftidee der Freiheit, welche mit Naturnothwendigkeit zu Stande kommt und mit begränzter Stärke gleich andern psychischen Kräften wirkt **). An allen Stellen, die sich auf diese Frage beziehen, pflegt sich hinter irgend einem

---

*) Viele Verdienste hat auch eine kleine Schrift des Advokaten **Otto Börner**: „Die Willensfreiheit, Zurechnung und Strafe in ihren Grundlehren." Freiberg 1857. Insbesondere ist es vollkommen richtig, was derselbe S. 24 sagt: „Wäre der Mensch frei in der Weise, wie man gewöhnlich meint, so würde er aufhören, etwas Bestimmtes zu **sein**. Man könnte dann von einem Individuum nicht sagen, dass es gut oder schlecht, tugendhaft oder lasterhaft u. s. w. **sei**; man könnte überhaupt dem Menschen bestimmte Eigenschaften, namentlich in moralischer Beziehung, nicht beilegen.

**) Dass übrigens auch mit diesem subjektiven Bewusstsein der Freiheit für die Zurechnung nichts anzufangen ist, folgt schon aus der Thatsache, dass die Irren selbst sehr häufig noch frei zu handeln glauben, ja dass selbst die Tobsüchtigen noch unter der Form des freien Willens zu ihren Ausbrüchen übergehen. An sich könnte man sonst Nichts dagegen haben, wenn auf das Vorhandensein eines solchen rein subjektiven Bewusstseins eine Theorie der Zurechnung gebaut würde.

lahmen oder zweideutigen Ausdruck eine reservatio mentalis zu verbergen; es wird, einerlei ob wissentlich oder zufällig ein Schein erregt, als ob die objektive Freiheit bewiesen und vertheidigt würde, während, sobald man genauer zusieht, nur von der subjektiven die Rede ist. Manche Stellen sind so, dass ihre Consequenzen geradezu in den Determinismus hineinführen, dem anderwärts so dreist und rücksichtslos jeder mögliche Frevel aufgebürdet wird. Um von diesem eigenthümlichen Charakter unsres Buches eine Probe zu geben, wollen wir zunächst diesen Faden durch den ganzen Abschnitt verfolgen. Die Freiheitsidee so in der Klemme zu sehen, ist allgemein belehrend. Hinter manchen vorsichtigeren Wendungen andrer Bücher stecken dieselben Fehler; bei Ideler erscheinen sie nur in kolossalem Maassstabe, und das ist ein passives Verdienst seines Buches, das hoch zu schätzen ist.

Auf die Einwürfe verschiedener Schriftsteller gegen die Nothwendigkeit des Freiheitsbewusstseins wird (S. 20) ganz naiv bemerkt, dass dieselben sich auf das Causalitätsverhältniss stützen, welches auch in einem grossen Theile der Psychologie gültig ist. Das wechselnde Spiel von Vorstellungen, Gefühlen und Willensantrieben, welches als Willkür bezeichnet wird, lässt sich seiner wesentlichen Bedeutung nach auf das Causalitätsverhältniss zurückführen, da die Willkür in der Regel durch alles bestimmt und gelenkt wird, was aus irgend einer Ursache mit dem grössten Nachdruck in das Bewusstsein eintritt. Also grade die Willkür, d. h. die Wahl des Willens führt Ideler auf das Causalitätsverhältniss zurück, indem er sich nur mit seinem „grossen Theile," der „wesentlichen Bedeutung" und dem „in der Regel" drei Hinterpförtchen öffnet. Die scholastische Wahlfreiheit ist damit ihrer wesentlichen Bedeutung nach zum grossen Theil in der Regel negirt, und es ist interessant zu sehen, was übrig bleibt: „Aber dies psychologische Causalitätsverhältniss hat mit der aus der nothwendigen Vernunftentwickelung

stammenden sittlichen Freiheit so wenig gemein, dass letztere von der Rechtspflege auch bei Dummen und Trägen vorausgesetzt wird" u. s. w. — Das psychologische Causalitätsverhältniss hat mit der Freiheit nichts gemein; beide bestehen also unabhängig, ohne Einfluss aufeinander. Das würde der gröbste Widerspruch sein, der sich denken lässt, da sie doch in einem und demselben Wesen sind, wenn man nicht die Freiheit in die Sphäre der Subjektivität versetzte. Und damit stimmt dann auch vortrefflich der kluge Ausdruck „vorausgesetzt wird;" ob mit objektivem Grund, davon schweigt Ideler. Ist die Freiheit ein nothwendiger Schein, ist ein Bewusstsein von ihr vorhanden, welches auf Bedingungen des gesunden Lebens beruht, so kann man offenbar nichts dawider einwenden, wenn die Rechtspflege Freiheit voraussetzt, ohne sich um ihre empirische Realität zu kümmern; diese Voraussetzung ist ja alsdann nur ein Eingehen auf die Subjektivität des zu beurtheilenden Menschen. Da die Rechtspflege es mit den inneren Verhältnissen des Menschen zu thun hat, so könnte sie ganz wohl, wenn es mit ihren übrigen Anforderungen harmonirte, eben diesen Schein ohne Weiteres zu Grunde legen, so wie man für die Berechnung einer Planetenbahn unser ganzes Sonnensystem als ruhend annehmen kann, das sich doch vermuthlich mit rapider Geschwindigkeit durch die Räume des Himmels hinbewegt. Ein gesetzmässiger, motivirter Schein ist auch eine Art von Wahrheit. Warum aber, wenn man die Sache so fasst, das nicht aussprechen? Im folgenden §. wird sodann ausgeführt, die nothwendige Voraussetzung der erwähnten Unabhängigkeit dürfe nicht zu der Ansicht verleiten, das Vernunftbewusstsein stelle eine sich überall gleiche Grösse dar, und mache daher den kategorischen Imperativ in allen Seelenzuständen mit unveränderlicher Energie geltend. Diese Annahme, welche die Anerkennung von „Zwischenstufen zwischen Freiheit und Unfreiheit" verhindern, stehe mit der gesammten Lebenserfahrung im schroffsten

Widerspruch. „Es muss unbedenklich zugestanden werden, dass die praktische Energie des Freiheitsbewusstseins bei jedem Menschen eine andere, ja dass sie im Leben jedes Individuums einem Wechsel unterworfen ist." Hieran ist nichts zu tadeln als der Ausdruck „Zwischenstufen zwischen Freiheit und Unfreiheit," der freilich dadurch geboten war, dass die Freiheit zum Princip der Strafbarkeit gemacht wird. Im Uebrigen wüssten wir nicht, was ein Determinist mehr verlangen könnte, als etwa noch die ausdrückliche Bemerkung, dass die schwankende Energie des Freiheitsbewusstseins nach Gesetzen schwanke und in jedem Augenblick auch einen genau begrenzten Werth habe. Giebt man aber einmal die verschiedne Energie zu und macht diese Verschiedenheit von den Gemüthsinteressen abhängig, wie *Ideler* es thut, so tritt man damit auf den Boden des Causalitätsverhältnisses über und kann der Annahme strenger Gesetzlichkeit nur ausweichen, um dem sinnlosen Zufall in die Arme zu rennen.

Endlich aber wird es in §. 4 ganz unumwunden ausgesprochen, dass *der Wille das Produkt des Zusammenwirkens aller gleichzeitig thätigen Neigungen ist*, dass diese Neigungen oder Triebe, die als angeborne Elemente des Gemüthslebens gefasst werden, *alle positiven Bestimmungsgründe des Handelns ausmachen*, dass *jeder bedeutende Willensakt das letzte Entwicklungsglied der ganzen bisherigen Lebensführung darstellt*. Diese Resultate seines eigenen Denkens setzen unsern Vf. aber dermassen in Verlegenheit, dass er auf S. 28 erklärt, *das Verhältniss der Willensthätigkeit zum Freiheitsbewusstsein* erscheine geradezu als ein *incommensurables*; freilich in direktem Widerspruch mit S. 22, wo es heisst, man dürfe das Freiheitsbewusstsein nicht als ein Abstraktum in seiner incommensurablen Grösse stehen lassen. Den Spruch „Spiele nie mit Schiessgewehren"! muss hier *Ideler* vergessen haben, sonst hätte er nicht

den Ausdruck „incommensurabel“ der exakten Mathematik entnommen. Dieser Leichtsinn straft sich. —

Ueber das Verhältniss der Freiheit zu den äusseren Lebensbedingungen heisst es (S. 31): „Auch hier tritt daher das psychologische Causalitätsverhältniss in einer Ausdehnung und Bedeutung hervor, dass ihm gegenüber der rationale Begriff der freien Selbstbestimmung sich nur durch seine innere Nothwendigkeit als Grundlage der Rechtspflege behaupten kann.“ Nun soll einer kommen, der nicht Idelerisch versteht, und sagen was mit dieser Phrase gemeint ist! Das Causalitätsverhältniss von dem hier die Rede ist, ist aus beobachteten Thatsachen abstrahirt. An diesen Thatsachen zeigt es sich in einer solchen Ausdehnung, dass man gar keinen Freiheitsbegriff vermisst. Man findet überall, wenn man genauer zusieht, Causalität. Nehmen wir nun um der Rechtspflege willen dennoch Freiheit an? Urtheilen wir wirklich in einer rein theoretischen Frage nach praktischen Interessen? Dann hätte auch die Inquisition Recht gehabt, die den Galiläi seine Irrlehren von der Umdrehung der Erde abschwören liess. Der Begriff von der Ruhe der Erde konnte sich damals nur durch seine innere Nothwendigkeit als Grundlage der officiellen Dogmatik behaupten. Andere nennen das reine äussere Nothwendigkeit; Ideler nennt es eine innere, wobei vielleicht ein Nebengedanke an den subjektiven Ursprung der Freiheitsidee in der Vernunft unberufen mitspielt. Der einzige Unterschied beider Fälle könnte etwa der sein, dass Ideler neben der absoluten Nothwendigkeit des Strafrechtes, dem alles Heil zu verdanken ist, der Religion nur einen relativen Werth zugesteht; denn in der Entbehrlichkeit des betreffenden Begriffes liegt kein principieller Unterschied. Man hielt die Ruhe der Erde für ebenso unentbehrlich für die Religion, als Ideler und mit ihm Viele den Begriff der Freiheit noch heutzutage in der Rechtspflege durchaus nicht entbehren zu können glauben. Ideler sagt aber, wenn man genauer zusieht, gar nicht,

dass man doch Freiheit annehmen müsse, er sagt nur, dass der Begriff der Freiheit sich behaupten könne; das kann er aber freilich auch dann, wenn man ihn nur für den Begriff eines nothwendigen subjektiven Scheines hält. Ganz übereinstimmend heisst es damit im vorigen §. mit Rücksicht auf den incommensurablen Willen, dass die absolute Gültigkeit der Vernunftbegriffe nur noch durch die Rechtspflege als das höchste positive Bedürfniss und die feste Grundlage der menschlichen Gesellschaft geltend gemacht wird. Hier wird gar nicht danach gefragt, ob Freiheit da ist; nicht einmal ob das subjektive Freiheitsbewusstsein da ist. Die absolute Gültigkeit dieser Begriffe wird „geltend gemacht", dies erinnert lebhaft an den Zwangscurs der Assignaten; es ist eine herrliche Erfindung! Kopfzerbrechen ist da nicht mehr nöthig. So ist es denn auch sehr natürlich, dass Ideler (S. 30) das Strafamt des Staates gegen „solche Elenden", welche von Kindheit auf in Leidenschaften erzogen würden, nur aus der gebieterischen Nothwehr gegen die Empörer ableitet. Endlich wird in §. 6 auch noch (S. 34) eine „theilweise Abhängigkeit des freien Willens von körperlichen Zuständen" anerkannt. So hätten wir denn im Grunde in diesem ganzen Abschnitt von der sittlichen Freiheit eine Auffassung, bei der über das objektive Vorhandensein der Freiheit nicht nur nicht entschieden, sondern sogar geradezu der traditionelle Begriff derselben als einer Willens- und Wahlfreiheit aufgehoben wird. Es wird desshalb gut sein, im Gegensatze dazu eine Stelle unsres Werkes anzuführen, wo gerade diese ächte alte scholastische Lehre von der Willensfreiheit in schönstem Lichte hervortritt. Auf Seite 87 unseres Buches in dem §. über den Zorn heisst es: „dass die Natur bloss den Thieren genau das Maass aller ihrer geistigen und körperlichen Lebensäusserungen vorschrieb, während sie den Menschen zwar mit den zur Erfüllung seiner Bestimmungen nothwendigen Antrieben ausstattete, dabei aber es

völlig seiner freien Selbstbestimmung überliess, in wie weit er diesen Antrieben Raum geben oder Zügel anlegen will." Der Wille also ist hier der freien Selbstbestimmung überlassen im Gegensatze zu eben den Antrieben oder Neigungen, als deren mit der Freiheit ganz incommensurables Produkt wir ihn eben kennen gelernt haben. Diese Stelle, so offenbar sie den früheren widerspricht, steht keineswegs vereinzelt. Auf den Seiten 37. 138. 175. 178. 181. 200. kann man Aehnliches finden. Der Wille ist eben jedesmal das, was für das Bedürfniss jeder Stelle passt.

Der Freiheitsbegriff hängt nunmehr aufs engste zusammen mit dem Begriff der Vernunft. Vernunftbewusstsein und Freiheitsbewusstsein sind synonyme Ausdrücke. Die Vernunft dient daher in unserm Werke nicht nur als Ursprung des Begriffes der Freiheit im Gegensatz zum Verstande, der alles bewiesen haben will; sie erfüllt auch in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit, das Hauptziel aller dieser Begriffsbestimmungen, ihre eigne Rolle. Sie wird nämlich gefasst als das sittliche Unterscheidungsvermögen des Guten und Bösen, welches in Verbindung mit der Ehrfurcht vor dem göttlichen Gesetz zum Gewissen wird. Ausdrücklich erklärt sich Ideler (S. 20) gegen den philosophischen Sprachgebrauch, welcher dieselbe als Gipfel des Erkenntnissvermögens und als die Quelle aller wissenschaftlichen Prinzipien bezeichnet*). „Wir müssen von dieser gelehrten Bedeutung des Vernunftgebrauchs hier gänzlich absehen, und seine ursprüngliche Bestimmung darauf zurückführen, das Gute vom Bösen zu unterscheiden (distinguere bonum et malum)." Dies Vermögen befähigt auch den Beschränkten zur richtigen Lebensführung und erlaubt ihm sich von gesetzwidrigen Handlungen fern zu halten. Mit andern Worten also: es ist das wahre Princip der Zurechnungsfähigkeit. Da auf diese ungelehrte Bedeutung

---

*) Vgl. I's Seelenheilkunde, I. S. 157, wo diese gelehrte Bedeutung der Vernunft gelehrt wird.

des Vernunftgebrauches ein so entscheidendes Gewicht gelegt wird, so dürfte es am Platze sein aus dem vorliegenden Buche selbst zu zeigen, wie unzulänglich das distinguere bonum et malum für den Zweck, dem es dienen soll, ist. Auf S. 78 wird uns von einer Frau erzählt, die an dem Wahn litt, eine todeswürdige Verbrecherin zu sein, und die bereits früher in einem Anfalle von Tobsucht ihre Tochter hatte tödten wollen, um dafür die Todesstrafe zu erleiden. „Durch eheliches Missgeschick noch mehr mit Abscheu gegen das Leben erfüllt, erschlug sie zuletzt, der Strafbarkeit des Mordes sich deutlich bewusst, ihren Sohn, um endlich den Zweck der Hinrichtung zu erreichen. Auch hier war in der ganzen psychologischen Verkettung der Motive kein wirklicher Wahnsinn zur Zeit der That aufzufinden, obgleich sie mit vollem Rechte für unzurechnungsfähig erklärt wurde.“— Auf Seite 226 wird uns mitgetheilt, „dass die Vernunft als das Unterscheidungsvermögen des Guten vom Bösen keineswegs durch den Wahnsinn völlig unterdrückt wird“, und dass „alle erfahrene Irrenärzte darüber einverstanden sind“. Wie schwer doch Theorie und Erfahrung in Einklang zu bringen sind*)! Einigermassen vermittelnd erscheint eine Stelle auf S. 249: Wenn man also auch bei vielen Geisteskranken einen gewissen Grad von moralischer Verantwortlichkeit in gleichem Sinne wie bei kleinen Kindern voraussetzen darf, so darf man doch niemals daraus auf ihre

---

*) Auch in der Seelenheilkunde II. S. 800 wird das richtige ethische Urtheil der Irren in Beziehung auf alle Fälle, die sie nichts angehen, nachdrücklich den Literaten gegenüber, die den Wahnsinn bloss aus Büchern kennen, hervorgehoben. Ideler, der ihn aus der Erfahrung kennt, sollte nur auch diese Erfahrung gehörig benutzen und aus ihr den unabwendbaren Schluss ziehen, dass es ein „Vermögen Gutes und Böses zu unterscheiden“ gar nicht giebt, dass dies „Vermögen“ wie alle Seelenvermögen eine blosse Abstraktion bleibt.

gesetzliche Zurechnungsfähigkeit schliessen, weil ihre Vernunft die freie Herrschaft über ihre Leidenschaften gänzlich eingebüsst hat, und der geringste Affekt, sowie die zähe Hartnäckigkeit der Begierden hinreicht, sie widerstandlos zu schlimmen Handlungen fortzureissen, auch wenn sie dieselben bald darauf bereuen und mitunter selbst zur Kenntniss des Arztes bringen.“ Allein gerade diese Stelle und das mit Recht zugezogene Beispiel der Kinder dürfte deutlich zeigen, dass das distinguere bonum et malum ein wahres Ueberallundnirgends ist; nicht einmal mit der Bestimmung des Maasses desselben als proportional mit dem Maass der Strafbarkeit ist etwas geschafft; denn beide sind nicht proportional. Mit dem lebhaftesten Unterscheidungsvermögen von Gut und Böse kann einer unzurechnungsfähig sein und umgekehrt mit einem sehr geringen oder gänzlich verwirrten doch noch strafbar. Auch das Gewissen, so wichtig und entscheidend es für die innere Sittlichkeit ist, spielt in der Rechtspflege nur eine secundäre Rolle. Wird doch auf einer der nächsten Seiten nach seiner Verherrlichung (auf S. 23) bereits gesagt, dass „das Gewissen selbst gesetzwidrige Handlungen gut heisst, und sogar zu ihnen nöthigt.“ Diese Stellen liessen sich noch um eine so grosse Zahl vermehren, so dass man wohl sagen kann, Ideler's Hauptbestreben concentrire sich eigentlich darauf, die Unzulänglichkeit der von ihm selbst aufgestellten Kriterien aus der Erfahrung darzuthun.

Ein Hauptpunkt des Abschnittes über die sittliche Freiheit, einer der wichtigsten und folgenschwersten Grundsätze für die praktische Beurtheilung, der im ganzen Buche nach Kräften ausgebeutet wird, knüpft gerade an die Unzulänglichkeit des Freiheitsprincips an. Nachdem eingestanden wurde, dass die praktische Energie des Freiheitsbewusstseins von den Gemüthsinteressen abhängig ist, müsste nothwendig ein Hilfsprincip aufgestellt werden, um nur zu entscheiden, wann bei einer sehr geringen Energie desselben noch Verschuldung angenommen werden könne und

wann nicht. Ideler geht völlig darauf ein, dass ein gegebener Akt des Willens mit Nothwendigkeit aus der bisherigen Entwicklung der Gemüthsinteressen folge. In dem Lasterhaften verstummt zuletzt die Sprache des Gewissens völlig; er ist nicht mehr im Stande dem verbrecherischen Antriebe zu widerstehen. „Aber diese Schwäche seiner moralischen Kraft ist eine selbstverschuldete, und kann daher niemals als Milderungsgrund seiner Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen gelten, weil seine Gewissenlosigkeit die natürliche Folge einer langen Reihe von bösen Thaten ist, gegen welche ihn der innere Richter warnte." Dass der Lasterhafte seine verbrecherische That gar nicht im Sinne des Gesetzes mit Vorsatz begangen habe, wird nicht gesagt; sein böser Wille war vorhanden, wenn auch als nothwendiges Produkt einer langen Entwicklungsreihe. Wer sich also um die sittliche Freiheit gar nicht kümmert, hat einen sehr einfachen Fall vor sich. Es liegt eine verbrecherische Handlung vor, weil Wille und That zusammentreffen*) Die gesetzlichen Exceptionen sind nicht gegeben: also wird bestraft. Weit schlimmer ist der daran, der die Freiheit des Willens einmal zum Princip seines Urtheils erhoben hat und der nun sieht, dass hier keine Freiheit vorliegt. Warum den Mann nicht freisprechen? Friedreich würde in solchen Fällen gleich bei der Hand sein und Unzurechnungsfähigkeit aussprechen. Warum? Weil er Materialist ist? Nein! sondern weil er sich auch an die Lehre von der Freiheit anklammert und das Vermögen sich nach Vernunftgründen psychisch zu bestimmen zum Kriterium der Zurechnungsfähigkeit macht. Jeder der daran festhält kann sich für die Bedürfnisse der Praxis nur durch zweierlei Erfordernisse tauglich machen: entweder Unkenntniss der naturwissenschaftlichen Psycho-

*) Vgl. Berner, Imputationslehre S. 42 ff. — Der juristische Begriff der Handlung verschwindet unter Idelers Händen vollständig.

logie, oder Inconsequenz. **Friedreich** besass keines dieser beiden Erfordernisse in genügendem Grade, um den Anforderungen der Rechtspflege zu entsprechen. Wäre er aber doch ganz consequent gewesen, so hätte er den Freiheitsbegriff fallen lassen und das Urtheil über Strafbarkeit den Juristen überlassen. Auch bei **Ideler** fehlt es an der erforderlichen Unwissenheit. Er kann seine Erfahrungen nicht verläugnen; allein Inconsequenz ist gerade sein Lieblingselement; er sucht sie förmlich auf, um bei jeder Gelegenheit zu zeigen, dass er nicht zu der schlimmen Sorte der „exakten Köpfe" gehört. Also die Schwäche des Willens ist zuweilen eine selbstverschuldete. Sie ist also doch wohl die Folge eines Aktes der Verschuldung. Der Lasterhafte hat das Gewissen „geflissentlich", wie **Ideler** zu sagen pflegt, unterdrückt. Diese Unterdrückung geschah doch wohl durch einen Willensakt. Nun aber ist der Wille nur „das Produkt des Zusammenwirkens aller gleichzeitig thätigen Neigungen" und mit dem Freiheitsbewusstsein „incommensurabel". Was soll uns also diese „geflissentliche" Unterdrückung des Gewissens? Sie ist in all ihrer Geflissentlichkeit, eben weil sie nur durch einen Willensakt geschieht, das Produkt einer nothwendigen Entwicklung und in dieser Beziehung ist weit und breit keine differentia specifica abzusehen, wodurch sich ein solcher erster unterdrückender Willensakt von Thätigkeiten des Willens überhaupt unterscheiden soll. Vielleicht aber können wir uns noch ein Schrittchen weiter zurückziehen? Vielleicht waren die Neigungen, aus welchen jener Willensakt hervorging, verschuldet? Dieselbe Komödie würde sich wiederholen; wir bekämen einen Process in infinitum, der zuletzt folgerichtig alle Schuld auf Adam und Eva schöbe. Es muss also wohl an irgend einem Punkte rein willkürlich Halt gemacht werden, und durch den schönen Spielraum, den dies gewährt, da jeder Ausgangspunkt mit gleicher Vollkommenheit sich selbst widerspricht, wird es nun möglich, Jeden verurtheilen zu lassen oder aber

ihn freizusprechen, je nachdem sich überhaupt (wie Ideler S. 34 sagt) „der sittliche Charakter des Inquisiten in ein günstigeres Licht stellen lässt", oder nicht.

Wir müssen aber im Interesse der Rechtspflege scharf und nachdrücklich darauf hinweisen, dass es sich diesmal nicht nur um einen theoretischen Widerspruch handelt, sondern um einen offenen Angriff auf die Prinzipien des Rechtes selbst. Hören wir einen Juristen! Berner sagt in seinen Grundlinien der Imputationslehre S. 47 Folgendes: „(Der Moralist) wird darauf sehen, ob die Beweggründe zur Handlung von gemeiner und nichtswürdiger, oder ob sie von edler und achtungswerther Art waren u. dgl. mehr. Will man nun dies mit zur moralischen Imputation rechnen, so ist dieselbe allerdings von der juristischen durchaus verschieden. Der imputirende Richter kann nicht darauf sehen, wie der Verbrecher so schlecht geworden sei, um Diebstahl, Raub und Mord zu begehen; ihm genügt es, dass er so schlecht ist, — welches Faktum für ihn feststeht sobald ermittelt worden, dass der verbrecherische Effekt im Willen des Verbrechers gelegen habe." Sehr klar setzt Berner auseinander, dass jene Unterscheidung mit der Imputation nichts zu thun habe und in die Lehre von der Strafmilderung sowie in die Sphäre der Legislation gehöre. Am allerwenigsten ist abzusehen, wie man zur Erwägung dieses Punktes eines Arztes bedürfte, wenn man nicht etwa den Gerichtsarzt definiren will als einen Arzt, der von Amtswegen in die Jurisprudenz hinein pfuscht. Die hier empfohlene Methode kann also nur dazu dienen, den Richter, der über den Gemüthszustand zur Zeit der That Aufschluss fordert, zu verwirren, statt ihn aufzuklären. Wir könnten nichts dagegen einwenden, dass eine wirkliche Krankheit oder auch ein besonderer, vom Arzte zu beurtheilender Zustand in seiner Entwicklung geschildert wird, wenn dies geschieht, um auf genetischem Wege den Zustand zur Zeit der That zur vollkommenen Anschauung zu bringen.

Mehr oder weniger wird dies stets geschehen müssen. Allein man bemerke doch wohl, dass Idelers Zweck ein vollkommen anderer ist. Weil er die Freiheit zum Princip gemacht hat, nach dem der Spruch über Zurechnungsfähigkeit erfolgt, weil er nun ferner in gewissen Zuständen keine Freiheit findet, wo ihm doch ein praktischer Instinkt sagt, dass gestraft werden muss, so versetzt er die Zurechnung für eine gestern erfolgte That in einen Willensakt, der vor beliebig vielen Jahren spielte. Damit wird aber der Begriff der strafbaren Handlung, der aller Rechtspflege zu Grunde liegt, vollkommen aufgehoben; denn bestraft wird jetzt gar nicht mehr die zur Beurtheilung vorliegende Handlung, sondern der böse Charakter des Verbrechers, oder vielmehr der Akt, durch welchen derselbe sich „geflissentlich" zu seinem bösen Charakter verholfen hat. Man brauchte alsdann gar keine verbrecherischen Handlungen mehr abzuwarten. In grossen Städten kennt die Polizei die Diebe ziemlich genau. Zu Zeiten, wo die Gerichte nicht viel zu thun haben, dürfte man nur einige Dutzend derselben aufgreifen, vor die Gerichte stellen und einen Arzt nach dem Herzen Idelers für das Weitere sorgen lassen. Dieser würde die Geflissentlichkeit prüfen, mit der dieselben die Stimme des Gewissens zum ersten male unterdrückten, würde den Charakter derselben in dieses oder jenes Licht stellen, und sie alsbald zu den verschiedensten Strafen verurtheilen oder lieber gleich abführen lassen. Daran hat Ideler bei seiner Reform der Rechtswissenschaft gar nicht gedacht, dass diese Principien consequent dazu führen müssten, bei solchen Thaten stets den dolus zu läugnen und nur eine culpa zuzulassen. Wenn der Mensch nicht desswegen schuldig ist, weil er z. B. in wüthender Rachsucht seinen Nachbar erschlägt, sondern dessbalb, weil er drei Wochen nach seiner Confirmation einmal zuerst dem Rachetrieb die Zügel schiessen liess, der nun immer mächtiger geworden, ihn willenlos fortreisst: dann befindet er sich in keinem anderen Falle, als

der, welcher seinen wüthenden Kettenhund anzubinden unterliess und dadurch indirekt verschuldete, dass derselbe einen wandernden Schneidergesellen um's Leben brachte. Allein wir vergessen, dass Ideler ein Feind der exakten Köpfe ist. Er wird also auch wohl die Juristen, wenn sie mit solchen scharfen Unterschieden kommen, übel abfertigen. Doch die Sache ist so absonderlich, dass es nöthig sein wird, aus der Anwendung dieses Princips im Verfolg des Buches einige Beispiele zu geben. Auf S. 48 heisst es: „dass die Entscheidung, ob eine in solchen Affekten vollbrachte Handlung zurechnungsfähig sei, oft gar nicht mehr von der sorgfältigen Prüfung des Gemüthszustandes zur Zeit der That, sondern nur von einer aus der ganzen bisherigen Lebensführung des Thäters zu folgernden Bestimmung, inwiefern derselbe für seine Affekte verantwortlich gemacht werden darf, abgeleitet werden kann." Es ist nichts klarer, als dass dann das Haben der Affekte, nicht aber die mit Nothwendigkeit aus denselbigen folgende That zu strafen wäre; die Strafe trifft aber die That. In Beziehung auf die That selbst wäre also die einzige Consequenz des falschen Princips der Freiheit eine Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit, wobei es den Gerichten überlassen bliebe, sodann in zweiter Linie die Nichtvermeidung des Affektes zu strafen. Noch vager, noch mehr der Willkür in die Hände spielend sind folgende Bestimmungen, die man auf S. 55 auch liest: „(Man muss den Zustand des Bewusstseins genetisch betrachten). Es kommt hiebei also weit weniger auf die absolute Stärke des Affektes, welcher ihm leicht das Ansehen einer vollständigen Geistesstörung verleihen kann, als auf die Untersuchung an, ob ein solcher Affekt aus der ganzen Charaktereigenthümlichkeit des Inquisiten, welcher durch ein unverschuldetes Zusammentreffen ungünstiger Bedingungen völlig der Besinnung beraubt würde, entschuldigt werden darf, oder ob der Affekt gerade durch seinen wilden Ungestüm die Bösartigkeit eines Gemüthes verräth, in welchem alle

sittlichen Antriebe längst erstickt waren.“ Das führt nun vermuthlich zur Fernhaltung „aller hypothetischer weil subjektiver Ansichten“ (S. 1), wenn Ideler solche Verhältnisse mit dem „trüben Grubenlicht einer Conjekturalwissenschaft beleuchtet“ (S. 54). Wir möchten wissen, welcher materialistische Arzt so revolutionär gewesen ist, die Unzurechnungsfähigkeitserklärung ganz im Allgemeinen technisch und ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Entschuldigung zu basiren? Auf S. 69 heisst es: „Denn natürlich hat der Mann von erprobter Rechtschaffenheit, die züchtige Jungfrau, die alles für ihr Kind opfernde Mutter, welche durch plötzliche und vernichtende Angriffe auf ihre theuersten Interessen ausser sich gerathen und zu gewaltthätigen Handlungen fortgerissen werden, einen weit grösseren Anspruch auf schonende Beurtheilung, als Selbstsüchtige, deren bedrohter Eigennutz sie zur Rache entflammt.“ Sehr schön, sehr menschlich gedacht; so menschlich, dass jeder Bauer es einsehen und empfinden muss. Wir möchten in der That die Geschwornen im deutschen Lande sehen, die eine züchtige Jungfrau nicht ohne Besinnen frei sprechen, wenn dieselbe einen feilen Buben, der einen plötzlichen und vernichtenden Angriff auf ihre theuersten Interessen machte, mit einem Pistol wie einen Hund niederschösse! Wenn man einer Mutter den Säugling auf ihren Armen oder auch nur das schwache Kind unter ihrem Schutze tödten will, so wird Niemand den Fall anders betrachten, als wenn sie ihr eigenes Leben durch Nothwehr vertheidigt hätte. Dafür haben wir Gott sei Dank keine Superarbitrien der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen nöthig! — Zorn und Furcht gelten bekanntlich in gewissen Fällen gesetzlich als Aufhebungsgründe der Zurechnung, Ob den formalen Bedingungen dieser Aufhebung Genüge geleistet werde, beurtheilt am besten der Jurist. Der Jurist muss wissen, ob ein Todtschlag nach einer Zornaufwallung im Sinne des Gesetzes „auf

der Stelle“ erfolgte; ob eine Vertheidigung in Folge von Furcht, Angst, Schrecken nur über die Grenzen der gesetzlich erlaubten Nothwehr hinausgieng. Dem Arzt bleibt die materiale Untersuchung des angeblichen Affektes, zu bestimmen, ob nach den geäusserten Symptomen, unter Berücksichtigung der physischen Natur des Angeklagten, wirklich, oder vielmehr in welchem Grade, Zorn, Furcht oder Schrecken vorlag. Danach bestimmt sich die Frage der Zurechnung. Ob alsdann in der Lebensgeschichte des Angeklagten Milderungs- oder Schärfungsgründe vorliegen, ist wieder Sache des Juristen, wenn nicht derselbe auch hier über specielle Punkte den Arzt consultiren will. Worüber belehrt nun Ideler den Gerichtsarzt? Wir haben „vor allem (beim Zorn, S. 87) seinen sittlichen Charakter zu berücksichtigen, nach welchem Jeder den edlen Zorn über die böswilligen Angriffe auf die heiligsten Güter der sittlichen Freiheit, der berechtigten Ehre, der Familienwohlfahrt, des Gewissens von dem niedern Zorn unterscheidet, welcher aus der Verletzung egoistischer Interessen entspringt.“ Und weiterhin S. 88: denn gesetzt der Mensch hätte die rechtliche Befugniss, sich bei dem täglichen Streit über materielle Interessen, ohne jemals durch Schaden klug zu werden, dergestalt zu erbittern, dass er sich dabei Ueberschreitungen der Gesetze erlauben dürfte, so würde unter dem grossen Haufen sofort der Krieg Aller gegen Alle ausbrechen, und dadurch der öffentlichen Wohlfart ein Ende machen.“ Und S. 90: „Da die Einführung der Schwurgerichte die Strafrechtspflege von dem Buchstaben des Gesetzes emancipirt und auf die Gewissensfreiheit der Geschwornen übertragen hat; so darf der Psychologe bei sorgfältiger Vermeidung aller romanhaften Sentimentalität doch auch die Macht der Natur insoweit hervorheben, dass wenigstens die nackte, rein verdammliche Schuld von dem Unglücklichen abgewendet werde.“ Unsres Wissens ist letzteres Sache des Advokaten. Ein Gegner desselben ist da; die Geschwornen wis-

sen, dass er Advokat ist, dass er sein möglichstes thut, seinen Klienten zu retten, und Alles ist klar; die Gerechtigkeit ist ungefährdet. Wie aber nun, wenn der Gerichtsarzt unter dem Deckmantel des unpartheiischen Sachverständigen eine Ansicht zu solchen Zwecken geltend macht? Muss das nicht irre führen? Hebt das nicht das Princip der Gerechtigkeit auf? Man weiss es, wenn man an Rechtsfälle rührt, muss man es wissen, wie schwer, wie unmöglich die Eliminirung subjektiver Ansichten und ihrer Consequenzen ist. Daher die Mehrzahl der Geschwornen, das Gegengewicht des Vertheidigers gegen den Ankläger. Alle diese Vorsichtsmaassregeln juristischer Weisheit sind eitel, so lange man Sachverständigen erlaubt, ihren Standpunkt mit dem der Geschwornen oder dem des Advokaten oder des öffentlichen Anklägers zu identificiren. Man nehme exakte Sachverständige; dann hat das keine Noth; sie werden die Macht der Natur genau so weit hervorheben, als sie sie in den Thatsachen beurkundet finden und mit ruhigem Gewissen das Uebrige dem Richter überlassen. — Die Furcht betrachtet Ideler als einen Affekt, der „im höheren Grade berechtigt“ ist, als der Zorn. Diese „berechtigten Affekte“ nebst der „gesetzlichen Befugniss sich zu erbittern“ können Heiterkeit erregen. Bei der strafrechtlichen Beurtheilung der Furcht „müssen wir einen Unterschied zugeben zwischen ihrer betäubenden Wirkung bei schnell hereinbrechenden Gefahren und den durch sie veranlassten gesetzwidrigen Handlungen, denen eine lange Vorbereitung vorhergieng. Denn im zweiten Falle ist die Gesetzwidrigkeit meistentheils der Ausdruck einer niedrigen, also der mildernden Beurtheilung unwürdigen Gesinnung, welche nur dann Entschuldigung verdient, wenn ein geistig und körperlich elender Mensch durch langes Leiden so niedergedrückt und überhaupt in schlechten Verhältnissen so verkommen ist, dass sein Anblick nur tiefes Mitleid einflössen kann.“ Ideler sucht alsdann nachzuweisen, dass er sich bei dieser Darstellung in völliger Uebereinstimmung mit den ge-

setzlichen Bestimmungen befinde. Einfacher und dem Standpunkte des Arztes angemessener wäre es gewesen, das Gesetz schlechthin als gegeben anzunehmen. Die Entschuldigung durch langes Leiden steht aber nicht im Gesetz und gehört auch wieder nicht zur Imputation, sondern zu den Milderungsgründen. In §. 20, über den Argwohn wird vermuthet, dass in zweifelhaften Fällen „der feine Instinkt der Herzenssagacität" wird richtiger leiten können, als die wissenschaftliche Reflexion. Sehr wohl! aber wo die Wissenschaft aufhört, hört auch das technische Gutachten auf, und da fängt die „Herzenssagacität" der Richter und der Geschwornen an! Doch es wird an diesen Proben genug sein. Aehnliche Stellen findet man noch auf den Seiten 119, 130, 138, 173, 176, 272, 325 und andern. Aus der Erwägung derselben muss man das Resultat ziehen, dass Ideler die Imputation der Handlung, des verbrecherischen Faktums vollkommen umwirft und an ihre Stelle eine Imputation des schlechten Charakters setzt. Damit ist aber die Rechtspflege revolutioniert und der Willkür Thür und Thor geöffnet.

Sämmtliche Fehler, Widersprüche und Inconsequenzen unsres Buches haben in der einen Hinsicht wieder Consequenz, dass sie alle auf ein Ziel hinauslaufen: Raum zu gewinnen für die schrankenloseste Willkür. Dahin ist denn auch noch ein probates Mittel methodologischer Art zu zählen, welches auf S. 29 dem Gerichtsarzt empfohlen wird. „Alle Forderungen, denen sowohl die Theorie als die Praxis unserer Wissenschaft zu genügen hat, beschränken sich darauf, dass sowohl der Schriftsteller als der Sachverständige bei der Beurtheilung einzelner Seelenzustände seine Aufgabe zugleich vom idealen und realen Gesichtspunkte betrachte, um der Gefahr eines absoluten Rigorismus, oder einer, die Rechtspflege folgerecht anfeindenden laxen Denkweise zu entgehen." In einem andern Buche würde diese Aeusserung nicht so sehr auffallen. Erinnern wir uns aber, was uns bereits über die entge-

gengesetzten Denkformen und ihre Unvereinbarkeit, über die Incommensurabilität des Willens und der Freiheitsidee gesagt worden ist, so werden wir billig fragen, wie denn nun auf einmal diese beiden Betrachtungsweisen so schön harmonieren? Von einer Vermittlung ist gar nicht die Rede; also kann nur ein unvermitteltes Ueberspringen von der einen Denkform in die andre je nach der Natur der Aufgabe gemeint sein. Und was wird damit gewonnen? Bedenken wir, dass die ideale Betrachtung lediglich vom Freiheitsbewusstsein ausgeht und sich erlaubt, dasselbe allenthalben vorauszusetzen, wo die Rechtspflege es wünscht, so ist klar, dass man dieses Register zieht, wenn und wie weit man seine Stimme für die Strafbarkeit will schallen lassen. Der reale Gesichtspunkt findet fast überall ein Causalitätsgesetz, so dass sich „ihm gegenüber der Begriff der Freiheit nur noch durch seine absolute Nothwendigkeit in der Rechtspflege behaupten kann.“ Gilt es also einen Angeklagten zu „entschuldigen“, so ist die reale Betrachtung am Platze, und was man mittelst dieses Kreuzfeuers nicht wegräumen kann, möchten wir sehen! Mit Ausnahme der extremen Fälle, in denen das Urtheil des Richters allein genügt, lässt sich auf die Weise jedes Problem lösen, und mit vollkommener theoretischer Allgemeinheit in jedem beliebigen Falle jedes beliebige Urtheil abgeben. Man kann dem Rigorismus entgehen, wenn man einen Inquisiten edel findet, die laxe Denkweise dagegen vermeiden, wenn man mit feiner Herzenssagacität bemerkt, dass der Elende ein Bösewicht zu sein scheint. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn nach einem solchen methodologischen Fund Ideler von seinem Gerichtsarzte mit Genugthuung ausspricht: „Dann wird er sich eine Lebensanschauung bilden können, welche ihm mannigfache Hilfsmittel darbietet, um im Einzelnen Probleme zu lösen, über welche der principielle Standpunkt keinen Aufschluss giebt.“ Was hat aber, fragen wir, der Arzt überhaupt mit rigoristischer oder laxer Denkweise zu

schaffen? Schon die Voraussetzung, dass er derselben auf sein Urtheil einen Einfluss gestatte, zeigt, dass die ganze Unterscheidung des richterlichen und des ärztlichen Standpunktes noch zu keiner Klarheit gediehen ist. Letzterer Uebelstand ist aber ein allgemeiner; er gereicht daher Ideler einigermassen zur Entschuldigung und es ist nur zu hoffen, dass die vorliegende Ausartung dieser Uebelstände zu ihrer klareren Erkenntniss und zur baldigen Heilung des Schadens beitragen werde. Dass der Arzt seiner strengeren oder laxeren Denkweise keinen Einfluss auf sein Urtheil gestatte, würde eine die Grenze des Möglichen weit überschreitende Forderung sein, wenn der Arzt eben der Richter wäre. Der Richter, der ein praktisches und auf Ueberzeugung ruhendes Urtheil zu fällen hat, kann von seiner Denkweise nicht abstrahieren. Dafür bildet er dieselbe aber auch durch die grosse Schule seines Berufs und durch die geheiligte Tradition von Spruch zu Spruch. Der Arzt hat mit Kenntnissen zu dienen, er soll aus Symptomen auf innere Zustände Schlüsse machen, bei denen ihm die Erfahrung als Führerin dient. Verlässt er die Erfahrung in sichtbarer Weise, so müssen die Gerichte den Arzt verlassen, denn aus dem was dann noch folgt, kann im Allgemeinen nur noch Verwirrung und Unheil aufgehen. Doch über diese Verhältnisse uns auszusprechen gibt der nächste Abschnitt die beste Veranlassung. Den Abschnitt über die sittliche Freiheit verlassen wir, indem wir constatieren, dass nirgendwo eine klare Anschauung von der Auffassung derselben auch nur versuchsweise gegeben wird, ja, dass sie im Grunde auf allen Punkten negiert wird, um nur durch die Zauberformel ihrer absoluten Nothwendigkeit für die Rechtspflege wieder erweckt zu werden. In dem folgenden Abschnitte „über die Begründung der Rechtspflege durch die sittliche Freiheit“ werden wir uns belehren lassen, dass dieselbe in der Rechtspraxis gar nicht zu brauchen ist.

Zur Eröffnung dieses Abschnittes wird der endlose Krieg der Leidenschaften citirt, in welchem ohne die Gesetze sofort das Volksleben seinen Untergang finden würde. Es wird daraus gefolgert, dass jede falsche Auflösung psychologisch gerichtlicher Fragen „einen unmittelbaren Angriff auf die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt macht, und dadurch den Feinden derselben den wirksamsten Beistand leiht.“ Der Arzt muss sich also aller hypothetischen Voraussetzungen enthalten (das trübe Grubenlicht ist nicht bedacht) und muss sich auf den allein richtigen Standpunkt stellen. Zur Bezeichnung dieses Standpunktes wird als das Richtigste eine längere Stelle aus Henke's Abhandlungen mitgetheilt, deren wesentlichste Bestimmung, dass es nämlich der Begriff der Freiheit ist, in dem Richter und Arzt zusammen treffen, später als unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbrauchbar wieder aufgehoben wird. Unter der Ueberschrift „Die Zurechnungsfähigkeit als strafrechtliche Anwendung der sittlichen Freiheit“ erhalten wir in §. 7 eine Auseinandersetzung der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Disciplin in Irrenanstalten. Das eigentliche Problem wird auch nicht versuchsweise gelöst; der Grundgedanke scheint der zu sein, dass diejenigen Personen, welche unter der Disciplin des Irrenhauses sich gut verhalten, ausserhalb desselben aber gleich wieder ausarten, unfrei sind, diejenigen dagegen, welche sich in der Regel selbst in Ordnung halten können, frei. Beiläufig ergiebt sich der Widerspruch mit früher ausgesprochenen Grundsätzen, dass auch die Unfreien noch eines gewissen Vernunftbewusstseins fähig sind. Es wird alsdann gezeigt, dass Leidenschaften und heftige Gemüthsaffekte in der Regel nicht unfrei machen und daher zuzurechnen sind. Von Aufstellung einer allgemeinen Regel oder eines durchgreifenden Princips, nach dem man die Zurechnungsfähigkeit auf die Freiheit zurückführen könnte, ist keine Rede; es bleiben daher beide Begriffe in der That unvermittelt als ungefähr gleichbedeutend neben

einander stehen. Der folgende §. macht sich zur Aufgabe zu zeigen, dass die Zurechnungsfähigkeit am sichersten nach dem Motiv der gesetzwidrigen That beurtheilt wird. Es wird auf das grosse Interesse des Verbrechers seine Motive zu verhehlen hingewiesen, und davor gewarnt, dem Vorgeben der Zwecklosigkeit einer verbrecherischen Handlung zu leichten Glauben zu schenken. Leugnet der Verbrecher jedes Motiv ab, so muss der Arzt sich auf eine allgemeine Charakteristik beschränken. (Es versteht sich wohl von selbst, dass dies nur dann gilt, wenn keine anderweitigen sicheren Zeichen über den Gemüthszustand des Angeklagten zu erhalten sind). Wird ein Motiv eingestanden, so ist dies der Ausgangspunkt der Untersuchung. — Bis dahin haben wir einen ganz gesunden Gedankengang. Ueber Fälle eines ganz kaltblütigen und überlegten Verbrechens hat ferner der Arzt selten zu berichten. „Wenn aber (heisst es auf S. 41) das gesetzwidrige Motiv zur Zeit der That im Gemüthe den Widerstand sittlicher Antriebe überwinden muss, so spaltet sich die gesammte Seelenthätigkeit bis in die innerste Tiefe in einen Gegensatz feindlicher Kräfte, wodurch deren geregeltes Zusammenwirken als natürliche Bedingung der Besonnenheit unmöglich gemacht wird.“ Der dadurch entstehende Gemüthsaffekt wird durch den Widerstreit der Gefühle immer mehr gesteigert bis zur Ausführung der That. „Letzterer geht daher stets die stärkste Aufregung vorher, welche häufig bis zur völligen Sinnlosigkeit gesteigert in allen Erscheinungen mit der Tobsucht übereinstimmt, gleich ihr eine erbarmungslose Wuth gegen das Opfer hervorruft, sich nicht mit demselben begnügt, sondern in wilder Raserei zu mehrfachen, vorher nicht beabsichtigten Verbrechen fortgerissen wird.“ Man sieht es dieser ganzen Entwicklung an, dass die allgemeine Anlage derselben allmählig ausartet. Es schwebte dem Verfasser ein bestimmter Fall vor, auf den er gern hinlenken möchte, und viele als allgemein gegebenen Züge obigen Bildes verdanken dieser

Tendenz ihre Entstehung. Wie es nun aber kommt, dass Ideler hier vom furor transitorius spricht, scheint unerklärlich. Man erinnere sich doch, wie die Deduktion begann: Der Kampf sittlicher Gefühle mit dem verbrecherischen Motiv, und zwar mit einem eingestandenen Motiv wurde geschildert. Dem furor transitorius ist aber grade die Abwesenheit der Motive eigen. Freilich will Ideler denselben in das Reich der Hirngespinnste verweisen; allein dazu ist doch hier durchaus kein Ort, da hier von solchen Erscheinungen ausgegangen wird, die, bei eingestandenem Motiv, gar Niemand mit dem furor transitorius verwechseln könnte. Ideler sagt zwar, solche Ausbrüche würden vor Gericht oft mit jenem Namen entschuldigt; allein wenn dem so wäre, hätte er ein glücklicheres Beispiel wählen können, als das einzige, welches er anführt. Namentlich hätten wir ein solches Beispiel verlangt, in dem grade die Hauptsache sich unverkennbar vorfindet, auf die es hier ankömmt, die Basis obiger ganzer psychologischer Construktion: Das Motiv. Ist rücksichtlich des Motivs auch nur der geringste Zweifel, so steht jene ganze Herleitung der einem Wuthanfall gleichenden Aufregung vollkommen in der Luft; denn die letztere wird ja eben aus dem Widerstreit des Motivs mit den noch vorhandenen sittlichen Antrieben abgeleitet. Das Motiv ist der Eckstein dieser Herleitung; erklären wir also einen Fall, der „in allen Erscheinungen mit der Tobsucht übereinstimmt" nicht für Tobsucht, auch nicht für mania transitoria, so müssen wir dafür einen ganz schlagenden und in die Augen springenden Grund haben an dem eingestandenen und zu der That passenden Motiv. Umgekehrt, ein zweifelhaftes Motiv wieder dadurch zu stützen, dass der Wuthanfall als nur scheinbar dargestellt wird, ist somit die gröbste petitio principii. Nach dieser Erörterung möchten wir jeden Unbefangenen bitten, den als Beispiel benutzten Fall, der in Caspers Vierteljahrsschrift, Band II. S. 1 mitgetheilt ist, noch einmal anzusehen: Eine ausführliche Mittheilung

würde uns hier zu weit führen und der kurze Auszug bei Ideler kann kein Bild von der Sachlage geben. Wir bescheiden uns daher um so eher mit einigen wenigen Bemerkungen über jenen Fall, ohne ein Urtheil abzugeben, als wir damit die Grenzen des dem Philosophen zustehenden Gebietes überschreiten würden. Wir haben die entwickelten Grundsätze und die Folgerungen aus ihnen nach logischer und psychologischer Seite zu prüfen; können auch an ihre praktische Anwendung im Einzelnen den Maassstab consequenten Denkens anlegen; werden aber darauf verzichten, über einen empirischen Fall ein alle Seiten zusammenfassendes Endurtheil abzugeben. Ob also jener Mörder seiner Frau und zweier Söhne schliesslich doch aus irgend welchen Gründen schuldig oder unschuldig zu erklären war, bleibt dahin gestellt; wir machen nur auf zwei Punkte aufmerksam, die uns zum mindesten das beweisen, dass der Fall zu der hier gegebnen Deduktion nicht passt. Einmal ist das einzige Motiv, welches jener Unglückliche eingestand, Sorge und Verzweiflung in Betreff des Unterhaltes seiner Familie (Caspers Viertelj. II. S. 17). Statt dessen fand sich der erste Referent, Ideler, veranlasst, Hass gegen seine Frau dem Verbrecher als Motiv unterzulegen (a. a. O. S. 31), während auch der zweite Referent, Casper, sich ausdrücklich mit der Widerlegung des eingestandenen Motiv's befasst (S. 45) und als das wirkliche Motiv, das übrigens keineswegs in sehr bestimmten Worten angegeben wird, Faulheit und Arbeitsscheue ansieht (S. 43 u. f.). Sodann wird von allen Zeugen bestätigt, dass der Verbrecher mit Jähzorn im höchsten Grade behaftet war, und schon bei früheren Anlässen durch geringfügige Motive in eine von der Tobsucht schwer zu unterscheidende Wuth versetzt worden war. Jene ganze grässliche und von allen Betheiligten als schwierig oder ganz zweifelhaft betrachtete Geschichte kann daher an unsrer Stelle die Discussion so wenig stützen, dass es vielmehr ganz den Anschein hat, als diene nicht das Beispiel

der Discussion, sondern vielmehr die Discussion dem Beispiel, zu dessen nochmaliger Anführung und Rechtfertigung unser Verfasser sich unwillkürlich hingedrängt fühlen mochte. Schliesslich verdient es doch noch eine scharfe Rüge, wenn Ideler von dem Verbrecher bemerkt: Bald darauf verhaftet, erlitt er die furchtbarsten Qualen der Reue, zum Beweise, dass in seinem Gemüthe die gesetzlichen Motive mit voller Kraft wirkten; es verdient eine scharfe Rüge, dass Reue als Beweis der Zurechnungsfähigkeit auf S. 41 desselben Buches benutzt wird, in dem es auf S. 248 heisst: „Ja in einzelnen Fällen werden Wahnsinnige von tiefer Reue über gesetzwidrige Handlungen ergriffen, weil ihr Gewissen keinesweges völlig unterdrückt war.“ Wir sind weit entfernt anzunehmen, dass des Verfassers praktische Urtheile, wenn Leben und Tod eines Menschen von ihnen abhängt, auf so zweideutigen Stützen ruhen; allein man sollte sich doch auch in einem Lehrbuche hüten, Umstände als beweiskräftig anzuführen, von denen man selbst späterhin lehren muss, dass sie es nicht sind. —

Die wichtigsten Paragraphen dieses Abschnittes sind die beiden letzten, in denen „Ueber die Competenz der Aerzte bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit“ und „Ueber die Grade der Zurechnungsfähigkeit“ gesprochen wird. Auch hier wollen wir zunächst von der Kritik der Leistungen Idelers ausgehen, sodann aber die Hauptfragen verallgemeinern und zu einem positiven Resultat über dieselben zu gelangen suchen.

Angeknüpft wird an die Thatsache, dass man den Aerzten die Befugniss bestritten hat, sich der Zurechnungsfähigkeit als Formel zu bedienen, nach welcher sie ihr Endurtheil in psychologischen Fragen abgeben. „Namentlich dringt Henke entschieden darauf, dass der Arzt niemals über das Princip der sittlichen Freiheit hinausgehe, und die juristischen Folgerungen aus seinem Gutachten, wohin auch die Zurechnungsfähigkeit gehöre, lediglich dem

Richter überlasse. **Diese Spitzfindigkeit**" .... In der That, so steht es gedruckt. Auf Seite 35 und 36 wird es als das Richtigste gepriesen, was über die Stellung des Arztes zu dem Begriff der sittlichen Freiheit gesagt worden ist, wenn **Henke** grade diesen Begriff als den Berührungspunkt der Medicin und der Rechtspflege bezeichnete; hier heisst es eine Spitzfindigkeit, wenn **Henke** es verbietet einen andern Begriff an die Stelle zu setzen. „Diese Spitzfindigkeit läuft indess auf einen leeren Wortstreit hinaus, da sittliche Freiheit und ihre strafrechtliche Anwendung als Zurechnungsfähigkeit im Begriffe vollkommen zusammenfallen." Wenn das so wäre, wenn diese beiden Begriffe wirklich vollkommen zusammenfielen, so wäre die Frage nur noch eine Frage des Decorums. Zurechnung ist ein juristischer Begriff; hat man einen äquivalenten medicinischen Begriff, so muss es als schicklicher erscheinen, wenn der Arzt bei letzterem stehen bleibt; auch wenn die Bedeutung beider die gleiche ist. Und wenn nun gar hier ein Zweifel über die Aequivalenz obwaltet? Die Rechtswissenschaft könnte von juristischen Gründen aus zu einer Aenderung der Bestimmungen über Zurechnung gelangen. Aendert sich dann der medicinische Begriff der sittlichen Freiheit mit? *) Allein hier steckt der Hacken. Die sittliche Freiheit ist gar kein medicinischer Begriff; sie ist sogar für **Ideler**, der Recht und Moral identificirt, lediglich ein juristischer Begriff. **Ideler** will ja als Gerichtsarzt ein Stück Jurist sein; er will sogar von dem Fundament der Rechtspflege aus die Psychiatrie reformiren und auf die Bändigung der exakten Medicin zurückwirken. In unserm ganzen Buche strebt er danach, den Mediciner möglichst auszuziehn und einen neuen Menschen anzuziehn, nämlich den Richter, d. h. den

---

*) Ueber den wandelbaren Maassstab der Verbrechen vgl. **Abegg**, Strafrechtstheorie S. 60 (Text u. Anm.). —

rationalen und rationalistischen Moralisten. Von diesem Standpunkte aus erscheint es freilich als eine Spitzfindigkeit, wenn man zwischen der sittlichen Freiheit und der Zurechnungsfähigkeit einen Unterschied macht. Aber war dies der Standpunkt Henke's? Henke betrachtet grade in den Worten, die Ideler so sehr lobt, den Begriff der sittlichen Freiheit als einen solchen, in dem Arzt und Richter zusammentreffen. Man muss doch billig sein, und wenn man auch exakte Ausdrucksweise für eine Schwäche hält, dieselbe einigermassen berücksichtigen. Nicht jeder steht auf der Höhe der Rhetorik, dass er eine principielle Scheu vor baarer Münze (vgl. S. 6 unsres Buches) in den Wissenschaften hegt. Nimmt man also an, dass Henke einen wirklichen, schlichten, positiven Sinn mit seinen Worten verbindet, was doch immerhin jedem erlaubt bleibt, so sieht man, dass sein Begriff der sittlichen Freiheit von dem Ideler'schen so diametral verschieden ist, dass die gutmüthige Anführung von fast zwei Seiten aus Henke in der Einleitung zu diesem Abschnitt mit exakten Begriffen gar nicht mehr zu fassen ist. Henke lehrt von der Freiheit oder Unfreiheit der Personen ausdrücklich: „Das ist das Princip, in welchem die Untersuchungen beider (des Richters und des Arztes) zusammentreffen, und der Grenzpunkt, von wo aus das Gebiet beider sich scheidet.“ Das heisst doch wohl deutlich genug, dass die sittliche Freiheit dem Arzt als solchem in derselben Weise Objekt seiner Wissenschaft ist wie dem Richter; es widerspricht also der Behauptung, dass dieser Begriff sich nur durch seine absolute Nothwendigkeit in der Rechtspflege behaupten könne. Nach Henke muss die Freiheit ein Zustand sein, der, dem Princip nach, wenn auch nicht in allen einzelnen Fällen, durch ärztliche Beurtheilung kann festgestellt werden; sie ist ein empirisch erkennbarer entweder vorhandener, oder aber nicht vorhandener Zustand *).

*) Dass diese Ansicht Henke's, die Ideler gegenüber das Recht

Wie vollkommen dies Ideler's Begriff widerspricht, wird besonders klar, wenn wir die Aeusserungen des folgenden Paragraphen vergleichen, wonach Henke die Mittelglieder zwischen Freiheit und Unfreiheit läugnet, während Ideler unzählige Zwischenstufen annimmt; ersterer giebt ein qualitatives Urtheil, und zwar über eine Qualität, welche der ärztlichen Diagnose unterliegt; letzterer ein quantitatives, auf Grundlage moralisch-biographischer Studien und Reflexionen nach dem Maassstabe eines juristisch sein sollenden Begriffes. Aus diesem Verhältniss folgt aber ferner für unseren Paragraphen, dass Ideler die ganze Frage der Ueberschrift, die Frage, ob die Aerzte zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit competent sind, schon in seinem ersten Satze umgeht und völlig bei Seite schiebt. Denn diejenigen, welche dieser Frage so entscheidendes Gewicht beilegen, denen wir uns insofern anschliessen, als wir diesen Punkt für den wichtigsten der ganzen Frage halten, für das punctum saliens der gerichtlichen Psychologie: können doch nicht wohl damit einen Wortstreit haben erheben wollen. Diese frivole Auffassung des Punktes, auf den sich das ganze Wesen aller streitigen Fragen reduciren lässt, können wir nur dadurch entschuldigen, dass

---

der Consequenz und der Klarheit hat, falsch ist, bedarf wohl keines Nachweises mehr. Sie ist aber mehr; sie ist der Grundquell aller Uebelstände in der gerichtlichen Psychologie, weil sie allein dazu verleitet hat, einen Arzt nach Freiheit oder Unfreiheit so zu fragen, wie etwa nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Arsenik im Magen. Vgl. hierüber Lotze, medicinische Psychologie S. 626: „wenn es dem philosophischen Rechtslehrer allerdings angelegen sein muss, über das allgemeine Verhältniss des Willens zur That sich eine principielle Ueberzeugung zu bilden, so scheint es für die praktische Beurtheilung der Zurechnung ungleich nothwendiger und vortheilhafter, diese Frage möglichst zu eliminiren.“ Selbst Ideler geht S. 44 plötzlich zu dieser Ansicht über. —

Ideler es im Augenblicke ganz muss vergessen haben, dass er selbst schon mit den ersten Worten seines Buches den Begriff der sittlichen Freiheit als einen juristischen fasst. Wollte er also die wahre Frage nach der Competenz der Aerzte erledigen oder auch nur kurz berühren, so musste er auf die Identificirung von Freiheit und Zurechnung eingehen, und, statt die Sache unter der Hand in einen Wortstreit zu verwandeln, darüber sprechen, wie denn der Arzt dazu komme, über die Freiheit im juristischen Sinne zu Gericht zu sitzen. Man könnte vielleicht einwenden, diese Hauptfrage sei im ganzen Buche besprochen; denn in der That finden wir allenthalben zerstreut Bemerkungen, die darauf hindeuten, dass der Arzt, um vor Gericht zu urtheilen, sich eine ganz neue Lebensanschauung bilden, auf den Standpunkt des Rechtes eingehen müsse; aber nirgendwo haben wir die Frage beantwortet, ob er dies auch dürfe; ob es nicht im höchsten Grade die Unpartheilichkeit und Unbefangenheit des Urtheils trübe, wenn der Arzt, statt einfach bei seinem Standpunkt, den er sich auf Grund ehrlicher Geistesarbeit erworben hat, zu verbleiben, auf einen andern hinübertritt, auf dem er nie die Sicherheit des Fachmannes erlangen kann. Ideler fand es gar nicht der Mühe werth, zu fragen, was denn daraus werden soll, wenn der Gerichtsarzt endlich gar die Ergebnisse seiner Forschung in diesen erborgten Standpunkt so verarbeitet, dass gar nicht mehr zu sehen ist, wo der wahre Sachverständige, der Arzt, aufhört, und wo der Pseudojurist anfängt. Sieht man, welche Mühe sich Friedreich gegeben hat, um die Competenz der gerichtlichen Psychologie in einem Paragraphen von mehr als zwei Bogen nachzuweisen, und sieht man ferner noch gar, wie unvollkommen bei alle dem dieser Nachweis geblieben ist, so kann man doch nicht zugeben, dass hier dieselbe Frage ohne Weiteres umgangen, und gleichsam zum Spott ein Wortstreit an ihre Stelle geschoben wird. Dass die Gerichte unbedenklich dem Arzte die Frage nach der Zu-

rechnungsfähigkeit vorlegen, worauf sich Ideler beruft, beweist nichts; denn der Arzt muss sich vor allen Dingen fragen, ob sein Gewissen und seine Studien und seine Erfahrung und sein Beruf ihm erlauben, sie zu beantworten. Wenn er die Antwort unter dieser Form verweigert, so giebt er damit nur in aller Bescheidenheit dem Gericht eine unerwartete technische Auskunft, nämlich die, dass der Begriff der Zurechnungsfähigkeit in seiner Wissenschaft nicht vorkomme. Davon können die Richter schlecht berichtet sein; sie können jenen Fehler eben so leicht begehen, als ihn wieder verbessern, ohne dadurch ihrem Standpunkte das Mindeste zu vergeben.

Ideler findet die ganze Controverse, welche er so glücklich in einen Wortstreit verwandelt hat, im Grunde nur erwähnenswerth, wegen einiger wichtigen praktischen Rücksichten, die sich aus der Einführung der Schwurgerichte ergeben. Die früheren Strafgerichte „konnten nur die Gutachten der Gerichtsärzte und der untergeordneten Medicinalcollegien für ungenügend erklären, waren jedoch an die endgültige Entscheidung der obersten Medicinalbehörde gebunden.“ Das Superarbitrium der letzteren hat aber für die Beisitzer eines Schwurgerichtes gar keine bindende Kraft, sondern in dem Audienztermin müssen die widerstreitenden Aerzte ihr Urtheil persönlich vertreten; je weniger sie daher den Geschworenen irgendwie präjudiciren können, um so begründeter ist ihre Forderung, dass ihnen das Gebiet ihrer Discussion durch keine äussere Formel verengt werde.“ Man sollte sagen ein technisches Gutachten müsste unverändert bleiben, gleich viel ob der Richter an dasselbe gebunden ist oder nicht. Denn der Sachverständige, wenn er auch geheimer Medicinalrath ist, hat als Sachverständiger doch kein andres Interesse als das, über den Fall zu sagen was er versteht und das Uebrige dem Gewissen der Richter zu überlassen. Ein Anderes wäre es gewesen, wenn uns gesagt würde, dass mit Rücksicht auf die verschiedne Bildung der Geschworenen

ein Gutachten jetzt populärer, fasslicher soll gehalten sein, damit der Geschworene das Gewicht desselben aus eigner Einsicht in die Motive leichter verstehe, und es weder zu hoch noch zu gering anschlage. Davon steht aber nichts in obiger Stelle, sondern es ist offenbar, dass für das verlorene Präjudiz der obersten Medicinalbehörde irgend ein Ersatz gefordert wird. Von der grossen Masse der Gerichtsärzte ist hier nicht die Rede, sie sollen aber vermuthlich die Rechte dieses Ersatzes mitgeniessen. Oder müsste man in Zukunft den Gutachten der obersten Medicinalbehörde eine freiere Discussion gestatten, dieselben weniger durch Formeln einengen als andre Gutachten? Das ist die Meinung wohl nicht; es soll also auch nicht dadurch die schliessliche Einheit der ärztlichen Anschauung einigermassen hergestellt werden; denn es ist wohl klar, dass sich der entgegenstehende Arzt derselben Freiheit auch bedienen wird. Denn wenn auch der Sachverständige dem Gerichte gegenüber völlig partheilos sein soll, so wird er doch einem Sachverständigen von entgegengesetzter Ansicht gegenüber von selbst zur Parthei, nach dem allgemein menschlichen Streben auf seinem eignen Gebiete keinem zu weichen. Einer unbefangenen Betrachtung möchte es vielleicht scheinen, als mache grade diese Möglichkeit der Concurrenz eine schärfere Einschränkung der Gutachten auf ihren technischen Standpunkt erforderlich, damit nicht die Stellung der Gerichtsärzte in eine reine Advokatur ausarte. Auf eine solche sich einzulassen würde namentlich die oberste Medicinalbehörde unter ihrer Würde finden. Es ist also wohl auf eine grössere Geltendmachung des ärztlichen Urtheils im Allgemeinen abgesehen; man sieht also, dass Ideler in der Einleitung nur bange machen wollte mit seiner Anregung der ernsten Frage, ob es nicht gerathener sei, die Aerzte von allen gerichtlich psychologischen Fragen auszuschliesen und mit seiner Hinweisung auf die untergeordnete Rolle, welche dieselben in England und



Frankreich bei gerichtlichen Verhandlungen spielen: in der That ist grade Ideler eifriger als irgend einer bemüht, diesen Einfluss so weit als möglich auszudehnen. Doch verdient es natürlich keine Anerkennung, sondern es fordert vielmehr eine Verwahrung, wenn damit möglichst weite Uebergriffe in das Gebiet der Rechtspflege verstanden sind. Wir wissen nicht, ob dieses hier der Fall ist, denn da Ideler im Grunde nur im Gebrauch der Zurechnungsfähigkeit als Formel des ärztlichen Gutachtens möglichst unbeschränkt sein will, so wird damit ja nichts mehr verlangt, als was auch in dem gleichbedeutenden Urtheil über die Freiheit bereits enthalten ist. Es müsste denn sein, man befürchtete, dass diese berühmte alleinige Grundlage der Rechtspflege, der Vernunftbegriff, der sich durch nothwendige Entwicklung in jedem Bewusstsein bildet, unsern Herren Geschwornen in seiner eigenthümlichen Tragweite doch nicht so ganz klar sein möchte. Was eigentlich der schon so viel gehetzte Freiheitsbegriff verbrochen hat, dass er nun auch noch aus der Praxis völlig herausgeworfen wird, nachdem er sich in der Theorie stets gegen seine eigne Unmöglichkeit nur durch seine absolute Nothwendigkeit hatte behaupten können, das ist schwer einzusehen und wird uns auch keineswegs in Folgendem recht klar gemacht: „Das rationale Princip der sittlichen Freiheit, obgleich im Strafrecht die nothwendige Grundlage jeder wissenschaftlichen Construktion, bleibt beim praktischen Gebrauch sehr unbequem, und verleitet leicht zu einer Menge spitzfindiger Erklärungen, welche sich wegen ihres abstrakten Charakters gar nicht für mündliche Verhandlungen eignen, bei welchen nur Thatsachen und objektive Beweise aneinander gereiht werden sollen.“ Hier also wird der Gebrauch der Freiheitsidee auf die wissenschaftliche Construktion des Strafrechtes beschränkt; ganz anders lautet es, wenn auf S. 29 gesagt wird, dass die „absolute Gültigkeit der Vernunftbegriffe nur noch durch die Rechtspflege als das höchste positive Be-

dürfniss und die feste Grundlage der menschlichen Gesellschaft geltend gemacht wird." Das höchste positive Bedürfniss und die feste Grundlage der menschlichen Gesellschaft besteht aber nach Idelers eignen Grundsätzen in der praktischen Vollziehung von Verurtheilungen der Störefriede, nicht in wissenschaftlicher Construktion. Aehnlicher Natur sind aber fast alle bisher vorgekommenen Stellen über die sittliche Freiheit. Mit dieser Freiheit wird Fangball gespielt. Handelt es sich um theoretischen Nachweis, so wird sie auf die praktischen Interessen geworfen; kommt die Sprache auf die Praxis, so wird sie in die Theorie geschleudert. Die nothwendige Grundlage jeder wissenschaftlichen Construktion des Strafrechtes ist aber die Freiheit grade so lange, als es der Mehrzahl der Rechtsphilosophen gefällt, sie zu Grunde zu legen. Man weiss, was es mit solchen nothwendigen Construktionen überhaupt auf sich hat. Wäre ein solches rein theoretisches Princip mehr als eine persönliche Nothwendigkeit für den Construktor und seine Schule, so wäre nicht einzusehen, warum es beim praktischen Gebrauch zu einer Menge spitzfindiger Erklärungen verleiten sollte. Diese liegen aber darin schon vorbereitet, dass die Freiheit zunächst ein Wort ist, dem jeder seine eigne Bedeutung giebt. Es wäre in der That nicht schwer aus der juristischen, theologischen und philosophischen Literatur einige Dutzend verschiedner Freiheitsbegriffe aufzutreiben, die nicht verschiedene Ableitungen desselben Begriffes sind, sondern die deutlich genug eine ganz verschiedne Sache, wenn überhaupt eine Sache, bezeichnen. Es ist daher ganz richtig, wenn Ideler sagt, der Arzt überhebe sich durch Vermeidung dieses Begriffes „aller störenden Speculationen, welche im Fluge nicht einmal das Nothwendigste erschöpfen, nicht das dunkle Verhältniss rationaler Begriffe zu objektiven Thatsachen aufklären können." Und diese Ansicht widerspricht diametral derjenigen, dass der Begriff der sittlichen Freiheit nach S. 17 unsres Buches

gegeben sei. Ideler meint also, wenn der Arzt den geläufigen Begriff der Zurechnungsfähigkeit vermeide, stelle er sich nicht nur auf den Standpunkt des Geschworenen, sondern habe auch für sich selbst den Vortheil seine Aufgabe nicht „aus der Vogelperspektive eines transcendenten Princips" betrachten zu müssen, „dessen Bedeutung er um so leichter unrichtig auffassen kann, je häufigere Erfahrungen er in seinem Beruf über die Abhängigkeit des Willens von äusseren Einflüssen und körperlichen Zuständen macht, welche, wie richtig auch im empirischen Sinne, doch vor Gericht kein entscheidendes Gewicht hat." Schliesslich kommt noch einmal die Bemerkung, dass der Arzt aus dem gewohnten Kreise seiner medicinischen Anschauungen heraustreten und es sich lebhaft vergegenwärtigen müsse, dass durch die folgerechte Anwendung der letzteren jede Strafrechtspflege unmöglich gemacht werde." Hierin stimmt Ideler mit den extremsten Materialisten*) überein: consequente Anwendung medicinischer Anschauungen, und zwar medicinisch ganz wohl begründeter Anschauungen macht die Rechtspflege unmöglich. Nach den sittlichen Begriffen des Referenten würde alsdann einem Mediciner von zwei Wegen nur einer bleiben: entweder auf Grund seiner wohl erworbnen Anschauungen in Gottes Namen die Rechtspflege zu negiren und das Weitere dem Himmel zu überlassen, oder aber mit den medicinischen Anschauungen auch die Medicin aufzugeben. Aber es ist nicht so. Bevor wir

*) Wir sagen mit den extremsten Materialisten (Vogt und Büchner), nicht mit den consequentesten. Czolbe, der der Tendenz nach consequent und nur wegen mangelnder naturwissenschaftlicher Bildung unklar zu sein scheint, ist ein stiller Verehrer von Ideler. Er stellt ihn (Sensualismus S. 90) wegen seiner Anklagen des Sensualismus gutmüthig zur Rede, und zeigt ausführlich, dass derselbe recht gut selbst mit der Todesstrafe bestehen könne.

darauf zurückkommen, um unsre eignen Ansichten über diesen Punkt zu entwickeln, haben wir noch den letzten Paragraphen dieses Abschnittes „Ueber die Grade der Zurechnungsfähigkeit“ zu berücksichtigen.

Hier tritt der Verfasser gegen Henke und Friedreich polemisch auf, die beide, von verschiednen Grundsätzen ausgehend, läugnen, dass zwischen Freiheit und Unfreiheit ein Mittleres möglich sei. Idelers eigne, ausführlich entwickelte Ansicht concentrirt sich in den Worten „wir bedienen uns durchaus keiner spielenden Metapher, sondern einer möglichst adäquaten Anschauungsweise, wenn wir sagen, dass in dem genannten Falle das Tageslicht der Vernunft durch unzählige Dämmerungsstufen in die Nacht der Bewusstlosigkeit übergehe. Wer in jenem Zwielichte des Bewusstseins willkürlich eine Grenze ziehen wollte, an welcher die Vernunft plötzlich aufhöre, würde es eben so machen, wie Jene, welche von stoischen Sophisten aufgefordert einen Waizenhaufen oder einen Kahlkopf zu definiren, zuletzt gestehen mussten, dass ein Waizenkorn schon einen Haufen bilde oder ein ausgerissenes Haar einen Kahlkopf hervorbringe.“ Sittliche Freiheit und Vernunftgebrauch sind bekanntlich für Ideler synonym. Wir können nicht anders als anerkennen, dass die Ansicht von allmähligen Uebergängen aus geistiger Gesundheit in Krankheit die Thatsachen entschieden für sich hat. Führt man dagegen den Freiheitsbegriff ein, so werden schliesslich stets diejenigen Recht behalten, welche von einer Begriffsentwicklung ausgehend die Denkbarkeit der Zwischenzustände läugnen; allein, dass Ideler an diesem Begriffe nicht hängt, haben wir genügend nachgewiesen. Wenn man das Gegentheil aus seinen Worten auch nachweisen kann, so sind wir daran freilich unschuldig. —

Und woher rühren nun schliesslich all' diese Widersprüche? Würden wir ihren Ursprung für einen rein persönlichen halten, wir hätten trotz der angesehenen Stellung

unseres Verfassers nicht so viel Mühe auf die Zergliederung einer so unergiebigen Arbeit verwendet; wir würden es auch keinem Leser zugemuthet haben, uns durch all' die Schlupfwinkel dieser unfreiwilligen Antinomieen zu folgen; das könnte höchstens ein pathologisches Interesse haben. Ideler ist uns durch seine gesünderen Werke aus früheren Tagen als ein zwar flüchtiger und unklarer aber auch geistreicher und anregender, auf manchen Punkten überraschend tief blickender Psychologe werth gewesen. Es macht einen traurigen Eindruck in dem neuesten Werke zwischen alter Verwirrung den verzerrten Schatten früherer Gedanken zu begegnen und es ist nur das Interesse für die sowohl in philosophischer als praktischer Hinsicht so wichtigen Fragen, die auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie zum Austrag kommen, was uns bewegen konnte, die ganze Hohlheit und Nichtigkeit dieser Deduktionen in ein volles, hoffentlich nicht zu grelles Licht zu setzen. Was wir über Ideler sagen, gilt zum Theil der Wissenschaft, die er hier vertritt, dem gegenwärtigen, von Ideler selbst als so verzweifelt bezeichneten Standpunkte der gerichtlichen Psychologie. Dass wir dabei gerade eine scheinbare Reformbestrebung als Objekt unsrer Kritik vorfanden, ist nur ein willkommener Umstand im Interesse der Erkenntniss der Punkte, auf die alles ankommt. In dieser Hinsicht hat hoffentlich das Buch einen grossen und wo möglich durchgreifenden Nutzen; nicht so ganz im Allgemeinen, als ein Beispiel wie man es nicht machen soll, sondern als ein scharf bezeichnendes Bild der Schwierigkeiten und der Gründe aus denen sie hervorgehen. Diese Gründe reduciren sich in der Hauptsache auf einen: die Vermischung zweier Gebiete, von denen unser Verfasser, fast schärfer als wir selbst es können, die Unthunlichkeit jeder Vermischung in einem Athem mit ihrer Nothwendigkeit ausspricht. Medicin und Jurisprudenz müssen getrennt bleiben; sie dürfen keinen Bastard zeugen, den man als

gerichtliche Psychologie bezeichnet; will man aber die Ehe dieser beiden Wissenschaften als eine legitime fassen, so sei das Kind wenigstens nicht neutrius generis. Die gerichtliche Psychologie und mit ihr die ganze gerichtliche Medicin ist entweder Rechtswissenschaft oder Medicin. Ist sie Medicin, so hat sie sich an medicinische Grundsätze zu halten, und der Gerichtsarzt hat sich keine neue Weltanschauung zu bilden, damit er nicht über diesem gefährlichen Experiment den Boden seiner alten verliere, den der neuen nicht gewinne und als abschreckendes Beispiel zwischen Himmel und Erde schwebe. Zwei Weltanschauungen zu haben ist überhaupt so ein Ding, wie zwei Zungen haben; es taugt am wenigsten vor Gericht. Eine Weltanschauung ist überhaupt nicht so leicht gewonnen. Es gehört zu ihr, selbst wenn sie nur unbewusst sich formirt und nicht philosophisch wiedergeboren wird, vor allen Dingen Erziehung, und zwar Erziehung im höheren Sinne. Erziehung durch selbstständige Arbeit an der Hand einer gewaltigen Tradition und im täglichen Verkehr mit Meistern; durch den Eintritt in grosse Institutionen, wie Staat, Kirche, Heer, Rechtspflege, oder durch Verkehr mit der grössten aller Institutionen, der Natur, deren erziehende Hand die neueren Jahrhunderte mächtig gefühlt haben. Von Allem Etwas zu haben ist schliesslich nur uns Philosophen vergönnt, dafür haben wir aber auch von Allem nur die graue Theorie. Die Einheit unsres Strebens besteht in der Aufgabe, die Einheit alles Strebens zu finden, und wenn diese sich, mit Ideler zu reden, in unlösbare Probleme verliert, so schadet das weniger; denn bevor unsre Ideen in den praktischen Gebrauch kommen, werden sie noch mehrmals von den Fachmännern abfiltrirt. Solches Abfiltriren werden wir uns auch in Beziehung auf diesen kleinen Versuch müssen gefallen lassen, obwohl unsre Absicht hier nur ist, etwas schärfer auszusprechen und tiefer zu begründen, was Manche der trefflichsten

Fachmänner auf beiden Seiten bereits als das Richtige anerkannt haben*).

---

*) Von Juristen vgl. Berner, der (Imputationsl. S. 305) als Resultat ausspricht: „Der psychologisch gebildete Gerichtsarzt hat über den abnormen Seelenzustand, der Richter aber über die daraus folgende Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit als Sachverständiger zu urtheilen.“ Die Schwierigkeiten, welche Berner hiebei noch findet, rühren nicht von der Trennung dieser Fragen in quaestio facti und quaestio juris her; sondern daher, dass überhaupt noch dem Arzte die Entscheidung einer quaestio facti zugeschrieben wird. Der „abnorme Seelenzustand“ ist kein Ding wie Arsenik im Magen, das entweder ist, oder nicht ist, sondern ein Zustand, der stets in irgend einem Grade und nie vollkommen da ist. In der That fällt also hier die quaestio facti, insofern sie nicht auf den Grad, sondern auf Ja oder Nein ausgeht, mit der quaestio juris vollkommen zusammen, und selbst die Bestimmung von Graden der Zurechnung kann nur dem Richter zufallen; da es sich dabei in engeren Grenzen stets wieder um eine willkürliche Bestimmung handeln muss, die der Arzt, der nur Uebergänge sieht, nicht treffen kann. — Auch bei Mittermaier's Bestimmungen (Lehre vom Beweis S. 224. — Entschiedener in Goltdammers Archiv für preuss. Strafrecht I. S. 302.) liegt die richtige Ansicht zu Grunde. Am vollständigsten spricht Böcker in seiner gerichtlichen Medicin, 2. Aufl. S. 22 die einzig logische Trennung aus: „Der Arzt soll den ganzen Menschen zu erforschen im Stande sein, und sämmtliche Eigenschaften des zum Gegenstande des Strafrechtes gewordenen Menschen genau erheben (also kein Ja oder Nein!). Der Richter soll hieraus den Schluss ziehen, ob er auf ein so beschaffenes Individuum die Strafgesetze anwenden könne und dürfe, oder nicht.“ In den von der Zurechnung handelnden (etwa 50) Seiten dieses Buches findet überhaupt der Arzt wie der Richter mehr Positives, als in Idelers ganzem Werke. Vollkommen übereinstimmend ist die Ansicht eines Philosophen, und zwar Lotze's (Medic. Psych. S 627), dass der Arzt ein Seelenbild herzustellen habe „aus dem im Grund dem Richter selbst überlassen bleibt, das Maass der vorhanden en Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen.“ — In England

Sollte die gerichtliche Psychologie auf den Principien der Rechtspflege beruhen, so gäbe es dafür keinen andern Weg, als den, sie auch von Juristen ausüben zu lassen. Statt einen Arzt von vorgerückten Jahren, wenn er Kreisphysikus oder Medicinalrath wird, ohne Weiteres zu einem Stück Richter zu machen, hätte man dann etwa einen talentvollen Referendär, der einen naturwissenschaftlichen Grund besässe, ein paar Jahre auf die Universität und in Irrenanstalten zu schicken, um sich die nöthigsten Kenntnisse für dieses Feld anzueignen; solcher Männer könnte man sich bedienen, wenn man nach Idelers Andeutungen die Aerzte von allen gerichtlichen Verhandlungen ausschliessen wollte. Derselbe würde Jurist bleiben; er könnte von juristischen Principien in der Praxis ausgehen, wie etwa Berner in seiner Imputationslehre es in der Literatur gethan hat. Berner hatte auch eine ungenügende philosophische Theorie; dessenungeachtet ist sein Buch vortrefflich; es bildet in seiner Klarheit und Strenge einen vollkommenen Gegensatz zu Idelers verwaschenen und widersprechenden Gedanken. Das kommt aber daher, weil Berner für sein Princip ein Regulativ an der Praxis hatte, an Tradition und Erfahrung. Ob es daher nicht gut wäre, auch einige Praktiker der bezeichneten Art zu haben, die ihrem ganzen Wesen nach Juristen, von juristischer Schule und Anschauung blieben, lassen wir dahingestellt; allein zu glauben, dass dies genügen würde, um alle vorkommenden Fragen zu entscheiden scheint beinahe eine Verwilderung des wissenschaftlichen Bewusstseins vorauszusetzen, wie sie sich etwa bei den Franzosen Coste und Regnault findet, von denen uns Friedreich die liebenswürdige

---

wird nach Mittermaier streng darauf gehalten, dass der Arzt nie über Zurechnungsfähigkeit urtheile und in Deutschland hat die Hannoversche Strafprozessordnung das richtige Princip bereits officiell und vollkommen unzweideutig ausgesprochen. Vgl. Böcker, ger. Med. 2. Aufl. S. 28 u. 29. —

Ansicht anführt, dass über Irrsein jeder nach seinem gesunden Menschenverstand ebensoviel urtheilen könne, als ein Pinel oder Esquirol. Für schwierige Fälle würde man immer wieder bei Vergiftungen Chemiker, bei Verwundungen Wundärzte, bei Geisteskrankheiten Irrenärzte zuzuziehen haben, und alle diese Leute müssen eben so gut und eben so vollkommen Chemiker oder Mediciner bleiben, wenn man ein gesundes und nicht verschrobenes, pathetisches, anspruchsvolles Gutachten haben will, als ein Schreiblehrer, den man wegen der Aechtheit einer Unterschrift zuzieht, Schreiblehrer bleibt. Stellen wir uns auf historischen Boden, so ist auch gar kein Zweifel daran, dass der Arzt ursprünglich in keiner andern Absicht vor Gericht zugezogen wurde, als jeder andre Sachverständige. Seine Aufgabe ist lediglich empirischen Sachverhalt aufzuklären, so weit seine Wissenschaft reicht; eine Competenz vor Gericht zu urtheilen hat er daher gar nicht; er ist nur competent über den physischen oder psychischen Gesundheitszustand etwas auszusagen, was er auf Grund seiner Untersuchungen nach den Methoden wissenschaftlicher Forschung, die in der Medicin gelten, wirklich aussagen kann und aussagen muss. Der Arzt muss aber auch seinen Stolz darin finden, so viel, und genau so viel zu sagen, als er weiss; lassen die Thatsachen kein bestimmtes Urtheil zu, so besteht seine Genauigkeit eben darin, ein unbestimmtes Urtheil innerhalb möglichst scharf formulirter Grenzen abzugeben. Vor allen Dingen wird er sich sehr wohl hüten, Grade der Gewissheit in Grade der Zurechnung zu verwandeln (vgl. dagegen Ideler S. 49). Ueberhaupt — kann der Arzt Zurechnung erkennen? Man erlaube uns ein Beispiel, das vielleicht ungeschlacht scheinen wird, das aber die Sache merklich aufklären kann. Man nehme den berühmtesten Zoologen Europa's, einen Mann, der sich wo möglich speciell mit der Anatomie der Säugethiere befasst hat. Nun lasse man ihn zu einem geschlachteten Stück Vieh kommen, und im Sinn des mosai-

schen Gesetzes bestimmen, ob dasselbe koscher ist? Wird er es können? Als Zoologe gewiss nicht; wenn er nicht beineben eine Art von Rabbiner ist. Dieselben Verhältnisse der Theile, welche bei einem Zoologen nur in ihrem inneren Zusammenhang beobachtet werden und dabei einer an sich gleichgültigen Nomenclatur zufallen, treten bei dem Rabbiner alle in Beziehung zu einem vorgefassten Bild, zu gesetzmässigen Bestimmungen, deren Festsetzung, wie wichtig sie auch für Religion und Praxis sei, im Sinne der Naturwissenschaften zu den willkürlichen gehört, weil sie eben ausserhalb der empirischen Forschung ihre Quelle hat. Glaubt man vielleicht, dass dieser Fall keine Analogie mit unsrem Problem besitze? Ob die Zurechnung einem wichtigeren und höheren praktischen Lebensgebiet angehöre, ändert an der Natur unsrer Frage nichts; sie dreht sich in denselben Angeln: es handelt sich um den Unterschied von der Beurtheilung eines Objektes an sich und der Beziehung eines Objektes zu subjektiv begründeten Verhältnissen. Hier wird man vielleicht einwenden, die Zurechnung sei nicht subjektiv begründet; allein von der Subjektivität des Einzelnen ist weder hier noch in dem gegebenen Beispiel die Rede; es giebt eine Subjektivität der Nationen, ja sogar eine Subjektivität der Menschheit, die eben so streng von wahrer Objektivität geschieden ist, als die des Einzelnen. Unsre Rangschätzung der Wesen ist ganz gewiss von letzterer Art. Dem Naturforscher ist eine vertrocknete Pflanze ein eben so würdiges Objekt als ein menschlicher Leichnam, und die Lichtbrechung im Regenbogen so hoch stehend als die Reproduktionsgesetze unsrer Phantasie. — Zurechnung und Strafbarkeit sind aber Begriffe, die zu verschiednen Zeiten und bei verschiednen Völkern den grössten Verschiedenheiten unterworfen sind. Vor hundert und fünfzig Jahren noch wäre es vermuthlich keinem Juristen oder Arzt eingefallen, den oben erwähnten Mörder seiner Frau und zweier Kinder für unzurechnungsfähig zu halten; heutzu-

tage gehört der Fall zu den zweifelhaften. Allein, wird man sagen, der Arzt kann sich ja die gesetzlichen Bestimmungen aneignen. Wie wenn das so einfach wäre! Er kann wohl lesen, was im Strafgesetzbuch steht; auch kann er einen dicken Commentar zu demselben durcharbeiten, und dennoch wird schwerlich je ein Fall vorkommen, wo diese Bestimmungen mit absoluter Genauigkeit passen. Jeder Akt der Anwendung ist ein Akt der Interpretation, d. h. im Grunde der fortgesetzten Legislatur. Wer kann und soll aber ein Gesetz interpretiren? Wozu haben wir einen Richterstand, dessen Ansehen geheiligt ist zur Beruhigung des Gewissens einer von ihm vertretenen Nation? Derjenige soll interpretiren, also auch anwenden, der in der Tradition steht, der an ihr die Continuität mit den Grundsätzen der Vergangenheit hat, und an den Fühlfäden der täglichen Praxis den Zustand des sittlichen und rechtlichen Bewusstseins der Gegenwart mit seinem eignen Bewusstsein in beständiger Vermittlung erhält. Woher kommt es, dass die Aerzte die Verantwortung eines Todesurtheils bei dem sie nur mitwirken, schwerer fühlen, als der Richter, der es ausspricht? Das ist weder Verschiedenheit des persönlichen Charakters, noch auch Sache der Gewohnheit. Der Arzt empfindet sein eignes Urtheil als ein individuelles; der Richter, sicher auf dem Boden seiner Institution, fühlt sich als Diener einer höheren Gewalt und wälzt getrost auf das Gewissen der Nation, was seinem eigenen zu drückend wäre. Man wende hier nicht ein, dass doch auch die Geschwornen ohne jene Eigenschaften der Richter über Schuld oder Nichtschuld urtheilen. Die Geschwornen sind durch ihre Wahl aus dem Volke und durch ihre Mehrzahl, welche die Individualität eliminirt, schon von selbst das, was der Richter künstlich werden muss: die Vertreter des sittlichen Bewusstseins der Nation. Auch hier urtheilt nicht der Einzelne sondern die Institution; je älter und volksthümlicher diese wird, desto mehr wird sich auch die Gewissensnoth bei derselben auf ihr

natürliches Maass reduciren; von den Aerzten könnte sich höchstens jeder Einzelne gegen die begründetsten Bedenken allmählig abstumpfen. Sollte man noch zweifeln, dass die Bestimmungen über Strafbarkeit und Zurechnung dem Richter angehören, so werfe man einen Blick auf die Geschichte der gerichtlichen Psychologie. Referent ist hier weit entfernt auf die Seite der Gegner Ideler's zu treten. Die Klagen desselben über die Neigung der meisten Aerzte dem Strafgesetz möglichst viele „Opfer zu entreissen" sind nur zu begründet; in Friedreichs gerichtlicher Psychologie hat diese advokatische Tendenz eine Höhe erreicht, bei der eine Reaktion nur natürlich war und die Praxis geht oft in der Entschuldigung noch weiter. Wir beklagen den Uebelstand, aber wir können der „laxen Denkweise" jener Männer nicht zürnen. Es ist das Gewicht einer übel vertheilten Verantwortlichkeit, was jenen Uebelstand mit Nothwendigkeit hervorrief. Und ebenso scheint es uns eine ganz natürliche Entwicklung, dass vor der wahren Heilung des Uebelstandes zuerst ein Reaktionsversuch eintreten musste, der die Sachen noch schlimmer machte. Das Unglückselige der Reaktion, an deren Spitze jetzt Ideler und Casper stehen, liegt weit weniger in dem Punkt, in welchem sie sich von ihren Gegnern entfernen, als in dem, in welchem sie über dieselben noch weit hinausgehen. Statt die Medicin in ihre Schranken zurückzuweisen, haben sie den Einfluss derselben nach Kräften ausgedehnt und nur versucht, die Milde, welche sie als staatsgefährlich vielleicht mit gutem Grunde erkannten, zu verbannen. Allein dieser Versuch dürfte sich selbst als ebenso staatsgefährlich erweisen, weil die Milde der Mediciner auf natürlichen Gründen und Verhältnissen ruht. Sie ihm rauben heisst ihm alles und jedes Maass rauben und bald würden wir, wenn das je gelänge, das allgemeine Schauspiel eines verzweifelten Eifers die richterische Strenge noch zu überbieten ansehen müssen, welches schon, wo es vereinzelt auftritt, einen so abschreckenden Anblick gewährt. Der

einzige Weg aus diesen Uebelständen herauszukommen ist somit nur der einer entschiednen und scharfen Trennung des ärztlichen Gutachtens von dem Urtheil der Richter oder der Geschworenen, denen die Zurechnungsfähigkeit als Vorfrage der Schuld oder Unschuld zuzuweisen ist. Um dies als möglich zu erweisen, sind noch zwei Fragen zu erörtern. Was kann und soll der Arzt nun in seinem Gutachten geben? und: Wie ist es möglich, dass der Richter daraus ein Urtheil gewinne?

Gegenstand ärztlicher Forschung ist die Kenntniss kranker und gesunder Zustände. Man glaube nicht, dass damit die Sache doch wieder auf denselben Fleck zurückkäme, wie wenn über Freiheit oder Zurechnungsfähigkeit geurtheilt werden sollte. Es würde geschehen, wenn man von dem Arzte auf die Frage, ob ein Mensch geistig gesund sei, ein kategorisches Ja oder Nein verlangte. Also auch das soll nicht geschehen? Keineswegs! weil es widersinnig ist. Jeder erfahrene Arzt wird sagen, dass es zwischen Krankheit und Gesundheit allmählige Uebergänge giebt; wir erinnern nur an Idelers eigene Aussagen in Betreff der Freiheit. Scharf und philosophisch gefasst geht daraus die streng richtige Definition hervor: „Gesund heisst der, dessen Krankheit wir nicht beachten." Also wieder praktische Entscheidungsgründe, welche die scharfe Grenze ziehen, wo die Natur nur allmählige Uebergänge zeigt. Der Richter muss auch wissen, ob ein Verbrecher gesund sei im Sinne des Gesetzes; aber um darüber zu urtheilen, bedient er sich der Augen des Arztes. Was sehen diese Augen? Krankheit, nichts als Krankheit, sobald man dieser gegenüber eine ganz absolute Gesundheit fordern will. Sie sehen aber auch ganz normale Lebensfunktionen, und sie sehen Ort, Ausdehnung und Intensität der Krankheit. Diese Intensität lässt sich wie die Ausdehnung ganz wohl nach einer gewissen Scala bestimmen; wenn dieselbe auch ziemlich ungenau im wissenschaftlichen Sinne ausfällt, wird sie meist für unsre praktischen Schlüsse doch genügen.

Allein der Arzt kann noch mehr thun, und wir wollen hier auf einen Punkt hinweisen, der als nothwendige Ergänzung im Grunde zu jedem gerichtsärztlichen Urtheil gehört. Das ist die statistische Bestimmung der relativen Häufigkeit oder Seltenheit eines Uebels, verbunden mit der erfahrungsmässigen Wahrscheinlichkeit seiner Gründe und Folgen. Hier eröffnete sich noch ein reiches Feld für Forschung und Zusammenstellung in der Literatur der gerichtlichen Psychologie. Auch könnte sich der Arzt schon herbeilassen statt der blossen Zahlen, namentlich vor Geschwornen, erläuternde Vergleiche mit allbekannten und analogen Fällen abzugeben. Ein starker Schnupfen z. B. übt ganz gewiss schon deprimirenden Einfluss auf unsre ganze Geistesthätigkeit aus; sollte nun irgend ein andrer Zustand der Dumpfheit mit dem eines starken Schnupfens sich vergleichen lassen, so wüssten die Geschwornen bereits, was sie davon zu halten hätten, und würden vielleicht Zurechnungsfähigkeit erklären. In sehr verwickelten Fällen könnten ganz wohl einige analoge Fälle aus der Literatur oder der eignen Erfahrung der Aerzte in das Gutachten mit sorgfältiger Angabe der Unterschiede verflochten werden. Was man dadurch an Zeit verlöre, würde reichlich dadurch wieder ausgewonnen werden, dass man mit direkten Widersprüchen verschiedner Sachverständiger, mit Superarbitrien u. dgl. weniger zu thun hätte *). Nach einer solchen Vorbereitung könnte aber auch der zweite Punkt der Aufgabe, das Urtheil des Richters, nicht mehr zu schwierig ausfallen. Urtheilt doch der Richter über Zurechnung in Fällen von Zwang und Drohung, die oft auch zweifelhaft genug sind, ohne Beistand von Sachver-

*) Vergleicht man widersprechende medicinische Gutachten, so wird man finden, dass weit weniger verschiedne Auffassung des thatsächlichen Verhältnisses, als vielmehr verschiedne Ansichten über die Zurechnungsfähigkeit den diametral auseinander gehenden Endurtheilen zu Grunde liegen.

ständigen mit aller derjenigen Schärfe, welche der praktische Zweck der Rechtspflege fordert. Auf dem Boden ärztlicher Untersuchungen haben ihm die Kenntnisse des Arztes, wie ein Licht, wie ein Mikroskop zu dienen, durch das er den Thatbestand erkennt. Das Urtheil ist sein, und das Princip dieses Urtheils ist das der Krankheit oder Gesundheit. Ob geistige Krankheit, direkt oder als Folge physischer Krankheiten, im Namen des Gesetzes und des moralischen Volksbewusstseins vorliege oder nicht, hat der Richter, nachdem der Arzt ihm das thatsächliche Verhältniss der abnormen Erscheinungen zu den normalen geschildert hat, zu beurtheilen.

In wie weit die hier vorgetragene Ansicht von den Principien der gerichtlichen Psychologie durch die Praxis gemildert oder modificirt werden dürfte, ist nicht unsre Sache darzustellen: es kam hier nur darauf an, die rein logische Norm einer Regelung dieser Verhältnisse zu finden und in ihrer ganzen Schärfe darzustellen. Der Philosoph hört auf, wo die Concessionen anfangen. —

XV.

Mittheilungen aus der gerichtlich-medicinischen Casuistik

vom

Medicinalrathe Dr. P. J. Schneider
in Offenburg.

(Fortsetzung).

V.

Obergerichtsärztliches Gutachten über simulirte Epilepsie.

Vom Grossherzogl. Hofgerichte des Mittelrhein-Kreises wurde ich am 15. April 1851 aufgefordert, das obergerichtsärztliche Gutachten über die **Zurechnungsfähigkeit** des angeblich an **Epilepsie** leidenden Angeschuldigten zu erstatten, der hierauf auf meinen Antrag am 12. Mai in das hiesige Amtsgefängniss verbracht und mir dadurch die Gelegenheit verschafft wurde, denselben vom 13. bis 20. Mai wiederholt zu besuchen und seine epileptischen Anfälle selber zu beobachten, worauf ich nachfolgendes Obergutachten erstattete:

1.

Theodor Morlock von Neuhaussen, Gr. Oberamts Pf. wegen mehrfältiger Diebstähle schon peinlich bestraft,

wurde am 10. Dezember 1850 bei Gr. Bez. Amte W. wegen zum zweitenmale wiederholten dritten Diebstahls angeklagt, dass er am Nachmittage des 9. Dezember 1850 dem Lorenz Sandhas in W. eine Tuchkappe aus seiner Wohnstube entwendet hätte.

Der Angeschuldigte kam nämlich an jenem Nachmittage in die damals unverschlossene und unbewohnte Wohnstube im unteren Stockweike des Lorenz Sandhas-schen Wohnhauses, aus welcher er die oberhalb der Thüre an einem Nagel aufgehangene Tuchkappe entwendete, sich hierauf in die Wohnstube des oberen Stockes zu der Schwester des Bestohlenen begab, von dieser einen Zehrpfennig erhielt und sich dann aus diesem Hause entfernte.

Der Angeschuldigte übernachtete hierauf bei W. Moser in W., bei welchem er zu Nacht ass, wobei er eine zweite Kappe aus seiner hinteren Rocktasche herauszog, sie jedoch bald wieder einsteckte.

Am anderen Tage, den 10. Dezember, ging der Angeschuldigte Morgens zu dem Kirschner L. Beh in W. und trug ihm eine Kappe zum Kaufe an, welcher sie sogleich als die von ihm gefertigte und vor einiger Zeit der Schwester des L. Sandhas verkaufte Kappe erkannte, wogegen ihm aber der Angeschuldigte bemerkte, dass er sie in Durlach gekauft hätte. Später erklärte er dem Kirschner, die Kappe am 9. Dezember von einem gleichzeitig mit ihm in W. angekommenen fremden Handwerksgesellen gekauft zu haben.

Von da begab sich der Angeschuldigte noch in einige Häuser und verkaufte zuletzt die Kappe um 48 Kreuzer, worauf er arretirt und in gerichtliche Untersuchung genommen wurde, wobei er sich in viele Widersprüche verwickelt hatte.

Während der Haft des Angeschuldigten im Gefängnisse zu W. hatte sich ein epileptischer Anfall bei demselben eingestellt, worüber sich der als Physikus functionirende Dr. E. in seinem Zeugnisse vom 11. Dezember

dahin aussprach, dass der Angeschuldigte seit einem Jahre an Epilepsie leide, sich aber in der freien Zeit wohl befinde und unter Aufsicht nach Hause transportirt werden könne.

Der Angeschuldigte wurde hierauf nach Hause entlassen, bald nachher aber wieder ausgeschrieben. Er stellte sich indess am 3. Jänner 1851 freiwillig bei Gr. Oberamte P., wo er in Untersuchungshaft genommen, aber schon am 7. Jänner wieder nach Hause entlassen wurde, von wo aus er sich gegen die Mitte Jänners nach Br. unerlaubt begab, hier aber wegen Widersetzlichkeit verhaftet, desshalb zu vier Monaten Kriegsgefangenschaft (bei dem damals über Baden verhängten Kriegszustande) verurtheilt und hierauf in die Kasematten der Festung Rastatt abgeführt wurde.

Inzwischen wurden folgende Zeugnisse über den Krankheitszustand des Angeschuldigten erhoben:

Dr. M. schilderte in seinem Zeugnisse die Epilepsie in ihren Kardinalzügen und bemerkte, dass die Epilepsie des Angeschuldigten schon während seiner Haft im Zuchthause zu B. constatirt worden wäre, daher er als unzurechnungsfähig erklärt, aber statt in ein Zuchthaus in eine Krankenheilanstalt verbracht werden sollte.

Der Militärarzt Dr. F. in Rastatt beurkundete, dass es seinen, seit März 1851 wiederholt gemachten Beobachtungen zufolge, ausser allem Zweifel sei, dass der Angeschuldigte wirklich an Epilepsie leide, schon mehrere Jahre von derselben befallen sei, sie jedoch nicht aus erblicher Anlage herrühre. Im letzten Halbjahre wären die epileptischen Anfälle stärker aufgetreten, indem er täglich zwei Anfälle, und zwar Morgens und Abends erlitten hätte, von welchen die abendlichen am stärksten und heftigsten gewesen wären, jedoch nie über eine Viertel Stunde angehalten hätten; ferner, dass eine Störung seiner geistigen Thätigkeiten sich bisher stets nur auf die Dauer der epileptischen Paroxysmen beschränkt hätte, ausserhalb der-

selben er sich aber einer völlig ungestörten geistigen Gesundheit erfreue, wesshalb seiner Epilepsie kein Einfluss auf die Zurechnung für die von ihm während der freien Zeit seiner Anfälle begangenen rechtswidrigen Handlungen eingeräumt werden könne.

Endlich beurkundete Dr. S. in seinem Zeugnisse vom 17. März 1851, dass der Angeschuldigte während seiner früheren Abbüssung im Zuchthause zu B. zwar an Epilepsie in hohem Grade gelitten hätte, jedoch keine Symptome einer Seelenstörung an ihm bemerkt worden wären, wodurch er als unzurechnungsfähig hätte erklärt werden können.

Folgendes ist nun wesentlich das Resultat meiner wiederholten persönlichen Untersuchung und Beobachtung des Angeschuldigten während und ausser seiner epileptischen Anfälle im Amtsgefängnisse dahier:

Theodor Morlock, angeblich 21 Jahre alt, 5′ 5″ 3‴ gross, ziemlich kräftig gebaut und gut genährt, von dunkelblonden Haaren, grauen Augen und reiner Haut, will von Jugend an, ausser der Epilepsie, von keiner anderweitigen, weder körperlichen, noch geistigen Krankheit befallen worden sein.

Alle seine natürlichen Verrichtungen gehen durchaus ungehindert von statten, nur will er eine fast übergrosse Esslust besitzen, auch weniger gut und ruhig schlafen, wenn er sich den Tag über mehr ruhig und unthätig verhalte.

Der Kopf ist von ganz normaler Form, das Gesicht ziemlich schön gebildet, die Miene ruhig, eher freundlich, nichts weniger als verzerrt, durchfurcht oder stupid, auch besitzt er ein ganz frisches, lebhaftes und gesundes Aussehen.

Die völlig reinen, hellen und klaren Augen blicken den mit dem Angeschuldigten Sprechenden offen, ruhig und ohne hastige Bewegungen an; die gegen den Lichtreiz empfindlichen Pupillen erscheinen zuweilen nur wenig

erweiterter, als gewöhnlich; ebenso zeigen die oberen und unteren Augenlider keinerlei krankhafte Veränderung, namentlich sind die oberen nicht herabhängend und werden mit Leichtigkeit bewegt, geschlossen und geöffnet.

Auch die Nasenlöcher sind nicht krankhaft erweitert, die Zähne gesund, schön, nicht abgeschliffen oder gebrochen. Ebenso zeigt die Zunge nicht die geringste Spur von früheren und neueren Verletzungen.

Dagegen befindet sich auf der rechten Halsseite ein ziemlich starker Kropf mit ebenfallsiger Anschwellung der Schilddrüse, wodurch die Respiration des Angeschuldigten einigermassen erschwert wird, namentlich wenn er körperlich anstrengende Arbeiten unternimmt. Ausser den epileptischen Anfällen ist jedoch die Respiration ebenso vollkommen normal beschaffen, wie der Herz- und Pulsschlag. Eine krankhafte Ausdehnung der Halsvenen besteht ebenfalls nicht, jene über dem Kropfe abgerechnet, die etwas stärker entwickelt sind.

Dessgleichen befinden sich seine Sinne im völlig normalen und gesundheitsgemässen Zustande und weiss sich der Angeschuldigte über keine Störung derselben zu beklagen, mit Ausnahme des rechten Ohres, an welchem er periodisch nicht ganz so scharf, wie am linken, hören will, bei dessen genauer Untersuchung ich mich aber überzeugte, dass der äussere Gehörkanal mit verhärtetem Ohrenschmalze ziemlich stark angefüllt war.

Ebenso wenig konnte ich irgend eine Trübung oder Störung seiner geistigen Thätigkeiten wahrnehmen; denn sein Auffassungs-, Erinnerungs, Erkenntniss- und Beurtheilungsvermögen, seine Einbildungskraft und sein Verstand sind gehörig ausgebildet, sein Gemüth scheint empfänglich, ruhig, seine Willenskraft ungestört. Seine Haltung und sein ganzes Benehmen ist anständig, gesetzt und bescheiden; er denkt richtig und spricht sich klar aus, dabei ist es aber nicht zu verkennen, dass er mit auffallend gespannter Aufmerksamkeit und mit fast lauerndem Blicke auf die

an ihn gerichteten Fragen achtet und sie stets nie vorschnell, sondern mit sichtbarer Ueberlegung zu beantworten sucht. Endlich kann weder leidenschaftliche Aufregung, noch irgend ein Hang zum Trübsinne, zur Melancholie, oder zum Stumpfsinn an ihm bemerkt werden.

Ueber die veranlassende Ursache, Art und Dauer seiner Epilepsie theilte mir der Angeschuldigte Folgendes mit:

Es bestünde in seiner ganzen Familie keine erbliche Anlage zur Fallsucht. Vor etwa 1½ oder 1¾ Jahren hätte er den ersten Anfall auf einer Reise nach der Schweiz auf offener Strasse erlitten, ohne die Ursache hiezu bisher ermitteln zu können. Ein halbes Jahr vor diesem Anfalle wäre er aber in Basel beim Baden im Rheine fast ertrunken, aber von zwei Schiffern wieder gerettet worden, wobei er 2 bis 3 Stunden lang bewusstlos gewesen wäre.

Seine epileptischen Paroxysmen wären anfänglich nur nach Verlauf von mehreren Wochen eingetreten, meist von kurzer Dauer und auch nie heftig gewesen; erst seit einem Jahre her hätten sie sich häufiger, ja zwei und dreimal im Tage, zuweilen auch Nachts und dann immer stärker eingestellt, wenn er in Zorn gerathen, oder heftig erschrocken wäre. Seit drei Monaten kämen sie aber täglich nur einmal und zwar ganz regelmässig des Abends zwischen 5 und 6 Uhr.

Die Anfälle kündigten sich bei ihm stets dadurch an, dass er ein krampfhaftes Ziehen und Krübeln im rechten Vorderfusse oder Waden empfinde, welches sich hierauf langsam über das Knie und den Oberschenkel verbreite, jetzt auch den linken Fuss ergreife und sich allmählig bis in den Unterleib fortpflanze, worauf die unteren Gliedmassen zu zittern anfingen, er jetzt müde und schläfrig werde, sich daher stets niederlegen müsse, um sich nicht während des Anfalles zu beschädigen, worauf dieser nun folge und 10 bis 20 Minuten lang anhalte. Sobald aber der Anfall

vorüber sei, befände er sich gleich wieder ganz wohl, könne wieder gehen und seine Geschäfte besorgen und empfinde er namentlich unmittelbar nach dem Anfalle, ausser etwas Müdigkeit, keinerlei Beschwerden weder im Kopfe, noch sonst irgendwo; auch hätte er es nachher stets gewusst, wenn er einen Anfall in der Nacht erlitten hätte.

Diesen Mittheilungen zufolge, welche ich am Morgen des 13. Mai von dem Angeschuldigten nach langer Unterredung erhielt, verfügte ich mich mit dem Herrn Amtschirurgen Dr. Wagenmann vor 5 Uhr des Abends desselben Tages wieder zu dem Angeschuldigten, um dessen epileptischen Anfall genau zu beobachten, wobei ich nur noch bemerken muss, dass in der geräumigen und hellen Zelle des Angeschuldigten sich noch zwei andere junge und kräftige Inhaftirte befanden, welche, nebst dem Gefangenwärter, stets Zeugen meiner Untersuchung waren.

Nachdem ich mich mit dem Angeschuldigten längere Zeit über seine früheren Lebensverhältnisse wie über gleichgiltige Dinge unterhalten und gegen halb 6 Uhr wiederholt auf meine Uhr gesehen hatte, fingen seine unteren Extremitäten plötzlich an zu zittern, welches allmählig stärker wurde, worauf ich ihn, da er bei vollem Bewusstsein war, fragte, ob er jetzt wohl seinen Anfall erleiden würde, was er mit Bestimmtheit bejahte und sich jetzt ganz stille werdend, gemächlich und sehr vorsichtig mitten auf die zweischläfrige Pritsche auf den Rücken in ganz gerade ausgestreckter Richtung mit an den Rumpf fest angeschlossenen Armen legte und sich jetzt einige Minuten lang und ohne zu zittern ganz ruhig verhielt. Nun folgten einzelne, mehr oder weniger starke und stossweise Zuckungen der Glieder, bald der rechten bald der linken Seite, wobei Daumen und Finger krampfhaft einwärts geschlagen waren, der Unterbauch sich in Pausen aufblähte und wieder zusammensank und diese krampfhaften Zufälle sich von hier aus auf die Brust, den

Hals und Kopf fortzupflanzen schienen, Kopf und Hals aber in gerader und steifer Richtung unausgesetzt verharrten, der Hals mehr aufgetrieben, das Gesicht hochroth, aber nicht braun- oder blauroth wurde, die Zahnreihen des Ober- und Unterkiefers fest auf einander geschlossen blieben und zwischen denselben ein sparsamer, dünner, blasiger Speichel, wie es schien, mit grosser Anstrengung herausgepresst wurde, die Nasenöffnungen sich abwechselnd erweiterten und verengten, die Augen halb geöffnet und gerade auswärts gekehrt standen, nicht wild umherirrten, sondern ganz unverkennbar blinzelten und sich dann bald auf diese bald auf jene Seite der ihn umgebenden Zeugen flüchtig und wie verstohlen wendeten, wie wenn er mit der gröstmöglichsten Schlauheit Alles zu erspähen und zu erlauschen suchte, was um ihn her vorgeht, wobei ich besonders zu bemerken glaubte, dass er alle Gewalt aufbot, um den Athem bald längere, bald kürzere Zeit an sich zu halten und dann die Luft mit heftiger Anstrengung convulsivisch wieder auszustossen, wobei aber weder ein sehr ängstliches, kurzes, beschleunigtes, noch röchelndes Athmen, noch stossweises Austreten des Schleimes aus der Nase, noch dicker, zäher Bronchialschleim aus dem Munde, und ebenso wenig unwillkürlicher Abgang des Samens, des Harns und der Excremente wahrgenommen werden konnten, während der Herzschlag ziemlich ruhig und gleichmässig, der Puls aber beschleunigt, härtlich und unregelmässig gefühlt wurde.

Während dieses Anfalles wurden von mir folgende Proben angestellt:

1) Eine in den rechten Waden eingestochene Nadel schien schmerzhafte Empfindlichkeit zu erregen und rief heftige, convulsivische Erschütterungen in dieser Extremität hervor.

2) Ein in der Nähe des Angeschuldigten brennend erhaltenes Licht, an welchem Siegellack zum Auftröpfeln auf einzelne Körpersstellen angezündet werden sollte, wurde

von ihm durch eine starke zuckende Bewegung mit der Hand, wie scheinbar zufällig, umgeworfen und ausgelöscht.

3) Die von den oben bezeichneten starken Zeugen mit Gewalt gerade ausgestreckten Daumen und Finger beider Hände des Angeschuldigten wurden kurze Zeit ausgestreckt erhalten, zogen sich aber beim Nachlasse der ausstreckenden Gewalt augenblicklich wieder ebenso krampfhaft einwärts zusammen, wie sie vor diesem Versuche waren und verharrten alsdann wieder in diesem zusammengezogenen Zustande.

4) Das Pulvis sternutatorius, (Niesspulver) und Schneeberger Schnupftaback mit einem Federkiele in das linke Nasenloch eingeblasen, wovon zufällig etwas davon auch in das linke Auge kam, verursachte augenblicklich heftigen Niessreiz, welchen aber der Angeschuldigte mit sichtbarer Anstrengung zu unterdrücken suchte, es jedoch, bei wiederholtem Einblasen des Pulvers nicht ganz vermochte, sondern sich plötzlich mit einem kurz erschütternden Niessreize auf der Pritsche mit dem Ausrufe: „jetzt“ erhob, gleich nach seinem linken, ihn, wie es schien, stark schmerzenden Auge griff, es mit den Fingern von dem eingeblasenen Niesspulver zu befreien suchte, das ihm gereichte nasse Handtuch zum Auswaschen des Auges schnell ergriff und sich dessen gehörig bediente, worauf ich ihn fragte, ob jetzt der Anfall bei ihm vorüber sei, was er bejahte und sich über nichts weiter zu beklagen wusste, auch unmittelbar nach diesem Anfalle bei vollem Bewusstsein war, aber nur wenig und schüchtern sprach, worauf ich ihn verliess, nachdem der Anfall kaum 9 Minuten angehalten hatte.

Am 14. Mai Abends vor 8 Uhr begab ich mich wieder zu dem Angeschuldigten, erfuhr aber vom Gefangenwärter, dass sich dieser gestern heftig über mich geäussert und bemerkt hätte, dass er sich von mir nicht mehr brennen und so behandeln lassen werde. — Bei

ihm eingetreten, betrug er sich dennoch anständig und freundlich und nachdem ich mich über eine Stunde lang mit ihm und den anderen Zeugen unterhalten und öfters auf meine Uhr gesehen hatte, ohne dass ein Anfall eintrat, verliess ich die Zelle und hielt mich noch einige Zeit bei dem Gefangenwärter auf, um gleich gegenwärtig zu sein, wenn der epileptische Anfall sich einstellen sollte, erfuhr aber vom Gefangenwärter, dass sich der Angeschuldigte mit seinen Mitgefangenen sehr gesprächig unterhalte, heiter wäre und keine Spur eines Anfalls sich bei ihm merken lasse.

Bei meinem Besuche am Abend des 15. Mai meldete mir der Gefangenwärter, dass der Angeschuldigte seinen gestrigen Anfall schon um halb 5 Uhr erhalten und bei meinem Weggange über mich gelacht hätte. Heute aber kam ich gerade in dem Augenblicke in der Zelle an, als der Angeschuldigte in seinem Anfalle und ganz wie gestern auf der Pritsche aber so ruhig dalag, dass man kaum einen epileptischen Anfall wahrzunehmen glaubte. Insbesondere war heute das Gesicht weit weniger geröthet, als das erstemal, dagegen befand sich eine grössere Menge auffallend hellweissen etwas dickeren Schleimes vor dem Munde, der Herzschlag war etwas unordentlich, der Puls beschleunigt und etwas härtlich anzufühlen, die Daumen und Finger waren halb so stark, wie das erstemal, einwärts gebogen, nur ein einzigesmal erfolgte eine stossweise Erschütterung der Glieder, die Pupillen waren normal, gegen Lichtreiz sehr empfindlich, die Augen halb geschlossen.

Beim Einblasen des Niesspulvers und Annähern der gläsernen Spritze an das Nasenloch fing der Angeschuldigte gleich an, zu blinzeln und bekam gleich hierauf einige krampfhafte Stösse im Halse, wie bei Erstickungskrämpfen, die aber schnell vorübergingen und fast in demselben Augenblicke den Anfall beendigten, da er sich gleich wieder aufrichtete und mit mir ganz unge-

hindert sprach, als ob gar nichts vorgefallen wäre. Auch diesesmal gingen weder Samen, Harn, noch Excremente bei ihm unwillkürlich ab.

Auf meine strenge Aufforderung, sich zu erklären, warum er mir gestern Abend nicht mitgetheilt hätte, dass sein Anfall vor meiner Ankunft bei ihm schon vorübergegangen sei, erwiederte er, dass dieser oft auch eine halbe Stunde früher sich einzustellen pflege, was er jedoch nicht zum Voraus bestimmen könne.

Am 16. Mai setzte ich den Besuch bei dem Angeschuldigten absichtlich aus, um ihn desto sicherer zu machen, erfuhr jedoch, dass sein Anfall um 5 Uhr Abends sehr stark eingetreten wäre und eine Viertel Stunde lang angehalten hätte.

Am 17. Mai Abends vor 5 Uhr verfügte ich mich wieder zu dem Angeschuldigten, den ich ganz munter und sich über nichts beklagend antraf. Sein Herz- und Pulsschlag waren vollkommen normal. Nachdem ich mich einige Zeit mit ihm unterhalten hatte, fragte er plötzlich, wieviel Uhr es sei? worauf ihm einer der Mitgefangenen antwortete, dass es gerade 5 Uhr auf der Stadtuhr schlage, er jetzt gleich stille wurde, sich nach wenig Minuten, wie bisher, ganz gemächlich wieder mitten auf die Pritsche niederliess und nun einzelne Zuckungen in den Gliedern bald der rechten, bald der linken Seite, nebst krampfhaften Bewegungen bald des Bauches, bald der Brust eintraten, ohne dass heute besonders heftige Erschütterungen des Körpers bemerkt werden konnten. Dabei überzeugte ich mich aber vollkommen:

1) Dass der Angeschuldigte mit aller Gewalt den Hals durch langes Zurückhalten des Athems aufzutreiben und mit den Lippen so lange an den Zähnen und Zahnfleische hin- und herzureiben und zu saugen suchte, bis er eine Quantität Speichel zusammengebracht hatte,

den er alsdann zwischen den Lippen stossweise herausbliess;

2) dass er, nachdem ihm die Daumen und Finger an beiden Händen wiederholt aufgebrochen und einige Minuten lang mit Gewalt in gerade ausgestreckter Richtung erhalten wurden, sie jedesmal gleich wieder krampfhaft einwärts zog, so bald die ausstreckende Gewalt von Seiten der Zeugen nachgelassen hatte;

3) dass der Puls heute ausserordentlich schnell gehend gefühlt wurde;

4) dass das Gesicht heute weit gerötheter, als früher erschien, ohne aber braunroth oder blauroth geworden zu sein;

5) dass einige Prise des Niesspulvers an beide Nasenöffnungen gebracht, augenblicklich wieder einen heftigen Niessreiz erregten, den der Angeschuldigte aber mit sichtbarer Anstrengung zu unterdrücken suchte;

6) dass sich die Pupillen bei den wiederholten Versuchen während des Anfalls jedesmal schnell zusammenzogen, sobald ein brennendes Licht an dieselben genähert wurde und der Angeschuldigte, als er einmal bei dieser Probe von meinem Hrn. Collegen Dr. Wagenmann aufgefordert wurde, doch das Auge zu öffnen, dieser Aufforderung augenblicklich Folge leistete und das Auge völlig öffnete;

7) Dass heute ebenfalls wieder weder Same, Harn, noch Excremente bei ihm unwillkürlich abgingen; endlich

8) dass der Angeschuldigte auf meine Bemerkung, dass sein Anfall nun bald eine starke Viertel Stunde anhalte, sogleich von diesem befreit wurde, augenblicklich sich wieder aufrichtete, nach einem Tuche verlangte, um sein Gesicht zu reinigen, hierauf Wasser trank und sich jetzt wieder ganz so ruhig

und verständig betrug, als ob mit ihm gar nichts vorgegangen wäre.

Am 18. und 19. Mai unterliess ich meine Besuche bei dem Angeschuldigten, vernahm aber vom Gefangenwärter, dass er am 18. seinen Anfall eine halbe Stunde früher gehabt, während desselben auch stark geschrieen und am 19. während desselben sogar deutlich geschimpft und mit den Gliedern stark geschlegelt hätte.

Am 20. Mai besuchte ich den Angeschuldigten zum letztenmale. Nachdem ich jetzt wie zufällig bemerkt hatte, dass es jetzt gerade 5 Uhr sei, legte er sich bald nachher wieder mit derselben Vorsicht und Sorgfalt, wie bisher, mitten auf die Pritsche hin und spielte nun wieder seine eingelernte Rolle in derselben Regelmässigkeit, wie seither, fort, nur schrie er heute einigemal zur Abwechslung stark während des Anfalls, während die mit ihm auch jetzt wieder angestellten Proben die gleichen Resultate, wie bisher, lieferten. — Auf den Grund meiner bisherigen Wahrnehmungen erstattete ich nun folgendes Obergutachten.

2.

Die Epilepsie ist eine Nervenkrankheit, bei welcher während der Anfälle gänzlicher Mangel des Bewusstseins und der Empfindung besteht und mit Zuckungen der Gliedmassen verbunden ist, während in den Zwischenräumen ein relatives Wohlbefinden statt findet. Namentlich zeichnet sich die Epilepsie durch folgende Kardinalzüge vor der verstellten oder simulirten aus, besonders, wenn sie schon mehrere Jahre lang anhielt:

1) Schwäche der Seelenkräfte; unwillkürliches Herabsinken der oberen und leichte Anschwellung der unteren Augenlider; glanzloses, mattes, feuchtes Aussehen der weissen Augenhaut; Schielen eines oder beider Augen; Erweiterung der Pupillen und Nasenflügel, Anschwellen

der Schläfe- und Halsadern; Zucken oder Verzerrung der Gesichtszüge; das Gepräge des Stumpfsinns in dem blassen oder blauröthlichen Angesichte; Neigung des Kopfes nach vornen oder seitwärts; Abmagerung oder Aufgedunsenheit und Schwäche des Körpers; unsicherer oder schwankender Gang; abgebrochene oder abgeschliffene Schneidezähne; zernagte oder verwundete Zunge, oder Narben an derselben von früheren Verletzungen; der Kranke ist jähzornig, furchtsam, traurig, spricht nur ungern von seinem Uebel und sucht es zu verbergen.

Bei dem Angeschuldigten findet gerade das Gegentheil hievon statt, indem er nicht die geringste Abweichung vom Normalzustande an sich wahrnehmen lässt, wie er denn namentlich gerne von seinem Uebel spricht und es bisher nur als eine Maske seiner rechtswidrigen Handlungen überall mit beharrlicher Schlauheit vorschützte.

2) Die Convulsionen sind bei der wahren Fallsucht auf der einen Seite viel heftiger, als auf der anderen; der Kopf wird oft fürchterlich hin und hergedreht, und wenn die convulsivisch zusammengezogenen Finger und Hände mit Gewalt geöffnet werden, so bleiben sie offen und ausgestreckt und ziehen sich nicht wieder zusammen.

Gerade das Gegentheil fand sich beim Angeschuldigten vor; denn seine nicht besonders heftigen Convulsionen stellten sich bald rechterseits, bald linkerseits ein, während Kopf und Hals in gerader und steifer Richtung verharrten, das Hin- und Herwerfen des Angeschuldigten mehr als Grimmasse und plumpe Verdrehung erschien und die mit Gewalt ausgestreckten Finger jedesmal sich gleich wieder zusammenzogen, sobald die ausstreckende Gewalt nachliess.

3) Bei der wahren Epilepsie sind die Augen des Kranken fast immer offen, die Pupillen stets unbeweglich, reizlos, meist erweitert, oder wohl auch krampfhaft zusammengezogen; häufig rollen die Augen

fürchterlich in ihren Höhlen umher, oder sind in einzelnen Momenten wie leblos fixirt.

Bei dem Angeschuldigten wurde das Gegentheil beobachtet; denn seine Augen waren halbgeschlossen, er blinzelte stets nach allen Seiten hin, besonders bei der Annäherung eines Gegenstandes an seine Augen, seine Pupillen waren stets in hohem Grade beweglich, gegen Lichtreiz sehr empfindlich und seine Augen überhaupt und in jeder Beziehung normal beschaffen.

4) Bei einem wirklich Epileptischen ist das Athmen während des Anfalls beschwerlich und röchelnd, wodurch in der Regel eine bläuliche oder braunrothe Färbung des Gesichts entsteht, ein dicker, oft blutiger Schaum zu Mund und Nase in reichlicher Menge herausquillt, die Zähne abgebrochen oder abgeschliffen werden und die Zunge oft eingebissen wird.

Bei dem Angeschuldigten zeigte sich gerade das Gegentheil, indem ich mich wiederholt und genau überzeugte, wie er mit aller Gewalt den Athem eine kurze Zeit anhielt, den Hals aufbliess, mit den Lippen an den Zähnen und Zahnfleisch eifrig rieb und wetzte, um Schaum zu erhalten und ausblasen zu können, der indess nie in grosser Menge, nie von dicker Beschaffenheit, nie aus der Nase, nie mit Blut gefärbt und bloss nur in blasiger Gestalt zum Munde herausgepresst wurde, während Zunge und Zähne bei ihm vollkommen unverletzt erschienen und niemals weder eine bläuliche, noch braunrothe Färbung des Gesichts bei ihm eintrat.

5) Im wirklichen epileptischen Anfalle ist der Puls langsam, klein und unterdrückt.

Gerade das Gegentheil wurde beim Angeschuldigten wahrgenommen, indem sein Puls ausser dem Anfalle vollkommen normal, während desselben aber stets sehr schnell, härtlich und unregelmässig war.

6) Bei wahren Epileptikern wird oft in den Anfällen eine ungemein grosse Körperskraft entwickelt,

so dass oft mehrere starke Männer sie zu überwinden erforderlich sind und es gehen häufig Samen, Harn und Excremente unwillkürlich ab.

Das Gegentheil wurde bei dem Angeschuldigten wahrgenommen, indem das Oeffnen und Strecken seiner Hände und Finger keinen grossen Kraftaufwand erforderte, während Samen, Harn und Excremente bei ihm niemals unwillkürlich abgingen.

7) Der wirkliche Epileptiker schreit meistens, bevor er fällt, wie er eben sich noch im Kreise dreht, unter welchem er zusammenstürzt.

Der Angeschuldigte zeigte auch hier das Gegentheil, indem er in meiner Gegenwart, und nach Aussage seiner Mitgefangenen, nur zweimal heftig schrie, erst dann aber, als er sich schon einige Zeit lang im Anfalle befand und einmal während desselben sogar heftig schimpfte.

8) Bei der wahren Epilepsie ist das Bewusstsein während des Paroxysmus gänzlich aufgehoben.

Bei dem Angeschuldigten bestand aber gerade das Gegentheil; denn er wusste recht gut, was mit ihm während des Anfalls vorging; er blinzelte fortan mit den Augen, sie schlau herumdrehend und lauernd; er wusste, dass sich ein brennendes Licht in seiner Nähe befand und fürchtete, mit heissem Siegellacke von mir gebrannt zu werden, wesshalb er das seiner Hand nahe gebrachte Licht durch eine zuckende Bewegung derselben auslöschte; er öffnete ferner auch während des Anfalles auf Aufforderung das geschlossene Auge und gab gleich Antwort, wenn er gegen das Ende des Paroxysmus gefragt wurde, ob dieser nun wohl bald nachlasse.

9) Während eines wahren epileptischen Anfalls ist das Gefühl- und Empfindungsvermögen gänzlich erloschen.

Gerade das Gegentheil wurde beim Angeschuldigten wahrgenommen; denn er zuckte augenblicklich, als ihm die Nadel in den Waden eingestochen wurde; er wurde

ferner jedesmal von Niessreiz befallen, als ihm Niesspulver in die Nase eingeblasen wurde, den er jedoch jedesmal mit sichtbarer Anstrengung zu unterdrücken suchte, was er wahrscheinlich gar nicht einmal erreicht haben würde, wenn er nicht längst schon ein starker Schnupftabackschnupfer wäre, wodurch die Reizbarkeit seiner Nasenschleimhaut ziemlich abgestumpft worden sein musste.

10) Wahre Epleptiker bekommen ihre Anfälle nicht regelmässig zu einer und derselben Stunde, sondern zu verschiedenen Zeiten und sind desshalb auch nie versichert, wann sie eintreten, sie verlieren alsdann plötzlich das Bewusstsein unmittelbar vor dem Anfalle und stürzen, wo sie sich gerade befinden, hin, wobei sie sich häufig mehr oder weniger heftig beschädigen und verletzen.

Bei dem Angeschuldigten wurde stets das Gegentheil hievon beobachtet, indem er seine Anfälle nur gegen 5 Uhr des Abends erlitt, diese sich also stets nur nach der Uhr oder nach dem Glockenschlage richteten, wie er mich denn auch am 17. Mai Abends nach der Uhr fragte und dann sein Kunststückchen gleich anfing, wobei er sich zuerst schneuzte und sich dann stets mit besonderer Vorsicht und möglichst bequem mitten auf die grosse, zweischläfrige Pritsche so kerzengerad legte, dass er sich bei seinen plumpen Grimmassen und Verzuckungen seiner Glieder ja nicht beschädigen konnte, auch stets in derselben gerade ausgestreckten Richtung seines Körpers verharrte.

11) Nach Beendigung des wahren epileptischen Paroxysmus athmet der Kranke noch tief und seufzend, sieht matt und verstört aus und ist noch längere Zeit nicht recht und vollkommen bei Bewusstsein.

Auch hier wurde das Gegentheil beim Angeschuldigten wahrgenommen; denn er gab nicht nur stets auf die an ihn gegen Ende des Anfalls gestellten Fragen, ob nun dieser jetzt nachlasse, gleich bestimmte, bejahende Antwort,

sondern richtete sich nach demselben gleich wieder von der Pritsche auf, verliess sie schnell, verlangte nach Wasser und Tüchern, um sich zu reinigen, sondern erklärte auch selbst wiederholt, dass er sich unmittelbar nach dem Anfalle über nichts zu beklagen wisse und sich wieder ganz wohl befände.

Endlich muss ich noch anfügen, dass der Gefangenwärter Zeitvogel, welcher früher mehrere Jahre hindurch als solcher beim Grossherz. Bezirksamte Kenzingen functionirte, mir aus seinem Journale nachwiess, dass der Angeschuldigte schon vom 7. bis 17. September 1849 sich im Gefängnisse zu Kenzingen befand, damals ebenfalls regelmässig alle Abend einen epileptischen Anfall erlitten und dem Transporteur bei seiner Abführung aus dem Gefängnisse bemerkt hätte, ihn nicht in den Wagen für Gefangene auf der Eisenbahn einzusperren, da er seinen epileptischen Anfall auf der Reise gewiss nicht erleiden würde, der bei derselben auch richtig nicht erfolgt wäre! —

3.

Nach dem Vorgetragenen halte ich mich zu dem Ausspruche berechtigt, dass der Angeschuldigte Theodor Morlock geistig und körperlich gesund und von der Epilepsie nicht befallen ist, welche er jedoch bisher stets zu simuliren sich abmühte, darin auch schon einige Fertigkeit erlangte, dadurch aber auch sich der Gefahr aussetzt, von der Fallsucht in der Folge wirklich ergriffen zu werden, wenn er dieses Possenspiel noch längere Zeit fortzusetzen Lust haben und davon nicht durch Zwangs- und Abschreckungsmittel abgehalten werden sollte, zumal die Erfahrung lehrt, dass verstellte Epilepsie zuletzt in die wahre übergehen kann, wobei Manche sogar die Fähigkeit beibehalten, die Fallsucht nach Willkür hervorzubringen.

Der Beweis für Verstellung oder Simulation

liegt im vorliegenden Falle einestheils in den sehr sich widersprechenden Angaben des Angeschuldigten, über die erst seit 1½ bis 1¾ Jahren bei ihm bestehende Epilepsie, während er sie doch schon im September 1849, mithin bald schon seit drei Jahren, im Gefängnisse zu Kenzingen nachgeäfft hatte, wie in dem weiteren Umstande, dass er bisher nur dann epileptische Anfälle erlitt, wenn er in Folge seiner vielen Diebstähle zur Haft und Untersuchung gebracht wurde, auf freiem Fusse dagegen sich befindend, solche nirgendwo bei ihm wahrgenommen wurden, und anderntheils, weil die von mir mit ihm angestellten Proben, von welchen er nicht eine einzige bestand, ganz ausser Zweifel setzen, dass er während seiner Anfälle Bewusstsein und Empfindung zuverlässig besitzt, die doch in der wahren Epilepsie vollkommen aufgehoben sind, wie denn auch sein Bewusstsein unmittelbar vor und nach den Anfällen bisher ebenso wenig gestört war, wovon bei Fallsüchtigen ebenfalls das Gegentheil statt findet, indem diese erfahrungsgemäss kürzere oder längere Zeit vor und nach den Anfällen eine grössere oder geringere Störung ihres Bewusstseins und ihrer übrigen geistigen Thätigkeiten wahrnehmen lassen.

Es haben daher alle mit dem Angeschuldigten angestellten Versuche zur Ausmittlung seiner Epilepsie den sicheren Beweis geliefert, dass er davon zuverlässig nicht befallen ist, sondern sie, und zwar auf eine noch ziemlich plumpe Weise, lediglich simulirt, um dadurch der ihm drohenden gesetzlichen Strafe zu entgehen.

(Der Angeschuldigte wurde hierauf in das Zuchthaus zur Abbüssung seiner Strafe abgeführt.)

(Fortsetzung folgt.)

Staatsärztliche Miscellen.

XVI.

Staatsärztliche Zustände Frankreich's.

Ueber

die vorzüglichsten Gegenstände der öffentlichen Hygieine und deren Handhabung im Departemente des Oberrheines; mit vergleichenden Rückblicken auf Deutschlands öffentliche Gesundheits- und Krankheitspflege,

von

Herrn Dr. Ph. J. Wernert,

Privatdocenten an der Albert-Ludwigs Hochschule und praktischem Arzte, Wund- und Hebarzte.

(Fortsetzung.)

Gefängnisswesen.

„These people, however fallen, are still men; and that is a very good title to my affectiones."
Oliver Goldsmith.
(The vicar of Wakefield.)

Die Strafanstalten (Habitations pénitentiaires) in Frankreich sind theils Gemeindegefängnisse (Maisons de police municipale), Zuchtpolizei- und Arrestanten-Häuser für die Schwurgerichte, theils die Central-Zucht- Besserungs- und Strafanstalten, die Galeeren (les bagnes), wozu noch die Strafcolonieen kommen.

Der Gemeindegefängnisse gibt es, sowie es bei uns in Deutschland der Fall ist, in jeder Gemeinde. Bekanntlich waren diese vor

noch nicht gar langer Zeit, besonders in den kleinern Dörfern, nur finstere Kammern, oft wahre Löcher, die nicht einmal gelüftet werden konnten; daher der Urtheilsspruch: „ins Loch!" Hier hat auch wieder die öffentliche Hygieine ihren humanen Grundsätzen Geltung verschafft, und in neuester Zeit findet man nur noch selten solche Gefängnisslöcher.

Zuchtpolicei- und Arrest-Gefängnisse gibt es nur in den drei Hauptorten der Gemeinden-Bezirke (arrodissements) Altkirch, Belfort und Colmar, in welchem letzteren Orte die Schwurgerichte ihre Sitzungen und folglich auch ihr Arrestantenhaus haben.

Centralzucht- und Besserungs-Anstalt.

Dieses für mehrere Departemente bestimmte Centralgefängniss befindet sich in Ensisheim, einer kleinen Stadt an der Ill*), vor der französischen Besitznahme des Elsasses Sitz der Regierung, des Landgerichtes und der Adelspräsidial- und Rechnungs-Kammer der vorderösterreichischen Staaten**), jetzt der Wohn- und Aufenthaltsort von mehr denn fünfzehnhundert Landstreichern, Dieben, Fälschern und Strassenräubern.

Das Gefängnisslocal, zuerst 1452 als bürgerliches Krankenhaus erbaut, ward 1551 von Erzherzog Maximilian von Oesterreich, Landgraf des Elsasses, in ein weltliches Collegium und dieses von Erzherzog Leopold, Bischoff von Strassburg und Enkel Ferdinand I.

---

*) Viele leiten ihren Namen von ensis ab; doch ist die von Ene-En- Ell- Ill wahrscheinlicher.

**) Die Grafen vom Oberelsasse hatten seit 673 abwechselnd ihren Sitz in Ensisheim, Meyenheim, oder Ruffach; doch war die erste Stadt der Vorort. In der Folge war das Oberamt Ensisheim eine Patrimonial-Domäne der nachher so gross und mächtig gewordenen Grafen von Habsburg. Einer ihrer Landvögte hatte die Königsburg, ein festes Schloss, in welchem 1562 Kaiser Ferdinand, und 1569 Erzherzog Matthias längere Zeit gewohnt hatten, erbaut. Ehe die Regierung von hier nach Freiburg (1648) verlegt wurde, war es der Sitz der Regierung und Landvögte Vorderösterreichs. Im Jahre 1592 ward dasselbe in ein Staatsgefängniss verwandelt, auch das Staffelgericht (Schwurgericht) dort abgehalten. Auch wurden dort mehrere Friedensverträge abgeschlossen.

in ein Jesuiten-Collegium verwandelt*), das sich so bereicherte, dass Schöfflin**) mit Wahrheit von ihm sagen konnte: splendidissimum Jesuitarum Collegium! Als der 14. Ludwig von Frankreich Herr ward des Elsasses, ersetzte er die deutschen durch französische Jesuiten, welche eine prachtvolle Kirche erbauten und die Gebäulichkeiten bedeutender erweiterten. Nach der Aufhebung der Jesuiten in Frankreich im Jahre 1765 errichtete die Regierung in diesem Bau ein Betteldepot (Dépôt genéral de mendicité) für das Elsass. Zu Anfange der Revolution wandelte man dasselbe in ein Militär-Krankenhaus und Staatsgefängniss besonders für Spione um. Später wieder zu einem Bettelhaus gemacht, verlegte Napoleon I. im Jahre 1811 das Central-Zucht- und Besserungshaus dahin und zwar für die beiden Geschlechter. Bei der Invasion der Verbündeten in Frankreich diente es abermals als Militärkrankenhaus, bis es im Jahre 1817 in ein Maison centrale de détention für 6 Departemente***) völlig umgeschaffen wurde. Die weiblichen Individuen, die einen abgesonderten Flügel bewohnten, wurden im Jahre 1823 nach Hagenau transferirt†).

In diese Strafanstalt nun kommen alle jene Individuen, die mehr als ein Jahr Strafe zu bestehen haben, jedoch nicht auf die Galeeren oder in die Strafcolonieen verurtheilt sind. Knaben, die noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben, machen hiervon eine Ausnahme.

Ob nun gleich die bis jetzt vorgenommenen Veränderungen nahe an zwei Millionen Franken kosteten, so lassen doch die Sääle, Werkstätte und Hausgänge bezüglich des Raumes, der Lüftung und Heizung noch manches zu wünschen übrig. Da das Gebäude zwischen dem Bache und der Stadt liegt, so konnte man das Gebäude nicht nach Bedürfniss ausdehnen. Die auf einander gehäuften Bauten versperren

---

*) Die Patres nahmen, von Freiburg kommend, am 9. Februar 1615 Besitz davon.

**) In seiner Alsatia illustrata.

***) Nämlich für die beiden Rheindepartemente, dem Wasgaudepartemente, Ober-Saone, des Doubs, und Moseldepartement. Seitdem jedoch die Zellenwägen (1841) für den Transport der Gefangenen eingeführt sind, werden auch Sträflinge aus noch anderen Departementen hierher gebracht.

†) Eine durch die Erfahrung bestätigte gute Einrichtung, dass die männlichen und weiblichen Strafanstalten an verschiedenen Punkten des Landes sich befinden.

einander Luft, Licht, und hindern die Reinigung und die Verwaltung. Die Werkstätte ist zu klein; die Höfe von hohen Gebäulichkeiten eingeschlossen; die Schlafgemächer schlecht gelüftet; die Gänge schmal, finster und winklicht; und dazu kommt eine schreckliche Verwirrung des gesammten Dienstes*). Hier wird aber der kräftigste Wille des Direktors nicht ausreichen. Eine Bevölkerung von 1500 Individuen in ordnungsmässiger Bewegung zu erhalten ist ohne beständige Aufsicht der Werkstätten, der Versammlungssääle und der Schlafstellen, sowie bei fortwährend gesicherten Arbeitsmitteln unmöglich. Ordnung aber ist vielleicht in keiner Anstalt so nothwendig als gerade in dieser, denn die Bevölkerung ist eine so bunte, wie sie nicht leicht irgendwo angetroffen wird. Elsässer, Franzosen, Deutsche, Juden, Landstreicher aus aller Herrn Länder, die man so häufig auf dieser französisch-deutschen Grenze antrifft und die fast ausschliesslich vom Raube leben. Alle diese lockeren Sippschaften bewahren auch in der Anstalt ihren eigenthümlichen Charakter. So ist den Juden, die fast sämmtlich wegen Betrugs im Handel in der Strafanstalt sind, die Arbeit zum grossen Eckel. Sie suchen daher auf alle mögliche Weise sich derselben zu entziehen, treiben dagegen Wucher und Schacher wie früher; verleihen Geld zu 10, 15 bis 20 Procent für die Woche und nehmen sogleich Hypothek auf den Kostantheil ihrer Schuldner. Von diesen haben Viele ihre Nahrung schon auf 2 bis 3 Monate hinaus versetzt. Dann verliert aber der Jude seinen Schuldner nicht mehr aus dem Auge; er reisst ihm das Brot aus der Hand; nimmt ihm seine Suppe von dem Munde weg, um beides augenblicklich wieder zu verkaufen. Man behauptet sogar, dass auf diese Weise vor einigen Jahren ein Sträfling Hungers gestorben sei. Sonst ist übrigens der Jude friedlich, unterwürfig und sparsam; aber stets unreinlich und wenig rücksichtnehmend auf hygieinische Vorschriften**). Die auf der Grenze aufgegriffenen Deutschen, gewöhnlich alte Insassen unserer Zuchthäuser, lassen sich durch die vergleichungsweise milde französische Strafdis-

*) Annuaire du haut rhin. —
Im Mai d. J. ist ein grosser Theil des Hauses abgebrannt; vermuthlich werden nun diese Uebelstände durch einen Neubau, wenigstens zum Theil, gehoben werden.

**) Gerade so treiben sie auch den Schacher und Wucher in vielen deutschen Strafanstalten; vergl. Bech, Diorama der königl. sächsisch. Strafanstalten zu Waldheim und Zwickau; in dieser Zeitschrift, neue Folge Bd. IV. p. 21.

ciplin nur selten in Ordnung halten. Die Landstreicher von Profession, die Seiltänzer, Zigeuner, personifizirte Müssiggänger, können durch keinerlei Mittel an die Hausordnung gewöhnt werden.

Wegen ihrer Ausdehnung und der eben angeführten misslichen Verhältnisse ist die Leitung dieser Anstalt eine äusserst schwierige. Die Verwaltung besteht aus einem Direktor, mit ziemlich unumschränkter Gewalt*); einem Inspector, einem Secretär mit einigen Hausschreibern, einem Rechnungsführer, einem katholischen und protestantischen Hausgeistlichen (Aumôniers), einem Rabbiner, Arzte, Wundarzte und Apotheker, einem Elementarhauslehrer und einem Oberaufseher**) (Gardien-en-chef).

Nach dem Gesetze haben diese Beamte zu wachen: über die Sicherheit, die Ordnung und Policei der Anstalt und die Moral sowie den Gesundheitszustand der Sträflinge. Es stellt ferner die sämmtlichen Gefängnisse unter die besondere Aufsicht der Communal- und Departemental-Verwaltung und der Gerichtshöfe. Zu diesem Behufe ist der Präfect des Departements, der Unterpräfect des Gemeindebezirkes, der Policeicommissär des Kantons und der Maire der Gemeinde, in welcher sich ein Gefängniss befindet, verpflichtet, einmal im Monate die Gefängnisse, Arrestanten- und Zuchthäuser (maisons de justice) in ihren respectiven Verwaltungsbezirken zu besuchen. Besonders soll der Präfect wenigstens einmal im Jahre alle im Departemente gefangen gehaltenen Individuen besuchen. Der Untersuchungsrichter soll sie einmal im Monate und der Vorsitzende bei den Schwurgerich-

---

*) Diez sagt hierüber ganz der Erfahrung gemäss: „Alles Einholen von Genehmigungen und Verhaltungsregeln, alle Vielschreiberei (was übrigens bei den französischen Verwaltungen nicht mehr der Fall ist) und Vielregiererei ist hier vom Uebel.“ — Das neue Strafsystem für die Herzogthümer Schleswig und Holstein; in dieser Zeitschrift; neue Folge 8. Bd. (1856).

**) In dem früheren Zucht- und Arbeitshause in Freiburg bestand ein Aufsichtsrath aus 9 Mitgliedern meist Beamten und Kaufleuten, an der Spitze ein Director, Inspector, Vorstand und Secretär. Die Verwaltung selbst bestand aus einem Vorsteher, Verwalter, Hausarzte, katholischen und protestantischen Hausgeistlichen; einem Oberaufseher, Polizeiaufseher und mehreren Schreibern; dann noch über jeden Industriezweig ein besonderer Aufseher oder Meister.

ten jedesmal nach den Schwurgerichts-Verhandlungen besuchen. Ueber das Resultat dieses Besuches sollen sie dem Justizminister Bericht erstatten *).

Offenbar ist der Grundsatz der früheren Strafgesetzgebung, die Strafe durch schmale Kost, starke Arbeit, so wie durch Willkomm und Abschied **) zu verschärfen im Allgemeinen, besonders aber in Frankreich allzusehr gemildert worden. Stockprügel sind offenbar nur für die Hunde; aber die zwei anderen Verschärfungsmittel verdienen strenge beibehalten zu werden. Nach medicinischen Forderungen soll und muss den Sträflingen eine solche Nahrung gereicht werden, die unter den obwaltenden Verhältnissen den physischen Verbrauch wieder vollkommen ersetzt. Hierbei muss auf Land, Zeit und die Lage des Individuums Rücksicht genommen werden, was in der Anstalt in Ensisheim wieder grosse Schwierigkeiten verursacht. Dass blos vegetabilische Nahrung keinen vollkommnen Ersatz, namentlich im Zustande der körperlichen Unfreiheit, bietet, haben sowohl die neueren physiologischen Versuche als auch eine lange Erfahrung zur Genüge dargethan. In dieser Beziehung hat die englische Gesetzgebung zuerst das richtige Verhältniss erklärt; die anderen sind ihr gefolgt, so dass es jetzt fast in allen Strafanstalten, die russischen ausgenommen, in diesem Punkte gut steht. Dass aber überall die Medicin so zu Hilfe gezogen worden, wie sie sollte, könnte gerade nicht behauptet werden.

Die Nahrung der Sträflinge in Ensisheim besteht in anderthalb Pfund Brod (2/3 Weizen und 1/3 Roggen). Das wohlfeilste und zugleich nahrhafteste Brod dürfte indessen aus Roggen und der sehr nahrhaften Gerste bereitet werden, weil dies ein Brod abgibt, von dem die französischen Bauern behaupten: il tient au corps***). Morgens

*) Durch solchen Besuch mag nun freilich mancher Missbrauch verhindert und beseitigt werden. Doch sagte ein staatsärztlicher Schriftsteller: il ne va pas jusqu'à remédier aux causes latentes d'insalubrité, aux influencer sourdes et journalières qui usent prématurément la vie des prisonniers, alors que la loi ne leur inflige que la privation de leur liberté et de leurs droits civils."

**) Jetzt nur noch in wenigen nordischen Strafanstalten, z. B. den sächsischen in Wiederholungs - Rückfällen eingeführt. In Baden sind die Stockschläge schon längst verbannt; in Württemberg hat man dagegen dieselben in der letzten Zeit wieder eingeführt!!!

***) Bekanntlich wurden die Gladiatoren in Rom mit Gerstenbrod genährt und erhielten desshalb den Beinamen: Hordearii.

und Abends erhält jeder Sträfling eine Portion mit Weiss-Brod und Fett bereiteter Suppe (etwa 1,5 Litres); zum Mittagessen werden dürre oder grüne Gemüse, Kartoffeln oder Reis (etwa 375 Grammen) verabreicht; wozu am Sonntage 100 Grammen knochenloses Fleisch kommen *).

Die Verpflegung und Ernährung der Sträflinge liegt dem Unternehmer, (Entrepreneur), der in Frankreich an die Stelle des Oekonomen tritt, ob. Hierfür erhält er täglich vom Kopfe 43 Centimes ($12^1/_{25}$ Kr. rhein.) und überdiess $^1/_3$ des verdienten Arbeits-Lohnes eines jeden.

Die Arbeit darf in der Anstalt nie fehlen. Wenn aber auch die Räume in dieser Beziehung noch vieles zu wünschen übrig lassen, so ist doch die Ausstattung der Werkstätte wirklich musterhaft zu nennen. Drei Industriezweige werden hier ausschliesslich und in grossartigem Maasstabe getrieben: die Baumwollen-Spinnerei und Weberei und die Hutmacherei. Hierzu wird über die Hälfte der Sträflinge verwendet. Greise und solche, die nur kurze Zeit in der Anstalt zu bleiben haben, spinnen Hanf und winden die gesponnene Baumwolle zum weben auf (bobinage). Solcher sind etwa 200. Die Uebrigen, namentlich die schon als Handwerker in die Anstalt kommen, müssen für das Haus arbeiten. So die Schneider, Schuster, Bäcker, Müller, Köche, Wollspinner, Leineweber, Tischler, Schmiede etc. Die Schwächlichen haben die Kranken, die Zimmer und die Wäsche zu besorgen. Und so findet ein jeder nach seinen Anlagen, seinen Kräften und seiner früheren Lebensweise Beschäftigung. Der Arbeitslohn wird vom Präfecten und der Handelskammer des Departementes bestimmt und beträgt hier $^4/_5$ des Arbeitslohnes der freien Arbeiter. Dieser wird nun in 3 gleiche Theile vertheilt; $^2/_3$ erhält der Sträfling und $^1/_3$ der Unternehmer als Vervollständigung des Betrags für die Ernährung und Unterhaltung. Indessen ist doch der Verdienst bei den Einzelnen sehr verschieden. Während einige täglich 1 Fr. 75 Cent. (= 49 Kr. rhein.) ja selbst 2 Fr. (= 56 Kr. rhein.) verdienen, so erwerben die meisten jedoch nicht mehr denn 30 Cent. (= $8^1/_2$ Kr. rhein.). Dieser geringe Verdienst hängt aber nicht allein von der Trägheit und dem bösen Willen der Sträflinge, sondern hauptsächlich

*) Vergl. auch: C. Magg: über Verpflegung der Gefangenen in Strafanstalten; in den Annalen der Staatsarzneikunde. 7. Jahrg. (1842) pag. 125 seqt. — L. v. Wänker ibid. 5. Jahrg. (1840) 2. Heft p. XVI. —

davon ab, dass bei den meisten die Strafe kaum mehr als zwei und ein halbes Jahr währt; dass kaum ⅓ der Sträflinge eigentliche Professionisten sind, demnach wenigstens der 4. Theil aller Eintretenden die Lehre hier erst machen muss. Diese Lehrlinge nun sind entweder von Hause aus an Liederlichkeit und Trägheit oder aber an harte Feldarbeit gewöhnt, und ohnehin in einem Alter, wo es schon schwer hält, noch etwas ordentliches zu lernen. Aber dennoch trägt die Liederlichkeit und Trägheit auch hier die grösste Schuld. Den französischen Sträfling treibt nicht, wie den freien Menschen, die Noth zur Arbeit, die Disciplinarzwangsmittel sind unzureichend, daher betrachtet er dieselbe, die ihm seine Strafe verschärfen sollte, nur als Nebensache; denn: „il est à l'abri de toute véritable besoin et son sort materiél ferait envie aux trois quarts des ouvriers de nos fabriques *). Ja ihre Arbeiten sind nicht einmal der Gesundheit nachtheilig, wie dies der Fall bei so vielen deutschen Strafanstalten ist, wo Wollkämmen, Wollschlagen, Wollwaschen, die Kaucherei, das Drehen des Schwungrades, Flachshecheln, das Spinnen der Ziegen- und Kälberhaare zu Stuben- und Pferde-Decken eingeführt ist **). In den badischen Strafanstalten werden die männlichen Sträflinge mit Schreinerei, Schusterei, Seilerei, Korbmacherei und Strohflechterei, also nur mit der Gesundheit nicht nachtheiligen Handwerken und Arbeiten beschäftigt. Und dennoch sind manche französische Juristen in dieser Beziehung äusserst strenge. So sagt einer derselben: Alles, was man von einem Gefängniss verlangen könne sei, dass es nicht tödte. In einigen deutschen Zuchthäusern hat man den Stock, um die Liebe zur Arbeit einzuflössen; in Frankreich ist nur die Aussicht auf Genuss, die allenfalls zur Arbeit treiben könnte. Daher konnte derselbe früher Brod, Fleisch, Obst, Tabak, ja sogar Wein und Bier für sein Geld erhalten. Aber Vasselot ***) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, welch' grosser Missbrauch auf diese Weise geschehen kann; denn die Schenke (Cantine) sei gleichsam ein magnetischer Mittelpunkt, wohin alle Laster zusammenlaufen, und durch Verschwendung und Gottlosigkeit die niedrigen Leidenschaften wach werden,

---

*) Levy l. l. Sie sind demnach keine Büsser, was sie eigentlich sein sollten, sondern allem menschlichen Elende enthoben, Staatspfründner!

**) Vergl. Bech l. l.

***) Examen historique et critique de diverses theories pénitentiaires. Lille 1835. Tom. I.

die niedergehalten werden sollten. Daher hat man auch jetzt die Schenken in den Gefängnissen zwar nicht abgeschafft, aber sehr beschränkt und werden dort nur noch auf Scheine vom Oekonomen und der Verwaltung Brot, Butter, Obst, Kartoffeln etc. ausgetheilt. Daher aber lebt der Sträfling in Ensisheim auch ohne Sorgen, Kummer und Anstrengung. Erst wenn die Stunde der Befreiung herannaht, erwacht bei Vielen die Lust zur Arbeit um einiges Geld mit hinaus bringen zu können zum lustigen Leben. Was aber fast noch ärger ist, als diese Trägheit, das ist die im Gefängniss angewöhnte Sorglosigkeit, die ihm seinen Aufenthalt ausserhalb der Anstalt unerträglich macht. Daher seine Sehnsucht nach einer Anstalt, in der es ihm so gut ging. Desswegen die so äusserst häufigen Rückfälle und das ominöse á rèvoir beim Fortgehen. Da in der Anstalt nur Fabrikarbeit getrieben wird, so ist einleuchtend, dass nur Wenige nach ihrer Entlassung sich ihr Brod verdienen können, wenn sie nicht in die Fabrikstädte gehen, wo ihrer wieder tausend Gefahren warten. Die Ackerleute haben auch die Gewohnheit zu schwererem Arbeiten verloren und sind ebenfalls genöthigt in die Fabriken zu gehen *). Und so dürfte eine wahre Besserung in diesen Strafanstalten, wie sie wirklich bestehen, selten erzielt werden.

An Sonn- und Feiertagen findet keine Arbeit statt. Diese Tage sollen ausschliesslich religiösen Uebungen gewidmet sein; aber auch diese sind fast allen Sträflingen von Grund aus zuwider, und geschehen nur zwangsweise. Auch wird an diesen Tagen den jüngeren Sträflingen Elementarunterricht ertheilt. Wünschenswerth wäre wohl auch eine Bibliothek von nützlichen und ausgewählten Büchern für die Lektüre an diesen Tagen. An Werktagen wird bloss am Morgen und Abende ein gemeinsames Gebet verrichtet. Statt ein Ort der Sühne und Busse zu sein, hat auch in Ensisheim die Erfahrung gelehrt, dass das gemeinsame Leben der Sträflinge eine wahre Hochschule des Lasters ist, und die Entlassenen meist mit viel schwereren Verbrechen beladen in die Anstalt zurückkehren. Wenn gleichwohl die Strafe der Hauptzweck der Anstalten ist, so soll doch auch so viel möglich die Besserung erzielt werden. „Es wäre zu wünschen, dass die gesetzgebende Macht sich mehr mit der Besserung als mit der Bestrafung beschäftigte. Es scheint einleuchtend, dass die Ausrottung der Verbrecher nicht durch häufige, sondern durch geschärfte Strafen bewirkt werden muss. An-

---

*) Vergl. Annuaire du haut-rhin. Jahrgang 1838 p. 177 seqt.

statt unserer jetzigen Gefängnisse, in denen die Lasterhaften noch lasterhafter werden — statt dieser Gefängnisse sollte man für Wohnungen sorgen, zur Einsamkeit und Busse geeignet, wo der Verurtheilte von Personen umgeben wäre, die ihn zur Reue führten, wenn er schuldig, und ihn in der Tugend befestigten, wenn er unschuldig wäre. Nur dieses und nicht Vermehrung der Strafe ist das Mittel zur Sittenverbesserung des Staates*)." Aber gerade über die vorzüglichsten Besserungssysteme, das pensylvanische, Auburn'sche und Aubanel'sche herrschen vom medicinischen Standpunkte aus die verschiedensten Ansichten in Frankreich. Die medicinische Akademie, Lestisboudois und andere, nehmen nach dem Vorgange Englands und Deutschlands die Einzelhaft in Schutz; die meisten Schriftsteller aber machen ihr zum Vorwurfe, dass sie schon bornirte Köpfe ganz abstumpfe, die Gesundheit oder gar das Leben zerstöre, die Phthisis erzeuge, sämmtlichen Krankheiten einen bösartigen Charakter verleihe**) und die Sterblichkeit vermehre; was namentlich in Tours und Bordeaux, wo seit 1840 das Zellensystem eingeführt ist, der Fall sein soll; Bouichlaud nennt dieselbe geradezu eine moralische Folter, die nur zum Wahn- und Blöd-Sinne führe. Andere behaupteten die Einzelhaft sei die schwerste Strafe, die man nur habe erfinden können, bei der nicht sowohl der Körper als die Seele leide***). Uebrigens war das absolute Schweigen, die Grundlage des Auburnschen Systems, längst schon eingeführt, ehe dasselbe durch das Gesetz geboten wurde. Wie manchfaltig aber die Sträflinge dasselbe zu umgehen wissen, hat man in Ensisheim wie anderwärts er-

---

*) Goldsmith: Der Landprediger von Wakefield Kap. 27. Man vergleiche auch: Füsslin, die Einzelhaft, nach sechsjähriger eigener und fremder Erfahrung. Heidelberg 1855.

**) Gazette médicale de Paris 1844. Avril.

***) Vergleiche auch: Dickens (Boz) in seinen sämmtlichen Werken. 40 Thle. Amerika I. Thl. p. 39. seqtt. Leipzig 1843. — Diese furchtbare Gestalt verliert die Einzelhaft, sobald sie wie im Badischen gehandhabt wird. Dort müssen nach §. 3 des Gesetzes vom 6. März 1845 dem Sträfling wenigstens 6 Besuche im Tage vom Vorstande, dem Geistlichen, Arzte, Lehrer, Werkmeister und Aufseher gemacht werden. Für die Erhaltung der Gesundheit scheint die vorgeschriebene Bewegung durchaus hinreichend zu sein; vergleiche Füsslins eben angeführte Schrift.

fahren *). Daher ward auch die Einzelhaft in Frankreich, trotz den vielen Widerreden für gewisse Anstalten und für gewisse Verbrechen eingeführt, wie wir bereits oben angegeben haben. Das Aubanel'sche System liess sich aber in Ensisheim theils wegen Mangels an Raum, theils aber auch wegen der Grösse der Bevölkerung nicht einführen. Uebrigens hat dasselbe bis zur Stunde noch keine bedeutende Resultate geliefert. Indessen mag man ein System annehmen, welches man will, so muss immer Leben und Gesundheit hauptsächlich berücksichtigt werden; denn aus einem verstockten Bösewicht wird man doch nicht so leicht einen rechtschaffenen Mann machen und bei allen Systemen wird es doch wohl am Ende heissen: Nous connaissons tous notre histoire et celle de tous les autres; il n'y a pas de plaisir en prison sans cella **). Wir stimmen mit v. Tocqueville überein, dass ein Gefängniss kein Krankenhaus sei und dass man die Verbrecher nicht zu ihrem Wohlsein und zu ihrer Gesundheit einsperre, sondern um sie zu strafen und umzuändern. Aber sie dürfen auch nicht tödten. Dass die Gesundheit nicht eine solche sein kann, wie beim Menschen, der der persönlichen Freiheit geniesst, versteht sich wohl von selbst. Um nun den physischen und psychischen Forderungen entsprechen zu können, theilt Ferrus ***) die Sträflinge alle in drei Kategorieen: 1) in die vernünftigen, kraftvollen aber verdorbenen Sträflinge; 2) lasterhaften, beschränkten, dummen aber schlaffen; 3) albernen oder Unfähigen. Für die erste Klasse will er die Zellen- oder Einzelhaft; für die zweite Klasse, die gemeinsame Haft als Regel und die Zellenhaft als Ausnahme †); für die letzte Klasse die gemeinsame Haft, aber in anderer Weise als sie bis jetzt gehandhabt wurde. Landwirthschaftliche Colonieen aber, wie sie in der letzten Zeit, namentlich von Appert im Interesse der Gesundheit der Sträf-

*) Von Demetz, Coindet, Crawfort, Livingston, Benoiston, Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Tom. XIX. p. 273.

**) Isidor Alauzet: Essai sur les peines et le système pénitentiaire. Paris 1842. p. 153.

***) Ferrus, des prisonniers, de l'emprisonnement et des prisons. Paris 1850. p. 277.

†) Denn es war stets meine Meinung gewesen, dass Niemand über die Stufe der Besserung hinaus sei, und dass jedes Herz den Pfeilen des Tadels zugänglich sei, wenn der Schütze nur gehörig zu zielen versteht. Goldsmith l. l. Cap. 26.

linge vorgeschlagen worden, mögen sich zwar zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder und junger Leute, nicht aber zu Strafanstalten für ältere Züchtlinge eignen, da ihnen alles abgeht, was zum Kennzeichen einer Strafanstalt gehört*). Eine Muster-Strafanstalt wäre demnach eine solche, in welcher zwar die Strafe die Hauptsache bleibt, wo aber die moralische Besserung besonders berücksichtigt würde, und beide in einer Weise wirksam wären, dass dabei die Gesundheit auf keinerlei Art Schaden litte. Dies könnte freilich nur bei einer sorgfältigen Individualisirung — freilich eine höchst schwierige Sache — geschehen**).

Die Krankheiten haben auch in der Strafanstalt in Ensisheim einen eigenthümlichen mit Anämie und Adynamie verbundenen Charakter. Ausser den gewöhnlich vorkommenden, grassiren nicht selten locale Endemieen. Aber auch die gewöhnlichen Krankheitsprozesse sind mehr chronisch als acut, so dass die letzteren zu den ersteren sich wie 1 zu 4 verhalten***). Unter die chronischen Gefängnisskrankheiten gehört die primäre und secundäre Atrophie; die tuberculöse Krase in ihren verschiedenen Formen, besonders die Lungen- Lymphdrüsen- Luftröhren- und Knochentuberculose. Unter 8 Todten sind 3 an Tuberkeln verstorben. Atrophie und Tuberculosis tödten die Hälfte aller Kranken; 5 mal in 11 Fällen. Dann sind es besonders Scorbut und Hydrämie. —

Die psychischen Krankheiten sind ebenfalls sehr häufig. Nach Ferrus kommt 1 psychisch Kranker auf 92,7 Sträflinge in allen französischen Centralstrafhäusern (1847); während bei den in Freiheit lebenden Menschen nur 1 auf 1830 kommt. Unter den verschiedenen Formen sind hier, wo das deutsche Element so stark vertreten ist, besonders die Formen des darniederliegenden Gemüths, Abulie, Willenslosigkeit, Tiefsinn, als Hypochondrie und Melancholie vorherrschend. Aber auch die Selbstmordmonomanie tritt, besonders in gewissen Jahreszeiten in einer Schrecken erregenden Weise auf†) und es kann

*) Diez, l. l. p. 170.

**) Vergl. Spangenberg, über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher. Landshut 1821.

***) Chassinat: Etudes sur la mortalité dans les bagnes. Paris 1844 in 4.

†) Vergl. C. C.; Marc, die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Deutsch von K. W. Ideler. 2 Bde. Berlin 1848. —

die List und Verschmiztheit dieser Kranken nur durch die strengste Wachsamkeit eingeschränkt und gefahrlos gemacht werden. Und dennoch kommt der Selbstmord 4 bis 5 mal häufiger vor als im freien Leben *).

Auch die Krankenpflege in dieser Anstalt verdient eine nähere Betrachtung.

Die Krankensääle entsprechen weder durch ihre Lage noch ihre Räumlichkeit, Licht und Lüftung völlig ihrer Bestimmung; jene für die Reconvalescenten dagegen sind hell, luftig und warm. Die ärztliche Besorgung geschieht durch einen Arzt, Wundarzt und Apotheker. Indessen hat dieser letztere ausser der Tisanen, einiger Loth Syrupe und Pflaster nur wenig Arzneien zu bereiten, wie fast in allen französischen Krankenhäusern; es spielt auch hier die ἀυτοκρατεια φυσεως mit der Diätetik die Hauptrolle. Die Krankenkost ist zweckmässig und genügend. Nebst den ganzen, halben und viertels Portionen erhalten die Kranken noch nach Umständen Milchkost, Eier, Wein und Mineralwasser, in dem Verhältnisse wie in den Militärkrankenhäusern. Ebenso ist auch die Krankenkleidung wie da. Die Reinlichkeit wird mit Recht strenge gehandhabt. Dagegen ist die Pflege und Wartung als eine sehr ungenügende zu bezeichnen; was schon desshalb nicht anders sein kann, da dieselbe von schwächlichen Züchtlingen ausschliesslich besorgt wird. Die Kosten für die Nahrung, Kleidung und die Arzneien der Kranken hat der Unternehmer zu tragen.

Nach Ferrus**) ist die Sterblichkeit in den französischen Centralgefängnissen für die Männer, die der im freien Zustande lebenden Menschen als 1 angenommen = 5,09. Sie ist grösser unter den nicht rückfälligen als unter den Rückfälligen und verhält sich in dieser Beziehung wie 206 zu 176. Am grössten ist dieselbe unter den Greisen und im 2. und 3. Jahre der Haft. Bezüglich der Beschäftigungen herrscht die grösste Sterblichkeit unter den Land- und Ackersleuten, dann den Soldaten, Seeleuten, Vagabunden und Bettlern; dann folgen jene, die ein thätiges Leben geführt haben. Unter den Handwerkern mit sitzender Lebensweise, besonders aus den Städten herrscht

---

Joret de la folie dans le régime pénitentiaire, in mémoires de l'academie de Médecine. Paris 1849. Tom. XIV. p. 319.

*) In den übrigen französischen Centralstrafanstalten tritt die Narrheit (folie) besonders als Monomanie häufiger als in Ensisheim auf.

**) L. l.

eine geringe Sterblichkeit; noch geringer aber ist sie unter jenen Sträflingen, die sich mit einer sogenannten freien Kunst (profession libérale) als Uhrenmacherei, Bildhauerei, Malerei, Feldmesserkunst, Schreiberei etc. beschäftigten.

Nach genauen officiellen Angaben starben in den Jahren 1831—1835 in den 19 Centralstrafanstalten des französischen Reiches bei einer Bevölkerung von 80045 Individuen 5410 derselben; also 6,75 vom Hundert jährlich; während nach Benoiston de Chateauneuf in den ärmsten Arbeiterklassen in Paris nur 1,57 vom Hundert jährlich stirbt. Villermé weist auf statistischem Wege nach, dass die Gefangenschaft das Leben von 17 zu 35 Jahren abkürze und Ch. Lucas behauptet, dass eine Haft von 10 Jahren in Frankreich in $^5/_7$ Fällen einer Verurtheilung zum Tode gleich sei. Indessen ist die Sterblichkeit in den verschiedenen Anstalten verschieden. In unserer Strafanstalt in Ensisheim verhält sich die Sterblichkeit wie $4,^{199}/_{1000}$ zu 1 Sterbfall freier Menschen*).

Die drei übrigen im Departemente noch vorhandenen grösseren Gefängnisse sind das in Colmar (maison d'arrêt et de transferement, Arrestanten- und Ablieferungshaus) und Altkirch, welche beide von dem Departemente unterhalten werden müssen, etwa unseren Kreisgefängnissen entsprechend, und endlich das vom Staate erst vor einigen Jahren erbaute in Belfort. Das erstere hat eine Bevölkerung von 250, das zweite von 150 und das letztere von 50 Seelen. Hier herrscht überall die gemeinsame Haft, zwar mit absolutem Schweigen, was aber vielfältig und zwar Angesichts der Beamten, gebrochen wird. Es gilt demnach so recht eigentlich hier, was Diez**) aus voller Ueberzeugung aussprach, dass es ein Fehler aller Strafsysteme, auch des Badischen ist, dass sie in der Regel leichtere und angehende Verbrecher der verschlechternden Wirkung gemeinsamer Haft aussetzen und erst wenn sie dort von Grund aus verdorben sind und in Folge dessen schwerere Verbrechen verüben, mit der besseren Wirkung der Einzelhaft nachgehinkt kommen. Haben denn in den gemeinsamen Schlafstellen, während der langen Nacht, die Sträflinge nicht Zeit und Muse genug sich gegenseitig zu besprechen? Hier ist alles durch-

*) Vergl. Boileau-Castelneau, influence du régime des prisons etc. Annales d'hygiène et de médecine légale. Janv. 1849 p. 89.

**) Das neue Strafsystem für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in dieser Zeitschrift, 8. Bd. (1856) p. 170.

einander; unfolgsame Söhne, die Eltern wegen begangener Fehler einsperren liessen; solche, die Schulden halber und Jene, die Dienstfehler wegen verhaftet sind neben solchen, die wegen Correctionspoliceivergehen, sowie solche, die von dem Schwurgerichte abgeurtheilt werden sollen; junge und alte; solche, die ihren ersten Versuch in der neuen Laufbahn gemacht, und solche, die im Verbrechen grau geworden, sich oft sogar mit Verbrechen brüsten, die sie nicht begangen haben; Vaterlandslose Landstreicher, die oft nicht einen Begriff von Religion haben und nicht einmal an einen Gott glauben. Wäre es denn nicht die Pflicht der Gesellschaft „de prévenir avant de punir le mal", wie ein staatsärztlicher Schriftsteller sagt.

Die Beerdigungsanstalten und Begräbnissplätze.

Non defunctorum causa inventa est sepultura, sed ut corpora et visu et odore foeda submoventur, sagt Seneca der Philosoph. Also findet das Begraben der Todten aus Furcht vor dem Schaden an der Gesundheit und dem Leben die bei dem Zerfallen der Molecüle, dem freiwilligen Zersetzungsprocesse des Körpers entstehenden festen Verwesungsprodukte, Moder und Fettwachs und Verwesungsdünsten, gasförmigen Verwesungsprodukten, Kohlensäure, Kohlen-Schwefel- und Phosphorwasserstoffgas, Stickgas und Ammonium, also aus rein physisch-policeilichen, und nur nebenbei aus religiösen Gründen statt. Dem dürfte auch ohne Seneca's Ausspruch kein Widerspruch entgegenstehen; aber über die Art und Weise, Zeit und Ort der Aufbewahrung der Todten bis zur Bestattung herrscht bis zur Stunde noch Widerspruch, der um so bedeutender in die Wagschale fällt, als hier der für viele so furchtbare Gedanke, lebendig begraben zu werden, mit ins Spiel kommt.

Das fast ängstliche Bestreben in Deutschland, überall Todtenkammern und Leichenhallen zu errichten, wird in Frankreich nicht nur getadelt, sondern gleichsam verlacht; die Todtenschau, die in Deutschland so sorgfältig gepflegt und gehandhabt wird, hat nur in Strassburg und in der neuesten Zeit in Paris Nachahmung gefunden. Während man in Russland die Leichen 72, in ganz Deutschland 48 Stunden aufbewahrt, verlangt das Gesetz in Frankreich nur 24 Stunden. Woher kommen nun diese Unterschiede in einer so wichtigen

Angelegenheit der öffentlichen Hygieine? — Ein jetzt hochstehender französischer staatsärztlicher Schriftsteller behauptet, dass Bruhier 1712 in Frankreich und Hufeland*) 1762 in Deutschland die Gemüther wegen der Unsicherheit der Todeszeichen in Unruhe versetzt hätte. Dass aber diese Furcht viel älter ist, beweisen unter vielen anderen eine Stelle in der Vorrede zum X. Buche des Celsus; dann 52, VII bei Plinius Histor. natural. und Fabius Declamar. 8**).

Indessen ist in der neuesten Zeit durch die vorhandenen Untersuchungsmittel die Möglichkeit einer sicheren Unterscheidung des wahren Todes vom Scheintode gegeben. Da wo das Herz sich nicht mehr zusammenzieht, nicht mehr schlägt, ist der wirkliche Tod eingetreten. Und um zu dieser Ueberzeugung zu gelangen, darf nur das Ohr an die Brust gelegt werden; gewiss für den Arzt die allereinfachste Untersuchungsweise***). Somit wäre auch diese Furcht durch die Wissenschaft beseitigt.

Nichts desto weniger ist offenbar der Zeitraum von 24 Stunden für die Aufbewahrung der Leichen, nach der Vorschrift des Code civil in manchen Fällen, namentiich bei plötzlichem Tode, und nach nervösen Zufällen, Hysterie, Catalepsie, Tetanus etc., wie selbst französische Schriftsteller zugestehen, zu kurz; denn es sind selbst in Frankreich verschiedene Climate, wo bei niedrigeren Temperaturgraden die Verwesungszeichen später eintreten; daher in Deutschland fast überall 48 Stunden vorgeschrieben sind. Dann sind grösstentheils die

---

*) Die Ungewissheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen. Frankfurt a/M. 1791.

**) Ueber das Geschichtliche dieses Gegenstandes und die ältere Literatur vergleiche man des trefflichen J. Peter Frank medicinische Policei IV. Band 5. Abschnitt, §. 18. Ferner Band V. Abtheilung I., Abschnitt 6, §. 6.

***) Vergl. Schultheis, die Merkmale des Todes beim Menschen. Giesen 1848. — E. Bomhut, Traité des signes de la mort et des moyens de prévenir les enterrements prématurés. Paris 1849. — L. Krahmer, Handbuch der gerichtl. Medicin. Halle 1851. p. 82. §. 60 und 61. — Zur Vervollständigung dieser Untersuchungsweise räth Levy noch den Galvanismus oder das Cauterium actuale an. Dies letztere bringe bei wirklichem Tode eine Verkohlung; beim Scheintode dagegen nur einen Brandschorf mit einem Entzündungshofe und einer rothen Linie hervor.

Gesetzes-Vorschriften illusorisch und werden umgangen. Es soll nämlich eine jede Leiche unmittelbar nach dem Tode von dem Beamten des Civilstandes (officier de l'état civil), der in der Person des Maires und in grossen Städten in der des Adjunkten desselben vereinigt ist, besichtigt werden. Aber wozu sollte auch eine solche amtliche Inspection von einem der Medicin, respective der pathologischen Anatomie, oder selbst der bekannteren Todeszeichen Unkundigen nützen und führen? In Strassburg hat der Gemeinderath die Kantonsärzte, deren in der Stadt Vier sind, mit der Todtenbeschau beauftragt und niemand darf ohne ihr Zeugniss begraben werden. In Paris sind in der neuesten Zeit die Médecins vérificateurs angestellt worden, um diesen medicinisch-policeilichen Act zu vollziehen. Diese haben in einem schriftlichen Berichte an den officier de l'état civil ihrer Gemeinde Vor- und Zu-Name, Geschlecht, Alter, eheliche Verhältnisse, Stand und Gewerb, dann die Zeit des eingetretenen Todes, das vom Verstorbenen bewohnte Stadtviertel, die Strasse, Hausnummer, den Haustheil, die Beschaffenheit der Wohnung, Natur und Dauer der Krankheit, die vorhergegangenen Ursachen, die eingetretenen Complicationen der Krankheit, die Beweggründe für die Nothwendigkeit einer Autopsie, die Namen der Personen, welche die Arzneien geliefert und mit welchem Rechte, sodann die Namen jener Personen, die den Verstorbenen während seiner Krankheit besorgten, genau anzugeben. Bei strenger Handhabung dieser Anordnung kann den jetzigen Forderungen der öffentlichen Hygieine entsprochen und der Zweck einer geordneten Todtenbeschau, Verhinderung der Beerdigung Scheintodter, Entdeckung verheimlichter gewaltsamer Todesarten, Ausmittelung epidemischer und ansteckender Krankheiten, und Herstellung von für die Wissenschaft und die Verwaltung dienlichen Sterbelisten so ziemlich erreicht werden. Im Departemente des Oberrheines weiss man von derlei Anstalten nichts. Erst seit einigen wenigen Jahren wird vom Ministerium verlangt, dass am Schlusse des Jahres in jeder Gemeinde des Reiches ein Verzeichniss der Verstorbenen mit Angabe der Krankheiten, an welchen dieselben verstorben sind, gemacht und der Verwaltung eingereicht werde. Da aber bei weitem die grösste Zahl der Verstorbenen auf dem Lande von Hebammen, Quacksalbern, Schäfern, alten Weibern etc. behandelt werden, die so wenig den Namen der Krankheiten, als das Chinesische kennen, so soll der Maire bei den Nachbarsleuten sich über die Krankheit erkundigen. Ja die Aerzte, von denen verlangt wird, dass sie nach dem Tode dem Maire den Namen der Krankheit schriftlich einreichen, genügen nur selten dieser

Forderung, woraus hervorgeht, dass solche statistische Todenlisten nur sehr geringen Werth haben. Und dennoch hätte die Departemental-Verwaltung, wenn sie das Nachbarland*) auch nicht zum Muster nehmen wollte, an den Anordnungen der Stadt Strassburg und der Hauptstadt ein schönes Muster vorliegen.

Das Begräbniss und die Begräbnissplätze.

Auch in diesen beiden Punkten bestehen hier sehr viele und schädliche Ge- und Missbräuche.

Einmal werden die Verstorbenen auf den Dörfern und in den kleineren Städten nicht zum Begräbnisse geführt, sondern getragen. Beim Leichencondukt geht der Geistliche, so wie die nächsten Verwandten, die erfahrungsgemäss durch ihre psychische Stimmung die grösste Empfänglichkeit für irgend einen Ansteckungsstoff haben, unmittelbar hinter der Todtenbahr. Da aber das Holz, besonders die sogenannten Schnittwaaren in dieser Gegend sehr theuer sind; so kommt es sehr häufig vor, dass schlechte Bretter zu den Särgen genommen und diese eben so schlecht zusammengefügt und verpicht werden, so dass nicht nur die Leichenträger, sondern auch der Geistliche und die Verwandten dem heftigsten Gestanke ausgesetzt sind, ja sogar von ansteckender Jauche besudelt werden **). Dann besteht

*) Die Todtenschau in Baden ist als musterhaft anerkannt und für Stadt und Land gleich. Die Todtenschauscheine enthalten, wie die oben angeführten Pariser Tauf- und Geschlechtsnamen; das wahrscheinliche Alter des Verstorbenen, Stand, Gewerb oder Nahrungszweig, die ehelichen Verhältnisse, Monat, Tag und Stunde des Todes; Tag und Stunde der ersten und zweiten Leichenschau; die Zeichen des wirklichen Todes; die Krankheit oder sonstige Todesursache, ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen, die Dauer der Krankheit, Name und Wohnort des Arztes, der den Kranken behandelte — besondere Bemerkungen. Uebrigens gilt auch hier, was Oettinger, die Leichenbeschau in Bayern und Vorschläge zur Verbesserung, im ärztlichen Intelligenzblatt für Bayern. Jahrg. 1855. Nr. 42, und ebenso Brenner-Schäffer über denselben Gegenstand sagt.

**) Vergl. J. Peter Frank, medicin. Policei. Bd. V. Abtheil. II. p. 169. Frankf. und Leipzig. 1814.

bei den Katholiken noch der Brauch, ihre Todten in die Kirchen zu tragen, um Todtenmessen und Gebete über sie zu halten, was nur bei herrschenden und sehr ansteckenden Seuchen unterbleibt. Daher werden meist alle erwachsene Todten, wegen der oft von fern herkommenden Verwandten in den späten Morgenstunden, also zur Zeit des grössten Verkehrs in den bevölkerten Fabrikstädten, begraben. Auch dauern die Todtenmessen meist mehr als eine Stunde, und nur selten werden die Kirchen hinten nach gelüftet *). Die Franzosen waren mit unter den ersten, die ihre Stimme gegen das Begräbniss in öffentlichen Gebäuden erhoben. So Haguenot schon 1744, dann Maret und Piatolli 1774 und Navier 1775. Die hierauf erfolgte königliche Erklärung **) gestattete jedoch noch die Beisetzung des hohen Clerus und hoher Staatsbeamter; befahl indessen doch, dass die Begräbnissplätze ausserhalb der Städte und Dörfer angelegt werden müssen. Ein Decret der Republik ***) erweitert diese Anordnung dahin, dass es dieselbe auch auf Synagogen, Krankenhäuser, öffentliche Kapellen sowie überhaupt auf jedes geschlossene Gebäude ausdehnt †). Die Begräbnissplätze sollen ferner nach ebendemselben Beschlusse gegen Norden und wenigstens fünf und dreissig bis vierzig Metres vom Orte entfernt, und wo möglich auf einem erhabenen Platze angelegt werden. Sie sollen mit einer Umfangsmauer von wenigstens zwei Metres Höhe umgeben, und fünfmal so gross sein, als der Raum beträgt für die jährlichen Begräbnisse. Die auf denselben angelegten Baumpflanzungen dürfen die freie Bewegung der Luft nicht hindern. Aber nicht nur dass noch viele Begräbnissplätze sich in Mitte der Dörfer befinden und viel zu ungeräumig sind, als dass ein strenger

---

*) Das Verbrennen der Leichen, was bei uns in neuester Zeit wieder vorgeschlagen worden ist, will unseren überrheinischen Nachbarn nicht einleuchten. Auch wäre das Brennmaterial äusserst kostspielig, man müsste dann statt des Holzstosses einen Steinkohlenhaufen errichten.

**) Vom 10. März 1776.

***) Vom 23. Prairial im XII. Jahre. (12. Juni 1804).

†) Aucune inhumation n'aura lieu dans les églises, temples, synagogues, hôpitaux, chapelles publiques, et généralement dans aucun des édifices clos et fermes, ou les citoyens se réunissent pour la célébration de leurs cultes, ni dans l'enceinte des villes et bourgs. — Man vergleiche auch: Fleurigeon, code administratif. Tom. I. p. 275. Paris 1809.

Turnus eingehalten werden könnte, so sind viele Pfarrwohnungen so nahe an die Friedhöfe hingebaut, dass die auf diesen Stellen sich entwickelnden mephitischen Dünste den Bewohnern derselben nothwendig schädlich werden müssen*).

Ein Pfarrer, dessen Wohnung an den Friedhof angebaut ist, und zwar im Norden desselben, hatte durch die Verwesungsdünste an seiner Gesundheit so gelitten, dass er 53 Jahre alt und mit einer wahrhaft athletischen Constitution begabt, seinen Pfarrverrichtungen nicht mehr vorstehen kann. — Noch vor etwa zwei Jahren herrschte in einem Orte, in welchem mitten inne der viel zu enge Friedhof lag, fortwährend der Abdominaltyphus, so zwar, dass man sehr leicht beobachten konnte, dass immer die ersten und gefährlichsten Kranken in der Gegend des Friedhofes vorkamen. Seit dem man nun, auf ärztlichen Bericht, einen sehr geräumigen, den Forderungen der öffentlichen Hygieine entsprechenden Friedhof ausserhalb des Dorfes angelegt hat, sind von Abdominaltyphus keine Formen mehr in diesem Dorfe zur Beobachtung gekommen**). Aehnliche Erscheinungen haben wir an anderen Orten zu beobachten Gelegenheit, wo Häuser, Brunnen oder benützte Quellen und Bäche in der unmittelbaren Nähe der Begräbnissplätze sich befinden, wo also nicht nur die in solchen Häusern wohnenden Menschen von den Verwesungsdünsten belästigt, sondern auch ihre Gesundheit durch das mit Jauche geschwängerte Trinkwasser die Gesundheit der Hausthiere beeinträchtigte. In der Nachbarschaft der Ill liegen einige Friedhöfe so, dass sie der Ueberschwemmung ausgesetzt sind und im Jahre 1852 waren viele Friedhöfe lange unter Wasser, was natürlich nicht ohne nachtheilige Folgen blieb. Hier haben wir gewiss einen bedeutenden Herd für die Entwickelung einer Malaria zur Erzeugung der verschiedenen Species der Krankheitsfamilie Typhus, und wir dürfen uns desshalb nicht wundern, wenn dieselbe sowie verschiedene andere Seuchen in diesem Landestheil fortwährend herrschend sind. „Da sieht der Arzt, wie C. F. C.

---

*) Vergl. V. A. Riecke, Ueber den Einfluss der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über Begräbnissplätze in medicinisch-policeilicher Beziehung. Stuttgart 1840.

**) Vergl. Krunitz, ökonomisch-technolog. Encyclopädie sub voce Begräbniss. — Ferner: Octavil Nerruec, historia febris epidemicae Senensis Anno 1766 und 1767. — Siennae 1768 — und Scherf, Archiv der medic. Policei. Bd. IV. Abth. II. S. 101. 102.

Hecker sich so treffend ausdrückt, kleine Ursachen durch ihren Verein sich zu mächtigen Einflüssen gestalten, und lernt es je länger je mehr als wesentlich erkennen, einen solchen Verein zu stören, damit seiner Gesammtwirkung zum Heile der ihm Anbefohlenen vorgebaut werde*)."

Die Bestellung der Gräber ist durch das schon mehr erwähnte Dekret dahin angeordnet, dass dieselben 1m 5decim. (= 3 Fuss 7 Zoll rhein.) bis 2 Metres tief**) und 0,m3 bis 0,m8 breit sein sollen. Eines soll von dem andern wenigstens 0,m3 bis 0,m4 auf den Seiten und 0,m3 bis 0,m5 am Kopf- und dem Fuss-Ende entfernt sein***). Einer jeglichen Leiche soll ein besonderes Grab zu Theil werden†).

Der Turnus kann nach gesetzlichen Bestimmungen in je fünf Jahren statt finden, welcher Zeitraum jedoch offenbar, besonders für die Verwesung des Knochengerüstes zu kurz, sowie 20 bis 30 Jahre, was mehrere deutsche Gesetzgebungen verlangen, offenbar zu lang ist. Nur schwer können hier allgemeine Normen aufgestellt werden, und sollte dies in streitigen Fällen von Sachkundigen entschieden werden; hängt doch die Verwesung ab von der Beschaffenheit der Leiche, von den Umhüllungen derselben, der Beschaffenheit des Bodens, der mittlern Temperatur des Klimas, der vorgegangenen Krankheit, der Tiefe des Grabes etc. Auch haben uns die Wahrnehmungen Fourczoys, Thourets besonders aber Orfilas und Lesueurs gelehrt, dass in den (meisten) Begräbnissplätzen ein Zeitpunkt völliger Sättigung eintritt, wo sie nicht mehr im Stande sind die Verwesung zu fördern, sondern ungebraucht liegen bleiben müssen. Aber alle diese Data der medicinischen Policei sind von den meisten, die über das Begräbniss zu wachen haben, ungekannt, und überall herrscht grosse Willkür. Sehr häufig wird nicht einmal die Reihe eingehalten und die Todten nach dem Wunsche der Verwandten begraben. Darauf wird jedoch strenge von der Policei gehalten, dass ein verlassener Begräbnissplatz vor den ersten fünf Jahren zu nichts anderem verwendet und ohne besondere Erlaubniss nicht überbaut werde.

---

*) „Ueber Volkskrankheiten" Berlin 1832. p. 4.

**) Während in den meisten deutschen Staaten wenigstens 8 Fuss vorgeschrieben sind. Vergl. Scherf's Archiv der med. Policei Bd. IV. 1.

***) In Oesterreich sind 4 Fuss Entfernung vorgeschrieben.

†) Fleurigeon, Code administratif. Tom. I. p. 276.

Auch die von **Peter Frank** als verdächtig bezeichneten **Todten-Gastmahle** sind in diesem deutschen Landestheile des franco-gallischen Reiches überall, selbst in kleineren Städten noch gebräuchlich, und sind auch, soviel uns bekannt ist, gesetzlich nicht verboten.

Indessen hat die Theuerung der Nahrungsmittel und des Weines, sowie die tägliche Abnahme der edlen Gastfreundschaft, dieselben fast auf die Bewirthung anderwärts herkommender Verwandter und Bekannter beschränkt, und würde diese Bewirthung in sanitätspoliceilicher Beziehung kaum der Erwähnung werth sein, wenn nicht immer die Personen beigezogen würden, die den Verstorbenen während seiner Krankheit gewartet und die Leiche zu Grabe getragen hatten. Uns selbst sind mehrere Beispiele bekannt, wo Menschen von solchen Todten-Imbissen weg krank wurden und starben.

Die Begräbnissanstalten also, gewiss einer der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Policei, können demnach als einer der vernachlässigsten der Verwaltung betrachtet werden. Die Aerzte, die hier allein competent wären, sind vom Gesetze gänzlich ignorirt und als Verwaltungsbeamte völlig machtlos. —

(Schluss folgt.)

Literatur und Kritik.

XVII.

1.

Das Civil-Medizinalwesen im Königreiche Bayern mit den dermalen in Wirksamkeit bestehenden Medizinalverordnungen von Dr. Karl Richard Hoffmann, k. b. Regierungs- und Kreismedizinalrathe. I. Die private Medizin. Landshut, 1858.

Hoffmann gibt eine bis auf die heutige Zeit gehende detaillirte Zusammenstellung der im Königreiche Bayern zu Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das gesammte Medizinalwesen und in vorliegendem Bande die betreffenden Beziehungen über private Medizin, welche in sechs Artikeln die ärztliche Praxis und die practischen Aerzte, die Bader, die Zahnärzte, die Hebammen und das Hebammenwesen, die Thierärzte und das Veterinärwesen und die Apotheker und das Apothekerwesen umfasst. Hiebei ist nicht nur die wortgetreue Abschrift der entsprechenden Verordnungen mitgetheilt, sondern es finden sich auch Auslassungen über den genetischen Zusammenhang einzelner Gesetze, wie über zweifelhafte Interpretation solcher.

2.

Die medizinischen Fachbeziehungen der neuen k. bayerischen Strafgesetzgebung über Verbrechen und Vergehen. Für Aerzte und Juristen. Mit einem Anhange über das Strafverfahren nebst Prüfung der von Friedreich und

Hofmann über den Gesetz-Entwurf erschienen Schriften von Dr. J. Mair, ausübendem Arzte. Kempten, 1857.

Mair unterwirft nicht nur den Text des materiellen Theiles der neuen bayer'schen Strafgesetzgebung einer kritischen Analyse, sondern erläutert dessgleichen die darüber erschienenen Schriften von Friedreich und Hofmann in diesem Sinne, wobei er sich angelegen sein lässt, den Standpunkt einer die Doctrin mit der Praxis möglichst versöhnenden Auffassung einzuhalten. Auf diesem Wege wird aber einerseits eine genaue Beleuchtung der betreffenden Gesetzesstellen erzielt, wie andererseits eine Einwirkung auf die Formulirung der Gesetze selbst angestrebt. Aus dem Entwurfe eines Gesetzbuches über das Strafverfahren sind in gleich kritischer Darlegung die Artikel vom Augenscheine und den Sachverständigen behandelt.

3.

Compendium der gerichtlichen Arzneikunde. Von Dr. Ferdinand Hauska, k. k. Oberarzt, suppl. Prof. der gerichtlichen Arzneikunde und Militärgesundheitspflege an der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Academie. Wien, 1857.

Das Lehrbuch von Hauska, wohl besonders für Militärärzte bestimmt, soll nach dem Sinne des Verf. die Bestimmung haben, die allgemeinen Grundsätze darzulegen, die, innig an die Bestimmungen des Gesetzes sich anschmiegend, und auf streng wissenschaftliche Anschauung basirt, dem Anfänger seine Stellung als Gerichtsarzt deutlich machen und sein Vorgehen, Auffassen und Beurtheilen regeln Zu diesem Behufe werden die verschiedenen Lehren der gerichtlichen Medicin in einem allgemeinen und speziellen Theile abgehandelt. Ersterer umfasst die Stellung des Gerichtsarztes, gerichtsärztliche Instanzen, die Geschäfte des Gerichtsarztes, die Fehlerquellen bei Untersuchung und Begutachtung (Leichenerscheinungen, Fäulniss), wie die Beschreibung unbekannter Personen. Der besondere Theil, der die einzelnen Materien in prägnanter Kürze und nur das wirklich Brauchbare berücksicktigend behandelt, zerfällt in die Untersuchung physiologischer Zustände, dahin: Zeugungsunfähigkeit, Nothzucht, Jungfrauschaft, Schwangerschaft, Geburt mit Kindesabtreibung, Geisteszustand

einer Gebärenden und Abstammung des Kindes, ferner missgebildete Kinder, Alter (hier Zeichen der Reife, der Unreife, des Absterbens vor der Geburt, des Neugeborenseins, das Gelebthaben vor dem Tode, Säuglingsalter, Pubertät, Mannesalter, hohes Alter). Darauf kommen die Untersuchungen pathologischer Zustände zur Sprache und zwar die Beschädigungen im Allgemeinen (Beurtheilung des Schadens, Individualität des Beschädigten, bleibender Schaden, gewaltsame und natürliche Todesarten), weiter die Beschädigungen im Speciellen (Verletzungen, Vergiftungen), Beschädigung durch Entziehung oder übermässige Einwirkung der zum Leben nothwendigen Potenzen (Erstickungstod, Beschädigung durch Entziehung der Wärme, der Nahrung, des Blutes, durch Blitz, Licht, Schall, Verbrennung nebst der Untersuchung von Blut- und Meconiumflecken). Dann reihen sich die zweifelhaften körperlichen unter denen besonders ausführlich und auf vielfältige Erfahrung im Militär gestützt, die simulirten Krankheiten, ferner die verheimlichten Krankheiten, die sogenannten natürlichen Todesarten, dann die Priorität des Todes und die Beurtheilung aufgefundener Knochen erörtert sind. Der mitgetheilte Auszug der Vorschriften über die Vornahme gerichtlicher Sectionen findet sich nach militärischen Bestimmungen geregelt. Etwas ausführlichere Auslassungen über zweifelhafte Geisteszustände, wie über Selbstmord schliessen den speciellen Theil, dem noch als Anhang ein Gebührentarif für die Vornahme gerichtsärztlicher Untersuchungen, wie das Rettungsverfahren bei Scheintod und plötzlicher Lebensgefahr beigegeben ist.

4.

Das endermatische Heilverfahren mittels Acutenaculum „Lebenswecker von Baunscheidt genannt," beleuchtet von Dr. E. A. Bertrand. Bonn, 1857.

Bertrand sucht in Kürze auf physiologische Grundsätze gestützt und mit Benützung von chemischen, pharmacologischen wie anatomischen Erfahrungen der endermatischen Heilmethode das Wort zu reden, und die Aerzte zur Beachtung derselben aufzufordern, da durch dieselbe ein bedeutender Umschwung in der Therapie erzielt werden dürfte, wozu Bertrand noch weitere ausführlichere Data mitzutheilen verspricht.

Dr. S. A. J. Schneider.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XVIII.

Aus dem Grossherzogthum Baden.

1.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Das Grossherzogl. Justiz-Ministerium verkündigte in N. 14 des Central-Verordnungsblatts vom 14. November 1857 dessen Beschluss vom 26. October 1857 N. 7774 also:

„Mit Rücksicht auf die erfolgte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz wird zum Vollzuge des §. 100 der Strafprozessordnung, sowie der Verordnung vom 22. Juni 1836, Reg.-Bl. Nr. XXXV., im Einverständnisse mit Grossh. Ministerium des Innern verfügt:

1) In allen Fällen, in welchen der gewaltsame Tod eines Menschen wahrscheinlich ist, muss — sofern es sich nicht um eine Militärperson handelt — sofort dem zuständigen Amtsgericht Anzeige erstattet, und bis zu weiterer Verfügung jede unzweckmässige Veränderung in Allem, was auf das Ereigniss Bezug hat, möglichst vermieden werden.

2) Das Amtsgericht hat alsdann in der Regel nach den §§. 100—103 der Strafprozessordnung zu verfahren, insbesondere eine gerichtliche Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen, und, sofern sich Verdacht eines verübten Verbrechens ergibt, die Untersuchung nach gesetzlichen Vorschriften einzuleiten und zu führen.

3) Erscheint aber ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so hat das Amtsgericht zwar ebenfalls nach den §§. 100—103 der Strafprozessordnnng zu verfahren, und alle auf die That bezüglichen Umstände sorgfältig zu ermitteln; Zeugen jedoch nur handgelübdlich zu verpflichten, und die geschlossenen Akten dem zuständigen Hof-

gericht zur Prüfung vorzulegen, welches entweder noch weitere Erhebungen anordnet, oder, sofern es nichts zu erinnern findet, die Akten nach genommener Einsicht zurückgibt.

4) Erhellt endlich aus den Umständen sofort oder nach eingeleiteter Untersuchung, dass der Tod durch einen reinen Unglücksfall herbeigeführt wurde, oder kann die Todesursache überhaupt nicht ermittelt werden, so gibt das Amtsgericht die Akten nebst Kostenverzeichniss dem betreffenden Amt zu weiterem polizeilichem Verfahren nach Vorschrift der Verordnung vom 22. Juni 1836, Reg.-Bl. Nr. XXXV., ab.

5) Für das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen von Militärpersonen ist die höchste Verordnung vom 15. Januar d. J. Reg.-Bl. Nr. III., massgebend.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1857.

Justiz-Ministerium.
v. Stengel.

Bingner.

2.

Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

In Nr. 1 des Regierungs-Blattes vom 16. Jenner 1858 ist folgende Verordnung Grossherz. Ministeriums des Innern verkündet.

Zum Vollzuge des §. 8 der Grossherz. Verordnung vom 24. August d. J. (Reg.-Blatt Nr. XXXVI.) wird im Einverständnisse mit Grossherz. Justizministerium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Dem Amtsarzte steht die Besorgung aller sanitätspolizeilichen Geschäfte im Amtsbezirke zu, wie solche nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen dem Physikus oblagen.

§. 2.

Ist dem Amtsarzte ein Amtsassistenzarzt beigegeben, so hat dieser im Allgemeinen, in so weit nicht mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zwischen beiden eine besondere Geschäftsabtheilung getroffen worden ist, die Stellung eines Gehilfen und bei Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsarztes dessen Stellvertretung zu übernehmen.

§. 3.

Alle ärztlichen Untersuchungen, Gutachten und sonstige ärztliche Functionen, die bei Ausübung der Rechtspflege im Amtsgerichtsbezirke nöthig werden, liegen dem beim Amtsgerichte angestellten Amtsgerichtsarzte ob.

§. 4.

Ist neben dem Amtsgerichtsarzte ein ständiger Amtsgerichts-Assistenzarzt bestellt, so hat bei gerichtsärztlichen Handlungen, zu welchen zwei Gerichtsärzte zugezogen werden müssen, Ersterer die Functionen eines gerichtlichen Arztes, Letzterer jene eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen.

Im Uebrigen hat der Amtsgerichts-Assistenzarzt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsgerichtsarztes dessen Stelle zu vertreten.

§. 5.

Der Amtsarzt und Amtsgerichtsarzt, welche am gleichen Orte wohnen, sind verbunden, im Falle der Verhinderung des Einen oder Anderen, sofern nicht für die Versehung des Dienstes durch einen besonderen Assistenzarzt gesorgt ist, auf Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen.

Letztere tritt in der erwähnten Voraussetzung von Amtswegen ein, wenn einer der beiden Bezirksstaatsärzte stirbt.

§. 6.

Der im Amtsbezirke, jedoch nicht am Amtssitze wohnende Gerichtsarzt kann sowohl von dem Amte, als von dem Amtsarzte jederzeit um Beihilfe in Besorgung einiger sanitätspolizeilicher Geschäfte angegangen und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz auch ständig mit einem Theile der technischen Sanitätspolizei-Verwaltung betraut werden.

In letzterem Falle muss die Geschäfts-Abtheilung zwischen beiden Staatsärzten in der Art eingerichtet werden, dass die technische sanitätspolizeiliche Leitung und Oberaufsicht über den ganzen Amtsbezirk unverkürzt in der Hand des Amtsarztes bleibt.

§. 7.

Der im Amtsbezirke wohnende Gerichtsarzt ist verbunden, von den ihm darin etwa vorkommenden Erscheinungen, welche in sanitäts-

polizeilicher Beziehung von Belang sind, Kenntniss zu nehmen, und seine Wahrnehmung dem Amtsarzte mitzutheilen, auch in dringenden Fällen selbstthätig einzuschreiten.

§. 8.

Bei wichtigeren sanitätspolizeilichen Anordnungen, insbesondere bei Epidemieen und Seuchen, ist das Amt befugt, sämmtliche Bezirks-staatsärzte zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen zu berufen.

§. 9.

Wenn neben dem Amtsgerichtsarzte kein besonderer Assistenzarzt angestellt, oder dieser verhindert ist, so hat der Amtsarzt die Verpflichtung, auf Ansuchen des im Amtsbezirke gelegenen betreffenden Amtsgerichts in allen denjenigen Fällen als Amtsgerichtsarzt mit zu functioniren, in welchen die Zuziehung zweier Gerichtsärzte als nöthig erachtet wird.

Das Ansuchen an den Amtsarzt muss unter der erwähnten Voraussetzung dann immer statt finden, wenn beide Staatsärzte an gleichem Orte wohnen.

Der im Dienste ältere Staatsarzt hat hierbei immer die Functionen eines gerichtlichen Arztes, der jüngere die eines gerichtlichen Wundarztes zu versehen.

§. 10.

Ist der Amtsarzt gemäss §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 21. August 1857 (Regier.-Blatt N. XXXIV.) zugleich ständiger Amtsgerichtsarzt, so sind für dessen Geschäftskreis sowie für sein Verhältniss zu den übrigen im Amtsbezirke etwa noch befindlichen Amtsgerichtsärzten die vorstehenden Bestimmungen zusammen maassgebend.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1857.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

vdt. von Clossmann.

3.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königl. Hoheit des Grossherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der Heilkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums über die Prüfung in der Heilkunde und die Zulassung zur Ausübung derselben zu verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer die Heilkunde im Grossherzogthum ausüben will, muss seine Befähigung hiezu und zwar für deren ganzen Umfang den folgenden Vorschriften gemäss nachweisen.

Eine Licenzertheilung für einen einzelnen Zweig der Heilkunde findet, abgesehen von den sogenannten Zahnärzten, rücksichtlich deren es zur Zeit bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt, in Zukunft nicht mehr statt.

§. 2.

Als befähigt zur Ausübung der Heilkunde gilt nur Derjenige, welcher

1) nach vollendetem Lycealkurs während acht Semestern Vorlesungen über sämmtliche in den §§. 7 bis 12 aufgeführten Fächer auf einer in- oder ausländischen Hochschule gehört und
2) den Besitz genügender Kenntnisse hierin durch Erstehung einer Prüfung nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Prüfung der Kandidaten der Heilkunde findet in zwei Abtheilungen statt, von welchen die erste als Vorprüfung auf die na-

turwissenschaftlichen Fächer sich beschränkt, die zweite als **Hauptprüfung** die pathologisch-therapeutischen Fächer begreift.

§. 4.

Beide Prüfungen sind in **Unserer** Residenzstadt Karlsruhe und zwar je nach Bedürfniss jährlich ein- oder zweimal, im Frühjahre oder Herbste, vorzunehmen. Die Anmeldungen hiezu haben bei der Sanitätscommission zu geschehen, welche auch über die Zulassung verfügt.

Der Prüfungsbeginn ist von eben dieser Behörde jeweils öffentlich bekannt zu machen und den zugelassenen Kandidaten noch besonders zu eröffnen.

§. 5.

Am Tage vor Anfang der Prüfung haben die Kandidaten auf dem Secretariat der Sanitätscommission eine Prüfungstaxe zu hinterlegen, deren Betrag für die Vorprüfung auf 40 fl. und für die Hauptprüfung auf 60 fl. festgesetzt wird.

§. 6.

Wer die eine oder die andere Prüfung nicht besteht, kann auf ein Jahr zur Fortsetzung seiner Studien auf die Universität zurückgewiesen werden, wer die eine oder die andere Prüfung zum zweitenmale nicht besteht, ist für immer auszuschliessen.

II. Vorprüfung.

§. 7.

Die Vorprüfung wird unter dem Vorsitze des Directors der Sanitätscommission von einer eigenen Prüfungscommission vorgenommen, deren Mitglieder von dem Ministerium des Innern für jede Prüfung besonders ernannt werden.

§. 8.

Die Kandidaten können sich der Vorprüfung sogleich nach beendigtem vierten Semester ihres Universitätsstudiums unterziehen.

Der Anmeldung müssen folgende Nachweise beigelegt sein:

1) Das Maturitätszeugniss;
2) die Universitätszeugnisse über den fleissigen Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät ge-

mäss §. 19 der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezember 1838 (Regierungsblatt 1837 N. VIII.) und vom 1. November 1839 (Regierungsblatt N. XXX.).

3) Die Universitätszeugnisse über den fleissigen Besuch folgender weiterer Vorlesungen:

Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geognosie, Physik, Chemie mit halbjähriger Uebung im chemischen Laboratorium, Anatomie nebst zwei Kursen Secirübung, Physiologie mit halbjähriger Arbeit im physiologischen Institut;

4) das Universitätssittenzeugniss;
5) die Nachweisung über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

§. 9.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf sämmtliche im §. 8 Ziffer 3 genannte Fächer und ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

§. 10.

Nach beendigter Vorprüfung beschliesst die Prüfungscommission auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Kandidaten bestanden sind und welche nicht.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Sanitätscommission vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundig in Kenntniss zu setzen hat.

III. Hauptprüfung.

§. 11.

Die Hauptprüfung findet vor der Sanitätscommission statt.

§. 12.

Die Kandidaten können sich dieser Prüfung am Schlusse des letzten Semesters ihrer Universitätsstudienzeit unterziehen.

Der Anmeldung müssen folgende Nachweise beigeschlossen sein:

1) die Urkunde darüber, dass der Kandidat die Vorprüfung bestanden hat;
2) die Universitätszeugnisse über den nach Erstehung der Vorprüfung stattgehabten fleissigen Besuch von Vorlesungen über allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, vergleichende pathologische und chirurgische Anatomie, Augenheilkunde, Psychiatrie, Chirurgie mit Operations- Maschinen- und Verband-

lehre, Geburtshilfe, Pharmazie, Arzneimittellehre, Staatsarzneiwissenschaft, Seuchenlehre der Hausthiere, Geschichte der Arzneiwissenschaft, sowie über den einjährigen Besuch der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik und praktische Uebung darin;

3) das Sittenzeugniss für die nach der Vorprüfung auf der Universität zugebrachte Studienzeit.

§. 13.

Die Prüfung besteht theils in schriftlicher und mündlicher Beantwortung von Fragen aus den in §. 12 Ziffer 2 genannten Fächern, theils in Lösung von Aufgaben, die dem Kandidaten am Krankenbette und an Leichen gestellt werden.

Bei der mündlichen Prüfung können die Kandidaten wiederholt aus der Anatomie und Physiologie examinirt werden.

§. 14.

Nach beendigter Prüfung beschliesst die Sanitätscommission auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Praedicate: „vorzüglich," „gut," oder „hinlänglich" bestanden sind, und stellt ihnen darüber eine Beurkundung aus.

Die Namen der Bestandenen sind nach der Reihenfolge ihrer Befähigung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Vor- und Hauptprüfung wird die von dem Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Sanitätscommission zu erlassende Prüfungsinstruction enthalten.

§. 16.

Im Spätjahre des Jahres 1858 findet die letzte medicinische Prüfung nach den bisher bestandenen Bestimmungen statt.

Nachher tritt sofort die vorstehende Verordnung in Kraft. Jedoch findet alsdann auf diejenigen, welche im Spätjahre 1858 bereits mehr als ein Jahr ihrer Universitätsstudienzeit zurückgelegt haben, die Vorschrift des §. 12 Ziffer 2, wornach die dort aufgeführten Vor-

lesungen nach Erstehung der Vorprüfung gehört sein müssen, noch nicht Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

(Regierungsblatt N. IV. vom 4. Februar 1858.

4.

Erlass des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1858 N. 428, das Amtssiegel der Bezirks-Staatsärzte betreffend.

In Folge der Grossherz. Verordnung vom 21. August v. J. N. XXXVI. — die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend — sieht man sich veranlasst, im Einverständnisse mit Grossherz. Justiz-Ministerium zu bestimmen, dass das Amtssiegel der Amtsärzte in Zukunft die Umschrift: „Grossherzoglich Badischer Amtsarzt des Amtsbezirks N. N.,“ und jenes der Amtsgerichtsärzte die Umschrift: „Grossherzoglich Badischer Amtsgerichtsarzt des Amtsgerichtsbezirks N. N.,“ ausführlich oder in angemessener Abkürzung, je nachdem es der Raum gestattet, zu tragen habe.

Die Umschrift ist so einzurichten, dass dabei der Name des Bezirks quer unter das Grossherzogliche Wappen zu stehen kömmt.

Die Grossherz. Kreisregierungen und Hofgerichte haben für den weiteren Vollzug gemäss den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu sorgen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Ministerium des Innern.
von Stengel.

von Scherer.

(Central-Verordnungs-Blatt Nr. 1. vom 10. Februar 1858).

P. J. S.

Dienst-Nachrichten.

XIX.

Aus dem Grossherzogthum Baden.

Dem **Max Scheid** aus Kislau, und dem **Ludwig Cnefelius** von Karlsruhe wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

(Regier.-Blatt N. L. vom 23. Oktober 1857.)

Dessgleichen wurde dem **Joseph Albert Bickel** von Ichenheim und dem **Arthur Conradi** von Säckingen nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossh. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt. (Regier.-Blatt N. LIII. vom 7. Novbr. 1857).

Ebenso wurden dem **Robert Bürk** von Durlach, **Wilhelm Salzer** von Gernsbach, und **Albert Thumm** von Gondelsheim nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Der Oberarzt Dr. **Brummer** vom 1. Füsilier-Bataillon erhielt den Charakter als Regimentsarzt.

(Regier.-Blatt N. LVII. vom 21. Novemb. 1857.)

Bei der letzten Staatsprüfung erhielten Nachbenannte von Grossherz. Sanitäts-Commission die Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Wund- u. Hebarzt **Julius Döpfner** a. Walldürn,
„ „ „ **Ferdinand Nöther** a. Bruchsal,
Julius Otto Schenk a. Niklashausen,
Franz Werner a. Appenweier,
Herrman Schäfer a. Lörrach,
Wund- u. Hebarzt **Friedrich von Würthenau** a. Donaueschingen,
„ „ „ **Sebastian Moser** a. Wolfach,
„ „ „ **Joseph Heuberger** in Karlsruhe und
Joseph Hoch v. Waldkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Arzt und Hebarzt Julius Kahn v. Ilvesheim,
Julius Otto Schenk,
Arzt und Hebarzt Emil Neumann v. Randegg,
Heinrich Glänz v. Freiburg,
Isack Seligmann v. Karlsruhe und
Franz Schwärzle v. Forchheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Julius Otto Schenk,
Herrmann Schäfer,
Franz Werner,
Arzt und Wundarzt August Widmann v. Karlsruhe,
Isack Seligmann,
Wundarzt Gustav Fritz v. Gissigheim,
Franz Schwärzle und
Joseph Hoch.

Dem Apotheker Heinrich Gerber aus Hamburg und dem Ernst Huetlin aus Konstanz wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts - Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

(Regier. Blatt Nr. LVIII. vom 30. Novbr. 1857).

Dessgleichen erhielten Johann Georg Walter von Waldkirch und Carl Wagner von Meckesheim nach erstandener Staatsprüfung die Licenz als Apotheker.

(Regier. Blatt Nr. LX. vom 24. Dezbr. 1857).

Der ausserordentliche Professor Dr. Friedreich an der Universität zu Würzburg wurde zum ordentlichen Professor der Arzneiwissenschaft an der Universität Heidelberg ernannt.

Dem Emil Guttenberg von Hüfingen wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherz. Sanitäts - Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

(Regier. Blatt N. V. vom 13. Febr. 1858).

Der characterisirte Regimentsarzt Wallerstein vom 4. Infant.-Regiment, Markgraf Wilhelm, wurde zum ordentlichen Regimentsarzte befördert.

Amtsarzt Dr. Steegmann in Oberkirch,
„ Dr. Hölzlein in Breisach,

Amtsarzt Dr. Tscheppe in Stockach, wurden, letzterer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand versetzt.
(Regier. Blatt Nr. VI. vom 27. Febr. 1858).

Medicinalrath Dr. Hergt in Illenau erhielt von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog Friedrich von Baden das Ritterkreuz vom Orden des Zähringer Löwen, und

Hofrath Dr. Zeroni in Mannheim von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen das Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion. (Regier. Blatt Nr. VII. vom 3. März 1858).

P. J. S.



